

Helmut Neumaier

„Daß wir kein anderes Haupt oder von Gott
eingesetzte zeitliche Obrigkeit haben“

Ort Odenwald der fränkischen Reichsritterschaft
von den Anfängen bis zum Dreißigjährigen Krieg



54

24580

Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche
Landeskunde in Baden-Württemberg

Reihe B

Forschungen

161. Band

VERÖFFENTLICHUNGEN DER
KOMMISSION FÜR GESCHICHTLICHE LANDESKUNDE
IN BADEN-WÜRTTEMBERG

REIHE B

Forschungen

161. Band

Redaktion:
Johanna Butters

Helmut Neumaier

„Daß wir kein anderes Haupt
oder von Gott eingesetzte zeitliche
Obrigkeit haben“

Ort Odenwald der fränkischen
Reichsritterschaft von den Anfängen
bis zum Dreißigjährigen Krieg

2005

W. KOHLHAMMER VERLAG STUTTGART

Einband:
Epitaph des Albrecht von Rosenberg
in der evangelischen Kirche Unterschüpf (Tauberbischofsheim)
(Aufnahme: Foto Besserer, Lauda-Königshofen)

Inschrift des Epitaphs:
*Anno Domini 1572 den 17. tag May verschid der
gestreng edel und ernvest Herr Albrecht von Rosenberkh Ritter und
im Jahr 1569 den 26. tag Augusti verschid die edele und tugendhaftige
Frau Rufina von Rosenberkh geborene Stiberin von Büttenheim.
Gott verleibe disen Eeleuten ein fröliche Auferstehung.
Amen.*



Diese Publikation ist auf alterungsbeständigem, säurefreiem Papier gedruckt

Alle Rechte vorbehalten
© 2005 by Kommission für geschichtliche Landeskunde
in Baden-Württemberg, Stuttgart
Kommissionsverlag W. Kohlhammer Stuttgart
Kartographie: IN-Design Bernhard Schieß, Osterburken
Gesamtherstellung: Gulde-Druck GmbH, Tübingen
Printed in Germany
ISBN 3-17-018729-5

Vorwort

„Nirgendwo in der Entwicklung des neuzeitlichen Verfassungsrechts lässt sich die schmerzvolle Begegnung privatrechtlicher Denkformen mit den Prinzipien des neuzeitlichen Staates besser beobachten als hier. Die Erforschung der reichsritterschaftlichen Verfassung hat daher auch grundsätzliche Bedeutung.“ Diese Feststellung von Dieter Willoweit enthält im Kern aber auch all das, was die Beschäftigung mit der Reichsritterschaft unverzichtbar macht, will man den „wundersam komplizierten Bau“ (Axel Gotthard) des Alten Reiches der Frühneuzeit verstehen.

Die vorliegende Studie ist der Abschluss langjähriger Beschäftigung des Verfassers mit dem Phänomen Reichsritterschaft. Dass sie sich auf die Ritterschaft des „Landes zu Franken“ beschränkt und nicht versucht, auch die beiden anderen Ritterkreise mit einzubeziehen, darf getrost als Einsicht gesehen werden, dass übertriebener Ehrgeiz dem Unternehmen nicht gut bekommen wäre. Sie erklärt sich nicht minder aus dem Fehlen umfassender Vorarbeiten zu dieser außerordentlich facettenreichen Erscheinung. Die gemeinsamen Merkmale des rheinischen, schwäbischen und fränkischen Ritteradels lassen die Subsumierung unter den allgemeinen Begriff Reichsritterschaft – zutreffender „reichsbefreite“ oder „reichsgefremte Ritterschaft“ – nur zu gerechtfertigt erscheinen, doch nicht zu übersehen sind etwa die Unterschiede in der Verfassung, nicht zuletzt auch der Genese der drei Ritterkreise.

Die noch weitergehende Einengung auf den Ort (später Kanton) Odenwald der „reichsbefreiten Ritterschaft des Lands zu Franken“ ist nicht nur eine Frage der Quellen und der Überschaubarkeit gewesen. Der Verfasser – er gesteht es gerne – wurde von einem durchaus subjektiven Moment bewegt, wohnt er doch in einer Landschaft, die von reichsritterschaftlichen Familien des einstigen Orts Odenwald geprägt wurde und noch heute unübersehbare Züge dieser Formung aufweist, sei es in der Konfessionsverteilung, in Burgen- oder Schlossarchitektur oder auch in der Physiognomie der adligen Vogteiorte.

Die zeitliche Eingrenzung des Gegenstandes rechtfertigt sich durch den Bedeutungsverlust, den die Reichsritterschaft als Folge des Dreißigjährigen Krieges hinzunehmen gezwungen war. Bis zu seinem Ende ist die Reichsritterschaft innerhalb des Organismus Altes Reich ein statisches Element geblieben.

Als Nebeneffekt der Untersuchung lässt sich sogar der inzwischen entweder auf moderne Landes- und Verwaltungsgrenzen reduzierte oder aber gänzlich verschwommene Begriff „Franken“ wieder im Sinne seines eigentlichen historischen Inhalts beleuchten. Gerade der Ort Odenwald vermag zu zeigen, wie eine kulturhistorische Einheit von modernen Grenzen überlagert und zerstückelt werden kann.

VI

Zu danken hat der Verfasser der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg und ihrem Vorsitzenden, Herrn Professor Dr. Gerhard Taddey, für die Aufnahme dieser Studie in die Reihe der ‚Forschungen‘. Er und Herr Professor Dr. Anton Schindling, Tübingen, haben mich ermutigt, die Arbeit der Kommission vorzulegen. Für die mühevollen Betreuung der Drucklegung gilt Frau Johanna Butters mein Dank. Einzuschließen in den Dank sind die Mitarbeiter der Archive und all diejenigen, die mir mit unverzichtbaren Auskünften weitergeholfen haben.

Gewidmet ist die Arbeit meiner Gattin, die trotz ihrer schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung geduldig die Abwesenheit zu Archivbesuchen und die häusliche Zeit der Beschäftigung mit der Historie ertrug. Erst nach Abschluss der Arbeit kann ich richtig ermessen, was ich ihr zugemutet habe.

Osterburken, im Januar 2005

Helmut Neumaier

Inhalt

Abbildungen und Nachweise	IX
Abkürzungen und Siglen	XI
Quellen und Literatur	XIII
1. Ungedruckte Quellen	XIII
2. Gedruckte Quellen und Literatur	XIII
Einleitung: Der Ritterort Odenwald als Forschungsgegenstand	1
1. Die Grundzüge	2
2. Der Forschungsstand	6
3. Die Quellen	8
I. Die Entstehung der fränkischen Reichsritterschaft	11
1. Die Initialzündung: der Wormser Reichstag 1495	11
2. Entstehungstheorien	19
3. Von der Verweigerung zum Schweinfurter Ritterschlag 1523	22
4. Der erste Reiterdienst 1529	26
5. Zwischenspiel	30
6. Das Jahr 1542	34
7. Gravamina	41
8. Die Festigung	45
II. Die „konsolidierte“ Reichsritterschaft	57
1. Der Würzburger Ritterschlag 1562	57
2. „Ungefährliches Concept eines ritterlichen Vertrags“	60
3. Die Ablösung	62
III. Mitgliederstruktur	65
IV. Die Verfassung	91
1. Ritterschaft und Reichsstände	91
2. Ritterort und Ritterkreis	93
3. Würden und Ämter	94
a. Der Oberhauptmann	94
b. Das Direktorium	99

VIII

c. Der Ritterhauptmann: das Amt	101
d. Der Ritterhauptmann: die Inhaber	105
4. Die Gremien	109
a. Die Ritterräte	109
b. Die Ausschüsse	110
c. Die Einnehmer	118
d. Die Ort-, Kreis- und Korrespondenztage	120
e. Die Syndici	128
5. Die Konfessionsbeziehungen	131
6. Die Privilegien	134
V. Die Kontribution und ‚mitleidenliche Geldhilfe‘	143
1. Zur wirtschaftlichen Situation	143
2. Die Rittersteuer	154
3. Die Türkenhilfe	171
VI. Die Zerreiprobe: Odenwald versus fnf Orte	191
1. Der Streitpunkt: Sebastian von Crailsheim	191
2. Zwischen Anspruch und Wirklichkeit: der Stndige Ritterrat	204
VII. Auf dem Weg in den Krieg	219
1. Bndnisprojekte	219
2. Am Beginn des Groen Krieges	224
Resmee	233
Orts- und Personenregister	241
Verzeichnis der Ansitze der Mitglieder des Orts Odenwald	nach 258

Abbildungen

Abb. 1:	Medaille des Albrecht von Rosenberg	49
Abb. 2:	Medaille des Bernhard von Hutten zu Vorderfranken- berg	100
Abb. 3:	Grabplatte des Hans Philipp von Crailsheim in der evang. Kirche Gröningen (Schwäbisch Hall)	115
Abb. 4:	Grabplatte des Albrecht Christoph von Rosenberg in der evang. Kirche Waldmannshofen (Tauberbischofsheim)	122
Abb. 5:	Portrait des Dr. Schulther, Syndikus des Orts Odenwald in der Kirche St. Michael in Schwäbisch Hall	213

Nachweise

Abb. 1: nach Georg Habich, Die deutschen Schaumünzen des XVI. Jahrhunderts II, 1, Taf. CCL 3, München 1932.

Abb. 2: nach Georg Habich, Die deutschen Schaumünzen des XVI. Jahrhunderts II, 1, Taf. CCXLIX 14, München 1932.

Abb. 3 und 4: Mit Genehmigung der Inschriftenkommission bei der Heidelberger Akademie der Wissenschaften.

Abb. 5: Foto Weller, Schwäbisch Hall mit Genehmigung der Stadt Vellberg.

Abkürzungen und Siglen

ADB	Allgemeine deutsche Biographie
a. St./n. St.	alter Stil/neuer Stil
Bü	Büschel
BWKG	Blätter für württembergische Kirchengeschichte
den.	Denar
Ders.	Derselbe
dt	dedit
ebd.	ebenda
fl.	Gulden
fol.	folio
FrBAJ	Freiherrlich Berlichingisches Archiv Jagsthausen
GLA	Generallandesarchiv Karlsruhe
Hg./Hgg./hg.	Herausgeber/herausgegeben
HStAS	Hauptstaatsarchiv Stuttgart
HZ	Historische Zeitschrift
HZAN	Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein
JbFrLF	Jahrbuch für fränkische Landesforschung
KB	Kreisbeschreibung
kr.	Kreuzer
masch.schr.	maschinenschriftlich
ND	Neudruck
N.F.	Neue Folge
OAB	Oberamtsbeschreibung
r	recto
RTA	s. Deutsche Reichstagsakten
RTA JR	s. Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe
RTA MR	s. Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe
StAL	Staatsarchiv Ludwigsburg
StAW	Staatsarchiv Würzburg
s.v.	sub verbo

XII

urk.	urkundlich
v	verso
WFr	Württembergisch Franken
ZBLG	Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte
ZGO	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
ZHF	Zeitschrift für historische Forschung
ZWLG	Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte
WDGBL	Würzburger Diözesangesichtsblätter

HINWEIS ZU DEN WÄHRUNGSEINHEITEN:

1 Gulden. = 60 Kreuzer; 1 Batzen = 4 Kreuzer; 1 Kreuzer = 4 Denare (Pfennige), 1 Ort
= ¼ Gulden

1 Reichstaler = 90 Kreuzer nach dem Probationsabschied der drei Kreise vom 15. Mai
1624

Quellen- und Literatur

1. Ungedruckte Quellen

Jagsthausen

Freiherrlich-Berlichingsches Archiv (FrBAJ)

Kasten XIII Fach 15

Ludwigsburg

Staatsarchiv (StAL)

Bestand B 583: Odenwald, Ritterkanton

Bestand B 87: Familienarchiv von Ellrichshausen

Bestand B 94b: Familienarchiv von Hartheim

Bestand JL 425: Sammlung Breitenbach Bd. VI-IX

Neuenstein

Hohenlohe-Zentralarchiv (HZAN)

Lehenarchiv, Schublade XIV

Rosenberg (Kreis Mosbach)

Evangelisches Pfarramt

Befehlbuch, Sammlung von Aktenstücken

Stuttgart

Hauptstaatsarchiv (HStAS)

Bestand B 579: Neckar-Schwarzwald, Ritterkanton

Würzburg

Staatsarchiv (StAW)

Reichsritterschaft 50/ I

2. Gedruckte Quellen und Literatur

ALBERTI, OTTO VON: Württembergisches Adels- und Wappenbuch, 2 Bde., Stuttgart 1889–1916, ND Neustadt/Aisch 1975.

ANDERMANN, KURT: „... eine große und vornehme Familie“. Die von Adelsheim im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Der Wartturm. Heimatblätter des Vereins Bezirksmuseum Buchen e.V., Heft 31/1 (1990), S.2–9.

XIV

- DERS.: Grundherrschaften des spätmittelalterlichen Niederadels in Südwestdeutschland. Zur Frage der Gewichtung von Geld- und Naturaleinkünften, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte*, Bd. 127 (1991), S. 145–190.
- DERS. (Hg.): ‚Raubritter‘ oder ‚Rechtschaffene vom Adel‘? Aspekte von Politik, Friede und Recht im späten Mittelalter, Sigmaringen 1997.
- DERS. (Hg.): Rittersitze. Facetten adligen Lebens im Alten Reich, Tübingen 2002.
- DERS.: 700 Jahre Rüdzt zu Bödigheim. Schloß und Dorf im Wandel der Jahrhunderte, in: *Der Wartturm. Heimatblätter des Vereins Bezirksmuseum Buchen e.V.*, Heft 27/3 (1986), S. 2–10.
- DERS.: Die Urkunden des Freiherrlich von Adelsheim'schen Archivs zu Adelsheim (Regesten). 1291–1875, Buchen 1995.
- DERS.: Zu den Einkommenverhältnissen des Kraichgauer Adels an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: RHEIN, Stefan (Hg.): *Die Kraichgauer Ritterschaft in der frühen Neuzeit*, Sigmaringen 1993, S. 95–121.
- ANDRIAN-WERBURG, Klaus Freiherr von: Ritter Tilmann von Brempt (1477–1546) und das Nürnberger Stadtschultheißenamt im 16. Jahrhundert, in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg*, Bd. 83, Nürnberg 1966, S. 1–32.
- ARETIN, Karl Otmar Freiherr von: *Das Alte Reich 1648–1806*, Bd. 1: *Föderalistische oder hierarchische Ordnung (1648–1684)*, Stuttgart 1993.
- DERS.: Reichspatriotismus, in: *Aufklärung. Interdisziplinäre Halbjahresschrift zur Erforschung des 18. Jahrhunderts und seiner Wirkungsgeschichte*, Bd. 4/2 (1989), S. 25–36.
- ARNOLD, Klaus: *Niklashausen 1476. Quellen und Untersuchungen zur sozialreligiösen Bewegung des Hans Behem und zur Agrarstruktur eines spätmittelalterlichen Dorfes*, Baden-Baden 1980.
- ARNOLD, Udo (Hg.): *Die Hochmeister des Deutschen Ordens 1190–1994*, Marburg 1998.
- ASCHBACH, Joseph: *Geschichte der Grafen von Wertheim von den ältesten Zeiten bis zu ihrem Erlöschen im Mannesstamme im Jahre 1556*, 2 Bde., Frankfurt/M. 1843, ND Neustadt/Aisch 1994.
- ASSON, Peter: ‚Odenwald‘ und ‚Bauland‘. Zur Geschichte der beiden Begriffsbildungen, in: *Beiträge zur Erforschung des Odenwaldes und seiner Randlandschaften*, Bd. 2 (1977), Festschrift Hans H. Weber, S. 23–36.
- AULINGER, Rosemarie/MACHOCZEK, Ursula/SCHWEINZER-BURIAN, Silvia: Ferdinand I. und die Reichstage unter Kaiser Karl V. (1521–1555), in: FUCHS, Martina/KOHLER, Alfred (Hgg.): *Kaiser Ferdinand I. Aspekte eines Herrscherlebens*, Münster 2003, S. 87–121.
- BAADER, Joseph: *Die Fehde des Hanns Thomas von Absberg wider den Schwäbischen Bund*, München 1880.
- BACHMANN, Siegfried: *Die Landstände des Hochstifts Bamberg*, in: *Berichte des Historischen Vereins Bamberg* 98 (1962), S. 1–337.
- BAUER, Clemens: Konrad Peutingers Gutachten zur Monopolfrage. Eine Untersuchung zur Wandlung der Wirtschaftsanschauungen im Zeitalter der Reformation, in: *Archiv für Reformationsgeschichte*, Bd. 45 (1954), S. 1–43, 145–196.
- BAUER, Christoph: Melchior Zobel von Giebelstadt von Würzburg (1544–1558). Diözese und Hochstift in der Krise, Münster 1998.
- DERS.: Reichsritterschaft in Franken, in: SCHINDLING Anton/ZIEGLER, Walter (Hgg.): *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung*, Bd. 4: *Mittleres Deutschland*, Münster 1992, S. 182–213.
- BAUER, Hermann: *Der Ritterkanton Odenwald*, in: *WFr* 8/1 (1868), S. 115–118.
- DERS.: Die Truchsessen von Baldersheim, in: *Archiv des Historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg* 14/III (1858), S. 129–214; 15/II–III (1861), S. 377–399; 20/III (1870), S. 211–222.
- BAUMGART, Peter: Julius Echter von Mespelbrunn und Maximilian von Bayern als Exponenten des konfessionellen Zeitalters, in: KRENIG, Ernst-Günter (Hg.): *Wittelsbach und Unterfranken. Vorträge des Symposions „50 Jahre Freunde Mainfränkischer Kunst und Geschichte“*, Würzburg 1999, S. 15–33.

- DERS.: Konfessionalisierung und frühmoderne Staatlichkeit in Franken. Das Beispiel des Fürstbischofs Julius Echter, in: WDGBI 62/63 (2001) (Kirche und Glaube – Politik und Kultur in Franken, Festschrift Klaus Wittstadt), S. 575-589.
- BEBERMEYER, Gustav: Tübinger Dichterhumanisten. Bebel, Frischlin, Flayder, Tübingen 1927.
- BERGER, Peter L./LUCKMANN, Thomas: Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie, Frankfurt a.M. 1980.
- BERLICHINGEN-ROSSACH, Friedrich Wolfgang Götz Graf von: Geschichte des Ritters Götz von Berlichingen mit der eisernen Hand und seiner Familie, Leipzig 1861.
- BIEDERMANN, Johann Gottfried: Genealogie der Hohen Grafen Häuser im Fränkischen Crayse, Erlangen 1745, ND Neustadt/Aisch 1990.
- DERS.: Geschlechts-Register Der Reichs-frey unmittelbaren Ritterschafft Landes zu Francken, löblichen Orts an der Altmühl, Bayreuth 1748, ND Neustadt/Aisch 1987.
- DERS.: Geschlechts-Register Der Reichsfrey unmittelbaren Ritterschafft Landes zu Franken Löblichen Orts Baunach, Bayreuth 1747, ND Neustadt/Aisch 1988.
- DERS.: Geschlechts-Register Der Reichsfrey unmittelbaren Ritterschafft loblichen Ort Gebürg, Bamberg 1747, ND Neustadt/Aisch 1987.
- DERS.: Geschlechts-Register der Reichs Frey unmittelbaren Ritterschafft Landes zu Francken löblichen Orts Ottenwald, Kulmbach 1751, ND Neustadt/Aisch 1990.
- DERS.: Geschlechts-Register Der Reichsfrey unmittelbaren Ritterschafft Landes zu Franken löblichen Orts Rhön und Werra, Bayreuth 1749, ND Neustadt/Aisch 1989.
- DERS.: Geschlechts-Register Der Reichsfrey unmittelbaren Ritterschafft Landes zu Franken Löblichen Orts Steigerwald, Nürnberg 1748, ND Neustadt/Aisch 1987.
- BLAICH, Fritz: Die Reichsmonopolgesetzgebung im Zeitalter Karls V. Ihre ordnungspolitische Problematik, Stuttgart 1967.
- BLENDINGER, Friedrich: Zacharias Geizkofler (1560–1617), in: Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben, Bd. 8, München 1961, S. 163–197.
- BÖHME, Ernst: Das fränkische Reichsgrafenkollegium im 16. und 17. Jahrhundert. Untersuchungen zu den Möglichkeiten und Grenzen der korporativen Politik mindermächtiger Reichsstände, Stuttgart 1989.
- BRECHT, Martin/EHMER, Hermann: Südwestdeutsche Reformationsgeschichte, Stuttgart 1984.
- Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher, hg. v. der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 7: Von der Abreise Erzherzog Leopolds nach Jülich bis zu den Werbungen Herzog Maximilians von Bayern im März 1610, bearb. v. Felix STIEVE und Karl MAYR, München 1905.
- BRUNNER, Otto/CONZE, Werner/KOSELLECK, Reinhard (Hgg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 3, Stuttgart 1982.
- BRUNOTTE, Alexander/WEBER, Raimund J. (Bearb.): Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart. Inventar des Bestandes C 3, Stuttgart 1993–2001.
- BUNDSCHUH, Johann Kaspar: Versuch einer historisch-topographisch-statistischen Beschreibung der unmittelbaren Freyen Reichsritterschafft nach seinen sechs Orten. Ein Anhang zum 4. Bd. des Geographisch-Statistisch-Topographischen Lexikons von Franken, Ulm 1801.
- BÜRGERMEISTER, Johann Stephan: Reichs-Ritterschaftliches Corpus Iuris oder Codex Diplomaticus, Ulm 1707.
- BURKHARDT, Johannes: Europäischer Nachzügler oder institutioneller Vorreiter? Plädoyer für einen neuen Entwicklungsdiskurs zur konstruktiven Doppelstaatlichkeit des frühmodernen Reiches, in: SCHNETTGER, Matthias (Hg.): Imperium Romanum – irregulare corpus – Teutscher Reichs-Staat, Mainz 2002, S. 297–316.
- CRAILSHEIM, Sigmund Freiherr von: Die Reichsfreiherrn von Crailsheim. Familiengeschichte, 2 Bde., München 1905.
- CRAMER, Max-Adolf (Bearb.): Baden-Württembergisches Pfarrerbuch, Bd. I/2: Kraichgau-Odenwald. Die Pfarrer, Karlsruhe 1988.

- CUCUEL, Ernst/ECKERT Hermann (Bearb.): Die Inschriften des badischen Main- und Tauberg-
rundes, Wertheim-Tauberbischofsheim, Stuttgart 1969.
- DEGLER-SPENGLER, Brigitte (Red.): Helvetia Sacra Abt. I/2. Erzbistümer und Bistümer II/
2.Teil, Basel-Frankfurt/M. 1993.
- DEINERT, Christa: Die schwedische Epoche in Franken von 1631–1635, Diss. phil. Würzburg
1966.
- DEMANDT, Karl E.: Die Grafen von Katzenelnbogen und ihre Bedeutung für die Landgrafschaft
Hessen, in: Rheinische Vierteljahresblätter, Bd.29 (1964), S. 73–105.
- Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe, hg. durch die Historische Kommission bei der Baye-
rischen Akademie der Wissenschaften. Bd.2: Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V.
Der Reichstag zu Worms 1521, bearb. v. Adolf WREDE, Gotha 1896, ND Göttingen 1962.
- Deutsche Reichstagsakten. Mittlere Reihe: Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I.
(1486–1518), hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wis-
senschaften. Bd.5/1–2: Reichstag von Worms 1495, bearb. v. Heinz ANGERMEIER, Göttingen
1981. Bd.6: Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I. Reichstage von Lindau, Worms
und Freiburg 1496–1498, bearb. v. Heinz GOLLWITZER, Göttingen 1979.
- Deutsche Reichstagsakten. Reichsversammlungen 1556–1662, hg. durch die Historische Kom-
mission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Der Reichsdeputationstag zu
Worms, bearb. v. Thomas FRÖSCHL, Göttingen 1994.
- DICK, Bettina: Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555,
Köln-Wien 1981.
- DIESTELKAMP, Bernhard: Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen (13. Jahrhundert bis
1479), Aalen 1969.
- DINNER, Conrad (Trasybulus Lepta): De ortu, vita et rebus gestis illustris et generosi herois, do-
mini Georgii Ludovici a Seinsheim senioris, Würzburg 1590.
- DÖRR, Hans: Das älteste Zinsbuch der Stadt Dieburg aus dem 15. Jahrhundert, in: Beiträge zur
Erforschung des Odenwaldes und seiner Randlandschaften, Bd.6 (1997), S.111–134.
- DOTZAUER, Winfried: Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des Alten Reiches und ihr
Eigenleben (1500–1806), Darmstadt 1989.
- DRÖS, Harald (Bearb.): Die Inschriften des ehemaligen Landkreises Mergentheim, Wiesbaden
2002.
- DUGHARDT, Heinz: Reichsritterschaft und Reichskammergericht, in: ZHF 5 (1978), S. 315–
337.
- DWORZAK, Stefan: Georg Ilsung von Tratzberg, Diss. phil. Wien 1954.
- ECKHARDT, Hans Wilhelm: Herrschaftliche Jagd, bäuerliche Not und bürgerliche Kritik. Zur
Geschichteder fürstlichen und adligen Jagdprivilegien vornehmlich im südwestdeutschen
Raum, Göttingen 1976.
- EDEL, Andreas: Der Kaiser und Kurpfalz. Eine Studie zu den Grundelementen politischen Han-
delns bei Maximilian II. (1564–1576), Göttingen 1997.
- EHMER, Hermann: Geschichte der Grafschaft Wertheim, Wertheim 1889.
- DERS.: Götz von Berlichingen als ‚Finanzmakler‘, in: ZGO 125 (1977), S. 141–150.
- DERS.: Württemberg, in: SCHINDLING Anton/ZIEGLER, Walter (Hgg.): Die Territorien des
Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung, Bd.5: Der Südwesten, Mün-
ster 1993, S.168–192.
- EICHHORN, Hansheiner: Der Strukturwandel im Geldumlauf Frankens zwischen 1437 und
1610, Wiesbaden 1973.
- ENDRES, Rudolf: Adel in der frühen Neuzeit, München 1993.
- DERS. (Hg.): Adel in der Frühneuzeit. Ein regionaler Vergleich, Köln-Wien 1991.
- DERS.: Die Reichsritterschaft – die voigtländische Ritterschaft, in: Handbuch der bayerischen
Geschichte, begr. von Max SPINDLER, neu hg. v. Andreas KRAUS, Bd.3/1, München ³1997, S.
739–750.
- DERS.: Die voigtländische Ritterschaft, in: DERS.: Adel in der Frühneuzeit. Ein regionaler Ver-
gleich, Köln-Wien 1991, S. 55–72.

- DERS.: Vom Augsburger Religionsfrieden bis zum Dreißigjährigen Krieg, in: Handbuch der bayerischen Geschichte, begr. von Max SPINDLER, neu hg. v. Andreas KRAUS, Bd. 3/1, München ³1997, S. 473–495.
- DERS.: Die wirtschaftlichen Grundlagen des niederen Adels in der Frühneuzeit, in: JbFrLF Bd. 36 (1976), S. 215–237.
- DERS.: Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Franken vor dem Dreißigjährigen Krieg, in: JbFrLF, Bd. 28 (1968), S. 5–72.
- ENGEL, Wilhem/JANSSEN, Walter/KUNSTMANN, Hellmut: Die Burgen Frankenberg über Uffenheim, Würzburg ²1984.
- EYB, Eberhard Freiherr von: Das reichsritterliche Geschlecht der Freiherren von Eyb, Neustadt/Aisch 1984.
- FELLNER, Robert: Die fränkische Ritterschaft von 1495–1524, Berlin 1905, ND Vaduz 1965.
- FETZER, Ralf: Der Kampf um den Wald. Frühneuzeitliche Auseinandersetzungen zwischen Obrigkeit und ihren Untertanen um Waldnutzung und Waldeigentum im Kraichgau, in: ZGO 150 (2002), S. 161–183.
- FISCHER, Hermann, Schwäbisches Wörterbuch, Tübingen 1904–1936.
- FISCHER, Magda: Ein ‚entfernter Bücher-Vorrath‘ – die Bibliothek des Ritterkantons Odenwald, in: WFr 86 (2002), Festschrift Gerhard Taddey, S. 439–453.
- FISCHER, Roman: Das Untermaingebiet und der Spessart, in: KOLB, Peter/KRENIG, Ernst- Günter (Hgg.): Unterfränkische Geschichte, Bd. 3, Würzburg 1995, S. 393–452.
- FRANZ, Gunther: Reformation und Gegenreformation, in: Historischer Atlas von Baden-Württemberg, Beiwort zur Karte VIII,7, Stuttgart 1979.
- FREY, Joseph: Die Fehde der Herren von Rosenberg auf Boxberg mit dem Schwäbischen Bund und ihre Nachwirkungen (1523–1555), Diss. phil. (masch.schr.) Tübingen 1925.
- FRISCH, Michael: Das Restitutionsedikt Kaiser Ferdinands II. vom 6. März 1629. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, Tübingen 1993.
- FUCHS, Martina/KOHLER, Alfred (Hgg.): Kaiser Ferdinand I. Aspekte eines Herrscherlebens, Münster 2003.
- GLASSL, Horst: Das Heilige Römische Reich und die Osmanen im Zeitalter der Reformation, in: BARTL, Peter/DERS. (Hgg.): Südosteuropa unter dem Halbmond. Untersuchungen über Geschichte und Kultur der südosteuropäischen Völker während der Türkenzeit (Festschrift Georg Stadtmüller), München 1975, S. 61–72.
- GOTTHARD, Axel: Protestantische ‚Union‘ und Katholische ‚Liga‘ – Subsidiäre Strukturelemente oder Alternativentwürfe, in: PRESS, Volker/STIEVERMANN, Dieter (Hgg.): Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit?, München 1995, S. 81–112.
- GRIMM, Heinrich: Die deutschen ‚Teufelsbücher‘ des 16. Jahrhunderts, in: Archiv für Geschichte des Buchwesens, Bd. 2 (1960), S. 513–570.
- GRIMM, Jacob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch, Bd. 13, München 1984 (ND der Erstausgabe Leipzig 1889).
- GSCHLIESSER, Oswald von: Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559–1806, Wien 1942.
- HABICH, Georg: Die deutschen Schaumünzen des XVI. Jahrhunderts, 1. Teil, 2. Bd. 1. Hälfte, München 1932.
- HÄRTER, Karl: Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 16. Jahrhundert, in: Ius Commune, Bd. 20 (1993), S. 61–141.
- HEIL, Dietmar: Die Reichspolitik Bayerns unter der Regierung Herzog Albrechts V. (1560–1579), Göttingen 1998.
- HEINEMEYER, Walter (Hg.): Das Werden des Landes Hessen, Marburg 1986.
- HELLSTERN, Dieter: Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald 1560–1805. Untersuchungen über die Korporationsverfassung, die Funktionen des Ritterkantons und die Mitgliedsfamilien, Tübingen 1971.
- HENNING, Eckart: Die gefürstete Grafschaft Henneberg-Schleusingen im Zeitalter der Reformation, Köln-Wien 1981.

XVIII

- HERMANN, Axel: Der Deutsche Orden unter Walter von Cronberg (1529–1543). Zur Politik und Struktur des ‚Teutschen Adels Spitals‘ im Reformationszeitalter, Bonn-Bad Godesberg 1974.
- DERS.: Walter von Cronberg, in: ARNOLD, Udo (Hg.): Die Hochmeister des Deutschen Ordens 1190–1994, Marburg 1998, S. 165–171.
- HILLENBRAND, Eugen: Die Ortenauer Ritterschaft auf dem Weg zur Reichsritterschaft, in: ZGO 137 (1989), S. 241–257.
- HIMMELEIN, Volker: Adliges Selbstverständnis im Wandel der Zeit. Die Jakobskirche zu Adelsheim und ihre Grabsteine, in: Der Wartturm. Heimatblätter des Vereins Bezirksmuseum Buchen e.V., Heft 31/1 (1990), S. 10–20.
- HIRSCHMANN, Gerhard: Christoph Kreß von Kressenstein (1484–1535), in: Fränkische Lebensbilder, Bd. 15, Neustadt/Aisch 1993, S. 37–61.
- HÖGLER, Peter: Die Truchsesse von Baldersheim (1284–1602). Urkundliche Belege über ein fränkisches Rittergeschlecht im südlichen Ochsenfurter Gau, Oellingen 2002.
- HOENSCH, Jörg K.: Kaiser Sigismund. Herrscher an der Schwelle zur Neuzeit 1368–1437, München 1996.
- HOFFMANN, Christian: Ritterschaftlicher Adel im geistlichen Fürstentum. Die Familie von Bar und das Hochstift Osnabrück; Landständewesen, Kirche und Fürstenhof als Komponenten der adligen Lebenswelt im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung 1500–1651, Osnabrück 1996.
- HOFMANN, Hanns Hubert: Der Adel in Franken, in: ROESSLER, Hellmuth (Hg.): Deutscher Adel 1430–1555, Darmstadt 1965, S. 95–126.
- DERS.: Adelige Herrschaft und souveräner Staat. Studien über Staat und Gesellschaft in Franken und Bayern im 18. und 19. Jahrhundert, München 1962.
- HOFMANN, Karl: Albrecht von Rosenberg. Ein fränkischer Ritter und Reformator, in: Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg und der rheinischen Pfalz, Bd. 7 (1907), S. 207–244; Bd. 8 (1910), S. 1–45.
- DERS.: Die Einnahme von Stadt, Burg und Amt Boxberg durch die Baiern im Jahre 1621, in: Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg und der rheinischen Pfalz, Bd. 9 (1910), S. 88–106.
- DERS.: Die Jagst- und Taubergegend im fränkischen Krieg 1523, in: Fränkische Blätter. Beilage zum ‚Bauländer Boten‘, Nr. 6 (1923), o. Pag.
- HOLTZ, Sabine: Nicodemus Frischlin (1547–1590). Poetische und prosaische Praxis unter den Bedingungen des konfessionellen Zeitalters. Tübinger Vorträge, Cannstatt 1995.
- HOTZ, Walter: Die letzten Rodensteiner und ihre Grabdenkmäler, in: Beiträge zur Geschichte des Odenwaldes und seiner Randlandschaften, Bd. 3 (1980), S. 237–258.
- IMHOFF, Christoph von: Berühmte Nürnberger aus neun Jahrhunderten, Nürnberg 1989.
- IRSCHLINGER, Robert: Die Aufzeichnungen des Hans Ulrich Landschad von Steinach über sein Geschlecht, in: ZGO 86 (1934), S. 205–258.
- DERS.: Zur Geschichte der Herren von Hirschhorn, hg. vom Breuberg-Bund, Breuberg-Neustadt ²1969.
- DERS.: Zur Geschichte der Herren von Steinach und der Familie der Landschad von Steinach, in: ZGO 86 (1934), S. 421–508.
- JÄGER, Helmut/SCHERZER, Walter: Territorienbildung, Forsthoheit und Wüstungsbewegung im Waldgebiet östlich von Würzburg, in: Mainfränkische Studien, Bd. 29, Würzburg 1984, S. 89–95.
- JEGEL, Karl August: Die landständische Verfassung in den ehemaligen Fürstentümern Ansbach-Bayreuth, Würzburg 1912.
- JENDORFF, Alexander: Reformatio Catholica. Gesellschaftliche Handlungsspielräume kirchlichen Wandels im Erzstift Mainz 1514–1630, Münster 2000.
- DERS.: Verwandte, Teilhaber und Dienstleute. Herrschaftliche Funktionsträger im Erzstift Mainz 1514 bis 1647, Marburg 2003.

- KERNER, Johann Georg: Allgemeines positives Staats-Reichsrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein, 3 Bde., Lemgo 1786–1789.
- KITTEL, Anton: Beiträge zur Geschichte der Herren Echter von Mespelbrunn, Würzburg 1882.
- KLINGENSTEIN, Grete/LUTZ, Heinrich (Hg.): Spezialforschung und ‚Gesamtgeschichte‘. Beispiele und Methodenfragen zur Geschichte der frühen Neuzeit, Wien 1981.
- KLUCKHOHN, August: Briefe Friedrich des Frommen Kurfürsten von der Pfalz, Bd. 1: 1559–1566, Braunschweig 1868.
- KNEITZ, Otto: Albrecht Alcibiades. Markgraf von Kulmbach 1522–1555, Kulmbach ²1982.
- KNESCHKE, Ernst Heinrich: Neues allgemeines deutsches Adels-Lexikon, 9 Bde., Leipzig 1929/1930.
- KNESCH, Gustav: Die landständische Verfassung und reichsritterschaftliche Bewegung im Kurstaat Trier, vornehmlich im XVI. Jahrhundert, Berlin 1909.
- KOCH, Ernst: Andreas Musculus und die Konfessionalisierung im Luthertum, in: RUBLACK, Hans-Christoph (Hg.): Die lutherische Konfessionalisierung in Deutschland, Gütersloh 1992, S. 250–270.
- KÖLLENBERGER, Heinrich (Bearb.): Die Inschriften der Landkreise Mosbach, Buchen und Miltenberg, Stuttgart 1964.
- KÖRNER, Hans: Die Anfänge der fränkischen Reichsritterschaft und die Familie von Hutten, in: LAUB, Peter (Hg.): Ulrich von Hutten – Ritter, Humanist, Publizist 1488–1523. Katalog zur Ausstellung des Landes Hessen anlässlich des 500. Geburtstags, Kassel 1988, S. 139–153.
- DERS.: Der Kanton Rhön-Werra der fränkischen Reichsritterschaft, in: SAUER, Hans-Josef (Hg.): Land der offenen Fernen. Die Rhön im Wandel der Zeiten, Fulda 1976, S. 53–113.
- KOHLER, Alfred: Ferdinand I. 1503–1564. Fürst, König und Kaiser, München 2003.
- DERS.: Karl V. 1500–1558. Eine Biographie, München 2000.
- DERS.: Kontinuität und Diskontinuität im frühneuzeitlichen Kaisertum: Ferdinand II., in: DUCHHARDT, Heinz/SCHNETTGER, Matthias (Hgg.): Reichsständische Libertät und habsburgisches Kaisertum, Mainz 1999, S. 107–117.
- KOLB, Peter/KRENIG, Ernst-Günter (Hgg.): Unterfränkische Geschichte, Bd. 3: Vom Beginn des konfessionellen Zeitalters bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges, Würzburg 1995.
- KOLLMER, Gerd: Die Schwäbische Ritterschaft zwischen Westfälischem Frieden und Reichsdeputationshauptschluß. Untersuchungen zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Reichsritterschaft in den Ritterkantonen Neckar-Schwarzwald und Kocher, Stuttgart 1979.
- KRATSCH, Dietrich: Justiz – Religion – Politik. Das Reichskammergericht und die Klosterprozesse im ausgehenden 16. Jahrhundert, Tübingen 1990.
- KRAUS, Dagmar: Archiv der Freiherren von Berlichingen, Jagsthausen. Urkundenregesten 1244–1860, Stuttgart 1999.
- Kreisbeschreibungen des Landes Baden-Württemberg, hg. v. der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg: Der Neckar-Odenwald-Kreis, 2 Bde., Sigmaringen 1992.
- KRENIG, Ernst-Günter: Das Hochstift Würzburg in den Jahrzehnten der Gegenreformation, in: Peter KOLB/Hans-Günter KRENIG (Hgg.): Unterfränkische Geschichte, Würzburg 1995, S. 165–218.
- KRETZSCHMAR, Johannes: Der Heilbronner Bund 1632–1635, 3 Bde., Lübeck 1922.
- KSOLL, Margit: Die Steuern der Reichsstädte, in: MÜLLER, Rainer A. (Hg.): Reichsstädte in Franken, Bd. 2, München 1987, S. 22–32.
- KÜSTER, Hansjörg: Geschichte der Landschaft in Mitteleuropa, München 1995.
- KULLEN, Siegfried: Der Einfluß der Reichsritterschaft auf die Kulturlandschaft im mittleren Neckarland, Tübingen 1967.
- LANGER, Herbert: Der Heilbronner Bund (1633–35), in: PRESS, Volker/Stievermann, Dieter (Hgg.): Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit?, München 1995, S. 113–122.
- LANZINNER, Maximilian: Friedenssicherung und politische Einheit des Reiches unter Kaiser Maximilian II. (1564–1576), Göttingen 1993.

- LAUBACH, Ernst: Ferdinand I. als Kaiser. Politik und Herrscherauffassung des Nachfolgers Karls V., Münster 2001.
- LEHMANN, Hartmut: Endzeiterwartung im Luthertum im späten 16. und im frühen 17. Jahrhundert, in: RUBLACK, Hans-Christoph (Hg.): Die lutherische Konfessionalisierung in Deutschland, Gütersloh 1992, S. 545–554.
- LERCH VON DÜRMSTEIN, Caspar: Ordo Equestris Germanicus Caesareus Bello-politicus sive Sacri Romani Imperii Nobilitatis Caesareae Immediatae Antiquitates Dignitas Libertas et Jura. Das ist, Des Heil. Roemischen Reichs Ritterliche(n) Teutschen Freyen Adels, oder Caesarei Equestris Ordinis ... Herkommen, Mainz 1625, erschienen 1626.
- LOEBL, Alfred H.: Eine außerordentliche Reichshilfe und ihre Ergebnisse in reichstagloser Zeit 1592–1593, Wien 1906.
- LUBICH, Gerhard: Auf dem Weg zur ‚Gülden Freiheit‘. Herrschaft und Raum in der Francia orientalis von der Karolinger- zur Stauferzeit, Husum 1996.
- LÜNIG, Johann Christian: Das Teutsche Reichs-Archiv 12, pars. specialis continuatio III, Leipzig 1713.
- MADER, Johann: Reichsritterschaftliches Magazin, 13 Bde., Frankfurt-Leipzig 1780–1790.
- MAGEN, Ferdinand: Reichsgräfliche Politik in Franken. Zur Reichspolitik der Grafen von Hohenlohe am Vorabend und zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges, Sigmaringen 1975.
- MAU, Hermann: Die Rittergesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Einungsbewegung im 15. Jahrhundert, Stuttgart 1941.
- MAUCHENHEIM GENANNT BECHTOLSHEIM, Hartmann Freiherr von: Des Heiligen Römischen Reichs unmittelbar-freie Ritterschaft zu Franken Orts Steigerwald im 17. und 18. Jahrhundert, 2 Bde., Würzburg 1972.
- MERZ, Johannes: Fürst und Herrschaft. Der Herzog von Franken und seine Nachbarn 1470–1519, München 2000.
- MIELKE, Heinz-Peter: Die Niederadligen von Hattstein, ihre politische Rolle und soziale Stellung, Wiesbaden 1977.
- MÜLLER, Uwe: Die ständische Vertretung in den fränkischen Markgraftümern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Neustadt/Aisch 1984.
- MÖLLER, Walther: Genealogische Beiträge zur Geschichte des Odenwaldes und der Bergstraße, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, N.F. Bd. XXIV/1, Darmstadt 1952/1953, S. 103–134.
- DERS.: Stammtafeln westdeutscher Adelsgeschlechter im Mittelalter, 4 Bde., Darmstadt 1922–1950, ND Neustadt/Aisch 1995–1996.
- MORAW, Peter: Franken als königsnahe Landschaft im späten Mittelalter, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte, Bd. 112 (1976), S. 123–138.
- MÜNSTER, Sebastian: Cosmographia. Das ist: Beschreibung der gantzen Welt/Darinnen Aller Monarchien ..., Basel 1628, ND Lindau 1984.
- NÄF, Werner: Frühformen des ‚modernen Staates‘ im Spätmittelalter, in: HZ 171 (1951), S. 225–243.
- NEU, Heinrich: Die Familie der Hund von Wenkheim, in: Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg, Bd. 45 (1903), S. 63–90.
- NEUER-LANDFRIED, Franziska: Die katholische Liga. Gründung, Neugründung und Organisation eines Sonderbundes 1608–1620, Kallmünz 1968.
- NEUHAUS, Helmut: Das Reich in der frühen Neuzeit, München 1997.
- NEUMAIER, Helmut: Albrecht von Rosenberg und die Krise des deutschen Adels in der Mitte des 16. Jahrhunderts, in: ZBLG, Bd. 64/1 (2001), S. 103–134.
- DERS.: ‚Als sterblicher Mensch dem Todt unterworfen‘ – Das Testament des Albrecht Christoph von Rosenberg aus dem Jahre 1630, in: Wertheimer Jahrbuch 1991/1992 (1992), S. 81–96.
- DERS.: ‚Exules Christi‘ in Franken – die Herren von Stetten und der Flacianismus, in: BWKG 101 (2001), S. 13–48.

- DERS.: Geschichte der Stadt Boxberg, Boxberg 1987.
- DERS.: Reformation und Gegenreformation im Bauland unter besonderer Berücksichtigung der Ritterschaft, Sigmaringen 1978.
- DERS.: Würzburg und Ritteradel an der südwestlichen Peripherie der Diözese – zentrifugale und zentripetale Kräfte vom Spätmittelalter bis in die frühe Neuzeit, in: WDGBL 62/63 (2001) (Kirche und Glaube – Politik und Kultur in Franken, Festschrift Klaus Wittstadt), S. 541–556.
- NOFLATSCHER, Heinz: Johann Eustach von Westernach, in: ARNOLD, Udo (Hg.): Die Hochmeister des Deutschen Ordens 1190–1994, Marburg 1998, S. 203–208.
- OBENAU, Herbert: Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St.Jörgenschild in Schwaben. Untersuchungen über Adel, Einung, Schiedsgericht und Fehde im 15. Jahrhundert, Göttingen 1961.
- Oberamtsbeschreibungen, hg. v. dem Königlichen Statistisch-Topographischen Bureau:
 Beschreibung des Oberamts Crailsheim, Stuttgart 1884.
 Beschreibung des Oberamts Gaildorf, Stuttgart 1852.
 Beschreibung des Oberamts Hall, Stuttgart 1847.
 Beschreibung des Oberamts Heilbronn, Stuttgart 1865.
 Beschreibung des Oberamts Künzelsau, Stuttgart 1883.
 Beschreibung des Oberamts Mergentheim, Stuttgart 1880.
 Beschreibung des Oberamts Neckarsulm, Stuttgart 1881.
 Beschreibung des Oberamts Oehringen, Stuttgart 1865.
 Beschreibung des Oberamts Weinsberg, Stuttgart 1862.
- OESTREICH, Gerhard: Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1969; darin: Graf Johanns VII. Verteidigungsbuch für Nassau-Dillenburg 1595, S. 311–355; Ständetum und Staatsbildung in Deutschland, S. 277–289.
- ORTLOFF, Friedrich: Geschichte der Grumbachischen Händel, 4 Bde., Jena 1868–1870.
- PETERSEN, Peter: Geschichte der aristotelischen Philosophie im protestantischen Deutschland, Leipzig 1921.
- Petri Frideri, Mindani Icti, De Processibus, Mandatis, et Monitoriis, in Imperiali Camera extrahendis, & de Supplicationibus, quae pro iis fiunt, recte formandis: ... Tractatus in tres libris divisus, Francofurti 1601 (Zitiert nach der Wetzlarer Ausgabe von 1737 in der Thüringischen Universitäts- und Landesbibliothek Jena).
- PFEIFFER, Gerhard: Studien zur Geschichte der fränkischen Reichsritterschaft, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung, Bd. 22 (1962), S. 173–280.
- PÖLNITZ, Götz Freiherr von: Julius Echter von Mespelbrunn. Fürstbischof von Würzburg und Herzog in Franken (1573–1617), München 1934, ND Aalen 1975.
- PRESCHE, Heinrich: Geschichte und Beschreibung des zum fränkischen Kreise gehörigen Reichsgrafschaft Limpurg, 2 Teile, Stuttgart 1789–1790, ND Kirchberg/Jagst 1977.
- PRESS, Volker: Adel im Alten Reich. Gesammelte Vorträge und Aufsätze, hg. v. Franz BRENDLE und Anton SCHINDLING, Tübingen 1998.
- DERS.: Albrecht von Rosenberg – Reichsritter an der Schwelle der Zeiten, in: Mein Boxberg, Heft 20 (1985), S. 5–30 (ND in: DERS.: Adel im Alten Reich, S. 357–382).
- DERS.: Das Alte Reich. Ausgewählte Aufsätze, hg. v. Johannes KUNISCH, Berlin 1997.
- DERS.: Die Bundespläne Kaiser Karls V. und die Reichsverfassung, in: LUTZ, Heinrich (Hg.): Das römisch-deutsche Reich im politischen System Karls V., München-Wien 1982, S. 55–106 (ND in: DERS.: Das Alte Reich, S. 67–127).
- DERS.: Franken und das Reich in der Frühen Neuzeit, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung, Bd. 52 (1992) Festschrift Alfred Wendehorst, S. 329–347.
- DERS.: Götz von Berlichingen (ca. 1480–1562). Vom ‚Raubritter‘ zum Reichsritter, in: ZWLG, Bd. 40 (1981), S. 305–333 (ND in: DERS.: Adel im Alten Reich, S. 333–356).
- DERS.: Kaiser Karl V., König Ferdinand und die Entstehung der Reichsritterschaft, Wiesbaden ²1980.

- DERS.: Kaiser und Reichsritterschaft, in: ENDRES, Rudolf (Hg.): Adel in der Frühneuzeit. Ein regionaler Vergleich, Köln 1991, S. 163–194.
- DERS.: ‚Korporative‘ oder individuelle Landeshoheit der Reichsritter?, in: RIEDENAUER, Erwin (Hg.): Landeshoheit. Beiträge zur Entstehung, Ausformung und Typologie eines Verfassungselements des Römisch-Deutschen Reiches, 1994, S. 93–112.
- DERS.: Kriege und Krisen. Deutschland 1600–1715, München 1991.
- DERS.: Kurmainz und die Reichsritterschaft, in: DERS.: Adel im Alten Reich, Tübingen 1998, S. 265–279.
- DERS.: Reichsritterschaft, in: ERLER, Adalbert/KAUFMANN, Ekkehard (Hgg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. IV, Berlin 1990, Sp. 743–748.
- DERS.: Reichsritterschaft, in: SCHAAB, Meinrad/SCHWARZMAIER, Hansmartin (Hgg.): Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte, Bd. 2, Stuttgart 1995, S. 771–813.
- DERS.: Die Reichsritterschaft im Reich der frühen Neuzeit, in: Nassauische Annalen, Bd. 87 (1976), S. 101–122 (ND in: DERS.: Adel im Alten Reich, S. 205–231).
- DERS.: Reichsritterschaften, in: JESERICH, Kurt G.A./POHL, Hans/VON UNRUH, Georg Christoph (Hgg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 679–689.
- DERS.: Die Ritterschaft im Kraichgau zwischen Reich und Territorium 1500–1623, in: ZGO 121 (1974), S. 35–98.
- DERS.: Das römisch-deutsche Reich – ein politisches System in verfassungs- und sozialgeschichtlicher Fragestellung, in: KLINGENSTEIN, Grete/LUTZ, Heinrich (Hgg.): Spezialforschung und ‚Gesamtgeschichte‘, Wien 1981, S. 221–242.
- DERS.: Steuern, Kredit und Repräsentation. Zum Problem der Ständebildung ohne Adel, in: ZHF 2 (1975), S. 59–94.
- DERS.: Wilhelm von Grumbach und die deutsche Adelskrise der 1560er Jahre, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte, Bd. 113 (1977), S. 396–431 (ND in: DERS.: Adel im Alten Reich, S. 383–421).
- RABE, Horst: Reich und Glaubensspaltung. Deutschland 1500–1600, München 1989.
- DERS.: Reichsbund und Interim. Die Verfassungs- und Religionspolitik Karls V. und der Reichstag von Augsburg 1547/1548, Köln-Wien 1971.
- RACK, Klaus-Dieter: Die Burg Friedberg im Alten Reich. Studien zu ihrer Verfassungs- und Sozialgeschichte zwischen dem 15. und 19. Jahrhundert, Darmstadt 1988.
- RAEDER, Siegfried: Johannes Brenz und die Islamfrage, in: BWKG 100 (2000), S. 345–367.
- RAHRBACH, Anton-P.: Reichsritterschaft in Mainfranken, Neustadt/Aisch 2003.
- RANFT, Andreas: Adelsgesellschaften. Gruppenbildung und Genossenschaft im spätmittelalterlichen Reich, Sigmaringen 1994.
- RECHTER, Gerhard: Der fränkische Reichsadel. Eine ständische Utopie oder eine historische Realität?, in: BLESSING, Werner K./WEISS, Dieter J. (Hgg.): Franken – Vorstellung und Wirklichkeit in der Geschichte, Neustadt/Aisch 2002, S. 179–191.
- DERS.: Die Seckendorff. Quellen und Studien zur Genealogie und Besitzgeschichte, 3 Bde., Neustadt/Aisch 1987–1997.
- REUSCHLING, Heinzjürgen N., Regierung des Hochstifts Würzburg 1495–1642, Würzburg 1984.
- RIEDENAUER, Erwin: Entwicklung und Rolle des ritterschaftlichen Adels, in: KOLB, Peter/KREINIG, Ernst-Günter (Hgg.): Unterfränkische Geschichte, Bd. 3, Würzburg 1995, S. 81–128.
- DERS.: Kontinuität und Fluktuation im Mitgliederstand der fränkischen Reichsritterschaft. Eine Grundlegung zum Problem der Adelsstruktur in Franken, in: Gesellschaft und Herrschaft. Festgabe Karl Bosl, München 1969, S. 87–152.
- DERS.: Reichsritterschaft und Konfession, in: ROESSLER, Hellmuth (Hg.): Deutscher Adel 1555–1740, Darmstadt 1963, S. 1–63.
- RITTER, Moriz: Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges, 3 Bde., Stuttgart 1889–1908, ND Darmstadt 1974.

- RODE, Gotthold: Ungarn vom Ende der Verbindung mit Polen bis zum Ende der Türkenherrschaft 1444–1699, in: SCHIEDER, Theodor (Hg.): Handbuch der europäischen Geschichte, Bd. 3, Stuttgart 1991, S. 1091–1103.
- RÖDEL, Volker: Die von Walderdorff als Burgmannen zu Friedberg und als Mitglieder der Reichsritterschaft, in: JÜRGENSMEIER, Friedhelm (Hg.): Die von Walderdorff. Acht Jahrhunderte Wechselbeziehungen zwischen Region – Reich – Kirche und einem rheinischen Adelsgeschlecht, Köln 1998, S. 19–30.
- ROTH, Friedrich: Der markgräfliche Kanzler Dr. Hieronymus Fröschel und sein Bericht über seine Kämpfe gegen die Konkordie und die Ansbacher Konkordisten, in: Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte, Bd. 17 (1911), S. 49–70; Bd. 18 (1912), S. 115–123.
- ROTH VON SCHRECKENSTEIN, Heinrich Freiherr von: Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrome, 2 Bde., Tübingen 1859–1861, ND Neustadt/Aisch 1998.
- RUDERSDORF, Manfred: Brandenburg-Ansbach/Bayreuth, in: SCHINDLING, Anton/ZIEGLER, Walter (Hgg.): Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und der Konfessionalisierung, Bd. 1: Der Südosten, Münster 1989, S. 10–30.
- RUF, Theodor: Die Grafen von Rieneck. Genealogie und Territorienbildung, Würzburg 1984.
- RUPPRECHT, Klaus: Ritterschaftliche Herrschaftswahrung in Franken. Die Geschichte der von Guttenberg im Spätmittelalter und zu Beginn der Frühen Neuzeit, Neustadt/Aisch 1994.
- RUTHMANN, Bernhard: Das richterliche Personal am Reichskammergericht und seine politischen Verbindungen um 1600, in: SELBERT, Wolfgang (Hg.): Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis, Köln-Weimar-Wien 1999, S. 1–26.
- SCHAAB, Meinrad: Geschichte der Kurpfalz, 2 Bde., Stuttgart 1988–1992.
- SCHAEFFLER, Richard: Die christliche Botschaft im Wettbewerb der Endzeiterwartungen, in: HERZOG, Markwart (Hg.): Der Streit um die Zeit. Zeitmessung – Kalenderreform – Gegenwart-Endzeit, Stuttgart 2002, S. 193–207.
- SCHENK, Winfried: Die mainfränkische Landschaft unter dem Einfluß von Gewerbe, Handel, Verkehr und Landwirtschaft, in: KOLB, Peter/KRENIG, Ernst-Günter (Hgg.): Unterfränkische Geschichte, Bd. 3, Würzburg 1995, S. 519–588.
- SCHUEERBRANDT, Arnold: Die Kraichgaurede des David Chytraeus aus dem Jahre 1558, in: GLASER, Karl-Heinz/LIETZ, Hanno/RHEIN, Stefan (Hgg.): David und Nathan Chytraeus. Humanismus im konfessionellen Zeitalter, Ubstadt-Weiher 1993, S. 129–145.
- SCHILLING, Heinz: Veni, vidi, Deus vixit – Karl V. zwischen Religionskrieg und Religionsfrieden, in: Archiv für Reformationsgeschichte, Bd. 89 (1998), S. 144–166.
- SCHINDLING, Anton: Das dritte fränkische Fürstbistum – Eichstätt im Reich der Frühen Neuzeit. Zentrum der Reichsritterschaft an der Altmühl und Ziel bayerischer Machtinteressen, in: WDGBL 62/63 (2001), S. 557–573.
- SCHLINKER, Steffen: Fürstenamt und Rezeption. Reichsfürstenstand und gelehrte Literatur im späten Mittelalter, Köln-Weimar-Wien 1999.
- SCHMAUSS, Johann Jakob/SENCKENBERG, Heinrich Christian von (Hgg.): Neue und vollständigere Reichs-Abschiede, Welche/von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo,/auf den Teutschen Reichs=Tägen abgefasst worden,/sammt den wichtigsten/Reichs-Schlüssen,/so auf dem noch fürwährenden Reichs-Tage zur Richtigkeit gekommen sind./ In Vier Theilen./ Frankfurt /Mayn MDCCXXXVII (anonym publiziert), ND Osnabrück 1967.
- SCHMID, Peter: Der Gemeine Pfennig von 1495. Vorgeschichte und Entstehung, verfassungsgeschichtliche, politische und finanzielle Bedeutung, Göttingen 1989.
- SCHMIDT, Georg: Landgraf Philipp der Großmütige und das Katzenelnbogener Erbe, in: Archiv für Hessische Geschichte, N.F. Bd. 41 (1983), S. 9–54.
- DERS.: Die Lösung des Katzenelnbogener Erbfolgestreits – Ausdruck der Wiederherstellung traditioneller Verfassungsverhältnisse im Reich, in: Archiv für Hessische Geschichte, N.F. Bd. 42 (1984), S. 9–72.
- DERS.: Der Wormser Reichstag von 1495 und die Staatlichkeit im ‚hessischen‘ Raum, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 46 (1996), S. 115–136.

- SCHNETTGER, Matthias: Imperium Romanum – irregulare corpus – Teutscher Reichs-Staat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie, Mainz 2002.
- SCHRÖCKER, Alfred: Statistik des Hochstifts Würzburg um 1700, Würzburg 1977.
- SCHRÖDER, Bernd Philipp: Reformation und Gegenreformation an der Bergstraße, in: Beiträge zur Erforschung des Odenwaldes und seiner Randlandschaften, Bd. 4 (1986), S. 253–344.
- SCHRÖTTER, Friedrich von: Kippergeld in Brandenburg-Bayreuth und Ansbach, in: ZBLG 7 (1934), S. 1–34.
- SCHUBERT, Ernst: Die Landstände des Hochstifts Würzburg, Würzburg 1967.
- SCHUBERT, Friedrich Hermann: Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der Frühen Neuzeit, Göttingen 1966.
- SCHÜTZ, Wilhelm: Die Reichsritterschaft und ihr Verhältnis zur Reichsstadt Heilbronn besonders im 18. Jahrhundert, Diss. iur. Tübingen 1940.
- SCHULZ, Thomas: Der Kanton Kocher der Schwäbischen Reichsritterschaft 1542–1805. Entstehung, Geschichte, Verfassung und Mitgliederstruktur eines korporativen Adelsverbandes im System des alten Reiches, Esslingen 1986.
- SCHULZE, Winfried: Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit, Stuttgart 1980.
- DERS.: Reich und Türkengefahr im späten 16. Jahrhundert. Studien zu den politischen und gesellschaftlichen Auswirkungen einer äußeren Bedrohung, München 1978.
- DERS.: Reichstag und Reichssteuern im späten 16. Jahrhundert, in: ZHF 2 (1975), S. 43–58.
- SEYBOTH, Reinhard: ‚Raubritter‘ und Landesherren. Zum Problem territorialer Friedenswahrung im späten Mittelalter am Beispiel der Markgrafen von Ansbach-Kulmbach, in: ANDERMANN, Kurt (Hg.): ‚Raubritter‘ oder ‚Rechtschaffene vom Adel‘?, Sigmaringen 1997, S. 115–131.
- SICKEN, Bernhard: Politische Geschichte des Dreißigjährigen Krieges (1618/19–1642), in: KOLB, Peter/KRENIG, Ernst-Günter (Hgg.): Unterfränkische Geschichte, Bd. 3, Würzburg 1995, S. 277–326.
- SIEGLERSCHMIDT, Jörn: Territorialstaat und Kirchenregiment. Studien zur Rechtsdogmatik des Kirchenpatronatsrechts im 15. und 16. Jahrhundert, Köln-Wien 1987.
- SIMON, Gustav: Die Geschichte der Dynasten und Grafen von Erbach und ihres Landes, Frankfurt/M. 1852, ND Frankfurt/M. 1983.
- SIMON, Matthias (Bearb.): Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, hg. v. Emil SEHLING, Bd. XI, 1. Teil, Tübingen 1961.
- SKALWEIT, Stephan: Reich und Reformation, Berlin 1967
- SMEND, Rudolf: Das Reichskammergericht, Weimar 1911.
- SÖRGE, Paul: Der Ritterkanton an der Baunach in den Hassbergen, Hofheim/Unterfranken 1982.
- SPANGENBERG, Cyriacus: Adels-Spiegel. Historischer Ausführlicher Bericht: was Adel sey und heisse/woher er kom(m)e, wie mancherley er sey/Und was denselben ziere und erhalte /auch hingegen verstelle und schwäche, 2 Bde., Schmalkalden 1591–1594.
- SPEL, August: Castell. Bilder aus der Vergangenheit eines deutschen Dynastengeschlechts, Stuttgart - Leipzig 1908.
- SPIESS, Karl-Heinz: Das älteste Lehnbuch der Pfalzgrafen bei Rhein vom Jahr 1401, Stuttgart 1981.
- SPRANDEL, Rolf: Die Ritterschaft und das Hochstift Würzburg im Spätmittelalter, in: JbfrLF 36 (1976), S. 117–143.
- STEGELICH, Wolfgang: Die Reichstürkenhilfe in der Zeit Karls V., in: Militärgeschichtliche Mitteilungen, Bd. 10 (1972), S. 7–55.
- STEIN, Friedrich: Geschichte Frankens, 2 Bde., Schweinfurt 1885–1886, ND Neustadt/Aisch 1998.
- STEINFELD, Ludwig: Die Ritter von Hutten. Burgen, Schlösser und Grabstätten in Hessen und Bayern, Horb 1988.

- STEINMETZ, Thomas: Conterfey etlicher Kriegshandlungen von 1523 bis in das 1527 Jar – Zu Burgendarstellungen über die Absberger Fehde oder den ‚Fränkischen Krieg‘, in: Beiträge zur Erforschung des Odenwaldes und seiner Randlandschaften, Bd. 4 (1986), S. 365–386.
- DERS.: Die Schenken von Erbach. Zur Herrschaftsbildung eines Reichsministerialengeschlechts, Breuberg-Neustadt 2000.
- STETTEN, Wolfgang Freiherr von: Die Rechtsstellung der unmittelbaren freien Reichsritterschaft, ihre Mediatisierung und ihre Stellung in den neuen Landen. Dargestellt am fränkischen Kanton Odenwald, Sigmaringen 1973.
- STETTEN-BUCHENBACH, Eugenie und Nathalie Freiinnen von: Die Chronik der Freiherren von Stetten, handschriftlich 1880–1920, Faksimiledruck Künzelsau 1998.
- STOLLEIS, Michael (Hg.): Staatsdenker in der frühen Neuzeit, München 1995.
- STÜCK, Walter: Graf Wilhelm IV. von Henneberg (1485 bis 1559), Schleusingen 1919.
- SUTTER, Berthold: Kaisertreue oder rationale Überlebensstrategie? Die Reichsritterschaft als habsburgische Klientel im Reich, in: DUCHHARDT, Heinz/SCHNETTGER, Matthias (Hgg.): Reichsständische Libertät und habsburgisches Kaisertum, Mainz 1999, S. 257–307.
- TAUSENDPFUND, Alfred: Der Beitritt des Hochstifts Würzburg zum Schwäbischen Bund, in: WDGBI 37/38 (1975), S. 411–438.
- THEOBALD, Leonhard: Die Einführung der Reformation in der Grafschaft Ortenburg, Leipzig 1914.
- DERS., Joachim von Ortenburg und die Durchführung der Reformation in seiner Grafschaft, München 1927.
- THÜNGEN, Rudolf Freiherr von: Das reichsritterliche Geschlecht der Freiherrn von Thüngen. Andreasische Linie, Neustadt/Aisch 1999.
- DERS.: Das reichsritterliche Geschlecht der Freiherrn von Thüngen. Lutzische Linie, Würzburg 1926, ND Neustadt/Aisch 1997.
- TRAUTMANN, Günter (Hg.): Die hässlichen Deutschen? Deutschland im Spiegel der westlichen und östlichen Nachbarn, Darmstadt 1991.
- UEBERSBERGER, Hans: Österreich und Russland seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, Wien - Leipzig 1906, ND Wendeln (Liechtenstein) 1969.
- UHLHORN, Friedrich: Reinhard Graf zu Solms, Herr zu Münzenberg, 1491–1562, Marburg 1952.
- ULMSCHNEIDER, Helgard: Götz von Berlichingen. Ein adliges Leben der deutschen Renaissance, Sigmaringen 1974.
- ULRICHS, Cord: Vom Lehnhof zur Reichsritterschaft. Strukturen des fränkischen Niederadels am Übergang vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit, Stuttgart 1997.
- VIERENGEL, Rudolf: Ergänzungen zu dem Inschriftenband Mosbach, Buchen und Miltenberg, in: Aschaffener Jahrbuch, Bd. 6 (1979), S. 37–125.
- WAGENHÖFER, Werner: Die Bibra. Studien und Materialien zur Genealogie und Besitzgeschichte einer fränkischen Niederadelsfamilie im Spätmittelalter, Neustadt/Aisch 1998.
- WANDRUSZKA, Adam: Reichspatriotismus und Reichspolitik zur Zeit des Prager Friedens 1635. Eine Studie zur Geschichte des deutschen Nationalbewußtseins, Graz-Köln 1955.
- WARTENBERG, Günter: Die Schlacht bei Mühlberg in der Reichsgeschichte als Auseinandersetzung zwischen protestantischen Fürsten und Kaiser Karl V., in: Archiv für Reformationsgeschichte, Bd. 89 (1998), S. 167–177.
- WEBER, Franz Michael: Kaspar Schwenckfeld und seine Anhänger in den freybergischen Herrschaften Justingen und Öpfingen, Stuttgart 1962.
- WEBER, Hans J.: Die Burgfreiheit Lichtenberg – ein Beitrag zur Problematik der spätmittelalterlichen Stadt im Odenwald, in: Beiträge zur Erforschung des Odenwaldes und seiner Randlandschaften, Bd. 3 (1980), S. 127–146.
- WEIGEL, Helmut: Franken, Kurpfalz und der böhmische Aufstand 1618–1620. 1. Teil: Die Politik der Kurpfalz und der evangelischen Stände Frankens Mai 1618 bis März 1619, Erlangen 1932.

- WEISS, Dieter J.: Die Entstehung Frankens im Mittelalter. Von der Besiedlung zum Reichskreis, in: BLESSING, Werner K./WEISS, Dieter J. (Hgg.): Franken. Vorstellung und Wirklichkeit in der Geschichte, Neustadt/Aisch 2003.
- WEISS, John Gustav: Regesten der Freiherren von Adelsheim sowie der Stadt Adelsheim und anderer ehemaligen und jetzigen Besitzungen der Freiherrlich von Adelsheim'schen Familie, Mannheim 1888.
- WENDEHORST, Alfred (Bearb.): Germania Sacra, N.F. 13. Bistum Würzburg, Bd. 3: Die Bisthofsreihe von 1455 bis 1617, Berlin-New York 1978.
- DERS.: Johann Gottfried von Aschhausen (1575–1622), in: Fränkische Lebensbilder, Bd. 9, Neustadt/Aisch 1980, S. 167–186.
- DERS.: Raum und Epochen der fränkischen Geschichte, in: BLESSING, Werner K./WEISS, Dieter J. (Hgg.): Franken. Vorstellung und Wirklichkeit, Neustadt/Aisch 2003, S. 1–8.
- WESSELY, Kurt: Die Regensburger ‚harrige‘ Reichshilfe 1576, in: VÖLKL, Ekkehard (Hg.): Die russische Gesandtschaft am Regensburger Reichstag 1576, Regensburg ²1992, S. 31–55.
- WESTPHAL, Gudrun: Der Kampf um die Freistellung auf den Reichstagen zwischen 1556 und 1576, Diss. phil.(masch.schr.) Marburg 1975.
- WIESFLECKER, Hermann: Kaiser Maximilian I. und das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, 5 Bde., München 1971–1986.
- WILLBURGER, August: Die Konstanzer Bischöfe Hugo von Landenberg, Balthasar Merklin und Johann von Lupfen 1496–1507 und die Glaubenspaltung, Münster 1917, S. 133–170.
- WILLOWEIT, Dietmar: Gericht und Obrigkeit im Hochstift Würzburg, in: KOLB, Peter/KRENIG, Ernst-Günter (Hgg.): Unterfränkische Geschichte, Bd. 3, Würzburg 1995, S. 219–249.
- DERS.: Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit, Köln-Wien 1975.
- WOLF, Gustav: Zur Geschichte der deutschen Protestanten. 1555–1559, Berlin 1888.
- WOLF, Karl: Aufbau eines Volksheeres in den Gebieten der Wetterauer Grafenkorrespondenz zur Zeit des Grafen Johann des Älteren und Johann des Mittleren von Nassau-Dillenburg, Wiesbaden 1937.
- WOLFERT, Alfred F.: Wappengruppen des Adels im Odenwald-Spessart-Raum, in: Beiträge zur Erforschung des Odenwaldes und seiner Randlandschaften, Bd. 2 (1977), Festschrift Hans H. Weber, S. 325–406.
- WOLGAST, Eike: Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648, Stuttgart 1984.
- WUNDER, Gerd: Die Ritter von Vellberg, in: Vellberg in Geschichte und Gegenwart, hg. v. der Stadt Vellberg, Bd. 1, Sigmaringen 1984, S. 129–196.
- DERS./SCHEFOLD, Max/BEUTTER, Herta: Die Schenken von Limpurg und ihr Land, Sigmaringen 1982.

Einleitung: Der Ritterort Odenwald als Forschungsgegenstand

Angeblich in einer „alten Repositur“ fand Caspar Lerch von Dürmstein das nicht näher zu datierende, doch sicher einige Jahre vor 1625 entstandene Gedicht eines unbekanntes Autors¹, dessen erste und letzte Strophe im Wortlaut wiedergegeben werden:

*Ein hohe Zier im Heiligen Reich /
Auch aller Keyser Ehr zugleich /
Ist frey Adel ohnmittelbahr /
In Schwaben / Francken / Rheinstrom gabr
Der Adel hat im Teutschen Reich /
Von allen Keysern FreyheitsZweig.
So wohl als Chur-Fürsten und Ständt /
Beym Reich mit Schutz und Recht sie stehend.
In Ehr und Trew so mannigfalt /
Das Reich verfehcht hat mit Gwalt.
Darbey ihr Guth und Blut missacht /
Drumb hoch Verdienst uff sich gebracht.
Starcker Bund / Adler ist im Reich /
Kayer und König Banders Zaich.*

*Steht auff dann nun ihr Ritters Stäm /
Last Libertät nicht untergehn.
Im Reich blast an mit hellem Schal /
Kaysers Vollmacht euch thu beyfall /
Dem jhr allein unterthan seydt /
Adels Feinden zu Trutz und Leyd.*

In den zugegeben holprigen, mehr lyrisches Wollen als Können verratenden Versen äußert sich einiges vom Selbstgefühl der Reichsritterschaft. Vor allem kommt der von der Ritterschaft seit 1542 erlangte verfassungsrechtliche Status zum Ausdruck, unter dem unmittelbaren Schutz des Kaisers eine besondere Libertät zu genießen, die sie der Furcht vor Vereinnahmung durch den fürstlichen Staat enthob. Im Hintergrund schimmert jedoch in jedem Vers die Bedrohung durch, die auf dem Weg des Niederadels zur Reichsritterschaft ein ebenso gefährlicher wie stets präsenter Wegbegleiter gewesen ist. Es ist auch das Wissen darum, was geschehen könnte, würde der Kaiser seine schützende Hand nicht mehr über die Reichsritter in Schwaben, am Rhein-

¹ Bei LERCH VON DÜRMEIN, Ordo Equestris, Text nach S.44, die folgenden Seiten sind nicht paginiert.

strom und in Franken halten. Das Gedicht des unbekanntenen Autors drückt also einen ganz zentralen Grundgedanken des politischen Weltbildes der Reichsritterschaft aus.

Dass die Reichsritterschaft sich geradezu eine eigene Standesideologie geschaffen hatte (für den Kraichgauer Adel die ‚Kraichgaurede‘ des Rostocker Professors und Mitverfassers des Konkordienbuches David Chyträus²), lässt sich beispielsweise auch dem ‚Adels-Spiegel‘ des Cyriacus Spangenberg entnehmen³: *Zum Sechsten / ist der Adelstand ein notwendiges Gut / und solches zu vielen dingen / und mancherley ursachen halben: Erstlich / zu erhaltung ordentlicher Regiment / und des gemeinen Nutzes. Denn wie zuvor gedacht / ist es unmöglich / das ein Herr / König oder Fürst seine Lande alle regieren / und alle Empter selbst verwalten / und alle sachen darinn eigener Person verrichten könne. So ists auch nicht rhatsam noch nützlich / das der gemeine Pöbel durch einender selbst das Regiment führe. Derwegen hat es die not erfordert / das die Könige / Monarchen / und dergleichen Potentaten / verstendige und mannhafftige Leut aus dem gemeinen hauffen anfenglich erwehlen / zu sich ziehen denen die mancherley unterschiedene Empter in der Regierung befehlen / und sie also für andern adeln / und jhr Oberkeit-Ampt also durch sie ausrichten müssen.*

Denn denen vom Adel / die gleich als der Oberherrn Arme und Hende sind / gebüret an derselben stadt / und von jhrent wegen auch nach deren befehl und ordnung gute policey und regierung zu halten / den gemeinen Nutz zu suchen und zu pflantzen die schwere regierung Gericht un[d] Oberkeit zu haben / auch sich wehrhafftig zu halte[n] in ritterlichen sachen zu oben / wo es not / Krieg zu führen, etc. darumb sie auch rittermessige Leit heissen / und werden auch dafür geehret und gehalten und durch besondere Ehrentitel und Namen / Wapen / Schild und Helm andern fürgezogen.

Es ist eine bekannte Tatsache, dass solchen Ideologien nicht nur eine affirmative Absicht innewohnt, sondern sie auch das Resultat einer langwährenden Bedrohungssituation sind. Dieser Weg und hier speziell der des Orts Odenwald wird in einem ersten Abschnitt dargestellt, wobei das nur auf dem Hintergrund des Werdens der Reichsritterschaft überhaupt möglich ist. Erst danach werden Mitgliederbestand, Verfassung, wirtschaftliche Situation u.a.m. behandelt. Dabei wird der Versuch unternommen, einen Ausgleich zwischen Struktur- und Ereignisgeschichte herzustellen.

1. Die Grundzüge

Als „Ordnungsprinzip“, das auch die Existenz kleiner staatlicher Einheiten sicherte, gestaltete und bestimmte, hat Karl Otmar von Aretin das Heilige Römische Reich der frühen Neuzeit charakterisiert⁴. Es ist nicht zu bestreiten, dass als kleinste dieser Ein-

² SCHEUERBRANDT, Kraichgaurede, S. 129–145.

³ SPANGENBERG, Adels-Spiegel, fol. 19^r.

⁴ VON ARETIN, Altes Reich, S. 10.

heiten die reichsritterschaftlichen Herrschaften zu gelten haben. Die Frage, ob auf die Herrschaft eines Reichsritters oder auf höherer Ebene auf den Ritterort oder -kanton wirklich der Begriff ‚staatlich‘ angewendet werden darf, soll hier zunächst unerörtert bleiben⁵.

Neben Schwaben und dem Rheinstrom war Franken derjenige geographische Raum, in dem sich diese Adelsherrschaften konzentrierten, so dass man zurecht von „Reichsritterschaftslandschaft“ gesprochen hat⁶. Auch heute noch weist Franken zahlreiche Spuren des Personenverbandes der Reichsritter auf, die seit dem 16. Jahrhundert – auf zeitliche Präzisierung wird an dieser Stelle bewusst verzichtet – bis zum ‚Rittersturm‘ des Jahres 1805 Herrschaft ausübten, nicht zuletzt die Kulturlandschaft mit ihren Bauten bereicherten. Ihre konfessionelle Entscheidung, die Einführung der Confessio Augustana oder seltener die Anhänglichkeit an die Alte Kirche, trug zu einer Buntheit der Konfessionskarte bei, die ihresgleichen sucht⁷. Trotz beträchtlicher Verluste gibt es dennoch zahlreiche Adelsitze, von denen noch mancher von der Erbauerfamilie bewohnt wird⁸. Nicht wenige Dorf- oder auch Kleinstadtkirchen bewahren die Epitaphien derer, die im 16. Jahrhundert ein reformatorisches Eigenkirchenwesen schufen oder aber dem katholischen Bekenntnis die Treue wahrten.

Es kann aber nicht bestritten werden – die Reichsritterschaft zählt nicht zu den Lieblingsobjekten der landesgeschichtlichen Forschung. Zwar haben einzelne Persönlichkeiten aus dem fränkischen Ritteradel durchaus Aufmerksamkeit auf sich gezogen, vielfach im Rahmen familiengeschichtlicher Darstellungen und diese oft aus der Feder eines Nachfahren⁹. Richtet man jedoch den Blick auf die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts, wo dann wirklich von reichsbefreiter Ritterschaft gesprochen werden kann, stößt man auch in Franken nur auf einzelne Namen. Mit wenigen Ausnahmen, wie Wilhelm von Grumbach – er geradezu als Unperson –, Albrecht von Rosenberg oder den Inhabern der Bischofsstühle, haben Angehörige der fränkischen Reichsritterschaft zumeist nur im Rahmen familiengeschichtlicher Darstellungen Beachtung gefunden. Weit mehr noch als der Prosopographie und Familiengeschichte stand die Forschung dem Ritteradel als Korporation distanziert gegenüber. Vorrangig lassen sich zwei Gründe namhaft machen.

Der eine geht aus dem bekannten Diktum von Volker Press hervor, wonach dieser *archaische Personenverband von Grundherren, [...] gestützt auf Privilegien, auf die mittlerweile petrifizierte Reichsverfassung und den Schutz des Reichsoberhauptes*¹⁰ inmitten von Territorialstaaten seine Existenz bis zum Untergang des Alten Reiches zu behaupten vermochte. Das ist zwar aus der Perspektive der Spätzeit des Heiligen Römischen Reiches geschrieben, enthält im Kern jedoch einen wichtigen Grund des

⁵ Vgl. S. 237f.

⁶ SCHINDLING, Das dritte fränkische Fürstbistum – Eichstätt, S. 561.

⁷ Als Beispiel FRANZ, Reformation.

⁸ Den Kraichgau als Beispiel für eine vom Ritteradel geprägte Landschaft stellt ANDERMANN, Vorwort in: Rittersitze, S. 7ff. vor. – Auch KULLEN, Einfluß.

⁹ Dazu vgl. auch WAGENHÖFER, Bibra, S. 15f.

¹⁰ PRESS, Die Reichsritterschaft (1976), S. 101.

Desinteresses. Es war der Siegeszug des Territorial-, dann des Nationalstaates, der nur wenig Verständnis für einen gleichsam anachronistischen Personenverband aufbrachte, der dazu noch dem geschichtlichen Fortschritt zum Opfer gefallen war. Es war aber auch die moderne Verfassungsgeschichte, die sich an den in Westeuropa entwickelten Modellen und deren Begrifflichkeit orientierte, die sich schwer tat mit einer Organisation, die sich allen neuzeitlichen Begriffskategorien der Verfassungslehre entzog. Wie auch wollte eine vom Monarchiedanken geprägte kleindeutsch-nationale Staatslehre eine solche korporative Herrschaftsform einordnen? Das musste umso verwirrender sein, als die Reichsritterschaft reichsunmittelbar war, aber keine Reichsstandschaft besaß, sie für den zumeist größten Teil ihres Besitzes Lehensleute, doch keine Landsassen waren¹¹. Eine Formulierung wie *zur Reichsritterschaft gehörige adeliche Vasallen* bringt die verfassungsrechtliche Einmaligkeit auf den Punkt¹². Zu dieser Hilflosigkeit trug auch bei, dass der einzelne Reichsritter für seine Herrschaft zwar keine eigentliche Staatlichkeit erreicht hatte, aber innerhalb einer Hierarchie von Hoheitsrechten ihr doch einigermaßen nahe gelangt war, aber doch eben nicht ganz. So hatte der Augsburger Religionsfrieden bekanntlich die Reichsritterschaft miteinbezogen, doch die juristische Literatur seit der Wende zum 17. Jahrhundert hatte sich mit dem Problem zu befassen, ob ein Reichsritter in einem Ort, den er zu Lehen trug, überhaupt das *ius reformandi* besitze¹³.

Der zweite wichtige Grund für die Distanz zum Forschungsgegenstand Reichsritterschaft geht aus einer nicht genauer zu datierenden, doch nach 1680 entstandenen Denkschrift bzw. dem Entwurf einer solchen über den *gefährlichen Zustand des Reichsbefreyten Ritterorths Odenwalds mit angehengten Vorschläg, wie solcher zu verbessern* hervor¹⁴. Diese Schrift, die noch mehrfach herangezogen werden wird, spricht u.a. die Rekuperationspolitik des Erzstifts Mainz, des Klosters Amorbach und des Hochstifts Würzburg an, und zwar den konkreten Fall des Heimfalls der Lehen der Familie Rüdt von Collenberg, insbesondere von Burg Collenberg mit Pertinentien nach dem Erlöschen der Collenberger Linie mit Johann Rüdt im Jahre 1634. Die altgläubigen Mächte hatten von den Erben den Nachweis der Abstammung vom Ersterwerber (*vom primo aquirente*) gefordert, wollten sie belehnt werden. Damit nun nicht noch mehr Güter unter diesem *praetext* dem Adel entzogen werden würden, müsste nicht nur jedes einzelne Mitglied, sondern auch der Ritterort selbst größten Wert auf ein geordnetes Archiv legen. Beides liege jedoch im Argen. Diese Situation hat auf die Forschung alles andere als einladend gewirkt.

Was die oben zitierte Bewertung des Ritteradels angeht – das Folgende ist nur als vorläufige Skizzierung zu verstehen –, wird man Volker Press zustimmen müssen. Etwas anders ist seine Bedeutung zu gewichten, wird der Zeitraum untersucht, in der er seine Privilegien erlangte, er sich zur Reichsritterschaft formierte und zum autono-

¹¹ Dazu die ausgezeichnete Studie von SCHULZ, Kanton Kocher, S. 17f.

¹² StAL B 583 Bü 169: Die drei Ritterkreise an Kurpfalz, 9. November 1615.

¹³ Zum Beispiel Petri Frideri, *De Processibus*, p. 120.

¹⁴ StAL B 87 Familienarchiv von Ellrichshausen, Bü 1027.

men politischen Corpus wurde. Wird das von Peter Moraw geprägte Wort „königsnahe Landschaft“ zugrundegelegt, kommt der Reichsritterschaft vor dem Dreißigjährigen Krieg eine herausragende Bedeutung zu¹⁵. Dass Franken zur königsnahen Landschaft avancierte, ist ohne den Ritteradel nicht möglich gewesen, war es doch von Besitzungen des Hauses Habsburg weit abgelegen. Stand die Ritterschaft Schwabens im ausgehenden Mittelalter fest unter dem habsburgischen Einfluss, nahm diese Bindekraft nach Norden zu entschieden ab¹⁶. In Franken kommt dem Niederadel eine entscheidende Rolle zu, der mit der Formierung zur Reichsbefreiten Ritterschaft eine Art „Scharnierfunktion“¹⁷ innerhalb einer „immer stärker territorialisierten Umwelt“ einnahm. Pointiert könnte man sagen, dass mit der Reichsritterschaft der Kaiser nach Franken kam. Als Gegenleistung – ebenfalls etwas pointiert ausgedrückt – bewahrte er sie über seine Funktion *als allergnädigster Protector / Defensor / Patronus und Schirmherr*¹⁸ vor der noch sehr lange virulenten Gefahr der Landsässigkeit in allerdings zum Teil noch unfertigen Territorialstaaten. Diese Funktion sicherte dem Kaiser einen nicht zu übersehenden Einfluss in zunächst königsferneren Landschaften.

Der Status der Reichsritterschaft ist unter zwei Gesichtspunkten zu sehen, die sich mit dem an Press angelehnten Begriff Konsolidierung¹⁹ und dem Begriff Krise als Dauermöglichkeit der Geschichte²⁰ beschreiben lassen. Beide Begriffe bezeichnen auch das heuristische Instrumentarium, mit welchem die Geschichte des Orts Odenwald zwischen Wormser Reichstag 1495 und Beginn des Dreißigjährigen Krieg untersucht werden soll.

Was beide Seiten – der Kaiser und der Ritteradel – von einander erwarteten, geht unmissverständlich aus einem Punkt des Mergentheimer Ortstages der Odenwälder Ritterschaft vom 20. Februar 1584 hervor, der zugleich auch aufschlussreiches Zeugnis für das adlige Selbstverständnis ist²¹: *Betzeugen also hiemit des ersten öffentlichen: Daß wier khein annder Haupt oder vonn Gott fürgesetzte zeitliche Obrigkeit haben unnd erkennen, auch innskhünfftig erkennen unnd haben sollen unnd wöllen dann jetzunder regierende Röm. Kay. Mtt., unnsern allergnädigsten Herren unnd dero jederzeitvolgennde nachkhümlinge am Reich, unnd dass wie wier unns vor Gott schuldig erkennen sowol als unsere geliebte Voreltern gethan, da unnsere geliebte Vatterlanndt bethrängt unnd benöttigt oder (das Gott gnädiglichen verhütten wöll) die Cron inn Gefahr stehn sollte, wier sampt unnd sonnders unnsere Leib, Haab unnd Gutt allerunderthenigst, gehorsamblich unnd willig mit Bey- unnd Zusetzen geneigt unnd willig. Der unnderthenigsten getrösten Hoffnung Ihr Kay. Mtt. werdenn, wie sie sich so schriftlich so mündtlich allergnädigst erbotten, den Bethrängten Ihrer Mtt.*

¹⁵ MORAW, Franken als königsnahe Landschaft, S. 123–138.

¹⁶ PRESS, Das römisch-deutsche Reich, S. 221–242.

¹⁷ SCHULZ, Kanton Kocher, S. 18.

¹⁸ StAL B 583 Bü 521 *Post Scripta* zum Ausschreiben vom 24. Oktober 1595.

¹⁹ PRESS, Die Reichsritterschaft (1976), S. 103: „konsolidierte Reichsritterschaft“.

²⁰ BRUNNER/CONZE/KOSELLECK, s. v. Krise, in: Geschichtliche Grundbegriffe Bd. 3, S. 640.

²¹ StAL B 583 Bü 521, fol. 63–79.

Unnderthenigsten inn mehr Weeg verwannten unnd beschädigten Glüdern mit heylsamer Artzney bald unnd rechter Zeit zu Hilff khomen, alle Unordnung im Reich abschaffen unnd die löbliche Ritterschafft bey allen wolhergeprachten Begnadigungen allergnedigst schützen, schirmen unnd hanndthaben. Die kaiserliche Protektion hatte ihren Preis, denn nicht zuletzt, wie zu zeigen sein wird, bildete die Ritterschaft für den Kaiser eine nicht unwichtige Geldquelle²².

Ort Odenwald – die Bezeichnung Kanton erscheint erst nach dem Dreißigjährigen Krieg – steht wie die gesamte fränkische Reichsritterschaft und wie die beiden anderen Ritterkreise Schwaben und Rheinstrom im Spannungsfeld von sich verfestigendem Territorialstaat und dem Oberhaupt des Reiches. Es erstaunt deshalb keineswegs, dass viele seiner Angehörigen noch längere Zeit bei der Entscheidung zwischen Emanzipation vom Hochstift Würzburg und einer Politik der Einflussnahme innerhalb des geistlichen Staates auf dessen Regierung geschwankt haben²³.

2. Der Forschungsstand

Die in der Einleitung angerissenen Forschungsdesiderata sind keineswegs nur ein Problem der „Reichsbefreiten Ritterschaft des Lands zu Franken“ und hier speziell des Orts Odenwald. Auch von der schwäbischen Ritterschaft haben bisher nur zwei Orte, nämlich Neckar-Schwarzwald durch Dieter Hellstern²⁴ und Kocher durch Thomas Schulz²⁵ eine monographische Bearbeitung erfahren²⁶.

Für den fränkischen Ritterkreis liegt nur die verdienstvolle und materialreiche Untersuchung von Hartmann von Mauchenheim genannt Bechtolsheim²⁷ zum Ort Steigerwald vor. In einer kürzeren Studien hat Hans Körner²⁸ Ort Rhön-Werra dargestellt; Paul Sörgel behandelte auf der Basis gedruckter Quellen Ort Baunach²⁹. Was Steigerwald angeht, wird wieder das Quellenproblem evident, denn das Archiv des Ortes ist Opfer des Dreißigjährigen Krieges geworden, so dass die Überlieferung erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts einsetzt³⁰. Noch weniger günstig steht es um die Überlieferung von Baunach, dessen Archiv offenbar spurlos verschwunden ist³¹. Das ist deshalb zutiefst zu bedauern, weil damit gerade das 16. Jahrhundert so gut wie ganz ausgeblendet ist.

Im Rahmen seiner Untersuchung zu der dem Ort Gebirg inkorporierten Familie derer von Guttenberg hat Klaus Rupprecht auf der Grundlage des Archivs der Gra-

²² HELLSTERN, Ritterkanton Neckar-Schwarzwald, S. 63; SUTTER, Kaisertreue, S. 266.

²³ SCHUBERT, Landstände, bes. S. 123–141.

²⁴ HELLSTERN, Ritterkanton Neckar-Schwarzwald.

²⁵ SCHULZ, Kanton Kocher.

²⁶ Dazu auch NEUHAUS, Das Reich in der frühen Neuzeit, S. 79.

²⁷ VON MAUCHENHEIM GENANNT BECHTOLSHEIM, Ort Steigerwald Bd. 1.

²⁸ KÖRNER, Kanton Rhön – Werra, S. 53–113.

²⁹ SÖRDEL, Ritterkanton an der Baunach.

³⁰ VON MAUCHENHEIM GENANNT BECHTOLSHEIM, Ort Steigerwald Bd. 1, S. 4.

³¹ SÖRDEL, Ritterkanton an der Baunach, S. 37 mit Anm.

fen von Henneberg im Staatsarchiv Meiningen Material vorgelegt, das einige Lücken auch für Ort Odenwald schließt³². Gerade für die Dreißiger- bis Vierzigerjahre des 16. Jahrhunderts, das heißt für die Amtierung des Grafen Wilhelm IV. von Henneberg als Oberhauptmann des fränkischen Adels, werden die doch spärlichen Quellenbefunde für Ort Odenwald ergänzt. Daraus wird aber auch ersichtlich, welche Überlieferungslücken für Ort Odenwald selbst bestehen. Die diesbezüglichen Ausführungen bei Klaus Rupprecht sind in ihrer Bedeutung für das vorliegende Thema jedenfalls nicht zu überschätzen.

Ort Odenwald hat nach dem ‚Rittersturm‘ des Jahres 1805 erstmals 1868 wieder Beachtung durch Hermann Bauer gefunden³³. Die Tatsache, dass er – durchaus sinnvoll – die dem Ort inkorporierten Adelsbesitzungen zusammenstellte und damit dessen Umfang rekonstruierte, zeigt an, wie weit man sich inzwischen vom Forschungsgegenstand der „Reichsbereiten Ritterschaft des Landes zu Franken“ entfernt hatte. Die inzwischen eingetretene Distanz hat auch Karl Heinrich Roth von Schreckenstein in seiner großangelegten Darstellung der gesamten Reichsritterschaft 1859 und 1871 so empfunden³⁴:

Was war denn eigentlich die freie Reichsritterschaft? So kann man jetzt schon fragen, obgleich seit der Auflösung des heiligen römischen Reichs deutscher Nation erst ein halbes Jahrhundert verflossen ist.

Das Reich ist beinahe vergessen und seine Ritterschaft hat man ins große Fabelbuch geschrieben. Aber das Reich konnte sich eines tausendjährigen Alters rühmen, und die Reichsritterschaft war einst ein zwar kleines, aber doch weitschichtiges und historisch ehrwürdiges Element in der deutschen Reichsverfassung und Reichsgeschichte.

Ohne großes Geräusch ist sie verschwunden; so verschwunden, dass bei vielen eben nicht unwissenden Leuten selbst die Kenntniß ihres vormaligen Daseins und vollends gar diejenige ihres Ursprunges, ihrer Existenzberechtigung und politischen Bedeutung fehlt.

Erst lange nach diesen elegischen Worten ist das Thema – allerdings mit dem Schwerpunkt auf der Spätzeit – wieder von Wolfgang von Stetten aufgegriffen worden³⁵. Zuletzt hat Volker Press eine Studie zur Entstehung der fränkischen und schwäbischen Reichsritterschaft aus älteren Organisationen vorgelegt, die seinen souveränen Überblick über den Gegenstand erkennen lässt. Angefügt hat er einen summarischen Abriss der Geschichte des Orts Odenwald³⁶. Von seinen Arbeiten, denen grundlegende Einsichten in die alles andere als einfache Materie zu verdanken sind, nämlich wie das Alte Reich im 16. Jahrhundert überhaupt „funktionierte“, sei noch seine Studie zum Verhältnis von Reichsritterschaft und dem Kaiser hervorgehoben³⁷. Auch wenn sie nicht speziell Ort Odenwald behandeln, ist noch auf vier wich-

³² RUPPRECHT, Herrschaftswahrung, S. 399–443.

³³ BAUER, Ritterkanton Odenwald, S. 115–118.

³⁴ ROTH VON SCHRECKENSTEIN, Geschichte Bd. 1, S. 1.

³⁵ VON STETTEN, Rechtsstellung.

³⁶ PRESS, Reichsritterschaft (1995), S. 771–813, 810–815.

³⁷ PRESS, Kaiser und Reichsritterschaft, S. 183–194.

tige Arbeiten hinzuweisen. Gerhard Pfeiffer³⁸, Erwin Riedenauer³⁹, Cord Ulrichs⁴⁰ und Gerhard Rechter⁴¹ beleuchten jeweils unter anderem Ansatz das Feld fränkische Reichsritterschaft.

3. Die Quellen

Ort Odenwald ist hinsichtlich der Überlieferung in einer besseren Situation als Bau-nach oder Steigerwald. Sein Archiv ist erhalten und wird im Staatsarchiv Ludwigs-burg verwahrt⁴². Offenbar hat es auch keine – zumindest keine größeren – Verluste durch den Dreißigjährigen Krieg erfahren, der ja das Archiv von Steigerwald in so hohem Maße betroffen hat. Aufgrund dieser Tatsache sind das 16. und frühe 17. Jahr-hundert dokumentiert, allerdings nur rudimentär, so dass eine gewisse Einseitigkeit besteht. Die in diesem Zeitraum erfolgten Verluste sind anderen Ursprungs, wie die oben erwähnte Denkschrift zum Zustand des Orts Odenwald schon beklagt. Das Ar-chiv sei nicht beständig an einem Ort verblieben, wodurch es sehr zerstückelt worden ist und der Ritterschaft die Waffen zum Streit gleichsam aus den Händen gerissen wurden. Vergleicht man beispielsweise mit dem Archiv des Viertels Neckar-Schwarz-wald der schwäbischen Ritterschaft⁴³, wo mit dem Jahre 1542 eine offensichtlich voll-ständige Überlieferung einsetzt, werden die Lücken unübersehbar. Allerdings fällt durch die damalige doch enge Zusammenarbeit der beiden Ritterschaften Schwaben und Franken gerade für das genannte Jahr einiges für die fränkische Ritterschaft und damit auch Ort Odenwald ab.

Die Tatsache, dass im Archiv des Orts Odenwald selbst zwar Ausschreibungen und ab einem gewissen Zeitpunkt auch Abschiede von Orttagen vorliegen, doch kaum Protokolle, Instruktionen, vor allem keine Beilagen zu den Abschieden und Ähnlichem, findet eine aufschlussreiche Erklärung. Fast sämtliche erhaltene Aus-schreibungen und Abschiede sind an die drei Brüder der letzten Generation derer von Rosenberg adressiert: Konrad von Rosenberg zu Gnötzheim in den Jahren 1577–1589, Georg Sigmund zu Haltenbergstetten 1589 und Albrecht Christoph zu Wald-mannshofen seit 1586. Als Adressaten kommen neben ihnen aus der Generation zu-vor noch Hans Cargus von Rosenberg zu Rosenberg und die Kinder des 1585 ver-storbenen Hans Christoph von Rosenberg vor⁴⁴.

Ort Odenwald besaß im 16. Jahrhundert zwar mit Mergentheim einen Sitz und hatte dort seine Rittertruhe mit zugehörigen Unterlagen, aber er hatte dort nicht sein

³⁸ PFEIFFER, Studien, S. 173–280.

³⁹ RIEDENAUER, Entwicklung, S. 81–130.

⁴⁰ ULRICHS, Lehnhof.

⁴¹ RECHTER, Der fränkische Reichsadel, S. 179–191.

⁴² StAL B 583–585, dazu B 586 M, Zugang aus dem Hauptstaatsarchiv München 1365–1805. Für das vorliegende Thema kommt ausschließlich B 583 in Betracht.

⁴³ HStAS B 579.

⁴⁴ Zu ihnen MÖLLER, Stammtafeln Bd. 2, Taf. LXXV.

Archiv. Der jeweilige Hauptmann behielt den Schriftverkehr bei sich, das heißt im Archiv seines eigenen Ansitzes. Das weiß man für Sebastian von Crailsheim, der (frühestens) seit 1568 das Amt des Hauptmanns bekleidete, doch 1584/85 seiner Amtsgeschäfte entbunden wurde. Er hat das bei sich in Morstein verwahrte Schriftgut trotz allen Drängens und schließlich kaiserlichen Mandats nicht aus den Händen gegeben.

Ähnlich gelagert sind die Vorgänge nach dem Tod des Ritterhauptmanns Bernhard von Hutten zu Vordernfrankenberg im Jahre 1613. Erst im Jahre danach versuchte der damalige Hauptmann des Ortes Altmühl, Georg Friedrich von Eyb, aus dem schriftlichen Nachlass Reste des Schriftguts des Ortes auszusondern⁴⁵. Wie aus seinem Schreiben an Dr. Erbermann, den Syndikus des Ortes, vom 28. Januar 1614 hervorgeht, fanden sich neben einigen privaten Briefen nur einige Abschriften, doch keine Originaldokumente⁴⁶. So wird für die meisten Ausschuss- und Korrespondenztage zwar die Ausschreibung bewahrt, doch ohne das jeweilige Ergebnisprotokoll oder gar die Instruktionen für die Teilnehmer. Dass das zu einem sehr unausgewogenen Bild führen muss, sei an einem einzigen Beispiel aufgezeigt, für das sich genügend Parallelen anführen ließen: Auf einem Spezialorttag zu Mergentheim am 7. August 1583 wurden als Delegierte für einen allgemeinen fränkischen Ritterschlag Georg Siegmund von Adelsheim, Philipp Geyer von Giebelstadt und Bernhard von Hutten zu Vorderfrankenberg bestimmt, deren Instruktionen, *sub Literis E.F. gezeichnet zu sehen*, nicht erhalten sind. Da auch das Ergebnis des allgemeinen Ritterschlages nicht vorliegt, ist über die Tatsache seines Stattfindens hinaus kaum etwas bekannt.

Zahlreiche Archivalien jener Zeit sind also verloren gegangen. Als Albrecht Christoph von Rosenberg 1613 erstmals die Hauptmannschaft bekleidete, hat er all das zusammengestellt, was sich in seinem Familienarchiv zu Waldmannshofen befand bzw. ihm in seiner Funktion als Einnehmer und seinem Bruder Georg Siegmund als Senior der Familie zugegangen war, und somit wenigstens einen gewissen Teil des Ortarchivs rekonstruiert. Darin findet die Tatsache ihre Erklärung, dass fast alle der oben genannten Schriftstücke an die Rosenberger gerichtet sind. Es handelt sich vor allem um einen Konvolut von ca. 515 Blättern – ursprünglich drei Teile, die nachträglich zusammengebunden und foliiert wurden – mit Ausschreibungen, Zirkularen, Korrespondenzen, Abschieden und Ähnlichem⁴⁷. Das älteste Dokument in diesem Konvolut ist die Kopie eines Abkommens zwischen Würzburg und dem Stiftsadel vom Samstag nach St. Gallus 1461⁴⁸. Dann folgt eine bedauerliche Lücke bis zum Jahre 1523. Erst um die Jahrhundertmitte beginnt sich die Schriftlichkeit des Orts zu verdichten. Aber selbst für die Sechzigerjahre sind noch kräftige Lücken zu erkennen. Es sind beispielsweise Ritterschläge im Zusammenhang der sogenannten Grumbachschen

⁴⁵ Weshalb gerade er damit betraut war, entzieht sich der Kenntnis; Ritterhauptmann von Altmühl, geb. 1. 3. 1563, gest. 29. 9. 1620, 1616 Direktor der drei Ritterkreise; vgl. VON EYB, Freiherren von Eyb, S. 231–235.

⁴⁶ StAL B 583 Bü 400.

⁴⁷ StAL B 583 Bü 521.

⁴⁸ StAL B 583 Bü 521, fol. 1–5.

Händel und der Verhaftung des Albrecht von Rosenberg bekannt, für die es im erhaltenen Schriftgut des Orts keinen Hinweis gibt⁴⁹.

Beim Erhaltenen – glücklicherweise gibt es über das erwähnte Konvolut hinaus noch andere Aktenstücke – sind die Matrikeln des Orts von herausragender Bedeutung⁵⁰. Dass sie nicht verloren gegangen sind, verdankt man der Tatsache, dass sie zur in Mergentheim verwahrten Rittertruhe gehörten und sie somit im 16. Jahrhundert einen Sonderbestand bildeten, der nicht der Verwahrung des Hauptmanns, sondern derjenigen der Einnehmers unterlag. Sie lassen einen Mitgliederbestand erkennen, der sich bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts erheblich verminderte und welcher der Zahl der bei Johann Gottfried Biedermann verzeichneten Mitgliedsfamilien recht genau entspricht⁵¹.

Die systematischen Matrikeln setzen mit dem Jahre 1565 ein, wurden dann aber nur mit zeitlichen Unterbrechungen fortgeführt. Das ist eine Folge der noch nicht voll gefestigten Organisationsstruktur des Ortes, die noch lange einen recht personengeprägten Eindruck macht. Immer wieder ist die Lückenhaftigkeit der Mitgliedsverzeichnisse bemängelt worden. So wird bei der Tagung der gemeinen Ritterschaft am 3. Februar 1586 beredete Klage geführt⁵², dass auf die Ortstage *etlichen geschrieben, etlichen mit geschrieben, so woll auch in den Überschreiben der Brieff etwas geirrt und gefehlt wirdt, welches daher ervolgt, das kein ordenliche diese Zeit qualifizierte Matricula vorhanden*. Als Folge wüssten die Einnehmer nicht immer, welche Familien zu den bewilligten Anlagen anzuhalten wären. Besonderen Wert gewinnen die Matrikeln dadurch, dass in einigen Fällen auch die Steuerleistung der einzelnen Mitglieder verzeichnet ist.

Eine willkommene Ergänzung außerhalb des Ortarchivs ist die Sammlung von Dokumenten, die der Deutschordensadvokat und dann 1809 bis 1834 erster württembergischer Archivar in Mergentheim, Paul Anton Breitenbach, anlegte⁵³. Da für die Abhaltung von Rittertagen in Mergentheim die Genehmigung und die Zusage freien Geleits durch die Ordensleitung, die dabei auch über Tagungsgegenstände informiert werden wollte, erforderlich war, werden uns Tagungen samt behandelten Gegenständen sowie Personalien greifbar, für die es im Archiv des Ortes gerade für die Frühzeit sonst keine Belege gibt.

Aufgrund der Berührung von Hochstift Würzburg und Ritterort Odenwald befindet sich einiges, und zwar auch für die Frühzeit Wichtige, im Bayerischen Staatsarchiv Würzburg⁵⁴. Überwiegend sind es Abschiede der sechs fränkischen Ritterorte, die im Archiv des Orts Odenwald nicht oder so gut wie nicht dokumentiert sind.

⁴⁹ ORTLOFF, Grumbachische Händel Bd. 2, § 50, S. 302: Rittertag zu Würzburg Januar 1565; § 51, S. 308–310: Rittertag Miltenberg Januar 1565.

⁵⁰ StAL B 583 Bü 192.

⁵¹ BIEDERMANN, Geschlechts-Register Ottenwald, Haupt-Verzeichniß o. Pag.

⁵² StAL B 583 Bü 521, fol. 126–132.

⁵³ StAL JL 425 Sammlung Breitenbach zur Geschichte des Deutschen Ordens. Tomus I–IX. Die Deutschmeister sowie die Administratoren des Hochmeistertums und Deutschmeister. 1050–1654. Um 1800, hier Tomus IV–IX.

⁵⁴ StAW Reichs-Ritterschaft 50/I.

I. Die Entstehung der fränkischen Reichsritterschaft

1. Die Initialzündung: Der Wormser Reichstag

Ort Odenwald der Reichsbefreiten oder Reichsgefreiten Ritterschaft des Lands zu Franken, wie sie sich selbst und ganz offiziell bezeichnete, macht insofern innerhalb der fränkischen Ritterschaft, ja überhaupt der Reichsritterschaft insgesamt keine Ausnahme, als dass auch er das Ergebnis eines längeren Entwicklungsprozesses ist. Volker Press wird die grundlegende Erkenntnis verdankt, dass 1542 *das Geburtsjahr der neuzeitlichen Reichsritterschaft war*¹, denn in diesem Jahr kam eine bereits seit geraumer Zeit angebahnte Entwicklung zu einem gewissen Abschluss². Er hat aber völlig zurecht darauf hingewiesen, dass der Status der unmittelbaren Unterstellung unter den Kaiser erst um 1560/1570 als abgeschlossen gelten kann³.

Um diesen Entwicklungsprozess aufzeigen zu können, ist es unumgänglich, eine knappe Definition von ‚Reichsgefreiter Ritterschaft des Lands zu Franken‘, voranzustellen⁴. Es handelt sich um sechs Verbände von Ritter- oder Niederadligen, die Kantone oder ursprünglich bis weit ins 17. Jahrhundert Orte, nämlich Rhön-Werra, Altmühl, Baunach, Steigerwald, Gebirg und Odenwald. Der Jurist Johann Georg Kerner hat 1786 einen solchen Verband ganz zutreffend als Genossenschaft definiert⁵. Selbstverständlich handelt es sich beim Ort oder Kanton um eine Zweckgemeinschaft, die sich von einer modernen Einrichtung dieser Art jedoch dadurch grundlegend unterschied, dass sie ihre Legitimation aus Werten bezog, die über das Pragmatische hinausreichten. Diese standesideologische Überhöhung kommt in der Arenga des Mergentheimer Abschiedes vom 12. November 1589 prägnant in einem Theologoumenon zum Ausdruck⁶: *Die ungläubige Haydenn habenn aus menschlichem, natürli-*

¹ PRESS, Kaiser Karl V., S. 49.

² Die Bedeutung des Jahres 1542 lässt sich auch an der Tatsache ablesen, dass damals die Ortarchive der schwäbischen Ritterschaft einsetzten. Auf diesen Tatbestand wurde der Verfasser seinerzeit von Volker Press aufmerksam gemacht.

³ PRESS, Die Reichsritterschaft (1976), S. 103.

⁴ SUTTER, Kaisertreue, S. 262f.

⁵ KERNER, Staats-Reichsrecht Bd. 2, S. 87: *Ein Ritter Canton ist eine zwischen einer Anzahl benachbarter Reichsritter errichtete Genossenschaft, um sich samt ihren Rittergütern mit vereinten Kräften bey ihren Rechten und Freyheiten zu erhalten und ihre Obliegenheiten gegen den Kaiser und das teutsche Reich zu erfüllen.*

⁶ StAL B 583 Bü 521, fol. 141r.

chen und sinreichem Verstandt gemeinth, erkannt unnd gesagt, dass jeder Mensch nicht allein nit selbstenn, sonndern zum förderlichstenn seinem geliebten Vatterlandt unnd dan auch seinem Neben Nechsten zu Gut, Hülf unnd Trost in diese Welt geboren, all die jhenig aber, so in hayliger Tauff den christlichen Nahmen empfangen, sollen deß mehr erkennen unnd bedenckhen, dass sie zum Ebenbilt Gottes, seinem ewigenn Lob unnd Preis unnd also einig dahin erschaffen, sie Gott in denn Grundt ihres Hertzens recht erkennen, fürchten und lieben, dan auch seinen Neben Nechsten gleich sich selbstem lieben, ihme und algemeinem seinem Vatterlandt ussersten Vermögens Trost, Hülf, Rath unnd Beystandt leisten, schaffen, suchen, thun und erweisen soll.

Unschwer ist mit dem Rekurs auf die ungläubigen Heiden das zoon politicon des Aristoteles zu erkennen. Hier liegt eine bemerkenswerte Rezeption des Griechen im Sinne der lutherischen Staatsauffassung vor, die als Mixtum von monarchischer und aristokratischer Herrschaft interpretiert wurde⁷.

Nicht ganz unbestritten blieb die Frage, ob es sich um eine Zwangsmitgliedschaft handelte oder ein Mitglied das Recht zum Austritt und damit zur Unterstellung unter die Landeshoheit eines Fürsten besaß. Die führenden Persönlichkeiten des Orts Odenwald lehnten ein Austrittsrecht vehement ab und verneinten sogar das Recht, von einem Ort in den anderen zu wechseln⁸.

Die Besitzungen der Mitglieder lagen innerhalb von landfürstlichen Territorien und bestanden ganz überwiegend aus Lehen. Sie waren jedoch nicht dem Lehensherrn, sondern ausschließlich dem Oberhaupt des Reiches unterworfen, wobei der Lehensnexus in keiner Weise die reichsritterliche Rechtsqualität berührte. So heißt es im Mergentheimer Abschied vom 15. April 1567: *Ir Rö[misch] Kays[erliche] May[estät], Unser einig haubt / Schützer und Schirmer / nach Gott / unser eynige Wolfart*⁹. Ebenso grenzte sich die Reichsritterschaft bewusst gegen die Reichskreise ab. Es ist kennzeichnend, dass schwäbische und fränkische Ritterschaft am 1. November 1621 ihr Verhältnis zu den Reichskreisen als *Separatum, der Röm. Kays. Myt. ohne Mittel angehörig Corpus* charakterisierten¹⁰.

Das einzelne Mitglied – so auch der offizielle Sprachgebrauch – besaß die Steuerhoheit über seine Untertanen. Welche Bedeutung dem zugemessen wurde, geht aus der Kapitulation hervor, die im Jahre 1686 der neugewählte Ritterhauptmann zu beschwören hatte¹¹. Hier wird das Besteuerungsrecht, das *ius collectandi*, als *der eintzige Nervus* zu Erhaltung ritterschaftlichen Wesens bezeichnet. Seinerseits war jedes Mitglied dem Ort steuerpflichtig, und aus dieser Rittersteuer flossen via Ort dem Ritterkreis die Gelder zu, die dem Kaiser als Reiterdienst oder *mitleidenlich Gelthilff* –

⁷ STOLLEIS, Staatsdenker, S. 9–28, hier S. 18; allgemein PETERSEN, Geschichte der aristotelischen Philosophie.

⁸ Zu diesen Fragen vgl. PFEIFFER, Studien, S. 191.

⁹ StAL B 583 Bü 311.

¹⁰ StAL B 583 Bü 29.

¹¹ StAL B 583 Bü 401.

in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts dann unter der lateinischen Übersetzung *subsidia caritativa* – gewährt wurden. Dabei ist höchster Wert auf die Freiwilligkeit, also in Art eines *don gratuit*, gelegt worden, auch wenn je länger je mehr diese Geldleistungen den Charakter einer faktischen Verpflichtung annahmen.

Dabei ist schon angeklungen, dass jeder einzelne der sechs Orte der fränkischen Ritterschaft nur eine eingeschränkte Rechtsfähigkeit besaß. Gerade in den Verhandlungen mit dem Kaiser wird deutlich, dass der Ritterkreis übergeordnet war und nicht nur ein organisatorisches Band bildete. Als *gantz unzertrennt Corpus* wird die Ritterschaft der sechs Orte in einem Mandat Kaiser Rudolfs II. vom 12. Juni 1596 denn auch bezeichnet¹².

Wenn nun ihre Entstehung aufgezeigt werden soll, lässt es sich nicht vermeiden, auch längst Bekanntes vorzustellen. Die sechs Orte der fränkischen Ritterschaft, als deren ranghöchster zu sein Ort Odenwald beanspruchte, werden erstmals im Jahre 1495 erwähnt. Das geschah im Zusammenhang mit der Reichsreform, und zwar auf dem Gebiet der Reichssteuern¹³. Darüber besteht in der Forschung Übereinstimmung, doch noch nicht über die Genese der sechs Orte. Diese Frage wird zunächst ebenso zurückgestellt wie die andere, ab wann wirklich schon von Reichsritterschaft in Franken gesprochen werden kann.

Bekanntlich gab es zwei Arten von Reichssteuern, nämlich einmal Matrikularbeiträge, das heißt ein Fixum für jeden Reichsstand und zum andern den Gemeinen Pfennig, eine allgemeine Einkommens- und Vermögenssteuer, deren Steuerfuß der Reichstag festlegte¹⁴. Der Wormser Reichstag¹⁵ hatte sich für Letzteren entschieden und beschlossen, auch die Ritterschaft am Rheinstrom, in Schwaben und Franken miteinzubeziehen¹⁶.

Um die Vorgänge in Franken besser zu verstehen, seien zunächst diejenigen im Land zu Schwaben skizziert. Hier erfolgte die Forderung etwas später als in Franken, nämlich erst zu Beginn des Jahres 1496. Offenbar hat es auch keinen der Schweinfurter Versammlung vom 14. Dezember 1495 der fränkischen Ritter gleichenden Verhandlungstag gegeben, sondern die königlichen Kommissarien, der Herzog von Württemberg und der Bischof von Augsburg, wandten sich an Vertreter der Ritter in den Vier Vierteln (Donau, Neckar-Schwarzwald, Kocher, Hegau) der Gesellschaft mit St. Jörgenschild¹⁷. Nicht mehr vermochten die königlichen Kommissarien zu erreichen, als dass die schwäbischen Ritter einen weiteren Tag auf *Reminiscere* 1496 ansetzten, wo auch beschlossen werden sollte, die Beschwerden der in der Markgraf-

¹² StAL B 583 Bü 521, fol. 424–425.

¹³ Grundlegend SCHMID, Gemeiner Pfennig.

¹⁴ Dazu auch SCHULZE, Reichstag und Reichssteuern, S. 43–58; PRESS, Steuern, Kredit und Repräsentation, S. 61ff.

¹⁵ RTA MR V Nr. 1593, S. 148–1150.

¹⁶ SCHMID, Gemeiner Pfennig, S. 402.

¹⁷ RTA MR VI Nr. 2, S. 97 mit Anm. 15.

schaft Burgau gesessenen Ritter an den König gelangen zu lassen¹⁸. Damit steht aber auch fest, dass die spätere Reichsritterschaft des Lands zu Schwaben auf die Gesellschaft mit St. Jörgenschild zurückzuführen ist¹⁹.

Diese Tatsache ist im Blick zu behalten. Gleich den Franken nahmen die Schwaben eine ablehnende Haltung ein, und zwar mit identischer Begründung. Auf dem Reichstag zu Lindau trugen sie vor, sie und ihre Vorfahren seien als freie Ritter und Knechte bisher noch nie mit solchen Forderungen bedrängt worden²⁰. Die schwäbischen Ritter hatten also geradezu eine Ideologie aufgebaut, von der aus sie die Ablehnung rechtfertigten und die man auch bei den Franken wiederfindet.

Welche Gefahr sie hinter der königlichen Forderung argwöhnten, geht aus der erwähnten Klage des Georg von Freiberg aus der Markgrafschaft Burgau hervor. Den dort sitzenden Rittern war durch königliches Mandat befohlen worden, den Gemeinen Pfennig dem Landvogt in der Markgrafschaft zu entrichten, um der Schatzungskammer in Innsbruck übergeben zu werden. Auch die Burgauer lehnten mit Berufung auf ihre Privilegien ab, sie seien freie Ritter und keine Untertanen.

Das Gespenst der Landsässigkeit schien über dem Niederadel zu schweben. Die, wie die schwäbischen Ritter es empfanden, Bedrohung durch königliche Mandate, veranlassten die Vier Viertel eine Delegation zum Reichstag nach Lindau zu entsenden, die am 24. Januar 1497 gegen die Forderung des Gemeinen Pfennigs protestierte. Die Gesandten begründeten, die Schwaben seien an den Wormser Beschlüssen nicht beteiligt gewesen und verfügten über keine näheren Information. Dort trug auch Georg von Freiberg namens der Burgauer deren Beschwerden vor²¹. Vor allem die Ritter des Hegau argumentierten mit ihrer Eigenschaft als freie Dienstleute, die der König bei ihren Privilegien, Rechten und altem Herkommen lassen möge. Leib und Gut würden sie im Dienst des Reiches einsetzen, doch den Gemeinen Pfennig lehnen sie ab.

Zum Einwand der Nichtbeteiligung der Ritterschaft an den Wormser Beschlüssen überliefert Caspar Lerch von Dürmstein eine bemerkenswerte Angabe²². Es ist ihnen erklärt worden, es sei im Heiligen Reich nicht Herkommen, die Ritterschaft auf die Reichstage zu laden, mit Ausnahme der Ritter in der Ortenau²³ und im Hegau. Diese sind auch in Worms gewesen, und als sie um Begründung des Gemeinen Pfennigs nachsuchten, wird eine schriftliche Begründung verweigert und nur erklärt, es werde von ihnen erwartet, sich zu verhalten wie andere Untertanen des Reichs auch. Mehr erreichen sie nicht, als dass ihnen der Erzbischof von Mainz das Protokoll der Wormser Verhandlungen verlesen lässt. Immerhin werden ihnen schriftliche Unterlagen

¹⁸ LERCH VON DÜRMESTEIN, *Ordo Equestris*, S. 156–159. Diesem Autor standen noch von ihm aber nicht gekennzeichnete Quellen zur Verfügung, die das eine oder andere ergänzen.

¹⁹ Dazu MAU, *Rittergesellschaften mit St. Jörgenschild*; OBENAU, *St. Jörgenschild*.

²⁰ RTA MR VI Nr. 25, S. 292.

²¹ Ebd.; WIESFLECKER, *Kaiser Maximilian Bd. 2*, S. 268.

²² LERCH VON DÜRMESTEIN, *Ordo Equestris*, S. 157.

²³ Nicht erwähnt bei HILLENBRAND, *Ortenauer Ritterschaft*, S. 241–257, der aber die Ritter in der Ortenau als handlungsfähige Körperschaft beschreibt.

ausgehändigt, damit sie den Hauptleuten der anderen Viertel berichten können. Sie selbst haben keinerlei Vollmacht, sich auf Verhandlungen einzulassen, doch sind sie zuversichtlich, wo der Gemeine Pfennig gebraucht werde, wie man es ihnen erzählt hat, wird sich die Ritterschaft nicht verweigern. Leider ist diese Aussage nicht nachprüfbar, doch braucht am Wahrheitsgehalt nicht gezweifelt werden.

Angesichts der Einwände, die den in Schweinfurt vorgebrachten in nichts nachstanden, versuchte Erzbischof Berthold von Mainz mit den Argumenten zu beschwichtigen, der Gemeine Pfennig wäre Sache der Stände und der König habe nichts damit zu tun, und zudem eröffne das die Möglichkeit, sich den Pfennig durch persönlichen Waffendienst als Sold zu verdienen²⁴. Die Delegierten erklärten sich bereit, die Hauptleute der Vier Viertel über den Sinn des Gemeinen Pfennigs zu informieren. Diese sollten bis zum 19. Februar 1497 ihre Mitglieder versammeln und am 22. Februar ein Votum abgeben. Da man von der Angelegenheit nichts mehr hört, ist die Leistung des Gemeinen Pfennigs offensichtlich abgelehnt worden. Wenn Caspar Lerch von Dürmstein²⁵ sagt, die Schwaben hätten den folgenden Ablauf den Franken schriftlich mitgeteilt, spricht dies ebenfalls für Ablehnung und zeigt, dass die beiden Ritterschaften in der Frage des Gemeinen Pfennigs eine gemeinsame Haltung einnahmen. Über die Stimmung ihrer schwäbischen Standesgenossen, die sehr wohl ihrer eigenen entsprach, waren die Franken demnach informiert.

Nun zu den Vorgängen in Franken. Der Wormser Reichstag hatte die führenden Stände Frankens, die Bischöfe von Bamberg und Würzburg sowie den Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach, beauftragt, mit den fränkischen Rittern in Verbindung zu treten, um sie zur Annahme des Reichsabschieds zu bewegen²⁶. Als Malstätte war Schweinfurt bestimmt, wo die drei Fürsten neben den königlichen Kommissarien, Graf Heinrich von Fürstenberg und Dr. Johann Berlin, persönlich anwesend sein sollten (*Item unser gn. Hb[err], die 3 Ffürsten*], *sollen personlich uf dem tag der furbeschaidung der ritterschaft erscheinen*). Als direkter Ansprechpartner fungierte der brandenburgische Rat Eberhard von Rabenstein, also ein Standesgenosse. Das alles sieht so aus, als ob hier eine gewisse Widersetzlichkeit nicht von vornherein ausgeschlossen worden wäre. Die Liste der zu Ladenden umfasste für Bamberg 47, für Würzburg 109 und für Brandenburg 63 Personen²⁷.

Mit gemeinsamem Schreiben vom 22. Oktober wurden sie auf den 14. Dezember 1495 nach Schweinfurt geladen, um ihnen im Beisein der königlichen Kommissarien die Ergebnisse des Wormser Reichstags – Fehdeverbot nach dem Ewigen Landfrieden, Leistung des Gemeinen Pfennig und dessen Erhebung bei ihren Untertanen – vorzutragen²⁸. Die Wormser Beschlüsse berührten auch die Franken in geradezu

²⁴ RTA MR VI Nr. 25, S. 293–294.

²⁵ LERCH VON DÜRMSTEIN, *Ordo Equestris*, S. 156.

²⁶ RTA MR V Nr. 1593, S. 1148–1150, hier S. 1149: *Item mit der ritterschaft in lande zu Franken sollen handeln die Bff. Von Bamberg, Wirzburg und Mgf. Friderich zu Brandenburg.*

²⁷ RTA MR V Nr. 1706, S. 1240.

²⁸ RTA MR V Nr. 1708, S. 1241–1243, S. 1250. – Ausführlich zu diesem und den folgenden Vorgängen FELLNER, *Fränkische Ritterschaft*, S. 110 passim; RIEDENAUER, *Entwicklung*, S. 83;

existentieller Weise. *Ewiger Landfrieden, Reichskammergericht und Gemeiner Pfennig* waren Ergebnisse des Wormser Reichstags, die tief in das Standesbewusstsein und den Rechtsbereich der Ritterschaft eingriffen. Reichskammergericht und Landfrieden zielten mit dem Fehdeverbot auf die Eliminierung eines traditionell adligen Rechtsbehelfs ab, und der Gemeine Pfennig [...] wurde [...] als der Versuch gewertet, den standesgemäßen Waffendienst durch eine unstandesgemäße Geldleistung abzulösen und der Ritterschaft damit eine wichtige ideelle Legitimationsbasis zu entziehen²⁹. Von hier aus gesehen zeigt sich so richtig, welch schwieriger Prozess die Transformation des Niederadels zur Reichsritterschaft gewesen ist.

Auf dem Schweinfurter Tag artikuliert sich sogleich der kollektive Widerstand gegen den Gemeinen Pfennig³⁰. Darüber berichten mehrere Quellen. Am Hof Markgraf Friedrichs entstand ein Bericht über den Schweinfurter Tag ohne Ort und Datum, jedoch sicher nach dem 17. Dezember 1495 verfasst³¹. Er enthält Abschriften der von den fürstlichen Räten verfassten Instruktion, wie Eberhard von Rabenstein der Ritterschaft die Wormser Beschlüsse verkünden soll, ferner eine Abschrift der königlichen Instruktion für die Gesandten Graf Heinrich von Fürstenberg und Dr. Johann Berlin, der Antwort der Ritterschaft auf das Begehren des Gemeinen Pfennigs und schließlich den Bericht der drei Fürsten an den König über diesen Tag.

Drei Ablehnungsgründe wurden vorgebracht. Der Gemeine Pfennig sei eine unerhörte, das heißt noch nie dagewesene Neuerung, die der alten fränkischen Libertät und dem alten Herkommen widerspreche. Als freie Franken wären sie ungleich anderen Ständen mit solchen Auflagen nicht zu behelligen, weil sie dem Heiligen Reich, dem Kaiser und der christlichen Kirche jederzeit wichtige *Corporal Dienst* und dabei mit ihrem Blut und den Kosten für die kriegerische Ausrüstung mehr geleistet hätten als die in Ruhe zu Hause sitzenden Stände. Dazu seien sie auch weiterhin und jederzeit bereit. Bei den geleisteten Ritterdiensten habe die männliche Jugend die kaiserliche Krone und das Zepter bewacht, dem Kaiser aufgewartet und ihm gedient. Mit dem Gemeinen Pfennig würden die *Emeriti*, das heißt die ältere, zu Hause gesessene Generation doppelt belastet, da ihnen ihre kriegerische Jugend durch gelegentliche freiwillige Kriegsdienste – natürlich nur unternommen, um in Notfällen des Reiches erfahrene Helden zu werden – hohe Ausrüstungskosten aufbürde.

Hier äußert sich wieder die in die Vergangenheit gerichtete Standesideologie, wonach zum einen nur der körperliche, das heißt, der Dienst mit der Waffe dem Adel angemessen sei, wobei den kriegerischen Fähigkeiten und Verdiensten ein wahrer Kultstatus zugemessen wurde. Zum andern schienen adlige Mentalität und Geldleistungen unvereinbare Dinge zu sein. Dieser Gedanke leitete fortan ihre Haltung zum Oberhaupt des Reiches, auch wenn die Realität mit zunehmender Zeit immer mehr

ULRICH, Lehnhof, S. 175ff.; PRESS, Reichsritterschaft (1995), S. 812; PFEIFFER, Studien, S. 175; ENDRES, Reichsritterschaft, S. 740; SCHMID, Gemeiner Pfennig, S. 121ff., 399–407; WIESFLECKER, Kaiser Maximilian Bd. 2, S. 251.

²⁹ SCHMID, Gemeiner Pfennig, S. 399.

³⁰ RTA MR V Nr. 1708, S. 1241–1243, 1250.

³¹ Ebd., S. 1241–1251.

das Wesen einer steuerlichen Verpflichtung annahm. Der Schweinfurter Tag aber rüttelte an einem Fundament ritterschaftlichen Selbstverständnisses, das die Ritter damals unter keinen Umständen aufzugeben bereit waren³².

Die Antwort der ritterschaftlichen Sprecher gipfelte in der Aussage, sie möchten sich in dieser Angelegenheit nicht weiter bedrängen lassen³³. Wenn auch alle anderen Ritter und Knechte anwesend wären, würde ihre Antwort nicht anders ausfallen. Die Fürsten bzw. ihre Gesandten wüssten gewiss, wie ihre Voreltern und sie selbst mit treuen Diensten und Blutvergießen dem Reich, dem Kaiser, König und den Vorfahren der Fürsten stets treu gedient hätten, womit sie Befreiung von solchen Auflagen verdienten. Außerdem sei bestenfalls der zehnte Teil der Edelleute hier anwesend, und sie selbst könnten nicht für die Mehrheit sprechen. Die Gesandten mögen den König bitten, er wolle sie eingedenk ihrer und ihrer Vorfahren treuer Dienste, die sie auch weiterhin zu leisten bereit seien, als freie christliche Ritter und Knechte bei ihren Freiheiten lassen.

Der König muss von dem kategorischen Nein der Schwaben und Franken höchst überrascht gewesen sein. Wie aus seinem Brief an den Bischof von Augsburg vom 24. Dezember 1495 hervorgeht³⁴, war die Angelegenheit für ihn damit noch nicht erledigt. Er plant, die Franken und Schwaben nach Nördlingen zu bescheiden; eigens dorthin berufene Fürsten sollen den nötigen Druck ausüben, um sie doch umzustimmen. Es ist jedoch zu befürchten, dass sie nicht alle erscheinen oder eine endgültige Verweigerung ausgesprochen werden könne, da der Termin kurz anberaumt ist und bei der Zahl der Edelleute diese schwerlich unter einen Hut zu bringen sind. Wenn man bis zum Termin nichts unternimmt, werden sie sich wohl untereinander absprechen und den abgeordneten Fürsten mit *widerwerthiger Antwort* begegnen. Dem Vernehmen nach sind die Edelleute fest entschlossen, die Sache zu verschleppen. Soll einfach bis zu dem angesetzten Tag stillgehalten oder soll gar ohne weiteres Verhandeln zur Tat geschritten werden? Da die Ritter weit auseinander wohnen und keiner allein irgendetwas entscheiden will, ist zu überlegen, ob nicht einfach von jedem einzelnen der Gemeinde Pfennig abfordert werden kann. Vielleicht sind auch einige unter ihnen, die den Gemeinen Pfennig lieber selbst verdienen wollen, das heißt, den persönlichen Waffendienst zu leisten bereit sind.

Diese Überlegungen lassen zur Genüge erkennen, wie erschrocken und hilflos der König vor der Abwehrhaltung des Ritteradels stand. Wie er in Erfahrung brachte, hatten die Franken auch mit der rheinischen und der Ritterschaft der Wetterau, mit denen sie sich in der Verweigerungshaltung einig sahen, Verbindung aufgenommen. Was aber dann berichtet wurde, ist die immer wieder auftauchende Furcht vor einem Edelmannsaufstand, wie er Jahrzehnte später in der Furcht vor den Aktivitäten Grumbachs und dessen vermeintlichen Umsturzplänen seinen Gipfel fand. Grafen,

³² Grundlegend SCHMID, Gemeiner Pfennig, S.399–400.

³³ RTA MR V/1. Nr. 1708, S. 1250f.

³⁴ RTA MR V/1 Nr. 1710, S. 1252–1253. – Auch bei LERCH VON DÜRMSTEIN, Ordo Equester, S. 152–155 ohne Angabe des Adressaten.

Herren und Ritter hätten sich verbündet und vereinbart, dass sich jeder mit zwei Pferden einstellen würde, um so mit zehntausend Reitern ihre alte Freiheit zu verteidigen; auch einige Reichsfürsten hätten sich zum Anschluss bereit erklärt³⁵.

Auf Tagen zu Ansbach, dann zu Neustadt/Aisch hatten die nicht sehr zahlreich Versammelten beschlossen – Robert Fellner, dem man eine grundlegende Darstellung zu dieser Frühphase verdankt, geht wohl zurecht von einem Ausschusstag der sechs Orte aus –, dass jeder Ort am Platz seines Beliebens, doch an ein und demselben Tag, nämlich dem 24. Februar, eine Beratung abhalten möge. Das Anschreiben an die in Schweinfurt Versammelten sollte kurz, dasjenige an die andern ausführlicher begründet werden. In Ausführung dieses Beschlusses schrieb ein namentlich nicht bekannter Hauptmann der markgräflichen Ritterschaft an die Ausschüsse und legte eine Instruktion und ein Formular für die in Schweinfurt nicht Anwesenden bei³⁶. In Letzterem heißt es u. a.: [...] *und haben auf solches sie, die Ritterschaft, so auf gemeltem Tag zu Schweinfurt gewest, weiter im besten fürgenommen und in der Ritterschaft Landts Franken sechs Theile gemacht u. an jeden Theil u. Ort zween verordnet u. ernannt, die, ob in Jahreszeit weiteres hierinnen begegnen oder zustehen würd, die andern Ritterschaft Landts Frankens desselben orts [...] zusammen erfordern und [...] deshalb mit ihr rathschlagten sollen.*

Die Namen der Verordneten und die Namen der sechs Orte hatte schon eine sich auf den Schweinfurter Tag beziehende Notiz genannt³⁷: *It[em] Am Ottewald, Kocher und Jagst: Herr Conrardt von Berlingen Ritter, Herr Georg von Rosenberg Ritter. Neben Odenwald werden als Orte An der Saal, Rhön u. Werra; am Steigerwaldt und unter dem Bergrist; an der Baunach; an der Altmühl, Eysch u. Eschelberg; Birg u. Foitlender erwähnt.* Nach allem, was man von den beiden Verordneten des Orts Odenwald weiß, handelt es sich um herausragende Repräsentanten ihres Standes³⁸.

Die Verweigerungshaltung der Ritter gegenüber der Forderung nach dem Gemeinen Pfennig ist für den König eine Enttäuschung gewesen, doch nicht nur für ihn. Auch die drei Fürsten müssen sie als Brückierung empfunden haben. Wie ist aber die Verweigerung in ihren langfristigen Auswirkungen zu bewerten? Der Adel wies die Forderungen des Königs entschieden zurück, doch da der Einzug über die drei Fürsten erfolgen sollte, hat sie auch das zwischen Fürst und Lehensmann bestehende Band außerordentlich belastet. Was gemeint ist, kann am Beispiel der Markgrafschaft verdeutlicht werden. Die Markgrafen haben ihren Adel stets als „Träger und starke Stütze der zollerischen Herrschaft“ betrachtet, doch aber auch das latente „Unruhe- und Konfliktpotential“ in Rechnung gestellt³⁹. Um das Verhältnis zwischen Fürst

³⁵ LERCH VON DÜRMESTEIN, *Ordo Equestris* S. 154.

³⁶ FELLNER, *Fränkische Ritterschaft*, S. 115f.

³⁷ Ebd., S. 115–116 Anm. 24.

³⁸ VON BERLICHINGEN-ROSSACH, Götz von Berlichingen, S. 679, 595–603: aus der Bairischen Linie, Amtmann zu Boxberg, in der Umgebung Friedrichs III. und Maximilians I., Privileg des Siegelns mit rotem Wachs, gest. 3. 2. 1497, Epitaph in Kloster Schöntal. – MÖLLER, *Stammtafeln* Bd. 2, Tab. LXXIV: Georg II., urk. 1458, zuletzt 1504.

³⁹ SEYBOTH, ‚Raubritter‘, S. 116ff.

und Lehenadel möglichst spannungsfrei zu halten, wurden durch Turniervereinigungen, den Schwanenritterorden u.a. zusätzliche Bande geschaffen, die der adligen Mentalität entgegenkamen.

Die Ablehnung des Gemeinen Pfennigs musste in der Sicht des Fürsten so demnach etwas wie Auflehnung darstellen. Anders, doch nicht grundsätzlich anders, sah das in den geistlichen Fürstentümern aus. In der Anrede des Bischofs von Würzburg als *gnediger herr* kommt das Wesen der Beziehung nicht zur Gänze zum Ausdruck⁴⁰, denn der Stiftsadel hatte den Wunsch nach Mitregierung nie aufgegeben. Die Ablehnung des Pfennigs mochte in den Augen des Bischofs so etwas wie Verweigerung von Unterordnung und Anspruch auf Teilhabe an der Regierung sein.

Wenn auch die Fürsten das Verhalten der adligen Lehnsleute in der Frage des Gemeinen Pfennigs geradezu als Widerspenstigkeit auffassten, so hat die fränkische Ritterschaft damals keineswegs eine Loslösung aus dem Verband des fürstlichen Territorialstaates beabsichtigt. Doch das Jahr 1495 hat eine Entwicklung initiiert, die nicht zwangsläufig und damals von keiner Seite in ihrer Tragweite zu erkennen war, schließlich aber doch in die Trennung mündete.

2. Entstehungstheorien

Im Jahr 1495 gab es also einen mehr oder weniger geschlossenen, doch handlungsfähigen, in die sechs Orte untergliederten Personenverband der Ritterschaft des Lands zu Franken. Was nun die Genese der sechs Orte betrifft, gibt es zwei Erklärungen beziehungsweise Erklärungsversuche. Das erste Modell könnte man als Kontinuitätstheorie bezeichnen und ist letztlich durch Karl Heinrich Roth von Schreckenstein in die moderne Literatur eingeführt worden⁴¹. In der neueren Forschung wurde sie in differenzierterer Form und wirkungsvoll von Gerhard Peiffer vertreten⁴², der in den Orten „Fortsetzungen von landschaftlich begrenzten Einungen“ sah. Der Ort an der Baunach tritt schon 1398 unter König Wenzel hervor. Als 1401 Pfalzgraf Ludwig bei Rhein als Reichsvikar den Krieg der Reichsstädte Schwäbisch Hall, Rothenburg, Windsheim gegen Würzburg schlichtete, wurden auf der Seite des Bischofs Ritter und Knechte aus dem Odenwald genannt. 1450 ist die Ritterschaft des Hochstifts Würzburg in Quartiere eingeteilt, in denen die späteren Orte Baunach, Rhön-Werra, Steigerwald und Odenwald präfiguriert sind. Altmühl und Gebirg dagegen hält Gerhard Pfeiffer für Neubildungen, geschaffen erst für den konkreten Anlass der Verhandlungen um den Gemeinen Pfennig. Im Grundgedanken ist das akzeptiert worden, wenn auch einiges modifiziert worden ist. Cord Ulrichs stimmt insoweit damit überein, als dass die sechs Orte „wohl im großen und ganzen den gewachsenen Strukturen der fränkischen Ritterschaft“ entsprechen. Aber gerade Odenwald, dessen Rit-

⁴⁰ SCHUBERT, Landstände, S. 63ff.; für Bamberg vgl. BACHMANN, Landstände.

⁴¹ ROTH VON SCHRECKENSTEIN, Geschichte Bd. 1, S. 485 passim.

⁴² PFEIFFER, Studien, S. 175; zuletzt RECHTER, Der fränkische Reichsadel, S. 181f.

terschaft auch als die von Odenwald, Kocher und Jagst angesprochen wurde, weiche ab. Die Vasallen der Grafschaft Hohenlohe, obwohl sie stärkere Bindungen nach Ansbach hätten, gehörten zu Odenwald⁴³.

Erwin Riedenaier sah bei der Entwicklung zur Reichsritterschaft das Zusammenreffen mehrerer Entwicklungsstränge⁴⁴. Den Ausgangspunkt bildete das Privileg Kaiser Sigismunds vom Jahre 1422, das dem Niederadel erlaubte, sich zusammenzuschließen in der Hoffnung, im Verein mit den Reichsstädten den Landfrieden zu gewährleisten⁴⁵. Auf dieses Privileg, sich *uberal in Deutschen landen [...] miteinander [zu] verbinden und zu vereynen*, hat sich die Reichsritterschaft auch noch später bezogen. Vorausgegangen waren standesethische Zusammenschlüsse. Eine befristete Vereinigung der würzburgischen Stiftsritterschaft war auch gegen Steuerforderungen des Bischofs gerichtet. Ein ähnlicher Bund, der die Reichsstadt Schweinfurt einschloss, formierte sich ca. 1420 gegen das bischöfliche Landgericht; 1423 schloss der Adel auf zehn Jahre eine neue Einung. 1430 zum Beispiel verbanden sich fränkische Einungen mit der Gesellschaft des St. Jörgenschildes, griffen also über Franken hinaus. Der sogenannte Runde Vertrag vom Jahre 1435 eröffnete sogar Mitspracherechte bei der Regierung des Hochstifts⁴⁶. Schließlich greift der Autor die Semantik des Wortes Ritterschaft auf: Im Ewigen Landfrieden und in der Kammergerichtsordnung erscheint der Terminus Ritterschaft als gehobener, aber dem Herrenstand noch untergeordneter Standesbegriff zur Bedeutung eines regionalen adeligen Zusammenschlusses, also einer verfassten Ritterschaft. Das setzt [...] *eine wie immer geartete – vermutlich noch auf der Grundlage von Lehen und Dienst territorial geformte – Organisation des ritterlichen Adels voraus*⁴⁷.

Das zweite Modell, das man als ad hoc-Theorie bezeichnen könnte, vertrat Robert Fellner. Er stützt sich auf die Aussage des erwähnten namentlich nicht bekannten Hauptmanns. In dem Formular für die in Schweinfurt Anwesenden heißt es, man habe dort in der Ritterschaft *sechs Theile gemacht*. Dazu betont Fellner⁴⁸: *Es liegt kein Grund vor, die Angabe zu bezweifeln, nach welcher [...] die Form der Organisation des fränkischen Adels in 6, Orten erst auf diesem Tag von Schweinfurt zustande gekommen ist*.

Um sofort klarzustellen: Es gibt für beide Erklärungsmodelle keinen quellengestützten Beweis. Die Ritter haben später selbst nicht mehr gewusst, ab wann die Gliederung in die sechs Orte bestand. In einem Schreiben der Räte Ort Odenwalds an die rheinische Ritterschaft vom 28. November 1578 wird gesagt⁴⁹, *dass ob wol die Ritterschafft in Franckhen für ein einnige Ritterschafft gehalten, das doch wahr und auch*

⁴³ ULRICH, Lehnhof, S. 153–173.

⁴⁴ RIEDENAUER, Entwicklung, S. 81 ff.

⁴⁵ Zum Hintergrund jüngst HOENSCH, Kaiser Sigismund, S. 306 f.

⁴⁶ Zu diesem Dokument vgl. SCHUBERT, Landstände, S. 82–94.

⁴⁷ RIEDENAUER, Entwicklung, S. 83.

⁴⁸ FELLNER, Fränkische Ritterschaft, S. 112.

⁴⁹ StAL B 583 Bü 400.

alß von altten Herkhomen, das dieselbig in sechs Ort zertheilt, deren jeder Ort seinen eignen Hauptman und Rhet.

Von keiner der vielfach angeführten Einungen des 15. Jahrhunderts führt eine unmittelbare Verbindung zu den sechs Orten⁵⁰. Das gilt auch für den Zehnjährigen Bund, auf den Klaus Rupprecht aufmerksam gemacht hat⁵¹. Dabei handelt es um den Versuch, eine Einung der gesamten fränkischen Ritterschaft ins Leben zu rufen. Anscheinend gelangte sie nicht über den im August 1494 in Neustadt/Aisch ausgearbeiteten Satzungsentwurf und den im Frühjahr 1495 aufgesetzten Vertragstext hinaus. Es gab also Ansätze zu einer übergreifenden Einung, doch lässt sich kein Zusammenhang mit den sechs Orten erkennen. Das gilt nicht minder für die Adelsgesellschaften mit gesellschaftlicher Zielsetzung. Betrachtet man etwa die Kartierung der Gesellschaft der Esel⁵², könnte der Namenbestand einen gewissen Zusammenhang mit Ort Odenwald suggerieren. Es lässt sich aber weder eine Beziehung herstellen noch stimmt der Ansitzbereich völlig überein.

Immerhin zeigen Einungen und Adelsgesellschaften die Verflechtung und das Organisationsvermögen des fränkischen Ritteradels. Dass der eine oder andere der sechs Orte wie Baunach schon präfiguriert war, ist sehr wohl möglich. Man wird auch Cord Ulrichs griffiger Formulierung zustimmen, wonach die Ortgliederung den gewachsenen Strukturen des Adels entsprach. In jedem Falle ist jedoch zu beachten, dass sich die älteren Einungen entweder gegen einen äußeren Feind, etwa die Hussiten, richteten oder in den meisten Fällen der Abwehr der Steuerforderungen, das heißt der Territorialisierungsbestrebungen eines der drei großen Fürsten in Franken, oder der Wahrung des Landfriedens dienten.

Es gibt aber einen bislang noch nicht beachteten Gesichtspunkt, welcher der These von Fellner zusätzliches Gewicht verleiht. Die Forderung des Gemeinen Pfennigs verlief in Franken ja anders als in Schwaben. In Schwaben wurden die Spitzen der Vier Viertel des St. Jörgenschilds angesprochen, während in Franken die drei Fürsten ‚ihren‘ Adel nach Schweinfurt zusammenforderten. Der Unterschied ist nicht zu verkennen: In Schwaben wandte man sich an eine bestehende Organisation, in Franken bestellte man auf der Grundlage der fürstlichen Lehenhöfe Einzelpersonen ein.

Mit gebotener Vorsicht neigt der Verfasser tatsächlich zu der Auffassung von Robert Fellner, dass man es 1495 mit einer völlig neuen und neuartigen Organisation zu tun hat, ad hoc geschaffen zur Abwehr eines übergeordneten Anspruchs. Mit den Forderungen des Wormser Reichstages sah sich die gesamte fränkische Ritterschaft einer ganz neuen Situation gegenüber, auf die sie mit der Bildung einer umfassenden, ganz Franken einschließenden Korporation reagierte. Erfahrungen im Einungswesen haben dies sicher erleichtert.

⁵⁰ Zu ihnen zusammenfassend PRESS, Reichsritterschaft (1995), S.771–784, 810–812; ULRICH, Lehnhof, S.153–173.

⁵¹ RUPPRECHT, Herrschaftswahrung, S.383f.

⁵² RANFT, Adelsgesellschaften, S.133.

Auf den Begriff „Ritterschaft des Lands zu Franken“ wird an anderer Stelle zurückzukommen sein, doch ist zunächst die Untergliederung zu beachten. Hier zeichnet sich in der Tat ebenfalls etwas Neues ab, das zusätzlich für die zweite Erklärung sprechen könnte. Der Bezug auf eine territoriale Einheit wie das Hochstift Würzburg oder das Markgrafentum, auf welcher Grundlage ja die Einbestellung erfolgte, wird auch im Namen völlig verlassen. Stattdessen ist eine konsequente geographische Gliederung nach Landschaften bzw. Flüssen zugrundegelegt, was auch der Bedeutung des Wortes Ort entspricht⁵³; der Ort tritt als Gliederungsprinzip in Franken zum dem 1495 erstmals auf.

3. Von der Verweigerung zum Schweinfurter Rittertag 1523

Der Gemeine Pfennig war gescheitert, weshalb auch nicht erstaunt, nur noch wenig von ritterschaftlicher Organisation zu hören. Erst am 5. November 1510 trat in Schweinfurt ein Ausschusstag aus Vertretern der einzelnen Orte zusammen, der seine Beschlüsse zur Bestätigung den Orttagen zugehen ließ. Ortstage hatten zuvor in Schlüsselfeld, Münnerstadt, Ebern, Mergentheim – also hatte auch Odenwald getagt – und etwas später in Kulmbach stattgefunden⁵⁴.

Festere Organisation wird dann auf einem Tag aller sechs Orte am 31. März 1511 zu Schweinfurt erkennbar. Hier wurden Hauptleute gewählt, die gegen Plackerei vorgehen sollten. Wenn ein Fürst einen gütlichen Austrag verweigerte, kam den Hauptleuten die Rolle von Ansprechpartnern zu. Die Wahl zum Hauptmann mit einjähriger Amtszeit musste angenommen werden. Zugleich sollte ein Oberhauptmann gewählt werden, zu dessen Kompetenz es gehörte, die Hauptleute der einzelnen Orte zum Zuzug aufzubieten⁵⁵. Zu beachten ist hierbei, dass es sich um eine auf drei Jahre abgeschlossene Einung handelte, auch wenn dabei organisatorisch auf das Jahr 1495 zurückgegriffen wurde und spätere Strukturen schon umrissartig erkennbar werden. Zudem ist diese Einung zur Bewältigung konkreter Probleme, insbesondere der Abwehr gegen Ansprüche des fürstlichen Staates geschlossen worden, wobei gerade die Dreijahresfrist warnen müsste, hier schon von Reichsritterschaft sprechen zu wollen.

Das Folgende bedeutet zwar noch keinen Schritt auf dem Weg zur Reichsritterschaft, doch werden diese Vorgänge dennoch skizziert, um wenigstens etwas vom ‚Innenleben‘ des Adels aufzuzeigen. Von hier aus kann dann besser ermessen werden, in welchem Maße das spätere Eingehen auf die kaiserlichen Wünsche das Wesen der Ritterschaft beeinflusst, ja geradezu verwandelt hat.

Die Dinge gerieten erst ein Jahrzehnt später wieder in Bewegung, denn der Wormser Reichstag hatte für die Ritter eine Austrägalinstanz geschaffen, die ihren Forderungen bei Austrag von Strittigkeiten mit Fürsten entgegenkam, auch wenn sie das

⁵³ GRIMM, Deutsches Wörterbuch Bd. 13, Sp. 1354ff.

⁵⁴ FELLNER, Fränkische Ritterschaft, S. 164.

⁵⁵ Ebd., S. 165.

damals in seiner Bedeutung noch nicht recht einzuschätzen wussten⁵⁶. Noch von Worms aus (Februar 1521) informierte der Würzburger Bischof Konrad II. von Thüngen den Adel, dass er sich bei der Majestät und den Ständen für den rechtlichen Austrag von Fehden eingesetzt hat⁵⁷.

Anfang Juni berieten in Würzburg einige der führenden Adligen Frankens – Graf Wilhelm von Henneberg⁵⁸, Hans von Schwarzenberg, Georg von Schaumberg – die Beschlüsse des Wormser Reichstags, dem sie selbst beigewohnt hatten⁵⁹. Sie kamen überein, ehe man den gesamten Adel informierte, zunächst einen Ausschusstag von jeweils vier Verordneten aus jedem Ort auf 25. Juni nach Bamberg einzuberufen. Tatsächlich wies Wilhelm von Henneberg den Grafen Georg von Wertheim zur Entsendung von vier Abgeordneten an. Ferner kennt man eine nicht näher datierte Ladung für den Grafen durch Ritter des Orts Odenwald. In ihnen – Zeisolf von Rosenberg zu Haltenbergstetten, Philipp Echter von Mespelbrunn dem Älteren, Heinrich Rüd von Bödighem und Lienhard von Dürn zu Rippberg – wird man wohl die Vertreter des Orts zu sehen haben. Der etwas widersprüchlich scheinende Vorgang kann wohl so erklärt werden, dass der Graf zögerte, sich an die Spitze der odenwäldischen Ritter zu setzen und durch deren Vertreter dazu aufgefordert werden musste.

In Bamberg ist die Abhaltung von Orttagen beschlossen worden. Im Auftrag des Grafen Georg lud Zeisolf von Rosenberg die Odenwälder ein⁶⁰. Der Graf selbst und zahlreiche Eingeladene blieben fern, weshalb der Orttag ergebnislos blieb, was auch für einen zweiten Termin am 19. September zutraf. Auf einem Tag der Ortausschüsse zu Windsheim nach dem 21. September scheint die Satzung einer gesamtfränkischen Adelseinung entworfen worden zu sein. Auf dieser Grundlage fand am 22. Januar 1522 in Schweinfurt eine Beratung des Entwurfs statt. Es sieht so aus, als ob es bei der Absicht geblieben wäre. Die folgende Abhaltung von zwei Rittertagen in Schweinfurt innerhalb eines recht kurzen Zeitraums lässt erkennen, welches Maß der Gärung, der Unsicherheit und des Gefühls der Bedrohung sich der fränkischen Ritterschaft bemächtigt hatte.

Am 29. Dezember 1522 ist in Schweinfurt eine Beschwerdeschrift verfasst worden, die man dem Nürnberger Reichstag vorlegte⁶¹. Bittere Klage wurde nicht nur gegen Reichskammergericht, Reichsregiment und die Reichsstädte geführt, sondern auch gegen die großen Handelsgesellschaften und Monopolisten⁶². Fürsten und hohen Obrigkeiten würden Einungen des Adels verbieten, wobei sie den Rittern unterstellten, hier würde gemeinsame Sache mit der bäuerlichen Bevölkerung gemacht. Dieser

⁵⁶ RTA JR II, S. 252; WENDEHORST, Bistum Würzburg, S. 75.

⁵⁷ Ebd.

⁵⁸ Geb. 10. 2. 1478, gest. 24. 1. 1559; STÜCK, Wilhelm IV. von Henneberg; HENNING, Grafenschaft Henneberg-Schleusingen, S. 20 passim; ADB Bd. 43, 1898, S. 26f.

⁵⁹ Das folgende nach FELLNER, Fränkische Ritterschaft, S. 212–216 mit Anm. 33–36.

⁶⁰ MÖLLER, Stammtafeln Bd. 2, Taf. LXXV: Ritter 1512, gest. 23. 6. 1538, unter dem 8. August 1521 lud er zu einem solchem am 29. dieses Monats nach Mergentheim ein; LÜNIG, Reichs-Archiv, Nr. CXXXIX, S. 308.

⁶¹ RTA JR III Nr. 113, S. 695–726; Original HStAS B 579 Bü 603.

⁶² Hier nur BLAICH, Reichsmonopolgesetzgebung; BAUER, Gutachten, S. 1–43, 145–196.

Vorwurf stieß auf einhellige Empörung, denn *wenn sich ein puntschuch oder armer Cuntz entporen sollt, das derselb gemeinen Adell unnd jre gütter nichts minder verfolgen würden, dann andere habhafte Reichsstendt*. Ferner – und dieses Motiv wird in den Gravamina des Reichsadels später immer wieder auftauchen – ziehen die Fürsten beim Tod eines Inhabers die Lehen ein und haben zudem mit der Neuerung begonnen, sie nicht mehr auszugeben, sondern zu allodifizieren.

Der Klagpunkt Beschwerden gegen die fürstlichen Zent- oder Halsgerichte sei wörtlich wiedergegeben, denn hier kommt einmal mehr die Furcht zum Ausdruck, in den Sog des Fürstenstaates zu geraten: *Item an vil tzenten un[d] besunder im franckenlandt, ist ein grosser mißprauch, das man etliche do[e]richte form eines gerichtliche[n] process helt, die doch dem gemeinen Key. Rechth, auch der vernunft zu wider sein, un[d] welcher procurator redner, lu[e]ßner, warnar oder der selbst sacher (das vier undterschidlich person auff eyner seitten sein müssen) den ungewerlich oder aus unuerstandt ein wenig ubertritt, oder wider einen des Richters gegeben bescheid der kein endturtel ist, seiner notdurfft nach mit züchtig[e]n, unschmehliche[n] worten rechtmessig ein red thut, mit beger des anndern bescheidts darauff von standen ungewarten, So erkent man jne fellich in die erst ander od dritte pusse, die zu vil malen von einem biß sechs guldin laufft. Aus so[l]cher sorg un[d] forcht / darff oft ein armer sein Recht messig gegründte notdurfft daselbst nit fürtragen lassen.*

Die Beschwerde gegen den Schwäbischen Bund überrascht nicht. Ihm wurde vorgeworfen, offen gegen den Landfrieden zu verstoßen. Werden auf dem Reichstag beide Seiten gehört und das Vorgehen des Bundes getadelt, spricht er doch dem Geschädigten seine Besitzungen nicht mehr zu, und zwar ohne eine Entscheidung des Reichskammergerichts oder des Reichsregiments einzuholen. Also ist der Bund Kläger, Richter und Einnehmer in einer Person. Wenn der Bund oder seine Hauptleute Friedbrüche begehen, werden sie nicht in die Acht erklärt; *wehren sich arme Edelleute rechtmäßig mit der Tat, werden sie plutich in die helln geworffen*. Gerade in den letzten Aussagen wird tiefsitzender Groll sichtbar.

Auch der Adelstag zu Schweinfurt vom Mittwoch nach St. Pauli Bekehrung (= 23. Januar 1523) bedeutete keinen Schritt auf dem Weg zur Reichsritterschaft, doch dafür ist auch er den damaligen Status des Niederadels zu zeigen geeignet⁶³. Hier wurde unter Führung des Grafen Wilhelm IV. von Henneberg eine auf drei Jahre befristete Einnung zur Wahrung des Landfriedens geschlossen⁶⁴, wobei der Adel diesen Begriff anders deutete als diejenigen, gegen welche er gerichtet war. In der Hauptsache zielte er gegen den Schwäbischen Bund und den Bischof von Würzburg, der dem Bund beigetreten war⁶⁵.

Die Teilnehmerliste⁶⁶ zeigt u.a., dass die Trennung der Grafen von den Rittern noch nicht abgeschlossen war und es einige Zeit auch noch nicht sein sollte. Sie ent-

⁶³ FELLNER, Fränkische Reichsritterschaft, S. 247ff.

⁶⁴ StAL B 583 Bü 521, fol. 6–13.

⁶⁵ TAUSENDFUND, Beitritt, S. 411–438; WENDEHORST, Bistum Würzburg, S. 75.

⁶⁶ Siehe unten S. 68f.

hält auch noch keineswegs den gesamten Bestand der fränkischen Ritterschaft. Die Zugehörigkeit ist zudem noch einigermaßen fließend gewesen. Auch fehlen noch die Ritter der Grafschaft Katzenelnbogen. Auffällig ist die Konzentration auf die Adelsippen an der südwestlichen Peripherie des Hochstifts, vor allem ist der rosenbergische Familienverband offenbar vollständig vertreten gewesen und das nicht ohne Grund.

Am Schluss des gedruckten Textes des Einungsvertrages heißt es, dass aus jedem der sechs Orte der fränkischen Ritterschaft, die alle genannt werden, etliche Personen zum Siegel des Vertrages gebeten werden. Diese sind in dem gedruckten Exemplar jedoch nicht aufgeführt, sondern nur mit N.N.N. und N. bezeichnet. Vermerkt ist ein versiegelter Umschlag mit Namensliste, der im Archiv des Orts aber leider nicht erhalten ist⁶⁷.

kehrt man zur Aussage der Einung zurück, lässt sich der Status der Ritterschaft am ehesten negativ beschreiben, nämlich als das, was sie eigentlich noch nicht war. Einerseits beabsichtigte Würzburg den Stiftsadel zu Steuerleistungen heranzuziehen⁶⁸, was, wenn es gelingen sollte, der Einbindung in den Fürstenstaat gefährlich nahegekommen wäre. Auf der anderen Seite hegte der Stiftsadel unter Berufung auf den sogenannten Runden Vertrag von 1435 die Absicht, maßgeblichen Anteil an der Regierung des Hochstifts zu erlangen⁶⁹. Ja, in Schweinfurt müssen Pläne erörtert worden sein, das Hochstift in ein weltliches Fürstentum umzuwandeln⁷⁰.

Die oben angeführte Denkschrift nimmt einiges von dem voraus, was nach der Jahreswende Realität werden und die Ritterschaft in einen gefährlichen Strudel reißen sollte. Damals bereitete Franz von Sickingen seinen Kriegszug gegen den Erzbischof von Trier vor, und in Schweinfurt ist geäußert worden, man wolle nicht von ihm abrücken⁷¹. Es musste auch Ziel einer Bundesaktion sein, dem fränkischen Adel die Unterstützung Sickingens unmöglich zu machen. Allerdings folgten die Franken ihm nicht in dem erwarteten Maße, doch unter denen, die sich ihm anschlossen, befand sich Hans Thomas von Rosenberg auf Boxberg.

Zum Standesgefühl der Ritter gehörte untrennbar noch immer, ihr tatsächliches oder auch vermeintliches Recht nicht auf juristischem Wege, sondern mit der Waffe zu suchen. Gerade der Adel an der südwestlichen Peripherie des Bistums Würzburg machte hier von sich reden, wobei die Grenze zwischen Kampf für Recht und krimineller Handlung gelegentlich fließend war⁷². Ihn meinte Volker Press, wenn er den fränkischen Adel als den fürstenfeindlichsten im ganzen Reich bezeichnete⁷³. Hierher gehören die vier Rosenberg auf Boxberg, auch wenn sie sich nicht alle schuldig gemacht hatten. Doch Hans Melchior von Rosenberg zu Boxberg wirkte nicht nur

⁶⁷ StAL B 583 Bü 521, fol. 6–13.

⁶⁸ SCHUBERT, Landstände, S. 107ff.

⁶⁹ Ebd., S. 82–94.

⁷⁰ WENDEHORST, Bistum Würzburg, S. 80f.

⁷¹ Ebd.

⁷² Grundsätzlich dazu ANDERMANN, ‚Raubritter‘.

⁷³ PRESS, Kaiser Karl V., S. 10f.

beim Überfall auf Nürnberger Kaufleute mit, sondern leitete auch selbst eine solche Aktion⁷⁴. Nicht zuletzt warf man zahlreichen Ritteradligen, unter ihnen den vier auf Boxberg gesessenen rosenbergischen Brüdern, die aktive Unterstützung des Plackers Hans Thomas von Absberg vor, dessen Aktivitäten durchaus Züge des Kriminellen aufwiesen⁷⁵. Der Schwäbische Bund, vor allem seine Städtebank war entschlossen, ein für allemal den Plackereien ein Ende zu bereiten. Im Juni 1523 schritt man zur Durchführung des Beschlusses, gegen alle vorzugehen, die man der Unterstützung Absbergs verdächtigte. Im Verlauf dieser Strafaktion gingen 23 Adelsburgen in Flammen auf⁷⁶. Vor allem auf Boxberg, den Sitz der vier Brüder aus der Familie derer von Rosenberg, hatte man es abgesehen, In dieser Burg sah der Bund so etwas wie das logistische Zentrum des Plackertums. Was der Bund bei der Einnahme Boxbergs am 15. Juni allerdings nicht bedacht hatte, war die Tatsache, dass Boxberg pfälzisches Lehen war. Als er dessen gewahr wurde, zog er sich so aus der Affäre, dass er Boxberg kurzerhand der Pfalz verkaufte. Zweifellos war das ein eklatanter Rechtsbruch, ein Ereignis, das im Ritteradel äußerste Verbitterung auslöste und erhebliche Langzeitfolgen hatte.

Als abschließende Bewertung der Vorgänge der Jahre 1522 und 1523 ist festzuhalten, dass sich das politische und rechtlichen Denken der meisten Ritter also noch durchaus in den Traditionen des ausgehenden Mittelalters bewegte und sie die Möglichkeiten noch gar nicht erkannten, die sich ihnen durch die Reichskammergerichtsordnung des Jahres 1521 eröffneten. Als Folge des Bauernkrieges und dann der Entschädigungsverhandlungen kam es zwar zu einem gewissen Zusammenrücken von Fürsten und Rittern, doch ohne zunächst an dem offenen Status der Letzteren etwas zu ändern.

4. Der erste Reiterdienst 1529

Die Beziehungen zwischen dem Oberhaupt des Reiches, Kaiser Karl V. bzw. König Ferdinand und der Ritterschaft intensivierten sich auf dem Hintergrund der Türkengefahr der Jahre 1528 und 1529⁷⁷. Welche Bedeutung der Kaiserhof der Ritterschaft Frankens beimaß, verrät die Person des nach Bamberg entsandten Kommissars, des Konstanzer Bischofs und kaiserlichen Orators, bald darauf Reichsvizekanzlers, Balthasar Merklin von Waldkirchen⁷⁸. Seine Ansprechpartner waren zunächst die Grafen und Herren, denn, wie er am 10. Oktober 1528 an Graf Michael von Wertheim

⁷⁴ FREY, Fehde, S. 4.

⁷⁵ BAADER, Fehde.

⁷⁶ STEINMETZ, Conterfei etlicher Kriegshandlungen, S. 365–386; FREY, Fehde; HOFMANN, Jagst- und Taubergegend.

⁷⁷ GLASSL, Reich und die Osmanen, S. 61–72.

⁷⁸ WILLBURGER, Konstanzer Bischöfe, S. 133–170; DEGLER-SPENGLER, *Helvetia Sacra*, S. 385–389, 557, 808f., 842f.

schrieb⁷⁹, die Ritterschaftsorganisation in Franken wäre völlig zusammengebrochen, Hauptleute und Räte der sechs Orte seien zumeist verstorben. Immerhin bestand eine gewisse personelle Kontinuität, da einige Mitglieder noch am Leben waren, zum Jahre 1523, wie sie auch im Ort Baunach beobachtet werden kann⁸⁰, doch ein wirklich lebendiger Körper ist Ort Odenwald ganz augenscheinlich damals nicht gewesen. Über die Autorität des Grafen Michael, des Landgrafen Johann von Leuchtenberg, der Grafen Wilhelm und Hermann von Henneberg, der Grafen Albrecht und Georg von Hohenlohe, der Schenken Valentin und Eberhard von Erbach, der Grafen Hans und Wolf von Castell, Philipp von Rieneck, des Schenken Gottfried von Limpurg sowie des Herrn Hans von Schwarzenberg, das heißt des gesamten Spektrums des mittleren Adels in Franken, versuchte Merklin mit den Rittern ins Gespräch zu kommen⁸¹.

Aus der Erfahrung des Jahres 1495 die Lehre ziehend, wurde kein Gemeiner Pfennig, sondern einen Reiterdienst eingefordert. Wie Klaus Rupprecht gezeigt hat⁸², warb Graf Wilhelm von Henneberg beim Adel der Orte Baunach und Gebirg, deren Vertreter am 22. November 1528 in Schweinfurt zusammentrafen. Sie stimmten hier dem kaiserlichen Wunsch grundsätzlich zu, doch da der Besuch des Tages zu wünschen ließ, sollten die Dinge zuerst auf Orttagen beraten werden. In Schweinfurt wurde aber auch eine Erklärung (*12 Artikel*) ausgearbeitet, wonach um ein kaiserliches Mandat gebeten wurde, die Ritter in der Zeit des Türkenzuges vor Bedrängung durch Fürsten und Schwäbischen Bund zu schützen und ihre Beschwerden günstig zu behandeln. Schon hier tauchte das Problem auf, wie mit säumigen oder zahlungsunwilligen Mitgliedern zu verfahren wäre⁸³. Auf einem Tag aller sechs Orte Ende Januar 1529 sprachen sich die Teilnehmer definitiv für die Bewilligung eines *Reiterdienstes* aus⁸⁴.

Für Ort Odenwald übernahm Graf Michael von Wertheim die Aufgabe, die Ritter für den Wunsch des Königs zu gewinnen. Es muss einen dem der Orte Baunach und Gebirg gleichen Tag gegeben haben, der leider nicht unmittelbar dokumentiert und nur aus Späterem zu erschließen ist. Beide Orte stimmten grundsätzlich zu. Zunächst aber galt es dafür die Voraussetzung zu schaffen. Offenbar ist den Mitgliedern den Beschluss auf der Grundlage der gemeinsamen Vereinbarung der sechs Orte mitgeteilt und von ihnen eine schriftliche Zustimmung abgefordert worden, um ihnen anschließend etwas zu eröffnen, was nicht wenigen einiges Unbehagen bereitet haben wird. Die Offenlegung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse war eine heikle Angelegenheit.

Das diesbezügliche gedruckte Rundschreiben des Grafen Michael von Wertheim an die Edelleute vom 25. Januar 1529, aus welchem die allseitigen Befürchtungen zur

⁷⁹ ASCHBACH, Geschichte Bd. 2, Nr. CCXVI, S. 337f.

⁸⁰ RUPPRECHT, Herrschaftswahrung, S. 399.

⁸¹ Für Baunach vgl. ebd., S. 399f.

⁸² Ebd., S. 399.

⁸³ Ebd., S. 400.

⁸⁴ Ebd.

Genüge deutlich werden, ist bekannt⁸⁵: *Unsern grusz unnd freundlich dienst zuvor / Besonder lieber unnd guter freund / Nachdem du deinen gewalt / betreffende den Reuttersdienst / so von Kays. Mayt. Oratore, an Gevürste Graven / Herrn und Ritterschafft / deß Lands zu Francken / begert / geschickt / und nun unter anderm beschlossen / dass ein jeder bey Edelmans glauben und warheit / was einer über sein schuld jürlich einkommen / Lienharten von Dhürn und Georgen von Rosenberg / eröffnen müssen / und nachdem solches von dir noch nicht geschehen / so wöllest one verzug / unnd auff das aller fürderlichst / bey obgemeltem glauben / Lienharten von Dhürn und Georgen von Rosenberg / welches Ort dir am gelegnesten ist / dein vermögen schriftlich entdecken / die seind das bey iren darüber gethanen Pflichten inn geheim zu verschweigen / bündig / Das wöllen wir uns gänzlich zu dir versehen / und solches günstiglich beschulden und freundlich verdienen. Datum Pauli conversionis. Anno 1529.* Die Offenlegung des Vermögens und das Versprechen der Geheimhaltung findet sich ganz ähnlich in der Ladung für Gebirg und die voigtländische Ritterschaft⁸⁶.

Der Wunsch nach Gewährung eines Reiterdienstes löste eine geradezu hektische Aktivität aus, wobei die Vorgänge im Frühjahr – wie sie aus der Korrespondenz Wilhelms von Henneberg hervorgehen: Einsammeln von Geld, Rüsten einzelner Ritter, Abwarten auf den Befehl des Kaisers zum Abmarsch – für Odenwald nicht dokumentiert sind. Wahrscheinlich ist es auch so gewesen, dass das Ausbleiben des kaiserlichen Marschbefehls zur Einstellung aller Vorbereitungen und zu beträchtlicher Verärgerung führten⁸⁷.

Der König kam jedoch erneut auf die Ritterschaft in Franken zu. Zu einem nicht genau zu datierenden Tag in Bamberg waren Georg von Rosenberg zu Schweigern (urk. 1508, gest. 1544) und Ritter Zeisolf von Rosenberg zu Haltenbergstetten (urk. 1512, gest. 1538) abgeordnet⁸⁸. Die führenden Persönlichkeiten des Orts Odenwald wie die der anderen Orte hegten nicht den mindesten Zweifel, dass die Ritterschaft sich dem kaiserlichen Wunsch nicht entziehen konnte. Ohne seinen Rückhalt ließ sich auf Dauer dem Druck des fürstlichen Staates und des Schwäbischen Bundes nicht widerstehen. Es war Georg von Rosenberg zu Schweigern, der einen Rittertag auf St. Lorenztag (= 11. August 1529) nach Mergentheim berief. Da hierzu das Einverständnis und die Zusicherung freien Geleits durch den Deutschordensadministrator Walter von Kronberg⁸⁹ erforderlich war, hat Georg von Rosenberg um Genehmigung nachgesucht, die unter dem 21. Juli 1529 erteilt wurde. Da Kronberg begrifflicherweise auch über den Tagungsgegenstand informiert sein wollte, findet sich im Ordensarchiv das gedruckte Ergebnisprotokoll des Tages, unterzeichnet von Georg von Rosenberg und Dr. Lienhard von Dürn zu Rippberg (gest. 1545)⁹⁰.

⁸⁵ StAL B 583 Bü 310; hier an Stefan von Adelsheim.

⁸⁶ RUPPRECHT, Herrschaftswahrung, S. 400f.

⁸⁷ Ebd., S. 401.

⁸⁸ Zu ihnen MÖLLER, Stammtafeln Bd. 2, Taf. LXXIVf.

⁸⁹ HERMANN, Walter von Cronberg, S. 165–171.

⁹⁰ StAL JL 425 Sammlung Breitenbach Bd. VI Nr. 28; zur Person vgl. BIEDERMANN, Geschlechts-Register Rhön und Werra, Tab. CCCLXXXIII A.

In Mergentheim wurde den Mitgliedern des Orts Odenwald auch das Verhandlungsergebnis der Abgesandten aller sechs Orte vorgetragen und wieder gesonderte Verhandlungen in einem jeden Ort vereinbart. Künftigen Sonntag sollte in Bamberg Merklin die endgültige Antwort gegeben werden. Einmütig wurde beschlossen, den Reiterdienst zu leisten, um dem Kaiser zu *underthemigsten eren und wolgefallen / sein Mayestat / damit uns zu gnaden zu raytzen / und dardurch gester genaigter zu machen / uns bey unsern herprachten Freyhaitten unnd gerechtikaytten / Rechten und aller billichayt pleyben zulassen / und zu schützen / schirmen und handhaben*. Von 1000 fl. Vermögen waren 1 Gulden und 1 Ort (= 1/4 fl.) einzubezahlen. Das geschah jedoch mit der Einschränkung, dass die Gelder für die Monate, die bereits für den Reiterdienst aufgewendet, das heißt einbezahlt worden sind, damit zu verrechnen waren. Zu benennen war eine Frist, zu welcher die Gelder nicht benötigt würden, damit man nicht mit Kosten für eine weitere Schickung belastet werde (*und ein zeyt benent / Inn welcher solcher volnendt weichen solt / unnd so dieselbig verschyn / und des nit geprauch / alßdan einprochen und verrer darmit zugewarten unverbunt zu sein*). Dann wurde das offensichtlich Unvermeidbare angesprochen, das die Ritterschaft in der Folgezeit permanent beschäftigte. Das ist die Bitte an diejenigen, die nicht erschienen sind und auch keine Vollmacht geschickt haben, sich nicht abzusondern. Auf die Liste mit den Namen der Anwesenden wird an anderer Stelle eingegangen⁹¹.

Die endgültige Beschlussfassung sollte auf einem gesamten fränkischen Adelstag am letzten Tag des Jahres 1529 getroffen werden. Darüber unterrichtet ein von Graf Georg von Wertheim⁹², Schenk Eberhard von Erbach⁹³, Dr. Lienhard von Dürn und Georg von Rosenberg unterzeichnetes Schreiben⁹⁴. Es wird betont, dass der Reiterdienst aus keiner Verpflichtung, sondern zu *angenehme Gefallenn* geleistet wird. Da jedoch der Besuch nicht den Erwartungen entsprach, wurden die Verhandlungen auf folgenden Dienstag vertagt. Auf den kommenden Mittwoch beraumte man eine Ausschusssitzung an, wo das Votum eines jeden Orts vorzutragen war. Odenwald ordnete hierzu Zeisolf von Rosenberg und den Tauberbischofsheimer Amtmann Bernhard von Hardheim ab.

Was das Ergebnis betrifft, ist hier die Quellenlücke schmerzlich spürbar. Man muss sich hier auf das von Baunach Bekannte verlassen, wonach der Einzug ausgesetzt wurde mit der Maßgabe, das Geld aufzusparen⁹⁵. Wenn dies auch für die Ritterschaft des Odenwalds zutrifft, kann es sich nur um die in Schweinfurt getroffene Bewilligung handeln. Immerhin hatte der Grafen-, Herren- und Ritteradel erstmals dem Kaiser einen Reiterdienst zugesagt. Mit diesem Wort blieb das Gesicht gewahrt, denn

⁹¹ S. 69f.

⁹² Zu ihm ASCHBACH, Geschichte Bd. 2, S. 294–312; EHMER, Grafschaft Wertheim, S. 103–110.

⁹³ SIMON, Erbach, S. 345–379.

⁹⁴ StAL JL 425 Sammlung Breitenbach Bd. VI Nr. 28.

⁹⁵ RUPPRECHT, Herrschaftswahrung S. 401; für die Ritterschaft in Schwaben vgl. SCHULZ, Kanton Kocher, S. 22.

der Begriff Reiterdienst berücksichtigte die damals schon einigermaßen antiquierte, doch immer noch essentiell zum Standesgefühl gehörige Mentalität, dem Kaiser ausschließlich mit dem Blut zu dienen.

Darf jetzt schon – eine hier nicht zum letzten Mal gestellte Frage – von Reichsritterschaft gesprochen werden? Ernst Schubert, Klaus Rupprecht und Gerhard Rechter haben sie bejaht⁹⁶. Darauf wird an anderer Stelle eingegangen⁹⁷ und es sei hier bei einer vorläufigen knappen Bestandsaufnahme belassen. Was an den organisatorischen Strukturen der späteren Reichsritterschaft schon vorhanden ist, sind die unter dem Dach ‚fränkische Ritterschaft‘ 1495 entstandenen sechs Orte mit einem Hauptmann aus dem Grafenstand an der Spitze Ort Odenwalds und einem gräflichen ‚Oberhauptmann‘ als eine Art Koordinator für alle sechs Orte. Schweinfurt diente als gemeinsamer Tagungsplatz und Mergentheim als solcher für den Ort Odenwald. Aber insgesamt handelt es sich trotz sich abzeichnender organisatorischer Festigung, die auf dem Hintergrund kaiserlicher Geldwünsche zu sehen ist, immer noch um eine ad-hoc-Erscheinung. Robert Fellner hat das richtig gesehen⁹⁸: *Sie [sc. die ritterschaftlichen Organisationen] waren in Zeiten stärkerer Erregung geschlossen, wieder zerfallen, sobald deren Grund weggefallen war, oder seine Bekämpfung sich als aussichtslos erwiesen hatte*. Neben der noch rudimentären Organisation gab es noch keine festen Führungsstrukturen. Die Belange der einzelnen Orte wie des gesamten fränkischen Corpus wurden im wesentlichen von Notabeln vertreten, zu denen man auch die gräflichen Vertreter rechnen darf. Ihre Funktion endete mit der jeweiligen Aufgabe, auch wenn sich ein bestimmter Personenkreis herauszubilden begann.

Was noch fehlt – und das hält der Verfasser für entscheidend –, ist die Selbstbezeichnung als *Des Heyligen Reichs Ritterschafft in Francken*, als Name einer vom Kaiser approbierten rechtlichen Körperschaft. Für Ort Odenwald ist er erstmals im Ausschreiben des Oberhauptmanns Graf Ludwig von Stolberg-Königstein vom 20. August 1560 nachzuweisen⁹⁹. Erst dieser Name oder die Bezeichnung „Reichsbefreite“ bzw. „Reichsgefremte Ritterschaft“ zeigen dann die endgültige Unterstellung unter das Reichsoberhaupt an. Der Zusammenhang mit der auf dem Augsburger Reichstag im Jahre zuvor erfolgten Privilegienausstattung, insbesondere mit der Befreiung von Landsässigkeit¹⁰⁰, liegt hier nahe.

5. Zwischenspiel

Unter dem 9. Juli 1532 wandte sich Karl V. von Regensburg aus an Grafen, Herren und Ritter Frankens, *als die uns und dem Heyligen Reyche und sonst niemandts zu-*

⁹⁶ SCHUBERT, Landstände, S. 126; RUPPRECHT, Herrschaftswahrung, S. 299; RECHTER, Der fränkische Reichsadel, S. 180–182.

⁹⁷ Siehe S. 34 ff.

⁹⁸ FELLNER, Fränkische Ritterschaft, S. 300.

⁹⁹ StAL B 583 Bü 521, fol. 252.

¹⁰⁰ Vgl. S. 136.

*gethan sind*¹⁰¹. Die Reichsstände sicherten ihm Hilfe zu, doch angesichts der gewaltigen türkischen Macht reiche sie nicht aus. Es sei erforderlich, dass alle zur Hilfe für die beschwerten Christen, *den der Türck nu auff den Hals zeucht, Mitleyden tragt, und denselben (dardurch hernach ewer yedes Vatterland, Weyb, Kinder, Hab und Güter, vor des Türcken gewaltigen Uberzug verhüt werden) Hülff zu erzeygen geneygt*, beitragen. Auf 29. Juli lud er deshalb Vertreter des Adels nach Schweinfurt, um von den Kommissarien die Werbung zu vernehmen.

Wiederum zeigt sich, dass das Oberhaupt des Reiches registriert hatte, was der Adel zu hören wünschte. Grundsätzlich ging der Kaiser von der Reichsunmittelbarkeit aus; allerdings in recht unverbindlicher Formulierung. Möglicherweise war er sich auch der Tragweite der Aussage nicht bewusst. Was an einen Gemeinen Pfennig erinnern konnte, wurde sorgfältig vermieden, vielmehr wurde um eine ansehnliche Hilfe zu Ross und Fuß je nach Vermögen des Einzelnen nachgesucht.

In Schweinfurt stimmten die Adelsvertreter dem kaiserlichen Wunsche zu, doch nicht ohne eigene Wünsche vorzubringen¹⁰². Die Bitte, der Kaiser möge gegen Ungehorsame vorgehen – das Problem der Säumigen ist schon mehrmals angesprochen worden –, bleibt eines der Leitmotive in der Geschichte der Ritterschaft und beleuchtet, welche Schwierigkeiten innerhalb der Orte bestanden. Beklagt wird auch der Ablösungsprozess des Grafen- und Herrenstandes. Einen ernsthaften Hintergrund hatte ihre Beschwerde, die Ladung an die Stände sei viel früher ergangen als an sie. Dahinter stand die Furcht, von Fürsten aufgeboten zu werden und damit nicht nur in einen Loyalitätskonflikt zu geraten, sondern auf diesem Wege auch wieder in den Bannkreis der Territorialstaates gezogen zu werden. Auf der anderen Seite stellte man den Wunsch nach Bestätigung der ritterschaftlichen Privilegien zurück bis zum Abschluss des Dienstes der geworbenen Truppe. Vielleicht sollte damit auf den Kaiser ein gewisser moralischer Druck ausgeübt werden.

Graf Wilhelm von Henneberg lud nun zu Orttagen, von denen nur bekannt ist, dass derjenige von Ort Gebirg am 21. August 1532 in Kulmbach abgehalten wurde. Es schloss sich ein Ausschusstag der fränkischen Orte auf Lamberti in Bamberg an, dessen Teilnehmer und Tagesordnung man kennt¹⁰³: Rhön-Werra – Jörg von Bibra zu Irmelshausen, Philipp Voit von Salzburg, Wolf von Steinau zu Euerbach; Baunach – Bernhard von Hutten zu Birkenfeld, Hans von Rotenhan zu Rentweinsdorf, Hans von Lichtenstein zum Geiersberg; Gebirg – Herr Eucharius von Aufseß zu Königsfeld, Fritz von Waldenfels zu Zwönitz, Amtmann daselbst, Hans von Waldenfels zu Lichtenberg, Wilhelm von Leonrod zu Leonrod, Engelhard von Ehenheim zu Geyern, Hans von Leonrod zu Hirschberg, Amtmann daselbst; Steigerwald – Philipp Esel zu Altenschönbach, Jörg von Gnottstadt, Amtmann zu Iphofen, Michel von Lauffenholz zu Burgebrach. Hier wurden Beschlüsse über den Kopf der noch nicht eingetroffenen, vielleicht auch nicht eingeladenen Odenwälder gefasst.

¹⁰¹ LÜNIG, Reichs-Archiv, Nr. CXL, S. 308f.

¹⁰² RUPPRECHT, Herrschaftswahrung, S. 402f.

¹⁰³ StAW Reichs-Ritterschaft 50/I., fol. 2–3.

Zum einen veranlagt man die Untertanen auf 50 fl. Wert ihrer liegenden Güter mit einem Gulden, was eine schwerlich haltbare Einschätzung von deren wirtschaftlichen Möglichkeiten gewesen sein dürfte. Zum andern soll jeder Ort auf kommenden Freitag vor Michaelis zwei Vertreter wiederum nach Bamberg abordnen, um Hauptmann und Reiter zu bezahlen.

Den folgenden Beschluss kann man nicht anders denn als dreist bezeichnen. Auf diesem kommenden Tag wollen die Verordneten der fünf Orte von den Odenwäldern die Offenlegung des Vermögens verlangen. Dieses wird mit 200000 fl. veranschlagt, doch nicht ausgeschlossen, dass es noch beträchtlich höher sein könne. Wird dieser Überhang beziffert sein, kommt er den fünf Orten zugute, von deren Anschlag er abzuziehen ist und die somit weniger zu bezahlen haben.

Mit dem Folgenden bewegten sich die Verordneten wieder auf dem Boden der Realität: Die dem König vorzulegenden Beschwerdeschriften der einzelnen Orte sind zur Kenntnis aller auszutauschen. Da der Bischof von Bamberg versucht, die Ritterschaft zur Entrichtung des Gemeinen Pfennigs heranzuziehen, haben Vertreter aller sechs Orte sich abzusprechen, wie diese Neuerung zu verhindern ist.

Der vierte Punkt der Tagesordnung bezieht sich auf die Ritterhilfe. Die Gelder werden Sonntag nach Andree in Nürnberg dem Christoph Krefß von Kressenstein¹⁰⁴ ausgehändigt. Graf Wilhelm von Henneberg wird von ihm eine diesbezügliche Quittung erlangen und dafür Sorge tragen, dass spätestens Ausgang der Weihnachtsfeiertage Hauptmann und Reiter besoldet werden. Auch das ist den Odenwäldern mitzuteilen, damit auch sie ihren Anteil am oben genannten Datum in Nürnberg entrichten.

Der letzte Punkt des Abschiedes behandelt die so gut wie nie abbrechende Klagereihe über mangelnde Zahlungsmoral oder -fähigkeit von Mitgliedern. Deshalb erhielten die Ausschussmitglieder den Auftrag, Verzeichnisse derjenigen vorzulegen, die ihre Veranschlagung vorgelegt und bezahlt, und derer, die ihr Vermögen nicht offengelegt und auch nicht bezahlt hätten. Diese Ungehorsamen, wie sie bezeichnet wurden, blieben in der Folgezeit, wie schon mehrfach betont, innerhalb der fränkischen Ritterschaft ein kaum lösbares Problem.

Auf jeden Fall hatte der Reiterdienst Zustimmung gefunden und selbst die Gelder waren eingegangen. Es hatte sich sogar ein kleiner Überschuss ergeben und damit die Schwierigkeit, wie damit zu verfahren wäre, da Mitglieder ihre Überzahlung zurückforderten. Ob aber die odenwäldische Ritterschaft sich auf den den Beschluss der anderen Orte einließ, entzieht sich leider der Kenntnis.

Nur für die schwäbische Ritterschaft liegt der Nachweis für so etwas wie die Bestätigung ihrer alten Freiheiten vor, von denen die Ritter die durch nichts zu belegende Überzeugung hegten, sie seien ihnen tatsächlich irgendwann verliehen worden. Von Innsbruck aus schrieb der König am 22. November, der Adel habe ihm eine ansehnli-

¹⁰⁴ Zu ihm HIRSCHMANN, Christoph Krefß von Kressenstein (1484–1535), S. 37–61. – Er war Angehöriger der Sieben Älteren Herren, den eigentlichen Leitern der städtischen Politik, war aber auch dem Hause Habsburg eng verbunden.

che Hilfe, soviel er Kriegsvolk in der Eile und Not aufzubringen vermochte, zugesickt und sei zum Teil auch persönlich mitgezogen¹⁰⁵. Zum Dank dafür verspricht er, die Ritterschaft, die nur ihm zugetan ist, bei ihren althergebrachten guten Gebräuchen und Herkommen gnädigst zu *schützen, schirmen, handhaben und bleiben* zu lassen. Das war zwar nur eine Absichtserklärung und keine eigentliche Bestätigung, doch immerhin hatte der König sie schriftlich geäußert. Die Schwaben waren sich dessen bewusst, was sie damit erreicht hatten. Nichts verbietet die Annahme, der Kaiser bzw. König Ferdinand wäre bei den Franken anders verfahren.

Die Besorgnisse der Ritterschaft waren damit keineswegs aus dem Wege geräumt. Das Ausschreiben des Grafen Wilhelm von Henneberg vom St. Marxtag zu einer allgemeinen Adelsversammlung auf den 13. Juli 1539 in Schweinfurt¹⁰⁶ *wegen der beschwerlichen unertreglichen Neuerungen, deren zum Teyl vor menschen Gedechtnuß nye erhört, belestigt und angefochten* werden, lässt den zunehmenden Druck seitens des fürstlichen Staates erkennen. Werde dem nicht entgegengesteuert, wäre die unvermeidliche Folge, dass der Adel *derhalben in Verderbung und Abnehmen, darzu von allen hohen Stenden, Freyheiten, altem Herkommen, so jre Vor-Eltern als die freyen Francken herbracht*, gerate.

Das auf dem Schweinfurter Tag angesprochene Hauptproblem war, wie Gerhard Pfeiffer herausgestellt hat¹⁰⁷, die Aufrechterhaltung der Freiheiten, denn etliche Edelleute hätten aufgrund fürstlicher Versprechen, Schäden aus dem Bauernkrieg erstattet zu bekommen, sich den Fürsten etwas zu *untertänig und zugehörig* verhalten. Man wehre sich gegen die Besteuerung und gegen die Ausweitung der Zentgerichtsbarkeit, die auf die bekannten Vier Fälle (Mord, Brandstiftung, Notzucht, Diebstahl) beschränkt zu bleiben hat. Insbesondere der Bischof von Würzburg trage sich mit der Absicht der Unterwerfung der Ritterschaft.

Bemerkenswert ist der Beschluss, dass für jeden der sechs Orte die Wahl eines Hauptmanns und von vier Räten als Gesandte für einen Rittertag erforderlich war und Graf Wilhelm von Henneberg den Auftrag erhielt, nach Rat der Hauptleute wieder einen solchen Tag zu berufen¹⁰⁸. Ob und wie das geschehen ist, bleibt offen, doch zeigt das zur Genüge, dass sich zwar eine gewisse, wenn auch noch unfertige Organisationsstruktur entwickelt hatte, doch insgesamt die fränkische Ritterschaft – der Ausdruck sei gestattet – immer noch ein ‚freischwebendes Gebilde‘ zwischen dem Kaiser und den fürstlichen Territorien war. Sie trat denn auch weniger handelnd als vielmehr auf äußere Vorgänge reagierend auf.

Dafür gibt es ein weiteres Indiz. Hans Thomas von Rosenberg, der vom Schwäbischen Bund depossedierte Mitbesitzer der Herrschaft Boxberg, wandte sich in sei-

¹⁰⁵ HStAS B 579 Bü 603.

¹⁰⁶ LÜNIG, Reichs-Archiv, Nr. CXI, S. 309f. (St. Marx-Tag = 25. April).

¹⁰⁷ FELLNER, Fränkische Ritterschaft, S. 297; PRESS, Kaiser Karl V., S. 39; RUPPRECHT, Herrschaftswahrung, S. 404ff.; RIEDENAUER, Entwicklung, S. 85; ausführlich PFEIFFER, Studien, S. 199–205.

¹⁰⁸ Ebd., S. 201.

nem verzweifelten Bemühen um ihre Restituierung an den Kaiser und an Fürsten um Hilfe. Es ist aber nie die Rede von Hilfsgesuchen an die Ritterschaft¹⁰⁹. Für die Existenz einer handlungsfähigen Körperschaft spricht das nicht. Der Begriff Reichsritterschaft ist auch jetzt noch nicht angebracht.

6. Das Jahr 1542

Wie schon erwähnt, hat Volker Press überzeugend nachgewiesen, dass das Jahr 1542 als Geburtsjahr der Reichsritterschaft zu sehen ist, versteht man darunter die Unterstellung ausschließlich unter das Haupt des Reiches und das Besteuerungsrecht über die Untertanen¹¹⁰. Es war die Eroberung Budas durch die Türken, die den Speyerer Reichstag 1542 zur Bewilligung einer finanziellen Hilfe veranlasste, und zwar in Gestalt eines Gemeinen Pfennigs¹¹¹. Dabei machten die Stände diese Bewilligung von der Forderung abhängig, dass mit der Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein gesondert verhandelt werde. Auf Bitten von Kurfürsten und Ständen – so § 58 des Reichsabschiedes – werden die drei Ritterschaften und die Seestädte an eine Malstätte beschrieben, dass sie *in diesen Christlichen gemeinen und gleichen Anschlag auch willigen / und denselbigem ihr und ihrer Unterthanen Vermögen bezahlen, und in die Creyß, darinn sie gesessen, den Einnehmern [...] überlieffern wöllen, mit dieser gnädigen Vertröstung und Vergewisserung, dass ihnen solches an ihren Freyheiten, altem Herkommen und Gebrauch künfftiglich in allweg unvergreifflich und unnachtheilig seyn, und dass auch gedachten von Adel im Land zu Francken, und dergleichen zu Schwaben und am Rhein, zu Bewahrung solchs Gelds neben andern Creyß-Ständen auch ein Schlüssel vergönnt und zugestellt werden sollt*¹¹².

Schon Press warf die Frage nach den Gründen für die ausbleibende Reaktion der betroffenen Fürsten auf, wenn der Reichstag mit dieser Forderung wirklich die Reichsunmittelbarkeit der Ritterschaft in den drei Landen anerkannt hätte¹¹³. Bleibt man beim Wortlaut des Reichsabschiedes, wonach die Ritter ihren Anschlag den Einnehmern des jeweiligen Reichskreises zu entrichten hätten, ergibt sich ein doch etwas anderer Gesichtspunkt. Dieses Verfahren hätte wahrscheinlich die Ritter in irgendeiner Weise in den Territorialstaat eingebunden, was das Zugeständnis eines Schlüssels für die Geldtruhe wohl kaum verhindert hätte. Ob die Stände mit ihrer Forderungen sich mit solchen Überlegungen trugen, muss offen bleiben. Selbst wenn dies nicht der Fall war, bot doch das Zahlungsverfahren für die fürstliche Seite nicht den geringsten Grund zu Misstrauen.

¹⁰⁹ FREY, Fehde, S. 9–62.

¹¹⁰ PRESS, Kaiser Karl V., S. 49.

¹¹¹ Ebd., S. 42f.; PRESS, Kaiser und Reichsritterschaft, S. 68; zuletzt AULINGER/MACHOCZEK/SCHWEINZER-BURIAN, Ferdinand I. und die Reichstage, S. 101f.

¹¹² SCHMAUSS/SENCKENBERG, Sammlung III, § 58, S. 455.

¹¹³ PRESS, Kaiser Karl V., S. 43.

In dem Augenblick jedoch, in welchem der König sich zu direkten Verhandlungen mit den Ritterschaften entschloss, war eine ganz neue Situation entstanden. Leider geht aus den Quellen nicht hervor, ob der König die Initiative ergriff oder der Anstoß von der anderen Seite ausging¹¹⁴. Zwar bedeuteten die gesonderten Verhandlungen für sich allein noch keine Anerkennung der reichsunmittelbaren Stellung, doch eröffneten sie die Chance dazu. Entscheidend kam es auf das Verhalten des Königs und die Reaktion der Adelsvertreter an, das heißt, was er zu bieten bereit war bzw. auf der anderen Seite, wie die Gegenleistung der Ritterschaft aussah.

Welches Problem auf den Ritteradel zugekommen war, soll zunächst am Beispiel der schwäbischen Ritterschaft aufgezeigt werden. Nachdem Graf Martin von Oettingen als königlicher Kommissar den Vier Vierteln Donau, Hegau, Kocher und Nekar-Schwarzwald den Wunsch nach einer Türkenhilfe vorgetragen hatte, einigten sich deren Ausschüsse auf einer Tagung am 5. Juni 1542 zu Ehingen, dem königlichen Wunsch unter bestimmten Bedingungen zu willfahren¹¹⁵. Eine davon ist für das Folgende von grundsätzlicher Bedeutung. Man setzte zwar Einnehmer in jedem Viertel ein, um Geld einzusammeln, doch die vereinbarte Summe sollte dem König nicht in barem Geld zufließen, vielmehr sollten dafür dreihundert gerüstete Pferde angeworben und ihm auf drei Monate zur Verfügung gestellt werden.

Für die direkten Verhandlungen mit dem König auf dem Nürnberger Reichstag ordneten die Vier Viertel acht Vertreter ab. Ihre Instruktion vom 18. August 1542, verfasst auf einem Tag zu Dillingen¹¹⁶, lässt die grundsätzlichen Befürchtungen des Adels evident werden. In erster Linie, so wird den Abgesandten eingeschärft, müssen sie sich immer dessen bewusst sein und das mit Nachdruck vertreten, dass die schwäbische Ritterschaft seit alters von Reichsanlagen und Steuern exemt gewesen ist. Die Gewährung der *Anlag unnd Steur* (hier im Sinne von freiwilliger Hilfe und nicht von verpflichtender Abgabe) *od[er] Hilffgelt* dürfe keine Auswirkungen auf ihre Privilegien haben, worüber man vom König einen Schadlosbrief erbitte.

Gleichzeitig wurde den Gesandten ans Herz gelegt, sich zu erkundigen, welche Haltung die Franken bei dieser *Thürgen Hilffsteuer* einnehmen und wie sie zu taktieren beabsichtigen. Die Gesandten sollten sich mit ihnen ins Benehmen setzen und gemeinsam mit ihnen beraten. Falls eines der Viertel oder ein Ort des Lands zu Franken wegen der Steuer angesprochen werden würde, solle unter keinen Umständen ohne das Vorwissen der andern verhandelt oder gar Zahlungen bewilligt werden. Wenn die fränkischen Ritter an einer gewissen Malstätte tagen und es den Schwaben anzeigen, wollen sie eine Delegation dorthin abordnen, um zu einem gemeinsamen Beschluss

¹¹⁴ Für königliche Initiative könnten die Vorgänge die Vorgänge bei der Ritterschaft am Rhein und in der Wetterau sprechen. Hier luden königliche Kommissarien über 100 Ritter und 20 Grafen sowie die Inhaber der Ganerbenburgen im Mai 1542 nach Worms. Die Grafen leisteten der Einladung nicht Folge; mit wenigen Ausnahmen solcher, die um ihre Freiheiten fürchteten, willigten die Edelleute in die Bewilligung des Gemeinen Pfennigs ein; vgl. JENDORFF, Verwandte, S. 35f.

¹¹⁵ SCHULZ, Kanton Kocher, S. 25f.

¹¹⁶ HStAS B 579 Bü 1554, fol. 194–191.

zu kommen. Den Schwaben ist nur zu bewusst gewesen, dass mangelnde Koordination oder falsches Vorgehen sie steuerpflichtig gemacht hätte – eine Vorstellung, die ihnen nicht weniger Angst einjagte als den Franken.

Für Ort Odenwald lassen sich die einzelnen Etappen, in denen sich grundsätzliche Zustimmung und die Art der Leistung des Gemeinen Pfennigs vollzogen, nur unvollständig nachvollziehen. Hier muss man sich erneut auf die von Klaus Rupprecht vorgenommene Auswertung des Hennebergischen Archivs stützen¹¹⁷. Der König hatte durch Graf Wilhelm von Henneberg und Ludwig von Hutten als Kommissarien bei den Franken die Werbung für den Gemeinen Pfennig aufgenommen¹¹⁸. Sie leiteten sein Gesuch an die einzelnen Orte mit der Aufforderung zur Beratung weiter, die dann ihre Hauptleute auf 24. Mai 1542 nach Schweinfurt zu entsenden hatten. Darnach nahm die Absonderung der Herren und Grafen deutlichere Konturen an, denn am 27. Mai fand in Mergentheim ein Grafentag statt, von dem Paul Anton Breitenbach bemerkt, es sei in Franken die erste solche Veranstaltung gewesen¹¹⁹. Was dort behandelt wurde, ist nicht überliefert, doch ist die Annahme berechtigt, es sei auch hier um den Gemeinen Pfennig gegangen.

In Schweinfurt empfingen die Abgeordneten der sechs Orte die Versicherung, die Türkenhilfe ändere nichts an ihrer Steuerfreiheit und der Kaiser werde die Privilegien der Ritterschaft bestätigen. Hier zeigte sich aber, dass noch nicht alle Orte getagt hatten, was einen weiteren Termin notwendig machte. Dieser Tag endete mit einem Abschied, in welchem dem König die Bereitschaft Reiter zu stellen, versprochen wurde. Es ist davon auszugehen, dass deren Zahl der Größenordnung dem des von der schwäbischen Ritterschaft versprochenen Kontingents entsprach.

Wie erwähnt, wünschte der König die Erledigung der Rittersache auf dem Nürnberger Reichstag¹²⁰. Hatte jedes Viertel der schwäbischen Ritterschaft zwei Abgesandte nach Nürnberg beordert, geschah dies bei den Franken offenbar nach dem Gewicht, den der Ort auch hinsichtlich seiner finanziellen Leistungskraft einnahm. Hier müssen Verhandlungen erfolgt sein, für die es leider keine Quellen gibt. Mit Lutz von Rotenhan und Georg von Schaumberg entsandte Ort Baunach zwei Vertreter, Altmühl mit Engelhard von Ehenheim und Christoph Schenk sowie Rhön-Werra mit Lorenz von Münster und Philipp Pfeidt; je drei Vertreter schickte Ort Gebirg: Georg Pfersfelder, Georg Förtsch von Thurnau und Georg von Waldenfels (Wallenfels) sowie von Ort Steigerwald: Michel von Lauffenholtz, Christoph von Vestenberg und Ernst von Reissenbach¹²¹. Die vier Vertreter von Ort Odenwald waren Sigmund (I.)

¹¹⁷ RUPPRECHT, Herrschaftswahrung, S. 407–410.

¹¹⁸ Aus dem Stamm Frankenberg, Amtmann zu Kitzingen, gest. 1548; vgl. KÖRNER, Anfänge, S. 139–153, hier Taf. 4 S. 65.

¹¹⁹ StAL JL 425 Sammlung Breitenbach Bd. VI Nr. 96. – Dazu auch MAGEN, Reichsgräfliche Politik, S. 10 Anm. 7; PRESS, Kaiser Karl V., S. 42 Anm. 68.

¹²⁰ PRESS, Kaiser Karl V., S. 48 mit Anm. 79; AULINGER/MACHOCZEK/SCHWEINZER-BURIAN, Ferdinand I. und die Reichstage, S. 105–108.

¹²¹ StAL B 583 Bü 310.

Truchseß von Baldersheim (gest. 1560), Georg von Rein, Hans Barthelmes von Vellberg (gest. 1561)¹²² und Sebastian Geyer (gest. 1563).

Die Koordination zwischen den Gesandten des schwäbischen und des fränkischen Ritterkreises hat offensichtlich bestens funktioniert. Was beide in Verhandlungen mit dem König erreichten, darf als diplomatische Meisterleistung betrachtet werden, allerdings auch seitens des Königs. Der Bericht über das Ergebnis bezieht sich zwar auf die schwäbische Ritterschaft, doch ist ausdrücklich vermerkt, dass Gleiches von den Franken erreicht wurde¹²³. Mit Nachdruck wird betont, dass sie dem Wunsch des Kaisers und Königs nachgekommen sind, doch keineswegs aus schuldigem, verpflichtendem Gehorsam, sondern ausschließlich *aus untertänigstem Gefallen und zu Widerstandt gemainer Christenheit Erbfeindt, des Tirckhen, unnd zu Erhaltung deutscher Nation unnd unnsers Vatterlannds, auch Habenn unnd Gütern, Weyb unnd Kbindern*. An diesem 24. August 1542 stellte der König auch einen entsprechenden Revers für die sechs Orte aus¹²⁴. Was sie als Türkenhilfe bewilligt hatten – es ist bereits gesagt worden –, war genaugenommen ein Reiterdienst mit 300 gerüsteten Pferden auf die Zeit eines Vierteljahres, beginnend mit dem nächstkommenden Monat.

Aus verschiedenen Ursachen ist es jedoch nicht möglich gewesen, in der kurzen Zeit die genannte Zahl zusammenzubringen. Deshalb stellten beide Ritterschaften dem Kaiser und dem König den entsprechenden Geldwert – deklariert als Gemeiner Pfennig – zur Verfügung und zwar als rückzahlbares Darlehen (*den gantzen gemeinen fürgebrachten Pfenning uff gute Widerbezalung fürleihen wollte*). Der Gedanke liegt nicht fern, die Gestellung von Söldnern sei in Anbetracht der kurzen Zeit, die für die logistische Vorbereitung zur Verfügung stand, gar nicht beabsichtigt gewesen und es wäre von vornherein um eine kaschierte Geldleistung gegangen. Dagegen spricht jedoch eindeutig die Instruktion für die Gesandten. Immerhin weiß man, dass 1543 der König den Odenwäldern über eine Summe von 9200 fl. quittierte.

Was hier vereinbart wurde, ist nicht misszuverstehen: Die Ritter hatten aus der Not eine Tugend gemacht. Die Fiktion eines Reiterdiensts ließ sich dadurch aufrechterhalten, indem dem König der Geldwert zur Verfügung gestellt wurde. Noch mehr ließ sich diese Fiktion als Realität vertreten angesichts der Teilnahme einzelner Ritter in persona am Feldzug gegen die Osmanen. Bekannt ist es von Götz von Berlichingen, der mit mehr als hundert Reitern nach Ungarn zog, ein Unternehmen, das schon in Wien ein unrühmliches Ende fand¹²⁵.

Beide Seiten hatten insofern ihre Position gewahrt, als die Ritter rechtlich nicht von ihrem alten Herkommen abgerückt waren und der König dennoch eine finanzielle Hilfe – *mitleidenliche Hilfe* nannten es die Ritter – erhielt. Wenn der König sie als Reichung des Gemeinen Pfennigs interpretierte, eröffnete das der Ritterschaft das Besteuerungsrecht über ihre Untertanen, worauf sie der König gewiss hingewiesen ha-

¹²² Zu ihm WUNDER, Ritter von Vellberg, S. 139, 179–181.

¹²³ HStAS B 579 Bü 1554, fol. 186–185.

¹²⁴ LÜNIG, Reichs-Archiv, Nr. CXLII, S. 310f.

¹²⁵ ULMSCHNEIDER, GÖTZ VON BERLICHINGEN, S. 235.

ben wird. Das war zwar ein Geschenk, das viele Tücken barg, aber für die Ritter bedeutete es einen weiteren Schritt zur Unabhängigkeit. Zahlten sie dem Kaiser bzw. König, konnten sie nicht Untertanen eines Fürsten sein. Besteuerten sie ihre Hinterassen, waren diese ihre Untertanen, die nicht unter irgendetwas Rechtstitel von einer anderen Obrigkeit reklamiert werden konnten.

Getreu ihrer Instruktion ließen sich die Abgesandten der Vier Viertel und die der sechs Orte vom König auch im Namen seines kaiserlichen Bruders und im Beisein der vier Hofkanzler über das Erreichte unter dem 25. August 1542 in Form einer Siegelurkunde einen Schadlosbrief ausstellen¹²⁶. Wenn man dem Wort *hochtrungenlich* bei der Bitte der Ritter Bedeutung beimessen darf, möchte daraus auf ein gewisses Zögern des Königs geschlossen werden, der ja doch im Auge behalten musste, welche Auswirkungen der Vorgang auf die Reichsstände haben konnte. Er bestätigte den Rittern, dass er sie *wider gemeiner Kristenheit Erbfeindt den Türggen* um Hilfe ersucht hat, und obwohl sie von alters her als freie Personen vom Adel von solcher Anlage befreit sind, haben sie doch ihre *mitleidenliche Hilfe* geleistet. Auch haben sie ihren Untertanen gemäß des in Speyer ergangenen Mandats die Geldabgabe auferlegt. Ob die Untertanen damals wirklich schon zu Zahlungen herangezogen wurden, geht aus den Quellen nicht hervor, ist auch eher unwahrscheinlich.

Abschließend wird nochmals betont, dass diese Hilfe nicht die alten Rechte und Privilegien der Ritter, *die one alles Mittel ainem Römischen Kayser und König ainig zugehören*, berührt. Als Gegenleistung verspricht der König die Bestätigung ihrer Privilegien und nimmt sie unter seinen Schutz und Schirm. Zudem entsandten die Schwaben Hans Oswald von Neudeck, Herr zu Glatt, und Eitel Pilgerin von Heudorf zu Walsberg an das Rottweiler Hofgericht, wo ihnen Graf Wilhelm Werner von Zimmern als Vertreter des Hofrichters, des Grafen Johann Ludwig von Sulz, am Dienstag nach Mattäi (= 25. September) ein Vidimus des Schadlosbriefes ausstellte¹²⁷. Das Verhalten der Gesandten ist also von äußerster Vorsicht geprägt.

Einen etwas anderen Weg beschritten die Franken. Ihre zwölf Vertreter wandten sich an Johann Armuth, vereidigter Prokurator der Stadt Nürnberg, mit dem Ersuchen, aufgrund der Wichtigkeit Transsumpt und Vidimus der königlichen Urkunde zu erhalten. Letzteres erforderte ja schon die Notwendigkeit, jeden Ort mit einem Exemplar zu versehen. Nach Prüfung der gesiegelten Papierurkunde wurde namens des Rates der Stadt und des Schultheißen Tilman von Brempt¹²⁸ das Gewünschte ausgefertigt¹²⁹.

¹²⁶ HStAS B 579 Bü 1554, fol. 180.

¹²⁷ Druck BURGERMEISTER, Corpus Juris, S. 477–479.

¹²⁸ Zu ihm vgl. VON ANDRIAN-WERBURG, Ritter Tilman von Brempt, hier S. 28: In seinem Namen werden Beurkundungen, wenn auch ohne persönliche Beteiligung, der städtischen hohen Zivilgerichtsbarkeit und Befassung mit bestimmten diplomatischen Aufgaben, bei denen die Stadt durch seine Person sichtbar machen will, dass sie im Schutz des Königs steht, ausgefertigt. Es ist unsicher, ob er beim Besuch Ferdinands Juli 1542 überhaupt in Nürnberg weilte.

¹²⁹ StAL B 583 Bü 310.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Römischer Kunig zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Beheimb, Dalmatien, Croatien und Slavonien, Kunig Infanth in Hispanien, Ertzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundt, zu Stayer, Kernnten, Craïn und Württenberg etc., Graff zu Tyrol etc. Bekennen mit diesem offen Brieff und thun kundt männiglich, als Wir anstatt und im Namen der Römischen Kayserlichen Mayst. Unsers lieben Bruders und Herrn auch für uns selbst bey gemeiner Ritterschafft und Adel der sechs Ort des Landes zu Francken gnädiglich angesucht, das sie von ibrem und irer Untertanan Vermügen (doch iren habenden Freyheiten unvergriffenlich) zu dem hochnothwendigen Werck des bewilligten bejarrlichen Türckenzugs den gemeinen Pfening der durchaus im gantzen Römischen Reich angelegt und eingezogen worden, auch anlegen und zu solchem christlichen Werck verwenden wollten, sich auch daruff bemeldte Ritterschafft und Adel in solliche Anlage gehorsamlich bewilligt, auch den gemeinen Pfening eingebracht haben und aber in Bedenckung, das es nun spat im Jahr und von berürter Ritterschafft und Adel einig Kriegs-Volck, sobald oder zeitlich das noch diß Jahrs damit ichtz verhoffentlich auffzurichten in Hungarn nicht gebraucht werden mögen, deshalb für nützlich bedacht worden, berürter Ritterschafft und Adel Hilff auff dismalen zu ersparen und zu künfftiger Continuation des beharrlichen Türcken-Zugs zu gebrauchen. Wie auch darauff gemeiner Reichs Versammlung in jetzigem Reichs-Tag unterthäniglich angesucht und gebetten worden sein, mit dern Ritterschafft und Adel zu handeln das sie aus oberzehlten Ursachen und damit des Reichs geschickt Kriegs-Volck in Hungarn bey der Bezahlung halben etlichermasen Abgang und Mangel erscheine unzertrennt beyeinander erhalten werden möchten, iren eingebrachten gemeinen Pfening auff Unterhaltung sollichts unbezahlten Kriegs-Volcks zwischen dato und schiristen [sc. nächsten] Lichtmesen auff gute Wieder Bezahlung für leihen wollten. Willich Wir dann im Nahmen Römisch Kayserlicher Mayst. Und für uns selbst (doch Irer Mayst. Und unserer Gerechtigkeit unvorgriffen) gnädiglich bewilligt, auch bey bemelter Ritterschafft und Adel der sechs Ort des Landes zu Francken erlangt, und darauff von iren eingebrachten gemeinen Pfening (derhalben wir inen durch unsere dazu verordnete Commissarien gebühlich Quittung gnädiglich überantwurd und zustellen lassen) zu unsern Handen empfangen haben, demnach so bewilligen und versprechen wir der obgemeldten Ritterschafft und Adel der sechs Orth des Landes zu Franckhen hiemit wissentlich in krafft dieß Brieffs, dass Wir darob un daran sein, auch gewiß verfügen wollen, dass sie solchs für gestreckten Gelds, auff Lichtmes schierst on Abgang auch ohne allen längerem Verzug zu ihren Handen wiederum bezahlt und vollkomenlich vergnügt, sie auch derhalben ohne Schaden gehalten werden sollen. Wellich Geld auch volgendts nach der Kay[ser]l. May. Und Unserm Rath und gut angesehen, auch mit Vorwissen und nach Gelegenheit ihr der Ritterschafft und Adel der sechs Orth des Landes zu Francken mit Schickbung ihres der Ritterschafft eigenen Kriegs Volck oder sunst in andere Weege zu Verfolgung des itzigen beharrlichen Türcken-Zugs verwandt und angelegt werden soll one Geverd mit Urkund dieß Brieffs geben in unser unnd des Reichs Stadt Nürnberg den fünff und zwanzigsten Tag Augusti im fünffzehnhundert zweyundviertzigsten Unser Reiche des Römischen im zwölfften und des andern im sechzehenden Jahr.

Ferdinandus. Ad Mandatum D[omi]ni Regis proprium Chr. Chienger Doctor, Vicekanzler Andre Wagner. Und wiewohl wir dann nach fleissiger Besichtigung den ob verleibten königlichen Brieff an Papier und Schrifften, auch denselbigen Unterschreibung und Handreichung durch dem zurück ufgedruckten kuniglichen Siegel ohn allen Mangel und gebrechen, auch gantz und unversehrt und sonder Rasur oder Lanzettierung glaubwürdig unnd ohne Verdacht erfunden und gesehen, ist dies Vidimus der sechs Ort glaub lauts ausgangen auff beschehen Begehren mit Urtheil von Gericht zu geben, erkhanndt und mit des Gerichts zu Nürnbergk anhengenden Insiegel besiegelt. Geschen am Sambstag den drysigsten und letzten September nach Christi unsers lieben Herrn Geburth fünffzehnhundert und im zwey und viertzigsten Jar.

Am 26. August verabschiedeten die Vertreter beide Ritterschaften in Nürnberg ein Dokument, das die Ergebnisse noch einmal zusammenfasst und vor allem das weitere Vorgehen absprach¹³⁰: *Nachdem die Ritterschafftten unnd Adel des Lannds zu Schwaben unnd Franckhen vonn Römisch. Königlicher Mt. Unnserm allergnedigsten Herrn der fürgenommenen Thürcken Hilff halber on angesehen, das sy die von der Ritterschafft hievor der gleichen nie belegt, das auch zu thun nie schuldig gewest were, sich inn den gemainen Pfenig zu begebenn, gemainer Christenhait und sonderlichen teutscher Nation zu Wolfart unnd Gutem allergnedigist ersucht worden, und sy derhalbenn desselben gemainen Pfenig vermeg des Speyrischen Reichs Abschids vonn inen unnd irer Underthannen Vermögen eingebracht haben, zu willenn ein ansehnlich Kriegsvolckh zu Roß davon zu underhalten habenn, aber thun dasselb ir zusammen gebracht Gelt zu nothwendiger Erhaltung des Kriegsvolcks, so jetzo in Hungern allerley Mengel [...] mögen leidenn, vonn inen der Ritterschafft zu entlehen, unnd auch gegenn Revers zu übergebenn anbieten lassenn, wie dann das die Handlung allenthalben auß den Schrifften, so dernwegen hin und wider gegeben wordenn sein, außweisen. Nachdem dan auch sy, die vonn der Ritterschafft solch Kho. Mt. Begerenn nit abschlagen konden, sonderm demselben Volg zu thun zugesagt habenn, die Beschwerden der Ritterschafft uff kunfftigem Reichstag furzunemen und in demselbigen allergnedigist ein- und Fürsehung zu thun, und aber dieselbig Beschwerden baiden Lannd Ritterschafftten gemainlich antreffen mochten, und dadurch ir aller unnd irer Nachkomen Wolfart, Ehr unnd Nutz gefürdert oder versäumbd werden mochten.*

Es war den Abgesandten unverborgem, dass der König ihnen Abstellung ihrer Gravamina zugesagt hatte, was allerdings tatsächlich nur im Zusammenspiel mit den Ständen geschehen konnte. Sie verabredeten deshalb, dass beide Ritterschaften die Beschwerden eines jeden Viertels bzw. Orts aufnehmen sollten. Diesen Beschwerdekatalog trugen Gesandte aus jedem Ort auf einem Tag zu Nürnberg am 1. Dezember 1542 zusammen. Dort wurde auch das Vorgehen abgesprochen, wie man den Beschwerdekatalog auf dem nächsten Reichstag, der für das kommende Jahr wieder in Nürnberg angesetzt worden war, vorlegen wollte. Wird in der Zwischenzeit etwas geschehen, das eine Absprache nötig macht, treffen sich die Vertreter beider Lande an

¹³⁰ HStAS B 579 Bü 1554.

einem geeigneten Tag zu Dinkelsbühl. Schon jetzt bestimmen die Vier Viertel, die insgesamt den aktiveren Eindruck machen, hierfür einen Ausschuss, der aus Ritter Hans Adam von Stein, Jakob von Rietheim, Hans von Leonrod, Pfleger zu Hirschberg, und Balthasar von Rechenberg, Amtmann zu Gunzenhausen besteht.

Hatten die Vertreter der fränkischen Ritterschaft ein lang ersehntes Ziel erreicht und die Chance, die in der Gewährung des königlichen Wunsches lag, sehr wohl erkannt, brachen über der Frage des Anteils der Gelder diejenigen Dissensen auf, die geradezu eine Konstante im Verhältnis der sechs Orte bilden sollten, nämlich der Gegensatz zwischen Odenwald und den anderen Orten. Aufschlussreich ist das Ausschreiben des Grafen Philipp von Rieneck (1504–1559) als Hauptmann des Orts¹³¹ vom Montag nach Simon und Juda zu einem Rittertag am 25. November nach Mergentheim, um am folgenden Tag die Beratungen aufzunehmen¹³². Daraus ist zu entnehmen, dass die Entrichtung der Steuer auf erhebliche Schwierigkeiten stieß. Von den verordneten Einnehmern des Ortes hat er erfahren, dass der Einzug der dem König versprochenen Gelder wohl nur schleppend erfolgte. Auch die Reichsstadt Nürnberg im Namen Herrn Tilmans von Brempt hat ihn angemahnt, die Mitglieder zusammenzurufen, um ihnen das zu Nürnberg Beschlossene zu eröffnen und mit Nachdruck auf die Erfüllung zu drängen, damit dem König auf sein Begehren Antwort gegeben werden kann. Das hieß nichts anderes, als dass auf die Ungehorsamen, wie sie später genannt wurden, nochmals Druck ausgeübt werden sollte. Etwas versteckt wird hinzugefügt, dass sich an der Bewilligung nichts ändern wird.

Gebannt war die Gefahr der Landsässigkeit noch nicht, denn letztlich hing ja alles von der Zahlungsfähigkeit und -moral der Ritter ab. Der König mahnte den Grafen Wilhelm von Henneberg, Rhön-Werra hätte noch gar nicht, die anderen noch nicht ihren vollen Anteil entrichtet, eine Mahnung, die Henneberg an die einzelnen Orte weitergab. Gegen Jahresende sollte die Sammlung abgeschlossen und auf dem Nürnberger Reichstag dem König die Rechnung vorgelegt werden. Zur Vorbereitung trafen sich die sechs Orte am 14. Dezember 1542 in Kulmbach¹³³. Dort wurde beschlossen, auf Orttagen die Rechnung der Einnehmer abzuhören, um dem König das Ergebnis der Anlage zu übermitteln. Auch sollte einmal mehr beraten werden, wie mit den Säumigen zu verfahren sei.

7. Gravamina

War 1523 die Bitte um Abstellung der Gravamina dem Reichstag vorgelegt worden, 1539 die Gravamina erneut zwar zusammengestellt, doch keine Konsequenz daraus gezogen worden, fand man nun im König einen direkten Ansprechpartner. Am

¹³¹ Zu ihm RUF, Grafen von Rieneck, S. 114–116.

¹³² LÜNIG, Reichs-Archiv, Nr. CXLIII, S. 311.

¹³³ RUPPRECHT, Herrschaftswahrung, S. 409f.

22. August, dem Beginn der Verhandlungen in Nürnberg, übergaben die Abgesandten beider Lande eine diesbezügliche Supplikationsschrift¹³⁴. Eingang wird – reichlich kühn – behauptet, dass die beiden Ritterschaften schon den Vorgängern des jetzigen Kaisers und des Königs *one Mittel und allein* zugehörig gewesen sind und sie stets mit Darstreckung von Leib und Vermögen als treue Ritter und Knechte gedient haben. Deshalb sind sie vor andern mit Güter und Besitzungen ausgestattet worden, die aber jetzt bedroht, ja in Gefahr geraten sind, gänzlich verlustig zu gehen. Dann folgen ihre Gravamina, die in fünf Punkte gebündelt sind:

Der erste Klagepunkt: Etliche weltliche und geistliche Fürsten, auch Prälaten in beiden Landen Schwaben und Franken maßen sich seit Jahren an, sie als Landsassen zu behandeln, Gebot und Verbot zu erlassen und dann mit ihren Land-, Zent- und Schranngerichten über sie und ihre Habe und Güter zu richten. Es ist aber bekannt, dass sie und die Ihren nicht unter solche Obrigkeit (*Hochkeit*) fallen.

Der zweite Klagepunkt: Von etlichen Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Reichsstädten werden sie durch deren Forst- und Wildbänne bedrückt, indem sie am freien Pirschen gehindert werden und man in ihre eigenen Wildbänne und Jagden eingreift. Sie verbieten den Rittern auf deren eigenem Grund und Boden und Wäldern Wildschweine zu jagen, ja man will ihnen sogar die Jagd auf Rehe, Füchse und Hasen, also das kleine Weidwerk untersagen. Es will ihnen auch nicht erlaubt sein, die *drytt Frucht*, die auf ihrem eigenen Grund und Boden wächst¹³⁵, aufzulesen. Auch soll ihnen nicht gestattet sein, ihre eigenen Hölzer auszustöcken und auszureuten, ja zum Teil auch nicht einmal abzuhaufen. Es gibt sogar Edelleute, denen verboten wird, auf ihren Erbschäfereien Hütehunde zu halten oder wenn ja, dann nur solche, die zum Hüten des Viehs wenig taugen.

Der dritte Klagepunkt: Sie werden auch in Lehensachen beschwert, nicht nur von weltlichen Fürsten, sondern auch von Prälaten, Grafen und Herrn. Diese haben seit einiger Zeit begonnen, die Lehenbriefe in allen Punkten und Artikeln, wie sie in den geschriebenen Ritterlehenrechten reguliert sind, zu vergleichen. Daraus folgt, dass es ihnen nicht mehr gestattet wird, die Heiratgutwiderlegung ihrer Frauen oder das Heiratgut von Schwestern oder Töchtern darauf zu verschreiben oder einen Teil der Frucht darauf zu verpfänden. Selbst wenn es gestattet wird, so muss es befristet sein oder man geht des Lehens verlustig¹³⁶. Stirbt ein Lehensinhaber ohne männliche Leibserben, so werden Töchter, Brüder, Schwestern und gesippte Blutsfreunde nicht berücksichtigt und die Lehen eingezogen, was den alten Lehengebräuchen widerspricht. Es ist so weit gekommen, dass, wenn die Sache zum Entscheid kommt, die vom Adel nicht mehr wie früher Richter sind. Jetzt werden deren Urteile an den höheren Gerichten gemäß der neuen Lehenbriefe, welche ihre Väter, Vormünder und sie selbst aus Unverstand oder Unwissen angenommen haben, als nichtig erkannt.

¹³⁴ Auch SCHULZ, Kanton Kocher, S. 108.

¹³⁵ Auch schwache Frucht, d. i. Abfall, der beim Putzen des Getreides entsteht; vgl. FISCHER, Schwäbisches Wörterbuch Bd. 2, Sp. 1797.

¹³⁶ Dazu auch PFEIFFER, Studien, S. 205.

Der vierte Klagepunkt: In beiden Landen gibt es Stifte, Klöster, den Deutsch- und andere Orden und Gotteshäuser, die dazu dienen, dass Arme vom Adel in *ersprießlicher Zucht* erzogen werden und ihren Lebensunterhalt finden. Um das zu gewährleisten, haben ihre Voreltern nicht wenige Güter zur Ausstattung dieser Einrichtungen aufgewendet. In jetziger Zeit wurden solche von etlichen Fürsten, Herren, Reichsstätten eingezogen und dadurch Brüdern, Schwestern und Kindern die Erb Stiftungen der Voreltern und damit der Unterhalt entzogen.

Der fünfte Klagepunkt: Obwohl auf dem Reichstag zu Worms im Jahre 1521 in Ordnung des Kammergerichts, wie es in strittigen Possessionssachen gehalten werden soll, ein Artikel statuiert worden ist, meinen die Ritter, dass man ihren Klagen nicht gerecht wird. Die Rechtssuche vor dem Reichskammergericht fällt ihnen dennoch höchst beschwerlich, weil die Erlangung von Urteilen mit beträchtlichen Unkosten verbunden ist und die Streitfragen doch nicht wirklich entschieden werden.

Zusammenfassend wird die Bitte vorgetragen, Kaiser und König mögen ihren Beschwerden abhelfen und sie beschirmen, insbesondere sie bei ihren Frei- und Herrlichkeiten belassen. Gerade was die strittigen Possessionssachen angeht, wolle der Kaiser Kommissarien abordnen, um den Bedrückungen zu *wehren unnd zu enntschyden unnd ernstlichen zu gepieten unnd alßdann bey sollicher Erkhanntnus unnd dem gemeinen Lanndfryden bis zu ordenlicher Ausführung darinnen beliben zulassen*. Abschließend wird der vierte Klagepunkt nochmals wiederholt. Es soll mit den geistlichen Gütern *billiche christenliche Ordnung* vorgenommen werden, damit Brüdern, Schwestern und Kindern die Erb Stiftungen nicht entzogen werden, sondern sie zu *christenlicher Disciplin unnd Zucht* geführt werden

Der König reagierte auf die vorgetragenen Gravamina. Erhalten ist das Dokument für die schwäbische Ritterschaft¹³⁷, doch auch für die sechs Orte Frankens darf es vorausgesetzt werden. Der König hat mit Wohlgefallen den Gehorsam der Ritterschaft bei der gemeinen Veranlagung zur Türkenhilfe erkannt und ist sicher, dass das sein kaiserlicher Bruder ebenso sehen wird. Die Ritterschaft hat sich über Eingriffe in ihre Freiheiten und Exemtionen sowie den Entzug von in geistliche Institutionen gestiftete Eigengüter beklagt. Aus ihrer Supplikationsschrift geht jedoch nicht hervor, wie und durch wen ihnen Einbußen zugefügt werden, doch ist der König bereit, jetzt oder bei künftiger Gelegenheit eine Spezifikation anzuhören und sich ihrer Beschwerden anzunehmen. Er verspricht, sie auch in den gemeinen Frieden und das im Heiligen Reich geltende Recht einzuschließen.

Bei einem ersten Blick in die ritterschaftliche Supplikation gewinnt man den Eindruck, dass es nicht gelungen war, ein detailliertes Bild dessen zu vermitteln, welche Probleme den Rittern unter den Nägeln brannten, vor allem wenn man den Text mit der Zusammenstellung der fränkischen Gravamina vom Jahre 1539 vergleicht¹³⁸. Es sieht fast so aus, als ob die Vertreter beider Lande erst in Nürnberg informiert worden wären, dass der König ihre Beschwerden in schriftlicher Form entgegennehmen wür-

¹³⁷ HStAS B 579 Bü 1554, fol. 180–179.

¹³⁸ PFEIFFER, Studien, S. 201–205.

de und man in ziemlicher Eile die Supplikation aufgesetzt habe. Beim Vergleich mit den Inhalten der seit 1559 erlangten Privilegien, die ja eine Antwort auf ein Gutteil der Beschwerden bildeten, zeichnet sich aber schon hier deutlich das ab, was die Ritterschaft als Belastung und Bedrohung empfand. Am deutlichsten sind die Klagen hinsichtlich der geistlichen Einrichtungen. Jetzt verspürten die Ritter die Auswirkungen der Reformation, denn die evangelisch gewordenen Stände säkularisierten Klöster und wandelten sie in Kammergut um. Hier zeigt sich vor allem ein Problem der schwäbischen Ritterschaft, die vom Zugriff des Herzogtums Württemberg besonders betroffen war¹³⁹. In Franken, wo die großen geistlichen Staaten Würzburg und Bamberg dominierten, war es in größerem Umfang zunächst nur in den Markgrafschaften zur Säkularisierung der Klöster gekommen¹⁴⁰. Dass damit Versorgungsmöglichkeiten versperrt waren, auf die aufgrund früherer Stiftungen ein Rechtsanspruch abgeleitet wurde, musste den Ritteradel mit Besorgnis erfüllen. Der Zugriff auf die Klöster gehört aber in den Rahmen der staatlichen Konsolidierung des fürstlichen Staates. Hier zeigt sich erneut die Befürchtung der Ritter, wieder in das Territorium eingebunden zu werden.

Beim Wesen der adligen Mentalität musste natürlich auch die Beschränkung der Ausübung von Wildbann und Forsthoheit besonders schmerzlich spürbar sein, die beim territorialen Ausbau ja eine nicht unwichtige Rolle spielten¹⁴¹. Es ist kein Zufall, dass damals der fürstliche Staat mittels Wald- und Forstordnungen die Nutzung der Wälder zu regeln begann¹⁴². Hier standen sich zwei verschiedene Interessen in der Nutzungsberechtigung und in der Waldbewirtschaftung gegenüber. Dem Fürst war an hochgewachsenen Stämmen, die sich als Bauholz eigneten, gelegen, während die andere Seite auch an Niederwald, der durch Stockausschläge erreicht wurde, Wert legte¹⁴³. Als Folge erließ der fürstliche Staat Verbote von Rodung, Viehtrieb, Weide und Ähnlichem. Die Probleme der Waldnutzung waren in fast identischer Form bereits in den Schweinfurter Gravamina angesprochen worden¹⁴⁴. Die fürstliche Forsthoheit, die den Hochwald auch als Jagdrevier zu schätzen wusste, haben die Ritter sicherlich so unangenehm empfunden wie ihre eigenen Untertanen die ihrige¹⁴⁵.

Kennzeichnend für die Entwicklung der Beziehung von Reichsständen und Rittern ist eine neue Auffassung der Lehen. Die Verschreibung von Widerlager, Heiratsgut oder auch die Belastung als Pfand bedeutete für den Lehenherrscher dann eine Minderung seiner Lehenrechte, wenn er ohnehin beabsichtigte, sie strenger auszulegen oder gar nach Gelegenheiten suchte, sie einzuziehen. Dann war es nur folgerichtig, bei

¹³⁹ EHMER, Württemberg, S. 176, BRECHT/EHMER, Reformationsgeschichte, S. 215–222.

¹⁴⁰ RUDERSDORF, Brandenburg-Ansbach/Bayreuth, S. 20.

¹⁴¹ Für Franken etwa JÄGER/SCHERZER, Territorienbildung, S. 89–95. Für Kurpfalz vgl. SCHAAB, Geschichte der Kurpfalz Bd. 2, S. 85.

¹⁴² Für Würzburg vgl. SCHENK, Mainfränkische Landschaft, S. 575–379.

¹⁴³ Zur Waldwirtschaft durch Stockausschläge vgl. KÜSTER, Geschichte der Landschaft, S. 238 u. 240.

¹⁴⁴ PFEIFFER, Studien, S. 203: *Es wollen auch die fursten ihres wiltprets halben nicht gestatten, das sie ire höltzer außreuten, ecker, wiesen oder andern nutzen do anrichten.*

¹⁴⁵ Dazu zuletzt FETZER, Der Kampf um den Wald.

Neuausstellung von Lehenbriefen, die sich ja fast immer eng an die Vorgängerausstellungen anlehnten, eine Ungültigkeitsklausel einzufügen. Ältere Lehenurkunden waren dadurch gegenstandslos geworden, während die Neuausfertigungen die Rechte der Belehnten schmälerten.

Immerhin hatte der Wormser Reichstagsabschied vom 26. Mai 1521 mit Artikel XXXIII den Rittern eine Austrägalinstanz geschaffen¹⁴⁶. In der Beziehung zum Reichskammergericht bestätigt sich die Beobachtung, wonach die Reichsritterschaft ihm lange mit sehr viel Skepsis gegenüberstand¹⁴⁷. Dabei dürfte die Zurückhaltung viel eher in der Besonderheit ritterschaftlicher Mentalität gelegen haben als objektiv begründet gewesen sein.

Was all diese Beschwerden so bemerkenswert macht, auch wenn sie scheinbar nur die gebündelten unangenehmen Erfahrungen einer mehr oder minder großen Zahl von Edelleuten wiedergeben, ist die Tatsache, dass aus ihnen zwei grundsätzlich politische Entwicklungslinien sprechen. Da ist auf der einen Seite der fürstliche, frühmoderne Staat¹⁴⁸. An dieser Stelle soll nicht auf den Problembereich eingegangen werden, welche Faktoren für seine Formierung maßgeblich waren¹⁴⁹, doch mit Forst- und Jagdhoheit, Gerichtszwang und einer rigiden Auslegung des Lehenrechts bekamen die Ritter die Auswirkungen zu verspüren. Dem stand das Bestreben der Ritter gegenüber, sich eben dieser sich zunehmend verfestigenden Landeshoheit zu entziehen. Diese Aufgabe ließ sich langfristig nur mittels des kaiserlichen Schutzes und der von ihm erlangten Privilegien meistern. Gerade für Ort Odenwald stellte sie sich dann als besonders schwierig dar, als das Hochstift Würzburg, mit dem die odenwäldische Ritterschaft ja vorrangig zu tun hatte, durch Bischof Julius die Gestalt eines „konfessionellen Absolutismus“ gewann¹⁵⁰.

8. Die Festigung

Mit Abschied vom 10. Juni 1544 beschloss der Reichstag erneut einen Gemeinen Pfennig, der wiederum die Ritterschaft einbezog¹⁵¹: *Demnach haben wir auf der Churfürsten, Fürsten und Ständ [...] unterthänige Bitt an uns gelangt, gnediglich bewilligt, und auf uns genommen, die vom Adel / in den Landen zu Schwaben / Francken / und am Rhein / und dergleichen andern Personen / welche in den Anschlägen des Hl. Reichs nicht begriffen seynd / dergleichen auch die Hann- und See-Städte*

¹⁴⁶ Wormser RTA Art. XXXIII. 26.5. 1521.

¹⁴⁷ DUCHHARDT, Reichsritterschaft und Reichskammergericht, S.315–337.

¹⁴⁸ Aus der Literatur hier nur NÄF, Frühformen, S.225–243; WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen; SCHLINKER, Fürstenamt; MERZ, Fürst und Herrschaft. Wichtig auch die Aufsatzsammlung OESTREICH, Geist und Gestalt.

¹⁴⁹ Vgl. den Forschungsüberblick bei MERZ, Fürst und Herrschaft, S.11–15.

¹⁵⁰ Die Formulierung ist zwar auf Herzog Maximilian von Bayern bezogen, doch ist die Staatsvorstellung des Bischofs durchaus vergleichbar; vgl. ALBRECHT, Maximilian I. von Bayern, S.219ff.

¹⁵¹ SCHMAUSS/SENCKENBERG, Sammlung II, §33, S.501.

von Thüngen Ritter, Valentin von Münster Ritter, Philipp Truchseß von Pommersfelden, Wolf von Crailsheim, Götz Lochinger, Endres von Stein und Wolf Adolf von Waldenfels.

Vermutlich hätte sich mit jeder Bewilligung durch den Reichstag das Bild wiederholt, wenn nicht in der Beziehung von Reichsoberhaupt und Ritterschaft eine neue Situation eingetreten wäre. Zurecht hat Volker Press auf den durch Karl V. selbst betriebenen Wandel in der Adelspolitik hingewiesen¹⁵⁵. Bisher war der König den Rittern mit Geldwünschen gegenübergetreten, während sie in ihm denjenigen sahen, der sie in ihrer Unabhängigkeit schützte. Nun aber band sie sein kaiserlicher Bruder aktiv in seine Pläne ein¹⁵⁶. Da die Reichsstädte, die sich in ihrer Mehrheit der Confessio Augustana zugewandt hatten, sich ihm immer mehr entzogen, suchte er in der Reichsritterschaft eine neue Stütze seiner Politik¹⁵⁷. Zu den Grafen, Herren und Adligen des Landes zu Franken, bei denen er besondere Resonanz erwarten durfte, ordnete er den Grafen Reinhard von Solms¹⁵⁸ und den Reichspfennigmeister Georg Illsung¹⁵⁹ als Kommissarien ab. Eingeladen war aber auch der Adel der Buchau und der Stifte Fulda und Hersfeld. Zwar brachte der Kaiserhof da einiges durcheinander, denn die Buchausischen waren die Ritterschaft Fuldas, deren Weg vom Stiftsadel zum Anschluss an den Ort Rhön-Werra hier seinen Anfang genommen hat¹⁶⁰.

Im Mai 1546 traten die Kommissarien in Würzburg den Rittern gegenüber¹⁶¹. Es gibt Personen – so die Kommissarien –, denen Friede und Einigkeit im Reich wenig bedeuten und die verbreiten, der Kaiser will mit Hilfe fremder Nationen das Reich in Feuer und Flammen setzen, um das Wort Gottes zu unterdrücken, Fürsten und Stände ihrer Freiheit zu berauben und sie unter die Botmäßigkeit der Häuser Österreich und Burgund zwingen. Das sind nichts anderes als Unterstellungen, gegen die sich der Kaiser verwahrt. So wie er sie gegenüber Kurfürsten und Fürsten zurückgewiesen hat, tut er dies jetzt gegenüber den Rittern, zu denen er aus gnädigem väterlichem Willen die beiden Kommissarien entsandt hat. Was über ihn geäußert wird, von wem auch immer, ist *bösslich* erdichtet. Die Wahrheit dagegen stellt sich so dar, dass er allen möglichen Fleiß, Mühsal, Arbeit, Unkosten, auch Gefahren auf sich genommen hat, um aus seinem spanischen Königreich und seinen anderen Erblanden, wo er hochfliegende Dinge deshalb zurückstellen musste, ins Reich zu kommen. Dies geschieht in der alleinigen Absicht, nach ersprießlichen und vortrefflichen Mitteln und Wegen zu suchen, damit die deutsche Nation in Frieden und Einigkeit versetzt und alle ihre Glieder bei ihren Würden und Freiheiten erhalten und vor unbilliger Gewalt und Bescherungen geschützt werden. Er wird jedem das ihm zustehende Recht gewährlei-

¹⁵⁵ PRESS, Kaiser Karl V., S. 51f.

¹⁵⁶ Da sich im Archiv des Orts Odenwald nichts zu den Bundesplänen des Kaisers findet, wird hier nur auf die einschlägige Literatur verwiesen.

¹⁵⁷ PRESS, Albrecht von Rosenberg, S. 15.

¹⁵⁸ Zu ihm UHLHORN, Reinhard Graf zu Solms.

¹⁵⁹ DWORZAK, Georg Illsung von Tratzberg.

¹⁶⁰ Zur Buchau vgl. KÖRNER, Kanton Rhön und Werra, S. 62ff.

¹⁶¹ HStAS B 579 Bü 1554, fol. 135–142.

sten und alle Zwietracht abstellen, damit Unrat und Verderben, die, von fremden Nationen gefördert, zwischen den Ständen entstehen, verhütet werden. Das hat der Kaiser schon immer als seine Aufgabe gesehen und er will sie jetzt zum Abschluss bringen. Trotz vielfältiger anderer Aufgaben und seines Gesundheitszustandes wird er den Reichstag abhalten, und das aus dem einzigen Grund, der Deutschen Nation wieder zu ihren althergebrachten Freiheiten zu verhelfen und sie *vor unrechtmessigen gewaltigen Thaten und Beschwerden* zu schützen.

Der Kaiser hat nicht die mindeste Absicht, das Wort Gottes, dem er von Jugend auf zugetan ist, zu unterdrücken oder demselben zuwider zu sein. Er hat bisher auf Reichstagen und anderen Versammlungen sich der Religionsfrage angenommen und auch hier nach Mitteln und Wegen gesucht, um den Zwiespalt zu christlicher Vergleichung zu bringen. Auf dem künftigen Reichstag wird *on ainiche Affection* das Ganze noch einmal erörtert und zu einem Ausgleich gebracht werden. Nur aus diesen Gründen ist der Kaiser ins Reich gekommen. Deshalb mögen die Ritter verleumderischen Reden keinen Glauben schenken, vielmehr das christliche Vorhaben des Kaisers und was sonst seiner Reputation und Hoheit dient, unterstützen. Er dagegen ist ihr gnädigster Kaiser, Beschirmer und Sachwalter ihrer Interessen. Der Vortrag der Commissarien traf ganz genau Stimmung und Befindlichkeit der Ritter. Wenn sie der Ehre für würdig erachtet wurden, neben Kurfürsten und Ständen über die Absichten des Kaisers unterrichtet zu werden, konnte dies nur als ganz gezielter Appell an das adlige Selbstgefühl verstanden werden. Das Wort von der Wiederherstellung der althergebrachten Freiheiten konnten die Ritter nicht anders, denn als Schutzversprechen deuten.

Vor allem gelang es dem Kaiser, die konfessionellen Bedenken der ganz überwiegend evangelischen fränkischen Ritterschaft zu zerstreuen. Dabei meinten beide Seiten etwas Grundverschiedenes. Die Ritter gingen davon aus, dass der Kaiser ihr Bekenntnis zumindest dulden würde, während es in seiner Absicht lag, die Glaubensspaltung in altgläubigem Sinne aufzuheben. Dabei dachte der Kaiser nicht im mindesten daran, sie hinters Licht zu führen, sondern zielte darauf ab, die Religionsfrage durch eine „christliche Reformation“ im altkirchlichen Sinne zu lösen¹⁶².

Das Regensburger Religionsgespräch wurde ergebnislos abgebrochen¹⁶³, dafür stand der Waffengang mit dem Schmalkaldischen Bund vor der Tür. Geschickt vermied der Kaiser den Eindruck eines Religionskrieges, vielmehr betonte er die Exekution der Reichsacht gegen Sachsen und Hessen¹⁶⁴. Für die Ritterschaft stellte sich der Schmalkaldische Bund denn auch nicht als evangelisches Bündnis, sondern als adelsfeindliche Fürstenkoalition dar¹⁶⁵. Mit welcher harter Hand der Landgraf von Hessen den Adel behandelte, wusste man im Ort Odenwald aus erster Hand von den Mitglie-

¹⁶² SKALWEIT, Reich und Reformation, S.336f.; KOHLER, Karl V., S.298.

¹⁶³ Eine Abordnung der fränkischen Ritterschaft weilte in Regensburg; HStAs B 603.

¹⁶⁴ KOHLER, Karl V.

¹⁶⁵ PRESS, Kaiser Karl V., S.53.

dern aus der Grafschaft Katzenelnbogen. Jedenfalls brachte man dem Kaiser mehr als nur Sympathie für sein militärisches Vorgehen entgegen.

Ein aufschlussreiches Beispiel dafür ist Albrecht von Rosenberg, nachmaliger Hauptmann von Ort Odenwald. Ihm waren Vorwürfe zu Ohren gekommen, er werde sich im Zusammenhang des Krieges gegen Herzog Ulrich von Württemberg gebrauchen lassen. In einem Brief vom 15. Juli 1546 stellte er die Sache richtig, gab aber noch eine weitere Erklärung ab. In der Tat habe er kaiserliche Kriegsdienste angenommen *wider die Feinde, so Ihre Mt. Ursach darzu ubervleissig gegebenn genommen, dieweil ich dann vernommen, das Ir Mt. in diessem Zugk wider die Religion oder derselben Sach halber [...] unngüettigs oder Nachtheiligs zuhandlen gar nit Meinung seyen*¹⁶⁶.



Abb. 1: Medaille des Albrecht von Rosenberg

Sicher hat ein anderes Ereignis um Albrecht von Rosenberg bei der Ritterschaft tiefen Eindruck hinterlassen. Erinnerung sei an die im Jahre 1523 durchgeführte Strafaktion des Schwäbischen Bundes mit der Zerstörung von 23 Adelsburgen. Unter den vom Bund eingenommen Ansitzen befand sich das vier Brüdern von Rosenberg gehörende Boxberg. Als der Bund bemerkte, dass der größte Teil Boxbergs pfälzisches Lehen war, hat er kurzerhand Burg, Stadt und Herrschaft Boxberg dem Pfalzgraf-

¹⁶⁶ HStAS A 155 Bü 152; NEUMAIER, Würzburg und Ritteradel, S. 551.

Kurfürsten verkauft. Dies geschah ohne Rücksicht darauf, dass nicht alle der vier rosenbergischen Brüder sich schuldig gemacht hatten und dass auch noch ein völlig unbeteiligter anderer Familienzweig, der zu Schüpf, Anteil an Boxberg hatte. Die mit verzweifelter Anstrengung auf dem Rechtsweg unternommenen Rückgewinnungsversuche der vier Brüder prallten an der intransigenten Haltung sowohl des Bundes als auch der Pfalz ab¹⁶⁷. Beiden erwuchs nach dem Tode des letzten der vier Brüder, des schon genannten Hans Thomas von Rosenberg, in Albrecht von Rosenberg ein Gegner von besonderem Format. Dieser hatte im kaiserlichen Heer gedient und möglicherweise auch Karl V. selbst kennengelernt, dem seine Lage durchaus bekannt gewesen sein dürfte.

Der Kampf des Rosenbergers braucht hier nur im Ergebnis dargestellt zu werden. Nach dem Einfall Moritz von Sachsen in das Land seines ernestinischen Veters marschierten die Truppen des Schmalkaldischen Bundes nach Norden, gefolgt vom Kaiser und seinem Heer¹⁶⁸. Während des Vorrückens der kaiserlichen Armee schloss sich ihr, vom Niederrhein kommend, Graf Maximilian Egmont von Büren mit seinen Truppen in Rothenburg ob der Tauber an. Ihm erteilte der Kaiser einen besonderen Befehl, denn jetzt hatte der Pfalzgraf-Kurfürst es zu büßen, dass er sich im letzten Moment dem Schmalkaldischen Bund angeschlossen hatte. Ende November zog Büren in Begleitung Albrechts von Rosenberg nach Westen und besetzte auf diesem Marsch Boxberg, um es Rosenberg zu übergeben¹⁶⁹. Das Tagebuch des Viglius van Zwichem vermerkt unter dem 15. Dezember: *Poxberg captum*¹⁷⁰. Nach der Mühlberger Niederlage vom 24. April 1547 eilte der Pfälzer nach Schwäbisch Hall, um sich dem Kaiser zu unterwerfen. Hier erfuhr er von der Wegnahme Boxbergs. Das Tagebuch des Viglius van Zwichem vermerkt: *Es verdreusst den pfaltzgraven zum höchsten, dass der von Byrn [= Büren] den von Rosenberg mit gewalt zu Boxberg eingesetzt hat. Kummert sich deshalb ganz übel, muess es aber also, es sei imme lieb oder leid, bleiben lassen.* Langfristig vermochte Rosenberg sich nicht im Besitz von Boxberg zu behaupten, doch die Symbolwirkung auf den Ritteradel kann nicht gering gewesen sein – der Kaiser verhalf einem der Ihren selbst gegen einen Kurfürsten zu seinem Recht.

Albrecht von Rosenberg ist im Zusammenhang des Schmalkaldischen Krieges, den er im kaiserlichen Heer mitmachte, kein Einzelfall. Aufschlussreich ist der Abschied vom Ausschusstag der sechs Orte Samstag nach Cantate (= 14. Mai) 1547 in Würzburg mit der einmütigen Beschlussfassung, dem Kaiser über die bisher bewilligte Hilfe hinaus noch auf drei bis vier Monate einen weiteren Reiterdienst mit 400 Pferden zu leisten¹⁷¹. Zu finanzieren war das durch einen Gemeinen Pfennig. Alle sechs Orte sollen ihn gemeinsam tragen, ungeachtet ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, um Abspaltungstendenzen zu vermeiden. Ein jeder Ort möge Sorge tragen, dass die

¹⁶⁷ FREY, Fehde, S. 63–153.

¹⁶⁸ Hier nur SCHILLING, Veni, vidi; WARTENBERG, Die Schlacht bei Mühlberg.

¹⁶⁹ HOFMANN, Albrecht von Rosenberg, S. 226f.

¹⁷⁰ FREY, Fehde, S. 126.

¹⁷¹ StAW Reichs-Ritterschaft 50/I., fol. 75–80. Vidimus vom 16. Dezember 1740.

noch ausstehende alte Anlage bezahlt wird, vor allem aber, wie man die Ungehorsamen überhaupt zur Zahlung bewegen kann. Dann wird auf den Orttagen oder durch die jeweiligen Ausschüsse zu klären sein, wer die Einnehmer des Gemeinen Pfennigs sind, wo die Anlage aller Orte zusammen getragen wird und wer dafür verantwortlich ist.

Das berührte den fünften Punkt des Abschiedes, aus dem die noch unfeste Struktur der Orte hervorgeht. Nach Graf Wilhelm von Henneberg, der das Amt eines ‚Oberhauptmanns‘ offenbar nicht mehr ausübte, hatte es zunächst keinen Nachfolger gegeben. Eberhard Rüdts von Collenberg, mainzischer Hofmeister, Valentin von Münster und Wilhelm von Grumbach wurden beauftragt, mit Sebastian Rüdts und mit Albrecht von Rosenberg zu verhandeln, ob sie bereit wären, es zu übernehmen. Anscheinend lehnten beide ab, doch mit ihnen lernt man zwei spätere Hauptleute des Ortes Odenwald kennen.

Die nächste Schwierigkeit bestand darin, für die 400 Reiter einen aus den Reihen der Ritterschaft als Hauptmann zu gewinnen. Auch mit dieser Aufgabe wurden Valentin von Münster und Wilhelm von Grumbach betraut. In Vorschlag gebracht war folgender Personenkreis: Leander von Künsberg, Friedrich von Lentersheim, Heinz Truchseß, Hans und Lutz von Rotenhan, Sebastian von Lichtenstein, Wilhelm von Hutten, Endres von Stein, von Odenwald Wolf von Vellberg (gest. 1556) und Wolf von Crailsheim. Sobald ein Hauptmann gewonnen ist, sollen sich aus jedem Ort zwei Verordnete mit ihm in Würzburg über die Bestallung vergleichen und ihm anzeigen, wie viel Reiter jeder Ort aufgebracht hat und wie es mit den Geldern steht. Erklärt sich niemand bereit, soll unter den Reitern ein Hauptmann gesucht werden. Als Musterplatz ist Bamberg vorgesehen.

Als Gesandte an den Kaiser wurden auf Vorschlag von Steigerwald Philipp Truchseß von Pommersfelden oder Georg Ludwig von Seinsheim, von Ort Altmühl Baltasar von Rechenberg, Rudolf von Hirnheim oder Götz Lochinger, von Gebirg Siegmund von Wirsberg benannt, die Donnerstag nach Exaudi (= 26. Mai) in Kulmbach zusammenkommen. Unmittelbar nach ihrer Rückkunft werden sie schriftlich, gegebenenfalls auch bei einer Zusammenkunft, Bericht erstatten.

Den Wünschen des Kaisers waren die Franken nachgekommen, ohne dabei das eigene Anliegen aus den Augen zu verlieren. Jeder Ort wird die ihn betreffenden Beschwerden behandeln, die auf einem Ausschusstag zusammengefasst und dann von Hauptleuten und Räten dem Kaiser vorzulegen sind. Aus dem gedruckten Ausschreiben vom Dienstag nach Jacobi des Ausschusses von Rhön-Werra und (handschriftlich eingefügt) Odenwald geht hervor, dass *kurtz verrückter Zeit* Vertreter in das kaiserliche Feldlager vor Kahla abgeordnet worden waren¹⁷². Der Kaiser teilte ihnen dort mit, für den Abschluss des Feldzuges benötige er ihre Hilfe nicht mehr, was auch den anderen Orten zu eröffnen ist. Notwendig aber ist, alle Angehörigen der Reichsritterschaft davon zu unterrichten, weshalb die beiden Orte mit den vier anderen bei einem Ausschusstag Sonntag nach Margarethe (= 18. Juli) zu Bamberg übereinge-

¹⁷² StAL B 583 Bü 521, fol.240.

kommen sind, auf Mariae Schiedung (= 15. August) für alle Orttage auszuschreiben. Wer von den Odenwäldern verhindert ist, in Mergentheim zu erscheinen, hat eine Vollmacht zu überschicken.

Hatte der Kaiser im Vorfeld des Schmalkaldischen Krieges die konfessionellen Bedenken der Ritter zu zerstreuen verstanden, ließ er auf dem ‚Geharnischten Reichstag‘ zu Augsburg mit der Vorlegung des endgültigen Textes des Interims am 15. Mai 1548 keinen Zweifel, dass er das Rad der konfessionellen Entzweiung zurückzudrehen gedachte. Am 11. August dieses Jahres erhielt der Bischof von Würzburg die kaiserliche Aufforderung, das Interim seiner geistlichen oder weltlichen Herrschaft Unterstehenden anzubefehlen¹⁷³. An die Ritterschaft Ort Odenwalds ordnete er zwei seiner Räte ab, nämlich Pankraz von Thüngen¹⁷⁴ und den nachmals so berühmten Wilhelm von Grumbach. Sie übersandten der Führungsspitze des Orts, Sebastian Rüdt von Collenberg als Hauptmann sowie Sebastian Geyer von Giebelstadt (gest. 1563) und Martin den Jüngeren von Adelsheim zu Adelsheim (gest. 1557) als Stellvertreter, die Aufforderung nach Einberufung der Mitglieder¹⁷⁵. Am 11. März 1549 war diesen in Mergentheim – dieses Datum war auch für die anderen Orte vorgesehen – das kaiserliche Mandat¹⁷⁶ *und ernstlichen Bevelch, was von Irer Majestat wegen gemeiner Ritterschafft un[d] Adels / der sechs Ort Landts zu Francken / Der Religion sachen halben / furzuhalten sey / mit sampt einem Lateinischen un[d] Teutschen abdruck / des Interims un[d] zwoen neben schriefften zukomen*¹⁷⁷.

Der Text des Mandats lautet: [...] *das Wir auff diesen nechstgehaltne[m] Reychstag [...] zu befürderung / furnemlich der Ehr / Gottes / Christenlicher vereynigung / un[d] alles friedlichen wesens / im heyllichen Reych Teutscher Nation / eine gemeine erklerung un[d] Ordnung / eines Interims / wie es mitler weg / biß zu erörterung eines gemeinen Concilii / dem sich die selben / unsere und des Reychs Churfürsten Fürsten und Stendde / in gemein unterwürffig gemacht / in unsere Christliche Religion gehalten werden solle / durch etliche verstendige / der Ehr Gottes / Christenlicher eynigung / und gemeines fridens / euffrige lieb habende Personen zu samten tragen / verfassen / und nachmals gemeinen Stenden fürgetragen und eröffnen lassen mit dem gnedigen begeren und ernstliche vermeinung wie darin und furnemlich in unserm furtrag in öffnung der selben Ordnung beschehen / begrieffen ist / Welche Ordnung auch also domals von allen Stenden in gemein / und nachmals auff unser derhalben gepfle[n]de handlung auch von vielen in sonderheyt gehorsamlich angenommen und darauff in den abschiedt unsers itzigen alhie gehaltenen Reychstags verleybt / und von den Stenden*

¹⁷³ Zu diesem Vorgang vgl. BAUER, Melchior Zobel von Giebelstadt, S. 171.

¹⁷⁴ Geb. um 1500, gest. 19. Okt. 1550, 1540 bischöflicher Marschall; VON THÜNGEN, Lutzi-sche Linie, S. 286–289.

¹⁷⁵ StAL JL 425 Sammlung Breitenbach Bd. VII Nr. 25.

¹⁷⁶ BAUER, Melchior Zobel von Giebelstadt, S. 122ff.

¹⁷⁷ Der römischen kaiserlichen Maiestat erklärung, wie es der religion halben im hailigen raich bis zu austrag des gemainen concilii gehalten werden soll, auf dem Reichstag zu Augspurg den XV. May im MDXL VIII. jar ... von gmainen stennden angenommen. Augspurg. O.J. – Sacrae caesareae maiestatis declaratio, quomodo in negocio religionis ... vivendum sit. Augsburg 1548.

zu halten und zu geleben bewilligt / und zugesagt werden. Dieweyl dann unser will und meinung ist / das solcher erklerung und ordnung ihres inhalts in massen die von gemeinen Stenden abgenomen und bewilligt / Also auch von menigklich gelebt und nachgesetzt werde / und ihr dann von wegen der Verwandtnus / damit ir uns als Römischen Keyser ewer einigen höchsten Obrigkeit zu gethan und verwandt unsern un[d] des reychs Ordnungen / nicht weniger dan andere und one mittel zugethane Stende und Glider des heyligen Reychs zu gehorsamen schuldig seyt. Demnach beveljen wir euch himit samentlich und sonderlich / ernstlich un[d] wöllen / das ir un[d] nemlich die / so bißher die satzung un[d] ordnung gemeiner Christlichen Kirchen gehalten / die selben hinfuran auch haltet und dabey bestendiglich bleybet und verharret / Aber die anderen die enderung furgenomen aintweders widerumb zu gemeinen Stenden treten / und sich mit inen in haltung gemeiner Christlichen Kirchen satzungen un[d] Ceremonie aller ding vergleich[en] / oder sich doch mit ihrer lehr bemelter unserer Declaration un[d] ordnung / die wir euch hiebey in Lateinischer un[d] Teutscher sprach verfertigt zuschicken mit gleichem ernstliche[m] befelch / die selb bey euch un[d] in allen euren Kreysen / Obrigkeiten un[d] Gepieten / da solche newerung und enderung furgenomen / allenthalben verkünden zu lassen gemeyhalten / und solches bey irer unterthane[n] / hindersessen / und verwandten / mit allem ernst verfügen / schaffen und darob halten / und weyter nicht greiffen noch schreyten. Ob sich dann einer oder mehr weyter eingelassen hette / das der oder dieselben / sich alsdann derselben unserer erklerung in atweg gleichförmig ghalten und gantzlich dabey bleyben und dann ein und die ander parthey / zu befürderung gemeines friedens / ruhe un[d] einigkeit die selb unsere erklerung und ordnung dieser zeyt gutwillig dulden / die nicht an fechten noch dawider lehren / schreyben noch predigen / noch jemants von irent wegen thun lassen sonder des algemeinen Concilii Erklerung und erörterung mit gedult gehorsamlich erwarten / und sich oft gemelter erklerung und ordnung / auch unserm und des Reychs abschiedt / diß fals gehorsam und gleichförmig erwysen [...]. Und wiewol wir uns hierin in keiner wegerung versehen / So begeren wir doch jierauff / ewer entlich zuverleßlich antwort / un[d] seyn dero innerhalb sechs wochen nach uberantwortung oder verkundung diß unsers befelchs.

Die Mahnung, dem Kaiser als höchster Obrigkeit Gehorsam schuldig zu sein, ist hier nicht nur Formel, sondern hat, wie der Zusatz, *das an der sachen nit wenig gelegen / und die unvermeydliche notturfft erfordern will*, den Charakter eines Befehls. Neben Verlesung der kaiserlichen Niederschriften hat ein jeder den kaiserlichen Kommissarien *gemüt und meinung* zu bekennen, wie er es mit der konfessionellen Zugehörigkeit hält. Diese Aussagen sind dem Kaiser mitzuteilen. Wenn jemand aus Leibsnot am Erscheinen verhindert ist, hat er *sein gemüt / was du in dem gewilt zu tun*, einzusenden, und zwar unter seinem Siegel. Es ist aufs höchste zu bedauern, dass diese Erklärungen nicht erhalten sind, denn in ihnen besäße man eine einzigartige Quelle zur fränkischen Reformationsgeschichte.

Seine Wirkung auf die Ritter hat das nicht verfehlt. Wer damals dennoch in seinen Patronatspfarreien die Augsburgische Konfession einführte, tat das mit viel Vorsicht. So berief Zeisolf von Rosenberg zu Haltenbergstetten (Niederstetten) 1551 einen ge-

wissen Georg Grünewald auf seine Pfarrei Niederstetten, von dem der Eintrag seines Nachfolgers im ältesten Kirchenbuch sagt, er sei hier der erste evangelische Pfarrer gewesen¹⁷⁸. Wie aus dem Katalog der Feiertage in der *Confirmirten Policey-Ordnung* von 1554 hervorgeht, orientierte sich Zeisolf am sogenannten Auctuarium, der den Forderungen des Interims vordergründig entsprechenden kirchlichen Ordnung der Markgrafschaft Brandenburg¹⁷⁹. Er reformierte also, ohne eine Angriffsfläche zu bieten.

In den folgenden Jahren scheint das Leben im Ort Odenwald, vielleicht sogar im ganzen fränkischen Ritterkreis, in einen Dornröschenschlaf gefallen zu sein, zumindest gibt es keine Akten. Ursache wird wohl der Markgräflerkrieg gewesen sein, der auch die Ritterschaft in Mitleidenschaft zog und keinen Raum für übergeordnete Aktivitäten ließ. Dafür spricht auch das Folgende: Unter dem 15. April 1554 forderte ein gedrucktes Ausschreiben König Ferdinands alle sechs Orte zu einem Rittertag am Sonntag nach Quasimodo (= 8. April) nach Mergentheim. Da nur wenige Mitglieder erschienen waren, ließ sich *nichts Fruchtbarlichs* verrichten¹⁸⁰. Nicht anders sah es bei einem neuen Termin am 15. Mai aus – erstaunlich, wenn man bedenkt, dass beraten werden sollte, was gegen die Unternehmungen des Albrecht Alkibiades zu tun sei.

Ein gedrucktes Ausschreiben vom Donnerstag nach Kiliani (= 12. Juli) lud im Namen Sebastian Rüdts, Sebastian Geyers und des Hans Mosbach von Lindenfels auf 2. August nach Mergentheim, ohne dass etwas vom Tagungsgegenstand bekannt wäre. Bezug wurde auf den Tag am 2. Juli genommen, der ebenfalls kaum besucht worden war. Am 12. August fand in Mergentheim ein Orttag statt¹⁸¹, über dessen Verhandlungsgegenstand nichts gesagt wird, der doch wohl mit dem genannten Vorgehen zusammenhängen könnte. Auch hier war die Zahl der Anwesenden nicht gerade hoch, doch sind die Teilnehmer bekannt:

Reinhard von Hirschberg der Alte
 Philipp von Finsterlohe
 Philipp von Thüngen und sein Bruder
 Jakob Hund
 Bastian Rüdt
 Wolf Wolfskeel
 Konrad Clebes (Kleebiß, Clebiz)
 Konrad Geypold (Geipel von Schöllkrippen)
 Christoph von Seinsheim
 N. Goldochs¹⁸²
 Balthas von Riedern
 Philipp Keck under der Bruck

¹⁷⁸ CRAMER, Pfarrerbuch, S. 265.

¹⁷⁹ Zum Auctuarium vgl. SIMON, Kirchenordnungen, S. 7f.; Text S. 325–331.

¹⁸⁰ StAL B 583 Bü 521, fol. 244.

¹⁸¹ StAL JL Sammlung Breitenbach Bd. VII Nr. 37.

¹⁸² Dinkelsbühler Patrizier, wegen Güter zu Oberdeufstetten im Ort Odenwald inkorporiert; vgl. OAB Crailsheim S. 201, 344, 476.

Hans Georg von Berlichingen
 Philipp Groschlag
 Eberhard von Stetten
 Wilhelm Sützel
 Philipp von Stetten
 Eberhard von Stetten
 N. Ratzenberger, Amtmann zu Wertheim (Friedrich von Ratzenberg zu Üttingen)
 Hans Ernst von Wolmershausen
 Philipp von Wolmershausen
 Götz von Adelsheim
 Stefan von Adelsheim
 Zeisolf von Rosenberg
 Der Amtmann von Krautheim (Hans Reinhard Mosbach von Lindenfels)
 Der Amtmann zu Joxberg (Boxberg: Philipp von Bettendorf)
 Philipp Jakob von Berlichingen
 Philipp Jakob von Rosenberg
 Conz von Rosenberg

Ein gedrucktes Ausschreiben vom 26. Juli unterrichtet von der Anwesenheit der königlichen Kommissarien zu Kitzingen, die vom Ergebnis des Reichstages wegen der Schulden des Markgrafen berichteten¹⁸³. Die Mitglieder wurden deshalb am 2. September nach Kitzingen geladen, um die Augsburger Ergebnisse zu vernehmen.

Was die Mehrzahl der Ritter brennend interessiert haben wird, war das gedruckte Ausschreiben des Würzburger Bischofs Melchior Zobel vom 14. September 1555 nach seiner Rückkehr vom Augsburger Reichstag¹⁸⁴, wo sich *allerley hochwichtige Sachen* ereigneten. Die Ritter sollen deshalb am Sonntag, dem 29. September, nach Würzburg kommen, um tags darauf in der Kanzlei zu beraten. Sehr wahrscheinlich war beabsichtigt, ihnen die Beschlüsse des Reichstages zu eröffnen.

Das Hauptergebnis des Augsburger Reichstages, das gerade für die fränkische Ritterschaft von höchster Bedeutung war, besteht in ihrer Einbeziehung in den Religionsabschied. Bislang ist nicht zweifelsfrei geklärt, weshalb die Reichsritterschaft Aufnahme in den Religionsfrieden fand und wer das letztlich angestoßen hat. Bis zuletzt scheint es bei den Augsburger Verhandlungen fraglich gewesen zu sein¹⁸⁵. Die katholischen Reichsstände versuchten es zu verhindern, da sie fürchteten, auch der niedere Adel würde für seine Herrschaften, selbst wenn es sich um Lehen anderer Reichsstände handelt, ein Reformationsrecht beanspruchen. König Ferdinand beruhigte die katholischen Stände mit der Versicherung, der größte Teil der Reichsritter gehöre der Alten Kirche an¹⁸⁶. Doch anscheinend erst im Zusammenhang des so ge-

¹⁸³ KNEITZ, Albrecht Alcibiades, S. 147.

¹⁸⁴ Zu seiner Anwesenheit WENDEHORST, Bistum Würzburg, S. 113f.

¹⁸⁵ Zur Einbeziehung der Reichsritter in den Religionsabschied zuletzt LAUBACH, Ferdinand I., S. 92f.

¹⁸⁶ SIEGLERSCHMIDT, Territorialstaat, S. 165 mit Anm. 88.

nannten Hansestädteartikel¹⁸⁷ fand auch die Reichsritterschaft Aufnahme in den Religionsfrieden.

Was nun das konfessionelle Verhalten angeht, hatte der König in seiner Beurteilung der Ritterschaft Schwabens mindest teilweise recht, nicht aber in der Einschätzung der konfessionellen Haltung der fränkischen Ritter. Sie vollzogen jetzt den offiziellen Schritt zur Augsburger Konfession, deren Anhänger sie in der überwiegenden Zahl wahrscheinlich bereits gewesen sind¹⁸⁸. Entscheidend ist aber noch etwas anderes. Bei den bisher geleisteten Türkenhilfen handelt es sich um so etwas wie eine private Vereinbarung zwischen Ritterschaft und Kaiser bzw. König. Jetzt erstmals erscheint sie in einem offiziellen Verfassungsdokument, was die Gefahr, nur ephemere Erscheinung zu sein, wesentlich verminderte.

¹⁸⁷ Dazu PFEIFFER, Augsburger Religionsfrieden, S. 245–249.

¹⁸⁸ BAUER, Reichsritterschaft, S. 182ff.

II. Die „konsolidierte“ Reichsritterschaft

1. Der Würzburger Rittertag 1562

Unter der Hauptmannschaft des Ritters Albrecht von Rosenberg zu Schüpf¹, dem Karl V. vor Metz eigenhändig die Ritterwürde verliehen hatte, zog neues Leben in den Ort Odenwald ein. Der Würzburger Rittertag aller sechs Orte² vom 19. Februar 1562, der erste, von dem man den Abschied im Wortlaut kennt, behandelte ein ehrgeiziges Ziel. Bei dem berühmten Söldnerführer verwundert es auch nicht, dass es auf dem Gebiet der Defension lag. Wenn es auch über das Stadium des Projekts nicht hinausgelangte, klingt hier ein Thema an, das den Ort bis in die Anfangsphase des Dreißigjährigen Krieges beschäftigen sollte.

Der Abschied lässt zunächst die religiöse Gestimmtheit der ganz überwiegend der Confessio Augustana zugetanen Mitglieder des Ortes erkennen, indem er eine Bedrohung als Zeichen zu Buße und Umkehr wertete. *Da der Allmechtige durch unser übermachte Bosheit manchfaltige grobe Sündt und Laster nach seinem gerechten Gericht zu allerhandt gemeinen augenscheinlich Landt Plagen und Straffen verursacht und er aber lautt der Schrifft so gütig, gnedig, barmhertzig ist, das man die Menschen von ihrem bößhafften schadtlichen Wesen abstehen und sich zu ihme bekehren, er hingegen auch seine bedachte Straffen widerumb einstellen will*, betrachten sie die Bedrohung als Aufruf zu Umkehr und Änderung des Lebenswandels. Es ist sicherlich kein Zufall, dass dies genau in die Zeitspanne fällt, in welcher die sogenannten „Teufelsbücher“ publiziert wurden. Sie bezweckten den Aufruf zur Buße angesichts des sich ankündigenden Jüngsten Tages³. Der Katalog der Verfehlungen – Fluchen, Gotteslästern, Wucher, Trunksucht und Ähnliches – ist wohl ein Reflex der in den Teufelsbüchern zum Ausdruck kommenden Tendenzen. Da Albrecht von Rosenberg einige der angesprochenen Laster und ihre Bekämpfung fast wörtlich in die Polizeiordnungen seiner Vogteiorte Schüpf und Rosenberg einfügte, ist er wohl der Promotor des Abschieds gewesen.

Eine große Anzahl spanischen Kriegsvolks hätte bereits den Rhein überschritten und etlichen Ständen mit *feindlichen Ein- und Überfellen, Plünderungen, Fabungen und andern dergleichen gewaltthetig Handlungen* erheblichen Schaden zugefügt.

¹ HOFMANN, Albrecht von Rosenberg; PRESS, Albrecht von Rosenberg; NEUMAIER, Boxberg, S. 176–205.

² StAL B 583 Bü 521, fol. 32–37. – Dazu auch PFEIFFER, Studien, S. 206–214 mit Teilnehmerliste aller sechs Orte.

³ GRIMM, Die deutschen ‚Teufelsbücher‘; KOCH, Andreas Musculus, bes. S. 252f.

Der konkrete Anlass zu Buße und Umkehr ist mit einiger Sicherheit zu erkennen. Wahrscheinlich hat der Zuzug von Söldnern aus dem Westen des Reiches nach Frankreich zur Unterstützung der Guisen die Furcht verursacht⁴. Da die mächtigeren Stände dem nicht abhelfen können oder wollen, ist zu befürchten, dass sie *unser geliebtes Vatterland* überziehen. Zwar hegt man nicht den mindesten Zweifel, *der Kaiser, unser zeitlich Haupt und Oberherr, werde mit höchlöblichsten Adlersflügeln diejenigen beschützen, die zu allen fürgefallenen Nötten, sonderlich aber in den Kriegen wider den Erbfeind christlichen Namens, den Türcken, [...] nach [...] eußerstem Vermögen aller underthenigst gesinnet und geneigt sind. Doch die tägliche Erfahrung lehre, dass die Gefahr dadurch nicht gemindert wird. Der ungehaltene gemeine Pöfel nämlich falle ohne gar gegen das Wissen der Befehlshaber in die offenen Flecken und Häuser, wie sie die Ritterschaft mehrheitlich hat, mit Mord, Raub, Brand, Plündern und Schinden ein.* Aus diesem Grund haben sie nun sieben Punkte vereinbart, wobei neben den Teufelsbüchern noch ein weiteres Vorbild nahe liegt, nämlich die sogenannte „Reichspoliceyordnung“, wohl in der Fassung von 1551⁵.

Greuliches Gotteslästern, Fluchen und Schwören sind so verbreitet, dass es von den meisten nicht für Sünde, sondern vielmehr für eine *Dapperkeit* gehalten wird. Sie haben deshalb einander das Versprechen abgenommen, sich aller *Gottsschwür* zu enthalten, ja, wenn jemand einer solchen Gotteslästerung überführt wird, er den nächsten Armen einen Gulden zu reichen hat. Auch Fressen und Saufen, was nach dem Wort des Apostels Paulus zu wildem, wüstem und unordenlichem Prassen führt, ist üblich, was sich bei Hochzeiten, Taufen und anderen Veranstaltungen in Trunkenheit und Völlerei äußert. Deshalb wird vereinbart, auf übermäßiges Zutrinken, *also durch welches alle guete Ordnung, Zucht, Erbarkeit und Ehrerbietung zu rueck gestelt und verhindert würdt*, zu verzichten.

Pracht und Hoffahrt bei ihnen, ihren Weibern und Töchtern sei in Überfluß und Köstlichkeit so gestiegen, daß man es fast den Fürsten gleich mache. Gott aber ist alle Hoffahrt ein Greuel. Der Aufwand zehrt zudem an der wirtschaftlichen Substanz, so dass mancher *in Abnehmen und Ringung unserer Nahrung geräth*, ja die ererbten adeligen Güter in fremde Hände kommen müssen. Keiner Tochter in jungfräulichem Stand ist neben anderen seidenen Röcken mehr als ein mit Samt verbrämter Rock gestattet. Einer verheirateten Dame werden zwei bis drei solcher Röcke zugestanden, aber so, dass einschließlich Schmuck das Ganze nicht mehr als 600–700 fl., im äußersten Falle 800 fl. übersteigt. Wer wohl den Machtkampf innerhalb einer Adelsfamilie gewonnen hat?

Die folgenden Punkte ergaben sich aus mehr praktischen Erwägungen, auch auf dem Hintergrund eines möglichst spannungsfreien, auf Konsens gegründeten Zusammenlebens, das für einen so empfindlichen Organismus wie einen Ritterort Grundbedingung war. Es ist fast dahin gekommen, dass weder Brief noch Siegel, weder Treu noch Glauben beachtet werden. Deshalb sollen künftig alle mündlichen und

⁴ HEIL, Die Reichspolitik Bayerns, S. 236f.

⁵ HÄRTER, Policeygesetzgebung.

schriftlichen Versprechen ohne Ein- und Widerrede und *gesuchte sophistische Ränck und Fündtlin* eingehalten werden. Vornehmlich geht es um Bürgschaften, die dann nicht eingehalten werden und denen man sich nicht selten mit Hilfe des Reichskammergerichts entziehen möchte. Auch wenn der Hauptschuldner nicht nach seiner Schuldigkeit bezahlt, hat der Bürge einzustehen. Andererseits soll aber ein Schuldner ohne Säumen bezahlen. Wenn ein Schuldner jedoch meint, der Gläubiger verlange ihm zuviel ab, sollen beide Parteien je zwei verständige Personen aus der Ritterschaft benennen und dann deren Spruch anerkennen. – Niemand soll Untertanen, Hintersassen, reisige Knechte oder Diener eines anderen annehmen, falls diese nicht einen redlichen Abschied vorweisen können. Im Falle sich bei einer Annahme nachträglich herausstellt, dass dieser nicht in Güte geschieden ist, wird die Annahme rückgängig gemacht, wenn mit dem vorigen Herrn eine Einigung nicht zu erzielen ist. – Wird ein Edelmann von höheren Ständen bedrückt, lehrt die Erfahrung, dass der Betroffene keine Hilfe von Standesgenossen erfährt. Dies machen sich die höheren Stände je länger desto mehr zunutze, *zumal die Justitia am Cammergericht sehr verzüglich und langsam*. Zur Stärkung der adligen Solidarität versprechen sich die Edelleute gegenseitige Unterstützung, und zwar in folgender Weise: Im Falle der Bedrückung durch höhere Stände oder auch Reichsstädte soll der Bedrucker schriftlich um Abstellung der Gravamina ersucht werden; ändert sich nichts, werden Standesgenossen zu ihm abgeordnet. Hat auch das keinen Erfolg, wird der Bedrängte mit allem im Reich erlaubten *Defensiff Mittel* unterstützt.

Dienten die drei letztgenannten Punkte eher der – modern gesprochen – Corporate Identity, verdient der letzte Punkt des Abschieds höchste Aufmerksamkeit. Aus Anlass der eingangs erwähnten *gefährlich Leuffen*, insbesondere dem Einfall fremden Kriegsvolks, ist der Aufbau eines Defensionswerks geplant. Ein jeder hat sich mit seinem Seinigen bei Gefahr in Bereitschaft zu versetzen, Pferde und Diener bereitzuhalten; doch nicht nur das, auch die Untertanen werden bei unvorhergesehenen Angriffen und Überfällen mit Harnisch, Büchsen und Wehren aufgeboden. Hier wird schon vorweggenommen, was die wetterauischen Grafen später mit einem milizartigen Landesdefensionalwerk zu verwirklichen anstrebten⁶.

Den sechs Hauptleuten als Oberhäupter der sechs Orte werden durch Wahl sechs verständige, das heißt im Kriegswesen kompetente Räte an die Seite gestellt. Diese wählen einen Oberst, je sechs Rittmeister und Rottmeister. Ist diese Führungsebene vollständig, wird jeder der Rottmeister einen jeden aus seinem Einzugsbezirk, also doch wohl dem Ort, befragen, wie viel zu Ross und Fuß er im Gefahrenfall aufbieten kann. Die Edelleute haben eigenhändig die Zahlen in ein Register einzutragen, von dem jeder Rottmeister ein Exemplar erhält. Wenn wirklich ausländisches Kriegsvolk im Reich einfallen und sich dem Fränkischen (wohl Ritterkreis) nähern würde, werden die sechs Hauptleute und sechs Räte dem Oberst und den Rittmeistern die nötigen Befehle erteilen. Jeder Bundesgenosse muss nach Erscheinen dem Oberst gewis-

⁶ Hier nur WOLF, Aufbau eines Volksheeres; OESTREICH, Verteidigungsbuch, S. 312–355.

se, noch auszuarbeitende Artikel beschwören und sich verpflichten, seine mitausrückenden Untertanen zu besolden.

Dieses Bündnis, allein zur Abwendung aller drohenden inneren und äußeren Gefahren, zum allgemeinem Frieden und zur Sicherheit geschlossen, ist von allen Anwesenden in Würzburg beschworen worden. Auch wenn es, wie erwähnt, bei der Absicht blieb, ist das ritterschaftliche Kreisdefensionalprojekt besonders unter dem Aspekt bemerkenswert, dass man sich nicht in den Schutz des fränkischen Reichskreises flüchtete, sondern sich selbst zu armieren bestrebt war. Das zeigt einmal mehr die Furcht vor der Vereinnahmung durch den fürstlichen Staat.

Dem Würzburger Tag vom 19. Februar 1562 verdankt die Ritterschaft eine weitere organisatorische Struktur. Es hatte sich nämlich als nötig erwiesen, den Einzug der Rittersteuer auf eine sichere Basis zu stellen und feste Legestätten einzurichten sowie Einnahmer zu bestellen⁷. Dazu wird an anderer Stelle Näheres zu sagen sein.

Es ist ganz offensichtlich, dass sich die Ritterschaft Frankens als autonomer handlungsfähiger Verband verstand, sich – um wieder mit Volker Press zu sprechen – „quasi-territorial“ organisiert hatte. Sie hatte sich auch insofern konsolidiert, als ihre würzburgischen Lehensträger sich nicht mehr vom Bischof zum Landtag zitieren ließen.

2. „Ungeferliches Concept eines ritterlichen Vertrags“

In diesem Zusammenhang ist auf ein Dokument einzugehen, das einen bisher unbekanntem Aspekt adliger Mentalität aufzeigt. Es handelt sich um das undatierte Konzept eines Vertrages, den Hauptmann, Räte und eine unbekanntete Zahl von Mitgliedern des Orts Odenwald untereinander geschlossen haben⁸. Zwar ist das Schriftstück nicht datiert, doch hängt es inhaltlich mit dem Abschied des Rittertages in Würzburg so eng zusammen und folgt in der Reihenfolge der Dokumente direkt auf diesen, dass es zweifelsohne in dem Zeitraum um das Jahr 1562 entstanden sein muss und wahrscheinlich das Konzept des in Würzburg beschworenen Vertrags ist. Auch hier wird die durch den Durchzug ausländischen Kriegsvolks entstandene Gefahr beschworen, der manchen Ständen des Reichs großen Schaden zugefügt hat. Gegen frühere Bedrohungen solcher Art hat Kaiser Sigismund 1422 der Ritterschaft das Recht verbrieft, sich zu verbünden. Nach diesem Vorbild schließen die Mitglieder des Ort Odenwald jetzt einen Vertrag gemäß der Reichsabschiede zur Wahrung von Ruhe und Sicherheit. Erstens versprechen die Mitglieder, sich freundlich, väterlich, schwägerlich und brüderlich und mit rechter und unverfälschter Freundschaft und christlicher Liebe zu begegnen, einander zu schützen, vor Nachteil und Schaden zu bewahren und jede Hinterlist oder Ähnliches zu unterlassen.

⁷ StAL B 583 Bü 521, fol. 28–29; auch PFEIFFER, Studien, S. 207.

⁸ StAL B 583 Bü 521, fol. 39^r–44^r.

Mit dem zweiten Punkt wird das Abkommen konkret. Damit diese Vereinigung umso fester ist, darf sie keiner Belastung durch den *leidigen Zwiespalt* der Religion ausgesetzt werden, durch den Misstrauen in das Reich kam. Deshalb schwören sie gegenseitig, dass keiner den andern wegen der Religion und Glaubenssachen in irgendeiner Weise behelligt oder bedrängt. Beide im Reich approbierte Religionen, die alte katholische und die Augsburgerische Konfession, haben sich gemäß dem Religionsfriedens gegenseitig zu achten. Wer unter dem Schein der Lehen- und Dienerschaft oder anderer Verpflichtungen einem Angriff auf die andere Konfession hilft oder dem Vorschub leistet, der soll öffentlich für treulos und pflichtvergessen gehalten und von dem Vertrag ausgeschlossen werden.

Der dritte Punkt des Vertrags betrifft die Vermeidung oder auch den Ausgleich von Spannungen. Wenn sich zwischen den Vertragsverwandten nachbarliche *Späne und Irrungen* begeben würden, soll sich derjenige, der sich beschwert meint, schriftlich oder mündlich an den Hauptmann wenden, um alle Verbitterung zu verhindern. Dieser ruft gemeinsam mit vier Räten die beiden Parteien an eine gelegene Malstätte, hört sich die Beschwerden an und versucht einen Ausgleich. Wenn dies nicht gelingt, soll der Fall vor das Reichskammergericht gezogen werden. Wollen sich die Parteien ohne das Anrufen von Hauptmann und Räten mit Hilfe von Rechtsgelehrten einigen, ist ihnen das gestattet, doch haben sie sich bis zum Austrag aller Tathandlungen in Worten und Werken zu enthalten.

Damit Einfällen und Durchzügen von ausländischem Kriegsvolk gesteuert wird, vereinigen und verbünden sie sich, dass jeder samt den Seinigen und den Untertanen bereit ist, mit Harnisch, Büchsen und Wehren, sich gegen streifendes Kriegsvolk zu wehren, wie er auch seinerseits Hilfe von den Bundesverwandten erhält. Zu diesem Zweck soll jeder Bundesverwandte dem Hauptmann mitteilen, wieviel Pferde er bei Notfällen auf Erfordern ausrüsten kann. Ebenso soll er auch seine Untertanen mustern, jeden achten Mann auswählen. Einen von diesen verordnet er zum Rottmeister. Der Hauptmann trägt die Ausgewählten in ein spezielles Musterungsregister ein. *N.N. von N.* wird zum Rittmeister über die Reiter und *N.N. von N.* zum Kapitän über das Fußvolk verordnet.

Nähert sich ausländisches Fußvolk mit Plündern, *Brennen und Faben* [Gefangenahmen] dem fränkischen Kreis, werden Rittmeister und Kapitän auf Befehl des Ritterhauptmanns den Vertragsverwandten Zeit und Ort mitteilen, damit diese unverzüglich ausrücken. Ohne ausdrückliche Erlaubnis hat niemand Haufen und Feld zu verlassen. Außerdem haben die Vertragsverwandten dafür Sorge zu tragen, dass das Fußvolk der Untertanen von den Daheimgebliebenen entsprechend besoldet wird. Wer nicht erscheint oder ohne Erlaubnis wieder abzieht, der soll überall als Pflichtvergessener behandelt werden. Hauptmann und Räten obliegt ferner die Aufgabe, diejenigen, die sich dem Vertrag noch nicht angeschlossen haben, dazu zu bewegen und sie dann in das Musterungsregister eintragen; einen *Beibrief* darüber versehen sie mit ihrem Siegel. Zur Einhaltung dieses Vertrags in allen seinen Punkten haben sich alle Vertragsverwandten an Eides statt mit handgebender Treue mit Unterschrift und Petschaft verpflichtet.

Zum Inhalt muss hier nichts mehr gesagt werden, wohl aber zur Form. Ob dieser Vertrag Wirklichkeit wurde, ist nicht bekannt; sehr wahrscheinlich blieb es bei der Konzeption. Wie dem auch sei, aus dem Entwurf spricht jedenfalls eine zutiefst personale Sicht von einem Ritterort. Zum einen wird er den Erfordernissen der Ritterschaft durchaus gerecht, wenn er die durch interne Streitigkeiten und konfessionelle Gegensätze drohenden Gefahren sieht. Auch die Wehrverfassung mit ihrer Mischung von Söldnern und Wehrpflichtigen macht einen erstaunlich modernen Eindruck. Zum andern jedoch weist die Form der Coniuratio ins ausgehende Mittelalter, so dass der Vertrag – sollte er denn umgesetzt worden sein – weniger zu einer verfassten Ritterschaft als zu einer Einung gehört. Allein schon die Betonung der Defension deutet auf Albrecht von Rosenberg als Urheber des Konzepts, der in seiner eigenen Herrschaft Schöpf zumindest beabsichtigt hat, die Untertanen zur Verteidigung heranzuziehen. Die Ambivalenz seines auch andernorts nachzuweisenden politischen Weltbildes wird auch hier sichtbar.

3. Die Ablösung

Um den von Volker Press geprägten Begriff „konsolidierte Ritterschaft“ nochmals aufzugreifen, ist ein ganz wesentlicher Gesichtspunkt zu beachten, nämlich das Verhältnis zum fürstlichen Territorium. In den Markgrafschaften hörten die Ritter 1540 auf, sich als Landstände zu fühlen, was Markgraf Georg stillschweigend akzeptierte⁹; im Hochstift Bamberg nahmen die Ritter 1560 letztmals am Landtag teil¹⁰. Für Ort Odenwald kommt vorrangig das Hochstift Würzburg in Betracht, dessen Lehenhof ein großer Teil der Mitglieder angehörte und die als Stiftsadel in die Landstände eingebunden waren. Hier stellte sich die Sachlage um einiges komplizierter dar. Es ist unschwer einzusehen, dass die reichsunmittelbare Stellung der Ritter unvollständig gewesen wäre, wenn die Bindung an die im Rahmen der Landstände vom Bischof einberufenen Rittertage (nicht zu verwechseln mit den Ort- und sonstigen Tagen der Reichsritterschaft) auch noch weiterhin bestanden hätte. Hier ist aber noch einige Zeit eine gewisse Ambivalenz zu beobachten, so als ob viele der Ritter sich immer noch als Stiftsadel empfanden, also die reichsunmittelbare Stellung noch nicht ganz verinnerlicht hätten.

Wenn allerdings ein so gewichtiger Protagonist der Reichsritterschaft wie Albrecht von Rosenberg die Hochstifte als Spitäl des Adels bezeichnete¹¹ und dafür auch weiterhin eintrat, gewährt dies Einblick in ein politisches Denken, das zweifellos einen Zug zum Großen, aber auch für die damalige Zeit zum Utopischen hatte. Wahrscheinlich, wenn auch quellenmäßig nicht zu belegen, schwebte ihm die Umwand-

⁹ JEGEL, Die landständische Verfassung, S. 2f., 5f., 9ff.; PFEIFFER, Studien, S. 177 mit Anm. 24; MÜLLER, Ständische Vertretung, S. 186–194.

¹⁰ BACHMANN, Landstände, S. 104; PFEIFFER, Studien, S. 177 mit Anm. 24.

¹¹ HStAS A 153 Bü 153.

lung des Hochstifts in ein weltliches Fürstentum vor in der Art einer überwiegend evangelischen Adelsrepublik.

Auf solch hoher Ebene bewegten sich die Gedanken der meisten Ritter wohl nicht. Ihnen dürfte es eher um das gegangen sein, was den Stiftsadel seit dem sogenannten Runden Vertrag vom 15. Januar 1435 umtrieb¹². Gemäß diesem Dokument sollte ein ständischer Rat aus 21 Personen gebildet werden, und zwar aus fünf Domherren, zwei Prälaten, drei Grafen, zwei Herren und neun Rittern. Ein dreiköpfiger engerer Rat, bestehend aus einem Kapitular, einem Grafen und einem Ritter, weilte immer am Hof des Bischofs und hatte in wichtigen Fällen die 18 anderen Angehörigen hinzuzuziehen. Ein entscheidendes Ziel des Vertrages war der Plan zur Schuldentilgung, und damit wäre die ständische, also auch adlige Mitregierung des Hochstifts zementiert gewesen.

Hier kommt dem Landtag des Jahres 1566, der die Schuldenmisere des Hochstifts lösen sollte, eine Schlüsselrolle zu. Auf der einen Seite versuchte Würzburg durch die „instrumentale Handhabung“ des Landtags¹³ nicht nur das Finanzproblem zu bewältigen, sondern auch den Status der Reichsritterschaft wieder auf den des Stiftsadels zu reduzieren, während auf der Gegenseite doch noch eine gewisse Hoffnung bestand, Einfluss auf die Hochstiftsregierung zu nehmen.

Der Einladung auf den Rittertag am 2. September 1566¹⁴ – hier beschränkt man sich auf die Mitglieder des Orts Odenwald – leisteten die folgenden Personen weder Folge noch übersandten sie eine Vollmacht¹⁵: Hans Christoph von Berlichingen zu Heidingsfeld, Endres Beringer von Berlichingen zu Untereßfeld, Albrecht von Bieberehren zu Reinsbrunn, Bastian von und zu Bieberehren, Hans Sigmund von Crailsheim, Amtmann zu Kitzingen, Albrecht von Crailsheim zu Heuchelheim, Christoph von Crailsheim zu Mainsonthem, Jörg Klinkhard von Vockenrot zu Wertheim, Eustachius von Kottenheim zu Röttingen, Sigmund Truchseß von Baldersheim, Eberhard von Eltershofen zu Oberlauda, Albrecht Werner von Ehenheim zu Gleisberg, Job von Ehenheim Übel genannt zu Hohlach, Hans Philipp Fuchs von Dornheim, Bernhard von Herbilstadt, Jörg Ludwig von Hutten zu Vorderfrankenberg, Hans Jakob Hund von Wenkheim, Martin Hunds zu Beckstein Erben, Götz Lochinger zu Walkershofen, Jörg Modschiller zu Reinsbrunn, Konrad von Rosenberg zu Waldmannshofen, Eberhard Rüdt von Collenberg, Fritz von Rabenstein als Träger der Brüder Eberhard Christoph und Wolf Rüdt, Christoph von Riedern, Michel von Schneeberg, Wilhelm Sützel zu Unterbalbach, Christoph Sützel zu Mergentheim, Eberhard Wolfskeel zu Albertshausen, auch für seine Vettern Hans und Jakob. Insgesamt waren ca. 150 Edelleute ausgeblieben.

Aufschlussreich ist auch die Zahl derer, die zwar am 2. September in Würzburg erschienen, doch vor Ende der Veranstaltung wieder abgereist waren¹⁶: Anselm von El-

¹² Dazu SCHUBERT, Landstände, S. 82–94.

¹³ Ebd., S. 140f.

¹⁴ Ebd., S. 141.

¹⁵ StAW Standbuch 954, fol. 28^r–34^v.

¹⁶ StAW Standbuch 954 fol. 36^r–36^v.

tershofen zu Ippesheim, Hans Jörg von Stettenberg, Jörg Balthasar von Wenkheim, Hans Wallhart, Bernhard von Hutten, Zeisolf von Rosenberg, Hans von Finsterlohe zu Laudenbach, Bernhard von Wichsenstein zu Hainstadt, Georg Christoph Rüd zu Bödighheim, Wolf Dietrich Rüd, Georg Sigmund und Carl von Adelsheim Brüder. Immerhin hatte eine ganze Reihe von Edelleuten ihr Fernbleiben entschuldigt¹⁷: Hans Philipp Fuchs zu Neidenfels, Konrad Geyer zu Ingolstadt, Valentin von Berlichingen zu Dörzbach, Hans Jakob von Berlichingen zu Hornberg, Hans Truchseß von Baldersheim zu Aub, Christoph Truchseß – Amtmann zu Hassfurt, Philipp Jakob von Rosenberg, Wolf von Hardheim.

Im Grunde kam dies einer weitgehenden Boykottierung nahe, und es erstaunt auch nicht, dass kein Beschluss zustande kam. Zur Schuldenlast des Hochstifts bemerkten die Ritter nur¹⁸, sie hätten Mitleid und wünschten von Herzen, es wäre anders. Die Ursache der Misere ist jedoch nur zu gut bekannt. Wenn die Ratstube mit Angehörigen des Domkapitels und mit Rittern besetzt gewesen wäre – hier schimmert der Runde Vertrag durch – und in Sachen des Landes ihrem Rat gefolgt worden wäre, befände sich das Hochstift nicht in dieser Lage, die bei diesen schweren Zeiten zum Untergang führt. Die verlangte Steuerleistung nützt nichts, da die Regierung eben nicht so zusammengesetzt ist. Es geht nicht nur um den Schuldenabbau, sondern auch um das Wissen, wie man das Gewonnene nicht wieder aufs Spiel setzt und verliert. Wird die Regierung nicht anders gebildet, wird alles vergebens sein. Es können daraus die Untertöne von Enttäuschung und von Schadenfreude herausgehört werden, aber es spricht daraus auch eine gewisse Endgültigkeit.

Zuletzt beschrieb Würzburg die Ritter im Jahre 1567, doch wieder verweigerte sich der Adel. Im Jahre 1570 zog das Domkapitel den Schlusstrich, es habe keinen Sinn mehr, die Ritter einzuladen. Sie hatten die letzten Bande der Landsässigkeit abgesprengt. Es stieß deshalb auf einhellige Empörung, als Heinrich von Bibra – er allerdings Ort Rhön-Werra zugehörig – im Jahre 1583 seine Klage gegen einen Steinau genannt Steinrück beim bischöflichen Landgericht und nicht etwa vor dem würzburgischen Lehengericht anhängig machte¹⁹.

¹⁷ StAW Standbuch 954 fol. 39^r–39^v.

¹⁸ StAW Standbuch 954 fol. 201–205.

¹⁹ StAL B 583 Bü 521, fol. 71–72; StAW Reichs-Ritterschaft 50/I., fol. 235–242.

III. Mitgliederstruktur

Nach der Darstellung der Entwicklung des Niederadels zur Reichsritterschaft in Franken und des Ortes Odenwald im Besonderen gilt nun das Interesse dem Personenkreis, den Mitgliedern, wie sie sich selbst nennen, die diesen genossenschaftlichen Verband gebildet haben. Neben Entwicklung, Verfassung und Ähnlichem müssen auch die Familien oder auch einzelne Persönlichkeiten betrachtet werden, aus denen sich ein Ritterort zusammensetzte, der sich sonst als ein recht blutleeres Gebilde darstellen würde.

In der 1609 ausgesprochenen Konfirmation Kaiser Rudolfs II. des der fränkischen Ritterschaft 1559 und 1565 verliehenen Privilegs bezüglich Leibeigener wird zur geographischen Ausdehnung das Folgende angemerkt¹: *Der fränkische Ritterkreis nimmt seinen Anfang zu Franckfurt am Mayn hinüber auff dem Vogels-Berg, nach dem Knoll, zu dem Sullings-Wald, an die Werra, dann disseits solches Flusses an den Thüringer und Böhmeier Wald herum, hinter dem Nordgau her, bis an das Herdfel, und herwärts des Kochers die Jax hinab dem Necker zu, gegen Wimpfen, von dannen nach Aschaffenburg, und also den Mayn hinunter, bis wieder gen Franckfurt.* Den Westen dieses so umschriebenen Raumes nahm Ort Odenwald ein. Dazu muss man wissen, dass der Name Odenwald damals einen viel weiteren Raum als die heutige Mittelgebirgslandschaft meinte. Sebastian Münster hat in seiner „Cosmographia, Das ist Beschreibung der gantzen Welt“ (zuerst Basel 1544) wie folgt umschrieben²: *Der breite nach gehet er von dem Necker biß an Mayn. Aber nach der länge fahet er an bey der Bergstrassen und streckt sich gegen Orient biß an die Tauber / oder biß an das Franckenlandt. An der Bergstrassen / da sein Gebürg ein endt hat / ist er auß dermaßen fruchtbar.* In der Tat entspricht die damalige Geographie, die Münster ja im Auge hat, recht genau dem politischen Gebilde Ort Odenwald.

Bei der Ritterschaft Frankens muss wohl die Zugehörigkeit zur alten *Francia orientalis* irgendwie tradiert worden sein. Nicht dass man davon noch etwas Konkretes gewusst hätte, aber soviel war lebendig, dass man sich als Franken fühlte, dass es eine räumliche Einheit gab, die man als Land zu Franken bezeichnete³. Das Bewusstsein gemeinsamer ostfränkischer Zugehörigkeit hat es im Jahre 1495 sicherlich erleichtert, sich in diesem Raum zu organisieren.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Matrikeln keinen Hinweis auf eine Schichtung der Reichsritterschaft bieten, abgesehen selbstverständlich von der wirt-

¹ LÜNIG, Reichs-Archiv, Nr. XV, S. 53.

² MÜNSTER, *Cosmographia*, S. 1059.

³ WENDEHORST, *Raum und Epochen*; WEISS, *Die Entstehung Frankens*.

schaftlichen Stärke. Ob Burgenbesitzer oder Stadtadel – der Eintrag in die Matrikeln ist das einende Band. Entgegen der These von Cord Ulrichs, es seien die Mitglieder derjenigen Familien gewesen, die im ausgehenden Mittelalter an bestimmten Aktivitäten teilnahmen, aus denen dann in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts die „reichsritterschaftliche Bewegung“ hervorging⁴, ist festzuhalten, dass jede niederadlige Familie in Franken der Reichsritterschaft angehörte. Anwartschaften oder auf der anderen Seite Sperren aufgrund bestimmter Merkmale, wie Turnierfähigkeit oder Ähnliches, sind für das 16. Jahrhundert nicht nachzuweisen. Die Tatsache des zum Teil sehr verzögerten Anschlusses, das heißt Aufnahme in die Matrikel, ist allein aus der Entstehungsgeschichte der „Reichsbefreiten Ritterschaft des Lands zu Franken“ zu erklären.

Selbstverständlich muss man sich stets der Tatsache bewusst sein, dass der Besitz der allermeisten Ritter überwiegend aus Lehen bestand und es sich dabei fast immer um Mehrfachbelehungen handelte⁵. Um das an einer Familie aufzuzeigen: Die Herren von Rosenberg trugen Lehen des Hochstifts Würzburg, des Erzstifts Mainz, der Kurpfalz, der Markgrafschaft, der Grafen von Hohenlohe, Castell und Wertheim sowie der Herrschaft Limpurg. Es braucht also nicht zu erstaunen, wenn die Katzenelnbogener auch als Lehensleute der Kurpfalz und/oder des Erzstifts Mainz begegnen. Mit wenigen Ausnahmen – als Beispiele seien die Herren von Vellberg und die Greck von Kochendorf genannt – gehörten die Ritter aus dem Kerngebiet des Orts Odenwald zum Lehenhof Würzburgs und waren als Stiftsadel auf den Landtagen vertreten⁶. Davon unbeeinflusst blieben die Lehenrechte anderer, wie sie fast vollständig in den Lehenbindungen der Herren von Rosenberg genannt sind. Nach Würzburg war das Erzstift Mainz als Rechtsnachfolger der Edelfreien von Dürn für die Mitglieder Ort Odenwalds der wichtigste Lehenhof. Mit diesen wenigen und auch unvollständigen Angaben sei es hier belassen. Alle diese Familien (Ausnahme die Dürn zu Rippberg) hatten ihren Ansitz östlich des Mittelgebirges Odenwaldes mit Mergentheim als ungefährem Mittelpunkt, das nicht zufällig als Vorort der odenwäldischen Ritter diente.

Blickt man nun in eine der Matrikeln, wie sie seit den Sechzigerjahren immer wieder angelegt worden sind, ergibt sich ein um einiges umfangreicherer Bestand. Hier finden sich Edelleute aus dem Neckartal – die Landschad von Steinach, die Hirschhorn, von denen sich nicht sagen lässt, ob sie zum ursprünglichen Bestand gehörten oder erst später hinzugekommen sind. Hinzu treten Familien aus dem Lehenhof der Grafen von Rieneck wie die Hedersdorf und Geipel zu Schöllkrippen, der Landgrafen von Hanau wie die Rüdighelm oder die von der Tann und Stein zu Altenstein, die im seit 1555 sächsischen Ostheim vor der Rhön saßen. Auffällig ist ferner das Vorkommen von Familien, die in den Umkreis der Reichsburg Friedberg gehören wie die Buches, Carben, Frankenstein, Rau von Holzhausen, Schelm von Bergen, Walderdorff, Wallbrunn u. a. Sie begegnen zum Teil auch in anderem Zusammenhang, näm-

⁴ ULRICHS, Lehnhof, S. 38.

⁵ Ebd., S. 48–51.

⁶ SPRANDEL, Ritterschaft und das Hochstift Würzburg; ULRICHS, Lehnhof, bes. S. 33–39.

lich dem der Grafschaft Katzenelnbogen. Vor allem fallen Familien von der Bergstraße und dem Unterraingebiet auf, die pfälzische Lehen trugen – die Herren von Hirschberg für Leutershausen und Hirschberg, die Forstmeister von Gelnhausen, die Wambolt von Umstadt⁷ – oder solche des Erzstifts Mainz – die Handschuhsheim für das eponyme Dorf, die aus der Burgmannschaft der Herrschaft Dieburg hervorgegangenen Ulner und Groschlag und wieder die Wambolt⁸.

Besonders auffällig ist das Vorkommen von Namen, die auf die Obere Grafschaft Katzenelnbogen verweisen⁹: Brendel von Homburg, Buches, Faulbach, Frankenstein, Groschlag von Dieburg, von Handschuhsheim, Hattstein, Heusenstamm, Kalb von Reinheim, Clebes (oder Klebiß) von Nalsbach, Knebel von Katzenelnbogen, Kronberg, Rodenstein, Schelm von Bergen, Schneeberg, Ulner von Dieburg, Wallbrunn von Ramstadt, Wambolt von Umstadt. Von ihnen sind nur die Hattstein, Heusenstamm, Kalb von Reinheim, Clebes, Knebel (zur Niedergrafschaft gehörend), Riedern, Rodenstein, Schelm von Bergen, Schwanheim und Wallbrunn im engeren Sinn zum Adel der Grafschaft zu rechnen, während die Ritter von der Bergstraße und aus der Herrschaft Dieburg nur katzenelnbogische Lehen trugen. Sie alle und auch diejenigen von der Bergstraße werden im Schrifttum des Orts Odenwald dann pauschal als die Katzenelnbogener bezeichnet. Es ist unwahrscheinlich, dass sie schon 1495 Ort Odenwald der fränkischen Ritterschaft angehörten. Mit ziemlicher Sicherheit kann von einem erst späteren Anschluss an die Odenwäldern ausgegangen werden. Für einen solchen Vorgang gibt es durchaus Parallelen.

Die bekannteste ist die Ritterschaft im Kraichgau, die offensichtlich noch lange so etwas wie ein bindungsloses Eigenleben führte und erst auf die Geldwünsche des Jahres 1544 in Wimpfen eine Rittertruhe einrichtete, also eine Organisation in Angriff nahm. 1545 nahmen die Kraichgauer Kontakt mit der schwäbischen Ritterschaft auf, der sie sich zwei Jahre später endgültig anschloss¹⁰. Es ist nicht zu bezweifeln, dass dieser Schritt auch bezweckte, die Unabhängigkeit gegenüber der Pfalz zu bewahren. Weshalb sie sich aber als fünftes Viertel der schwäbischen Ritterschaft und nicht der fränkischen, zu der ja manche Familien engere Beziehungen hatten, anschlossen, geht aus den Quellen nicht unmittelbar hervor. Es ist aber doch anzunehmen, dass die Organisation des Orts Odenwald damals nicht den Stand erreicht hatte, der einen Anschluss empfahl.

In diesen Zusammenhang gehört auch die buchische Ritterschaft, der es schließlich gegen den heftigen Widerstand des Klosters Fulda gelang, sich dem fränkischen Ort Rhön-Werra anzuschließen¹¹. Ein solcher Ablösungsvorgang konnte jedoch durchaus scheitern, wie das Beispiel der voigtländischen Ritterschaft zeigt. Vergebens hatte sie den Anschluss an Ort Gebirg gesucht, ohne mehr durchsetzen zu können als die

⁷ SPIESS, Ältestes Lehnbuch.

⁸ DÖRR, Ältestes Zinsbuch, S. 112f.

⁹ DIESTELKAMP, Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen, S. 289–320.

¹⁰ PRESS, Die Ritterschaft im Kraichgau, S. 46ff.

¹¹ KÖRNER, Kanton Rhön und Werra, S. 53, 62–72.

Stellung eines allerdings privilegierten landsässigen Adels innerhalb der Markgrafschaft¹².

Aus welchem Grund sich die Katzenelnbogener dem Ort Odenwald angliederten, geht aus den Quellen unmittelbar nicht hervor. Eine Antwort ist nur möglich, wenn man den Zeitpunkt der Fusion selbst weiß. Leider sind für die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts nur einzelne Namen von Mitgliedern des Orts Odenwald bekannt, die alle im Kerngebiet, also im weiteren Umkreis von Mergentheim als Mittelpunkt, anzusiedeln sind. Von daher lassen sich keine Aussagen treffen. Deshalb sei die Liste von 1523 herangezogen¹³:

Schenk Georg von Erbach

Herr Engelhardt von Hirßhorn [Herr Engelhard von Hirschhorn]

Herr Hannß Georg von Haßperg [Herr Hans Georg von Hessberg]

Herr Cysolff von Rosenberg [Herr Zaisolf von Rosenberg]

Georg, Lorentz, Hannß Melchior, Hannß d. J., Hannß Thoma, Christoffel und Cuntz von Rosenberg [Georg, Lorenz, Hans Melchior, Hans der Junge, Hans Thomas, Christoph und Konrad von Rosenberg]

Herr Ludwig von Hutten

Eberhardt, Florian und Ambrosius Geyer [Eberhard, Florian und Ambrosius Geyer von Giebelstadt]

Lienhardt, Caroll, Anthoni, Aßmuß und Michel von Thürn zu Rippberg [Lienhard, Karl, Anton, Asmus von Dürn zu Rippberg]

Gotz, Philippß, Hanß, Wolff alle von Berlichingen [Götz, Philipp, Hans, Wolf von Berlichingen]

Cuntz von Ellershausen [Konrad von Ellrichshausen]

Albert, Götz, Wolff und Georg Popp von Adoltzhaim [Albrecht, Götz, Wolf, Georg Poppo von Adelsheim]

Philippß Echter [Philipp Echter von Mespelbrunn]

Philippß Stumpf der Jung [Philipp Stumpf von Schweinberg zu Domeneck der Junge]

Fritz von Wolmarshausen [Fritz von Wolmershausen]

Hannß, Aßmuß und Götz Lochinger [Hans, Asmus, Götz Lochinger von Archshofen]

Philippß von Riedern [Philipp von Riedern]

Engelhardt von Ehenheim [Engelhard von Ehenheim]

Fritz und Philippß Zobell [Fritz und Philipp Zobel von Giebelstadt]

Bernhardt von Rardorff [?]

Reinhardt von Heußenstein [Reinhard von Heusenstamm]

Joachim von Sternberg [?]

¹² ENDRES, Voigtländische Ritterschaft.

¹³ StAW Reichs-Ritterschaft 50/I., fol. 55–58; publiziert von SÖRGEL, Ritterkanton an der Baunach, S. 100f. Die Tatsache, dass es sich um eine Kopie des 18. Jahrhunderts handelt, erklärt die eine oder andere fehlerhafte Lesung, die eine Identifizierung fraglich macht.

Fabian von Sainßheim [Fabian von Seinsheim]
Wolff, Hannß Barthelmes und Ieronimuß von Velberg [Wolf, Hans Bartholomäus
 und Hieronymus von Vellberg]
Haintz, Wollff, Steffen, Hildtpart und Sebastian Ruedt [Heinz, Wolf, Stefan, Hil-
 prant und Sebastian Rüd von Bödigeim]
Wilhelm von Rechbergk [Wilhelm von Rechenberg]
Philipß Truchseß [welche Truchsessen?]
Wilhelm von Rottenheim [Wilhelm von Dottenheim]
Philipß und Weypert Wolfskeel [Philipp und Weiprecht Wolfskeel von Reichenberg]
Hans Ronhardt [?]
Georg von Leutzenbrunn [Georg von Leuzenbronn]
Wolf von Thüngen
Oswald von Weiler
Georg von Rein
Adam Fuchs [von Dornheim?]
Hans Klinkhard [Hans von Klinkhard zu Vockenrot]
Hans von Waldt [?]
Georg von Crailsheim [Georg von Crailsheim zu Morstein]
Hans und Christoph Gebattel [Hans und Christoph von Gebattel]
Marx von Bachenstein
Philipp von Bibereren [Philipp von Bieberehren]
Christoph und Bernhard von Ussigheim [Christoph und Bernhard von Uissigheim]
Philipp Truchseß zu Gollersheim [Philipp Truchseß von Baldersheim?]
Philipp von Finsterlohe
Kunz von Ellrichshausen [Konrad von Ellrichshausen]
Christoph und Stoffel von Stetten [Christoph und Stoffel (!) von Stetten zu Kocher-
 stetten]
Hans Georg von Aschhausen [Hans Georg von Aschhausen]

Der Name Heusenstamm allein in der Liste von 1523 reicht für eine Beurteilung nicht aus. Erst vom Jahre 1529, dem der Bewilligung des ersten Reitersdienstes, liegt ein Verzeichnis der zu Schweinfurt Anwesenden vor, das einen noch anderen Namensbestand erkennen lässt¹⁴. Das muss keineswegs heißen, dass damit der tatsächliche Mitgliederbestand erfasst wäre:

Philips Stumpff von Schwainberg, Ritter [Philipp Stumpf von Schweinberg zu Dome-
 neck]
Eberhard Geyer, Amptman zu Uffenhaym [Eberhard Geyer von Giebelstadt]
Wolff von Harttheim [Wolf von Hardheim]
*Bernhart von Harttheym, Amptman zu Tauberbischofsheim, von wegen meins und
 meins Bruders Hansen* [Bernhard und Hans von Hardheim]

¹⁴ StAL JL 425 Sammlung Breitenbach Bd. VI Nr. 28.

*Contz von Rosenberg, Ampman zu Reygelsperg, von wegen mein und auch meins
 Bruders Philipsen und Hansen Bachert*¹⁵ [Konrad und Hans von Rosenberg]
Sebastian Geyer, Ampman zu Büthart [Sebastian Geyer von Giebelstadt]
Georg und Hans von Rosenberg, Gebrüder [Georg und Hans von Rosenberg]
Lienhard von Dürn [Lienhard von Dürn zu Rippberg]
Hainrich von Maßbach [Heinrich Mosbach von Lindenfels] *und Hans vom Rotten-
 stain* [Hans von Rodenstein], *von wegen unser und auch Herren Balthassars
 Schelms Ritters* [Balthasar Schelm von Bergen, Ritter], *Philipsen und Hansen von
 Franckensteins* [Philipp und Hans von Franckenstein], *Hainrich Groschlags* [Hein-
 rich Groschlag von Dieburg], *Hannsen von Walbrun* [Hans von Wallbronn], *Eber-
 harden Wanmelts* [Eberhard Wambold von Umstadt] *und Haylman von Pfraum-
 haims* [Heilman von Pfraumheim]
Stefan Rüde von Bödighkeym [Stefan Rüdert von Bödighheim], *von wegen sein und mit
 Bevelch Albrechts von Adelsbaims* [Albrecht von Adelsheim], *Eberharden Rüden*
 [Eberhard Rüdert von Collenberg] *un(d) Laurentzen von Rosenbergs* [Lorenz von
 Rosenberg]
*Philips, Hans Wolff und (Konrad) Kneusser, Gebrüder und Vettern von Berlichingen
 von Berlichingen* [Philipp, Hans Wolf und (Konrad) Kneusser von Berlichingen]
Georg Zobel, von wegen mein und Fritz Zobells [Georg und Fritz Zobel von Giebel-
 stadt]
*Steffan von Adeltzhaim, von wegen mein und meins Bruders Georgen un(d) meins
 Veters Maertin* [Stefan, Georg und Martin von Adelsheim]
*Philips Truchses von Baldersheim, von wegen mein un(d) meins Bruders, auch Sig-
 munden meins Vettern* [Philipp und Sigmund Truchseß von Baldersheim]
Friederich von Wichsenstein [Friedrich von Wichsenstein zu Hainstadt]
Wolff von Vechenbach [Wolf von Fechenbach]
Hanns und Asmus Lochinger, Gevettern [Hans und Asmus Lochinger von Archsho-
 fen]
Anthoni von Hettorsdorff [Anton von Hedersdorf] *und Sützell von Mergetthaim,
 von wegen meins und meins Bruders Maertins* [N. und Martin Sützel von Mergent-
 heim zu Unterbalbach]
Eustachius von Cottenhaim [Eustachius von Kottenheim] *und Philips von Vinsterlo-
 he* [Philipp von Finsterlohe]
 Ihre schriftliche Vollmacht haben Graf Georg von Wertheim, Ritter Zeisolf von Ro-
 senberg, Ritter Ludwig von Hutten und Philipp von Riedern eingeschickt.

Zwar besitzt der Namenbestand einen eindeutigen Schwerpunkt mit dem Raum östlich des Odenwaldes bis ins Taubergebiet und in den Raum Würzburg, doch die Namen Groschlag, Wambolt, Schelm von Bergen, Wallbrunn u.a. verweisen auf die Bergstraße und die Obere Grafschaft Katzenelnbogen. Zwei Erklärungen bieten sich

¹⁵ Offensichtlich ein Lesefehler Breitenbachs; MÖLLER, Stammtafeln Bd. 1, Taf. LXXV verzeichnet nur einen 1541 verstorbenen Bruder Hans der beiden.

an: Die erste geht davon aus, dass die Ritterschaft der Oberen Grafschaft Katzenelnbogen und an der Bergstraße schon 1495 zum Ort Odenwald gehörte. Ganz auszuschließen ist das nicht, doch bleibt auf jeden Fall der Einwand, dass sie wegen des Gemeinen Pfennigs ja von Kurpfalz und nicht etwa von Würzburg zusammengerufen werden sollte¹⁶. Vor allem das Fehlen in der Namensliste von 1523 spricht gegen diese Annahme.

Die zweite Erklärung geht von einem längeren ‚Eigenleben‘ der Katzenelnbogener aus, wie es ja auch für die Ritter des Kraichgau festzustellen ist. Zwischen 1523 und 1529 müssen sie dann den Anschluss an die Odenwälder gesucht haben. Die Entwicklung der rheinischen Ritterschaft war noch so retardiert¹⁷, dass ein Anschluss an sie sich nicht empfohlen haben wird. Der Grund für die Hinwendung zu Ort Odenwald zwischen 1523 und 1529 dürfte – die zeitliche Koinzidenz ist wohl nicht Zufall – mit dem Ausgang des Erbstreites nach dem Erlöschen des Katzenelnbogischen Grafenhauses zusammenhängen. Als der Sieg sich in den Zwanzigerjahren dem Landgrafen von Hessen zuneigte¹⁸, war für die Ritter die Gefahr der Landsässigkeit virulent geworden und das Signal zum Anschluss an eine größere adlige Organisation gegeben. Ob die Ritter der Grafschaften Hanau und Rieneck u. a. diesen Schritt als Signal auffassten und ihn nachahmten, ist wahrscheinlich, doch nicht zu belegen. Dass sich zur Burgmannschaft von Friedberg gehörende Edelleute dem Ort Odenwald zuwandten, könnte ebenfalls mit dem ungeklärten Status – Reichsstand oder nicht¹⁹ – zu erklären sein.

Über die Katzenelnbogener erfährt man erst sehr spät etwas, leider nur wenig Genaueres. Aus einem Abschied zu Mergentheim vom 4. April 1584 geht hervor, dass die fränkische Ritterschaft den kaiserlichen Kommissarien die Bedrückung der Mitglieder aus der alten Grafschaft Katzenelnbogen durch Hessen vortrug, was die oben geäußerte Erklärung stützen würde²⁰. Durch einen Abschied vom 27. Juli 1584 eben dieses Jahres kennt man ihre Bitte, sie wollten vom Besuch aller Rattage verschont werden²¹. Aufgrund ihres Alters, der weit entfernten Wohnsitze und ihrer Belastung durch vielfältige Herrengeschäfte falle ihnen die Teilnahme sehr schwer. Sie erklärten aber ihre Bereitschaft, gemäß altem Herkommen bei den allgemeinen Rittertagen zu erscheinen, doch nur insoweit, dass in Vertretung aller Mitglieder zwei der ihnen zukommenden Räte mit Vollmacht anreisen. Es sieht demnach so aus, als ob die Ritter aus der ehemaligen Grafschaft eine gewisse Sonderstellung eingenommen hätten, die sich leider nur dahingehend präzisieren lässt, dass ihnen eine bestimmte Zahl von Ritterräten zugesprochen war.

¹⁶ RTA MR V, S. 1149.

¹⁷ KNETSCH, Die landständische Verfassung, S. 127–131; RACK, Burg Friedberg, S. 197, 259; zuletzt JENDORFF, Verwandte, S. 34–53.

¹⁸ DEMANDT, Die Grafen von Katzenelnbogen; SCHMIDT, Landgraf Philipp der Großmütige; DERS., Die Lösung des Katzenelnbogener Erbfolgestreits.

¹⁹ RACK, Burg Friedberg, S. 252–263.

²⁰ StAL B 583 Bü 521, fol. 80^r.

²¹ StAL B 583 Bü 521, fol. 96^v.

Die nächste erhaltene Liste stammt vom Jahre 1550²²:

Ottenwaldische geschlecht

Velberg [Vellberg zu Vellberg und Leafels]

Rosenberg

Stettenberg [Stettenberg zu Gamburg]

Hirschberg

Schrotzberg [spätere Hand]: *doth* [Schrozberg, erloschen 1559]

Rüdt von Collenberg [Rüdt von Collenberg]

Franckenstein [Frankenstein]

Haussenstein [Heusenstamm]

Rottenstein [Rodenstein]

Wichsenstein [Wichsenstein zu Hainstadt]

Morstein

Adelsheim

Aicholtzheim [spätere Hand]: *doth* [Eicholzheim, erloschen 1559]

Kottenheim [spätere Hand]: *doth* [erloschen 1597 mit Oswald von Kottenheim zu Obereicholzheim, eichstädtischer Erbmarschall]

Didelzheim [spätere Hand]: *doth* [Düdelshheim, erloschen 1578]

Crailsheim [Crailsheim zu Morstein]

Pfraunheim [spätere Hand]: *doth* [Pfraumheim zu Großwallstadt]

Ehenheim

Balitzheim [Balzheim?, schwäbische Ritterschaft]

Rüdt von Bödigkheim [Rüdt von Bödighheim]

Hagenbach [Wittstadt genannt Hagenbach]

Veckenbach [Fechenbach]

Rinderbach

Morsbach [wahrscheinlich Mosbach von Lindenfels]

Ansbach [spätere Hand]: *doth* [nicht zuzuweisen]

Lochinger [Lochinger zu Archshofen und Walkershofen]

Weillern [Weiler auf dem Spessart]

Echttern [Echter von Mespelbrunn]

Eyllern [wahrscheinlich Ulner von Dieburg]

Offner [auch Öfner]

Riedern

Wolmershausen

Ellrichshausen

Babenhausen [Bobenhausen]

Aschhausen

Berlichingen

Gemmingen

²² StAL B 583 Bü 191; Druck bei ULRICHs, Lehnhof, S.214f.

Laymingen [Leininger zu Dambach]
Schelm von Bergen
Baltzhoven [spätere Hand]: *abgestorben* [schwäbische Ritterschaft]
Hackben [Hack von Hoheneck?, schwäbische Ritterschaft]
Hartheim [Hardheim]
Wasen
Kalben [spätere Hand]: *doth* [Kalb von Reinheim]
Sparren [spätere Hand]: *abgestorben* [Sparr von Trampe]
Geyeren [Geyer von Giebelstadt]
Spießsen [nicht zuzuweisen]
Schaden [Schad von (Groß)Ostheim]
Truchseßen [Truchseß von Baldersheim]
Gännßsen [Gans von Otzberg]
Kritheim [?]
Dhüren [spätere Hand]: *doth* [Dürn zu Rippberg, erloschen 1575]
Gregkben [Greck von Kochendorf]
Hirschhorn
Landschad [Landschad von Steinach]
Biberen [Bieberehren]
Elltershoven [Eltershofen]
Wollfskelen [Wolfskeel von Reichenberg]
Fockben [Vock zu Wallstadt]
Stethen [Stetten zu Kocherstetten]
Sützell [Sützel von Mergentheim zu Balbach]
Zobell [Zobel von Giebelstadt]
Geybell [Geipel von Schöllkrippen]
Fuchs [Fuchs von Dornheim]
Helmstatt [Helmstadt, kraichgauische Ritterschaft]
Ratzenberg [spätere Hand]: *abgestorben* [erloschen 1593]
Hedersdorff [Hedersdorf]
Neydegk [Neudeck]
Leutzenbrunn [Leuzenbrunn zu Baldersheim]
Vinsterloe [spätere Hand]: *abgestorben* [Finsterlohe]
Kottwitzß [Kottwitz von Aulenbach]
Hauder [Heusner von Heppenheim?]
Gaylling [Gailing von Altheim]
Wamollt [Wambolt von Umstadt]
Grawschlagk [Groschlag von Dieburg]
Reyn [Rothenburger Patrizier]
Klinkhart [spätere Hand]: *abgestorben* [erloschen 1564]
Zorn [spätere Hand]: *abgestorben* [vielleicht Zorn von Bulach, schwäbische Ritterschaft]
Walborn [Wallbrunn]

Gunsradt [Gonsrodt]
Goldochs

Die Liste ist überarbeitet worden, was sich auf den Zeitraum zwischen 1593, dem Erlöschen der Ratzenberg, als terminus post und 1607 als terminus ante quem einengen lässt, denn die in letzterem Jahre erloschenen Hardheim werden in der Liste als noch blühend verzeichnet. (Eine gewisse Unsicherheit bleibt, denn die 1593 erloschenen Sützel von Mergentheim und Unterbalbach sind in der Liste nicht als verstorben vermerkt). Im Kern liegt hier schon der Mitgliederbestand vor, der dann wirklich vollständig in den seit 1565 angelegten Steueratrikeln erscheint. Zwar werden 1550 schon wesentlich mehr Namen verzeichnet als in der Liste von 1529, aber doch aus dem Kernbereich einige weniger als 1565/1566. Das hängt wohl damit zusammen, dass nach den Bewilligungen der Vierzigerjahre, nach denen ja eine Zäsur in den kaiserlichen Geldwünschen eintrat, so etwas wie ein Stillstand im Leben des Ortes einzog. Hand in Hand mit dieser Regressionsphase kam es wohl auch zu einem Niedergang der Administration. Ganz offensichtlich hat hier der Würzburger Ritttertag den entscheidenden Wendepunkt markiert, mit dem die „quasi-staatliche Organisation“ erst richtig ihren Anfang genommen hat.

Der andere Grund hängt mit dem 1565 vorgetragenen kaiserlichen Geldwunsch zusammen²³, der es erforderlich machte, lückenlos sämtliche Geldquellen zu erschließen. Seit 1565 setzt die Anlage von Matrikeln ein, die nicht nur die Realisten verzeichnete, sondern auch die Personalisten²⁴, die ihren Ansitz in einem anderen Ort hatten und in Ort Odenwald nur steuerbare Güter besaßen; hier die Liste von 1566²⁵:

Bernhard von und zu Absberg, wegen der vellbergischen Güter²⁶
 Hans Kaspar von und zu Absbergs Erben, wegen der vellbergischen Güter
 Hans Veit von und zu Absberg, wegen der vellbergischen Güter
 Albrecht von Adelsheim, mainzischer Amtmann zu Krauthheim
 Carl und Bernhard Ludwig von Adelsheim, Brüder
 Georg Sigmund von Adelsheim
 Gottfried von Adelsheim
 Valentin von Adelsheim zu Adelsheim
 Gottfried von und zu Aschhausen

²³ Vgl. S. 124ff.

²⁴ Zu diesen Begriffen vgl. S. 89ff.

²⁵ StAL B 583 Bü 192: *Register aller, die 1565 die halbe Anlage erlegt haben; Matricul Orts Odenwaldts anno s. 66 auffgerichtet*; 66 auf Sonntag Laetare (12. März). Das Verzeichnis ist nach Familiennamen neu eingerichtet worden, da es ursprünglich alphabetisch nach den Vornamen angeordnet war!

²⁶ 1561 erlosch mit Hans Barthelmes von Vellberg seine Linie; ein Teil seines Erbes fiel den Kindern seiner Schwester Maria Salome, Witwe des Hans Thomas von Absberg, zu; vgl. WUNDER, Ritter von Vellberg, S. 180.

Hans von Aschhausen zu Adelsheim
 Konrad von Aulenbach zu Mönchberg
 Bernhard von Bödigheim Statthalter zu Pforzheim²⁷
 Ludwig von Bödigheim
 Philipp und Asmus von Bachenstein
 Endres Beringer von Berlichingen
 Hans Christoph von Berlichingen zu Heidingsfeld
 Hans Georg von Berlichingen zu Schrozberg
 Hans Jakob von Berlichingen zu Hornberg
 Hans Wolf von Berlichingen zu Schrozberg
 Maximilian von Berlichingen zu Laibach
 Thomas von Berlichingen zu Jagsthausen
 Valentin von Berlichingen zu Dörzbach
 Albrecht von Bieberehren zu Reinsbrunn
 Sebastian von Bieberehren
 Heinrich von Babenhausen
 Hans Braun von der Haid zu Königheim
 Hans Kaspar Buches zu Seligenstadt
 Hans Wolf Capler von Oedheim genannt Bautz
 Hans von Clebes
 Konrad von Clebes zu Greussenbach
 Albrecht von Crailsheim zu Morstein
 Eitel Wilhelm von Crailsheims Witwe Veronika von Woellwarth
 Hans von Crailsheim zu Morstein
 Jakob Christoph von Crailsheim zu Hornberg Erben
 Katharina von Crailsheim geborene Wormser von Schaffelzheim, Witwe Jakob
 Christophs von Crailsheim
 Barbara von Dürn zu Rippberg, Witwe des Hans Jakob von Dürn, mit Söhnen
 Volkmar von Dürn zu Miltenberg
 Peter Echter von Mespelbrunn, würzburgischer Amtmann zu Prosselsheim
 Jakob (Jop) von Ehenheim, auch wegen Brauneck
 Konrad und Albrecht von Ehenheim, wegen Brauneck
 Konrad Eherer von Sanzenbach zu Crailsheim, Erben
 Bernhold von Eschach zu Aschaff
 Valentin Heinrich von Ellrichshausen
 Christoph von Ellrichshausen
 Ludwig Faulhaber von Wächtersbach zu Orb
 Hans Hektor von Fechenbach
 Philipp von Fechenbach
 Stefan von Fechenbach zu Sommerau

²⁷ Eine um Mosbach und im Kraichgau begüterte Familie, die von den Rüdts von Bödigheim zu unterscheiden ist.

Hans von Finsterlohe zu Lautenbach
Ludwig von Frankenstein
Philipp von Frankenstein
Hans Philipp Fuchs von Dornheim
Philipp Gailing von Altheim zu Hauenstein, Erben
Ludwig Gailing von Altheim zu Hauenstein
Dietrich Gans von Otzberg
Hans Gans von Otzberg
Philipp von Gebstadel zu Homburg (Main), wegen der Güter in und um Adelshausen
Konrad Geyer von Giebelstadt
Regina Geyer von Giebelstadt
Philipp Geyer von Giebelstadt
Dietrich Geipel von Schöllkrippen
Konrad Geipel von Schöllkrippen
Eberhard von Gemmingen zu Bürg
Eberhard von Gemmingen der Jüngere, sein Sohn
Goldochs Erben
Melchior von Grönrodt, mainzischer Viztum zu Aschaffenburg
Wolf Konrad Greck von Kochendorf
Adam von Hirschbergs Kinder
Heinrich Groschlag von Dieburg
Philipp Groschlag von Dieburg Erben
Philipp von Gondsroth zu Hemsbach
Philipp von Hagenbach
Stefan von Hagenbach
Erasmus von Handschuhsheim, Schultheiß zu Heidelberg
Ernst von Handschuhsheim
Heinrich der Junge von Handschuhsheim
Wilhelm von Handschuhsheim
Wolf von und zu Hardheim und Domeneck
Dietrich von Hattstein zu Weilbach und Wörth
Wolf von Hattstein zu Weilbach und Wörth
Melchior Hausner von Heppenheim
Ulrich Hausner von Heppenheim, Burggraf von Starkenburg
Elisabeth von Hedersdorf
Emmerich von Hedersdorf zu Bessenbach am Spessart
Friedrich von Hedersdorf
Philipp Ewald von Hedersdorf
Ulrich von Hedersdorf zu Wendelstein
Burkhard von Hertingshausen, Amtmann zu Lichtenberg
Hans Heinrich von Heusenstamm
Wolf von Heusenstein (Heusenstamm), Erben
Paulus Hildebrand von Hildebrandseck

Adam von Hirschberg zu Ladenburg
 Hans von Hirschhorn
 Albrecht von Hochheim von Wachstatt zu Schöllkrippen
 Burkhard Hofwart von Kirchheim zu Münzesheim und Widdern
 Hans Jakob Hund von Wenkheim
 Bernhard von Hutten
 Philipp Keck zu Unterlimpurg, Erben
 Jörg von Klinkhard zu Vockenrot
 Philipp Knebel von Katzenelnbogen
 Philipp Kalb von und zu Reinheim
 Eucharius von Kottenheim
 Hans Lienhard Kottwitz von Aulenbach
 Christoph Landschad von Steinach
 Hans der Ältere Landschad von Steinach.
 Hans Pleickhard Landschad von Steinach
 Engelhard von Lauter zu Schöllkrippen
 Hans Leininger zu Bernburg
 Hans Lochinger von Walkershofen, zu Uffenheim
 Ludwig Lochinger von Walkershofen
 Gottfried Lochinger
 Veit von Lichtenstein zum Geiersberg, wegen der Güter zu Ippesheim
 Wilhelm von Meisenbuch zu Bensheim
 Ludwig von Morstein zu Niedernhall
 Herr Andreas Mosbach von Lindenfels
 Hans Reinhard Mosbachs von Lindenfels Erben
 Jörg Mudschiller von Reinsbronn
 Balthasar Heus von Neidenstein
 Simon von Neudeck zu Lobenbach
 Heinrich von Obentraut
 Hans von Pfraumheim, Erben zu Dorsberg (?)
 Friedrich von Ratzenberg, Amtmann zu Wertheim
 Alexander von Riedern
 Christoph von Riederns Witwe
 Wilhelm von Riedern, würzburgischer Amtmann zu Rothenfels
 Bernhard von Rinderbach
 Ludwig von Rinderbach
 Margaretha von Rinderbach
 Hans von Rodenstein
 Philipp von Rodenstein
 Albrecht von Rosenberg zu Schüpf Ritter
 Hans Carius von Rosenberg zu Rosenberg
 Philipp Jakob von Rosenberg zu Rosenberg
 Zaisolf von Rosenberg zu Haltenbergstetten

Philipp Ruck zu Wallstadt
 Kunz Rüd't von Böd'igheim
 Eberhard Rüd't von Collenberg, mainzischer Hofmeister
 Stefan Rüd't von Böd'igheim
 Wolf Albrecht Rüd't von Collenberg
 Wolf Dietrich Rüd't von Collenberg
 Philipp Schad von Ostheim, Propst im Stift Blankenau
 Hans Schelm von Bergen
 Heinrich Schelm von Bergen
 Christoph Schletz Erben
 Hans Schletz zu Münkheim und Tauberbockenfeld, Oberamtman zu Neuenstein,
 und seines Bruders Kind
 Jörg Schletz zu Tauberbockenfeld
 Philipp von Schneeberg zu Althausen vor der Rhön
 Balthasar von Schrautenbach, sitzt zu Umstadt
 Margarethe Schrautenbach zu Umstadt
 Anna von Schrozberg zu Crailsheim samt ihren Miterben von dem Haus Wildenstein
 und von den Gütern von denen von Wolmershausen als Eigentumserben gelegten
 Pfandschilling
 Hans Schutzbar genannt Milchling
 Reinhard von Schwalbach
 Jakob von Seldeneck, Reichserbküchenmeister
 Michel Senfft von Sulburg zu Stuttgart
 Melchior Senfft von Sulburg zu Stuttgart
 Gilg Senfft von Sulburg zu Ingelfingen
 Wolf Jakob Senfft von Sulburg zu Matzenbach
 Wilhelm Senfft von Sulburg zu Kocherstein
 Anton Sparr von Trampe, mainzischer Amtmann von Amorbach
 Hans von Steinbach zu Beckstein
 Christoph von Stettens Erben
 Eberhard von Stetten zu Kocherstetten
 Reinhard von Stetten zu Kocherstetten
 Simon von Stetten zu Kocherstetten
 Hans Jörg von Stettenberg zu Gamburg
 Christoph Sützel von Mergentheim zu Unterbalbach
 Georg von der Tann
 Eitel Albrecht Treutwein zu Boxberg, kurpfälzischer Reiterhauptmann
 Hartmann Ulner von Dieburg
 Philipp Ulner von Dieburg
 Thoma Ulner von Dieburg
 Konrad von und zu Vellberg und Leofels
 Philipp Vock zu Wallstadt
 Friedrich Gottfried von Walderdorff

Veit Dietrich von Walderdorff
 Wilderich von Walderdorff, mainzischer Amtmann zu Tauberbischofsheim
 Hans Adolf von Wallbrunn zu Frunshofen samt Brüdern
 Hans Wallhart von der Neuenstadt zu Wenkheim (?) Ritter
 Wolf Wambolt von Umstadt zu Weinheim
 Hans von Wasen zu Grünsfeld
 Reinhard von Wasen
 Balthasar von Weitoltshausen genannt Schrautenbach zu Umstadt
 Hans von Weitoltshausen genannt Schrautenbach
 Philipp von Weiler
 Wolf von Weiler zu Lichtenberg
 Bernhard von Wichsenstein zu Hainstadt
 Ulrich von Wittstadt genannt Hagenbach zu Duttenberg
 Hans Ernst von Wolmershausen Kinder
 Johannes von Wolmershausen Vormünder
 Wolf Bartholomäus Wolfskeel von und zu Reichenberg und Albertshausen
 Eberhard Wolfskeel von Reichenberg zu Albertshausen
 Hans Wolfskeel von Reichenberg zu Lindflur für sich und Brüder
 Hans und Jakob Wolfskeel
 Hans Zobel von Giebelstadt
 Hans Christoph von Züllenhard
 Hans Israel von Züllenhard zu Widdern

Angefügt sei die Liste der Mitglieder, die auf 4. Januar 1596 nach Mergentheim eingeladen wurden²⁸:

Hans Konrad von und zu Absberg
 Hans Ehrenfried von Absberg, Erben
 Hans Valentin von Aulenbach zu Mönchberg
 Konrad von Aulenbach, mainzischer Amtmann zu Klingenberg
 Hans Erasmus von Aschhausen zu Merchingen, Erben, Vormünder
 Philipp Heinrich von Aschhausen zu Aschhausen und Bieringen
 Adam von und zu Adelsheim
 Bernhard Ludwig von und zu Adelsheim
 Georg Sigmund von Adelsheim zu Wachbach, würzburgischer Amtmann zu Reichelsberg und Röttingen
 Hans Buchholz, Erben
 Hans Hermann von Buseck genannt Münch, Amtmann zu Babenhausen, Witwe und Erben
 Georg von Babenhausen zu Kleestadt, Erben, Vormünder
 Wolf von Babenhausen zu Kleestadt

²⁸ StAL JL 425 Sammlung Breitenbach Bd. IX Nr.31: 4.1. 1596

Hans Braun von der Haid zu Königheim
 Hans Christoph von Berlichingen, würzburgischer Amtmann zu Heidingsfeld
 Konrad von und zu Berlichingen
 Hans Pleickhard von Berlichingen zu Illesheim, Erben, Vormünder
 Hans Gottfried von Berlichingen zu Neunstetten, Erben, Vormünder
 Philipp Ernst von Berlichingen zu Sennfeld
 Hans Reinhard von Berlichingen zu Jagsthausen und Rossach
 Georg Philipp von Berlichingen zu Dörzbach und Laibach
 Albrecht von Berlichingen zu Laibach und Dörzbach
 Hans Georg von Berlichingen der Ältere zu Schrozberg, Michelbach und Jagsthausen
 Hans Georg Bernholds von und zu Eschach Sohn
 Vormünder Sebastian von Crailsheim zu Morstein, Erkenbrechtshausen und Brauns-
 bach
 Hans Philipp von Crailsheim zu Hornberg
 Franz von Kronberg zu Wörth, mainzischer Amtmann zu Höchst und Hofheim
 Hans Georg von Kronberg zu Ladenburg
 Hartmut von Kronberg der Ältere, mainzischer Amtmann und Viztum zu Aschaf-
 fenburg
 Hartmut von Kronberg der Mittlere, mainzischer Amtmann zu Lohr
 Hans Wolf Capler von Oedheim genannt Bautz
 Christoph von Dachröden zu Obermelzendorf und Oberlauda, Deutschordensmar-
 schall
 Albrecht von Dienheim zu Dexheim und Unterschüpf
 Reinhard von Dienheim zu Oberschüpf, Kinder, Vormünder
 Adolf Echter von Mespelbrunn zu Röllbach, würzburgischer Amtmann zu Prozel-
 ten
 Dietrich Echter von und zu Mespelbrunn und Röllbach, würzburgischer Amtmann
 zu Prozelten
 Valentin Echter von Mespelbrunn und Röllbach, würzburgischer Amtmann zu
 Waldaschaff
 Hans Adam von Ellrichshausen zu Jagstheim
 Heinrich Konrad von Ehenheim zu Geyern und Wallmersbach
 Jopp von Ehenheim zu Hohlach (bei Uffenheim) und Brauneck, Kinder, Vormünder
 Wolf Eberhard von und zu Ehrenberg, mainzischer Amtmann zu Miltenberg
 Georg Christoph von Ehrenberg
 Ludwig Kasimir Eherer zu Künzelsau
 Heinrich von Ega zu Oberschüpf
 Philipp und Ludwig von und zu Frankenstein und Burg Gelnhausen
 Valentin Fuchs von Dornheim zu Neidenfels und Burleswagen
 Hans Wolf Fuchs von Dornheim zu Burleswagen und Neidenfels
 Lukas Forstmeister von und zu Gelnhausen der Ältere, auch als Erbe Reinharths von
 Schwalbach
 Hans Karl von Fechenbach zu Sommerau

Johann Reinhard von Fechenbach zu Sommerau
 Daniel Adam von Fechenbach zu Sommerau, Domkapitular zu Mainz
 Hans Ludwig Faulhaber von Wächtersbach zu Orb
 Hans Georg von Fronhofen
 Hans Adam von Fronhofen
 Konrad Geyer von Giebelstadt zu Ingolstadt und Milz
 Philipp Geyer von und zu Giebelstadt und Reinsbronn
 Hans Konrad Geyer von Giebelstadt zu Goldbach und Neukirchen
 Hans Dietrich von Gemmingen zu Eschenau
 Bernholt und Schweikhard von Gemmingen zu Bürg
 Reinhard von Gemmingen zu Bürg, Vormund der Kinder Hans Wolfs von Gemmingen
 Wolf Konrad Greck von und zu Kochendorf
 Johann Philipp von Gebsattel, Domdechant Bamberg, Domherr zu Würzburg
 Ott Wilhelm von Gebsattel zu Homburg am Main und Lebenhan, würzburgischer
 Amtmann zu Fladungen und Auersberg
 Wolf Christoph von Gebsattel zu Uffenheim
 Bernolf von Grönrodt
 Philipp von Gonsrodt zu Heimbach
 Hans Konrad Geipel von und zu Schöllkrippen
 Oswald Stefan Geipels selig zu Kleinwallstadt Erbe Christoph von Rumrode
 Heinrich Gailing von Altheim zu Lobenhausen
 Philipp Gailing von Altheim zum Hauenstein
 Hans Philipp Gans von Otzberg
 Georg Heinrich Gans von Otzberg
 Adam Gans von Otzberg
 Heinrich Groschlag von Dieburg
 Bernhard von Hutten auf den Burgen Vorderfrankenberg und Michelfeld, brandenburgischer Rat
 Hans Heinrich von Heusenstamm zu Hornberg am Neckar, Amtmann zu Amorbach
 Philipp Gottfried und Eberhard Wolf von Heusenstamm, Domherr, Brüder
 Eberhard von Heusenstamm Erben
 Ludwigs von Hirschhorn Sohn Ludwig verordnete Vormünder
 Philipp von und zu Hirschhorn, Sohn, Vormünder
 Georg Wolf von Hardheim und Domeneck
 Christoph Wolf Hund von Wenkheim zum Altenstein, Oberamtman der Grafschaft
 Wertheim
 Hans Ludwig von Hirschberg und Ladenburg
 Heinrich von und zu Handschuhsheim, Sohn, Vormünder
 Hans von Hedersdorf zu Wendelstein
 Emmerich von Hedersdorf zu Bessenbach, mainzischer Forstmeister des Spessarts
 Philipp Georg von Hedersdorf zu Bessenbach
 Franz Konrad Hofwart von Kirchheim zu Münzesheim und Widdern

Marquard von Hattstein zu Weilbach
 Johann von Hatzfeldt zu Gerolzhofen
 Ludwig Hausner von Steinbusch und Heppenheim, Erben, Vormünder
 Eustachius Hildebrand von Hildebrandseck zu Waldaschaff
 Paulus Hildebrand von Hildebrandseck zu Waldaschaff
 Georg Ludwig Heber, hohenlohischer Vogt zu Schrozberg
 Herr Johann Konrad Kottwitz von Aulenbach, Domdechant zu Würzburg,
 Domkustos zu Mainz, Propst von Stift Haug und Wechterswinkel
 Georg Ludwig Kottwitz von Aulenbach zu Klingenberg
 Oswald von Kottenheim zu Schönfeld
 Adam Philipp Knebel von Katzenelnbogen zu Handschuhsheim
 Gelbert von Karben zu Burgfrauenrod
 (Dr.) Johann Koch zu Kreuzwertheim, Oberamtmann der Grafschaft Wertheim, als
 letzter seines Stammes eingesetzte Erben Oswald von Helmstadt und Friedrich
 von Hedersdorf
 Hans Landschad von und zu Neckarsteinach, pfälzischer Rat und Faut von Mosbach
 Hans Ulrich Landschad, weiland Hans Philipp Landschads Vormund
 Friedrich Landschad von Steinach zu Ober- und Untereicholzheim, auch als Vor-
 mund Georg Landschads zu Binau
 Ott Heinrich Landschad von und zu Neckarsteinach zu Ilvesheim, pfälzischer Amt-
 mann zu Zweibrücken
 Ludwig Lochinger zu Walkershofen, Erben, Vormünder
 Hans Lochinger von und zu Archshofen
 Jop Lochinger von und zu Archshofen
 Ulrich Veit von Lichtenstein zu Ippesheim
 Paul Martin von Lichtenstein zu Ippesheim, würzburgischer Rat
 Engelbert von Lauter zu Schöllkrippen
 Hans Jakob Leininger von Lemberg zu Dainbach
 Hans Endres Mosbach von Lindenfels zu Reinheim, mainzischer Amtmann zu
 Krautheim
 Ludwig von Morstein zu Niedernhall, Sohn Ludwig Kasimir
 Baumeister und gemeine Ganerben zu Maienfels
 Sebastian Öfner zu Uffenheim und Erlenbach
 Jobst Rau von Holzhausen und Gelnhausen
 Albrecht Christoph von Rosenberg zu Rosenberg und Waldmannshofen
 Georg Sigmund von Rosenberg zu Haltenbergsetten
 Georg von Rinderbach, eichstättischer Rat und Hofmeister
 Kaspar Bernhard von Rechenberg zu Hohenrechenberg zu Scharfenberg und Dauns-
 dorf (?)
 Christoph Rüdts von Collenberg zu Bödighheim und Eubighheim
 Hans Rüdts von und zu Collenberg, Bödighheim, Sindolsheim und Eberstadt
 Wolf Konrad und Adam Julius Brüder von Collenberg zu Bödighheim
 Georg Balthasar von und zu Rodenstein und Isenburg

Herr Hans Heinrich von Rodenstein, Deutschorden
 Hans Georg von Rodenstein zu Lindenfels
 weiland Georg Otts von Rodenstein Erben *samt und sonders*
 Herr Sebastian von Reinstein zu Homburg am Main, Domherr, Dechant von St.
 Burkhard zu Würzburg und Chorherr zu Komburg
 Herr Hans Georg von Reinstein zu Homburg, Deutschorden
 Konrad von Rodenhausen zu Forstlar und Babenhausen und Jobst Wilhelm von Ro-
 denhausen
 Christoph Rauchhaupt zu Untermünkheim, Erben
 Wolf von Stetten zu Kocherstetten und Buchenbach
 Hans Reinhard von Stetten zu Kocherstetten
 Ludwig Kasimir von Stetten zu Kocherstetten
 Georg von Stetten zu Kocherstetten
 Kaspar von Stetten zu Kocherstetten und Buchenbach
 Ehrenfried Senfft von Sulburg zu Öhringen
 Helferich Senfft von Sulburg zu Oberrodt
 Christoph Senfft von Sulburg der Ältere zu Backnang
 Wilhelm Senfft von Sulburg vom Kochenstein
 Ludwig Kasimir Senfft von Sulburg zu Crailsheim
 Ernst Senfft von Sulburg zu Crailsheim
 Albrecht, Hans Philipp und Christoph Senfft von Sulburg Brüder zu Crailsheim
 Martin Schletz zu Ingelfingen, Öttingischer Pfleger zu Baldern
 Christoph von Stettenberg zu Gamburg
 Wolf Reinhard von Stettenberg zu Gamburg
 Reinhard von Schwalbach zu Bensheim, Erben
 Heinrich Konrad Schelm von Bergen zu Gelnhausen
 Ott Schad von Ostheim, würzburgischer Reiterhauptmann
 Hans von Steinbach zu Dainbach
 Christoph von Seckendorff, brandenburgischer Oberamtmann zu Creglingen
 Claus Starck, Bürger zu Stadt Umstadt
 Sigmund Truchseß von Baldersheim zu Aub
 Georg Truchseß von Baldersheim zu Aub
 Eitel Albrecht Treutwein zu Boxberg, Erben zu Adelmansfelden
 Carl von Thüngen, bambergischer Rat als Inhaber des Guts Zelligen am Main
 Conrad von Vellberg zu Vellberg und Leofels, Erben
 Philipp Ulner von Dieburg zu Weinheim, Sohn Wolf Ulrich
 Hartmann Ulner von und zu Dieburg
 Endres Voit von Rieneck zu Urspring und Karben und Hans Christoph Voit von
 Salzburg, Erben
 Hans Werner von Wolmershausen zu Amlishagen und Burleswagen
 Dietrich von und zu Weiler
 Burkhard von Weiler zu Lichtenberg
 Philipp Jobst von und zu Weiler

Philipp von Weiler der Ältere
 Wolf Bartholomäus Wolfskeel von und zu Albertshausen
 Eberhard Wolfskeel von und zu Albertshausen selig, Erben
 Jakob Wolfskeel von Albertshausen zu Rotenbauer, Erben, Vormünder
 Hans Wolfskeel von Albertshausen zu Rotenbauer sel., Erben, Vormünder
 Bernhard von Wichsenstein zu Biberach und Hainstadt
 Wilderich von Walderdorff der Ältere zu Eubigheim
 Wilderich von Walderdorff der Jüngere zu Bensheim
 Hans von Wasen zu Grünsfeld
 Johann Adam von Walderdorff zu Bensheim
 Adolf von Wasen zu Babenhausen
 Anton von Wallbronn zu Frunshofen
 Hans Gottfried von Wallbronn
 Georg Christoph von Wallbronn zu Ernsthofen selig, Erben
 Philipp Wambolt von Umstadt, pfälzischer Rat und Großhofmeister zu Heidelberg
 Schweikhard Wambolt von Umstadt, würzburgischer Rat und Amtmann zu Lauda
 Hans Wambolt von Umstadt zu Weinheim
 Heinrich und Bartholomäus von Weitoltshausen genannt Schrautenbach zu Wenig-
 umstadt
 Sebastian Zobel von Giebelstadt zu Darstadt und Messelhausen, würzburgischer Rat
 und Amtmann zu Arnstein
 Heinrich Zobel von und zu Giebelstadt, Darstadt und Messelhausen, Erben, Vor-
 münder
 Hans Israel von Züllenhard zu Widdern
 Georg Ludwig von Züllenhard zu Widdern
 Johann Gebhard und Hans Christoph von Züllenhard zu Widdern, Erben

Es folgt noch eine Liste aus dem Jahre 1608:

Philipp Gailing von Altheim
 Hans Konrad von Absberg
 Hartmann Ulner hinterlassene Erben
 Hans Christoph von der Haid zu Königheim
 Hans von Hedersdorf zu Wendelstein
 Albrecht Senfft von Sulburg zu Niedernhall
 Georg Sigmund von Wolfskeel zu Rottenbauer
 Hans Christoph von Rumrod
 Georg Ludwig von Züllenhard zu Widdern Erben
 Hans Konrad Öfner zum Wildenhof
 Hans von Rodenstein zu Bensheim
 Hans Konrad von Schmidberg (?) zu Weinheim
 Adam Julius Rüdt von Collenberg
 Anselm von Thumä (?), Stallmeister, wegen seiner Hausfrau

Burkhard von Weiler zu Lichtenberg
 Philipp Theobald von Hedersdorf zu Bessenbach
 Philipp Jobst von und zu Weiler *ufm Spessarth*
 Konrad Schelm von Bergen zu Gelnhausen
 Nikolaus Starck zu Umstadt wegen der Gevettern von Schrautenbach
 Anna Ströhelin geborene Ulner von Dieburg zu Weinheim, Witwe
 Hans Wilhelm von Lauter zu Hain
 Stefan Zobel von Giebelstadt zu Darstadt, Kinder, Vormünder
 Hans Reinhard von Stetten zu Kocherstetten
 Wolf Reinhard von Stettenberg zu Gamburg
 Eva von Hatzfeldt geborene von Wichsenstein
 Anna Margarethe Wambolt von Umstadt geborene Knebel von Katzenelnbogen
 Hans Konrad Geyer von Giebelstadt zu Ingolstadt, Goldbach und Neunkirchen
 Hans Heinrich von und zu Rodenstein
 Philipp Wolfskeel zu Reichenberg
 Georg von Rinderbach
 Wolf Konrad Greck von und zu Kochendorf
 Hans Georg Zobel von und zu Giebelstadt
 Anna Elisabeth von Züllenhard geborene Neippberg, Witwe
 Ludwig Kasimir von Morstein und im Namen seiner Brüder
 Hans Pleickhard von Berlichingen zu Illesheim und Neunstetten, Kinder
 Albrecht Christoph von und zu Rosenberg, Waldmannshofen, Gnötzheim und
 Schüpf
 Albrecht von Berlichingen zu Dörzbach
 Ludwig Kasimir von Stetten zu Kocherstetten
 Johann Heinrich Herr zu Reifenberg, kaiserlicher Rat, und Schweikhard von und zu
 Sickingen als Erben Franz von Kronbergs
 Philipp Heinrich Schelm von Bergen zu Bockenbach
 Friedrich von Hirschhorn zu Zwingenberg
 Wolf Konrad Rüdt von und zu Collenberg und Bödighheim
 Albrecht Senfft von Sulburg, pfälzischer und markgräflicher Amtmann zu Trarbach
 Georg von Stetten zu Kocherstetten
 Ludwig Kasimir Senfft von Sulburg zu Kocherstein Erben
 Agnes Rauchhaupt geborene Schilling von Cannstatt, Witwe
 Georg Ludwig Heber, hohenlohischer Vogt zu Schrozberg
 Herr Wolfgang Rüdt von Bödighheim zu Eubighheim, Domherr zu Bamberg
 Herr Johann Wilhelm von Rechenberg Freiherr auf Hohenrechenberg, zu Dunsdorf
 und Scharfenberg
 Albrecht von Dienheim zu Schüpf
 Wolf von Stetten zu Kocherstetten, Buchenbach und Sachsenflur
 Wolf von Crailsheim zu Morstein und Braunsbach
 Paulus Hildenbrand zu Hildenbrandseck zu Waldaschaff, Erben
 Georg Heinrich Gans von Otzberg

Philipp Albert Vock von Wallstadt zu Altenweißenbach (?)
 Valentin Fuchs von Dornheim zu Neidenfels und Burleswagen
 Hans Georg von Kronberg zu Ladenburg
 Christoph Senfft von Sulburg der Ältere zu Backnang
 Ludwig Kasimir Eherer zu Künzelsau
 Georg Wolf von und zu Hardheim und Domneck, Erben
 Dietrich Landschad von Steinach zu Üttingen
 Wolf Öffner von und zu Erlenbach
 Hans Konrad von Wolmershausen zu Amlishagen und Burleswagen
 Hans Lochinger von und zu Archhofen, Sohn, Vormund
 Christoph von Crailsheim zu Michelbach an der Lücke
 Hans Erasmus von Aschhausen zu Merchingen, Kinder
 Hans Wolf Capler von Oedheim und Laibach genannt Bautz, Kinder, Vormünder
 Dechant, Senior und Kapitel des Stifts Haug zu Würzburg
 Hans Ulrich Landschad von und zu Steinach und Ilvesheim
 Georg Ott von Rodenstein, Kinder, Vormünder
 Adam Gans von Otzberg
 Christoph von Stettenberg zu Gamburg
 Hans Christoph von und zu Adelsheim
 Hans Georg Keller, zu Affaltrach wohnhaft, wegen der Deutschordens baldersheimischen Eigengüter um Aub
 Sebastian Öffner von Erlbach zu Uffenheim
 Wilderich von Walderdorff zu Eubigheim
 Konrad von und zu Berlichingen zu Hüngheim
 Hans Philipp Greck von Kochendorf
 Hartmut von Kronberg zu Dambach der Ältere, Viztum zu Aschaffenburg
 Jakob Wolfskeel zu Rottenbauer, Kinder, Vormünder
 Georg Ludwig Kottwitz von Aulenbach zu Klingenberg
 Herr Daniel Adam von Fechenbach zu Sommerau, Domherr zu Mainz
 Hans Wolf von Rodenstein zu Lindenfels
 Christoph von Dachröden zu Oberlauda, Deutschordenshofmarschall
 Georg Landschad von Steinach zu Binau
 Ludwig Lochinger zu Walkershofen, Erben, Vormünder
 Hans Rüdts von und zu Bödighheim, Collenberg, Sindolsheim und Eberstadt, Kinder, Vormünder
 Hans Christoph von Berlichingen zu Heidingsfeld und Hüngheim, würzburgischer Rat und Amtmann
 Georg Christoph von Ehrenberg zu Weckbach
 Wolf Jakob Senfft von Sulburg zu Oberrot
 Eberhard Ulner von Dieburg zu Weinheim, Kinder, Vormünder
 Johann Philipp Knebel von Katzenelnbogen zu Handschuhsheim
 Heinrich Gailing von Altheim zu Lobenhausen
 Konrad von Wernau (Werdenau) zu Pfauhausen und Wendlingen

Wolf Christoph von und zu Ehenheim und Brauneck, Willesheim (?) und Wallmers-
 bach
 Martin Schletz zu Ingelfingen, Erben, Vormünder
 Georg Wilhelm Schenk von Geyern zu Syburg, wegen seiner Hausfrau als Eigenerbin
 Hans Konrads von Ehenheim
 Dietrich Echter von und zu Mespelbrunn, Stein, Rippberg und Hainstadt, Kinder,
 Vormünder
 N. und N., Haberische Erben zu Laudenberg
 Philipp Ernst von Berlichingen zu Sennfeld
 Frau Anastasia von Hatzfeldt geborne von Dürn zu Gerolzheim und Walldürn
 Frau Anna Maria von Wichsenstein, Witwe Bernhards von Wichsenstein, geborene
 von Crailsheim
 Bastian Forstmeister von Gelnhausen, wegen der von Philipp Albrecht Vock zu Wall-
 statt in und um die Reichsburg Gelnhausen erkaufte Güter
 Balthasar Philipp von Mörlau genannt Beheim zu Schöllkrippen
 Jopp Lochinger zu Archshofen
 Herr Johann Gottfried von Aschhausen, Domherr zu Würzburg und Dechant zu
 Comburg
 Philipp Heinrich von und zu Aschhausen und Bieringen, Brüder
 Schweickhard von Gemmingen zu Presteneck und Widdern
 Adam von und zu Adelsheim
 Georg Sigmund von Adelsheim zu Wachbach, Kinder, Vormünder
 Herr Hans Georg und Ehrenreich von und zu Heusenstamm Freiherrn auf Starcken-
 burg, Brüder
 Hans von Dölau zu Jagstberg
 Carl Ludwig von Adelsheim zu Wachbach
 Ernst Senfft von Sulburg zu Crailsheim
 Walter Greck von und zu Kochendorf
 Herr Johann Georg von Reinstein zu Homburg am Main, Deutschordenskomtur zu
 Würzburg
 Valentin Echter von und zu Mespelbrunn und Röllbach
 Johann Israel von Züllenhardt zu Widdern
 Hans von Wasen zu Grünsfeld
 Hans Konrad von Aulenbach zu Mönchberg
 Hans Konrad Geipel von und zu Schöllkrippen, wegen des von Philipp Vock erkauf-
 ten Ritterguts Rauschenberg
 Heinrich Konrad und Hans Christoph von Ellrichshausen, Brüder zu Jagstheim
 Hans Philipp von Crailsheim zu Hornberg und Erkenbrechtshausen
 Dr. Dietrich Koch zu Kreuzwertheim
 Hans Sigmund Öfner zum Wildenhof
 Oswald von Kottenheim zu Schönfeld, Erben, Vormünder
 Philipp Konrad Geyer von Giebelstadt, wegen seines per Testament verschafften Pa-
 trimoniums

Georg Sigmund von Rosenberg zu Haltenbergstetten, Gnötzheim und Schüpf
 Hans Ludwig Faulhaber von Wächtersbach zu Orb
 Philipp Ludwig von und zu Frankenstein und Eberstadt, Eigenerben und Lehenerben
 Johann Marquard von Hattstein
 Philipp Christoph von und zu Frankenstein
 Frau Maria Jakobe von Babenhausen geborene von Rodenstein, Witwe zu Klettstadt
 Bernhard von Hutten auf Vorderfrankenberg und Michelfeld
 Wolf Christoph von Gebstättel, bambergischer Amtmann zu Hochstadt
 Jobst Wilhelm von Rodenhausen zu Lobenhausen
 Hans Christoph Horneck von Hornberg und Hoffenheim
 Hans Georg Fürbringer zu Dieppach
 Wolf Heinrich von Ega zu Oberschüpf
 Neidhard Wolfskeel zu Albertshausen
 Frau Dorothea von Neippberg geborene von Neudeck zu Lobenhausen
 Kaspar von Stetten zu Kocherstetten, Buchenbach und Sachsenflur
 Lorenz Forstmeister von Gelnhausen zu Bensheim und Dieburg der Alte
 Hans Wolf Fuchs von Dornheim zu Neidenfels
 Frau Kunigunde Magdalena Wambolt von Umstadt geborene Greck von Kochendorf, Witwe
 Hans Ernst Zobel von Giebelstadt
 Klaus Heinrich von Eberbach zu Handschuhsheim, pfälzischer Rat
 Heinrich Groschlag von und zu Dieburg
 Bernwolf von Gemmingen zu Bürg
 Reinhard von Gemmingen, wegen seiner in der Oberen Grafschaft Katzenelnbogen gelegenen Güter
 Hans Endres Mosbach von Lindenfels zu Bensheim, Amtmann von Krautheim
 Frau Amalia von Sickingen geborene von Rosenberg
 Herr Johann Kottwitz von Aulendorf zu Klingenberg, Domkustos zu Mainz, Domdechant zu Würzburg und Propst zu Haug und Wechterswinkel
 Julius von Crailsheim zu Morstein, Tochter, Vormund
 Hans Ehrenfried von Absberg zu Lendsiedel und Gagstatt, Sohn, Vormünder
 Martin Konrad von Eyb zu Dörzbach
 Christoph Rüdert von und zu Collenberg und Bödighheim
 Adolf Echter von Mespelbrunn, Erben
 Albrecht Christoph Hund von und zu Wenkheim
 Hans Konrad von Berlichingen zu Schrozberg und Jagsthausen d. J.
 Hans Gottfried von Wallbronn zu Ernstthof
 Hans Ludwig von Hirschberg zu Leutershausen und Ladenburg
 Baumeister und gemeine Ganerben zu Maienfels
 Egenolf von Grönrodt
 Pleickhard Landschad von und zu Neckarsteinach

Philipp Geyer von und zu Giebelstadt, Ingolstadt, Reinsbronn und Bieberehren,
 Kinder, Vormünder
 Hans Konrad von Berlichingen der Ältere zu Jagsthausen, wegen seiner Hausfrau
 Johann Reinhard von Fechenbach zu Sommerau
 Friedrich Schletz zu Ingelfingen, Erben, Vormünder
 Konrad und Burkhard von Weiler, Brüder
 Herr Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Windsheim, wegen der fronhofischen
 Güter zu Hernberchtheim
 Ludwig von und zu Hirschhorn
 Friedrich Pleickhard Landschad zu Neckarsteinach und Eicholzheim
 Philipp Gans von Otzberg
 Hans Reinhard von Berlichingen zu Jagsthausen und Rossach
 Veit Dietrich von Eyb zu Dörzbach, brandenburgischer Amtmann zu Creglingen
 Johann Gebhard von Züllenhardt zu Widdern, Sohn, Vormünder
 Raban von Weitoltshausen genannt Schrautenbach zu Wenigumstadt, Kinder, Vor-
 münder
 Die Vorderfrankenbergsche Witwe zu Eberstadt
 Hans Heinrich von Heusenstamm, mainzischer Rat und Amtmann zu Amorbach
 Frau Anna Maria von Wallbronn geborene Mosbach zu Ernsthof, Witwe
 Hans Georg von Fronhofen zu Röttingen
 Friedrich Gottfried von Walderdorff zu Bensheim, Söhne
 Johann Eustach von Frankenstein zu Frankenstein
 Hartmut von Kronberg der Mittlere, mainzischer Rat und Amtmann Lohr
 Hans Wilhelm von Gemmingen zu Treschklingen, wegen Gut Lautenbach
 Emmerich von Hedersdorff zu Bessenbach, mainzischer Forstmeister des Spessart
 Georg Balthasar von und zu Rodenstein und Isenburg
 Daniel Bernhold von und zu Eschach
 Franz Konrad Hofwart von Kirchem zu Widdern, Kinder, Vormünder
 Hans Philipp Hund von und zu Wenkheim
 Frau Amalia von Berlichingen zu Neunstetten geborene von Grumbach, Witwe
 Sebastian und Veit Dietrich von Lichtenstein zu Ippesheim

In diesen Verzeichnissen ist die odenwäldische Ritterschaft wohl vollständig ent-
 halten. Umgekehrt wird man sagen dürfen, dass der Ritterort sämtliche Adelsfami-
 lien und sämtliche adligen Güter erfasst hatte. Damit ist man wieder bei den bereits
 genannten Begriffen Realisten und Personalisten, wobei ersterer nochmals zu diffe-
 renzieren ist. Den Kern der Mitglieder des Ortes bildeten die Realisten²⁹, jene Fami-
 lien oder Familienzweige, die als Person inkorporiert waren und über in die Matrikel
 eingeschriebene Güter besaßen und denen somit das Besteuerungsrecht über Unter-

²⁹ HELLSTERN, Ritterkanton Neckar-Schwarzwald, S.195f.; KERNER, Staats-Reichsrecht
 Bd. 2, S. 174–177: Unterscheidungsmaßstab ist der Beitrag zur Rittersteuer. Personalisten haben
 kein Gut, sondern steuern ausschließlich aus einem gewissen Kapital.

tanen zukam. Natürlich gab es eine gewisse Fluktuation, die vor allem durch das Erlöschen von Familien wie der Herren von Hardheim, der von Riedern, der Sützel von Mergentheim, der von Dürn zu Rippberg, der von Aschhausen zu Merchingen, der von Vellberg u. a. m. und damit dem Eintreten von Erbenfamilien bewirkt wurde. Die zu Jagstheim gessenen und aus dem Voigtland stammenden Dölau beispielsweise sind über eine Heiratsverbindung mit den Stetten in die Matrikel des Orts Odenwald gekommen³⁰.

Eine kleinere Gruppe von Realisten bildeten solche Edelleute, die in anderen Orten immatrikuliert waren, doch Güter besaßen, die Ort Odenwald steuerpflichtig waren. Dazu gehören beispielsweise die Absberg und die Gebattel, die im Ort Baunach und Steigerwald bzw. Rhön-Werra immatrikuliert waren, oder Karl von Thüngen wegen Gütern in Zellingen.

Eine dritte – heterogene – Gruppe bestand aus nichtadligen Inhabern von Adelsbesitzungen. Dazu gehört etwa die Reichsstadt Windsheim, die Güter der erloschenen Herren von Fronhofen erworben hatte, und es finden sich hier – sozialgeschichtlich aufschlussreich – Juristen wie der Oberamtmann der Grafschaft Wertheim, Dr. Johann Koch, der 1642 verzeichnete Dr. Bulach wegen der Güter der Herren Öfner in Gollachostheim sowie die Erben des würzburgischen Kanzlers Dr. Johann Brand³¹ wegen Reinstein³².

Neben den Realisten gab es einige wenige Mitgliedschaften von Personalisten, die nicht wegen eines Rittergutes und Untertanen, sondern nur über ein Amt in die Matrikel Aufnahme fanden. Hier liegt ein Unterschied zur schwäbischen Ritterschaft vor, wo sich im 16. Jahrhundert kein Fall von Rezeption ohne Besitz eines inkorporierten Gutes nachweisen lässt³³. Beispiele sind der in Boxberg gessene kurpfälzische Reiterhauptmann Treutwein und der mainzische Amtmann zu Amorbach Sparr von Trampe. Weshalb Ersterer sich in die odenwäldische Matrikel eintragen ließ, kann keineswegs unter Druck des Ortes erfolgt sein, da Boxberg ja der Obödienz der Pfalz unterstand; das Gleiche gilt für Sparr, der ja nur seinem erzbischöflichen Herrn verpflichtet war. Um eine Erklärung zu versuchen, lässt sich annehmen, dass sie sich in ein ritteradliges Umfeld hineingestellt sahen, in dem sie ihren Platz zu finden suchten. Ihre Rittersteuer wird sich wahrscheinlich nach dem pfälzischen bzw. mainzischen Dienstgeld gerichtet haben.

³⁰ VON STETTEN-BUCHENBACH, Chronik der Freiherren von Stetten, S. 91f.

³¹ StAL B 583 Bü 192, fol. 170.

³² REUSCHLING, Regierung, S. 337.

³³ SCHULZ, Kanton Kocher, S. 242f.

IV. Die Verfassung

1. Ritterschaft und Reichsstände

In diesem Kapitel geht es auf den ersten Blick nicht unmittelbar um die Organisationsstruktur der fränkischen Ritterschaft, sondern um die Abgrenzung gegenüber den Reichsständen. Das betrifft sowohl das Verhältnis zum einzelnen Landesfürsten als auch zum Reichskreis. Damit bewegt man sich jedoch durchaus auf der Ebene der Verfassung.

Die Beziehung zum fränkischen Reichskreis beschränkt sich vor dem Dreißigjährigen Krieg offenbar auf eine einzige (nachweisbare?) Berührung¹, was zeigt, dass die Ritterschaft sich vom Reichskreis ganz bewusst distanzierte. Ausgangspunkt war der sehr nasse Sommer 1570 mit vier folgenden Hungerjahren und Teuerung beim Getreide sowie auch einer schlechten Weinernte². Betroffen waren besonders die ländlichen Unterschichten, so dass es zu Unruhen kam, die Schlimmeres befürchten ließen. Die Territorialherren erließen unverzüglich ein Ausfuhrverbot für Getreide, was vorrangig gegen Aufkäufer aus Bayern und Schwaben gerichtet war, aber dennoch das rapide Ansteigen der Preise nicht verhinderte.

Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg nahm nun das Werk in Angriff, ein generelles Ausfuhrverbot für ganz Franken zu erreichen. Die Ritterschaft wurde zum Beitritt an diese Wirtschaftseinheit aufgefordert; falls sie verweigerte, war als Sanktion vorgesehen, alles Getreide, das ihr zu Spekulationszwecken dienen könnte, bei der Durchfahrt zu beschlagnahmen. Doch schon die Nürnberger Kreisversammlung vom 16. September 1574 beschloss die Aufhebung des Ausfuhrverbots für Getreide, da es nur Nachteile gebracht hatte. Dafür setzten die fränkischen Reichsstände Höchstpreise für Getreide fest und erklärten das ganze Kreisgebiet zur zollfreien Zone. An dem Nürnberger Kreistag nahmen die Vertreter von vier Ritterorten teil, doch fehlten Gebirg und Odenwald. Letzterer entschuldigte sich, keine Vertreter entsenden zu können, da nach dem Tode Albrechts von Rosenberg noch kein Hauptmann gewählt werden konnte³ – als ob das ein Hinderungsgrund gewesen wäre! Ein gedrucktes Zirkular innerhalb der sechs Orte vom 29. Oktober 1574 begründete das Fernbleiben mit der Kürze der Zeit⁴. Die in Nürnberg anwesenden Ritter erklärten

¹ Die Verhandlungen über die Polizeiordnung sind für Odenwald nicht dokumentiert; vgl. DOTZAUER, Reichskreise, S.148.

² Grundlegend ENDRES, Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage, S.5–52.

³ Ebd., S.45 Anm.297.

⁴ StAL B 583 Bü 521, fol.249.

sich außer Stande, bindende Erklärungen abzugeben. Um die Haltung aller Orte zu ermitteln, beräumte man einen außergewöhnlichen Rittertag auf 18. Oktober nach Kitzingen an, der ohne Beschluss blieb, da Odenwald und Gebirg wieder fehlten. Das genannte Zirkular nennt *zugefallene Leibungelegenheiten und andere Eehaft* [= rechtlich anerkannter Hinderungsgrund] als Entschuldigungsgrund.

Der fränkische Reichskreis beräumte auf Andreae Apostoli (= 30. November) nochmals ein Treffen mit Vertretern der Ritterschaft in Schweinfurt an. Da es sich um eine *hochwichtige* Angelegenheit handelte, schrieben die sechs Orte einen allgemeinen Rittertag nach Mergentheim auf Dienstag nach Elisabeth (= 20. November) aus. Neben Erörterung der Getreidefrage sollte dort in erster Linie aber ein neuer Hauptmann gewählt werden. Ein Rundschreiben des Reichskreises vom 25. November warb bei den Odenwäldern um Anschluss an die in Nürnberg gefassten Beschlüsse. Nochmals wurde erläutert, dass wegen der Teuerung und der diesjährigen Missernte der Reichskreis *dem armen Mann zum besten*, damit er nicht in äußerste Not gerate, für die üblichen Getreidesorten Taxen erstellt, das heißt eine vorübergehende Preisbindung geschaffen hatte. Unbeschadet ihrer Privilegien möge die Ritterschaft sich anschließen.

Nachdem in Nürnberg und Kitzingen noch eine gewisse Bereitschaft dazu signalisiert worden war, lehnte die Ritterschaft auf dem Rittertag in Schweinfurt am 1. Dezember auf Betreiben Odenwalds und Gebirgs dies rundweg ab. Es gab zwei Gründe für die Ablehnung. Wirtschaftspolitisch sah es wohl so aus, dass die Freigabe der Getreidepreise die Ritterschaft einem erhöhten Konkurrenzdruck ausgesetzt haben könnte. Standespolitisch – und das war wohl ausschlaggebend – wich man der Berührung mit der Organisation der Reichsstände möglichst aus, um keinesfalls den Anschein einer Abhängigkeit zu erwecken. An der Befürchtung, wieder vom Territorialstaates vereinnahmt zu werden, war der gemeinsame fränkische Agrarmarkt gescheitert. Die Beziehungen zum einzelnen Fürstenhof gestalteten sich in ambivalenter Weise. Auf der einen Seite galt der Fürstendienst als ehrenvoll, sicherte Einfluss und bot willkommene oder auch notwendige finanzielle Alimentation⁵, während gleichzeitig alles, was auch nur im mindesten als Abhängigkeitsverhältnis gedeutet werden konnte, zurückgewiesen wurde. Beispiel hierfür sind Vormundschaften. Der Rezess des Schweinfurter Ausschusstages vom 7. April 1576 warnte Witwen und die Verwandten der Kinder dringend davor, sich wegen Bestellung von Vormündern an einen Fürsten zu wenden⁶. Daraus sei nämlich schon Landsässigkeit abgeleitet worden. In diesem Zusammenhang wird auch für *hochnothwendig rathsam* gehalten, dass sich alle Angehörige der Ritterschaft, insbesondere aber Witwen und Vormünder im Schriftverkehr mit Reichsständen peinlich genau des Wortes *Landsfürst* enthalten. Jeder Hauptmann hat das den Angehörigen seines Ortes einzuschärfen. Erfährt er von Zuwiderhandlung, hat er dem Betreffenden einen Verweis zu erteilen. Angesichts solcher Maßnahmen wird durchaus erkennbar, wie Fürstenhöfe auch nach dem

⁵ Zusammenstellung von Dienstverhältnissen bei RIEDENAUER, Entwicklung, S. 115–119.

⁶ StAW Reichs-Ritterschaft 50/I., fol. 131–152.

kleinen Finger griffen, um sich doch noch den einen oder anderen Edelmann untertan zu machen.

Eine Besonderheit allerdings stellt das Verhältnis zu den fränkischen Grafenhäusern dar. Der erwähnte Schweinfurter Rezess sah vor, Grafen und Herren zum Anschluss an die Ritterschaft aufzufordern, um – wie es heißt – *rechte Vertraulichkeit und gute Correspondenz* herzustellen. Ausdrücklich werden sie entweder in Person oder in Gestalt eines zur Ritterschaft gehörenden Vertreters zum Besuch der Ritterausschusstage aller sechs Orte eingeladen. Im Kapitel Oberhauptmann wird dazu noch einiges mehr gesagt werden.

2. Ritterort und Ritterkreis

Immer wieder erscheint in den Quellen die Kennzeichnung der fränkischen Ritterschaft als die eines ganz unzertrennten Körpers. Was das rechtlich bedeutete, geht aus der Siegelführung hervor. Der Tod Bernhards von Hutten als Hauptmann des Orts Odenwald im Jahre 1613 warf dasselbe Problem auf wie die erzwungene Resignation Sebastians von Crailsheim. Das Schriftgut befand sich in seinen Händen, und erst Huttens Ableben ermöglichte die Sichtung des schriftlichen Nachlasses. Dabei stellte sich eine Aufgabe besonderer Art, die einmal mehr erkennen lässt, wie trotz sich verfestigender administrativer Strukturen die fränkische Ritterschaft immer noch stark personengeprägt war.

Am 20. Januar 1614 wandten sich die Räte des Orts an den mit der Inventarisierung betrauten Georg Friedrich von Eyb⁷, er möge in Vorderfranken nach dem Siegel des Orts suchen. Mit Antwort vom 28. Januar teilte dieser mit, dass *das große ritterliche Insigel, wie Ihr es pflegt zu nennen*, nicht zu finden sei, auch der dortige Gerichtsschreiber Michel Horn wisse von einem solchen nichts. Im Brief an Dr. Erbermann, den Syndikus, vom selben Tag erklärte Eyb, er kenne auch kein anderes Siegel als dasjenige, das dauernd gebraucht würde und sich jetzt in seinen Händen befinde. Deshalb sei ihm der Gedanke gekommen, ob es nicht mit dem identisch wäre, welches innerhalb der fränkischen Ritterschaft reihum gehe, und zwar immer zu dem Ort, der das Direktorium übernommen habe. Eyb täuschte sich keineswegs, es gab kein Ort-, sondern nur ein Siegel des fränkischen Ritterkreises. Auch an anderer Stelle wird vom *gemeiner Ritterschafft Insiegel* gesprochen⁸. Das Siegelbild zeigt einen doppelt gekrönten Adler, auf der Brust einen Schild mit dem Heiligen Georg als Drachentöter und der Umschrift ‚Sigillum nobilitatis imperii Franconiae orientalis‘⁹.

⁷ StAL B 587 Bü 400.

⁸ StAL B 583 Bü 521, fol. 421–422: Ausschreiben vom 12. Februar 1596; auch Bü 32: *der Ritterschafft gemeinem Insigell*; o. Dat., doch nach 1605.

⁹ BUNDSCHUH, Versuch, Sp. 61.

Aus der rollierenden Siegelführung des Ritterkreises ergibt sich, dass nicht der einzelne Ort, sondern eben der Ritterkreis als das eigentlich rechtsfähige Organ anzusprechen ist¹⁰. Das hat auch das Reichsoberhaupt so verstanden, was sich auch schon bei den kaiserlichen Geldwünschen zeigt, die nie an den einzelnen Ort, sondern immer an die Vertreter aller sechs Orte gerichtet waren. Auch die Erteilung von Privilegien erfolgte immer nur an den Ritterkreis als ganzen und nie an die einzelnen Orte. Erst sehr viel später, leider zu einem nicht genauer zu präzisierenden Zeitpunkt, trat eine Neuerung insofern ein, als jeder Ort zwei Siegel erhielt, von denen der Hauptmann das größere in Händen hatte, das kleinere bei der Ritterkanzlei lag¹¹.

3. Würden und Ämter

a. Der Oberhauptmann

Zu den bemerkenswertesten Merkmalen der Verfassung der Ritterschaft des Landes zu Franken und somit auch des Orts Odenwald gehört die Einrichtung der Oberhauptmannschaft, die es weder bei der schwäbischen noch bei der rheinischen Ritterschaft gab. Die alles andere als gute Quellenlage schlägt sich in der Tatsache nieder, dass sie in der Literatur kaum Beachtung gefunden hat¹². Wann das Amt geschaffen wurde, ist nicht genauer zu ermitteln. Im Schreiben der Räte des Orts Odenwald an die Ritterschaft am Rheinstrom vom 28. November 1578 heißt es¹³, die fränkischen Ritter hätten *von alten unverdächtlichen Jaren her allweg einen Graven oder Herrn des Landts zu Franckhen zu einem Oberhauptman gehabt*. Dieser Hinweis auf ein nicht bestimmbares hohes Alter sollte lediglich der Legitimation des damals höchst umstrittenen Amtes dienen und ist nicht eigentlich im chronologischen Sinne zu verstehen.

Graf Wilhelm von Henneberg hat ortübergreifende Funktionen ausgeübt. Er zeichnete schon 1528 für die Orte Baunach und Gebirg (nur sie?) verantwortlich¹⁴ und erscheint 1539 und 1542 in Tätigkeiten, die alle sechs Orte betreffen¹⁵. Hier ist jedoch eine gewisse Einschränkung zu machen, denn Henneberg übte zwar eine ortübergreifende Funktion aus, doch ob das Amt im Sinne der später tatsächlich als

¹⁰ Anders PFEIFFER, Studien, S. 173ff.

¹¹ KERNER, Staats-Reichsrecht Bd. 2, S. 327. – Da eine Ritterkanzlei Odenwalds erst seit dem 18. Jahrhundert bestand, kann sich Kerners Angabe nur auf diesen Zeitraum beziehen.

¹² PRESS, Kaiser Karl V., S. 32 mit Anm. 52: *Im Kanton Odenwald gab es noch im 17. Jahrhundert Pläne, einen gräflichen Oberhauptmann zu wählen*; VON MAUCHENHEIM GENANNT BECHTOLSHEIM, Ort Steigerwald Bd. 1, S. 2 nennt 1562 Graf Ludwig von Stolberg als Oberhauptmann, der zum allgemeinen Rittertag auf 16. Februar 1562 nach Würzburg einlädt; RUPPRECHT, Herrschaftswahrung, S. 412 Anm. 68: Wilhelm von Henneberg fungiere 1546 offensichtlich noch immer Oberhauptmann.

¹³ StAL B 583 Bü 400.

¹⁴ RUPPRECHT, Herrschaftswahrung, S. 399.

¹⁵ Ebd., S. 406, 409, 412 Anm. 68.

Oberhauptmann bezeichneten Grafen zu verstehen ist, bleibt fraglich, zumal er nie diese Bezeichnung führt.

Das erste Dokument, welches den Begriff Oberhauptmann nennt, ist die Einladung der sechs Orte zu einem Tag nach Kitzingen auf den 30. November 1558¹⁶. Bei diesem wie dem nächstfolgenden gedruckten Ausschreiben zu einem Ausschusstag vom 20. August 1560¹⁷ ist der Unterzeichner der Schwiegervater und Erbe des letzten Grafen von Wertheim, Graf Ludwig von Stolberg-Königstein¹⁸. Dem Ausschreiben zufolge hat der Kaiser einige Male durch Kommissarien, zuletzt auf dem Rittertag zu Kitzingen am 11. Februar, durch Georg Ludwig von Seinsheim beraten lassen, wie den *Plackereyen / Raubereyen / und verdecktiger Reutereyen / inn den Fränckischen Gezirc* zu steuern sei. Odenwald hatte als einziger Ort noch nicht geantwortet, doch konnte die Antwort nicht mehr hinausgezögert werden, um nicht die kaiserliche Ungnade zu riskieren, auch wenn durch den Tod Sebastian Rüdts der Ort derzeit ohne Spitze war.

Auf 16. Februar 1562 lud der Graf zu dem schon angesprochenen allgemeinen Rittertag nach Würzburg ein¹⁹, und am 5. Oktober 1563 forderte er von den Hauptleuten die Erfüllung der Beschlüsse des allgemeinen Mergentheimer Ritterkonvents²⁰. Eine Tagung der sechs Orte beraumte er unter dem 24. Mai 1564 auf den Tag nach Visitationis Mariae nach Kitzingen an²¹. Zuletzt teilte er unter dem 25. März 1567 mit, dass der Kaiser ihn, Eustachius von Lichtenstein und den Reichspfennigmeister Johann Achilles Ilzung zu Kommissarien wegen einer Türkenhilfe bestellt hat²².

Aus diesen wenn auch kargen Angaben lässt sich doch das Wichtigste zur Funktion des Oberhauptmanns entnehmen. In dem erwähnten Schreiben an die Ritterschaft am Rheinstrom wird seine Zuständigkeit für den Fall angesprochen, dass eine Tagung aller sechs Orte vonnöten ist. Er hat dann die sechs Hauptleute zu informieren und ihnen Tag und Malstätte zu nennen. Diese haben die Mitglieder ihres Ortes einzubekommen, *das man also zusammen khommen, waß vorhanden anzuhören und wo müglich so baldt zu berhatschlagen oder wo es bedencklich sein wölle [...] uff die Ortt Tag verschoben werden*. Dem Oberhauptmann kam also in erster Linie die Koordination in Angelegenheiten zu, die alle Orte betrafen. Ob mit dem Amt auch repräsentative Aufgaben verbunden waren, geht aus den wenigen Quellen nicht hervor.

Nach Stolbergs Tod am 24. August 1574 müssen bei der Wiederbesetzung des Amtes erste Dissensen aufgetreten sein²³. Die Mitteilung vom 15. November 1574 des Orts Odenwald an die fünf anderen Orte besagt, dass seine Mitglieder sich auf

¹⁶ StAW Reichs-Ritterschaft 50/I., fol. 96–99.

¹⁷ StAL B 583 Bü 521, fol. 252.

¹⁸ EHMER, Grafschaft Wertheim, S. 118–133.

¹⁹ VON MAUCHENHEIM GENANNT BECHTOLSHEIM, Ort Steigerwald Bd. 1, S. 2.

²⁰ StAL B 583 Bü 29.

²¹ StAL B 583 Bü 521, fol. 253.

²² StAL B 587 Bü 311.

²³ StAL B 583 Bü 400.

Schenk Heinrich von Limpurg²⁴ geeinigt haben und ihn vorschlagen werden. Sonntag Michaelis treffen die odenwäldischen Deputierten mit denen der fünf anderen Orte in Mergentheim ein, um am folgenden Tag eine Einigung zu erzielen. Offensichtlich hat man sich nicht geeinigt. Ein Ausschusstag am 2. Dezember 1574 in Schweinfurt verlief ebenso ergebnislos. Man weiß nicht, ob der Kandidat ablehnte oder, was wahrscheinlicher ist, er am Einspruch eines oder mehrerer Orte scheiterte²⁵.

Erst auf einem Ausschusstag am 7. April 1576 gerieten die Dinge wieder in Bewegung. Für Odenwald erklärten sich Sebastian von Crailsheim als Hauptmann, Konrad Geyer zu Ingolstadt, Eberhard von Stetten zu Kocherstetten, Heinrich Zobel und Georg Siegmund von Adelsheim, für Steigerwald Georg Ludwig von Seinsheim, für Gebirg Albrecht Eitel von Wirsberg, für Baunach Hans von Stein zu Altenstein, für Altmühl Asmus von Eyb, für Rhön-Werra Julius Theobald von Thüngen einstimmig für den Grafen Konrad II. von Castell als den ältesten der fränkischen Grafen und Herren als Oberhauptmann²⁶. Lehnt dieser wider Erwarten ab, wird man erneut Schenk Heinrich von Limpurg ansprechen. Zunächst aber ist beabsichtigt, mit Castell auf 24.–25. April eine Zusammenkunft im Kloster Münsterschwarzach anzuberaumen. Hier wird auch gesagt, dass der Oberhauptmann ins Amt gebeten wurde. Es gab also keinen festen Wahlmodus, doch unumgänglich war die Übereinstimmung aller sechs Orte. Darin lag der Keim zu Strittigkeiten, wie sie dann in einer Intensität zum Ausdruck kommen sollten, die den fränkischen Ritterkreis in eine tiefe Krise stürzte²⁷.

Konrad von Castell hat angenommen. Über seine Amtsführung ist nur das bekannt, was ohnehin in das Bild passt. Ein gedrucktes Ausschreiben vom 1. Juni 1576 forderte jeden Ort zur Ausschreibung eines Rittertages auf. Die dort verfassten Libelle waren an Rhön-Werra als derzeitigen Inhaber des Direktoriums und von dort an ihn als Oberhauptmann zu schicken. Bei den Beratungen über seine Person war denn auch treuherzig zu seinen Amtspflichten bemerkt worden, sie würden sich in nichts von denen Stolbergs unterscheiden und bestünden im wesentlichen in den Ausschreibungen zu Tagen, die alle sechs Orte angien.

Übereinstimmend geht man von einem Auseinanderdriften der Grafen und der Ritterschaft aus²⁸, wie es ja mit den getrennten Mergentheimer Tagungen des Jahres 1542 auch für Ort Odenwald beobachtet werden konnte. Ganz offensichtlich verlief das durchaus nicht so geradlinig, wie vielfach angenommen. Mit der Kooptation Stolbergs und jetzt Castells versuchte die fränkische Ritterschaft den Grafen- und Herrenstand wieder zu sich heranzuziehen. Man sah vor, auf einer Tagung der Hauptleute und Räte der sechs Orte zu beraten, *uff was Wege, Massen unndt Gestalt Graffen*

²⁴ Zu ihm PRESCHER, Geschichte und Beschreibung 1. Teil, S. 328, 2. Teil, S. 149; WUNDER/SCHFOLD/BEUTTER, Schenken von Limpurg, S. 44 u. 69: 1534–1585: Epitaph mit der Gattin Martha von Castell in der Gaildorfer Kirche.

²⁵ StAW Reichs-Ritterschaft 50/I., fol. 131–136.

²⁶ Zu ihm SPERL, Bilder aus der Vergangenheit, S. 165–178: 1540–8. 7. 1577.

²⁷ Vgl. S. 191–204.

²⁸ Dazu PRESS, Kaiser Karl V., S. 31f.

und Herrn bey uns der Ritterschafft und hinwider die Ritterschafft bey wohltermelten Graffen und Herrn sein und sitzen sollen. Alle fränkischen Grafen und Herrn mögen aus jedem Ort eine Vertrauensperson wählen. Sie ist befugt, jederzeit die Hauptleute der sechs Orte zu sich beschreiben, um der Ritterschafft die Wünsche der Grafen und Herren vortragen zu lassen. Eines wird aber deutlich, dass die Oberhauptmannschaft damals vorrangig ein Anliegen des Orts Odenwald war.

Wenn mit dem Amt nur wenige Kompetenzen verbunden waren, weshalb hat man es überhaupt geschaffen und doch recht lange beibehalten? Zwei Erklärungsmöglichkeiten bieten sich an. Zum einen bildete die fränkische Ritterschafft zwar ein immer wieder beschworenes *ganntz unzertrennt Corpus*, welches aber durch immer wieder auftretende Dissensen gelegentlich auf böse Zerreißproben gestellt wurde. Dasselbe gilt für Spannungen innerhalb der einzelnen Orte. In dem genannten Schweinfurter Rezess vom 7. April 1576 heißt es denn auch, dass auf den Fall sich die Grafen und Herren nicht anschließen würden, werde dafür Sorge getragen, dass es *jeder bey Recht bleiben möchte, unndt der Arm sowohl als der Reich, der Unverstendig sowohl als der Verstendigste (deren allenthalben sich finden) zum schleunigen Austrag kommen und bey Recht gehandhabt werden.* Der Autorität eines Grafen oder eines Angehörigen des Herrenstandes mochte hier eine disziplinierende Wirkung zugebracht gewesen zu sein, wenn ihm auch keine Machtmittel zu Gebote standen.

Die zweite Erklärungsmöglichkeit geht davon aus, dass es innerhalb der Ritterschafft sehr wohl politisch denkende Persönlichkeiten gab. Was beim Verhalten der Ritter gegenüber der Wirtschaftspolitik des fränkischen Reichskreises zu beobachten war, nämlich möglichst jede Berührung zu vermeiden, könnte hier eine Ergänzung finden. Es ist mehr als wahrscheinlich, dass die Ritterschafft mit dem Oberhauptmann den Versuch unternahm, die Grafen und Herren wieder aus dem Reichskreis herauszuziehen.

Dem Amt wohnte jedenfalls eine gewisse Zwitterstellung inne, insofern als sein Träger den Hauptleuten übergeordnet war, auf der anderen Seite er in deren Befugnisse nicht eingreifen durfte. Das zeichnete sich schon bei der Diskussion um die Benennung eines Nachfolgers ab, die erst wieder nach einer Zäsur von zwei Jahren nach Castells Tod einsetzte. Aus einem Ausschreiben des Hauptmanns von Ort Odenwald, Sebastian von Crailsheim, vom 29. März 1576 geht hervor, dass die fünf anderen Orte auf 4. April einen Ausschusstag nach Schweinfurt gefordert haben²⁹. Crailsheim und die Räte seines Ortes halten eine solche ortübergreifende Zusammenkunft ohne Oberhauptmann für *ein lauter vergebenlich Werck*. Hier wurden schon die Fronten deutlich. Die Odenwälder wünschten nach altem Herkommen einen Oberhauptmann aus dem Stand der Grafen oder Herren, die anderen dagegen beharrten auf einer *Newerung*, von der Crailsheim hoffte, man möge nicht auf ihr bestehen.

Welche Dimension die gegensätzlichen Auffassungen schon angenommen hatte, geht aus dem Konzept des Anschreibens des Orts Odenwald an die Ritterschafft Schwabens vom 13. April 1582 hervor. Zwar spielte hier die bittere Feindschaft zwi-

²⁹ StAL B 583 Bü 521, fol. 251–252.

schen Sebastian von Crailsheim und Georg Ludwig von Seinsheim³⁰ eine Rolle, über die in anderem Zusammenhang noch zu sprechen sein wird und welche die Angelegenheit alles andere als leicht durchschaubar macht. Crailsheim sprach die Verantwortung für die Schwierigkeiten nicht nur in dieser Frage den *gifftigen Practicken* Seinsheims zu. So ist das Direktorium der sechs Orte erst auf dem Schweinfurter Rittersdag 1575 verabschiedet worden, und zwar dergestalt, dass es, beginnend mit Rhön-Werra im Turnus von Ort zu Ort gehen sollte. Was alle sechs Orte betrifft, gehört das Amt ausschließlich in die Zuständigkeit des Oberhauptmanns. Der erste Direktor, der Rhön-Werra angehörende Theobald Julius von Thüngen, ließ sich in das Fahrwasser Seinsheims ziehen und – so jedenfalls der Vorwurf – enthielt den Odenwäldern das Direktorium vor. Nicht nur das – er hatte auch in die Befugnis der Ausschreibung Konrads von Castell eingegriffen. Das führte dazu, dass der Graf sein Amt zurückgab. Nach dessen Tod schlug man mehrmals den Grafen Schenk Heinrich von Limpurg vor, doch zeigte sich die seinsheimische Partei – wenn es denn diese war – nicht bereit, einen Oberhauptmann zu akzeptieren. Das ist die Quelle *aller gegenwertigen Unordnung, Zerrüttung, Widerwill und Verbitterung*, wurde hinzugesetzt. Auf nächstkünftigem Reichstag werde nach einer geeigneten Person Ausschau gehalten, um sie zur Annahme zu bewegen.

Durch den siebten Tagesordnungspunkt des Mergentheimer Spezialorttages vom 4. April 1584 erfährt man den tieferen Grund des Dissenses³¹. Es ging um das Amt des Generaloberhauptmanns – wie es hier bezeichnet wird – als solches, von dem zu fragen ist, ob es mit der Schaffung des Direktoriums nicht tatsächlich obsolet geworden war. Von grundsätzlicherer Bedeutung stellte sich die Frage, ob Grafen und Herren überhaupt in die Ritterschaft aufzunehmen seien. Tatsächlich hatte Odenwald zuvor auf dem Spezialorttag zu Mergentheim am 20. Februar 1584 einmütig verabschiedet, erneut Schenk Heinrich vorzuschlagen³². Dessen Tod am 31. Januar 1585 ließ das Problem eine Zeit lang zurücktreten, doch schon auf einer Ausschusssitzung am 3. Februar 1586 stellte es sich von neuem. Im dritten Verhandlungspunkt ging es darum, *wehr oder welcher, was Standes und Wesens ein allgemeiner Oberhauptman nach altem Herkhomen* zu sein habe. Man einigte sich darauf, dass *nuetstem, dringlichsten, besten* sei, eine *adelige* Person zu betrauen, doch stand den Odenwäldern offenbar kein Anwärter zur Verfügung.

Wie es aussieht, ruhte das Problem nun mehrere Jahrzehnte, jedenfalls findet sich bis zum Jahre 1621 kein Hinweis. Am 16. Januar dieses Jahres fragte Odenwald bei Philipp Fuchs von Bimbach an, ob es bei jetzigen schweren Zeiten ratsam sei, der Majestät einen Kandidaten vorzuschlagen. Der Angesprochene hat es nicht für ratsam befunden, zumal der in die Diskussion gebrachte Markgraf Christian von Brandenburg-Kulmbach schwerlich auf die kaiserliche Approbation hätte hoffen können³³.

³⁰ Vgl. S. 194ff.

³¹ StAL B 583 Bü 521, fol. 79^v–84^r.

³² StAL B 583 Bü 521, fol. 89–98.

³³ StAL B 583 Bü 29.

Die „Schwedische Epoche Frankens“ sah ein letztes Aufflackern des Problems der Oberhauptmannschaft³⁴, wobei das Ganze keine Sache der inneren Angelegenheit der fränkischen Ritterschaft mehr war. Beim Würzburger Ritterkonvent am 2. Juni 1633 brachte sich Graf Philipp Reinhard von Solms-Lich ins Spiel³⁵. Der Vorgang dürfte als Versuch des schwedischen Reichskanzlers, zu dessen Beratern Solms gehörte, zu interpretieren sein, den Einfluss auf die Ritterschaft Frankens zusätzlich zu verstärken. Die versuchte Reaktivierung des Amtes sollte also seiner Instrumentalisierung dienen.

Odenwald zeigte sich nicht so ohne weiteres gewillt, sich noch fester an die Krone Schwedens zu binden. Der Ort hielt *mit stattlichen rationibus Wiederpart*, unterstützt von Gebirg und Altmühl, während Baunach und Steigerwald, denen sich Rhön-Werra anschloss, dem Angebot des Grafen zuneigten. Als Taktik bedienten sich beide Orte der Verschleppung, denn da die Entscheidung den anderen Orten bis zum Ende des Monats mitzuteilen war, wollte man den Termin verstreichen lassen, *darauf wir der Hoffnung gelebt, es würde berührter Sach [...] ihr Bewandtnuß haben*. Hierher gehört auch ein Schreiben des Orts Gebirg vom 28. Juni 1633, das auf die beim Würzburger Rittertag vom 27. Mai vorgesehene Wahl Bezug nimmt. Rhön-Werra, Steigerwald, Altmühl und Baunach stimmten einhellig zu, hegten keinerlei Zweifel an den Fähigkeiten des Vorgeschlagenen, so dass kein *displicentz*, sondern vielmehr eine *contentirung* zu verspüren sei. Dahinter verbergen sich aber dennoch Bedenken. Weil die Angelegenheit von großer Wichtigkeit sei, habe man *communi consilio et omniu consensu davon reiff deliberiren mocht [und] mit einhelliger Correspondentz wohlbedechtiglichen von solchem hatt hanndeln und schliessen* wollen. Da das Votum aller sechs Orte nicht erreicht wurde, scheint sich die Sache endgültig zerschlagen zu haben.

b. Das Direktorium

Bei einer Korporation aus sechs Orten, von denen vor allem Odenwald immer eine gewisse Eigenständigkeit beanspruchte, stellte sich zwangsläufig die Frage des Machtgleichs. Grundsätzlich konnte einem Ort die alleinige Vertretung nach außen und die Dominanz im Innern zukommen oder aber die Kompetenzen wurden zwischen allen sechs Orten ausbalanciert. Wie schon erwähnt, hat sich Letzteres durchgesetzt. Die Geschäftsführung wechselte in einem mehr oder minder festen Turnus von Ort zu Ort. Der jeweilige Hauptmann führte die Bezeichnung Direktor³⁶.

Was die Entstehung angeht, hat man hier sicheren Boden unter den Füßen. In einem Schreiben des Orts Odenwald an die schwäbische Ritterschaft wird gesagt, dass das Direktorium *von alters nit gewesen* und erst 1575 auf einem allgemeinen fränki-

³⁴ StAL B 583 Bü 29.

³⁵ Solms brachte sich selbst in Vorschlag *mit dem offerto, dass er kein Recompens verlange, jedoch mittelst leibl[ichen] Eyden versprechen wolle im Falle der Noth Leib und Leben dabei zuzusetzen*. Bei *jetzigen Leuffen* war das nicht unproblematisch, denn Solms zählte zu den Beratern Oxenstjernas; vgl. PRESS, Kaiser Karl V., S. 32 Anm. 52.

³⁶ Bei der schwäbischen Ritterschaft ist Direktor die Bezeichnung für einen Ausschuss; vgl. SCHULZ, Kanton Kocher, S. 180ff.

schen Rittertag zu Schweinfurt beschlossen worden ist, *do es unter den sechs Orten umgeben solle*³⁷. Bei der Ritterschaft Schwabens ist eine solche Einrichtung nicht nachzuweisen. Ebenfalls in Schweinfurt wurde auf einem Ausschusstag am 7. April 1576 der Turnus festgelegt³⁸.

Es erstaunt nicht, dass es Zuständigkeitsstreitigkeiten gegeben hat, zumal ja noch immer die Einrichtung der Oberhauptmannschaft bestand. Es gibt keinen direkten Beleg dafür, doch lässt sich annehmen, dass zwei konkurrierende Strömungen zusammenkamen. Es war Ort Odenwald, der von sich behauptete, der erste und vornehmste der sechs Orte zu sein, aber das Amt nicht an erster Stelle besetzte. Odenwald beharrte auf der Oberhauptmannschaft, welche die anderen Orte ablehnten. Es ist also gut möglich, dass sie Odenwald das Direktorium entgegenseetzten und sich durchzusetzen verstanden.



Abb. 2: Medaille des Bernhard von Hutten zu Vorderfrankenberg

Schon der erste Inhaber des Amtes, der Hauptmann von Rhön-Werra, Theobald Julius von Thüngen, hat sich nach der Behauptung der Odenwälder unter dem Einfluss Seinsheims dazu verleiten lassen, das Direktorium nicht an Odenwald zu über-

³⁷ StAL B 583 Bü 29.

³⁸ StAW Reichs-Ritterschaft 50/I., fol. 136. Das sah, mit diesem Datum beginnend, so aus: 1576–1577 Rhön-Werra, 1577–1578 Odenwald, 1578–1579 Gebirg, 1579–1580 Steigerwald, 1580–1581 Altmühl, 1581–1582 Baunach.

geben. Auch wenn hier manches im Dunkeln bleibt, hat er das Amt noch 1577 innegehabt. Wie aus dem Ausschreiben Orts Odenwald vom 28. November 1578 hervorgeht, hat Rhön-Werra ihm wieder das Direktorium vorenthalten³⁹. Auf Insistieren wurde erklärt, dass wenn Odenwald eine andere Person als Sebastian von Crailsheim präsentieren würde, übergebe man ihm das Amt, im anderen Falle gehe es an Ort Gebirg über. Erst als Crailsheim faktisch der Hauptmannschaft enthoben worden war, kam Odenwald endlich zum Zug. 1583 hatte es Rhön-Werra wieder inne, doch der Mergentheimer Abschied von Ort Odenwald vom 4. April 1584 vermerkt, Odenwald habe nach *altter Ordnung* das Direktorium übernommen und werde Verordnete nach Marktbreit schicken, um die schriftlichen Unterlagen zu übernehmen. Es ging auch hier nicht ohne Schwierigkeiten ab, denn Dr. Georg Ruprecht, der Syndikus von Rhön-Werra verweigerte ihnen die Herausgabe des Schriftgutes⁴⁰; worauf der odenwäldische Hauptmann Bernhard von Hutten zunächst die Übernahme des Amtes ablehnte. Erst danach kehrte wieder Ruhe ein. Für die Folgezeit gibt es nur wenige Nachrichten. 1597 und 1598 wird Bernhard von Hutten als Direktor genannt; im Jahre 1600 kam das Amt dem Ort Gebirg zu.

c. Der Ritterhauptmann: das Amt

An der Spitze des Ortes stand der gewählte und vom Kaiser bestätigte Hauptmann. Damit unterschied sich die Verfassung des Orts Odenwald wie der sechs Orte überhaupt grundlegend von derjenigen der schwäbischen Ritterschaft. Dort fungierte ein als Ausschuss bezeichneter Personenkreis als gleichberechtigte kollegiale Spitze, wobei eine gewisse Aufgabenspezialisierung bestand. Erst zu Anfang des 17. Jahrhunderts kristallisierte sich eine einzelne Führungspersönlichkeit in Gestalt des ältesten Ausschusses heraus, für den die Bezeichnung Direktor aufkam⁴¹. Die Begriffe Direktor und Ausschuss meinen also bei den beiden Ritterkreisen etwas Grundverschiedenes.

Vom Wahlmodus bei den sechs Orten ist nur bekannt, dass er auf dem Mehrheitsprinzip beruhte. Ob dabei eine Mindestzahl von Mitgliedern erforderlich war, ist bereits unbekannt. Der Normalfall war die Wahl auf Lebenszeit, doch, wie zu zeigen sein wird, konnte davon abgewichen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen war freiwillige Resignation möglich, aber auch wie im Falle des Sebastian von Crailsheim eine solche unter Zwang. Man kennt auch eine von vorn herein befristete Amtszeit, was vielleicht mit der besonderen Situation im Dreißigjährigen Krieg zu erklären ist.

Was weiß man nun von den Amtspflichten eines Ritterhauptmanns? Um es deutlich zu sagen – es gibt keinen Katalog zu Aufgaben und Pflichten. Johann Georg Ker-

³⁹ StAL B 583 Bü 400.

⁴⁰ StAL B 583 Bü 400.

⁴¹ SCHULZ, Kanton Kocher, S. 180f.

ner hat dies ex negativo so formuliert⁴²: *Nichts also, was einer Jurisdiction über die Mitglieder ähnlich wäre, stehet dem Ritterhauptmann für seine Person zu, er hat nichts über die Verwendung der öffentlichen Gelder zu gebieten, noch das Recht, Verordnungen oder Gesetze zu machen. Bloß darüber hat er zu wachen, dass einerseits dasjenige, was durch die Mitglieder in den aufgerichteten Ordnungen und Recessen verglichen worden, befolgt und ausgefertigt, und was denselben zuwider geschieht, nach der ihm ertheilten Vorschrift wiederum in den Weg der Ordnung eingeleitet werde, und dass andererseits die von dem Kaiser dem Ortsvorstand anvertraute Hoheitsrechte über die Mitglieder des Cantons dessen allerhöchster Willensmeinung gemäß verwaltet werden mögen.*

In der fränkischen Ritterordnung von 1590 wird das Amt einfach vorausgesetzt und nichts Näheres dazu ausgeführt. In Umrissen geht einiges aus dem Abschied des Schweinfurter Ausschusstages der sechs Orte vom 7. April 1576 hervor⁴³. Hier waren die folgenden Personen anwesend: Odenwald – Sebastian von Crailsheim als Hauptmann, Konrad Geyer zu Ingolstadt, Eberhard von Stetten zu Kocherstetten, Heinrich Zobel von Giebelstadt, Georg Sigmund von Adelsheim; Steigerwald – Georg Ludwig von Seinsheim als Hauptmann, Joachim von Seckendorff zu Ullstadt, Eyrich von Münster zu Trabelsdorf, Claus Sigmund von Hain zu Hummelshausen, Hans Ludwig von Seckendorff zu Sugenheim; Baunach – Hans von Stein zum Altenstein als Hauptmann, Erhard von Lichtenstein zu Lichtenstein, Veit Ulrich Truchseß von Wetzhausen, Wolf Dietrich von Stein zu Pfarrweisach; Gebirg – Albrecht Eitel von Wirsberg als Hauptmann, Hans Eitel von Knöringen; Altmühl – Friedrich Alexander von Seckendorff, Amtmann zu Feuchtwangen; Rhön-Werra – Theobald Julius von Thüngen als Hauptmann, Ritter Herr Veltin von Münster, Adolf Herrmann Riedesel zu Eisenbach, Martin von der Tann, Konrad von Grumbach, Christoph Heinrich von Erthal, Hansjörg von Beumelburg (Boyneburg) und für Buchau Georg von Haun, Otto Heinrich von Weyhers, Wolf Eberhard von Mörlau genannt Behem.

Hier heißt es, dass Hauptmann und Ritterräte Macht und Gewalt haben, einem jeden, *dem Wenigern als dem Grössern*, schleunigst zu seinem Recht zu verhelfen. Wer Unbilliges vornimmt, dem soll er es verwehren. Wenn *Späne und Irrungen* zwischen Mitgliedern auftreten, hat er schnell zu handeln, *ehe das Feuer groß würde*, die Parteien vorzuladen und nach Vergleichen zu suchen. Scheitert die gütliche Vergleichung, können Hauptmann und Räte anderer Orte um Unterstützung gebeten werden. Misslingt auch dies, ist der Fall an *gebührende Ort*, das heißt an das Reichskammergericht zu verweisen. Im Verein mit den Räten fungiert der Hauptmann als erstinstanzliche Schlichtungs- und Schiedsinstanz für Fälle unterhalb der Reichsgerichtsbarkeit auch deshalb, um die Zahl der Appellationen an das Reichskammergericht möglichst niedrig zu halten. Der Sinn dessen ist klar – der Ritterort war möglichst keinen Erschütterungen auszusetzen.

⁴² KERNER, Staats-Reichsrecht Bd. 2, S. 92.

⁴³ StAW Reichs-Ritterschaft 50/I., fol. 131 ff.

Der Schweinfurter Rezess sicherte oder – wahrscheinlicher – bestätigte ihm auch ein Mitwirkungsrecht bei der Bestellung von Vormündern. Eine Witwe oder die Verwandten der Kinder haben sich zur Bestellung von Kuratoren an den Hauptmann und die Räte zu wenden, welche dieses Ersuchen nicht abschlagen dürfen. Wenn aber die bestimmten Vormünder die Aufgabe ablehnen, *aus Ursachen, das etzlichen Vormundschaft beschwerlich wegen der vielerley Spenn, Irrungen und Streitt, auch vielleicht der grossen Unvermöglichkeit, so solch hinterlassene Wittiben unndt Kinder sein möchten*, sind Hauptmann und Räte befugt, den Fall vor das Kammergericht zu bringen, das den Betreffenden durch Pönalmandat zwingt, sich der Aufgabe zu unterziehen⁴⁴. Selbstverständlich kam dem Hauptmann bei Ausschuss- wie bei Plenartagen der Vorsitz zu. Er leitete die Abstimmungen und verkündete das Conclusum; bei Stimmgleichheit führte er die Entscheidung herbei. Später verwahrte er das große Kantonssiegel und es unterstand ihm das Kanzleiwesen⁴⁵.

Eingehender mit dem Amt des Hauptmanns befasst sich die nach dem Rücktritt des Johann Christoph von Adelsheim des Jüngeren vom Nachfolger Johann Christoph Wolfskeel von Reichenberg zu Albertshausen beschworene gedruckte Wahlkapitulation vom 23. Juli 1686⁴⁶. Das ist gewiss dazu gedacht gewesen, den Spielraum des Hauptmanns gegenüber den Ritterräten etwas einzuengen, doch ist nicht zu übersehen, dass ebenso eine gewisse Disziplinierung der Mitglieder beabsichtigt war. Der erste der fünfzehn Punkte ist die eigentlich selbstverständliche Verpflichtung, dem Amt seine ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden, das Wohl von Ort und Mitgliedern zu befördern und die ritterlichen Privilegien zu wahren. Dann wird die Kapitulation konkreter. Sämtliche auf den Ratsitzungen gefassten und sonstige wichtige Beschlüsse sind schriftlich zu fixieren.

Der dritte Punkt ist der entscheidende. In allen Angelegenheiten, außer in solchen, die von keiner *besondern Importanz* sind, darf er nicht allein beschließen, sondern nur gemeinsam mit den ihm zugeordneten Ritterräten. Nur wenn Gefahr im Verzug ist oder eine sehr wichtige Sache unter erhöhtem Zeitdruck zu entscheiden ist, sieht dies etwas anders aus. Dann kann der Hauptmann zusammen mit den zwei bis drei nächstgesessenen Räten oder deputierten Mitgliedern, das heißt Ausschussmitgliedern, selbst einen Beschluss fassen, doch müssen die nicht beigezogenen Ritterräte ihn nachträglich ratifizieren.

Ritterräte und Mitglieder des Orts haben dem Hauptmann den gebührenden Respekt entgegenzubringen und ihm bei seinen Aufgaben behilflich zu sein. Wenn er die Räte zusammenruft, besteht Erscheinungspflicht. Nur Krankheit oder andere ehfhafte Gründe gelten als Entschuldigung. Sie und alle Mitglieder haben auch auf allen Orttagen zu erscheinen, besonders wenn es um die Besteuerung geht. Zumindest haben sie eine Vollmacht einzuschicken. Wer von Räten und Mitgliedern einem Be-

⁴⁴ Extraordinariae der Reichskammergerichtsordnung von 1555: *Item tutorum et curatorum petitio et administratio*; vgl. DICK, Kameralprozess, S. 89.

⁴⁵ KERNER, Staats-Reichsrecht Bd. 2, S. 327f.

⁴⁶ StAL B 583 Bü 401.

schluss nicht Folge leistet, gegen den wird gemäß Titulus V Pars I der fränkischen Ritterordnung von 1590 *exekutive* verfahren, notfalls wird der Betreffende durch kaiserlichen Spruch zum Gehorsam gebracht.

Im Grunde sind dies die Klagen, die die Entstehungsgeschichte von Ort Odenwald wie der anderen Orte begleiteten. Das Folgende aber widerspiegelt etwas von der Realität auf den Orttagen. Im achten Punkt geht es um private Klagen, welche die Publikklagen, das heißt die Probleme von allgemeinem Interesse, zu überwuchern drohen, was für die Tagungen einen schweren Zeitverlust zu Folge hat. Ausschließlich die in der Proposition enthaltenen Tagesordnungspunkte sollen deshalb debattiert werden, und nur bei genügend zeitlichem Spielraum noch andere. Aber auch hier gilt die Einschränkung, dass es keine *geringschätzig*e sein dürfen, sondern solche, die auch von allgemeinem Nutzen sein können. Sie sind aber zuvor in doppelter Ausfertigung dem Hauptmann vorzulegen, der dann mit Räten und Deputierten über ihre Zulassung entscheidet.

Der neunte Punkt betrifft die Abhaltung von Rittertagen. Die *ordinari* Rittertage, das heißt die Ratstage (Ausschusstage), sind zweimal jährlich anzusetzen, und zwar an Dienstag nach Philipp und Jakob und Dienstag nach Simon und Juda. Nur einmal im Jahr findet der allgemeine Rittertag statt und das am Tag des Hl. Bartholomäus, wobei der Hauptmann die Reihenfolge der Tagungsorte festlegt. Das ist eine grundlegende Neuerung gegenüber der Vorkriegszeit.

Auch die Punkte 10 und 11 sind aus der Erfahrung erwachsen. Durch Anhängen von Strittigkeiten an Fürstenhöfen und -kanzleien wird der Gefahr der Landsässigkeit, der Durchlöcherung der ritterschaftlichen Privilegien und der *Abbruch Ithro Kays. Majest. Alleiniger allerhöchsten Immediat-Jurisdiction* Tür und Tor geöffnet. Die Appellation an fürstliche Gerichtsbarkeit ist zu unterlassen und bei Pars I Titulus 13 der Ritterordnung von 1590 zu verbleiben. Die allgemeine und tägliche Erfahrung lehrt, welches Unheil aus der Veröffentlichung geheimer Beratungsgegenstände erwachsen kann, weshalb Hauptmann und Räte bei Strafe in allen ritterschaftlichen Heimlichkeiten zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

Das Folgende betrifft mit Ausnahme des 14. Punktes die Geschäftsordnung. Für alle Bediensteten ist eine Instruktionsordnung aufzustellen. Die Jahresbesoldung des Hauptmanns aus der Ritterkasse beträgt 500 fl., doch hat er davon noch einen Skribenten zu unterhalten. Um sich davon nicht noch mehr im Geschäftsgang aufzehren zu lassen, wird jedes Mitglied, das mit dem Hauptmann zu tun hat, verpflichtet, seine eigenen Boten auf eigene Kosten damit zu betrauen.

Um schließlich den erwähnten Ausnahmepunkt zu nennen: Wenn Hauptmann und Räten in Ausübung ihrer Pflichten von anderer Seite Beeinträchtigung an Ehre und Gut geschieht, kommt der Ritterort dafür auf. Geschieht dies jedoch durch ein Mitglied, dürfen sie den Betreffenden haftbar machen.

Grundsätzlich dürfte sich die Position des Hauptmanns gegenüber der Zeit vor dem Großen Krieg nicht verschoben haben mit Ausnahme der Tatsache, dass die Kapitulation die Stärkung des Kollegialitätsgedankens an der Spitze des Ortes erzwang. Damit stand man nicht allein, denn Ort Neckar-Schwarzwald der schwäbischen Rit-

terschaft ließ 1671 einen solchen Punkt ebenfalls in eine Wahlkapitulation aufnehmen⁴⁷. Wahrscheinlich bedeutete das die Reaktion auf gewisse Eigenmächtigkeit des Handelns der Hauptleute. Immerhin sicherten die nicht angetasteten Rechte dem Hauptmann immer noch einen nicht unerheblichen Einfluss. Dass er die Tagungen ausschrieb, Zeit und Ort festlegte, die Proposition vortrug, den Vorsitz führte und mit Hilfe des Syndikus den Abschied formulierte, beließ ihn in einer Stellung, die doch etwas mehr als die eines *Primus inter pares* war. Da ihm auch der Syndikus unmittelbar unterstellt war, sicherte ihm das einen höchst wichtigen Informationsvorsprung.

d. Der Ritterhauptmann: die Inhaber

Beim herausragendsten Amt des Ortes Odenwald sollte man eine vollständige Liste der Inhaber der Hauptmannschaft erwarten. Das trifft schon nicht für die Frühphase des Orts zu, der sich ja als ad-hoc-Organisation, wenn auch zunehmend verfestigend, charakterisieren lässt. Im Zusammenhang des Gemeinen Pfennigs erscheinen 1496 Georg von Rosenberg und Ritter Konrad von Berlichingen als Hauptleute⁴⁸. Ob für sie die Bezeichnung im späteren Sinne schon zutrifft, ist unsicher, denn strenggenommen, waren sie ja nur Oberhäupter einer zeitlich befristeten Einung, mit deren Abläufen auch ihr Amt endete.

Dann folgt eine Jahrzehnte umfassende Lücke, die erst 1529 endet. Der damals erwähnte Graf Georg von Wertheim⁴⁹ verkörperte mit einiger Sicherheit auch noch den älteren Typus des Hauptmanns, der einer Einung vorstand und dessen Amt nach Erfüllung der Aufgabe wieder ruhte. Eine andere Erklärung kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, denn die gedruckte Einladung zum Rittertag 1529 ist von mehreren Personen gezeichnet, nämlich von Graf Georg von Wertheim, Schenk Eberhard von Erbach, Zaisolf von Rosenberg, Ludwig von Hutten und Philipp von Riedern. Sie könnten auch als kollektive Führungsspitze gedeutet werden.

Erst Graf Philipp von Rieneck, der 1542 dieses Amt bekleidete, darf wohl als erster Vertreter der neuen institutionalisierten Hauptmannschaft gesehen werden. Zufall ist dieses Jahr nicht und der Zusammenhang mit den Vorgängen um den Gemeinen Pfennig liegt mehr als nahe. Für die unmittelbar folgende Zeit klaffen erneut Lücken, wenn auch die von Gerhard Pfeiffer⁵⁰ vorgelegte Reihenfolge ergänzt werden kann. Überraschend ist dabei, dass auch für die ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts – hier rein quellenbedingte – Lücken bestehen.

⁴⁷ HELLSTERN, Ritterkanton Neckar-Schwarzwald, S. 106f.; zu Steigerwald vgl. VON MAUCHENHEIM GENANNT BECHTOLSHEIM, Ort Steigerwald Bd. 1, S. 153f.

⁴⁸ FELLNER, Fränkische Ritterschaft, S. 115–116 Anm. 24; PFEIFFER, Studien, S. 197.

⁴⁹ StAL JL 425 Sammlung Breitenbach Bd. VI Nr. 28.

⁵⁰ PFEIFFER, Studien, S. 197.

Vom 11. Juni 1547 datiert die Bitte des Wolf von Vellberg⁵¹ und des Sebastian Rüdt von Collenberg⁵² an den Deutschordensstatthalter um Genehmigung eines Rittertags in Mergentheim⁵³. Sebastian Rüdt, Martin von Adelsheim und Sebastian Geyer von Giebelstadt gehören zu den Unterzeichnern des Ausschreibens vom 11. März 1549 wegen des Interims⁵⁴. Auch das Ausschreiben des Königs zu einem Rittertag in Rothenburg vom 2. Mai 1554 wird neben Sebastian Geyer auch von Sebastian Rüdt unterzeichnet⁵⁵. Ein Dokument vom Donnerstag nach Kiliani 1554 trägt die Namen Sebastian Geyer und Hans Reinhard Mosbach von Lindenfels⁵⁶. Im Ausschreiben des Grafen Ludwig von Stolberg-Königstein als Oberhauptmann vom 20. August 1560 wird der Rüdt ausdrücklich als (gewesener) Hauptmann bezeichnet⁵⁷.

Da er im November 1559 verstorben war, lud der Graf auf 29. September 1560 nach Mergentheim zur Wahl eines Nachfolgers ein⁵⁸. Sie fiel auf den berühmten Söldnerführer Ritter Albrecht von Rosenberg⁵⁹. In seiner Amtszeit hat sich der Ort endgültig verfestigt, auch wenn der Adel von Ort Odenwald durch ihn in die Grumbachschen Händel hineingezogen wurde⁶⁰. Doch selbst nach seiner Festnahme auf dem Augsburger Reichstag 1566 und der bis zu seinem Tod 1572 dauernden Wiener Inhaftierung, blieb er de iure Hauptmann des Ortes, auch wenn er nicht mehr die Geschäfte führte. So werden beispielsweise am 2. März 1567 nur Räte und Ausschuss als handelnd erwähnt⁶¹.

Erst längere Zeit nach Rosenbergs Tod schritt man zur Neuwahl. Anscheinend hatte sein Schicksal im fränkischen Adel zu erheblichen Irritationen geführt. Gewählt wurde 1574 Sebastian von Crailsheim zu Morstein⁶² mit einem jährlichen Dienstgeld von 200 fl.⁶³ Welche Machtströmungen hier zum Tragen kommen konnten, hat Crailsheim in einem Brief an Hans Reinhard von Berlichingen vom 15. Januar 1585 skizziert⁶⁴. Bei der Wahl hat er seine Stimme Konrad von Vellberg (gest. 15. Juni

⁵¹ Geb. 1502, gest. 10. 4. 1556; vgl. WUNDER, Ritter von Vellberg, S. 182–187.

⁵² Vogt zu Mosbach, nach einer verlorenen Grabplatte in der Klosterkirche Amorbach gest. November 1559; vgl. VIERENGEL, Ergänzungen Nr. 251 a, S. 76; auch MÖLLER, Stammtafeln Bd. 3, Taf. CXXXVII.

⁵³ StAL JL 425 Sammlung Breitenbach Bd. VII Nr. 19.

⁵⁴ StAL JL 425 Sammlung Breitenbach Bd. VII Nr. 37.

⁵⁵ StAL B 583 Bü 521, fol. 46.

⁵⁶ Mosbach von Lindenfels II; Johann Reinhard I., gest 1558, Geheimer Rat, Hofrichter und Viztum von Aschaffenburg; vgl. MÖLLER, Genealogische Beiträge, S. 129–152. Die Angabe, er sei mainzischer Amtmann in Krautheim gewesen, trifft nicht zu; es handelt sich um eine Verwechslung mit Hans Endres Mosbach und Sebastian Rüdt.

⁵⁷ Nicht bei PFEIFFER, Studien, S. 197.

⁵⁸ StAL B 583 Bü 521, fol. 252.

⁵⁹ PFEIFFER, Studien, S. 197 nennt ihn für 1562.

⁶⁰ NEUMAIER, Albrecht von Rosenberg.

⁶¹ StAL B 583 Bü 521, fol. 246.

⁶² Das von PFEIFFER, Studien, genannte Jahr 1568 als dasjenige des Amtsantritts ist zu früh.

⁶³ StAW Reichs-Ritterschaft 50/I., fol. 51^r.

⁶⁴ StAL B 583 Bü 400.

1592)⁶⁵ gegeben. Als aber das Votum auf ihn fiel, verweigerte er zwei Tage lang die Annahme, weil er die *practikhen* des Georg Ludwig von Seinsheim fürchtete. Dieser hat sich schon gegenüber Albrecht von Rosenberg übel verhalten. Ursprünglich hatte man an Hans Zobel von Giebelstadt⁶⁶, den inzwischen verstorbenen würzburgischen Hofmeister, als Kandidaten gedacht, dem man als ältestem Mitglied des Ortes auch die nötige Autorität zutraute. Dieser erklärte, lieber wolle er sich aus der Matrikel streichen lassen, denn antreten, weshalb er beim Wahltag erst gar nicht erschien. Sebastian von Crailsheim nahm an, was er nachträglich zutiefst bedauerte; *wie jetzt gegen mir geschieht von etlichen, so als man zu sagen pflegt, mir die Schuch meiner Widersacher zu Gefallen gern austreten.*

Die Hintergründe und was zum faktischen Ende seiner Amtierung führte, ist einem anderen Kapitel vorbehalten⁶⁷. Erstmals der Mergentheimer Abschied vom 27. November 1583 deutet vorsichtig den Rückzug an, als man sich Gedanken über *interim Directores negotiorum* machte; erst 1585 kam es zum de facto Rücktritt. Bis zu seinem Tode am 17. September 1598 erkannte Sebastian von Crailsheim seine erzwungene Resignation nicht an. Doch mit dem Abschied vom 22. Februar 1584 wurden Konrad von Vellberg, Hans Georg von Berlichingen⁶⁸ und Bernhard von Hutten zu Vorderfrankenbergr alternierend mit der Verwaltung des Amtes betraut. Hutten machte den Anfang, und zwar für ein Jahr, während Vellberg und Berlichingen sich über die Reihenfolge der Nachfolge einigen sollten. Hutten erklärte zwar auf dem Mergentheimer Orttag am 9. Dezember 1584 seinen Rücktritt, doch ließ er sich für ein weiteres Jahr überreden⁶⁹. Noch 1589 hatte er die Amtsverweserschaft inne; damals wurde ihm Hans Georg von Berlichingen als *Locodent oder Leuttenamt* zugeordnet.

Huttens Amtszeit verlief nicht ohne Enttäuschungen. Am 2. Februar 1604 schrieb er an Dr. Christoph Erbermann, den Syndikus des Ortes, eine von Verbitterung geprägte Darstellung⁷⁰: *Ich hatte nicht vermeinet, das die alten Rätthe die allerjüngsten, die noch nicht Rätthe sein, wider mich sollen Beyfall geben, aber ich muß es geschehen lassen. Es ist ein alt und wares Sprichwort, wer sich seines nachbaurn Unglück freyet, dem fällt sein Unglück uff den Kopf. Ich hette mich vorsehen, sie würden mein grosses schweres Kreuz und Hertzen Leid, damit mich der Allmechtige nach seinem unerforschlichen Rath und allein gerechten Willen hatt heimgesuchet, bedacht, und meiner mit mehrer Bekümmerniß nam secundum ius naturale afflictis non est addenda afflictio verschonet haben, aber Gott geb allen denen, so mich khennen, doppelt Unglück, so sie mir gönnen.* Dann beklagt er sich, die Hauptmannschaft seinerzeit überhaupt

⁶⁵ WUNDER, Vellberg, S. 187–193.

⁶⁶ Geb. 1514, gest. 17. 4. 1581; REUSCHLING, Regierung, S. 227.

⁶⁷ Vgl. S. 191–204.

⁶⁸ VON BERLICHINGEN-ROSSACH, Götz von Berlichingen, S. 680: urk. 1554, gest. 6. 5. 1605 Jagsthausen.

⁶⁹ StAL B 583 Bü 521, fol. 99.

⁷⁰ StAL B 583 Bü 400.

angenommen zu haben. Zugunsten der odenwäldischen Ritterschaft hätte er vornehmen Fürstendienst und stattliche Besoldung ausgeschlagen und dadurch viele tausend Gulden verloren; *itzo giebt man mir Danck und Lohn*. Nur soviel lässt sich sagen, dass wirtschaftliche Dinge eine Rolle gespielt haben müssen, denn er erklärte, dass sein Ansitz Vorderfrankenberg feil wäre und in andere Hände kommen werde⁷¹.

Bernhard von Hutten starb im Jahre 1613. Auf ihn folgte Albrecht Christoph von Rosenberg zu Waldmannshofen, der 1610 den Titel eines Kaiserliches Rates erlangt hatte und der in der Hauptmannschaft noch im Jahre 1618 nachzuweisen ist⁷². Ob seine Amtszeit doch noch einige Jahre länger währte oder ihm ein namentlich nicht bekannter Hauptmann nachfolgte, muss offen bleiben. Erst 1622 ist mit Hans Philipp von Crailsheim wieder ein Inhaber der Hauptmannschaft bezeugt, der auf einem Tag zu Mergentheim am 20. August 1628 zurücktrat⁷³. Gewählt wurde Wolf von Crailsheim (17.3. 1576–31.3. 1637), der Sohn des Sebastian, der das Amt auf ein Jahr annahm.

Auf einem Mergentheimer Rittertag erhielten Albrecht Christoph von Rosenberg und Johann Christoph von Adelsheim zu Wachbach⁷⁴ die meisten Stimmen. Beide lehnten ab und begründeten dies mit Alter und Gesundheitszustand; Rosenberg fügte ehrlicher Weise hinzu, dass ihm die frühere Amtierung mit ihren Mühen noch gut in Erinnerung wäre. Auch dem nach den beiden vorgeschlagenen Wolf von Crailsheim waren die Erfahrungen seiner kurzen Amtszeit Grund genug zur Verweigerung. Es gelang aber doch, Albrecht Christoph von Rosenberg zu überreden, der das Amt bis zu seinem Tod am 11. Januar 1632 (a. St.) bekleidete.

Die Hauptmannswürde war mit Ansehen und Prestige verbunden, doch welche Tücken dem Amt im Allgemeinen und angesichts des Großen Krieges im Besonderen innewohnten, geht aus dem Schreiben des Valentin Heinrich Rüdt von Collenberg⁷⁵, dem Nachfolger Rosenbergs, hervor, mit welchem er nach nur einjähriger Amtszeit seinen Standesgenossen den Bettel vor die Füße warf⁷⁶. Statt Dankbarkeit zu erfahren, müsse er *im Gegentheile verspüren, dass nicht allein kein Folg mehr vorhanden, sondern auch fast menniglich die Hand nunmehr will beginnen sinken zu lassen, in dem man mich schreiben, trewen und erinnern, ja singen und sagen lässt und doch so viel als nichts verfangen, auch mehrers nicht fruchten will, dan ich an statt der schuldigen accomodation hönische Reden an statt meiner Mühe und Arbeit, Trostwort und dass noch mehr ist von der Soldateska, weil man per forza alles von mir haben will, aber niemand nichts giebt*.

⁷¹ Nichts dazu bei ENGEL/JANSSEN/KUNSTMANN, Die Burgen Frankenberg, S. 53.

⁷² MÖLLER, Stammtafeln Bd. 2, Taf. LXXV; NEUMAIER, Testament: in diesem Amt noch 1618 nachzuweisen; vgl. auch PFEIFFER, Studien, S. 197: 1617.

⁷³ Anders von CRAILSHEIM, Reichsfreiherrn, S. 109; danach wäre er schon 1627 verstorben und hätte die Amtszeit des Nachfolgers schon in diesem Jahre begonnen.

⁷⁴ Geb. 1581, 1632 zu Wachbach erschossen; WEISS, Regesten, Nr. 426, S. 98 u. Nr. 518, S. 112.

⁷⁵ PFEIFFER, Studien, S. 197: 1633.

⁷⁶ StAL B 583 Bü 400.

Die Folgen der Nördlinger Schlacht mit dem politischen Umschwung und den Truppendurchzügen müssen die Ritterschaft in eine desolate Lage versetzt haben. Ob Valentin Heinrich Rüdts überhaupt noch einen unmittelbaren Nachfolger hatte, entzieht sich der Kenntnis. Dem Kaiserhof war viel daran gelegen, das Band zur Ritterschaft neu zu knüpfen. Mit Mandat vom 11. Juni 1639 (n. St.) wandte der Kaiser sich an Ort Gebirg, dem damals das Direktorium zukam, ihm sei berichtet worden, die fränkischen Ritterorte wären in *zimbliche Unordnung, auch schädliche Confusion, Thrennung und Verderben* verfallen, insbesondere hätten einige Orte keinen Hauptmann mehr⁷⁷. Gebirg hätte ihnen zur Wahl eines Hauptmanns eine gewisse Frist zu setzen und falls diese verstreiche, *ex officio* einen Hauptmann zu bestellen. Es dauerte aber bis zum folgenden Jahre, bis mit Johann Kaspar von Herda zu Domeneck und Züttlingen im Ort Odenwald wieder ein Hauptmann gewählt wurde. Er hat das Amt bis zu seinem Tod 1651 innegehabt. Danach ist die Serie der Hauptleute lückenlos bekannt.

4. Die Gremien

a. Die Ritterräte

Dem Hauptmann eines jeden Ortes waren, wie erwähnt, die Ritterräte zugeordnet. Wiederum stellt sich das Quellenproblem, so dass die genaue Funktion des Ritterrats vor dem Großen Krieg bestenfalls umrissartig aus den Abschieden oder Ausschreibungen erkennbar wird. Wann bei Odenwald mit dem Rat zu rechnen ist, lässt sich nicht genau ermitteln (- für Steigerwald ist die Institution zwar schon vor 1648 gesichert, doch erst danach einigermaßen greifbar⁷⁸). Die erste gesicherte Erwähnung stammt vom Mittwoch nach Ostertag 1551⁷⁹, wo neben Sebastian Rüdts, der hier nicht als Hauptmann bezeichnet wird, aber doch wohl diese Funktion ausübte, ausdrücklich als *verordnete Räte* Sebastian Geyer von Giebelstadt, Hans Zobel von Giebelstadt und Hans Reinhard Mosbach von Lindenfels genannt werden. In zwei weiteren Ausschreibungen vom 11. März 1549 bzw. Donnerstag nach Kiliani 1554 steht Sebastian Rüdts an der Spitze der Unterzeichner, auf den Sebastian Geyer, Martin von Adelsheim und Hans Reinhard Mosbach allerdings ohne Funktionsbezeichnung folgen⁸⁰.

In der fränkischen Ritterordnung von 1590 wird der Rat nur einmal und das nur marginal erwähnt. Es heißt nämlich, die Einrichtung des neugeschaffenen Ständigen Ritterrates berühre nicht die Existenz der Räte der einzelnen Orte⁸¹. Im Abschied nach der Wahl Sebastians von Crailsheim zum Ritterhauptmann vom 25. November

⁷⁷ StAL B 583 Bü 400.

⁷⁸ Vgl. VON MAUCHENHEIM GENANNT BECHTOLSHEIM, Ort Steigerwald Bd. 1, S. 151f.

⁷⁹ StAL Bü 583 Bü 521, fol. 234–235.

⁸⁰ StAL JL 425 Sammlung Breitenbach Bd. VII Nr. 25 u. 37.

⁸¹ LÜNIG, Reichs-Archiv, Nr. VI, S. 24.

1574 wird gesagt, dass der Hauptmann jederzeit die Räte bei *fürfallenden Notten* zu sich erfordern und mit ihrem Ratschlag beschließen könne, was der Ritterschaft zu Nutz und Wohlfahrt gereiche⁸². Wieder weiß man nicht, ob bei bestimmten Entscheidungen abgestimmt wurde und ob der Hauptmann überstimmt werden konnte oder ob es sich um ein reines Beratergremium handelte. Mit der Wahlkapitulation von 1686 ist jedenfalls die Stellung des Riterrates im Sinne von mehr Kollegialität deutlich aufgewertet worden.

Wie bei der Hauptmannschaft handelte sich um ein Wahlamt auf Lebenszeit, wobei ein Rat unter normalen Umständen seines Amtes nicht enthoben werden konnte. Die Grundzahl der Riterräte betrug sechs⁸³, doch aufgrund von Rücktritten wegen Krankheit, Verärgerung oder Todesfällen wurde sie nicht selten unterschritten. Es sei noch eine Information vom Orttag vom 20. Februar 1584 in Mergentheim angefügt. Als Räte werden hier die folgenden Namen genannt: Eberhard von Stetten war verstorben; neu in das Amt kamen Valentin von Berlichingen, Heinrich Zobel, Georg Siegmund von Adelsheim und Philipp Ernst von Berlichingen zu Sennfeld. Die beiden erstgenannten Namen zeigen an, dass Resignation und spätere Wiederwahl möglich gewesen sind.

Man kennt aber einen Fall, wo die Sechszahl überschritten wurde. In dem oben erwähnten Abschied vom 25. November 1574 erscheinen ausdrücklich zwölf Personen als Räte: Hans Zobel von und zu Giebelstadt, Wilderich von Walderdorff zu Eubigheim, Konrad Geyer von Giebelstadt zu Ingolstadt, Konrad von Vellberg und Leofels, Valentin von Berlichingen, Hans Georg von Berlichingen zu Schrozberg, Hans von Crailsheim, Eberhard von Stetten zu Kocherstetten, Reinhard von Gemmingen zu Bürg, Heinrich Groschlag von Dieburg, Gottfried von Aschhausen, Amtmann zu Lauda, Heinrich Zobel von und zu Giebelstadt, Amtmann zu Bütthard.

Die Erklärung für diese Zahl, die nur hier bezeugt ist, fällt nicht leicht. Im Schweinfurter Rezess vom 7. April 1576 gestand man Rhön-Werra zwölf Räte zu⁸⁴, was im Zusammenhang mit dem Direktorium stehen dürfte, das dieser Ort damals bekleidete und vielleicht praktischer Notwendigkeit entsprungen sein mag. Zwischen Odenwald und Rhön-Werra bestand eine gewisse Rivalität um den Ehrevorrang. Die Zwölfzahl bei letzterem Ort ließe sich möglicherweise auch als Antwort auf einen diesbezüglichen Anspruch Odenwalds deuten. Jedenfalls ist die Zahl von zwölf Räten in der Folgezeit bei keinem der beiden Orte mehr nachzuweisen.

b. Die Ausschüsse

Bleiben zum Riterrat noch offene Fragen, gilt dies nicht minder für den Ausschuss, der vom Ratsgremium sehr wohl unterschieden werden muss. Auch hier ist man in ei-

⁸² StAL B 583 Bü 521, fol. 49–54.

⁸³ KERNER, Staats-Reichsrecht Bd. 2, S. 108 nennt für Odenwald 4 Räte und zwei Ausschussmitglieder, für Gebirg 6 Räte und 4 Ausschussmitglieder.

⁸⁴ StAW Reichs-Ritterschaft 50/I., fol. 136.

ner etwas misslichen Lage⁸⁵. Um die Funktion des Ausschusses wenigstens einigermaßen beschreiben zu können, seien die wichtigsten Belege angeführt.

Im Abschied vom 4. April 1567 werden auf den folgenden *Ausschusstag* die Räte und ältesten Mitglieder des Ortes beschrieben⁸⁶: Konrad von Vellberg und Leofels, Heinrich Groschlag, Wilderich von Walderdorff, Konrad Geyer, Hans von Crailsheim, Hans Heinrich von Heusenstamm, Dietrich Echter von Mespelbrunn, Heinrich Zobel, Philipp Ernst von Berlichingen, Georg Sigmund von Adelsheim, Hans Christoph von Rosenberg, Christoph von Dachröden, Christoph Landschad, Hans Walter von Gemmingen, Ludwig von Frankenstein, Wolf Konrad Greck von Kochendorf, Philipp Ulner von Dieburg, Georg Philipp von Wallbrunn. Aufgrund von Leibsschwachheit hat sich der alte Valentin von Berlichingen (gest. 1572) entschuldigen lassen und seinen Sohn Georg Philipp abgeordnet. Das sind 19 Namen, von denen einige schon zuvor als Ritterräte nachgewiesen sind.

Auf dem Ratskonvent vom 16. April 1567 in Mergentheim wurde auf ein Jahr ein Ausschuss gewählt, *der gemeiner Ritterschafft und dieses Orts Sachen zum besten verwalten, regiren unnd leiten solle*⁸⁷. Nach einem Jahr sollte wieder auf ein Jahr gewählt werden. Der Ausschuss umfasst den folgenden Personenkreis: Sebastian von Crailsheim, Hans Zobel von und zu Giebelstadt, Wilderich von Walderdorff, Konrad von Vellberg, Valentin von Berlichingen zu Dörzbach, Eberhard von Stetten zu Kocherstetten, Hans von Crailsheim zu Morstein, Reinhard von Gemmingen zu Bürg, Heinrich Groschlag von und zu Dieburg, Philipp Ulner von Dieburg zu Weinheim, Hans Georg von Stettenberg zu Gamburg. Aufschlussreich ist die Angabe, dass aus dem Kreis von Ausschussmitgliedern Valentin von Berlichingen, Wilhelm Sützel und Konrad Geyer zu Truhenmeistern bestellt wurden.

Im Mergentheimer Abschied vom 4. April 1584 wird vom *nächsten Ausschusstag und Zusammenkunfft der beschriebenen Räte und ervorderten elttisten Mitglüdern* gesprochen. Im Abschied des Spezialorttages in Mergentheim vom 9. Dezember 1584 wird erwähnt, man hoffe bei der nächsten Veranstaltung auf besseren Besuch, damit wenigstens ein ordentlicher Ausschuss gebildet werden könne, wenn nicht aus allen Mitgliedern, so doch wenigstens aus den alten und neuen Räten⁸⁸.

Damit lässt sich zumindest in Umrissen die Funktion des Ausschusses beschreiben. Er ist ein Gremium, das zu speziellen Aufgaben herangezogen wurde, und zwar wohl immer dann, wenn es um die Beziehung zu den anderen Orten ging. Im Unterschied zum Ritterrat bestand Annuität der Ausschussmitglieder oder Deputierten. Dabei scheinen Zahl und Zusammensetzung fließend gewesen zu sein. Die hohe Zahl des Jahres 1567 dürfte wahrscheinlich mit der besonderen Situation des Ortes zusammenhängen, der mit der Verhaftung Albrechts von Rosenberg in eine Krise geraten war. Indem man die Verantwortung auf möglichst viele Schultern verteilte, steuerte

⁸⁵ Für Steigerwald besitzt man den ersten Beleg erst von 1694; vgl. VON MAUCHENHEIM GENANNT BECHTOLSHEIM, Ort Steigerwald Bd. 1, S. 145–150.

⁸⁶ StAL B 583 Bü 521, fol. 246.

⁸⁷ StAL JL 425 Sammlung Breitenbach Bd. VIII Nr. 24.

⁸⁸ StAL B 583 Bü 521, fol. 105^r.

man einem etwaigen Auseinanderfallen des Ortes entgegen. Man wird das Heranziehen der ältesten, das heißt auch ehrwürdigsten Mitglieder, auch in diesem Sinne sehen dürfen. Die Schwierigkeiten, die im Jahre 1584 sichtbar werden, sind sehr wahrscheinlich mit dem Dissens mit Sebastian von Crailsheim zu erklären.

Die Zusammensetzung konnte recht unterschiedlich sein. Dem Ausschuss gehörte immer der Hauptmann an, der den Vorsitz allerdings auch delegieren konnte. Die anderen Mitglieder rekrutierten sich aus dem Ratskollegium. Doch kamen auch sonstige gewählte Mitglieder des Ortes in Betracht, sogar Truhenmeister wie Valentin von Berlichingen, Wilhelm Sützel und Konrad Geyer erscheinen als Angehörige des Ausschusses.

Die Ausschüsse der sechs Orte kamen, wie es am 6. April 1584 hieß, zum Generalausschusstag zusammen, der in der Regel in Schweinfurt stattfand. Wie man aus dem Beleg im Jahre 1590 erfährt⁸⁹, fand er einmal im Jahr an Quasimodogeniti statt (= 1. Sonntag nach Ostern). Ort Odenwald ordnete damals Hans Landschad von Steinach, Konrad von Berlichingen und Albrecht Christoph von Rosenberg ab, dazu kam als juristischer Beistand Dr. Marx Schweickher.

Neben diesem Generalausschuss zur Behandlung der alle sechs Orte betreffenden Angelegenheiten gab es den Spezialausschuss. Letzterer wurde immer dann einberufen, wenn der Kaiser mit Geldwünschen an die fränkische Ritterschaft herantrat. Dazu wird noch Näheres zu sagen sein. Überhaupt gewann der Spezialausschuss im Zusammenhang der Finanzen mit der Zeit zunehmende Bedeutung. Einerseits musste er versuchen, die von den kaiserlichen Kommissarien vorgetragenen Geldwünsche noch herunterzuhandeln, auf der anderen Seite hatte er immer wieder wegen säumiger Zahler zu beraten. Das hatte eine Steigerung der Tätigkeit zur Folge, durch die den Ausschüssen auf Ort- und auf Ritterkreisebene ein stets wachsender Einfluss zukam. Verstärkt wurde dies noch dadurch, dass dem Ausschuss die Anhörung der Rechnungslegung zukam.

Was die normale Tätigkeit des Ausschusses von Ort Odenwald angeht, besitzt man dazu mit dem Ausschusstag des Jahres 1607 in Öhringen eine singuläre Quelle⁹⁰, die auch Einblick in das Innenleben des Ortes gestattet. Er ist auch insofern eine neuartige Erscheinung, als er in Abkehr vom bisherigen Tagungsort Mergentheim im hohenlohischen Öhringen stattfand. Ursprünglich war der Rechnungs-(!) und Ausschusstag auch nach Mergentheim ausgeschrieben worden, der aber, ohne einen Nachtermin zu benennen, abgesagt wurde. In diese Situation platzte nicht nur das Ausschreiben des Orts Altmühl, dem damals das Direktorium zukam, für einen fränkischen Rittertag am 15. März des Jahres, sondern wegen des an Quasimodogeniti vorgesehenen Reichstags – er fand erst im folgenden Jahre statt – auch einen auf 17. März vorgezogenen Generalkorrespondenztag der drei Ritterkreise. Um die Vertreter von Odenwald für beide Veranstaltungen zu benennen, deren Instruktion auszuarbeiten

⁸⁹ Vgl. S. 104.

⁹⁰ StAL B 583 Bü 249.

und wegen anderer für den Ort wichtiger Dinge, setzte man auf 24. Februar 1607 einen Ausschusstag nach Öhringen ins ‚Weiße Rößlein‘ an.

Es wird betont, dass nicht nur aus Furcht vor der grassierenden streifenden Seuche Öhringen gewählt, sondern die Abkehr von Mergentheim – und das vielleicht auf Dauer – auch aus einem anderen Grund getroffen worden war. Dieser Grund war die Konfessionspolitik des Mergentheimer Deutschordensstatthalters Marquard von Eck in Wachbach. Die Ortsherrschaft teilten sich der Deutschorden und die Herren von Adelsheim (seit 1468), denen auch der Kirchenpatronat zukam⁹¹. Streitigkeiten waren auf diesem Hintergrund nahezu unvermeidlich, doch dass sie zu diesem Zeitpunkt aufflammten, passt in das Bild verhärteter konfessioneller Fronten.

Die Hintergründe sind nicht ganz klar, doch muss es am Kreuzfreitag wegen der Wallfahrt nach Wachbach zu blutigen Händeln gekommen sein⁹². In der Ausschreibung nach Öhringen wurde dem Statthalter jedenfalls vorgeworfen, er nehme seltsame Veränderungen in Religionssachen vor, indem er die evangelischen Untertanen der Herren von Adelsheim *nicht anders tractirt als die Ertzfeindt christlich[en] Namens, die Türckhen, gegen die armen gefangenen Christen zu thun pflegen, dardurch er dann sein verbittert feindtseelig Gemüeth wid[er] alle der Augspurgisch[en] Confession adhaerenten, mit der Thatt zuerkennen gibt*.

Eine besondere Situation ergab sich ferner daraus, dass der Ritterhauptmann Bernhard von Hutten gegenüber Hans Philipp von Crailsheim schon unter dem 17. Februar sein Nichterscheinen erklärte. Er begründete dies mit stattfindenden Verhandlungen mit Bischof Julius wegen des huttenischen Spitals zu Arnstein und mit seiner und seines Bruders Verpflichtung, dem Beilager, das heißt der Hochzeit seines Vetters Sebastian Stiebar beizuwohnen. Zudem hat die Erkrankung des markgräflichen Obermarschalls zu Ansbach, des Grafen Wilhelm von Mansfeld, ihn gezwungen, einen Teil von dessen Aufgaben zu übernehmen. Dass Hutten absent sein würde, hatte Albrecht Christoph von Rosenberg schon an Fasnacht in Ansbach gehört. Dr. Erbermann, dem er dies mitteilte, kommentierte: *Wan der Appt die Würfel ufflegt, hat der Convent Macht zu spielen*. Die Autorität des Hauptmanns scheint damals nicht unangefochten gewesen zu sein. Was hier interessiert, sind die von Dr. Erbermann entworfene Tagesordnung und deren Verabschiedung, wobei es durchaus Abweichungen zwischen Tagesordnung und behandelten Gegenständen gibt:

Punkt 1 betrifft die Rechnungslegung des Einnehmers Hans Reinhard von Stetten und des Advokaten Dr. Erbermann. Am 17. März dieses Jahres – Punkt 2 – findet in Mergentheim der Korrespondenztag der drei Ritterkreise statt. Ort Altmühl, der das Direktorium derzeit inne hat, wird zur Vorbereitung die fünf anderen fränkischen Orte auf den 15. März 1607 nach Mergentheim laden. Die von Ort Odenwald zu benennenden Vertreter sind entsprechend zu instruieren.

Für den auf Sonntag Quasimodo ausgeschriebenem Reichstag ist das Folgende – Punkt 3 – zu beratschlagen. (a) Es ist zu überlegen, ob die zu diesem abgeordnete Ver-

⁹¹ WEISS, Regesten, Nr. 163, S. 39f.

⁹² Ebd., Nr. 451, S. 102.

treter nicht beauftragt werden, bei den Reichshof- und geheimen Räten des Kaisers die im Jahre 1604 vorgetragenen Gravamina wegen des *beschwerlichen Cammergerichtswesens* vorstellig zu werden. (b) Die Vertreter des fränkischen Ritterkreises beim Reichstag werden mit Hans Philipp von Crailsheim, Hans Heinrich von Heusenstamm, Hans Jörg von Rothenhan und Veit Ludwig Fuchs bestimmt. (c) Da dabei beträchtliche Kosten an Zehrung und vielleicht auch *Vertheilungen* (*dan kein Karch mehr gehen will, er werde dan geschmiert*) anfallen werden, ist ein entsprechender Geldbetrag – man erachtet 1000 fl. als notwendig – bereitzustellen. (d) Eine gemeinsame Instruktion ist auszuarbeiten.

Der rheinische Ritterkreis – Punkt 4 – hat beim Korrespondenztag zu Esslingen am 1. Mai 1604, der von den fränkischen Orten allerdings nicht besucht worden war, den Vorschlag gemacht, den Kaiser zu bewegen, in den Reichsabschieden den drei Ritterkreisen nicht nur *in genere*, sondern mit Namen zu gedenken, wie dies 1542 geschehen ist. Diese Anregung wird jetzt aufgegriffen. Ferner – Punkt 5 – mögen auf dem Reichstag noch folgende, Franken betreffende Anliegen betrieben werden: Es wurde als 7. Punkt überlegt, ob man bei dieser Gelegenheit nicht drei speziell Franken betreffende Anliegen vortragen solle. (a) Da ging es zum einen um die Bestätigung der Privilegien, was zunächst dem Einwand begegnete, wegen der vielen Geschäfte wäre der Reichstag nicht unbedingt der geeignete Ort. Andererseits erinnerte man sich daran, dass auf dem Augsburger Reichstag 1559 erstmals die Privilegien bestätigt wurden und der schwäbische Ritterkreis vor sechs Jahren die Bestätigung erhalten hatte. Gemeint sind das Privileg wegen der Juden, die Konfirmation und Extension des Privilegs wegen der leibeigenen Leute, das Zollprivileg, die Konfirmation des Privilegs über die Wildfuhren, der Rittergüter und deren Kontribution und Anlage betreffend, die Konfirmation des Privilegs von 1566, wonach alle schwäbischen Rittergüter ein Corpus bilden und beständig bei der ritterschaftlichen Kontribution verbleiben sollen, welche Freiheiten 1601 durch Kaiser Rudolf⁹³ bestätigt worden waren. (b) Das andere war die Überlegung, ob man beim Kaiser nicht wegen entzogener Güter vorstellig werden sollte. Ließ man von diesen beiden Vorhaben ab, gelangte (c) der Punkt zur Beschlussfassung, dass wegen der markgräfischen Schulden der Majestät eine Supplikation vorgelegt werden soll.

Nach der Vorbereitung des Reichstags befasste man sich nochmals – Punkt 6 – mit dem bevorstehenden Korrespondenztag, und zwar um die Ausführung der im Vorjahre beim Korrespondenztag zu Rothenburg ob der Tauber gefassten Beschlüsse, den die Franken auch nicht besucht hatten. Bei dem Kaiser 1598, 1602 und 1605 bewilligten Gelder stehen noch Zahlungen aus. Ort Odenwald wird wegen der Säumigen der anderen fränkischen Orte *starcke Erinnerung* tun müssen. Die Forderungen der Nürnberger Kaufleute, bei denen Kredite aufgenommen worden waren, sind zu befriedigen. Es sei nämlich deren Klage beim Kaiser zu befürchten, was für das Ansehen der Ritterschaft sehr schädlich wäre.

⁹³ HELLSTERN, Ritterkanton Neckar-Schwarzwald, S. 57–59.



Abb. 3: Grabplatte des Hans Philipp von Crailsheim in der evang. Kirche Gröningen (Schwäbisch Hall)

Bezüglich eines weiteren in Rothenburg gefassten Abschieds ist – Punkt 7 – die Erklärung des Orts Gebirg abzuwarten, wie er seinen Anteil in der neu verabschiedeten Umlage bewertet, obwohl nicht zu hoffen ist, dass damit der Streit zwischen Odenwald und den anderen fünf Orten beigelegt werden kann.

Während – Punkt 8 – die Beschlüsse 3–7 des Rothenburger Abschieds gegenstandslos geworden waren, ohne dass man weiß, um was es sich handelte –, betraf das Folgende – Punkt 9 – den 8. Beschluss des Rothenburger Abschieds. Hier ging es um Dissensen mit dem Bischof von Bamberg wegen Rittermannlehen, die nicht heimfallen sollen, *solang Stam und Nam, Schilt und Helm in esse ist*. Es wurde dafür plädiert, da der Bischof auf mehrere Anschreiben noch nicht geantwortet hat, eine Delegation abzuordnen. Auf dem nächsten Ausschusstag wird man sich mit den anderen Orten darüber vergleichen; im Falle einer Mehrheit wird Odenwald sich anschließen, denn die Angelegenheit ist zu wichtig, um nur durch ein *schlecht Missif*, das heißt durch ein einfaches Schreiben, betrieben zu werden. Es blieb jedoch bei einem neuerlichen Schreiben. Als Punkt 10 wurden zwei weitere Beschlüsse des Rothenburger Abschieds für gegenstandslos erklärt.

Bei Punkt 11 ging es um eine mit den beiden Markgrafen gewünschte Zusammenkunft in Rothenburg. Da diesbezügliche Briefe immer noch nicht beantwortet sind, sollen sie nochmals gemahnt werden. Das Folgende beschäftigte sich mit den alltäglichen Aufgaben des Ortes Odenwald.

Als 12. Punkt sind die gebirgische, rhön-werraische und steigerwaldische Direktorialrechnungen zu erwarten. Pleickhard Landschad – Punkt 13 –, der seinen Streit (mit wem?) beizulegen begehrt, wird zu Verhandlungen eingeladen. Hans Konrad von Berlichingen schuldet – Punkt 14 – dem Ritterort noch 800 fl., begehrt aber noch weitere 400–500 fl., über die er Versicherung bringen will, und zwar durch im Vorjahr mit Schöntal getauschte Gefälle und Einkommen. Da der Ort ohnehin durch viele Auslagen belastet ist, wird das Begehren abgelehnt.

Da die Bürgen der Hund von Wenkheim – Punkt 15 – noch keine Obligation wegen 400 fl. Schulden eingeschickt haben, wird an sie zu schreiben sein. Ein Schreiben wegen einer Restschuld – Punkt 16 – soll an Albrecht Christoph Hund ergehen; fruchtet es nichts, kann er, weil er *justam aetatem standi in iudicio* erreicht hat, *ad reassumendum* zitiert werden.

Christoph von Dachröden – Punkt 17 – hat trotz vielfacher Mahnungen wegen ausstehender 1100 fl., die seit 1602 aufgelaufen sind, weder Rückzahlungen geleistet noch Versicherung eingesandt und ist auch auf kaiserliches Mandat hin nicht erschienen. Gegen ihn und andere wird – Punkt 18 – deshalb die *declaratio in poena in contumaciam* erwo-gen. Beschlossen wurde allerdings nur, ihn nochmals anzumahnen. Die Punkte 18 und 19 befassen sich allgemein mit der Vorgehensweise gegen säumige Zahler.

Wolf von Crailsheim – Punkt 20 – wird wegen der lentsiedelischen Heiligenpflegschaft, die mit 242 fl. beziffert wird, um genügende Versicherung ersucht. In Neuenstein hat nämlich Sebastian von Crailsheim von den Heiligenpflegern das Geld empfangen. Zu überprüfen ist – Punkt 21 –, ob alle ausgeliehenen Hauptposten gebührend versichert sind.

Bernhard von Hutten will seine Versicherung – Punkt 22 – wegen eines aus der Kasse des Orts gewährten Darlehens über 5000 fl. möglichst schnell liefern.

Graf Wolfgang von Hohenlohe – Punkt 23 – begehrt, die ihm 1605 aus der Rittertruhe geliehenen 2000 fl. noch länger stehenzulassen. Dem wird stattgegeben, zumal er die Zinsen pünktlicher leistet als manche Mitglieder. Er soll darüber Versicherung einschicken.

Albrecht von Berlichingen hat – Punkt 24 – das beim Verkauf des Gutes Laibach erlöste Geld, das sich mit dem väterlichen Rechnungsrest der Kontribution auf 500 fl. beläuft, dem Käufer, seinem Schwager Hans Wolf Capler von Oedheim genannt Bautz, übergeben⁹⁴, der aber bittet, die Summe noch eine zeitlang auf Verzinsung stehenzulassen. Ihm wird ein Obligationskonzept überschickt. Der Punkt 25 über die leublifingischen und zedwitzischen Schulden ist im Protokoll ausgestrichen.

Der Herzog von Württemberg hat – Punkt 26 – Hans Philipp Greck einen Teil an Kochendorf, Schenk von Limpurg (welcher?) dem Valentin Echter das Dorf Hausen abgekauft. Von Letzterem erwarb Stift Comburg auch einige in der hällischen Landwehr und im Weinsberger Tal gelegene Güter. Da man fürchtet, dass der Herzog auf Anschreiben wegen der Kontribution nicht reagiert, will man den Kaiser einschalten. Wie es aussieht, hat man davon Abstand genommen. Zu gedenken – Punkt 27 – ist der kaiserlichen Rezesse wegen der 1595, 1596 und 1597 geleisteten Ritterdienste. Da sich in der Rittertruhe – Punkt 28 – ein gewisser Vorrat befindet, wird überlegt, davon einen adeligen Ansitz zu kaufen, was auch deshalb ratsam sei, weil dann jeder wisse, wie das Geld verwendet wurde. Auch diese Absicht ist nicht verwirklicht worden.

Was nun die Verlegung des Tagungsortes Mergentheim als Reaktion auf die Handlungsweise des Deutschordensstatthalters betrifft, will man noch eine Zeit lang dessen Verhalten beobachten und erst dann entscheiden. Man hat Mergentheim noch eine Zeit beibehalten, doch 1630 und 1640 sind Ortstage in Unterschüpf bezeugt.

All diese Punkte, ob nun tatsächlich verabschiedet oder nicht, bieten ein repräsentatives Bild der Tätigkeit der ritterschaftlichen Funktionsträger. Die Verteidigung der Freiheiten gegenüber dem fürstlichen Staat ist die eine Seite. Die andere bestand in dem Bemühen, Spannungen zwischen dem Ritterort und seinen Mitgliedern möglichst auszugleichen. Letzteres ist nicht immer leicht gewesen, besonders wenn es um die Anlage zur Rittertruhe gegangen ist. Dass es ein ganz wichtiges Ziel gewesen ist, innerhalb des Ortes möglichst Ruhe zu bewahren, wird an der Tatsache deutlich, dass immer wieder mit dem Fiskal gedroht wurde, dennoch aber zuerst immer wieder den Weg der Mahnung beschritten wurde.

Der Öhringer Tag bietet Anlass, noch auf zwei ganz bestimmte Gegebenheiten hinzuweisen. Im Zusammenhang der Ritterhilfen für den Kaiser drängt sich der Eindruck einer dauernden finanziellen Notlage des Ortes auf. Dies kann doch dahingehend zurechtgerückt werden, dass das temporäre Erscheinungen gewesen

⁹⁴ Dazu auch VON BERLICHINGEN-ROSSACH, Götz von Berlichingen, S. 586.

sind. Jammern auf hohem Niveau scheint auch den Rittern nicht fremd gewesen zu sein.

Beim Verkauf von Gütern an den Herzog von Württemberg taucht das Problem der Alienation auf⁹⁵, das geradezu ein Wegbegleiter der Ritterschaft gewesen ist. Dieser Vorgang, der Übergang ritterschaftlicher Güter in nichtritterschaftliche Hand, beinhaltet die Gefahr der Schwächung der Steuerkraft des Ortes. Die fränkische Ritterschaft erlangte erst 1609 ein Privilegium de non aliendo, doch kostete das Durchsetzen nicht selten sehr viel Mühe, da die reichsständischen Käufer eine andere Auffassung der Rechtslage vertraten.

c. Die Einnehmer

Der Würzburger Ritterschlag vom 19. Februar 1562 erbrachte eine kaum zu überschätzende Stärkung der organisatorischen Struktur der Ritterschaft. Es hatte sich als nötig erwiesen, die Rittersteuer, deren regelmäßige Erhebung damals einsetzte, auf eine feste Basis zu stellen⁹⁶: *Es soll auch vermög allgemeiner Ritterschafft Bewilligung die berührte Anlag von aines jeden vom Adels Hab und Güttern in sonderheit allein, nochmals auch vonn allem aines jeden Underthanen Vermogen unterschiedlich, den verordneten Einnehmern one ihrem erlegt und fürgestellt. Und soviel dessen an der Suma sein würdet, ain jedes darumb notturfftig von ihnen quittirt und volgends solche Summa ordenlich registrirt imm die darzu verordnete Truchen und gemainem fiscum der gantzen Ritterschafft zu Guetem getreulich verschlossen und solchs alles, was und soviel dessen sein mag, gegen Fremden und denen Personen, so allgemainer Ritterschafft dieser sechs Ort nit verwant oder ir verdacht sein möchten, im besten und vertreulichsten geheim gehalten werden.*

Auch die Beschaffenheit der Truhe wurde empfohlen. Sie hat wohlbeschlagen und mit drei verschiedenen Schlössern und Schlüsseln versehen zu sein. Sie wird an bestimmtem Ort als Legstatt aufbewahrt und darf nur von den verordneten Einnehmern oder, wie sie gelegentlich heißen, den Truhenmeistern, geöffnet werden können. Im Einzelnen sah das so aus⁹⁷: Legstätte von Ort Odenwald war Mergentheim; Einnehmer Konrad Geyer von Giebelstadt zu Ingolstadt, Wilhelm Sützel von Mergentheim zu Unterbalbach und Valentin von Berlichingen zu Dörzbach. – Legstätte von Ort Rhön-Werra war Münnerstadt; Einnehmer Sebald von Schlett zu Münnerstadt, Hans Jörg von Erthal, Schultheiß zu Hammelburg, und Theobald Julius von Thüngen zu Büchold. – Legstätte des Orts Baunach war Ebern; Einnehmer Hans von Stein zu Altenstein, Erhard von Lichtenstein zu Heiligersdorf. – Legstätte des Kantons Steigerwald war Höchstadt; Einnehmer Thomas Truchseß von und zu Pommersfelden, Amtmann zu Höchstadt, Kunz Christoph von Festenberg zu Breitenlohe, Amtmann zu Oberscheinfeld, Hans Moritz (Hund) von Wenkheim zum Schwanberg,

⁹⁵ HELLSTERN, Ritterkanton Neckar-Schwarzwald, S. 60; SCHULZ, Kanton Kocher, S. 227f.

⁹⁶ StAL B 583 Bü 521, fol. 28–29.

⁹⁷ Auch PFEIFFER, Studien S. 207.

Amtmann zu Iphofen. – Legstätte des Orts Altmühl war Gunzenhausen; Einnehmer Veit Asmus von Eyb zu Festenberg, Hofmeister zu Ansbach, Hieronymus Gregor von Eyb zu Dettelsau, Pfleger zu Abenberg, Jobst Christoph von Lüchau zu Wiedersbach, Erkinger von Rechenberg zu Altreichenberg, Amtmann zu Gunzenhausen. – Legstätte des Kantons Gebirg war Bayreuth; Einnehmer Hans Jörg von Giech, Christoph von Waldenfels und Hans Jakob von Guttenberg.

Um die Truhe des Orts Odenwald in Mergentheim unterzubringen, bedurfte es der Genehmigung der Deutschordensadministration, die auch auf drei Jahre erteilt wurde. Nach Ablauf dieser Frist wandte sich Albrecht von Rosenberg als Hauptmann am 8. September 1565 an den Hochmeister Wolfgang Schutzbar genannt Milching mit dem Gesuch um Verlängerung⁹⁸: [...] *vor verweillter Zeit ersucht und gebetten, die-weill bey unsern Vorelthern, auch unß, derer Mehrerthail also herkbumen, so oft es die Nothburfft erforderlich und die gemeine Ritterschafft ein ritterliche Anlage zusammen getragen, dass es zu Mergethaim alwegen beschehen und daselbsten unsere gemeine Truhenn gehabt.* Da der Kaiser wiederum von den sechs Orten *eine stattliche Summe Gelts* für den Türkenkrieg verlangt, hat der Ort die Einnahme in Mergentheim beschlossen. Hier hat man mit dem Bürger Hans Seuboth, der in des verstorbenen Münzmeisters Haus wohnt, ein Abkommen geschlossen, wonach er die Truhe aufnimmt. Am gleichen Tag wurde die Einwilligung erteilt, doch mit dem Vorbehalt, dass für den Fall von Feuer oder sonstiger höherer Gewalt kein Anspruch geltend gemacht werden kann⁹⁹. Hier müssen rasch Schwierigkeiten aufgetreten sein, denn schon am 5. Oktober 1566 weilten Albrecht von Rosenberg, Albrecht von Adelsheim, mainzischer Amtmann zu Krautheim, und Konrad Geyer in Mergentheim und vereinbarten mit dem Amtsverweser Johann von Hördt als neuen Platz das Schloss. An eben diesem Tag vermerkte der Ordenskanzler Dr. Thomas Mayerhöfer die Übergabe von Urkunden, der Truhe samt Geld sowie der Kontributions- und Truhenordnung der fränkischen Ritterschaft vom 19. Februar 1562. Bis zur Verlegung des Ortssitzes 1720 nach Heilbronn und dann 1764 nach Kochendorf blieb Mergentheim die Legstätte¹⁰⁰.

Nur einmal wechselte sie für einige Zeit den Standort, als nämlich Sebastian von Crailsheim zuerst gezwungen wurde, die Hauptmannschaft ruhen zu lassen und dann auch de iure zu resignieren. Da er dieses Faktum nicht zu akzeptieren bereit war, zog er nicht nur das ganze Schriftgut, sondern auch die Rittertruhe zu sich nach Morstein¹⁰¹. Während Ersteres verloren ging, hat er die Truhe dann doch wieder übergeben. Jedenfalls reversierten beim Rittertag vom 13. November 1587 Bürgermeister

⁹⁸ StAL JL 425 Sammlung Breitenbach Bd. VII Nr. 258.

⁹⁹ StAL JL 425 Sammlung Breitenbach Bd. VII Nr. 68.

¹⁰⁰ SCHÜTZ, Reichsritterschaft und ihr Verhältnis, S. 27f. – Ob aber von Mergentheim nach dem Dreißigjährigen Krieg noch als Vorort gesprochen werden kann, scheint fraglich, denn die Rittertagsorte unterlagen ja spätestens um die Mitte des 17. Jahrhunderts einem rollierenden System.

¹⁰¹ StAL B 583 Bü 521, fol. 103^r.

und Rat von Mergentheim die Annahme und Verwahrung, aber wiederum mit Ausschluss von Haftungsansprüchen¹⁰².

Abschließend soll hier noch etwas angeführt werden, das einen bemerkenswerten Einblick in das adlige Selbstverständnis bietet. Bei den Aufforderungen zur Entrichtung der Rittersteuer heißt es immer, jedes Mitglied solle seine Anlage in die Rittertruhe *einschütten*. Das ist keineswegs ein besonders bildhafter Ausdruck, sondern ganz wörtlich zu verstehen. In seinem Gutachten zum Ständigen Ritterrat erklärt Dr. Marx Schweickher 1594¹⁰³, der odenwäldische Adel müsse bei seinem alten Gebrauch gelassen werden, *thon so oft ein Rittergelthülff gewilligt, wohlvertraut frey adellich unnd unnachgezehlt ein- unnd zusammen schütten, also das die geordnete Einnemere selbsten nit wissen köndten, was sie im Vorrath bieß so lang geenderter Einschüttungszeit die Truhen geöffnet, dass Gelt überhaupt gezehlet und berechnet würdt*.

Erst als mit zunehmenden kaiserlichen Geldwünschen auch das Misstrauen hinsichtlich der Ehrlichkeit vieler Mitglieder geradezu bedrohliche Äußerungsformen annahm, wurde mit Abschied Ort Odenwalds vom 27. September 1598 das *blinde Einschütten* zugunsten des Nachzählens aufgehoben¹⁰⁴. Das kann als Pragmatismus oder auch als Standesethos versus Modernisierung verstanden werden.

d. Die Ort-, Kreis- und Korrespondenztage

Die Reichsritterschaft, sei es als einzelner Ort, als Ritterkreis oder als Gesamtorganismus, bildete, wie schon gesagt wurde, ein innerhalb des Verfassungssystems des Alten Reiches einzigartiges Phänomen. Es handelte sich auf der Ebene des Ortes und des Kreises um Genossenschaften mit auf Zeit gewählten und abwählbaren Führungsgremien sowie dem Informationsaustausch und der Beschlussfassung dienenden Ort-, Ritterkreis und Korrespondenztagen. Bei der Betrachtung dieser Tagungen steht leider gelegentlich eine unklare Terminologie im Wege.

Auf der Ebene des Ortes sind hier zunächst die gewöhnlichen Ortstage zu nennen, die vor dem Dreißigjährigen Krieg fast ausschließlich in Mergentheim stattfanden. Bereits die erste dieser Versammlungen im Jahre 1529 fand dort statt¹⁰⁵ und auch die –möglicherweise nur nachzuweisende– nächstfolgende im Jahre 1542¹⁰⁶. Weshalb gerade Mergentheim gewählt worden ist, erklärt sich zum einen aus der einigermaßen zentralen Lage des Ortes, die nur für die Mitglieder von der Bergstraße, dem Unterraingebiet und aus der Grafschaft Katzenelnbogen ungünstig gelegen war. Zum andern gab es zahlreiche Beziehungen zum Deutschorden, der als Adelskorporation genehmer war als ein Platz innerhalb eines fürstlichen Territoriums. Der konfessionelle Gegensatz hat im ganzen 16. Jahrhundert noch keine Rolle gespielt.

¹⁰² StAL JL 425 Sammlung Breitenbach Bd. IX Nr. 4.

¹⁰³ StAL B 583 Bü 3.

¹⁰⁴ StAL B 583 Bü 521, fol. 454–455.

¹⁰⁵ StAL JL 425 Sammlung Breitenbach Bd. VI Nr. 28.

¹⁰⁶ StAL JL 425 Sammlung Breitenbach Bd. VI Nr. 96.

Zweimal hat es andere Tagungsstätten gegeben. Vom 31. Januar bis zum 12. Februar 1586 fand eine Veranstaltung in Wertheim statt¹⁰⁷, wobei die lange Dauer sich mit der Anwesenheit der Einnahmer und der Entrichtung der Steuer erklärt. Warum gerade dieser Platz gewählt wurde, ist nicht bekannt. Dafür weiß man, dass der Ausschusstag des Ortes 1607 in Öhringen¹⁰⁸ eine Folge von Dissensen konfessioneller Art mit dem Ordensstatthalter gewesen ist.

Vom Tagungsort Mergentheim, wo auch die Ritterruhe deponiert war, sind auch verschiedene Versammlungslokalitäten bekannt. Das Ausschreiben vom 25. Juni 1578 nennt die Herberge ‚Zur Krone‘ als die Stätte, wo die Rittersteuer entrichtet werden sollte¹⁰⁹. Offenbar kam es zu einem Wechsel. So heißt es in der Einladung für Albrecht Christoph von Rosenberg vom 12. Dezember 1593¹¹⁰, er solle in *unsere gewöhnliche Herberg zum Fuchs* einkommen. Diese ist auch für den Orttag vom 10. Januar 1601 nachzuweisen¹¹¹. Man wird sich den Ablauf eines solchen Tages unter reichlich beengten Verhältnissen vorstellen müssen. Im Ausschreiben vom 24. Oktober 1595 wird nämlich die Empfehlung ausgesprochen, die Geladenen mögen sich wegen der Enge des Platzes mit Gesinde, Knechten und Pferden etwas zurückhalten, um besser unterzukommen, was auch der Verköstigung zugute käme.

Was nicht beantwortet werden kann, ist die Frage, ob es vor dem Dreißigjährigen Krieg feste und bestimmte Termine für die Abhaltung von Orttagen gegeben hat. Eine Zusammenstellung der Daten lässt kein festes System erkennen, so dass angenommen werden kann, dass sie ad hoc angesetzt wurden, allerdings jahreszeitlich gebunden. Erst die Wahlkapitulation vom Jahre 1686 nennt mit dem 24. August, dem Bartholomäustag, einen Jour fixe. Der gewöhnliche Orttag, also nicht die Veranstaltungen, die aufgrund kaiserlicher Geldforderungen einberufen wurden, fand in der Regel im Spätherbst oder Winter statt. Das geschah sicher auch mit Rücksicht auf das landwirtschaftliche Jahr, in welches ja auch die Edelleute eingebunden waren. Freilich war die Teilnahme mit oft sehr beschwerlichen Reisen verbunden. Die Einladung geschah durch gedruckte Zirkulare, die den Mitgliedern durch Boten zugestellt wurden. Dabei erfolgte die Einladung stets auf den Abend des Vortags, um am folgenden Tage unverzüglich mit der Tagesordnung beginnen zu können.

Zum Ablauf eines Orttages lässt sich nur wenig Konkretes ermitteln. Beim Ausschreiben für den Tag am 14. Dezember 1594 heißt es, die Mitglieder sollen die Proposition anhören und dann die *Sachen deliberiren, consultirn und concludirn*¹¹². Für den Öhringer Ausschusstag wird gesagt, dass nach Vortrag der Proposition die Behandlung der Tagesordnung folgt, als deren Abschluss *die Vota (zu) colligiren unnd waß beschlossenn, durch denn Herrn Advocaten in ein Abschied bringen laßenn*¹¹³.

¹⁰⁷ StAL B 583 Bü 521, fol. 130^r.

¹⁰⁸ StAL B 583 Bü 521, fol. 249.

¹⁰⁹ StAL B 583 Bü 521, fol. 379–383.

¹¹⁰ StAL B 583 Bü 521, fol. 314^r.

¹¹¹ StAL B 583 Bü 521, fol. 368^r.

¹¹² StAL B 583 Bü 521, fol. 317–318.

¹¹³ StAL B 583 Bü 38.



Abb. 4: Grabplatte des Albrecht Christoph von Rosenberg in der evang. Kirche Waldmannshofen (Tauberbischofsheim)

Diese Geschäftsordnung ist auch für die Ortstage anzunehmen. Dass das Mehrheitsprinzip galt, ist selbstverständlich. Es wird beispielsweise durch das Ausschreiben des Hauptmann Bernhard von Hutten an Albrecht Christoph von Rosenberg vom 27. Juni 1600 bestätigt, die Tagungspunkte seien *per maiore* verabschiedet¹¹⁴.

Für die Spitze des Ortes stellte die Abwesenheit vieler Mitglieder ein ernstes Problem dar. Selbst bei den gewöhnlichen Ortstagen wird ständig über den schlechtesten Besuch Klage geführt. So wird im Zirkular vom 1. August 1587 bemängelt¹¹⁵, man habe sogar einen neuen Termin auf den 30. Oktober ansetzen müssen, denn 15 Mitglieder seien unentschuldigt nicht erschienen und von über 50 weiteren war nur eine schriftliche Entschuldigung eingegangen. Aus den Reihen der Mitglieder scheint es sogar Forderungen nach Erstattung von Spesen gegeben zu haben, doch wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, nur Hauptmann und Räte hätten darauf Anspruch.

Für die politisch denkenden Funktionsträger unterlag es keinem Zweifel, dass die reichsunmittelbare Stellung eine einigermaßen labile Angelegenheit war und der Besuch der Rittertage, was sich ja oft mit den Steuerleistungen an den Kaiser verband, zum Wesen der Reichsritterschaft gehörte. Modern gesprochen hatte die Demonstration von Corporate Identity eine auch höchst wichtige Außenwirkung. Dass nicht wenige Mitglieder dem weniger Bedeutung beimäßen, erfüllte die Spitze des Ortes mit einiger Besorgnis: *Entgegen aber und nicht desto weniger / den adelichen Standt und Namen führen / im heyligen Röm. Reich / frey und rüewig sitzen: die Adelleiche / von unsern seligen Voreltern / mit grosser Mühe / arbeyt / guet / und bluot / auff uns gebrachte und gelangte immuniteten, Privilegien, Adelleiche Freyheiten / Recht und gerechtigkeiten ihres gefallens nutzen / niessen / und dero sich gebrauchen: So doch die ungläubige Haiden / das billiche ja christenliche Urtheil und Gesetz hinderlassen / das der so ainiger Nutzbarkeit will erfrewet / derselbig soll auch der Arbeyt / Gefahr oder Abgangs underworffen sein*¹¹⁶.

Dies und sogar eine gewisse Verbitterung spricht auch aus der folgenden Einladung: *darein wir gerathen / dermassen beschwärliche Newerungen und Wichtigkeyten / die uns und unsern zugeordneten Mitträtthen / eynig zu entscheyden oder ausser allgemeynem Eitterlichen Vorwissen unnd Guttheissen / zuerwilligen schwär fallen / un[d] nit verantwortlich seyn wollen. Dermassen / das wir (wie gern wir ewer und anderer adligen Mitglieder unsers Orts / Unkosten und der Bemühung halber / verschonen wollen) / umb Gefährlichkeit willen längers Verzugs / keinen Umgang gehaben künden oder sollen / ein allgemeine vertrewliche / Zusammenkunft ausgeschrieben Wann wir dann in keinen Zweyffel sehen / euch gemeyner Nut unnd adelicher Wollstandt mehr / dann etwan ein kleine Zeit oder geringer Unkosten / den ihr darüber zubringen unnd versäumen möchtend / angelegen / wie auch nicht vergebens außgelegt / oder weckgeworffen / da dem adelichen gemeynen Nutzen / gebürlich geholffen*¹¹⁷.

¹¹⁴ StAL B 583 Bü 521, fol. 466^r.

¹¹⁵ StAL JL 425 Sammlung Breitenbach Bd. IX Nr. 4.

¹¹⁶ StAL B 583 Bü 521, fol. 274^r.

¹¹⁷ StAL B 583 Bü 521, fol. 272^r.

Schließlich erging am 12. Juni 1595 sogar ein kaiserliches Mandat¹¹⁸: *So kompt uns doch für / dass gemeiniglich euer gar ein geringe Zal erscheinen / Also dass ob gleich zuweils euer hundert oder anderthalb hundert beschrieben werden / doch manchmal / ausser der Rätb / uber zweintzig oder dreissig / zu zeiten kaum zehen oder zwölff zur Stett kommen / auch der weniger Theil Gewalt schicken.*

Dies konnte natürlich auch aus anderer Warte gesehen werden. Die mehrfach angeführte Denkschrift über den *Gefährlichen Zustand des Orts Odenwald*, wenn auch aus viel späterer Zeit, widmet dem Problem einen eigenen Abschnitt¹¹⁹: *Inmaßen es sich zum öfteren zugetragen / da die wichtigste Sachen biß zu lezt, da die meiste Mitgliedere bereits abgereißt, auff behalten werden; und weiln hiebey für allen Dingen hochnöthig ist, dass man alle prosofationes, Puncten und Sachen worüber man zusammen komen ante sessionem allen Mitgliedern communicire; Wann ein Correspondenz Tag ausgeschriben ist, muß ein kostbahrer Orthstag vorhergeben, dießem ein Orthstag, dießem aber ein Rathstag, was aber dieße mit einander jedesmahlen den Löbl. Orth Odenwaldt gestanden, ist zwar auß dessen Rechnungen, jedoch ohne Erstaunen zu sehen. Es ist gewiß, dass über Erörterung der Frag von dem Reichsadel, Votum und Sessio auff Reiches und Crayß täg zu suchen vermög aller Cantonen Rechnungen sehr viele 1000fl. Verzehret worden, und obschon solche Frag einem in Esslingen 1653 gehaltenen allgemeinen Ritterl. Correspondenz-Tag affirmative resolvirt hat, so ist jedoch beim Speyerischen Correspondenz-Tag de ao. 1680 wiederumb mit Verlierung vieler Zeit und Kosten darüber disputirt worden, und haben zwar nach der Hand die 3 Ritter Craiße in quaestione ain einmüthigen Schl[u]ß gefast, aber bald darauff einige Cantonen wiederum davon abgetretten und ist nicht zu zweiffeln, es werde mehr dann 1000fl. Kosten, biß selbige wiederumb zu einer gleichen und durchgehenden Meinung werden gebracht sein.*

Neben den gewöhnlichen Orttagen gab es die Spezialorttage. Solche berief man meist im Zusammenhang mit kaiserlichen Geldwünschen ein. Eine beachtliche Häufung solcher Tagungen fand im Zusammenhang um den Rücktritt des Sebastian von Crailsheim als Hauptmann von Ort Odenwald statt. Die Klagen über schlechten Besuch klingen hier nicht leiser als bei den gewöhnlichen Orttagen.

Probleme, die den ganzen Ritterkreis betrafen, kamen dem Gesamtausschuss der Ausschussmitglieder aller sechs Orte zur Vorklärung der anfallenden Fragen zu. In der Regel galt als Termin dieser gewöhnlichen Gesamtausschusskonvente der Sonntag Quasimodo (Sonntag nach Ostern). Nach dem Dreißigjährigen Krieg wich man von diesem Einmaltermin ab; die Wahlkapitulation von 1686 gibt zwei *ordinari* Ritter(gesamtausschuss)tage an, und zwar den 1. Mai und den 4. November. Doch auch hier traten Probleme auf. Entweder ließ sich ein Ort überhaupt entschuldigen wie Altmühl oder, wie dies im Januar 1595 der Fall war¹²⁰, ein anderer Ort – hier Odenwald – entsandte mit Christoph von Dachröden nur einen einzigen Vertreter. Einen

¹¹⁸ StAL B 583 Bü 521, fol. 331^r.

¹¹⁹ StAL B 87 Familienarchiv von Ellrichshausen, Bü 1027.

¹²⁰ StAL B 583 Bü 521, fol. 167^r.

gleichen Fall kennt man vom 26. November 1601 in Schweinfurt¹²¹, wo sich Odenwald schriftlich entschuldigt hatte, Altmühl und Baunach nicht erschienen waren, so dass die anderen unverrichteter Dinge abzogen.

Die auf diesen Konventen getroffenen Vereinbarungen – streng rechtlich handelte es sich ja nur um solche – bedurften der Genehmigung der einzelnen Orte, denn vom Willen der Mitglieder unabhängige Entscheidungsbefugnisse kamen dem Gesamtausschuss streng genommen nicht zu. Er hatte weder ein imperatives noch ein eigentlich freies Mandat. Nun gab es zwei Möglichkeiten. Zum einen wurde ein allgemeiner Rittertag aller sechs Orte einberufen, zu welchem jeder Angehörige ab 18 Jahren zu erscheinen oder zumindest eine Vollmacht zu überschieken hatte und wo nur Leibschwachheit oder *Gewalt Gottes* als Entschuldigungsgründe galten. Diese Veranstaltungen fanden zumeist in größeren Städten statt, so am 25. Mai 1587 zu Kitzingen in der ‚Goldenen Gans‘, am 7. November 1588 in Hammelburg oder auch in Würzburg oder Schweinfurt. Die andere und häufiger praktizierte Möglichkeit bestand darin, dass die Sache zunächst an die einzelnen Orte gelangte, um auf Spezialorttagen deren Vota einzuholen.

Die Geldwünsche des Kaisers und die Abordnung von Kommissarien veränderte zunehmend die Funktion der Gesamtausschüsse. In Wien wusste man genau, weshalb die Kommissarien möglichst nicht dem Plenum der Mitglieder, sondern dem aus den politisch vorausschauenden und zumeist auch begüterten Mitgliedern bestehenden Ausschuss gegenübertraten. Ganz gewiss nicht in „Vorahnung des Mitgliederwillens“, wie Thomas Schulz¹²² hübsch formuliert hat, stimmte man vorbehaltlich der Zustimmung der Orte zu, wohl wissend um die Unausweichlichkeit des Geforderten. Hat sich der Ausschuss noch einige Zeit mit einer definitiven Bewilligung hinter das erst einzuholende Votum der Ortsmitglieder zurückgezogen, verlangten die Kommissarien immer häufiger eine sofortige Zusage, wobei nie richtig geklärt war, ob dies ohne vorige Zustimmung als bindend betrachtet werden konnte. De facto hat das nichts geändert, was – wie im Kapitel über die Türkenhilfen und Kontributionen zu zeigen sein wird – innerhalb der Orte zu erheblichen Misshelligkeiten führte.

Was alle drei Kreise betraf, wurde auf den sogenannten Generalkorrespondenztagen behandelt¹²³. Der Anstoß war vom schwäbischen Ritterkreis ausgegangen, welcher die beiden anderen Kreise zu einer Konferenz im Januar 1575 in Schwäbisch Gmünd einlud. Ort Kraichgau hatte sich damals gegen die Minderung seiner Freiheiten durch den Kurfürsten von der Pfalz zu wehren. An einer gemeinsamen Abwehr mussten auch Odenwald und die rheinische Ritterschaft höchstes Interesse haben, da auch ihre Mitglieder von pfälzischen Ansprüchen berührt waren. Im Oktober 1576 trafen sich Verordnete der drei Kreise am Rand des Regensburger Reichstages, und im Juli des folgenden Jahres wurde in Mergentheim eine Geschäftsordnung erstellt. Allerdings handelte es sich um ein sehr schwerfälliges Instrument, da sämtliche Ge-

¹²¹ StAL B 583 Bü 521, fol. 480^r.

¹²² SCHULZ, Kanton Kocher, S. 190.

¹²³ Zur Entstehung SCHULZ, Kanton Kocher, S. 64–66.

genstände erst in den einzelnen Orten, dann auf Kreisebene und dann erst auf dem Korrespondenztag beschlossen wurden¹²⁴. Immerhin war jedoch ein „Koordinationsinstrument“, wie es Press genannt hat, geschaffen¹²⁵. Ob es auch hier einen jour fix gab, ist nicht zu sagen. Wenn der 3. Punkt des Korrespondenztages von Bamberg am 18. Februar 1595 besagt, dass der rheinische Kreis auf 13. März dieses Jahres einen weiteren Tag wünsche¹²⁶, lässt sich daraus entnehmen, dass die Termine nach Bedarf festgelegt wurden.

Für Ort Odenwald ist die Überlieferung außerordentlich lückenhaft. Erstmals ist von einem Korrespondenztag zu Speyer am 5. Mai 1592 zu hören¹²⁷, in welchem Jahre Rheinstrom das Direktorium innehatte. Es gab demnach einen turnusmäßig alljährlich wechselnden Vorsitz. Besonders der schwäbische Ritterkreis war wegen Ort Kraichgau um Unterstützung bemüht und bat die Franken nach Heidelberg in die Herberge ‚Zum Hirsch‘ zu kommen, um sich dort mit dem als Abgesandten an den Kurfürsten vorgesehenen Albrecht Thumb von Neuburg abzusprechen. Von Rheinstrom waren abgeordnet Johann Eberhard von Kronberg, Burggraf zu Friedberg, Philipp von Hertinghausen, Beisitzer am Reichskammergericht, Wolfgang Kammerer von Worms, Reinhard von Sickingen, Gernand von Schwalbach, Oberamtmann der Herrschaft Königstein, Hans Endres von der Leyen, Endres von Oberstein und Wolf Friedrich von Kammerer. Schwaben war vertreten durch Hans Kaspar von Schonau zum Stein, Joachim von Hausen zu Hausen und Stetten am Kalten Markt, Friedrich Humpis von Waldrams zu Schönburg, Albrecht Thumb von Neuburg, Dietrich von Plieningen zu Schaubeck, Bernhard von und zu Menzingen, Franz Konrad Hofwart von Kirchheim zu Münzesheim und Hans Heinrich von Neuhausen. Von Seiten Frankens erschienen zunächst nur die beiden Juristen Dr. Johann Schultzer und Dr. Marx Schweickher, die Vollmacht vorwiesen; die sechs adligen Vertreter würden wegen Hochwassers sich verspäten.

Die Zahl sechs bezeichnet wohl die Grundeinheit der Abgeordneten eines jeden Ritterkreises, die wohl längst nicht immer erreicht wurde. Was den Ablauf angeht, wurde zuerst das Protokoll des Korrespondenztages vom Jahr zuvor in Rothenburg ob der Tauber verlesen. Dort hatte Rheinstrom gefehlt, das sich jetzt entschuldigte, die von Franken ausgehende Einladung sei verspätet eingetroffen. Anschließend wurde beschlossen, die in Rothenburg abgefassten Dankschreiben an den Kaiser und seine Räte aus der Feder des schwäbischen Advokaten Dr. Sebastian Röttinger nicht abzuschicken, bevor die kaiserliche Bestätigung der ritterschaftlichen Privilegien eingegangen wäre. Höchst bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist die Absicht, die kaiserlichen Räte mit Geldgeschenken geneigt zu machen. So soll Licentiat Erstenberger¹²⁸ für seine Mühewaltung aus jedem Kreis 100 fl., seine Substituten je 30 fl. und

¹²⁴ SCHULZ, Kanton Kocher, S. 65.

¹²⁵ PRESS, Die Reichsritterschaft (1976), S. 109.

¹²⁶ StAL B 583 Bü 521, fol. 167^r.

¹²⁷ StAL B 583 Bü 521, fol. 157^r.

¹²⁸ Reichshofrat, gest. 6. 7. 1592; GSCHLIESSER, Reichshofrat, S. 146f., 167.

der Kanzler 20 fl. empfangen. Man sieht an der Höhe dieser Douceurs, welcher Wert der Bestätigung der adligen Privilegien beigemessen wurde.

Die Wahl eines Direktors fiel auf den Ritterhauptmann Ludwig von und zu Frankenstein zu Oppenheim. Ferner wurden, wie in Rothenburg beschlossen, die Gravamina der drei Kreise zusammengetragen. Dann kam der Hauptpunkt zur Erörterung, nämlich die Klage gegen die pfälzische Politik der *Landsesserey*. Konkret ging es um die Ganerbschaft Rothenberg bei Nürnberg, die unter dem Schutz und Schirm des pfälzischen Kurfürsten stand¹²⁹. Per Schreiben und im Falle ausbleibender Antwort per Delegation sollte der Kurfürst zur Rücknahme seiner Maßnahmen bewogen werden. Im Anschluss daran wurde das kaiserliche Schreiben vom 18. Oktober 1591 verlesen, wonach jeder Kreis eine Matrikel aller Angehörigen mit Gütern und Einnahmen anzulegen habe. Dem wurde zugestimmt und beschlossen, sie auf dem nächstfolgenden Korrespondenztag vorzulegen. Nachdem das erledigt war, ließ Veit Asmus von Eyb durch seine Söhne Veit Dietrich und Georg Friedrich bitten, im Streit gegen den Markgrafen wegen der Jagdgerechtigkeit Milderung zu erwirken. Die Sache sei bereits an den Kaiser gelangt und er bitte um die adlige Unterstützung. Diese wurde zugesagt und aus jedem Kreis ein Deputierter bestellt. Für Franken war dies Hans Endres von Mosbach zu Lindenfels, mainzischer Amtmann in Krauthcim.

Zur Verlesung kam dann ein Schreiben des Hans Heinrich von Heusenstamm, er wolle den Streit mit Hans Landschad von Steinach beilegen. Gernand von Schwalbach trug den Fall des Valentin von Schönborn vor. Ihn hatte Graf Albrecht von Nassau zu Saarbrücken Anfang des Jahres 1591 zu Weilburg in der Herberge *verstrickt*. Obwohl Schönborn ein kaiserliches Mandat *de relaxando in camera* erlangt hatte, das der Graf zunächst auch akzeptierte, setzte dieser ihn beim Verlassen des Hauses erneut fest; ohne Erlegung der Geldstrafe lasse er ihn nicht frei. Auch ihm wurde Unterstützung zugesagt. Endlich bat Hans Heinrich von Weingarten, ihm gegen den Zwang zur Landsässigkeit zu helfen. Ihm wurde empfohlen, er solle alles in eine Relation fassen und dem Kaiser übersenden.

Am 20. September 1596 fand ein Korrespondenztag in Mergentheim statt. Hier trug Rheinstrom vor, dass der Direktor des fränkischen Kreises, Veit von Lichtenstein, ein Schreiben des pfälzischen Kurfürsten erhalten hat, in dem die gesamte Ritterschaft zur Gevatterschaft bei der Taufe von dessen erster Tochter nach Amberg geladen wird. Aus jedem Kreis sollten drei Personen abgeordnet werden¹³⁰.

Das pfälzische Problem war 1599 erneut Thema auf dem in Mergentheim abgehaltenen Korrespondenztag¹³¹. Von Franken nahmen Ulrich Landschad von Steinach, Hans Heinrich von Heusenstamm, vom Rheinstrom der Friedberger Burggraf Johann Eberhard von Kronberg, Wolf von Dalberg, Reinhard von Sickingen, Wolf von Oberstein, Barthel von Obentraut und von Schwaben Johann Philipp von Helmstadt, Bernhard von Menzingen und Engelhard Göler von Ravensburg teil. Es ging

¹²⁹ RUPPRECHT, Herrschaftswahrung, S. 377–383.

¹³⁰ Vgl. auch MADER, Magazin Bd. 3, S. 168f.

¹³¹ StAL B 583 Bü 521, fol. 226r.

um das spanisch-niederländische Kriegsvolk¹³², welches *ohne alle gegebene Ursach feindlicher, vihißer, tyrannischer ohnerhörter barbarischer Gestalt erstlich ins Hertzogthumb Gilich und Kleve, Ertz- unnd Stifft Collen, Münster und Paderborn eingefallen, Stett, Heuser und Festung occupirt, Weib, Kinder, Jungfrau, Geistliche unnd Weltliche zum Grausambsten ermordett, geschenmdt unnd geschmehet, auch des Kinds im Mutterleib nit verschonet, domit nit ersettiget [...] auch endlich die ware christliche evangelische Religion auszurotten unnd Deutzland in den Stätt, als es vor hundert Jaren geweß[en] zu stellen, wie sie es dan an der Reichsstatt Wesel albereit angefangen, starrcker Brandschatzung, auch alle ire praedicanten verjaget*¹³³. Dabei will Pfalz, sollte das Kriegsvolk auf sie übergreifen, die Ritter qua Lehenrecht aufbieten. Man erwiderte, der Kurfürst solle Gesandte zum nächsten Korrespondenzztag entsenden, der von möglichst vielen Mitgliedern zu besuchen sei.

Schließlich kennt man durch das Ausschreiben des Orts Gebirg als Direktor vom 15. Februar 1600, dass erneut Pfalz im Mittelpunkt des nächsten Korrespondenztages stand¹³⁴. Von den Dauerstreitigkeiten mit Kurpfalz war Odenwald nur wenig betroffen, dafür umso mehr Kraichgau und die Ritterschaft am Rheinstrom. 1594, 1610/11 und 1614/15 unternahm die pfälzische Regierung den Versuch, ihre Hof- und auch untergerichtliche Jurisdiktion auf ihre Lehensträger auszudehnen. Im Abwehrkampf der Bedrohten kommt nun etwas ins Spiel, das keinen verfassungsrechtlichen Niederschlag gefunden hatte, aber dafür althergebrachter Ausdruck adliger Standessolidarität ist: die Assistenz¹³⁵. Vertreter der anstoßenden Orte der anderen Kreise wurden um Anwesenheit bei den Verhandlungen gebeten. Dem hat sich Ort Odenwald auch nie versagt. Im Brief des Hans Philipp von Crailsheim an Albrecht Christoph von Rosenberg vom 18. Januar 1615 kommt dies mit den Worten: *dass wir in solchen solchen Sachen einander nicht verlassen, sondern mit allem Ernst zu jeder Zeit beysamen halten, auch diß mahls des Adels, wie bey unsern Altten die höchste Reputation in keinen Nöthen einander zu lassen.*

e. Die Syndici

In der schon mehrfach angeführten um 1680 entstandenen Denkschrift über den Zustand des Orts¹³⁶ findet sich ein Vermerk, der schon die Situation des Adels in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts anspricht: *Es ist 1. bekannt, dass bishero nur ein einziger Advocatus gehalten worden, wann nun dieser viele Jahre zugebracht, biß er sich an ritterschafft. Gerechtsamen gründlich informirt, nachgehends aber entwed[er] gestorben oder sonsten auß Diensten komen, ist damit alle dieße Informatio-*

¹³² StAL B 583 Bü 521, fol.227r.

¹³³ Zum spanischen Einfall RITTER, Deutsche Geschichte Bd.2, S.152f.; PRESS, Kriege und Krisen, S.176f.

¹³⁴ StAL B 583 Bü 521, fol.364r.

¹³⁵ StAL B 583 Bü 168.

¹³⁶ StAL B 87 Familienarchiv von Ellrichshausen, Bü 1027.

nen verlohren gangen, und hat der nachfolgende eben so viel Zeit zu Information haben müssen, inzwischen aber ist manches nöthige Werckh aus Mangel Berichts mit des Ritterorths höchsten Nachtheil ersitzen blieben, auf solche Weise aber und da mehre-reunterhalten werden, stürzt die Information nimer ab. 2. ist bekannt, wann ein Graff nur eine geringe Herrschaft besitzt, dass er einen Cantzley Directorem 2 und öftters mehr Rätthe neben andern Bedienten unterhalten, wie würde nur der ankomen, welcher dem gantzen gräfl. Collegio einrathen wollte, dass sie nur einen Mann zu Versprechung ihrer Recht und Gerechtigkeiten unterhalten sollten.

Die Reichsritterschaft sah sich auch in ihrer Entstehungszeit schon der zunehmenden Verrechtlichung vieler Lebensbereiche konfrontiert. Ort Kocher der schwäbischen Ritterschaft hat schon 1542 und 1546 den Rat gelehrter Juristen eingeholt, wobei auf ein promoviertes Mitglied zurückgegriffen werden konnte. 1559 nahmen die fünf Viertel einen ständigen Juristen in Dienst, 1565 bestellte Kocher für sich selbst einen Syndikus¹³⁷. Odenwald konnte sich für die Vierzigerjahre des 16. Jahrhunderts gewiss ebenfalls auf die Hilfe eines studierten Mitglieds stützen, nämlich des Dr. Lienhard von Dürn zu Rippberg.

Aus dem Mergentheimer Abschied vom 25. November 1574 erfährt man, dass Dr. Georg (Rudolf) Widmann aus Schwäbisch Hall als Justitiar des Ortes fungierte. Sein Nachfolger Dr. Hieronymus Fröschel (gest. 1602) ist erstmals am 5. April 1585 nachzuweisen¹³⁸. Mit seiner Person stößt man auf einen interessanten Zusammenhang, denn er hatte 1579 wegen seiner Anhängerschaft an die Erbsündentheologie des Matthias Flacius Illyricus sein Amt als Kanzler des Markgrafen von Brandenburg aufgegeben und Ansbach verlassen müssen¹³⁹. Sebastian von Crailsheim, wie er Flacianer, berief ihn als Syndikus des Orts Odenwald. Wie Widmann bezog er ein jährliches Salar von 400 fl. und 30 fl. zusätzlich für einen Diener. Sehr wahrscheinlich hat ihn der Sturz des Ritterhauptmanns das Amt gekostet. Fortan ist er in seiner Vaterstadt Augsburg als Advokat nachzuweisen.

Welches Gewicht die Rechtsgelehrten gewonnen hatten, geht aus dem Schweinfurter Abschied vom 7. April 1576 hervor¹⁴⁰, wo dem Direktor der sechs Orte bei Ausschusstagen stets die Assistenz eines Juristen empfohlen wird. Dass man aber auch am Kaiserhof und am Reichskammergericht juristisch präsent sein musste, blieb unverborgen, wie aus den Verhandlungen der fränkischen Ritterschaft am 3. Februar 1586 in Wertheim hervorgeht. Danach hatten die sechs Orte schon am 2. Mai 1585 einen gewissen Dr. Michael Fagius in Dienst genommen, um sich *provocando in camera* gebrauchen zu lassen. Bei den erwähnten Verhandlungen legte man aber auch Wert auf einen Juristen, der stets am Kaiserhof weilte oder im Gefolge der Majestät war.

¹³⁷ SCHULZ, Kanton Kocher, S. 200f.

¹³⁸ StAL B 583 Bü 400: Schreiben Sebastians von Crailsheim an Hans Endres Mosbach von Lindenfels.

¹³⁹ ROTH, Der markgräfliche Kanzler Dr. Hieronymus Fröschel, S. 120 -123.

¹⁴⁰ StAW Reichs-Ritterschaft 50/I., fol. 136.

Vorgeschlagen wurden u.a. Dr. Freymon¹⁴¹, doch ist nicht bekannt, ob mit ihm ein Abschluss zustande kam¹⁴²

Die Frage der juristischen Hilfe blieb stets akutes Problem. Beim Abschied der sechs Orte am 1. November 1589 wurde geklagt, dass es kaum einen von Adel gibt, der sich nicht gegen einen höheren Stand zu wehren hat. Die Bezahlung eines Advokaten verschlinge dabei besonders bei langwierigen Prozessen einen Großteil des Einkommens, so dass sich nicht wenige Mitglieder nicht mehr bei der Ritterschaft halten könnten. Das mag denn etwas übertrieben sein, doch die folgende Anmerkung widerspiegelt höchstwahrscheinlich die Realität. Selbst wenn sich jemand die Dienste eines Advokaten leisten könne, folgen *widerwertige Proceß unnd ungleiche Actiones*, so dass die Prozesse verlängert werden und auf die Urteile lange zu warten ist. Deshalb sollen auf Kosten der sechs Orte sechs gemeine Räte, ein gemeinsamer Kanzler und *beamtete Personen* – ein gemeinsamer Advokat, Sekretär und Protokollist – bestellt werden. Diese treten – ausgenommen der Kanzler – viermal jährlich in Schweinfurt zusammen, um dort die Probleme der beschwerten Mitglieder entgegenzunehmen und deren rechtliche Vertretung vorzubereiten. Falls notwendig, sind die Fälle dem Kanzler vorzulegen. Der Kanzler ist auch schuldig, neben dem Hauptmann des Orts Odenwald die Kreis- und Reichstage persönlich zu besuchen und dann eine schriftliche Relation vorzulegen. Advokat, Sekretär und Protokollist haben dem Kanzler an die Hand zu gehen, die Registratur mit den Akten in Ordnung zu halten und jedem Mitglied auf Anforderung Kopien zur Verfügung zu stellen.

Zum Kanzler wurde Dr. Johann Schulther¹⁴³, zum gemeinsamen Sekretär der sechs Orte Dr. Marx Schweickher, der bisher schon Vertreter Ort Odenwalds war¹⁴⁴, bestellt. Für die Advokatur konnte oder wollte man sich noch nicht auf eine Person festlegen. Als Prokurator am Reichskammergericht fiel die Wahl auf Dr. Laurentius Vommelius Stapert zu Speyer¹⁴⁵.

Bei einer vertraulichen Konsultation aller drei Ritterkreise am 5. Mai 1592 zu Speyer werden Schulther und Schweickher als Vertreter der sechs Orte genannt. Beim Abschied vom 16. Februar 1597 ist auch das Salär des Letzteren mit 2086 fl. 16 kr. neu festgesetzt worden. Sein Nachfolger Dr. Christoph Erbermann aus Neuen-

¹⁴¹ GSCHLIESSER, Reichshofrat, S. 142–144, 151f., 159, 519; Dr. Johann Wolfgang Freymon, 1576 Beisitzer am Reichskammergericht, 1581 Reichshofrat, 1594 Reichsvizekanzler, gest. 10. 11. 1610; S. 146: Peter Obernburger, Reichssekretär, gest. 17. 11. 1588; S. 146f., 167: der als konfessionsrechtlicher Autor hervortretende Licentiat Andreas Erstenberger aus Tauberbischofsheim, Reichshofrat, gest. 6. 7. 1592.

¹⁴² PRESS, Kaiser und Reichsritterschaft, bezweifelt S. 176 zurecht die ständige Präsenz reichsritterschaftlicher Vertreter am Kaiserhof.

¹⁴³ Geb. 1546, gest. 1605: ehemals württembergischer Kanzler, dann Syndikus der Stadt Schwäbisch Hall; WUNDER, Ritter von Vellberg, S. 233.

¹⁴⁴ Bürger zu Augsburg, wohnhaft in Untersteinach beim Stift Kumburg und dessen Syndikus; Ebd.

¹⁴⁵ RUTHMANN, Richterliches Personal, S. 4.

stadt am Kocher¹⁴⁶ war eine Persönlichkeit, die über das Juristische hinaus für die Ritterschaft Ort Odenwald eine gewisse Bedeutung erlangte.

5. Die Konfessionsbeziehungen

Zu gerne wüsste man Genaueres über das Verhalten der Ritterschaft des Orts Odenwald angesichts der vom Kaiser gestellten Forderung des Interims. Denn wenn es auch nur wenige gesicherte Belege für die Hinwendung von Rittern zur *Confessio Augustana* vor dem Augsburger Religionsfrieden 1555 gibt, ist doch von einer nicht geringen Anzahl auszugehen, die sich ihr schon vor der Jahrhundertmitte zugewandt hat¹⁴⁷. Leider ist die Quellenlage hier alles andere als gut und gelegentlich auch nicht frei von Widersprüchen.

Es soll hier keine Reformationgeschichte des Orts Odenwald gezeichnet werden, was aufgrund der Quellenlage bestenfalls rudimentär zu bewältigen wäre. Vielmehr ist Absicht aufzuzeigen, wie sowohl die Mitglieder des Orts als auch dessen Spitze mit der konfessionellen Heterogenität umgegangen sind und das in einer Zeit, deren *Signum* die Konfessionalisierung aller Lebensbereiche war.

Nach dem Augsburger Religionsfrieden hingen die Mitglieder Odenwalds ganz überwiegend der *Confessio Augustana* an. Das steht zumindest für die führenden Familien fest. Soweit man den bisherigen Forschungsstand überblicken kann, sind nur wenige von ihnen als Anhänger der Alten Kirche nachzuweisen. Erst während und nach dem Dreißigjährigen Krieg ist ein gewisser Bruch zu konstatieren. In jedem Falle öffnete der Religionsfrieden geradezu eine Schleuse, und Ritter, deren evangelisches Bekenntnis bisher mehr oder minder kryptisch war, vollzogen nun den offiziellen Schritt, der sich nicht zuletzt darin dokumentierte, dass man das Band zum Diözesanbischof abbrach. Es mag ferner Adelsfamilien gegeben haben, für die erst der Religionsfrieden das Signal zum Übertritt gesetzt hat.

Dem Calvinismus, der ja mit der Kurpfalz in der Nachbarschaft der odenwäldischen Ritter virulent geworden war, hat sich keine der Adelsfamilien zugewandt (erst 1701 ein Teil des Hauses Adelsheim). Dafür schlossen sich einige von ihnen der Erbsündentheologie des Matthias Flacius Illyricus an. Sebastian von Crailsheim und Eberhard von Stetten zu Kocherstetten machten ihre Herrschaften zu Refugien der *Exules Christi*, wie sich die flacianischen Theologen selbst nannten¹⁴⁸. Der Versuch Stettens und des Ägidius Reinhard von Dienheim in der Ganerbschaft Schüpf einen flacianischen Theologen zu installieren, scheiterte am entschiedenen Widerstand Konrads von Rosenberg als drittem Ganerben. Eine ephemere Erscheinung bildete

¹⁴⁶ 1605 Rat der fränkischen Reichsritterschaft, auch in hohenlohischen Diensten, 1623 oder 1624 Würzburg, geadelt von Biebelheim, 1626 als kaiserlicher, mainzischer und würzburgischer Rat genannt, kaiserl. Hofpfalzgraf, Rat und Advokat der kraichgauischen Ritterschaft, gest. nach 1638; REUSCHLING, *Regierung*, S. 364–366.

¹⁴⁷ Gute Übersicht bei BAUER, *Reichsritterschaft*, S. 182–213.

¹⁴⁸ NEUMAIER, „*Exules Christi*“.

die Theologie des Kaspar Schwenckfeld, die über Hans Burkhard Landschad von Steinach und dessen Gattin Felizitas seit den späten Fünfzigerjahren des 16. Jahrhunderts kurzfristig Aufnahme fand¹⁴⁹

Fürstliche Stände sahen im Flacianismus nicht nur eine theologische Irrlehre, sondern etwas, das auch reichsrechtlich höchst bedenklich sein musste. Es erstaunt deshalb nicht, dass sie die flacianischen Adelskirchen mit äußerstem Misstrauen bis hin zur Bereitschaft zu gewaltsamem Eingreifen beobachteten. Innerhalb der Ritterschaft hat man es freilich gelassener gesehen. Wenn Konrad von Rosenberg, der sich in Unterschüpf den Patronat mit Eberhard von Stetten und Ägidius Reinhard von Dienheim teilte, sich der Besetzung der Pfarrei mit einem Flacianer mit Erfolg widersetzte, spricht daraus gewiss die Ablehnung von dessen Theologie. Konrad von Rosenberg reagierte auch deshalb so heftig, weil seine eigenen Patronatsrechte berührt worden waren. Wo aber nicht unmittelbare Rechte tangiert wurden, verstand man es, Reibungspunkte hintanzustellen. Die flacianische Haltung Sebastians von Crailsheim muss bei den Standesgenossen bekannt gewesen sein. Seine Wahl zum Hauptmann des Orts Odenwald hat das nicht behindert, und bei seiner erzwungenen Quieszierung hat seine Glaubenshaltung offensichtlich keine Rolle gespielt.

Anhänger der Alten Kirche war der mainzische Hofmeister Eberhard Rüd von Collenberg¹⁵⁰, nach dessen Tod im Jahre 1567 allerdings seine Neffen sich zur Augsburger Konfession bekannten, womit die Gesamtfamilie eine konfessionelle Einheit bildete. Ein etwas komplizierter Fall sind die Aschhausen. Beide Zweige, sowohl der zu Aschhausen selbst gesessene als auch der Merchinger gehörten der Confessio Augustana an. Ob Gottfried von Aschhausen zu Aschhausen wieder zur Alten Kirche zurückkehrte oder seine Kinder katholisch erziehen ließ, lässt sich nicht beantworten. Jedenfalls gehörten die Söhne, unter ihnen der nachmalige Bischof von Bamberg und Würzburg, Johann Gottfried von Aschhausen, der Alten Kirche an¹⁵¹. Fest mit ihr verbunden blieben die Kottwitz von Aulenbach und die Echter von Mespelbrunn. Mit der Besetzung des Stuhls des Heiligen Burkhard durch ihren Bruder Julius dürfen Letztere geradezu als die Exponenten der katholischen Kirche bewertet werden.

Weniger eindeutig sind die Verhältnisse bei den Katzenelnbogenern¹⁵². Schon 1522 standen die Patronatsherren von Birkenau, die Wambold, die Forstmeister und die Landschad auf Seite der Reformation, doch kehrte rund fünfzig Jahre später ein Zweig der Wambold zur Alten Kirche zurück; ihm entstammte der Mainzer Erzbischof Anselm Casimir. Nach dem Dreißigjährigen Krieg konvertierte die Birkenauer Linie selbst. Konfessionell gespalten waren die Ulner und die Rodenstein. Die letzten Hirschberger, Adam und sein Sohn Friedrich, scheinen erst kurz vor dem Aussterben

¹⁴⁹ WEBER, Kaspar Schwenckfeld, S. 50.

¹⁵⁰ 36 Jahre mainzischer Hofmeister und Erbkämmerer unter drei Erzbischöfen, gest. 29. 10. 1567; MÖLLER, Stammtafeln Bd. 3, Taf. CXXXVII; VIERENGEL, Ergänzungen Nr. 261 a- 262, S. 78–81.

¹⁵¹ WENDEHORST, Johann Gottfried von Aschhausen, S. 167–186.

¹⁵² SCHRÖDER, Reformation und Gegenreformation, bes. S. 258ff.

im Mannesstamm 1611 evangelisch geworden zu sein. Nicht vor 1575 verließen die Handschuhsheim die Alte Kirche.

Die evangelische Mehrheit wahrte gegenüber den katholischen Mitgliedern strengste Zurückhaltung, die umgekehrt auch von deren Seite erwartet wurde. Man fühlte sich als *Adelsgenossen*, wie es in einer Ausschreibung vom 26. November 1594 hieß, und war sich sehr wohl bewusst, dass eine Adelsgenossenschaft nur Bestand haben konnte, wenn Spannungen, insbesondere solche konfessioneller Art erst gar nicht auftraten oder zumindest ausgeglichen werden konnten.

Das konfessionelle Zusammenleben erinnert an den Begriff *Amicabilis Compositio*. Schon das *Ungeferliche Concept* stellte konfessionellen Hader unter den Mitgliedern als schwerste Störung des Zusammenlebens heraus. Ein diesbezüglicher Passus in der Ordnung der fränkischen Ritterschaft vom Jahre 1590 ist alles andere als Zufall¹⁵³: *Und obwol zwar der Religion halber etwan Spaltungen und Ungleichheit möchten vorfallen: Sollen jedoch dessen wegen keiner den anderen in Ungutem und mit Unfreundschaft meinen, viel weniger aber mit einigen Unwillen in Worten oder Wercken erzeugen, helligen, anziehen, reitzen und beschweren; sondern dißfalls ein jeder dem andern, nach Anweisung des Hl. Röm. Reichs heilsamen Religions Friedens, und jüngst in das Reich publicirten Instrumenti Pacis, als darinn der freyen Reichs-Ritterschafft gleiches Recht als Churfürsten und andern Ständen gegeben, freundlich verbleiben, und ihnen darinn also verfahren lassen, wie er dasselbige vor und gegen Gott den End-Richter zu verantworten getrauen wird.*

Das darf unter keinen Umständen mit religiöser Gleichgültigkeit verwechselt werden. Die Ritterschaft hat sich in die Debatte um die Auseinandersetzung zwischen dem Grafen Joachim von Ortenburg und dem Herzog von Bayern eingeschaltet¹⁵⁴. Nicht nur dass dessen Klagen *mitleidlich* beantwortet wurden, sie richtete auch ein Interzessionsschreiben an die zu Darmstadt versammelten Reichsstände und beschloss, sich auf künftigem Korrespondenztag an den Kaiser zu wenden¹⁵⁵.

Das führt aber zu einer bestimmten Eigentümlichkeit innerhalb Orts Odenwald wie auch des Ritterkreises überhaupt. Bei aller konfessionellen Verträglichkeit besteht dennoch nicht der mindeste Zweifel, dass die fränkische Ritterschaft sich als evangelisches Corpus verstand. Damit unterschied sie sich deutlich von der Ritterschaft Schwabens. Dort war bei der Einrichtung des Ständigen Ritterrates vorgesehen¹⁵⁶, dass Donau dem Präsidenten einen katholischen Juristen, Hegau einen evangelischen Edelmann und einen katholischen Rechtsgelehrten, Neckar-Schwarzwald einen evangelischen und katholischen Edelmann, Kocher und Kraichgau je einen evangelischen Edelmann und Juristen beigibt. Dem Ständigen Ritterrat der Franken lag kein solcher Proporz zugrunde, was nicht heißen soll, hier wären katholischen Mitgliedern der Weg zu einem Amt verschlossen gewesen.

¹⁵³ LÜNIG, Reichs-Archiv: „Pars I Von den Satzungen. I. Titulus“, S. 17f.

¹⁵⁴ THEOBALD, Die Einführung der Reformation; DERS., Joachim von Ortenburg.

¹⁵⁵ StAL B 587 Bü 521, fol. 71^r: Abschied des Generalorttages am 5. Januar 1584.

¹⁵⁶ StAL B 587 Bü 3: Discurs über den ständigen Ritterrat 1594.

Die evangelische Ausrichtung der sechs Orte wird auch daran deutlich, dass alle Ausschreibungen, Abschiede oder Ähnliches ausdrücklich nach dem Julianischen Kalender datiert sind, was sich erst nach dem Westfälischen Frieden ändern sollte. Nur einen einzigen Nachweis besitzt man für den gleichzeitigen Gebrauch beider Kalender. Als nämlich die Brüder Dietrich, Valentin und Adolf Echter von Mespelbrunn, der Domdechant Johann Kottwitz und sein Bruder Ludwig sowie Johann Philipp von Gebattel am 12. Januar 1593 zur Entrichtung ihrer Rittersteuer aufgefordert wurden, ist, offenbar um Missverständnissen vorzubeugen, vermerkt worden, die Einnehmer seien *denn 10. alten unnd 20. Juni neuen Kalenders* in Mergentheim anwesend¹⁵⁷.

Das passt genau in das oben skizzierte Bild. Auch die altgläubigen Mitglieder akzeptierten das Verhältnis der Konfessionen und waren sich dessen bewusst, dass eine Adelsgenossenschaft nur Bestand haben konnte, wenn konfessionelle Antagonismen ausgeklammert wurden.

6. Die Privilegien

War aber die Reichsritterschaft freigebig gegen den Kaiser mit Charitativ-Subsidien, so war er hingegen auch eben so freigebig gegen sie mit Privilegien, die er ihr auch dann, wann die Reichs-Stände höchstens dabei interessiert waren, ohne diese vorher darüber zu hören, was er ihnen doch versprochen hatte, in voller Maaße zufließen ließ, hat Johann Georg Kerner nicht ohne Erstaunen konstatiert, wobei er vor allem die Regierungszeit Kaiser Rudolfs II. im Blick hatte¹⁵⁸. Diese Sicht der Dinge ist zwar grundsätzlich zutreffend, unterschätzt aber das Besondere im Verhältnis von Kaiser und Reichsritterschaft.

Als ihren Patronus haben die Ritter gelegentlich den Kaiser bezeichnet. Tatsächlich hielt das Reichsoberhaupt nicht nur seine schützende Hand über sie, sondern trug über die den drei Ritterkreisen erteilten Privilegien entscheidend zu deren Rechtsmehrung und -sicherung bei¹⁵⁹. Das ist jedoch nur die eine Seite in der Beziehung von Reichsoberhaupt und Reichsritterschaft, denn Schutzfunktion und Erteilung von Privilegien stand die Gegenleistung in Gestalt der *mitleidlichen* Geldhilfe¹⁶⁰ oder des Ritterdienstes gegenüber. Beide Seiten sahen darin ihren Vorteil, der Kaiser den Reiterdienst – oder was ihm lieber war – die *mitleidliche* Geldhilfe und die politischen Einflussmöglichkeiten, die Ritterschaft die Garantie ihres Status. Es gab kein Privileg, in dem der Kaiser nicht die Verdienste der Ritterschaft im Kampf gegen das Osmanische Reich hervorhob und seinen Dank mit dem Privileg betonte. Freilich –

¹⁵⁷ StAW B 583 Bü 521, fol. 315.

¹⁵⁸ KERNER, Staats-Reichsrecht Bd. 3, S. 150f.

¹⁵⁹ Dazu HELLSTERN, Ritterkanton Neckar-Schwarzwald, S. 77; SCHULZ, Kanton Kocher, S. 76–79; SUTTER, Kaiserstreue, S. 270 passim.

¹⁶⁰ Die lateinische Formel *Subsidium caritativum* erscheint erst nach dem Dreißigjährigen Krieg.

wie noch zu zeigen sein wird – saß der Kaiser am längeren Hebel, so dass gesagt werden kann, dass die Reichsunmittelbarkeit im vollen Wortsinne teuer erkaufte werden musste.

Erteilung von Privilegien gehörte zu den Reservatrechten des Kaisers¹⁶¹. Dabei erlangte nie ein Ort oder Kanton ein Privileg, sondern immer nur ein Ritterkreis, was wieder bestätigt, dass die größere Einheit über den Teilkorporationen stand. Die Privilegierungen mit einem Recht erfolgte für die drei Kreise auch nicht gleichzeitig, vielmehr war es fast immer so, dass die Verleihung eines bestimmten Privilegs für einen Ritterkreis entsprechende Wünsche der anderen nachzog, denen zeitversetzt irgendwann auch stattgegeben wurde.

Im Falle der Reichsritter lagen die Dinge allerdings nicht ganz einfach. Grundsätzlich standen sich zwei Auffassungen gegenüber. Während die Ritterschaft in den jeweiligen Privilegien die offizielle Bestätigung älterer Freiheiten und alten Herkommens sah, die jetzt nur noch kodifiziert wurden, bewertete man seitens der höheren Stände die Privilegierungen als Schaffung neuen Rechtes zugunsten der Ritterschaft und zum Nachteil der höheren Stände¹⁶². Offen vorgetragen wurde letztere Auffassung freilich erst seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts¹⁶³. Zuvor sind von manchen Ständen die Privilegien gelegentlich einfach nicht beachtet, schlichtweg übergangen oder zur Interpretationssache gemacht worden; offen grundsätzlich bestritten wurden sie vor dem Dreißigjährigen Krieg kaum.

Der Wandel seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts dürfte mit einem politischen Bedeutungsverlust der Reichsritterschaft zu erklären sein, angesichts dessen sich der Territorialstaat eine offensivere und aggressivere Politik erlauben zu können glaubte. Zuvor hat die Ritterschaft sich sehr wohl zu wehren verstanden, wenn auch nicht immer von Erfolg gekrönt. Seltener hat sie dabei den Weg der Appellation an das Reichskammergericht eingeschlagen, das in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle nur von einzelnen Mitgliedern in Fragen des Erb- und Ehegattenrechts angerufen wurde¹⁶⁴. Das schien vielfach nicht effektiv und vor allem mit hohen Kosten verbunden gewesen zu sein.

Als den natürlichen Weg erachtete man die direkte Ansprache an den Kaiser. Dabei wurden die Gravamina entweder den Kommissarien oder direkt in Wien oder Prag vorgetragen. Wie sie mit den dortigen Ansprechpartnern umzugehen und sie sich geneigt zu machen hatte, wusste die Ritterschaft genau. Das geschah fast immer im Zusammenhang mit der Bewilligung der Geldhilfe. Der Kaiser hielt über sein Recht der Privilegierung wirkungsvoll seinen Schutzschirm über die Ritterschaft, auch wenn sie seitens der Stände einiges an Einbußen hinzunehmen gezwungen war. Freilich muss eingeräumt werden, dass das Reichsoberhaupt es vielfach dabei mit Ständen zu

¹⁶¹ NEUHAUS, Das Reich in der frühen Neuzeit, S. 17.

¹⁶² Dazu SCHULZ, Kanton Kocher, S. 77.

¹⁶³ HELLSTERN, Ritterkanton Neckar-Schwarzwald, S. 56f. – SCHULZ, Kanton Kocher, S. 78f.

¹⁶⁴ BRUNOTTE/WEBER, Akten, S. 29, 75ff.

tun hatte, die selbst zu den Mindermächtigen und somit zur kaiserlichen Klientel gehörten.

Bei der Erteilung von Privilegien lassen sich vier Zeitebenen erkennen, von denen zumindest zwei keineswegs zufällig in dem betreffenden Jahr erlangt wurden: 1559, 1565, 1609 und 1626. Die ersten Privilegierungen erlangten die schwäbische und die fränkische Ritterschaft auf dem Augsburger Reichstag des Jahres 1559, wobei nicht deutlich wird, weshalb der Kaiser gerade damals den Wünschen der Ritterschaft Rechnung trug¹⁶⁵. Auffällig ist aber, dass der Kaiser sie am 26. Juli bzw. 26. August verlieh, also gerade in dem Zeitraum, in welchem die Diskussion um die sogenannte Freistellung, das heißt die Beseitigung des Geistlichen Vorbehaltes, ihren Höhepunkt erreicht hatte¹⁶⁶. Ein Zusammenhang ist zumindest nicht auszuschließen. Der fränkische Adel und hier auch die Odenwälder hatten im Hinblick auf Würzburg und Bamberg durchaus Interesse an der Freistellung. Die Gewährung der Privilegien als einem alten Wunsch könnte jedoch zur Zurückhaltung bei der insbesondere von Kurpfalz und Kursachsen vertretenen Forderung bewogen haben, was wiederum der Kaiser in diesem Augenblick honoriert haben mag.

Es ist nicht zuviel behauptet, wenn man das erste dieser Privilegien vom 26. Juli 1559 *wider die Landsasserey*¹⁶⁷ als das wichtigste überhaupt bezeichnet. Zwar hatte die Ritterschaft mit der Einbeziehung in den Augsburger Religionsfrieden bereits Aufnahme in ein offizielles Reichsdokument gefunden und war damit zunächst der Gefahr des Landsassats enthoben, doch jetzt erst war sie in noch weitere Ferne gerückt. Stereotyp brachte die Ritterschaft vor, dass sie und ihre Vorfahren samt all ihren Besitzungen nur Kaiser und König als einzige, rechte und von Gott gesetzte Obrigkeit anerkannt haben. Höhere Stände beschwerten sie dennoch mit Schatzung, Steuer und Diensten und wollten sie vom Besuch der Rittertage abhalten. Das Privileg besagte, dass solche von Ständen betriebene Neuerungen zu unterbleiben haben und die Ritter bei ihren alten Freiheiten zu belassen sind. Auch der Kaiser vertrat also den Standpunkt, es handle sich nur um die Bestätigung alten Herkommens und keineswegs um eine neue Rechtschöpfung.

Am 26. August erlangte die fränkische Ritterschaft ein weiteres Privileg, nämlich die Bestätigung – wie es heißt – ihrer alten Freiheit der Wildfuhren und gleichzeitig die Befreiung von Wildfuhren höherer Stände¹⁶⁸. Das wird im Detail so ausgebreitet, dass man einen eindrucksvollen Blick in den Forst- und Jagdbetrieb des 16. Jahrhunderts erhält, in welchem die „Fang-Jagd“ dominierte¹⁶⁹. Niemand dürfe sie beschweren *durch einige Wildfuhren, Wildbahn, Forst, Aufrichtung der Jagt- und Heg-Seulen, Vor- oder Abhetzung des Wilds, noch einigen anderen Vortheil, weder von sich*

¹⁶⁵ Zu ihm WOLF, Geschichte der deutschen Protestanten; RITTER, Deutsche Geschichte Bd. 1, S. 138–140.

¹⁶⁶ WESTPHAL, Kampf um die Freistellung, S. 85–95.

¹⁶⁷ LÜNING, Reichs-Archiv, Nr. IX, S. 39–42: hier Konfirmation von 1609 mit Insert vom 26. Juli 1559.

¹⁶⁸ Ebd., Nr. X, S. 42–45.

¹⁶⁹ ECKHARDT, Herrschaftliche Jagd.

selbst, oder durch seine Wald-Vögte, Wild- oder Forstmeister, Forst- und Jägers-Knechtes [...] an ihren Herrlich- auch Hegen- und Jagens-Gerechtigkeit, es sey mit eigenen oder geliebten Leuten, Zeug, Gan und Hunden, von den Adelichen Ansitzen oder entlegenen Höfen aus, item am freyen Pü[r]schen¹⁷⁰, grossen und kleinen Weidwerck, Hetzen, Beissen, Laussen [Aufspannen von Tüchern zum Fangen des Wildes], Gruben, Schlingen, samd andern Geäckerich oder Gebrauch und Niessung, Verätzung, Verleihung der Wald-Früchten, Eicheln, Bücheln und allem wilden Obst, dergleichen der wilden Imen und andern, sowohl auch der beerenden Bäum Aus-Stock und Rentens halb in ihren Heyden und Gehöltz, Bewahrung der Früchten in dem Feld, Abhalt und Abtreibung des Gewildes, bey Tag und Nacht, durch Verzäunung, mit Hunden, Feuer, Geschrey und andere solche Mittel, Heigung und Verbauung der jungen Gehäg oder durch Auftragung eines gemeinen, in dem Forst bestellten Vieh-Verhauslers.

An eben diesem 26. August stellte der Kaiser ein Zollprivileg aus¹⁷¹, wonach keine Obrigkeit das Recht hat, die Ritterschaft in ihrem Einkommen an Wein, Getreide und Ähnlichem durch Zölle zu belasten, so dass sie *von allen und jetzt erzehlten Sachen und Stücken, auch allen andern, so sie in fremder Obrigkeit, zu ihrer Haushaltung und Bau-Nothdurfften, an Victualien, und Meterialien, aus andern Herrschafften zu Wasser oder Land, durch ihre selbst eigene Leuthe, Roßfuhr, Mähne oder Schiff, oder von andern führen oder flöhen lassen, verstanden, und sie derhalb mit einigem Zoll, Mauth, Aufschlag und Weg-Geld, oder wie es immer Nahmen haben möge, befreit ist.*

Eine neue Phase der Rechtsmehrung brachte das Jahr 1565, in welchem der Kaiser das Zollprivileg bestätigte und ein Privileg über Leibeigene erteilte¹⁷². Hier ist der Hintergrund klar. In diesem Jahre appellierte der Kaiser, noch ehe er sich an den Reichstag gewandt hatte, mit Erfolg an die fränkischen Ritter mit der Bitte um Gewährung einer Geldhilfe¹⁷³.

Die nächste Zeitebene ist die des Jahres 1609 mit der Bestätigung des Privilegs bezüglich der Landsässigkeit, der Wildfuhren, der Zölle und der Leibeigenen. Es kam aber noch etwas dazu. Das Privileg über die Leibeigenen erfuhr nämlich eine Erweiterung (Extension), dass nämlich *solche ietzt berührte Freyheit nicht nur auf andere Obrigkeiten, welche unter der Ritterschaft leibeigene Leut wohnen haben, und hergegen ihr der Ritterschafft in andern Obrigkeiten begüterte und gesessene leibeigene Leut zu verstehen; sondern auch ihr der Ritterschafft andere Bauern-Zinß-Gült und dergleichen Leute, welche unter fremder Obrigkeit wohnen, dann auf alle ihr der Ritterschafft, und derselben angehörige Güter, Städt, Märckt, Dörffer, Flecken, Höf, Söld, Häuser, Einoden, Aecker, Wiesen, Höltzern, Feld, Gefäll, Zehend, Einkommen und alles anders, so sie der Ritterschafft oder ihre Adel. Mit-Glieder und Zugerwandte,*

¹⁷⁰ Erlegung des Wildes mit Armbrust oder Büchse.

¹⁷¹ LÜNIG, Reichs-Archiv, Nr. XII, S. 47–49.

¹⁷² LÜNIG, Reichs-Archiv, Nr. XCVI, S. 186–187.

¹⁷³ Vgl. S. 176.

der Zeit unter fremden Obrigkeiten wohnen, sitzen, liegen oder einzuziehen haben, oder inskünftig überkommen möchten, verstanden werden, und kein Obrigkeit [...] befugt seyn solle, mehrgemeldte Ritterschafft in Franckhen oder derselben Mit-Glieder, sowohl insgemein, als auch jedes insonderheit, an den jetzt erzehlten, oder andern, ihren Städten, Gütern, Leuten, Gefällen und Einkommen, mit Folge, Reiß, Frohn, Steuer, Schatzung, Auflag oder in einig ander Weg, wider alles Herkommen, zu beschweren. Für die Ritter ergab sich daraus eine gewisse Konsolidierung und Ab- ründung der jeweiligen Adelherrschaft und nicht zuletzt eine Erhöhung der Anlage, die wiederum dem Kaiser zugute kam.

Besitzen wir von keiner Privilegierung auch nur den geringsten Hinweis auf die Verhandlungen, gibt es für die folgende ein wenn auch sehr lückenhaftes und unvollständiges Aktenstück¹⁷⁴, das ein bezeichnendes Licht auf den Kaiserhof in Rudolfinischer Zeit wirft. Es ist der Bericht des Dr. Hafner, Syndikus des Orts Altmühl, vom 31. Juli 1607, der mit dem amtierenden Direktor des Ritterkreises, Hans Georg von Rotenhan zu Rentweinsdorf, pfälzischem Amtmann zu Boxberg, in Prag weilte. Es ging zunächst um gewisse Gravamina und vor allem um das privilegium de non ar- stando. Dabei stützten sie sich auf den Gleichheitsgrundsatz, wonach Rheinstrom unter dem 9. Juli 1605 und angeblich Schwaben (tatsächlich erst 1652)¹⁷⁵ ein solches erhalten haben. Referent in dieser Angelegenheit war der Reichshofrat Dr. Wacker¹⁷⁶, der dem Syndikus erklärte, die Angelegenheit sei *in consilio aulico* erledigt, dann jedoch, die Schriftstücke lägen bei dem gewesenen Vizekanzler Coradutz¹⁷⁷. Nach ihm sprach Dr. Hafner beim amtierenden Vizekanzler Leopold von Strahlendorf¹⁷⁸ vor, der versprach, die Sache in die Wege zu leiten. und in consilio zu referieren und zu erledigen. Vor seiner Rückreise ging Hafner zum Reichssekretarius Gottfried von Hertel¹⁷⁹, um die Ausfertigung in Empfang zu nehmen. Zur Überraschung erlebte er einen Irrtum insofern, als *dass diese Commission auff Bamberg unnd den hochlöbl. Teutschen Orden unnd nicht auff den T[eutschen] Orden*¹⁸⁰ *unnd Herrn Grafen von Hohenlohe [...] erkannd worden.*

Nicht ohne Stolz vermerkt der Jurist, er habe ganz im Vertrauen gegen einen Dukaten eine Kopie des rheinischen Privilegs vom 9. Juli 1605 zugespielt bekommen, um zu sehen, ob Rheinstrom vielleicht etwas mehr als Schwaben zugestanden worden wäre. Wieder wandte er sich an Dr. Wacker, Strahlendorf und Hertel, um schleunige Bearbeitung der Sache, die er dann *auff die unfehlbare honoraria verträstet*, worauf er erfuhr, dass Dr. Wacker die Sache an sich gezogen habe (*Restat igitur nunc, ut promiss-*

¹⁷⁴ StAL B 583 Bü 33.

¹⁷⁵ HELLSTERN, Ritterkanton Neckar-Schwarzwald, S. 59.

¹⁷⁶ Dr. Johann Matthäus Wacker von Wackenfels, Reichshofratsreferent, gest. 7. 9. 1619; vgl. GSCHLISSER, Reichshofrat, S. 167–169, 185.

¹⁷⁷ Dr. Rudolf Coradutz, Reichshofrat, bis 1597 Vizekanzler; ebd., S. 151, 158, 519.

¹⁷⁸ L. vom Strahlendorf, 1607–1612 Reichsvizekanzler; ebd., S. 174–176, 180, 517, 519.

¹⁷⁹ 1606 Extraordinarsekretär des Reichshofkanzlei, ebd., S. 181.

¹⁸⁰ Hier ging es um den Streit zwischen den Herren von Adelsheim und dem Orden in Wach- bach; vgl. S. 113.

sis statur, cum manus aulicorum oculatae sint, et credant quod vident). Ganz unverblümt spricht Hafner dann von der *distributio honorarium*: als Minimum für den Vizekanzler, Dr. Wacker und Hertel 100 Reichstaler; ferner noch einige kleinere *honoriora* für den Ingrossisten und Hertels Diener (*der in Anmahnung seines Herrn viel thun kan*). Schließlich besuchte er noch die Hofkammer, wo er sich *sehr schimpffliche und nachdenckliche Reden* wegen der Restanten seitens des Reichspfennigmeisters Zacharias Geizkofler¹⁸¹ anhören musste.

Erst am 11. Mai 1609 erlangten die Franken das gewünschte Privileg, *sowohl in der Person als auch Gütern, [...] durch Stände unter Schein eines [...] vermeintlichen Herbringens [...] mit Personal- und Realarresten nicht beschwert zu werden, dergestalt die zwischen denen von Adel und der höhern Stände Unterthanen, sowohl auch andern in Streitt gezogenen Haupt-Sachen, Schuld, Kauff, und andere Handlungen, an ihre erstgedachter höhern Ständ Unter-Land-Cent und Hof-Gericht zu ziehen, inmassen dann die, und jetzt gehörte widerrechtliche Weiß, den eines und des andern Stands Unterthanen, wider die vom Adel und derselbigen angehörigen Leute, andern Stands Unterthanen, wider die vom Adel und derselbigen angehörigen Leute, Güter und Viehe angelegte Arresta, und darüber vermeintlich angebrachte Citation und Processen, ungeachtet aller eingewendten befreyten Abforderung, Einrede, auch angebotener Caution, nicht allein nicht relaxirt oder cassirt; sondern vielmehr in der Haupt-Sache beharrlich fortgefahen würde. – Und ob nun schon die Beschwerte vom Adel, sich in puncto competentiae, durch gebührende Appellations-Mittel, an die Ober- oder unser des Heil. Reichs Cammer-Gericht beruffen, so hätte man doch daruff, sowohl von dem Gegentheil, als auch den höhern Ständen selbst, nichts anders als langen beschwerlichen Aufzug zu gewarten*. Die Anziehung vor ein Zentgericht in solchen Fällen wird nicht erlaubt und ist auf die vier gewöhnlichen Fälle (Mord, Brand, Notzucht, Diebstahl) beschränkt.

Das am 11. Mai 1609 erlangte Privileg gegen Wucher der Juden¹⁸² verrät, dass königlicher Geldbedarf eine sehr gewichtige Rolle bei den Privilegierungen spielte. Durch *wucherliche Contracten und Finanzen* würden Untertanen so sehr in Armut gebracht, dass sie nicht mehr zur Entrichtung ihrer Steuer in der Lage seien.

An eben diesem Tag erlangte die Ritterschaft ein Privileg, welches sie gewiss schon lange Zeit erstrebt hatte¹⁸³. Sie brachte vor, dass das adelige Wesen durch Verkauf, Verpfändung, Zession geschwächt, ja zum Untergang geführt werde. Vor allem aber nehmen die Lehenherren bei Erlöschen eines Geschlechts *viel zu geschwinde Occupation* vor, indem eventuelle Erben nachweisen müssen, welcher Art Lehen ein Gut unterliegt. Ferner – hier kann es nur um Belehnung im Erbfall gehen – ziehen Lehenherren Güter ein, wenn der Erbe durch Reise oder Krieg nicht rechtzeitig um Belehnung nachkommt. Eingezogene Güter werden auch nicht mehr verliehen, so dass von ihnen auch keine Kontribution mehr anfällt. Die Entfremdung ritterschaftlicher Gü-

¹⁸¹ BLENDINGER, Zacharias Geizkofler.

¹⁸² LÜNIG, Reichs-Archiv, Nr. XI, S. 46–47.

¹⁸³ Ebd., Nr. XIII, S. 50f.

ter, die Alienation, aus welchen Gründen auch immer, barg zwei Gefahren. Zum einen führte das zur Schmälerung der ökonomischen Grundlage eines Edelmanns und zum andern verringerte sich das Steueraufkommen des Orts¹⁸⁴. Jetzt besagte das Privileg, dass alle höheren Stände von den Gütern, die in die ritterschaftliche Matrikel gehören, auf Anschreiben der Ritterschaft ohne Ausflucht und Widerrede die Kontribution in die Rittertruhe zu geben haben. Das gilt auch für heimgefallene oder verwirkte Lehen oder die auf andere Weise alieniert werden¹⁸⁵.

Wichtig ist das sogenannte jus retractus. Steht ein adliges Gut zum Verkauf an, muss es, bevor es an einen höheren oder auch niedrigeren Stand veräußert wird, zunächst einem Agnaten oder dann einem Standesgenossen angeboten werden¹⁸⁶. Für die fränkische Ritterschaft als Ganzes war dieses Recht wichtig, für das einzelne Mitglied mochte es sich unter Umständen als zweischneidiges Schwert erweisen, wenn nämlich der von einem Standesgenossen gebotene niedrigere Kaufpreis akzeptiert werden musste.

Um abschließend zur vierten Zeitebene der Privilegierungen zu kommen, hat Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1626 die Privilegien der Befreiung von Landsässigkeit, wegen der Wildfuhren und der Leibeigenen bestätigt und im ersten und letzten Fall auch noch extendiert¹⁸⁷. Das zeigt, dass drei Jahre vor dem Restitutionsedikt das Band zwischen Kaiser und Reichsritterschaft immer noch fest geknüpft war.

Abschließend bleibt die Frage nach der Wirksamkeit des Privilegs gegen die Alienation von Gütern. Betrachtet man die bei Johann Christian Lünig abgedruckte Verlustliste¹⁸⁸, drängt sich der Eindruck von Unwirksamkeit auf. Bei näherem Hinsehen ist einiges doch zu korrigieren, wobei anzumerken ist, dass die Hintergründe von Alienationen zumeist unbekannt sind. Auszunehmen ist der Verlust von Burg, Stadt und Amt Boxberg, die Albrecht von Rosenberg am 24. Juli 1561 an den Pfalzgraf-Kurfürsten verkaufte¹⁸⁹. Hier handelt es sich zum einen um eine Angelegenheit von

¹⁸⁴ SCHULZ, Kocher, S. 227.

¹⁸⁵ LÜNIG, Reichs-Archiv, Nr. XIII, S. 50: [...] *dass alle und jede unsere und des H. Reichs hohe und niedere, geistliche und weltliche Stände, von denjenigen Gütern, so von Alters her mit der Contribution, zu der gemeinen Freyen Ritterschaft in Francken vertreten worden und sie die Stände allbereit inhaben, oder noch künfftig bekommen möchten, die gebührliche Steuer, und andere zu des Ritterlichen Wesens Unterhalt, per majora unter ihnen bewilligte Anlagen jedes Mals auf ihr, der Ritterschaft Ausschreiben, ihren verordneten Truhnen-Meistern, ohne einige Ausflucht und Widerrede liefern lassen, und davon weder Leben noch Eigen, noch auch Geistliche oder Weltliche, sowohl ansehnliche als gemeine Güter von Herren-Stands- oder Ritters-Personen, so entweder durch andere Stände erkaufft, oder sonsten überkommen, auch die Lehen, so entweder als apert heimgefallen, oder aber verwirckt, oder in andere Wege alieniret werden, gar nicht unterscheiden oder ausgeschlossen seyn sollen.*

¹⁸⁶ Lünig, Reichs-Archiv, Nr. XIII, S. 51: [...] *wann [...] von einem Adel[igen] Mit-Glied in Francken, ein Adelich Gut einem hohen oder niedern Standt verkaufft werden solle, dass alsdann des Verkäuffers nechste Verwandten und Agnaten, oder zum Fall dieselbogen solchs nicht zu thun begehren, folgens einem andern Mit-Glied, aus der Ritterschaft anzubieten ist.*

¹⁸⁷ LÜNIG, Reichs-Archiv, Nr. XC, S. 178–189; Nr. XCI, S. 180–181; Nr. XCVI, S. 186–187.

¹⁸⁸ LÜNIG, Reichs-Archiv, Nr. CLV, S. 340–344, hier S. 341.

¹⁸⁹ GLA Abt. 43/15 Spez.

nicht geringem politischem Gewicht, die nicht noch mit dem Problem der Rittersteuer belastet werden durfte, und zum andern fiel dies in eine Zeit, in welcher sich der Gedanke, die Rittersteuer hafte auf den Gütern und ginge als dingliches Recht auch auf den nichtritterschaftlichen Nachfolger über, noch keineswegs durchgesetzt hatte. Das gilt auch für den Verlust der Minneburg im Neckartal nach Erlöschen der Herren von Habern im Jahre 1565. Daneben enthält das Verzeichnis auch den einen oder anderen Irrtum. So zog Würzburg nach Erlöschen der Dürn zu Rippberg nicht Walldürn ein, nach dem die Adelsfamilie den Namen führte, sondern ihren Ansitz Rippberg.

Die Verlustbilanz nach Lünig sieht wie folgt aus: je fünf Besitztitel gingen an Mainz und Kurpfalz, zwei an den Deutschorden, je sieben an Würzburg und Hohenlohe, zwei an Schwäbisch Hall, je einer an Windsheim, Ellwangen und die Grafschaft Löwenstein. Das ist insgesamt ein nicht allzu großer Wert, der sich auffälligerweise ohne Anspruch auf Vollständigkeit auf einen recht eng umrissenen Zeitraum konzentriert. Gegen Ende des 16. bis Anfang des 17. Jahrhunderts erloschen zahlreiche Familien, was die Lehenherren – hier konnten sie sich im Recht fühlen – unverzüglich zum Heimfall der Lehen nützten. Mehrere Beispiele seien genannt: Schad von Ostheim 1581, Gondsroth 1597, vor 1590 Sützel zu Mergentheim und Unterbalbach, 1588 Riedern, 1592 Vellberg, 1593 Wittstadt genannt Hagenbach und Ratzenberg, 1597 Kottenheim, 1599 Handschuhsheim, Bieberehren und Ehenheim, 1602 Truchseß von Baldersheim, 1604 Wichsenstein zu Hainstadt, 1607 Hardheim. All diese Alienationen erfolgten vor der Erlangung eines diesbezüglichen Privilegs.

Leider ist über die Vorgänge nach Erlöschen eines Adelshauses nur selten Genaueres bekannt. Eine Ausnahme ist der Fall Hardheim, wo sich Würzburg unverzüglich in den Besitz der Lehen setzte und die Schatzung an sich zog¹⁹⁰. Im Falle des Erlöschens der Familie derer von Vellberg im Jahre 1592¹⁹¹ hört man von Widerstand des Orts. Der Kilsheimer Zehnte als ehemaliges Lehen der Grafschaft Rieneck fiel an Mainz¹⁹², die Pfarrei Gründelhard („Gründler“) mit einigen Zehnten wurde von Ellwangen beansprucht, doch durchgesetzt hat sich die Markgrafschaft. Den Stammbesitz mit Vellberg, Leofels („Otterfels“) und der Pfarrei Stöckenburg („Stöckelburg“) zog die Reichsstadt Schwäbisch Hall an sich. Damit begann eine rechtliche Auseinandersetzung von grundsätzlicher Bedeutung. Schwäbisch Hall verweigerte die Zahlung der Rittersteuer mit der Begründung, die Besitzungen wären aus dem reichsritterschaftlichen Verband ausgeschieden und die Stadt habe sie deshalb als freies Gut erworben. In seiner Klage vor dem Reichskammergericht argumentierte der Ritterort, die Steuer hafte auf den Gütern – was wohl auch die Interpretation des Kaiserhofes war – und seien dinglicher Natur, was die Stadt mit der Gegenklage 1618 beantwortete, die ritterschaftliche Matrikel wäre nur ein Verzeichnis von Familien ohne

¹⁹⁰ SCHRÖCKER, Statistik, S. 90f.

¹⁹¹ WUNDER, Ritter von Vellberg, S. 256–263.

¹⁹² Vgl. RUF, Grafen von Rieneck, S. 295.

dingliche Bindung der Güter. Die Auseinandersetzung verlagerte sich schließlich vor den Reichshofrat, wo sie bis Mitte des 18. Jahrhunderts anhängig war.

Es war die oben an Beispielen aufgezeigte Häufung an Alienationen, die den fränkischen Ritterkreis mit allem Nachdruck die Erteilung eines Privilegs *de non aliendo* betreiben ließ. Was nun seine Wirksamkeit betrifft, sei ein bemerkenswerter Befund vorgestellt. 1636 belehnte der Bischof von Würzburg seine Brüder Melchior und Hermann von Hatzfeldt mit den Besitzungen der vier Jahre zuvor erloschenen Familie von Rosenberg¹⁹³. Sie empfangen dann auch die mainzischen und brandenburgischen Lehen und finden sich fortan in der Matrikel des Orts Odenwald. Bei der damaligen militärischen Lage hätte weder der Bischof noch seine Brüder etwas davon abhalten können, den heimgefallenen Besitz zu entfremden. Die wahrscheinlichste Erklärung wird sein, dass die wiedergewonnene Autorität des Kaiserhauses auch der Reichsritterschaft zugute kam.

¹⁹³ StAW Lehenbuch 90 fol. 408–413.

V. Die Kontribution und ‚mitleidenliche Geldhilfe‘

1. Zur wirtschaftlichen Situation

Die Feststellung ist keine Überzeichnung, dass es auf dem Hintergrund der osmanischen Gefahr die Geldleistungen an den Kaiser gewesen sind, die das Phänomen Reichsritterschaft überhaupt erst geschaffen und dann am Leben erhalten haben. Im Verhältnis von Ritterschaft und Kaiser hatten die *mitleidenlichen* Geldhilfen – so auch die offizielle Bezeichnung in den Reichsabschieden – die Gelenkfunktion. Angesichts der kaiserlichen Geldwünsche, des geradezu verzweifelten Kampfes der Spitze des Ortes um die Durchsetzung ihrer Zusage zum Gemeinen Pfennig, des Vorgehens gegen zahlungsunwillige oder auch -unfähige Mitglieder ist der Blick auf die ökonomische Situation unverzichtbar. Freilich ist es aufgrund mangelnder Vorarbeiten derzeit unmöglich, eine auch nur einigermaßen vollständige Darstellung der wirtschaftlichen Gesamtsituation der odenwäldischen Ritterschaft zu liefern. Es kann also nur darum gehen, einige Aspekte zu beleuchten.

In der älteren Forschung wurde der wirtschaftliche Niedergang des Ritteradels seit dem ausgehenden Mittelalter geradezu als Topos behandelt, und gelegentlich ist das auch noch in der neueren zu lesen¹. Als Gründe werden einmal gesunkene Getreidepreise und – als Folge von Geldentwertung – die Wertminderung von Grundrenten namhaft gemacht. Zum andern wird dem Niederadel im Gegensatz zum städtischen Bürgertum eine gewisse Unfähigkeit unterstellt, mit der wirtschaftlichen Veränderung Schritt zu halten bzw. sich überhaupt auf sie einzustellen. Das mag im einen oder anderen Falle durchaus zutreffen, verallgemeinern lässt es sich ganz bestimmt nicht, wie allein schon das Beispiel von Götz von Berlichingen als „Finanzmakler“ demonstriert².

Wie Kurt Andermann bei der Analyse von Urbaren, Lager- und Zinsbüchern auch von Adelsfamilien, die dann Ort Odenwald angehörten (Berlichingen, Rüdt), überzeugend nachgewiesen hat, ist an der Dominanz der Natural- gegenüber den Geldeinkünften nicht zu zweifeln³. Das sieht in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht grundsätzlich anders aus. Zweifellos bestand deshalb für viele Ritter die Notwendigkeit, durch Fürstendienst unterschiedlicher Art sich eine zusätzliche Einnah-

¹ ANDERMANN, Grundherrschaften.

² EHMER, Götz von Berlichingen als Finanzmakler.

³ ANDERMANN, Grundherrschaften; DERS.: Einkommensverhältnisse.

mequelle zu verschaffen. Doch nicht jede Dienstnahme muss zwangsläufig finanziell motiviert gewesen sein. Hier spielen auch familiäre Traditionen, Macht, Einfluss und Prestige eine Rolle. Andererseits gibt es in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Familien, in denen nicht ein einziges Mitglied den Fürstendienst suchte und das keineswegs aus Mangel an Stellen.

Grundsätzlich ändert die Feststellung von der Dominanz der Naturaleinkünfte aber nichts an zwei bestimmten Problemen. Da ist zunächst die Frage der Einbindung in den Wirtschaftskreislauf. Die Naturaleinkünfte haben ja bestenfalls zu einem geringen Teil dem Eigenbedarf gedient. Sie müssen sicherlich – wenn auch nicht in jedem Fall – in irgendeiner Weise in Geldeinkünfte umgesetzt worden sein. Von adliger Subsistenzwirtschaft wird man ganz gewiss nicht ausgehen dürfen. Wie und wohin die Naturaleinkünfte verkauft wurden, kann man nur vermuten. Es werden die größeren städtischen Zentren wie Nürnberg oder Frankfurt gewesen sein. Dass die Umsetzung in bares Geld erfolgt ist, geht allein schon aus zwei Beobachtungen hervor. Die Herren von Hardheim besaßen nicht zufällig in Miltenberg am Marktplatz ein Haus, für dessen Keller Fässer inventarisiert wurden⁴. Das ist ein von ihrem Ansitz einigermaßen abgelegener, dafür an einer Hauptverkehrsader gelegener Ort⁵. Da ist ferner das Zollprivileg für die fränkische Ritterschaft vom Jahre 1559, erneuert 1565 und 1609⁶, was nur dann Sinn macht, wenn Agrarprodukte wie Getreide und Wein, auch Schafwolle⁷ über längere Entfernungen transportiert und verkauft werden konnten.

Um einen weiteren Gesichtspunkt zu nennen, so richteten die beiden letzten Herren von Rosenberg, die Brüder Georg Sigmund und Albrecht Christoph, in Waldmannshofen in ihrem für eine Niederadelsfamilie kaum vergleichbaren Herrschaftsbesitz ein Kastenamt, das heißt eine zentrale Hebestelle ein⁸. Inwieweit sich solche Beobachtungen verallgemeinern lassen, ist derzeit nicht zu beantworten. Man wird aber mit gebotener Vorsicht doch soviel sagen dürfen, dass die Ritterschaft in den allgemeinen Wirtschaftskreislauf eingebunden war und die Mehrzahl sehr wohl zu wirtschaften verstand.

Es gibt noch eine dritte Beobachtung, die eigentlich das Gegenstück zu den Rosenberg liefert. Sie verdeutlicht, in welchem Maße die wirtschaftliche Stärke einer Adelherrschaft eben auch von individuellen ökonomischen Fähigkeiten abhängig war. Über Ritter Albrecht von Rosenberg war eine Linie der in der Pfalz beheimateten Herren von Dienheim Ganerbe der Herrschaft Schüpf geworden. Hier kam es zu Zuständen, die bei der Nachbarschaft zu einiger Irritation führten. Der zu Unterschüpf gegessene Albrecht d. J. von Dienheim brachte vom Studium in Straßburg eine

⁴ StAL B 94 b Familienarchiv von Hartheim, Bü 3: *Inventarium* fol. 73–74.

⁵ FISCHER, Untermaingebiet und der Spessart, S. 440f.

⁶ LÜNTIG, Reichs-Archiv, Nr. XII, S. 47–49.

⁷ Dazu auch ENDRES, Wirtschaftliche Grundlagen, S. 221.

⁸ NEUMAIER, Testament, S. 89.

bürgerliche Frau mit, was außer zum Entsetzen des fränkischen Adels zu einem bösen Streit mit seinem Bruder Ägidius Reinhard zu Oberschüpf führte.

Wolf Heinrich von Ega als Stiefvater der Oberschüpfer Dienheim berichtete dem Grafen Georg Friedrich von Hohenlohe als Lehenherrscher, der älteste Sohn Albrechts d. J. sei ebenso leichtsinnig wie der Vater, habe aus Speyer *eine leichtsinnige Person mitgebracht*, lebe mit ihr in Mergentheim und wolle sie heiraten⁹. Der Graf sah sich veranlasst, durch seinen Weikersheimer Vogt Erkundungen über die verworrenen Zustände einziehen zu lassen. Dessen Bericht vom 28. August 1613 ist aufschlussreich. Außer den anderen Dienheimern haben die Kinder keine anderen Vormünder; die benachbarten Adligen weigern sich aufgrund der vielen Schulden, des unordentlichen Haushaltens *und dass sie, Wittib, nicht edel, die Vormundschaft zu übernehmen. Die Witwe und ihr Vater Heinrich Ebel nützen die Güter, aber solche Administration gereicht zu der Kinder äußerstem Nachtheil und Verderben, da gemelter ihr Anherr bißhero die Gültfrüchten und andere Einkommen oft ein ganz Jar eher verkaufft, dann dieselbig fellig gewesen, unndt nicht den halben Werth daraus erlöst, immassen freut unndt vorfreut, das malter korn nur pro 2fl. hingeben, sohere noch vor 5 biß in die 7fl. golten, auch unlangest die künfftige jarsgefell [Jahreseinnahmen] wider verkaufft und darzu das Gelt mehrertheils für sich allein verzehrt und verspiehlt, wenig ine Haushaltung dargibt, als dass Mutter und Kinder vielmahlen Hunger leiden unndt nicht das tägliche Brodt zu essen haben*. Daraus ist immerhin zu entnehmen, dass es zwar schwankende Getreidepreise gab, aber doch solche, mit denen man umgehen konnte, und dass die Ernte, soweit nicht dem Eigenbedarf dienend, verkauft wurde.

Das leitet zum zweiten Problem über. Lagerbücher, Urbare und Ähnliches verzeichnen Abgaben und Erträge, aber nicht deren Wert. Hier besitzt man nur eine Quelle, die den Geldwert von Erträgen der verschiedensten Art wiedergibt. Nach dem Tode des letzten Herrn von Hardheim im Jahre 1607 verkauften die Vormünder der Eigenerben die Allodien dem Erzstift Mainz¹⁰. Der mainzische Hofmeister zu Seligental, also ein Wirtschaftsfachmann, hat nun aus mehrjährigen Rechnungen den Durchschnitt der Erträge und daraus den Geldwert in Höhe von 34 633 fl. ermittelt¹¹. Leider kennt man den Geldwert von grob gesprochen zwei Dritteln an der Herrschaft Hardheim, die der Ortsadel von Würzburg bzw. der Grafschaft Wertheim zu Lehen trug, nicht, und auch das Wertverhältnis von Eigengütern und Lehenbesitz ist unbekannt. Setzt man das Verhältnis 1 zu 3 oder 4 an, bewegt man sich in einer ungefähr realistischen Größenordnung. Selbst wenn nur vom Wert der Allodien ausgegangen wird, liegen die Hardheim in der ökonomischen Stufenleiter der Mitglieder des Orts Odenwald im oberen Bereich. Passt man den Wert von Lehen und Eigengut in das Verzeichnis der Türkenhilfe des Jahres 1578 – die beiden unmündigen Söhne sind

⁹ HZAN Lehenarchiv, Schublade XIV Nr. 11.

¹⁰ StAL B 94a Familienarchiv von Hartheim, Bü 3: *Inventarium*. – Dazu bereitet der Verfasser eine gesonderte Studie vor.

¹¹ Beispiel: Flürlicher Ackerzins in Höpfingen. *Thuett [bezahlt] Habern 6 Malter 7½ Simre ¾ Metzen zu 20 Batzen. Tuett Kauffgelt 9fl. 7 den.*

mit 100 fl. 8 Batzen veranschlagt – als Skala ein, erhält man eine ungefähre Vorstellung vom Besitz der odenwäldischen Ritterschaft.

Dieses Verzeichnis, welches die Einnehmer, die Vettern Valentin und Hans Gottfried von Berlichingen sowie Hans Heinrich von Heusenstamm in Mergentheim erstellten, ergab für die Rittersteuer eine Gesamtsumme von 5886 fl. 9 Batzen 1½ den¹²:

Wolf Wambolt der Ältere zu Weinheim 55 fl.
 Dietrich von Ehrenberg 50 fl.
 Hans Konrad Geyer 60 Gulden
 Simon von Stettens Witwe 31 fl. 1 Ort
 Jakob von Seldeneck 38 fl. 13 Batzen 11 den.
 Hans Israel von Züllenhardts seligen verlassene Erben 31 fl.
 Philips Ewald, Emmerich und Hans von Hedersdorf zu Bessenbach 19 fl. 3 Batzen
 Philipps von Gondsroth zu Hemsbach 15 fl. *an Goldt*
 Raban von Weitoltshausen für das Gut Schrautenbach 2 fl.
 Philipp von Weiler 16 fl. 2 Batzen
 Kaspar Bernhard von Rechenberg 61 fl.
 Hans Jakob von Berlichingen zu Hüngheim 50 fl. für seine Untertanen zu Hüngheim, für sich selbst hat er nichts erlegt
 Stefan Rüdt von Collenberg zu Bödigheim 66 fl. 3 Batzen 1 kr.
 Ott Schad von Ostheim 5 fl.
 Anton von Wallbrunn 99 fl. 11 Batzen
 Philipp Heinrich von Frankenstein 20 fl.
 Hans Endres Mosbach von Lindenfels 16 fl.
 Heinrich und Wolf von Babenhausen 26 fl.
 Ludwig von Frankenstein 20 fl.
 Jakob Fränz von Essingen 30 fl.
 Hektor von Hessberg wegen seiner Untertanen zu Messbach 9 fl., für sich nichts
 Hans Gottfried von Berlichingen 99 fl. 30 den.
 Eberhard Brendel von Homburg, 25 fl., für die Untertanen nichts erlegt
 Konrad von Aulenbach für sich allein 10 fl., nichts für die Untertanen
 Philipp von Fechenbachs Kinder 14 fl., nichts für die Untertanen
 Burkhard Hofwart von Kirchheim 35 fl. 20 Batzen
 Wilhelm Senfft zu Kocherstein 9 fl.
 Ludwig von Morstein zu Niedernhall 17 fl.
 Hans Schletz zu Guttenberg 12 fl.
 Christoph Schletz seligen Kinder 8 fl.
 Georg Schletz seligen Söhne 2 fl. 3 Batzen 1 kr.
 Hans Werner von Wolmershausen 68 fl. weniger 18 den.
 Heinrich Zobel für sich und seinen Vater Hans Zobel 219 fl. 14 fl. *ungeverlich*

¹² StAL B 583 Bü 192, fol. 48^r-56^v.

Wolf Albrecht und Wolf Dietrich Rüd, Brüder 120 fl.
 Hans Philipp von Wolmershausen 78 fl. weniger 20 den.
 Hans Ulrich, Christoph und Hans Pleickhard Landschad, Brüder 300 fl.
 Frau Agatha Eherer, Witwe zu Künzelsau 9 fl.
 Jörg Ludwig Heber, Vogt zu Schrozberg 9 fl.
 Gilg Senfft seligen Kinder, Vormünder 10 fl. 10 Batzen
 Frau Barbara von Dürrn, Witwe 49 fl. 27 den.
 Hans Georg von Berlichingen 300 fl. weniger 2 fl.
 Hans Heinrich von Heusenstamm 24 fl.
 Hans von Rodenstein der Ältere 31 fl. 3 Batzen
 Philipp, Hans Jörg, Jörg Otho, Jörg Balthasar und Hans Heinrich von Rodenstein,
 Brüder 92 fl.
 Katharina von Heusenstamm geb. von Stein, Witwe 36 fl. 12 Batzen
 Melchior von Grönrodt 10 fl.
 Heinrich und Hans von Wasen, Brüder 15 fl. 36 den.
 Philipp Ulner von Dieburg 45 fl.
 Konrad von Rodenhausen 5 fl.
 Hans Hermann Münch 5 fl.
 Hans Christoph Hund zum Altenstein 2 fl.
 Heinrich Senfft von Sulburg für sich und seine Brüder 23 fl.
 Hartmann Ulner von Dieburg 32 fl. 25 den.
 Wolf von und zu Weiler und Lichtenberg 114 fl.
 Hans Pleickard von Berlichingens Vormund 79 fl. 6 Batzen
 Konrad Geyer von Giebelstadt 90 fl.
 Adolf Echter für sich, seine Brüder und Untertanen 135 fl.
 Heinrich Schelm von Bergen seligen Kinder, Vormünder 6 fl. 1 Ort
 Hans Forstmeisters Kinder, Vormund 8 fl. 1 Ort
 Heinrich Groschlag für sich und seinen jungen Vetter Heinrich 232 fl.
 Heinrich Gailing 9 fl.
 Die Hardheimischen Vormünder 100 fl. 8 Batzen
 Wilhelm von Handschuhsheim 15 fl.
 Heinrich von Handschuhsheim 22 fl.
 Philipp Knebel von Katzenelnbogen der Ältere 10 fl. 3 Batzen
 Eberhard Reinhard und Hans Walter von Gemmingen, Brüder; Wolf Konrad Greck
 zu Kochendorf; Melchior Senfft Amtmann zu Neuenstadt; Michel Senfft seligen
 Kinder, Vormünder. Diese 4 Parteien haben erlegt 481 fl. 11 Batzen 2 kr.
 Hans Wilhelm von Riedern 20 fl. 1 Ort
 Wilderich von Walderdorff 21 fl. 12 Batzen 3 kr.
 Dietrich und Hans Gans von Otzberg 40 fl.
 Ludwig Hausner von Reinbuch 6 fl.
 Friedrich Gottfried von Walderdorff 19 fl. 3 Batzen 1 kr.
 Reinhard von Schwalbach 14 fl.
 Eberhard Rüd von Bödighheim 86 fl.

Endres Voit von Rieneck als Jörg von Stettenbergs Kinder, Kurator 24 fl. 9 Batzen
 Philipp Ernst von Berlichingen zu Hornberg 116 fl.
 Hans Veit von Absbergs Erben 22 fl. weniger 6 kr.
 Philipp Keck für sich und seine Geschwister 8 fl.
 Georg Sigmund von Adelsheim 80 fl.
 Gottfried von Aschhausen 20 fl.
 Maria von Rechenberg geb. Vellberg, Witwe, für ihre Untertanen 36 fl. 1 Ort, für sich nichts
 Herr Albrecht von Rosenberg Ritter, Eigenerben für ihren vierten Teil der Güter im Schüpfergrund 175 fl.
 Hans Christoph von Berlichingens Kinder, Vormund 40 fl.
 Hans Braun von der Haid 4 fl.
 Philipp Gailing 5 fl. 11 Batzen
 Konrad von Rosenberg zu Waldmannshofen 178 fl.
 Herrn Albrecht von Rosenberg Ritter, Lehenerben 362 fl.
 Hans Reinhard von Berlichingen 77 fl.
 Albrecht von Adelsheim, Amtmann zu Krautheim 160 fl.
 Christoph von Dachröden 4 fl.
 Philipp Jakob von Rosenberg 170 fl.
 Bernhard von Wichsenstein 40 fl.
 Alexander von und zu Riedern 74 fl.
 Konrad von Ehenheim für sich und seinen Vetter Jop 90 fl.
 Hektor, Carl und Bernhard Ludwig von Adelsheim, Brüder und Vettern 110 fl.
 Christoph Sützel 40 fl.
 Heinrich Faulhaber 15 fl.
 Jörg Mudschiller 19 fl. 6 kr.
 Sigmund Truchseß von Baldersheim zu Aub 100 fl.
 Frau Margarethe Truchseß geb. Diemar zu Aub 83 fl.
 Hans Bastian von Bieberehren, Kind, Vormünder 20 fl.

Selbstverständlich müssen die einzelnen Angaben mit einer gewissen Vorsicht betrachtet werden. Einige besonders niedrige Werte finden ihre Erklärung darin, dass es sich bei den Namen zwar um Realisten handelt, doch um solche, die in einem anderen Ort ihren Hauptbesitz hatten und nur wegen kleinerer Besitztümer in die Matrikel Odenwalds aufgenommen waren, für die sie in die Truhe des Orts steuerten. Bei einigen Namen finden sich Anmerkungen, wonach nur für die eigene Person und nicht für die Untertanen bezahlt wurde oder umgekehrt, dass die Anlage der Untertanen, doch nicht für die eigene Person eingeschüttet wurde. Hier besteht nun eine gewisse Unsicherheit, ob bei fehlenden Hinweisen immer auf Nichtbezahlung durch die Untertanen geschlossen werden darf.

Was das Verzeichnis jedoch mit aller Eindringlichkeit vor Augen führt, sind die beträchtlichen Vermögensunterschiede. Da ist eine Spitzengruppe, angeführt von den Rosenberg, auf die mit recht weitem Abstand eine doch beachtlich große mittlere

Gruppe folgt. Schließlich gab es eine nicht geringe Zahl solcher Edelleute, die von jeder neuen Veranlagung hart getroffen wurde und mit deren Protest oder Verweigerung die Spitze des Orts je länger je mehr zu kämpfen hatte.

Das nächste Steuerverzeichnis bzw. ein Auszug daraus basiert auf dem Jahre 1619 und wurde 1640 erstellt, um den Anteil der Grafen von Hatzfeldt als Rechtsnachfolger der Herren von Rosenberg zu ermitteln¹³:

Adelsheim in 3 Posten 185 fl.	Landschad 306 fl.,
Aschhausen in 2 Posten 132 fl.	Lichtenstein 44 fl.
Berlichingen in 8 Posten 523 fl.	Lochinger 134 fl.
Crailsheim in 4 Posten 968 fl.	Morstein 10 fl.
Capler von Oedheim genannt Bautz 12 fl.	Maienfels 62 fl.
Echter in 2 Posten 205 fl.	Rosenberg 1444 fl.
Eyb 63 fl.	Rüdt 677 fl.
Ellrichshausen 57 fl.	Stetten 473 fl.
Neidenfels 40 fl.	Senfft 40 fl.
Burleswagen und Neidenstein 40 fl. ¹⁴	Wolmershausen 163 fl.
Geyer 288 fl.	Wolfskeel 180 fl.
Gemmingen 304 fl.	Weiler 15 fl.
Greck 197 fl.	Walderdorff 40 fl.
Hutten 216 fl.	Wernau 22 fl.
Kottwitz 50 fl.	Zobel 196 fl.
	Summa 6495 fl.

Insgesamt bestätigt sich das zum Steuerverzeichnis von 1578 Beobachtete, vor allem die erheblichen Vermögensunterschiede. Auch scheint der Krieg noch keine merklichen Spuren hinterlassen zu haben. Anderes lässt das Verzeichnis aus dem Jahre 1630 erkennen¹⁵, wo bemerkenswerterweise in Unterschüpf, einem der Ansitze des Ritterhauptmanns Albrecht Christoph von Rosenberg, einbezahlt wurde:

*Rosenberg 2250 Reichstaler*¹⁶

Adelsheim 900

Crailsheim Hornberg und Morstein 900 [Crailsheim zu Hornberg und Morstein]

Geyer von Giebelstatt 900

die Rüden 1050 [Rüdt von Bödigheim]

¹³ StAL B 583 Bü 192, fol.99: *Extract aus der alten Ritterschafft Matricel und in spe. deß 1619. Jars welche Mitglidere noch dißmals zu der Cassa und andern onerib[us] beytragen und waß ein jeder in bemeltem Jar geben, darauß hernach dass Facit zu finden, waß Hatzfeldt an statt Rosenberg für sein Quotum gebüre.*

¹⁴ Gemeint sind die Fuchs von Dornheim und Wolmershausen.

¹⁵ StAL B 583 Bü 192, fol. 101–102.

¹⁶ Zum Verhältnis und zum Umlauf von Gulden und Reichstaler vgl. EICHHORN, Strukturwandel. Alle Zahlenangaben in der Liste sind Reichstaler.

Wolffskeel 900 [Wolfskeel von Reichenberg]
Wolff Eberhard von Stetten 350 [Stetten zu Kocherstetten]
Stett(ensche) Vormundschaft 500 [Stetten zu Kocherstetten]
Casimir von Stetten 50 [Stetten zu Kocherstetten]
Landschaden 750 [Landschad von Steinach]
Stettenberg 45 [Stettenberg zu Gamburg]
die Lochinger 225 [Lochinger zu Archshofen]
Weiler zum Weiler 75 [Weiler zu Weiler]
Ellrichshausen zum Eysackh 60 [Ellrichshausen zum Eysack?]
Herdant 75 [Herda zu Domeneck und Züttlingen]
Eyb zu Dörtzbach 150 [Eyb zu Dörzbach]
Gemmingen zu Hornberg 150
Berlichingen 900
Hirschhorn 900
Aschhausen 150 [Aschhausen zu Aschhausen und Bieringen]
Aulenbach 30
Babenhausen 30
Sickingen und Dalberg zu Gamburg 300 [Sickingen und Dalberg zu Gamburg]
Echter zu Mespelbronn 150 [Echter von Mespelbrunn]
Echter zu Riepperg 300 [Echter von Mespelbrunn zu Rippberg]
Ehrnberg und Helmstatt 150 [Ehrenberg und Helmstadt]
Enheimb 150 [Ehenheim]
Bernholdt von Eschach 30 [Bernhold von Eschach]
Fechenbach 75
Forstmeister 45 [Forstmeister von Gelnhausen]
Fuchs von Burleswagen 75
Gemmingen zue Bürg 600 [Gemmingen zu Bürg]
Groenrodt 30 [Grönrodt]
Gailing 30 [Gailing von Altheim]
Groschlag 300 [Groschlag von Dieburg]
Gänß von Ozberg 30 [Gans von Otzberg]
Hoffwart 75 [Hofwart von Kirchheim zu Widdern]
Horneck 30
Kotentiz 75 [Kottwitz von Aulenbach]
Knebel 36 [Knebel von Katzenelnbogen]
Muckenthal 75 [Muggenthal]
Morstein 36
Öffner 75 [Offner]
Rotenstein 225 [Rodenstein]
Senfften 45 [Senfft von Sulburg]
Ullner von Dieburg 150 [Ullner von Dieburg]
W(?)finger 150 [nicht leserlich]
Wolmershausen 750

Wallbronn 90

Walderdorff zu Bensheim 45

Walderdorff zu Eubigheimb 75 [Walderdorff zu Eubigheim]

Wamboldt zu Umstadt 150 [Wamboldt von Umstadt]

Zobel zu Giebelstadt 150 [Zobel von Giebelstadt zu Giebelstadt]

Zobel zu Messelhausen 600 [Zobel von Giebelstadt zu Messelhausen]

Wolf Conrad Greckh 25 [Greck von Kochendorf]

Walter Greckh [Greck von Kochendorf]

Züllnhart 45 [Züllenhard zu Widdern]

Weiler von Speßhart 75 [Weiler auf dem Spessart]

Es ist schwer zu sagen, inwieweit Kriegsfolgen im einen oder anderen Falle zur Minderung des Vermögens beigetragen haben. Dass der Adel aus dem Untermaingebiet und der Grafschaft Katzenelnbogen nicht in der Liste erscheint, erklärt sich leicht mit den Gefahren einer doch recht langen und gewiss gefährlichen Reise. Am 24. Juli 1633 verglich sich diese ungefähr vierzig Personen umfassende Gruppe mit Ritterhauptmann Valentin Heinrich Rüdts dahingehend, 400½ Reichstaler in die Rittertruhe zu bezahlen. Ein darüber von (wahrscheinlich) Hans Heinrich von Rodenstein eigenhändig abgefasstes Verzeichnis wurde der Matrikel einverleibt¹⁷. Dass es überschickt und nicht etwa überbracht wurde, beleuchtet zur Genüge, in welchem hohem Maße der Krieg auch das Leben des Ritterorts lähmte. Bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges beschränkte sich der Kontakt mit dem Kerngebiet auf Schriftliches.

Mit der Wahl eines neuen Ritterhauptmanns in der Person des Johann Kaspar von Herda zu Domeneck und Züttlingen im Jahre 1640 zog überhaupt erst wieder Leben in Ort Odenwald ein. Jetzt ließ sich auch die Kontribution oder Schatzung wieder erheben. Am 12. Februar 1642 wurde zu Künzelsau der Schatzungsfuß für die Ritteranlage *uff die Söldtner, Pflüeg unnd Wittweiber gericht und der einfache Gulden biß zue Erlangung der Summa mit 12 1/2 fl. erhöht*¹⁸:

Weiler zu Weiler 18 fl. 20 kr.

Greck von Kochendorf 23 fl. 45 kr.

Gemmingen zu Burg Presteneck 12 fl. 5 kr.

Württemberg, Züllenhardt, Hofwart wegen Widdern 21 fl. 15 kr.

Gemmingen und Weiler für Maiefels 32 fl. 5 kr.

Berlichingen für Jagsthausen, Olnhausen und Merchingen 44 fl. 10 kr.

Berlichingen für Rossach samt Unterkessach 15 fl. 20 kr.

Berlichingen zu Berlichingen Halbteil 21 fl. 40 kr.

Berlichingen für Hüngheim 23 fl. 45 kr.

Berlichingen für Neunstetten 30 fl. 25 kr.

¹⁷ StAL B 583 Bü 192, fol. 121–134, hier fol. 132.

¹⁸ StAL B 583. Bü 192, fol. 167–170.

Berlichingen für Hettigenbeuern 20 fl. 25 kr.
 Wernau für Bieringen, jetzt zum Kloster Schöntal 7 fl. 30 kr.¹⁹
 Berlichingen für Sennfeld und Korb 13 fl. 45 kr.
 Hans Christoph von Adelsheim 25 fl. 25 kr.
 Konrad Albrecht von Adelsheim mitsamt 1/2 Sennfeld 26 fl. 39 3/4 kr.
 Gramp wegen Laudenberg 3 fl. 45 kr.
 Philipp Christoph von und zu Adelsheim 9 fl. 10 kr.
 Adelsheim, Wachbach, Edelfingen 57 1/2 fl.
 Die 5 Zentdörfer, das heißt 1/2 Schillingstadt, 1/2 Bobstadt, Sachsenflur, Epplingen
 und Dainbach ganze 45 fl.²⁰
 Merchingen 40 fl. 10 kr.
 Aschhausen 5 fl.
 Eyb wegen Dörzbach 51 fl. 15 kr.
 Muckental wegen Laibach 1 fl. 40 kr.
 Echter wegen Gissigheim und Hainstadt 137 fl. 55 kr.
 Rüdt wegen Eubigheim 6 fl. 15 kr.
 Rüdt wegen Hainstadt 25 fl.
 Walderdorff wegen Eubigheim 7 fl. 55 kr.
 Rüdt wegen Bödighheim 44 fl. 10 kr.
 Rüdt wegen Eberstadt, Sindolsheim, Waldstetten 45 fl.
 Rüdt wegen Stürzenhardt 15 fl. 50 kr.
 Gemmingen wegen Weckbach 3 fl. 20 kr.
 Wolf Eberhard von Stetten 33 fl. 45 kr.
 Lay²¹ zu Braunsbach 50 fl. 50 kr.
 Crailsheim wegen Hornberg 70 fl. 50 kr.
 Schletz 1 fl. 40 kr.
 Morstein wegen Bibersfeld 3 fl. 20 kr.
 Gemmingen wegen Niedersteinach 12 fl. 5 kr.
 Crailsheim wegen Satteldorf 26 fl. 15 kr.
 Crailsheim wegen Michelbach 13 fl. 45 kr.
 Wolmershausen 128 fl. 20 kr.
 Eisack wegen Jagstheim 15 fl.
 Ellrichshausen wegen Jagstheim 33 fl. 45 kr.
 Geyer wegen Goldbach und Reinsbronn 54 fl. 10 kr.
 Geyer wegen Giebelstadt, Marktallersheim 83 fl. 45 kr.
 Zobel wegen Messelhausen 97 fl. 30 kr.
 Zobel wegen Giebelstadt 20 fl. 40 kr.

¹⁹ 1605 an Konrad von Wernau aus schwäbischem Adel gelangt, 1631 an Schöntal verkauft; OAB Künzelsau, S. 413.

²⁰ Innerhalb der kurpfälzischen Zent Boxberg gelegene pfälzisch-rosenbergische Kondominate; der ritterschaftliche Anteil ist 1636 an die Grafen von Hatzfeldt gelangt.

²¹ Johann Kaspar von Layen; zweiter Gatte der Helene Marie von Stetten. Vgl. OAB Künzelsau, S. 432.

Lochinger wegen Archshofen 6 fl. 40 kr.
 Johann Erhard Wolfskeel 28 fl. 50 kr.
 Julius Albert Wolfskeel 30 fl. 50 kr.
 Johann Friedrich Wolfskeel 11 fl. 40 kr.
 Jakob Christoph Wolfskeel 88 fl. 20 kr.
 Gundelsheim wegen Brauneck 3 fl. 20 kr.
 Lichtenstein wegen Ippesheim 1 fl. 40 kr.
 Eberstein wegen Gnötzheim 21 fl. 40 kr.
 Kottwitz zu Aulenbach 5 fl.
 Hutten zu Vorderfrankenberg 22 fl. 5 kr.
 Berlichingen wegen Illesheim 4 fl. 30 kr.
 Fechenbach wegen Laudenschach und Sommerau 16 fl. 40 kr.
 Hirschhornsche Eigenerben zu Gerazahn²² 9 fl. 35 kr.
 Hirschhornsches Dorf Darnbach (wohl Darsberg) 6 fl. 15 kr.
 Echter zu Mespelbrunn 8 fl. 20 kr.
 Landschad für Neckarsteinach 23 fl. 45 kr.
 Dienheim zu Angeltürn 6 fl. 15 kr.
 Herr Dr. Brandt zu Würzburg²³ wegen Reinstein 1 fl. 40 kr.
 Öfnerische nunmehr Herr Dr. Bulachs Untertanen zu Gollachostheim?

Ganze Anlage außer Hatzfeldt 1985 fl. 3 3/4 kr.

Die Auswirkungen des Krieges zeigt die Anlage der Untertanen, wobei wenige Beispiele genügen mögen. Im berlichingischen Dorf Sennfeld gab es keinen Ganzbauern mehr, sondern nur noch 1 Halbbauern, 1/2 Pflüge²⁴, 9 Häcker und 3 Witwen; im ebenfalls berlichingischen Korb gar nur 3 Häcker und 3 Witwen. Die Anlage der Einwohner beider Dörfer belief sich auf nicht mehr als 1 fl. 1/2 Batzen. In Merchingen, in dessen Besitz sich mit Erlöschen des Merchinger Zweiges der Herren von Aschhausen die Liebenstein, Hofwart zu Kirchheim und Gemmingen teilten, zählte man 2 Ganz- und 10 Halbbauern, 7 Pflüge, 15 Häcker und 10 Witwen, die insgesamt mit 2 fl. 11 Batzen veranschlagt wurden. Verarmung und vor allem die Bevölkerungsverluste²⁵ wirkten sich auf die finanzielle Situation des einzelnen Mitgliebes wie des ganzen Ortes aus.

²² Gerolzahn, heute zur Stadt Walldürn gehörig; durch Erbschaft 1590 von den Dürn zu Rippberg an die Hirschhorn gekommen und nach deren Erlöschen an die Herren von Sternenfels; vgl. KB. Der Neckar-Odenwald-Kreis Bd. II, S. 777.

²³ Dr. Johann Brandt, seit 1617 würzburgischer Kanzler und 1630 Amtmann zu Remlingen und Homburg/Main, gest. 1637; vgl. REUSCHLING, Regierung, S. 337.

²⁴ Die Anlage wurde auf den Pflug als Sache erhoben.

²⁵ Dazu SCHENK, Mainfränkische Landschaft, S. 544.

2. Die Rittersteuer

In der mehrfach erwähnten Denkschrift zum *gefährlichen Zustand* des Orts (damals schon Kanton) Odenwald findet sich eine Aussage, die, auf den ersten Blick scheinbar widersprüchlich, Grundsätzliches zum Status der Reichsritterschaft zu erkennen gibt²⁶. Zum einen wird das Besteuerungsrecht und damit auch die dem Kaiser zufließende Kontribution oder Geldhilfe als der *Nervus – rerum agendarum nervus* heißt es in einer Supplikationsschrift von 1604 an den Kaiser²⁷ – der ritterschaftlichen Reichsunmittelbarkeit bezeichnet. Dem steht die dem brandenburgischen Landrichter und Rat von Hessberg²⁸ zugeschriebene Aussage entgegen, die Angehörigen der Reichsritterschaft hätten von diesem Status *keine andere commoda und Vortheil zu gewarten, dann dass sie Steuer und andere onora bey denselben tragen und dafür in allen Anliegen, widrigen Zufällen und Beschwehrnüssen hülfloß gelassen werden*.

In beiden Feststellungen drücken sich wichtige Wesensmerkmale der Reichsritterschaft aus. Grundsätzlich war es ja das Besteuerungsrecht, das ja auch die dem Kaiser zufließenden Gelder ermöglichte, und welches, wie bereits erwähnt, den verfassungsrechtlichen Status erst geschaffen und dann gesichert hat. Auf der anderen Seite ist zu vermuten, dass sich nicht wenigen Rittern die Besteuerung als drückende Last darstellte, die vielleicht sogar so manchen überlegen ließ, ob es nicht vorteilhafter wäre, die Reichsunmittelbarkeit gegen die vielleicht finanziell weniger drückende Landsässigkeit einzutauschen.

Wir wenden uns zunächst der Besteuerung des Adels zu und stellen diejenige der Untertanen noch zurück. Nach den Forderungen der Vierzigerjahre wurde es um die Rittersteuer ruhig, zumal auch der Kaiser keine Wünsche vortragen ließ. Erst 1562 hört man im Zusammenhang des Würzburger Rittertages wieder davon. Es ist nicht Zufall, dass beim Würzburger Rittertag auch die Legstätten der sechs Orte und die Truhenordnung festgelegt wurden und auch unabhängig von kaiserlichen Bitten um Geldhilfe erstmals die Rittersteuer erhoben wurde. Ihr Einzug führte zu Institutionalisierung des Steuerwesens und damit auch zum Ausbau und zur Verfestigung der Organisation der Orte. In der Entwicklung der fränkischen Reichsritterschaft kommt nach den Jahren 1542 und 1559 dem Jahr 1562 sicherlich die größte Bedeutung zu.

Grundsätzlich lassen sich bei der steuerlichen Veranlagung zwei Modelle erkennen, nämlich eine Vermögens- und eine Einkommenssteuer. Zwischen ihnen wurde abgewechselt, ohne dass man dafür die Gründe erkennen könnte. Beim Würzburger Rittertag 1562 legten sich die sechs Orte auf eine Vermögenssteuer von 5 fl. auf 1000 fl. fest, die in zwei Raten, Martini 1562 und 1563, in Mergentheim zu entrichten

²⁶ StAL B 87 Familienarchiv von Ellrichshausen, Bü 1027.

²⁷ StAL B 583 Bü 190.

²⁸ Wahrscheinlich Johann Siegemund von Hessberg, 14. 10. 1648–14. 2. 1700, jüngere Hauptlinie Schnodsenbach, Landrichter des Burggrafentums Nürnberg, brandenburgischer wirklich geheimer Rat und Oberamtman zu Uffenheim; vgl. BIEDERMANN, Geschlechts-Register Ottenwald, Tab. LXXVII.

war. Die Untertanen veranlagte man mit 1/2 fl. auf 100 fl. des Vermögens²⁹. Die nächste Einschüttung, die im Zusammenhang der Türkenhilfe noch zu beschäftigten hat, erfolgte am 1. Oktober 1565, und zwar auf derselben Grundlage³⁰.

Wie es aussieht, war zunächst eine regelmäßige, bienne, das heißt in zwei Jahresraten zu leistende Zahlung vorgesehen. Ihre Bezeichnung als Kontribution ist aber auch der Terminus für die *mitleidenliche* Geldhilfe infolge kaiserlicher Geldwünsche. In den Achtzigerjahren ist dagegen eine jährliche Erhebung nachzuweisen, doch fehlt der Nachweis, in welchem Jahr dazu übergegangen worden ist. Die Kontinuität der Steuererhebung erwies sich auch deshalb als notwendig, weil für den Fall einer *mitleidenlichen* Geldhilfe ein gewisser Grundstock erforderlich war und zudem ständig Sach- und vor allem Personalkosten anfielen. Solange nicht ein kaiserlicher Geldwunsch die Rücklagen minimierte oder gar aufbrauchte, erfüllte die Rittertruhe auch die Funktion einer Darlehenskasse, was ebenfalls zur Verfestigung des ritterschaftlichen Corpus beitrug³¹.

Was aber für die schwäbische Ritterschaft beobachtet wurde, bestätigt sich auch für die Ritterschaft im Land zu Franken, insofern als auf die Bewilligung einer Geldhilfe durch den Reichstag stets kaiserliche Kommissarien den Ritterkreisen die Wünsche des Reichsoberhauptes vortrugen³². Tatsächlich aber handelte es sich bei den *mitleidenlichen* Geldhilfen weniger um Bitten als um kaum verhüllte Forderungen, auch wenn die Ritter stets ihre Freiwilligkeit betonten und sie ihnen von der Gegenseite geradezu automatisch auch attestiert wurden. Seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert entfiel die Koppelung von Reichstagsbewilligung und ritterschaftlicher Geldhilfe in zunehmendem Maße. Schließlich trat der Kaiser selbst dann an die Ritterschaft heran, als der Reichstag schon lahmgelegt war. Unverhohlen ausgesprochene Drohungen mit dem Verlust der kaiserlichen Gnade – die Ritter konnten sich unschwer ausmalen, was es bedeutete, wenn sie der schützenden Hand des Kaisers verlustig gingen – verfehlten ihre Wirkung nie. Zurecht hat Thomas Schulz vom Preis für die besonderen Beziehungen zum Oberhaupt des Reiches gesprochen³³.

Wie erfolgte der Steuereinzug? Per Rundschreiben machte die Spitze des Ortes den Platz – bei Odenwald so gut wie immer Mergentheim – und den Zeitpunkt – meist die Woche nach Dreikönig – bekannt. Das erfolgte auf einem allgemeinen Orttag, wobei die Einnehmer einige Tage länger blieben, um jedem Gelegenheit zum Einschütten in die Rittertruhe zu bieten. Die Zahlung geschah auf der Grundlage der Selbstveranlagung auf *adelige Träun und Glauben*. Dies entsprach dem adligen Ehrenkodex, führte im Laufe der Zeit aber zu einigem Misstrauen und Verdächtigungen. Adligem Standesempfinden entsprach auch das Einschütten, auf das schon hingewiesen worden ist.

²⁹ PFEIFFER, Studien, S. 207.

³⁰ StAL B 583 Bü 192, fol. 5^r–11^v.

³¹ Vor 1570 oder 1572 entlieh beispielsweise Georg Schletz aus der Rittertruhe 200 fl., für welche Summe er seine Mühle zu Tauberbockenfeld verpfändete; StAL B 583 Bü 521, fol. 103–104; vgl. auch S. 117f.

³² SCHULZ, Kanton Kocher, S. 71.

³³ Ebd.

Mit der Standesehre schien es unvereinbar zu sein, den Betrag nachzuzählen. So schüttete jeder Anwesende den Inhalt seines Beutels in die Truhe und empfing für den Vorgang eine Quittung. Erst nach Abschluss der Einnahme wurde der Truheninhalt einer Nachzählung unterzogen. 1598 erzwangen zunehmendes Misstrauen und Verdächtigungen von diesem Verfahren abzurücken³⁴.

Die Einschüttung des Jahres 1565, auf deren Hintergrund im nächsten Kapitel noch näher einzugehen ist, zeigt folgendes Bild³⁵:

- Wolf von Weiler zu Lichtenberg den halben Teil für sich und seine Untertanen
 Wolf Bartholomäus Wolfskeel zu Reichenberg zum halben Teil für sich und seine Untertanen
 Hans Goldtwiner, Vogt am Letzhag, anstatt seiner verwaltenden Untertanen beider Jungen von Wolmershausen zu Amlishagen zum halben Teil
 Valentin von Berlichingen zu Dörzbach zum halben Teil für sich und seine Untertanen
 Konrad Geyer von Giebelstadt zu Ingolstadt zum halben Teil für sich und seine Untertanen
 Herr Albrecht von Rosenberg zu Schüpf, Ritter, zum halben Teil für sich und seine Untertanen
 Friedrich Gottfried von Walderdorff für sich allein zum halben Teil
 Reinhard von Schwalbach für sich allein zum halben Teil
 Hans von Rodenstein für sich allein zum halben Teil
 Eberhard von Gemmingen der Ältere zu Bürg zum halben Teil
 Wolf Konrad Greck von Kochendorf für sich und seine Untertanen zum halben Teil
 Hans Jörg von Stettenberg zu Gamburg für sich und seine Untertanen zum halben Teil
 Bartle Heinrich Dörffer als Vogt der Jungfrau Johanna von Wolmershausen, für sie und ihre Untertanen den ganzen Teil
 Peter Brümer Vogt zu Burleswagen den halben Teil der Untertanen der beiden Jungen von Wolmershausen zu Amlishagen
 Philipp zu Rodenstein den halben Teil für sich und seine Untertanen
 Eitel Albrecht Treutwein, pfälzischer Reiterhauptmann, den halben Teil für sich, da er keine Untertanen hat
 Philipp Jakob von Rosenberg die halbe Anlage für sich und seine Untertanen
 Hans Carius von Rosenberg die halbe Anlage für sich und seine Untertanen
 Zeisolf von Rosenberg zu Haltenbergstetten den halben Teil für sich und seine Untertanen
 Philipp Geipel zu Schöllkrippen Forstmeister zu Rottenbuch den halben Teil für sich und seine Untertanen
 Konrad Geipel die halbe Anlage für sich und seine Untertanen

³⁴ Vgl. S. 188f.

³⁵ StAL B 583 Bü 192, fol. 5–11.

- Konrad von Clebes den halben Teil für sich und seine Untertanen
 Philipp Vock zu Wallstadt den halben Teil für sich und seine Untertanen
 Wilderich von Walderdorff die halbe Anlage für sich und seine Untertanen, aber wegen Bretzingen und Waldstetten will er erst auf nächsten Termin erlegen, aber die ganze Anlage
 Philipp von Gonsrodt die halbe Anlage für sich allein
 Hans von Pfraimd seinen halben Teil von tausend Gulden erlegt
 Hans Zobel von Giebelstadt den halben Teil für sich und seine Untertanen
 Peter Echter von Mespelbrunn den halben Teil für sich allein, für die Untertanen will er nächsten Termin den ganzen erlegen
 Anton Sparr, Amtmann zu Amorbach, den halben Teil für sich allein
 Hans Jakob von Berlichingen zu Hornberg die ganze Anlage für sich und seine Untertanen
 Konrad Rüdts verlassene Söhne den halben Teil für sich und ihre Untertanen
 Friedrich von Ratzenberg, Amtmann zu Wertheim, den halben Teil für sich und seine Untertanen
 Bastian Truchseß von Baldersheim zu Aub den halben Teil für sich und seine Untertanen
 Sigmund Truchseß von Baldersheim zu Aub den halben Teil für sich und seine Untertanen
 Hans Truchseß von Baldersheim zu Aub den halben Teil für sich und seine Untertanen
 Regina Geyer zu Giebelstadt für ihre Söhne zum halben Teil, nicht für die Untertanen
 Stefan Rüdts von und zu Bödighheim den halben Teil für sich und seine Untertanen
 Stoffel von Stetten zu Kocherstetten den halben Teil für sich und seine Untertanen
 Eberhard von Stetten zu Kocherstetten zum halben Teil für sich, für die Untertanen bleibt er noch schuldig
 Hans Reinhard von Stetten zu Kocherstetten, unmündig, hat durch seinen Vormund Eberhard von Stetten den halben Teil für die Untertanen erlegen lassen, aber nicht für sich
 Christoph Sützel von Mergentheim zu Unterbalbach den halben Teil für sich und seine Untertanen
 Jörg Sigmund von Adelsheim Amtmann zu Röttingen den halben Teil für sich und seine Untertanen
 Gottfried von Adelsheim zum halben Teil für sich und seine Untertanen
 Carl und Bernhard Ludwig von Adelsheim, Brüder, den halben Teil für sich und die Untertanen
 Valentin von Adelsheim den halben Teil für sich und seine Untertanen
 Die Ganerben zu Adelsheim von ihrem halben Teil des Dorfs Gerichtstetten, den halben Teil durch ihren Schultheißen Jörg Lober zu Adelsheim
 Hans von Aschhausen zu Adelsheim den halben Teil für sich und seine Untertanen
 Wolf von und zu Hardheim den halben Teil für sich und seine Untertanen

- Bastian, Albrecht und Hans, Brüder von Crailsheim zu Morstein, den halben Teil für sich und ihre Untertanen
- Herr Andres Mosbach von Lindenfels, Dompropst zu Mainz, für seines Bruders Kind
- Hans Philipp Fuchs von Neidenfels zum halben Teil für sich und seine Untertanen
- Gottfried von und zu Aschhausen den halben Teil für sich und seine Untertanen
- Hans Wilhelm von und zu Riedern, würzburgischer Kammerrat, den halben Teil für sich und seine Untertanen
- Eberhard Wolfskeel zu Albertshausen zum halben Teil für sich und seine Untertanen
- Hans Lochinger zu Uffenheim den halben Teil für sich und die Untertanen
- Ludwig Lochinger zu Walkershofen den halben Teil für sich und seine Untertanen
- Konrad von Rosenberg zu Waldmannshofen den halben Teil für sich und seine Untertanen
- Albrecht von Adelsheim Amtmann zu Krautheim den halben Teil für sich und die Untertanen
- Heinrich Groschlag zu Dieburg den halben Teil für sich und die Untertanen
- Philipp Groschlag von Dieburg, Erben, den halben Teil für sich und die Untertanen
- Hartmann Ulner zu Dieburg den halben Teil für sich und die Untertanen
- Reinhard von Wasen zu Babenhausen den halben Teil für sich und die Untertanen
- Georg Christoph Rüdts von Bödighheim zu Eberstadt den halben Teil für sich und die Untertanen
- Bernhard von Wichsenstein zu Hainstadt den halben Teil für sich und die Untertanen
- Hans von Steinbach zu Beckstein den halben Teil für sich und die Untertanen
- Hans von Finsterlohe zu Laudенbach den halben Teil für sich und die Untertanen
- Hans Reinhard Mosbach zu Reinheim den halben Teil für sich und die Untertanen
- Ludwig von Morstein zu Niedernhall den halben Teil für sich und die Untertanen
- Philipp Keck zu Unterlimpurg den halben Teil für sich und seine Untertanen
- Jopp von Ehenheim den halben Teil für sich und seine Untertanen
- Jörg Schletz zu Bockenfeld den halben Teil für sich und seine Untertanen
- Ulrich, Eberhard und Emerich von Hedersdorf, Vettern, den halben Teil für sich und die Untertanen
- Philips von und zu Weiler den halben Teil für sich und die Untertanen
- Hans Christoph von Berlichingen zu Heidingsfeld den halben Teil für sich und die Untertanen
- Wolf Wambold den halben Teil für sich und die Untertanen
- Hans Jörg von Berlichingen zu Schrozberg den halben Teil für sich und die Untertanen
- Jörg Klinkhard von Vockenrodt zu Wertheim den halben Teil für sich und die Untertanen
- Hans Schletz, Oberamtmanн zu Neuenstadt, den halben Teil für sich und die Untertanen
- Christoph Schletz, Erben, den halben Teil für ihn und die Untertanen
- Michel Senfft, Obervogt zu Stuttgart, den halben Teil für sich und die Untertanen

Melchior Senfft, Burgvogt zu Stuttgart, den halben Teil für sich und die Untertanen
 Hans Landschad der Ältere, Christoph Landschad und Hans Pleickhard Landschad
 von Steinach, Brüder, den halben Teil für sich und die Untertanen
 Katharina von Crailsheim zu Hornberg, Witwe, den halben Teil für sich und die Un-
 tertanen
 Eitel Wilhelms von Crailsheim zu Erkenbrechtshausen Witwe den halben Teil für
 sich und die Untertanen
 Eberhard Rüdtt von Collenberg, mainzischer Hofmeister, den halben Teil für sich,
 nicht für die Untertanen
 Barbara von Dürn geborene Rüdtt von Bödigheim den halben Teil für sich und die
 Untertanen
 Hans Lienhard Kottwitz, mainzischer Amtmann zu Hausen, den halben Teil für sich
 und die Untertanen
 Hans Wallhart Ritter, Amtmann zu Rottenfels, den halben Teil für sich und die Un-
 tertanen
 Konrad von Aulenbach den halben Teil für sich, hat keine Untertanen
 Philipp, Dietrich und Hans Gans von Otzberg, Vettern, den halben Teil für sich und
 die Untertanen
 Stefan von Fechenbach zu Sommerau den halben Teil für sich und die Untertanen
 Jörg von der Tann zum halben Teil für sich und die Untertanen
 Ludwig von Rinderbachs Witwe für sich, ihre Erben und Untertanen den halben Teil
 Konrad von und zu Vellberg den halben Teil für sich und die Untertanen
 Hans von Hirschhorn die ganze Anlage für sich und die Untertanen
 Heinrich Schelm von Bergen zu Gelnhausen die halbe Anlage für sich
 Hans Wolf Capler von Oedheim genannt Bautz, Vormünder, für ihn und die Unterta-
 nen die halbe Anlage
 Valentin Heinrich und Christoph, Brüder zu Ellrichshausen, für sich die Untertanen
 und ihre Vettern Matthes und Jörg Ulrich
 Hans Werner Kolb hat Güter zu Weinheim und Wimpfen

Die zweite Rate wurde Sonntag Laetare zu Mitfasten 1566 fällig, und auch hier sieht das Bild kaum anders aus. Es gab nur wenige Säumige, und auch bei den Untertanen scheinen sich die Schwierigkeiten in Grenzen gehalten zu haben.

Im Jahre 1577 wandte der Kaiser sich wieder an die fränkischen Ritter, die auch eine auf drei Jahre zu verteilende Geldhilfe zusagten. Die Besteuerungsgrundlage sollte jeder Ort selbst festlegen. Das gedruckte Zirkular vom 25. Januar 1578, das zur Entrichtung des zweiten Ziels aufforderte, lässt einen Wechsel in der Besteuerung erkennen. Jedes Mitglied des Ortes Odenwald und jeder, der hier Güter besaß, hatte einzuschütten, *von was er Nutzungen das gleich sein mag / es sey an Renten / Zinsen / Gülten / Schöffereien / Vischereien / Feldtbau / Barschafft / Holznutzung / verbrieffte Schuld / wie das Namen gehalten / nichts ausgenommen / dann die Heuser / Hausrath / Pferd und Gewehr / so einem jeden frey pleiben soll / dieweil one das kein Nutzung davon gefellt.* Von diesen Einkünften waren pro 1000 fl. je 20 fl. in die Rittertruhe ein-

zuwerfen, wie es diesmal hieß. Die Franken waren also von der Vermögens- zu einer Einkommenssteuer übergegangen. Der Grund dafür ist nicht zu erkennen. Es wird auch angemerkt, dass es nur wenige Säumige gegeben hat.

Das Bild änderte sich allerdings in der Folgezeit. Bei einem Ausschusstag von fünf Orten – Odenwald hatte wegen des Streites um Sebastian von Crailsheim keine Vertreter entsandt – am 11. Februar 1579 in Schweinfurt³⁶ und am 7. Januar 1580 zu Kitzingen³⁷ wurde beschlossen, 18 Edelleute aus den sechs Orten wegen der Kontribution als – wie sie bezeichnet werden – Kommissarien zu benennen; für Gebirg: Eitel Albrecht von Wirsberg als Hauptmann, Christoph von Waldenfels, Georg Marschalk von Ebnet, Hans Jörg von Giech, Dr. Jörg Hebenstreit; für Steigerwald: Georg Ludwig von Seinsheim als Hauptmann, Claus Sigmund von Honau, Joachim von Seckendorff zu Ullstadt, Erich von Münster; für Altmühl Veit Asmus von Eyb als Hauptmann, Ernst von Crailsheim, Erkinger von Rechenberg, Dr. Sebastian Röttinger; für Baunach: Hans von Stein zu Altenstein als Hauptmann, Erhard von Lichtenstein, Wolf Dietrich von Stein zu Pfarrweisach, Georg Ludwig von Hutten; für Odenwald: Hans Zobel von Giebelstadt, Konrad von Vellberg, Hans Georg von Berlichingen; für Rhön-Werra: Julius Theobald von Thüngen als Hauptmann, Kunz von Grumbach, Bernhard Marschalk, Hans von Steinau Steinrück, Albrecht von Thüngen zu Wolfsmünster. Tatsächlich handelte es sich um einen zweckgebundenen Ausschuss zur Beratung von Mitteln und Wegen, wie *der Ritterschaft gantz Hauptwerckh zu helfen sein möchte*³⁸. Es ging schlichtweg um Herstellung von Gleichheit bei der Kontribution, damit Hauptleuten und Räten dabei *ein rechter eiferiger Volg und Gehorsam, wie vor Alters gewesen*, entgegengebracht würde. Dieses Motiv wie die unten angeführten bildeten fortan den Begleitchor bei Kontribution und Türkenhilfe.

Auf dem Windsheimer Ausschusstag der sechs Orte am 17. März 1580 wurde gegenüber den kaiserlichen Kommissarien beklagt, es habe bei Erhebung der Kontribution bei der Mehrheit weder Gehorsam noch Gleichheit gegeben, vielmehr hätte eine Mehrzahl nur das gegeben, was ihr *gefellig gewest*³⁹. Das besitze drei Auswirkungen, nämlich einmal würden die Gehorsamen aufs höchste belastet und zum zweiten sei die kaiserliche Ungnade zu besorgen. Die dritte erachtete man als das Gefährlichste. Ohne Gehorsam bei der Entrichtung der Kontribution könne das Wesen der Ritterschaft auf Dauer nicht bestehen, denn die ritterschaftliche Solidarität (*Vertreulichkeit*) sei das Fundament ihres Status überhaupt. Den höheren Ständen biete es auch Gelegenheit, die Ritterschaft zu unterdrücken, *wie dan solches albereit an allen Orten starckh im Werckh ist*. Da sie auch keine Zwangsmittel gegen die Ungehorsamen hat, bleibt nur, deren Namen dem Kaiser zu melden und dieser möge Kommissarien mit der Exekution beauftragen. Bedenklich mutet ein anderes Mittel an, um die Kon-

³⁶ StAW Reichs-Ritterschaft 50/I., fol. 190–194.

³⁷ StAW Reichs-Ritterschaft 50/I., fol. 195–201.

³⁸ StAW Reichs-Ritterschaft 50/I., fol. 196–197.

³⁹ StAW Reichs-Ritterschaft 50/I., fol. 202ff.

tributionssumme zusammenzubringen, nämlich die Untertanen mit einem halben Gulden oder wenigstens einem Ort zu belegen und darüber den Einnehmern ein Register zu übergeben. Das biete auch den Vorteil, dass kein Mitglied seine Vermögensverhältnisse offenlegen müsse. Davon nahm man jedoch Abstand und beschloss eine Steuer auf Bargeld, weil *Barschaft gemeiniglich mehr Nutzen als Güter bringe*, und zwar 1 Ort auf 100 fl. Wer kein Bargeld besitzt, sondern nur Güter, bleibt deshalb von der Steuer verschont. Ein scheinbar positives Bild lässt das von Albrecht Christoph von Rosenberg als Einnehmer erstellte Verzeichnis für die Jahre 1585 bis 1588 erkennen⁴⁰:

	1585	1586	1587	1588
Georg Sigmund von Adelsheim	dt	dt	dt	dt
Albrecht von Adelsheim	dt			
Bernhard Ludwig von Adelsheim	dt	dt	dt	dt
Hektor von Adelsheims Witwe	dt	dt	dt	dt
Hans von Aschhausen	dt	dt	dt	dt
Götz von Aschhausens Erben				
Konrad von Aulenbach	dt	dt	dt	
Konrad von Aulenbach zu Eschach				
Christoph von Aulenbach				
Hans Walter von Aulenbach				
Hans Leonhard Kottwitz von Aulenbach, Erben				
N.N. von Auerbach				
Hans Ehrenfried von und zu Absberg, Erben	dt	dt	dt	
Hans Konrad von Absberg	dt	dt	dt	dt
Hans Veit von und zu Absberg				
Hans Georg von Absberg				
Hans Asmus (Erasmus) von Aschhausen, gestrichen				
Valentin von Berlichingen	dt			
Georg Philipp von Berlichingen				
Albrecht von Berlichingen				
Hans Jakob von Berlichingen	dt	dt	dt	dt
Hans Georg von Berlichingen	dt	dt	dt	dt
Hans Gottfried von Berlichingen	dt	dt	dt	dt
Philipp Ernst von Berlichingen	dt	dt	dt	dt
Hans Reinhard von Berlichingen	dt	dt	dt	dt
Hans Pleickhard von Berlichingen	dt	dt	dt	dt
Konrad von und zu Berlichingen	dt	dt	dt	dt
Hans Christoph von Berlichingen	dt	dt	dt	dt

⁴⁰ StAL B 583 Bü 521, fol. 186–195: *Register der gehorsamen und ungehorsamen Mitglüdere Odenwaldischen Orths im Lanndt zu Franckken, annlanngent die vier gewilligten Jahrsfristungen adelicher Rittergeltthilff in annis 1585, 1586, 1587, 1588. Albrecht Christoph vonn Rosenberg zustendig.*

Hans Kaspar Buches				
Hans Braun von der Haid	dt	dt	dt	dt
Wolf von Babenhausen	dt	dt	dt	dt
Georg von Babenhausen	dt	dt	dt	dt
Friedrich von Bettendorf				
Eberhard Brendel von Homburg	dt	dt	dt	
Georg von Baldershofen, Erben				
Philipp von Bicken zu Hain				
Heinrich von Babenhausen	dt			
Hans Hermann von Buseck	dt	dt	dt	
Sebastian von Crailsheim	dt	dt	dt	
Hans von Crailsheim	dt	dt		
Albrecht von Crailsheim	dt	dt		
Hans Philipp von Crailsheim	dt	dt	dt	dt
Philipp Jakob von Crailsheim	dt	dt		
Franz von Kronberg	dt	dt	dt	dt
Hans Clebes				
Hans Wolf Capler	dt	dt	dt	dt
Hartmann von Kronberg				
Albrecht von Dienheim	dt	dt	dt	
Reinhard von Dienheim				
Philipp von Dienheim				
Christoph von Dachröden				
Valentin Heinrich von Ellrichshausen				
Georg Ulrichs von Ellrichshausen Töchterchen, Vormünder	dt	dt	dt	
Dietrich Echter von Mespelbrunn				
Valentin Echter von Mespelbrunn				
Adolf Echter von Mespelbrunn				
Hans Georg Bernhold von Eschach	dt	dt	dt	dt
Job von Ehenheim				
Hans Konrad von Ehenheim	dt	dt	dt	dt
Wolf Ebert von Ehrenberg				
Dietrich von Ehrenberg	dt			
Ludwig Kasimir Eherer				
Hans Philipps Eherer				
Jakob Frentz zu Issigheim	dt	dt	dt	
Hans Adam von Fronhofen				
Heinrich Faulhaber zu Wächtersbach	dt	dt	dt	
Ludwig Faulhaber zu Orb				
Ludwig von und zu Frankenstein	dt	dt	dt	dt
Philipp Heinrich von Frankenstein, Erben				
Lukas Forstmeister von Gelnhausen	dt	dt	dt	dt

Hans Forstmeisters Erben				
Philipp von Frankenstein				
Philipp Jörg von Fechenbachs Erben				
Stefan von Fechenbachs Erben				
Georg von Fechenbachs Witwe	dt	dt	dt	
Paulus Fuchsen zwei Söhne	dt			
Philipp Ludwig von Frankenstein	dt	dt	dt	dt
Konrad Geyer von Giebelstadt	dt	dt	dt	dt
Philipp Geyer von und zu Giebelstadt	dt	dt		
Hans Konrad Geyer von Giebelstadt	dt	dt	dt	dt
Hans Walter von Gemmingen	dt	dt	dt	dt
Hans Wolf von Gemmingen	dt	dt	dt	dt
Bernwolf von Gemmingen	dt	dt	dt	dt
Schweikhard von Gemmingen	dt	dt	dt	dt
Reinhard von Gemmingen	dt	dt	dt	dt
Eberhard von Gemmingen	dt	dt		
Wolf Konrad Greck	dt	dt	dt	dt
Philipp von Gebstattel				
Ott Wilhelm von Gebstattel				
Melchior Grönrodts Erben	dt	dt	dt	.
Philipp von Gonsrodt	dt	dt	dt	
Dietrich Geipels Erben				
Oswald Stefan Geipel	dt	dt	dt	dt
Stefan Geipel	dt			
Heinrich Gailing	dt	dt	dt	dt
Philipp Gailing	dt	dt	dt	
Hans Gans von Otzberg	dt	dt	dt	dt
Dietrich Gans von Otzberg, Erben	dt	dt	dt	
Heinrich Groschlag der Ältere	dt	dt	dt	dt
Heinrich Philipp Groschlag (durchgestrichen)	dt			
Stefan Oswald Geipels Witwe	dt	dt	dt	
Heinrich Groschlag der Junge	dt	dt	dt	dt
Adolf Geipel	dt			
Ludwig Geipel	dt			
Dietrich Geipel				
Konrad Geipel, Erben				
Hans Wolf von Gemmingen	dt	dt	dt	dt
Eberhard von Gemmingen	dt	dt		
Bernhard von Hutten	dt	dt		
Hans Jakob Hund von Wenkheim	dt	dt	dt	
Hans Philipp Hund von Wenkheim	dt	dt	dt	
Christoph Hund von Wenkheim	dt	dt	dt	
Hans Hund von Wenkheim				

Wolf Christoph Hund von Wenkheim	dt			
Hektor von Hessberg	dt	dt	dt	
Franz Konrad Hofwart	dt	dt	dt	dt
Friedrich von Hedersdorf				
Emmerich von Hedersdorf	dt	dt	dt	dt
Philipp Konrad von Hedersdorf	dt	dt	dt	dt
Hans von Hedersdorf	dt	dt	dt	dt
Johann von Hattstein				
Eustachius Hildenbrand	dt			
Paulus Hildenbrand	dt			
Hans Heinrich von Heusenstamm	dt	dt	dt	dt
Ulrich von Heusenstamm				
Burkhard von Hertingshausen				
Philipp Gottfried von Heusenstamm mit Brüdern	dt	dt	dt	dt
Habernschen Erben Pfleger	dt	dt	dt	dt
Ludwig Hausner von Weinheim	dt	dt	dt	dt
Wilhelm von und zu Handschuhsheim	dt	dt		
Heinrich von Handschuhsheim	dt	dt	dt	dt
Hans Adam von Hirschberg	dt	dt	dt	dt
Hans Friedrich von Hirschberg	dt	dt	dt	dt
Friedrich von und zu Hirschhorn, Erben	dt	dt	dt	dt
Ludwig von und zu Hirschhorn der Jüngere, Erben	dt	dt	dt	
Georg Heber hohenlohischer Vogt				
Raphael von Herbilstadt				
Wolf von Hardheim, Erben	dt			
Heinrich von Hedersdorf				
Christoph von Handschuhsheim				
Johann von Handschuhsheim				
Peter vom Holz				
Eberhard vom Holz				
Philipp Keck	dt	dt	dt	dt
Oswald von Kottenheim	dt	dt	dt	dt
Hans Wolf von Kottenheim				
Philipp Knebel	dt	dt	dt	
Gilpert von Karben				
Philipp von Kalben				
Herr Johann Konrad Kottwitz	dt	dt	dt	dt
Job Lochinger zu Archshofen	dt	dt	dt	dt
Hans Lochinger zu Archshofen	dt	dt	dt	dt
Ludwig Lochinger zu Archshofen	dt	dt	dt	dt
Hans von Lichtenstein (durchgestrichen)				
Christoph Landschad	dt	dt	dt	
Hans Ulrich Landschad	dt	dt	dt	

Ott Heinrich Landschad	dt	dt	dt	
Hans Heinrich Landschad	dt	dt		
Hans Philipp Landschad	dt	dt	dt	dt
Friedrich Landschad	dt	dt	dt	dt
Hans Pleickhard Landschad				
Eberhard Landschad (durchgestrichen)				
Hans Jakob Leiningcr	dt			
Engelhard von Lauter	dt	dt	dt	
Gelbert von Lauter	dt	dt		
Hans Landschad	dt	dt	dt	
Johann von Lauter				
Konrad von Leuzenbronn	dt	dt	dt	dt
Ludwig von Morstein	dt	dt	dt	dt
Hans Endres Mosbach	dt	dt		
Georg Mundschiller				
Andreas von Muslohe	dt	dt		
Wilhelm von Meisenbuch				
Seifried von Mühla (durchgestrichen)				
Ganerben von Maienfels	dt	dt		
Wilhelm Eitel von Neudeck, Tochter, Vormund	dt	dt	dt	dt
Wilhelm von Neudeck	dt			
Sebastian Ofner	dt	dt	dt	dt
Konrad Ofner				
Johann von Pfraumheim zu Dagsberg				
Konrad von Rosenberg	dt	dt	dt	dt
Albrecht Christoph von Rosenberg	dt	dt	dt	
Georg Sigmund von Rosenberg	dt	dt	dt	dt
Georg von Rinderbach	dt	dt	dt	dt
Philipp von und zu Rodenstein	dt	dt	dt	dt
Hans Georg von Rodenstein	dt			
Georg Ott von Rodenstein	dt	dt	dt	dt
Hans Heinrich von Rodenstein	dt	dt	dt	dt
Georg Baltes von Rodenstein	dt	dt	dt	dt
Hans von und zu Rodenstein, Erben	dt	dt		
Kaspar Bernhard von Rechenberg	dt	dt	dt	dt
Stefan Rüdtr	dt	dt	dt	dt
Georg Christoph Rüdtr	dt	dt	dt	dt
Eberhard Rüdtr	dt	dt	dt	
Christoph Rüdtr	dt	dt		
Alexander von Riederns Witwe	dt	dt	dt	dt
Christoph Rauchhaupts Erben				
Konrad von Rodenhausen	dt	dt		
Hans Christoph von Rosenberg, Erben	dt			

Philipp Jörg von Rechenberg, Erben	dt			
Herr Sebastian Reutstein (= Reinstein)				
Philipp Albrecht von Schaumberg	dt			
Wolf von Stetten	dt	dt	dt	dt
Hans Reinhard von Stetten	dt	dt	dt	dt
Ludwig Kasimir von Stetten	dt	dt	dt	dt
Georg von Stetten	dt	dt	dt	dt
Helfrich Senfft	dt	dt	dt	
Ehrenfried Senfft	dt	dt	dt	
Wilhelm Senfft	dt	dt	dt	
Melchior Senfft	dt			
Michael Senfft, Erben				
Gilg Sennft, Erben				
Friedrich Schletz	dt	dt	dt	dt
Martin Schletz	dt	dt	dt	dt
Georg Schletz, Erben (durchgestrichen)				
Erasmus Schletz	dt	dt	dt	dt
Ernst Senfft				
Wolf Reinhard von Stettenberg	dt	dt	dt	dt
Hans Jörg von Stettenberg, Erben	dt	dt	dt	dt
Herr Philipp Schad von Ostheim				
Heinrich Konrad Schelm von Bergen	dt	dt	dt	
Hans von Steinbach				
Bernhard von Schwalbach	dt	dt	dt	dt
Christoph von Stettenberg	dt	dt	dt	dt
Claus Starck zu Stadt Umstadt	dt	dt		
Otto Schad von Ostheim				
Sigmund Truchseß	dt	dt	dt	dt
Georg Truchseß von Baldersheim	dt	dt	dt	dt
Bastian Truchseß, Erben, Vormünder				
Eitel Albrecht Treutwein				
Volkmar von Dürn	dt	dt		
Barbara von Dürn	dt	dt	dt	dt
Friedrich von Dürn				
Konrad von und zu Vellberg	dt	dt	dt	dt
Philipp Albrecht Vock	dt	dt	dt	dt
Christoph Voit von Rieneck	dt	dt		
Andreas Voit von Rieneck	dt	dt		
Philipp Ulner	dt	dt	dt	dt
Hartmann Ulner	dt	dt	dt	dt
Ludwig Ulner	dt	dt	dt	
Hans Werner von Wolmershausen	dt	dt	dt	dt
Eberhard Wolfskeel	dt	dt	dt	dt

Wolf Bartholomäus Wolfskeel	dt	dt	dt	dt
Hans Wolfskeel, Erben und Witwe	dt	dt		
Jakob Wolfskeel	dt	dt	dt	dt
Philipp von und zu Weiler	dt	dt	dt	dt
Burkhard von Weiler	dt	dt	dt	dt
Philipp Jobst von Weiler	dt	dt	dt	dt
Philipp von und zu Weiler d. Ä.	dt	dt	dt	dt
Dietrich von Weiler	dt	dt	dt	dt
Wilderich von Walderdorff	dt	dt	dt	dt
Friedrich Gottfried von Walderdorff	dt	dt	dt	dt
Bernhard von Wichsenstein	dt	dt	dt	dt
Hans von Wasen	dt	dt	dt	dt
Heinrich von Wasen, Erben				
Adolf von Wasen	dt	dt	dt	
Raban von Weitoltshausen	dt	dt	dt	dt
Hans Antoni von Wallbrunn	dt	dt	dt	dt
Georg Christoph von Wallbrunn	dt	dt		
Hans Gottfried von Wallbrunn				
Reinhard von Wasen, Erben				
Nikolaus von Wasen				
Wolf Wambold				
Hans Wambold				
Dietrich Wambold				
Eberhard Wambold				
Philipp Wambold				
Heinrich Zobel von Giebelstadt	dt	dt	dt	
Stefan Zobel von Giebelstadt				
Hans Gebhard von Züllenhard				
Israel von Züllenhard				
Georg von Zanndt	dt	dt	dt	dt
Hans Christoph von Züllenhard, Erben				
Hans von Zedwitz				
Ehrhard von Zedwitz				

Die Schwierigkeiten rissen keineswegs ab, denn das gedruckte Zirkular vom 19. November 1586 spricht davon, dass die Kommissarien wieder vorstellig geworden sind⁴¹. Deutlicher wird das folgende Rundschreiben vom 29. April 1587 mit der Klage, viele Mitglieder hätten noch nicht bezahlt⁴².

Man sah sich genötigt, mit dem Einsatz aller Rhetorik auf die Notwendigkeit des Einschüttens hinzuweisen: *Nun haben aber unnsere selige Voreltern alles errungenen*

⁴¹ StAL B 583 Bü 521, fol. 395–396.

⁴² StAL B 583 Bü 521, fol. 273–274.

Fleisses ainmüetegelichen dahin jederzeit gearbeitet, damit ihres geliebten Vatter Landts Libertet erhalten, sie auch alle adelliche Freyheiten mit allergnedigster Hilff unnd Zuthun der Römischen Keyser unnd Khönige auff und ihr Nachkhömlinge erben unnd pringen möchtendt, dann her sie willegelichen unnd ungezwungen, so oft es Noth gethan, ihr Leib, Gut unnd Blut mit zugesetzt. Diesem köblichenn adellichen Exempel nach, sollen wir pillich unnd sonderlich jetziger schwerer Zeit unnsere adelliche Zusagen unnd woll bedencken und selbsten auß Liebe der Tugend unnd Freyheit zur Pillickeit erweisen, auch diß behertigen, das wir uns unnsere armen Leuth unnd Underthanen Hilff gebrauchen. So wohl alß diß euch nit ein übel außgeleget, sondern dadurch werden wir inn aller gnedigsten Schirm der Rö. Kay. Mayt. Erhalten, unnsere Vorman zu deß Unngerlanndt gegen den Erbfeindt bevestiget dermassen, dass unnd wie meniglich zum Lob des aller höchsten Gottes unnd Rhum unsers zeitlich Haupts verjehen unnd bekbennen muß wie unserm blutdürstigen Christenfeindt inner acht unnd fünfßtzig ganntzen Jahren inn Österreich, viel weniger Ober Teutschlanndt geschehen. Wir mit viel geringere Uncosten unndt unzehlichen andern Wolthaten, so lang zu Hauß pleiben, unnsere Weib unnd Khundertn, armen Leuten unnd Güttern deß Erbfeindts halber gerüwegelichen inen khönden unnd mögen. Deß pitten wir, ihr erinnert euch fürtterhin diß adellichen Gemüets sein wöllet, für uns selbsten mit unversertem Gewissen die Schuldigkeit zu leisten.

Die Zahlungsmoral musste seit den Achtzigerjahren immer kräftiger mit entsprechenden Sanktionsdrohungen gestützt werden. Allerdings entsprang die Versäumnis oft, aber nicht immer, fehlendem Zahlungswillen oder mangelnder Solvenz. Nicht wenige der Zahlungsrückstände sind für solche Fälle zu erkennen, in denen es um Vormundschaften für Minderjährige ging und die wirtschaftlichen Verhältnisse wohl noch ungeklärt gewesen sind. Daneben erklärt sich manches Versäumnis mit zum Teil ganz trivialen Ursachen. Einige Beispiele seien angeführt. 1566 wurden die Vormünder der Kinder des Adam von Hirschberg zu Ladenburg mit dem Kammergerichtsverfahren bedroht, doch wiesen sie, Erasmus von Helmstadt und Dietrich Landschad, die Quittung vor⁴³. Schwierigkeiten konnten auch wegen der Zuständigkeit auftreten wie bei der Angelegenheit des Burkhard von Hertingshausen, Amtmann zu Lichtenberg. Er forderte die Rücknahme des kaiserlichen Mandats, innerhalb von drei Wochen zu bezahlen, denn er hat die Anlage für 1566 und 1567 über seinen Schwager Heinrich Groschlag entrichtet und kann auch eine Quittung vorweisen⁴⁴. Ebenfalls in das Jahr 1566 datiert der Fall des mainzischen Erbmarschalls Eberhard von Heusenstamm, der seine Anlage bezahlt hat und dafür von den Einnehmern, Wilhelm Sützel und Valentin von Berlichingen zu Dörzbach frei, *quitt, ledig und loß* gesprochen wurde⁴⁵. Jetzt aber sei ihm ein kaiserliches Mandat mit Androhung von Strafe zugekommen. Er entschuldigte sich, er sei längere Zeit nicht im Land gewesen und gehöre nicht Odenwald, sondern Rhön-Werra an, wo er bezahlt hätte. Anschei-

⁴³ StAL B 587 Bü 311.

⁴⁴ StAL B 587 Bü 311.

⁴⁵ StAL B 587 Bü 311.

nend ging es um seine im Ort Odenwald immatrikulierten Güter bei Adelshausen, für die er künftig zu zahlen versprach.

Es sind auch Fälle bekannt, bei denen Mitglieder ihre Anlage nicht beim Rittertag einschütteten, sondern sie außerhalb des Zeitpunktes zu einem der Einnehmer brachten. Ein bemerkenswertes Beispiel ist dasjenige des Albrecht von Berlichingen, der sich unter dem 22. September 1587 gegenüber den Einnehmern Christoph von Dachröden, Philipp Geyer und Albrecht Christoph von Rosenberg gegen den Vorwurf verwarhte, Restant für die Jahre 1586 und 1587 zu sein⁴⁶. Er hat seine Anlage durch einen Boten nach Waldmannshofen zu Rosenberg geschickt, der aber nicht zu Hause anzutreffen war. Dessen Schreiber verwies ihn nach Giebelstadt, traf dort aber auch Philipp Geyer nicht an. Dieser befand sich auf dem Markt zu Allersheim, wo ihn der Bote aufsuchte. Geyer schickte ihn weiter nach Mergentheim zu Dachröden, dem er das Geld übergab, doch offenbar keine Quittung erhielt.

Von *allerhand Confusion* spricht denn auch das gedruckte Rundschreiben vom 18. Oktober 1597⁴⁷. Auf dem Mergentheimer Ausschusstag vom 13. September war deshalb verabschiedet worden, nicht nur nicht den Einnehmern zu untersagen, privat Zahlungen anzunehmen, sondern die Boten oder Diener abzuweisen, vielmehr nur *unverfälschte Münzsorten, so im Land zu Francken gang und geb sein*, zu akzeptieren.

Dem Ort wie auch dem ganzen Ritterkreis musste schon aus Gründen des eigenen Geldbedarfs alles am vollständigen und pünktlichen Eingang der Anlagen gelegen sein. Vor allem aber waren für die dem Kaiser bewilligten Summe zunächst alle Orte und im nächsten Schritt alle Mitglieder eines Orts haftbar. Man besaß durchaus Mittel der Durchsetzung, jedenfalls in der Mehrheit der Fälle. Das konnte in einem gewissen Druck bestehen, den man auf einen Restanten ausübte, wie folgendes Beispiel zeigt⁴⁸: Die Erben des Jakob Christoph von Crailsheim hatten die auf Petri Cathedra 1565 fällige erste Rate noch nicht entrichtet. Da der Ort für den kommenden Reichstag einiges Geld benötigte und auch eine kleine Rücklage bilden wollte, wurde den Erben gedroht, er werde sich nicht ihrer Gravamina annehmen.

In den Fällen wirklich hartnäckiger Restanten ist weniger subtil verfahren worden, indem der offizielle Verfahrensweg vor dem Reichskammergericht beschritten wurde. Der erste Fall ist aus dem Jahre 1569 mit Hans Wolf von Schrozberg, Amtmann zu Uffenheim⁴⁹, bekannt. Je mehr sich das Jahrhundertende näherte, umso zahlreicher werden diese Fälle. Der Weg des Verfahrens sah so aus, dass man vom Kaiser eine *Supplicatio pro Mandata poenali de solvendo sine clausula* erwirkte, das heißt ein Mandat ohne Rechtfertigungsklausel, bei dem das Urteil am Beginn des Verfahrens stand und dem unverzüglich Folge geleistet werden musste⁵⁰. Der kaiserliche Fiskal am Reichskammergericht sprach die *poena duplo* aus, und angesichts der Drohung

⁴⁶ StAL B 583 Bü 521, fol. 445–446.

⁴⁷ StAL B 583 Bü 521, fol. 443–444.

⁴⁸ StAL B 583 Bü 311.

⁴⁹ StAL B 583 Bü 311.

⁵⁰ BRUNOTTE/WEBER, Akten, S. 21; DICK, Kameralprozeß, S. 66f.

mit der Verdopplung der Anlage und zu erwartender Kosten für den Prokurator u. a. m. setzten die Betroffenen alles daran, die doppelte Strafe zu vermeiden.

Grundsätzlich war das noch keine Lösung des Problems. Angesichts wachsender Zahlungsprobleme sah sich der Ritterkreis auf dem Generalaussschusstag vom 13. Juli 1604 zur Verabschiedung einer Exekutionsordnung gegen Restanten veranlasst⁵¹. Der Text ist im Ortarchiv nicht erhalten, doch lässt sich immerhin soviel erkennen, dass ohne jede Ausnahme sofort das kaiserliche Pönalmandat erwirkt wurde. Falls der Beklagte im ersten Termin *de praestita solutione nicht befolgt, wird im zweiten ohne Nachsicht und Aufschub mit der declaratione poenae & actionibus processioni-bus bey Poen der Acht* verfahren werden. Dieser harte Kurs hatte jedoch eine Solidarität eigener Art zu Folge. Die säumigen Orte Gebirg, Rhön-Werra und Steigerwald verweigerten die Nennung ihrer Restanten.

Ebensowenig spannungsfrei wie bei den adligen Mitgliedern stellt sich die Besteuerung der Untertanen dar. Zunächst seien einige Zahlenangaben zum Vergleich vorgestellt. In der Grafschaft Wertheim belegte man 100 fl. Habe mit 1/2 fl.⁵² Im Jahre 1565 betrug die Anlage der Untertanen von 100 fl. Hauptgut je 1/2 fl., das heißt, es handelte sich um eine reine Vermögenssteuer. Im Zeitraum 1579–1581 war in drei Fälligkeitsdaten jährlich 1 Ort eines Guldens zu entrichten. Im Hochstift Würzburg basierte die Besteuerung im Jahre 1594 (im Folgenden immer auf 100 fl. bezogen) 25 kr. und 1596 50 kr. und 1 Rauchpfund; bei der schwäbischen Ritterschaft 1590 – 1 fl.; Kurpfalz – 1593 – 1 fl.; im Hochstift Bamberg 1588 – 1/2 fl. und 1594 – 1/4 fl. und Rauchgeld⁵³.

Wie das aussehen konnte, dafür besitzt man nur für den Schöpfergrund nähere Hinweise durch das Verzeichnis des rosenbergischen Vogts Hans Schaub vom Jahre 1586⁵⁴:

Sachsenflur

DV fl. die meines Junckhern von Rosenberg. Halbthail unnd rürt dises von Pfaltz zu Lehen., der ander Halbtheil Maintz, Stettenn unnd Dienhaim gepürend.

Unnderschüpf

DII fl. die ermelter meines Junckhern Thail inn die Fleckhen hett der Churfürst von Maintz an der ganntzen Schatzung den Halbthail unnd dann mein Junckhern Stetten unnd der Junge von Dünheim den annd[ern] Halbthail.

Üffingen

DV fl. wider zu meines Junckhern Gebürnüß und würt solches wie erstgemelt gehalten unnd verthailt.

Kupprichhausen

VIII fl. zu meines Junckhern Halbthail Schatzung gefallen.

⁵¹ StAL B 583 Bü 32.

⁵² ARNOLD, Niklashausen, S. 162.

⁵³ Vgl. SCHULZE, Reich und Türkengefahr, S. 274f.; dazu auch LOEBL, Eine außerordentliche Reichshilfe, S. 27ff. Anm. 187.

⁵⁴ StAL B 583 Bü 521, fol. 387^v.

Oberschüpf

DI fl. zu meines Junckhern vonn Rosenberg Thail in diesem Fleckhen. Hatt der Churfürst von Maintz ann der gantzen Schatzung deren Halbthail unnd der ermelte mein Juncker auch Stettenn unnd Reinhard von Dünheim denn anndern Halbthail.

Die Ausschreibung vom 19. November 1586 legte die Höhe der Anlage mit 12 Batzen auf 100 fl. Vermögen fest, und zwar verteilt auf vier Jahre. Mit der Verringerung der Zahlungsverpflichtung trug man der wirtschaftlichen Situation Rechnung. Kennzeichnend ist dabei der Zusatz, dass seinem Gewissen nach kein Edelmann die Untertanen weiter beschweren solle. Schließlich beschloss Ort Odenwald am 23. April 1596 nach dem Vorbild von Steigerwald auf die damalige Erhebung der Schatzung bei den Untertanen zu verzichten und deren Steuersumme selbst zu übernehmen⁵⁵. Nur humanitären Überlegungen angesichts einer desolaten wirtschaftlichen Lage – 1596 spricht die ritterschaftliche Supplikation an das Reichskammergericht vom langjährigen Misswachs beim Wein⁵⁶ – entsprang dies nicht. Wie der Denkschrift des odenwäldischen Syndikus Dr. Schweickher vom Jahre 1596 zu entnehmen ist⁵⁷, bestanden Befürchtungen eines *gemeinen Aufrrubrs*. Angesichts gestiegener Preise, *Wuchers und Vinantz*, die dem Bauersmann den Bissen im Mund unmöglich machten, drohe diese Gefahr. Da die Untertanen ohnehin rebellisch, ungehorsam und zu Aufruhr und arglistigen Praktiken geneigt wären, fänden sich auch Leute genug, die sie gegen den Adel aufstacheln. Ob den Untertanen für die folgenden Jahre auch die Schatzung erlassen wurde, entzieht sich der Kenntnis.

3. Die Türkenhilfe

Will man das Wesen der pro forma-freiwilligen Geldzahlungen an den Kaiser kennzeichnen, genügt der Blick auf das Postskript zum Ausschreiben für einen allgemeinen Rittertag des Orts Odenwald vom 29. April 1587 nach Mergentheim, vor allem auf dem Hintergrund säumiger Zahler⁵⁸: *Nun haben aber unnsere selige Voreltern alles errungenen Fleisses ainmüetegelichen dahin jederzeit gearbeitet, damit ihres geliebten Vatter Landts Libertet erhalten, sie auch alle adelliche Freyheiten mit aller gnedigster Hilff unnd Zuthun der Römischen Keyser und Khönige auff und ihr Nachkhömlinge erben unnd pringen möchtendt, dannen her sie willegelichen unnd ungezwungen, so oft es noth gethon, ihr Leib, Gut unnd Blut mit zugesetzt. Diesem löblichenn adellichen Exempel nach, sollen wir pillich unnd sonderlich jetziger schwerer Zeit unnsere adellich Zusagen unnd es woll bedenckhen und selbsten auß Liebe der Tugendt unnd Freyheit zur Pillickeit erweißsen, auch diß behertigen, das wir auch un-*

⁵⁵ StAL B 583 Bü 521, fol. 426–427.

⁵⁶ StAL B 583 Bü 190. – ENDRES, Wirtschaftliche Grundlagen, S. 52 verfolgt die Entwicklung nur bis 1579.

⁵⁷ StAL B 583 Bü 3.

⁵⁸ StAL B 587 Bü 521, fol. 274.

sern armen Leuth unnd Underthanen Hilff geprauchten. So wohl alß diß euch nit ein Übel außgeleget, sondern dadurch werden wir inn aller gnedigsten Schirm der Rö. Kay. Mayt. Erhalten, unnsere Vorman zu deß Ungerlanndt gegen den Erbfeindt bevestiget dermaßen, deß unnd wie meniglich zum Lob des aller höchsten Gottes unnd Rhum unsers zeitlich Haupts verjehen, unnd bekennen muß wie unserm blutdürstigen Christenfeindt inner acht unnd fünfftzig ganntzen Jahren in Österreich, viel wheniger Ober Teutschlanndt geschehen. Wir mit viel geringernn Uncosten unndt unzehlichen anddern Wolthaten, so lang zu Hauß pleiben, unnsern Weib unnd Khindern, armen Leutten unnd Güttern deß Erbfeindtes halber gerüwegelichen dinen khönden unnd mögen Deßen pitten wir, ihr erinnert euch fürterhin di'adellichen Gemüets sein wöllet, für uns selbstn mit unversertem Gewissen die Schuldigkeit zu laisten.

Ergänzend sei das gedruckte Ausschreiben vom 5. Januar 1595 herangezogen⁵⁹: Was höchste Gefahr / weg[en] unsers Wolverdienens / sichern und unmenschlichen Lebens / auß gerechttem Urthel Gottes / erschröcklichen Eintringens des Türcken halber / in die Christenheit Teutscher Nation / auff uns gefallen und kommen [...] Wann wir dann / von Ihrer Kay. May. Nicht allein unserer Schuldigkeit / leistender Ritterdienst halber / sondern auch aller underthenigst beschehenen unseres Zusagens / zugleich dessen erindert, was unsere liebe Voreltern mit williger Darsetzung Leib / Guts unnd Bluts / für das höchste zeytliche Haupt der Christenheit / in dergleichen Notfällen / getrew und willig / Mannlich und Ritterlichen gelaistet und aufgerichtet: Als wol die zeytten so schwer / auch allenthalben die vor Augen schwebende Not so groß / das sich nyemandt im gantzen Reich / der hilff / seinem vermögen nach / kann außwickeln / und anjetzo nicht ainig umb das Vatterlandt (wie doch die unglaubigen Heiden / starcker Zusammensetzung gethon) / sondern um Erhaltung Christliches Namens / der ehr und preiß des Allerhöchsten Gottes / des Christlichen geblüts / und freyen Christlichen gewissens / etc. zu kämpfen und zustreytten: So ist kein Zweyffel / was also / auß gerechttem eyfer und ernst zu vorderst auch in rechter Forcht Gottes / mit Leib oder Guot / für die gantze Christenheit / und alle die / so sich Christlichen Namens thätlich gebrauchen und rühmen / wird angewendet unnd dargesetzt / das gwisse hilff des höchsten / auch glück und heil / widerumben bey uns so wol / als bey unsern Gott befolhenen allen sein / einem oder dem andern reichlich und mehrfertig anderwärts gesegnet unnd wolersprießlich angedeyhen werde / was es mit milter hand / außgeseet / und getrewer arbeyt / geschaffen und außgberichtet hat. Dann ein frey Christenliches gewissen / die Liebe gegen seinem Nächsten und dem Vatterland / auch dessen Freyheit zuerhalten: ist mehr zu achten / dann alles anders / was zeytlich uns frewen und nutzen kann / und bleybt solliche Liebe hie und dorten nicht unbelohnet.

Berthold Sutter hat die Frage gestellt, ob das Verhalten der Reichsritterschaft als „Kaisertreue oder als rationale Überlebensstrategie“ zu interpretieren sei. Er hat sie letztlich weder mit einem klaren ‚Ja‘ noch mit einem klaren ‚Nein‘ beantwortet und

⁵⁹ StAL B 583 Bü 521, fol. 321–322.

auf künftige Forschungen verwiesen⁶⁰. Hier kann die Analyse der von der Ritterschaft Frankens geleisteten Türkenhilfen und speziell des Orts Odenwald etwas weiterhelfen.

Den beiden zitierten Arengen zu Ausschreibungen von Rittertagen, in denen es um die Bewilligung einer finanziellen oder auch Söldnerhilfe ging, lässt sich ein ganzes Motivgeflecht entnehmen. Das Ganze wird beherrscht von der Furcht vor der osmanischen Bedrohung⁶¹, die vielleicht in manchen Fällen aufgrund authentischer Berichte erfahren wurde, ganz vorwiegend jedoch durch eine Vielfalt von Druckschriften unterschiedlichster Art und Herkunft Verbreitung fand. Türkengebet, das Läuten der Türkenglocken, Prozessionen u.a.m. zeigen an, dass die von Istanbul ausgehende Bedrohung in allen Bevölkerungsschichten virulent war.

Die genannten Medien verraten aber auch, dass die Vermittlung in die breite Bevölkerung durch kirchliche Instanzen erfolgte⁶². Leider gibt es für die fränkische Reichsritterschaft nur ein einziges Zeugnis und das auch noch aus später Zeit. Als nach dem Erlöschen der Herren von Rosenberg im Jahre 1632 der Großteil ihrer Herrschaft an die katholischen Grafen von Hatzfeldt fiel, hatten diese auch die evangelische Kirchenorganisation der Vorgänger übernommen. Von dem evangelischen Pfarrer Magister Johann Heinrich Reiß zu Niederstetten, der mit dem Titel Dekan an der Spitze der Geistlichkeit stand, wird gesagt, er habe einen Bußgottesdienst angesichts der Türkengefahr angeordnet⁶³. Es verbietet nichts, ein solches Vorgehen in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts zurückzuprojizieren.

Die Tatsache, dass der Kaiserhof die türkische Gefahr jederzeit ins Spiel bringen konnte, zeigt, in welchem Maße auch in der Ritterschaft die Furcht vor der Macht des Sultans lebendig war. Sicher brauchte man in Wien oder Prag die Gefahr nicht eigens zu instrumentalisieren und hat sie wohl auch nicht in diesem Sinne beschworen. Was durchziehende Söldner in Friedenszeiten anrichten konnten, war den Zeitgenossen nur zu gut bekannt, geschah das in Kriegszeiten, reagierte man darauf mit blankem Entsetzen. War der Feind noch aus einem anderen Kulturkreis und gehörte gar noch einer ganz anderen Religion an, traute man ihm Schlimmstes zu. Zudem nahm die militärische Stärke des Osmanischen Reiches in der Vorstellung geradezu gigantische Ausmaße an. Mag einiges, das die gesamte Frage Türkenhilfe durchzieht, Topik sein, doch die sich durch alle Stände und Schichten ziehende Wahrnehmung der Türkengefahr bleibt von höchster Furcht bestimmt.

Eine nicht zu unterschätzende Rolle kommt dem religiösen Aspekt zu. In der Bewertung der osmanischen Bedrohung gab es zwischen den Konfessionen bestenfalls graduelle Abweichungen. Das konfessionelle Zeitalter reagierte prinzipiell auf religiöse Abweichungen oder Gegensätze besonders sensibel. Nicht zuletzt der Islam und dazu noch als gewaltige Kriegsmacht nährte Endzeiterwartungen⁶⁴. Das Erschei-

⁶⁰ SUTTER, Kaisertreue, S.257–307.

⁶¹ Grundsätzlich SCHULZE, Reich und Türkengefahr.

⁶² Ebd., S.36–46, 278f.

⁶³ NEUMAIER, Reformation und Gegenreformation, S.191.

⁶⁴ SCHAEFFLER, Die christliche Botschaft.

nen eines Kometen und das Sprechen von den letzten Dingen gehören zur Mentalitätsgeschichte der Zeit. In der osmanischen Gefahr wollte man das Strafgericht Gottes erkennen. So heißt es im Memorial für den Ständigen Ritterrat vom 3. September 1594⁶⁵: *Dann es haißt bey disen letzten geschwinden Zeiten, in welchen der Sathan jetzt einen Richter spüret, ehe der Geyst aller Zerrüttung ganntz wüetendt worden, die Augen wohl unnd steiff auffthun, dann viel werden durch wohlmeynenden Schein betrogen.* Türkengefahr und eschatologische Erwartungen⁶⁶ sind eine enge Verbindung eingegangen. Türkenliteratur aus der Feder der Reformatoren oder führender protestantischer Theologen wirkte gerade beim Adel angstverstärkend⁶⁷.

Angesichts dieser verzweifelten Situation ruhten die Hoffnungen auf dem Kaiser als dem Retter des Vaterlandes, dem deshalb neben höchster Verehrung die größtmögliche Hilfe galt. Auf jeden Fall schwingt in den Ausschreibungen ein gehöriges Maß an Reichspatriotismus mit⁶⁸. Nicht zu übersehen sind allerdings zwei Dinge: Zum einen wird die Hilfe an den Kaiser an die Bestätigung der ritterschaftlichen Privilegien und an die Abstellung der Gravamina geknüpft, was der Kaiserhof mehr oder minder deutlich versprach. Den politisch Denkenden der Ritterschaft konnte auch nicht den geringsten Augenblick zweifelhaft sein, dass sie ihre verfassungsrechtliche Stellung dem Oberhaupt des Reiches verdankten und der Kaiser deren Garant darstellte. Zum andern wird bei der Berufung auf die Handlungsweise der Vorfahren und die Erlangung ihrer Privilegien deutlich, dass es den Funktionären der Ritterschaft je länger desto mehr alles andere als leicht fiel, die *Contribution* gegenüber den eigenen Mitgliedern zu begründen und durchzusetzen.

Ehe man eine Antwort auf die Frage Kaisertreue oder Überlebensstrategie zu geben versucht, sei eine Übersicht über die vom Reichstag dem Kaiser bewilligten Hilfen vorgestellt, und zwar anhand einer irgendwann nach 1613 erstellten Liste, die einen Vergleichsmaßstab für die Leistungen der Ritterschaft darstellt⁶⁹:

1541 wurden bewilligt	3 Monate
1544 zu einer <i>tefensiv Hülf</i>	6 Monate
1548 Reichshilfevorrat	6 Monate
ebenso Baugeld nach Kammergerichtsunterhaltung	
1551 Ergänzung des Vorrats	6 Monate
1557 Regensburgische Türkenhilfe	16 Monate
1559 französische Gesandtschaftskosten ⁷⁰	3/8 Monate

⁶⁵ StAL B 583 Bü 3.

⁶⁶ Dazu LEHMANN, Endzeiterwartungen, S. 550ff.

⁶⁷ Zuletzt RAEDER, Johannes Brenz und die Islamfrage.

⁶⁸ Hier nur WANDRUSZKA, Reichspatriotismus und Reichspolitik; ARETIN, Reichspatriotismus.

⁶⁹ StAL B 583 Bü 310. – Die Zahlen entsprechen ziemlich genau den bei SCHULZE, Reich und Türkengefahr, S. 79 publizierten.

⁷⁰ Zur französischen Gesandtschaft auf dem Reichstag zu Augsburg 1559, wo es auch um die Restitution von Metz, Toul und Verdun ging, vgl. KLUCKHOHN, Briefe Friedrichs des Frommen Bd. 1, Nr. 13, S. 36.

ebenso Baugeld 500 000 fl. in 3 Jahren nach Kammergerichtsunterhaltung	
1564 Wormsisches Wartegeld für 1500 Pferde	1 Monat
1566 Augsburgerisches Wartegeld auf 12 000 fl.	
1566 Augsburgerische eilende Türkenhilfe	24 Monate
ebenso beharrliche Türkenhilfe	24 Monate
ebenso Gothaische Exekutionsanlage	
1570 Speyrisches Baugeld	12 Monate
1576 Moskowitzische Gesandtschaftskosten ⁷¹	1/2 Monat
1576 Regensburgerische <i>tefensiv Hilff</i>	60 Monate
1582 Augsburgerische Türkenhilfe	20 Monate
1594 Regensburgerische eilende Türkenhilfe	80 Monate
Regensburgerische beharrliche Türkenhilfe	60 Monate
1598 Regensburgerische Türkenhilfe	60 Monate
1603 Regensburgerische Türkenhilfe	86 Monate
1613 Auf dem Reichstag zu Regensburg sind allein von den katholischen Ständen 30 Monate bewilligt worden, nichts von den reformierten und protestierenden Ständen, die gegen den Reichsabschied Verwahrung einlegten.	

Um in Kürze die Begriffe zu klären, handelt es sich beim Römermonat um eine ursprünglich für den Romzug Kaiser Karls V. 1521 vom Reichstag bewilligte Summe zur Finanzierung von 4000 Reitern à 12 fl. und 20000 Fußsoldaten à 4 fl., also insgesamt 128000 fl., die dann die Finanzierungseinheit für das Reichsheer bildeten. Im Jahre 1559 dürfte der Römermonat einer Summe von 65–70000 fl. entsprochen haben⁷². Zu unterscheiden sind die eilende Hilfe zur sofortigen Abwehr eines feindlichen Angriffs und die ‚harrige‘ Hilfe als beständige Hilfe für die laufenden Kosten der Grenzkämpfe⁷³. Da der Bau und Ausbau von Festungen eine große Rolle spielte, konnte der Reichstag auch das sogenannte Baugeld bewilligen⁷⁴. Die Türkenhilfe der Reichsstände bemaß sich nach in der Wormser Matrikel 1521 festgesetzten Beiträgen⁷⁵. Da die Ritterschaft aus naheliegenden Gründen hier nicht eingeschrieben war, musste der Kaiser, wollte er sich die Ritter finanziell nutzbar machen, einen anderen Weg begehen. Dieser konnte nur in direkten Verhandlungen mit der Ritterschaft bestehen, das heißt zwischen von ihm beauftragten Kommissarien und ritterschaftlichen Funktionsträgern. Beide Seiten sahen darin ihren Vorteil, die eine die finanzielle Hilfe, die andere die Gewinnung eines Protektors, ohne dass sich darin das Wesen dieser Beziehung völlig erschöpfte.

⁷¹ UEBERSBERGER, Österreich und Russland; WESSELY, Die Regensburger ‚harrige‘ Reichshilfe 1576.

⁷² SCHULZE, Reich und Türkengefahr, S. 79 Anm. 25.

⁷³ Vgl. STEGLICH, Reichstürkenhilfe, S. 9.

⁷⁴ SCHULZE, Reich und Türkengefahr, S. 77.

⁷⁵ Ebd., S. 47.

Im März 1562 wurde in Istanbul zwischen dem Kaiser und der Hohen Pforte ein Waffenstillstand geschlossen, der für acht Jahre den Status quo sichern sollte⁷⁶. Waffenstillstand hieß nicht, dass auch die Grenzkämpfe aufhörten. Doch nicht deshalb wandte der Kaiser sich an die fränkische Ritterschaft, sondern wegen der siebenbürgischen Frage. Im Friedensschluss hatte der Kaiser auf Siebenbürgen verzichtet, doch blieb offen, was als Westgrenze des türkischen Klientelfürstentums gelten konnte, zumal auch deshalb, weil der Woiwode (*Wayda* nennt ihn die kaiserliche Instruktion) von Siebenbürgen, Johann Siegmund Zapolya, den Titel eines Königs von Ungarn in Anspruch nahm⁷⁷. 1564 schlug Johann Siegmund Zapolya los und eroberte die seine Nordgrenze bedrohenden Städte Szatmár und Nagy-Banya und brach selbst in die Komitate Szolnok und Szaboles ein. 1565 erfolgte der kaiserliche Gegenschlag mit der Eroberung von Tokaj und Scerenz auf dem rechten Theissufer durch Lazarus von Schwendi. Der Sultan hielt an dem Woiwoden fest und befahl den Paschas von Ofen und Temeschwar, ihn zu schützen. Ende des Jahres galt der Neuausbruch des Krieges gegen die Hohe Pforte als unvermeidlich.

Vom 10. August 1565 datiert die Wiener Instruktion für die Kommissarien Eustachius von Lichtenstein und den Reichspfennigmeister Johann Achilles Ilung, in der die Vorgänge in Ungarn aufgerollt werden⁷⁸. Mit dem Hinweis auf die habsburgischen Erblande als *Vormauer* des Heiligen Reiches wiesen sie auf die Notwendigkeit der Abwehr hin. Trotz des mit dem Osmanischen Reich geschlossenen Waffenstillstandes hat der Woiwode von Siebenbürgen im September 1564 durch Verrat Stadt und Feste Szatmár eingenommen, Ungarn bis zur Treisa besetzt und sich der Unterstützung des Paschas von Temeschwar versichert.

Nach dem Gegenschlag der kaiserlichen Truppen schloss er durch seinen vornehmsten Berater, Stephan Bathory von Somlyo, am 13. März 1565 das Friedensabkommen von Szatmar. Gleichzeitig suchte der Woiwode in Istanbul um Hilfe nach und wiegelte die türkischen Befehlshaber von Temeschwar und Szolnok auf. Derzeit weile er im türkischen Feldlager bei Waraschdin. Der Kaiser muss rüsten und benötigt Pferde und Fußvolk. Aufgrund der unverhofften militärischen Situation bestand keine Zeit zur Einberufung eines Reichstages, so dass er zunächst keine Reichshilfe erhalten kann. Deshalb wendet er sich an die Ritterschaft.

Waren bisher die Reiterdienste oder später die *mitleidenlichen* Geldhilfen an die durch den Reichstag bewilligte Reichshilfe gekoppelt, hat man es hier mit einer ganz neuen Situation zu tun. Dabei hatte der Kaiser ganz konkrete Vorstellungen. Er wusste, dass seit 1562 Geld eingeschüttet, doch stillgelegt worden und jetzt abrufbar war; zumindest gab es einen Grundstock. Statt eines persönlichen Reiterdienstes wünschte er von den Rittern die Bezahlung einer größeren Anzahl von gerüsteten Pferden für einige Monate. Die Pferde sollten auch nicht in Franken beschafft werden, denn bei dem langen Anmarsch könnten sie in Ungarn *abgemattet* ankommen. Bei der Geld-

⁷⁶ Zu diesem Verhältnis vgl. RODE, Ungarn, S. 1091–1103.

⁷⁷ Vgl. RODE, Ungarn, S. 1094. – Auch RITTER, Deutsche Geschichte Bd. 1, S. 264f.

⁷⁸ StAW Reichs-Ritterschaft 50/I., fol. 102–130: 10. 8. 1565.

bewilligung sei höchste Eile geboten. Um jede Verletzung des adligen Stolzes zu vermeiden, erwies der Kaiser sich als guter Psychologe. Die von dem Geld der Franken ins Feld gestellten Pferde würden *den Namen der frenckbischen Ritterschafft Pferdt, als ob sie selbsten zugegen weren*, tragen. Selbstverständlich sei jedem Ritter freigestellt, selbst mitzureiten.

Die Mission der Kommissarien war erfolgreich. Die Ritterschaft Frankens bewilligte zur Werbung von 400 Pferden die Summe von 24000 fl., die am 10. Oktober in Nürnberg dem Wolf Krell gegen Quittung auszuhändigen war. Ganz konsequent gab sie den Kommissarien mit auf den Weg, dass sie vom Kaiser die Abstellung der Gravamina erwartete. Dann stellte sich die Frage, die allen Bewilligungen unvermeidlich anhaftete, wie nämlich der Betrag auf die einzelnen Orte aufzuschlüsseln wäre. Schwere Herzen akzeptierten die Odenwälder schließlich, dass mit 8000 fl. auf sie der Hauptanteil fiel.

Es war Quelle ständiger Irritationen und Streitigkeiten, dass die Vertreter der sechs Orte und dann die Spitze eines jeden einzelnen Ortes nicht unbeträchtliche Summen bewilligten und erst in einem zweiten Schritt die Zustimmung der Mitglieder einzuholen vermochten. Am letzten Tag des Monats August 1565 einigten sich die sechs Orte auf eine Vermögenssteuer von 5 fl. auf 1000 fl. Hauptgut. Jedes adelige Mitglied verpflichtete sich *auff seinen adelichen Traeun und Glauben*, das heißt korrekte Selbsteinschätzung⁷⁹.

Am 1. oder 2. Oktober hat jedes Mitglied Orts Odenwald die erste Hälfte seiner und seiner Untertanen Anlage in Mergentheim in Schneider Hansens Haus, wo früher der alte Münzmeister wohnte, den Einnehmern gegen gebührende Quittung zu übergeben. Die zweite Rate wird auf Petri Cathedra fällig. Die Anmahnung um pünktliches Einschütten, sonst werde man die Namen der Säumigen dem Kaiser melden, wird nicht ohne Grund erfolgt sein. Um einen Vergleichsmaßstab zu haben, sie Folgendes angegeben: Als 1566 der Krieg wirklich ausbrach, bewilligte der Reichstag dem Kaiser das Geld für 48 000 Mann⁸⁰.

Um die Einbezahlung auch wirklich in Mergentheim vornehmen zu können, bedurfte es der Genehmigung des Deutschordensadministrators. Unter dem 8. September 1565 wandte sich Odenwald an Wolfgang Schutzbar mit der Bitte, in Mergentheim die Ritterruhe aufbewahren zu dürfen⁸¹, da die sechs Orte dem Kaiser einen Reiterdienst gegen *der Christenheit Erbfeindt den Türckhenn* zu leisten versprochen hatten, und man komme am 1. Oktober zusammen, *eine stattliche Summe Gelts zu erlegen*. Tatsächlich wurde am 1. Oktober 1565 in Mergentheim ein Verzeichnis – auf diese Matrikel ist schon hingewiesen worden – all derer angelegt, die ihre halbe Anlage entrichteten⁸². Sonntag Lätare 1566 war Termin der zweiten Rate⁸³.

⁷⁹ FrBAJ Kasten XIII Fach 15: Gedrucktes Ausschreiben vom 31. August 1565.

⁸⁰ RODE, Ungarn, S. 1094f.

⁸¹ StAL JL 425 Sammlung Breitenbach Bd. VII Nr. 261.

⁸² StAL B 583 Bü 192, fol. 5^r–11^r.

⁸³ StAL B 583 Bü 192, fol. 11^v–16^v.

Es folgte von 1568 bis 1593 eine Zeit ständig erneuerter Waffenstillstände: 1568, 1574, 1575, 1583, 1590, deren Rhythmus die ritterschaftlichen Kontributionen ungefähr nachfolgen. § 49 des Abschieds des Augsburger Reichstags 1566 kündete an, man werde sich auch an die Ritter wenden, *die sich zu solcher Hülff wider den gemeinen Feind sich auch Christlich und mitleidenlich erzeigen*⁸⁴. Auf 24. Februar 1567 beschrieb der Kaiser die sechs Orte nach Würzburg, wo – wie aus dem gedrucktem Ausschreiben vom 2. März 1567 hervorgeht – die meisten Edelleute persönlich erschienen, die Nichterscheinenden zumeist eine Vollmacht überschickt hatten. Nach dem Vortrag der Kommissarien wurde entschieden, dem Kaiser den Reiterdienst zu leisten. Der Terminus verrät wieder das alte ritterliche Selbstverständnis, dem Kaiser in persona zu dienen. Tatsächlich aber handelte es sich um eine *stattlich eilende gelthilff*, wie Schwaben und Rheinstrom sie auch schon bewilligt hatten. Die sechs Orte hatten sich zur Zahlung von 24000 fl. fränkischer Währung bereit erklärt, die auf Jacobi des folgenden Jahres in Nürnberg zu erstatten waren. Danach wurde auf einem Ausschusstag zu Schweinfurt beschlossen, dass Hauptleute und Räte eines jeden Ortes ihre Mitglieder an einen geeigneten Platz einbestellen. Dort sollten sie sich vergleichen, wie die alte ausstehende Anlage und dann die jetzt bewilligten 24000 fl. *auffs eilindist einzupringen* sein möchten, um die ritterschaftlichen Freiheiten zu erhalten.

Ort Odenwald lud seine Mitglieder auf 14. April nach Mergentheim. Hier werden aber all die Schwierigkeiten erkennbar, die jede Türkenhilfe begleiteten und zur fast topischen Anmahnung pünktlicher Zahlung führten, widrigenfalls man die Namen der Säumigen nach Wien melden würde. Von Interesse ist die getroffene Aufschlüsselung der 24 000 fl.: Odenwald – 6000 fl.; Gebirg 5000 fl.; Rhön-Werra – 3700 fl.; Altmühl – 3100 fl.; Steigerwald – 3100 fl.; Baunach – 3100 fl.

Die Spitzen des Orts Odenwald wussten genau, weshalb die Zahlungsmoral der Mitglieder unbedingt verbessert werden musste. Veranschaulichung dessen ist die Ausschreibung von Räten und Ausschuss vom 11. Oktober 1568. Wegen der Gravamina der sechs Orte hat der Kaiser auf 2. September Kommissarien nach Schweinfurt abgeordnet, und zwar wieder Eustachius von Lichtenstein und den Reichspfennigmeister Johann Achilles Illung. Sie trugen dort vor, wie nach einer Relation von 1567 in einem Partikularausschreiben des Ortes Gebirg *etlich vil* vom Adel von benachbarten Fürsten aufgefordert worden seien, mit gemeiner Ritterschaft nicht zu *contribuieren* und das, was sie für sich selbst und ihre Untertanen in die Ritterruhe werfen, direkt dem Fürsten selbst entrichten. Der Kaiser versprach, Abhilfe zu schaffen. Dafür fand man sich in Schweinfurt zu einer Art Nachzahlung bereit. Drei Orte, nämlich Odenwald mit 500 fl., Rhön-Werra mit 600 fl. und Altmühl mit 300 fl., erklärten, *für diesmal und aus mitleidenlicher Guetwilligkeit und gar zu keiner Consequentz unnd Gerechtigkeit ein uberiges noch weiter zu erlegen*.

Erst fast ein Jahrzehnt danach sprach der Kaiser die sechs Orte erneut an, als der Reichstag zu Regensburg 1576 wieder eine Türkenhilfe bewilligte⁸⁵. Per gedrucktem

⁸⁴ SCHMAUSS/SENCKENBERG, Sammlung III, S. 221.

⁸⁵ SCHMAUSS/SENCKENBERG, Sammlung III, § 23, S. 356f.: *Dann weiters wollen wir auch nicht*

Rundschreiben vom 17. Juni 1577 wurde die Führung Odenwalds auf den 16. September nach Schweinfurt geladen, um die Werbung der Kommissarien anzuhören, welche *die grosse schwere Tyranny und täglichen Überfall deß Ertzfeindts der Christenheit deß Türcken* beschworen. Da die höheren Stände auf sechs Jahre eine Geldhilfe bewilligt haben⁸⁶, dürfe die Ritterschaft bei Leistung einer *Stewr und Gelthülff* nicht abseits stehen. Dafür garantiert der Kaiser ihre Freiheiten und verspricht, ihren Gravamina Abhilfe zu verschaffen. Wie aus dem gedruckten Zirkular vom 25. Juni 1578 hervorgeht, ist die erste Rate eingezogen worden, und das bei nur wenigen Säumigen. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Steuer auf drei weitere Jahre, also 1579 bis 1581 zu verlängern. Wie schon zuvor ist die dreijährige Steuer so einzuziehen, und zwar jedes Jahr gesondert, dass jedes Mitglied und jeder, der im Odenwald begütert ist, von allem seinem Vermögen und Einkommen, welches er im jeweiligen Jahr erzielt hat, zu veranschlagen ist. Davon sind von je 100 fl. jeweils 2 fl. als Steuer in die Rittertruhe zu legen. Das sind von 1000 fl. jährlichen Einkommens 20 fl. *an guter grober unverschlagener Reichswebrung zu Contribution oder Stewr*. Was nun die Untertanen betrifft, hat jeder von 100 fl. Hauptgut seines Vermögens auf solche drei Fristen auf jedes Jahr 1 Ort eines Guldens zu Schatzung zu reichen, die jeder Junker von seinen Untertanen einzieht und in die Rittertruhe einwirft, *auff das gemeiner Ritterschafft mit ubermässigem Uncosten verschont, auch unnotturftige Ritterstäg sovil möglich abgeschnittenn*.

Auch hier schließt sich die Mahnung an, sich auf die drei Steuerjahre einzurichten und auch wieder die Untertanen einzubeziehen. In der Woche der Hl. Drei Könige oder in den 14 Tagen danach halten sich die Einnehmer in Mergentheim im Gasthaus ‚Zur Krone‘ auf. Wer nicht bezahlt, wird dem Kaiser namhaft gemacht und dann mit Kammergericht bedroht. Es erstaunt nicht, dass demjenigen, der unrichtige Angaben macht, ebenfalls gedroht wird. Da die Geldwünsche des Kaisers in immer kürzeren Abständen erfolgten, musste der Versuch, die Steuerleistung zu umgehen, die geradezu unausweichliche Folge sein.

In den Abschied des Augsburger Reichstages vom 20. September 1582 sah sich die Ritterschaft erneut einbezogen⁸⁷. Dem Conclusum schon vorausseilend traten die kaiserlichen Kommissarien am 6. April 1582 zu Marktbreit ihren Vertretern gegenüber⁸⁸. Der schlechte Besuch erklärt sich mit der Tatsache, dass damals der Streit um Sebastian von Crailsheim seinem Höhepunkt entgegensteuerte und sich noch geschlossene Fronten entgegenstanden⁸⁹. Die Kommissarien trugen wiederum die Not-

unterlassen, die freye Ritterschafft, Uns und dem Hl. Reich ohn Mittel unterworfen, zu erfordern, dass sie zu derselben Hülff, gegen unsern gemeinen Feind sich auch mitleidentlich und hilfflich zu bezeigen, unbeschwert seyn wollen.

⁸⁶ SCHULZE, Reich und Türkengefahr, S. 77.

⁸⁷ SCHMAUSS/SENCKENBERG, Sammlung III, § 22, S. 402.: *Dann weiters wollen wir auch nicht unterlassen, die Freye Ritterschafft uns und dem Heil. Reich ohne Mittel unterworfen, zu erfordern, dass sie zu derselben Hülff, gegen unserm gemeinem Feind sich auch mitleydentlich und hilfflich zu erzeigen, unbeschwert seyn wollen.*

⁸⁸ Die Angabe StAL B 583 Bü 190 mit dem 8. April des Jahres 1580 ist ein Versehen.

⁸⁹ StAL B 583 Bü 583, fol. 84^r.

wendigkeit der Türkenhilfe vor, und im Gegenzug bestanden die Ritter auf der Behebung ihrer Beschwerden. Statt eines persönlichen Reiterdienstes verlangten die kaiserlichen Emissäre 30 000 fl. an barem Geld⁹⁰. Als wirksames Druckmittel seitens der Kommissarien erwies sich die Nachricht, dass Schwaben schon 32 000 fl. bewilligt hatte. Darauf erklärten die Franken sich zu 20 000 fl. bereit, die dann auf drei Jahre zu verteilen waren. Wegen der Zahlungsmodalitäten gab es – auch das schon fast vorprogrammiert – innerhalb der fränkischen Ritterschaften Dissensen. Dass die fünf Orte die Anlage allein durch die Untertanen bestreiten wollten – zumindest gab es diesbezügliche Vorschläge –, spricht Bände.

Das Jahr 1584 brachte eine Neuauflage der kaiserlichen „Bitten“. Der Abschied des Schweinfurter Ausschusstages aller sechs Orte vom 2. Januar dieses Jahres ließ durchaus eine gewisse Wideretzlichkeit erkennen⁹¹. Die Anwesenden würden nichts Lieberes tun, als sofort ihre Zustimmung zur *mitleidenlichen* Geldhilfe anstatt eines Ritterdienstes zum Ausdruck bringen, doch verhalte es sich eben so, dass es die ganze fränkische Ritterschaft betreffe und ohne ausdrückliche Bewilligung aller nichts beschlossen werden könne. Man habe zwar gehofft, es möge eine größere Zahl an Mitgliedern anwesend sein, doch aufgrund von Hochwasser und Unwetter sowie Leibschwachheit sei auch der eine oder andere Hauptmann auf der Reise wieder umgekehrt, weshalb eine Beschlussfassung nicht möglich wäre. Nötig sei deshalb eine Fristverlängerung, zumal erst allgemeine Ortstage abzuhalten wären.

In der Tat mussten die Kommissarien ihren Auftrag am 8. April 1584 in Marktbreit von Neuem vortragen⁹². Auch hier ließ der Besuch aufs Äußerste zu wünschen übrig, was wahrscheinlich mit dem weitgehenden Ausbleiben der Odenwälder zu erklären ist, von denen eine größere Anzahl dem Ausschreiben Theobald Julius von Thüngen als Direktor immer noch nicht Folge leistete und auch keine Vollmacht übersandte. Die Kommissarien, der Reichspfennigmeister Johann Achilles Ilung, Eitel Hans von Knöringen und Heinrich Zobel von Giebelstadt, verlasen die kaiserliche Erklärung, wonach der Reichstag eine beharrliche Hilfe für 40 Monate auf der Grundlage eines einfachen Romzuges bewilligt hat. Deshalb erwartet er von der fränkischen Ritterschaft ebenfalls eine Geldhilfe, nicht etwa einen Reiterdienst, und das auf fünf Jahre verteilt, beginnend mit dem folgenden. Gemäß ihrer Instruktion forderten die Kommissarien die Hauptleute und Räte zu *sitzender gemeinsamer* Versammlung auf, was wahrscheinlich darauf abzielte, mit der Separierung des Plenums von den Funktionsträgern Widerständen leichter zu begegnen. Sie erfüllten ihren Auftrag nicht ganz; die fränkische Ritterschaft bewilligte einen wirklichen Reiterdienst in Höhe von 30 000 fl. Mit Beginn des kommenden Jahres sollte er sich auf fünf Jahre erstrecken; wobei die Ziele stets an Petri Cathedra zu leisten waren. Die Ritter hatten die Zustimmung aber wiederum an Bedingungen geknüpft⁹³. Dass die Katzenelnbogener Ritter-

⁹⁰ StAL B 583 Bü 190.

⁹¹ StAW Reichs-Ritterschaft 50/I., fol. 225–242.

⁹² StAW Reichs-Ritterschaft 50/I., fol. 263–266.

⁹³ StAL B 583 Bü 521, fol. 82^r. – StAW Reichs-Ritterschaft 50/I., fol. 251–254.

schaft *in iure collectandi* durch Hessen, die buchische Ritterschaft durch Fulda bedrängt wird, versprachen die Kommissarien an den Kaiserhof weiterzugeben.

Die Kommissarien zeigten sich entschlossen, ihren Auftrag genauestens zu erfüllen. Am 27. Juli 1584 beschrieb Odenwald seine Mitglieder nach Mergentheim, doch aufgrund verschiedener Hindernisse kam dieser Spezialorttag erst am 9. Dezember zustande. Der Kaiser bestand auf einer Geldhilfe oder Kontribution in Höhe von 30000 fl., nicht einem Reiterdienst⁹⁴. Der Ritterkreis versuchte die Summe auf 26000 fl. herunterzuhandeln, doch als die Kommissarien sich *etwas übel zufrieden* zeigten, legte man noch 4000 fl. zu. Durch eine einprozentige Einkommenssteuer sollte dieser Nachtrag aufgebracht werden⁹⁵, der auf Ostern des Jahres 1585 und Dreikönig der drei darauffolgenden Jahre fällig wurde. Die Untertanen waren in diesen vier Jahren jeweils mit 3 Batzen von 100 fl. des Vermögens beteiligt.

Es blieb nur wenig Zeit zum Atemholen, denn 1593 erfolgte die türkische Kriegserklärung, und dieser sogenannte Rudolfinische Türkenkrieg dauerte bis 1606⁹⁶. Der Kaiser wandte sich ohne vorherige Reichstagsbewilligung an die Ritterschaft Frankens. Auf einer Ausschusstagung der sechs Orte in Rothenburg ob der Tauber im März 1593 wurde eine eilende Ritterhilfe von 10 000 fl. bewilligt, und zwar auf 100 fl. Vermögen eine Veranlagung von 1/2 fl., fällig auf Lätare (= 25. März)⁹⁷. Die Untertanen hatten auf 100 fl. Vermögen 10 Kreuzer zu reichen, und zwar jeweils auf Lätare und Michaelis 1593 und Lätare 1594.

Das Folgende überrascht umso weniger, je weiter die Zeit fortschritt. Von Ort Odenwald hat – wie im Ausschreiben vom 7. April 1593 beklagt wird⁹⁸ – trotz *thronender Gefahr der Christenheit* kaum ein Drittel in Mergentheim eingeschüttet. Angesichts dieser betrüblichen Tatsache und dem Zwang, die Zusage an den Kaiser einzuhalten, überlegte man, ob nicht bis zur Zahlung aller Mitglieder das Geld aus der Ritterruhe genommen werden könne. Immerhin enthielt sie 8000 fl. Zwar betrug der Anteil der Zahlungsverpflichtung nicht so viel, doch schuldete man den anderen Orten noch 4000 fl. Also wurde beschlossen, die 8000 fl. nicht zu trennen, sondern die Schulden zu begleichen und die kaiserliche Forderung über ein Darlehen aufzubringen. Über die Schwierigkeiten waren die Ritter sich im Klaren, weshalb die Räte auf Montag nach Cantate (= 14. Mai) nach Mergentheim geladen wurden, um die Restanten zur Zahlung anzutreiben und vor allem um zu überlegen, wie das Darlehen zu beschaffen sei.

Ein Herauslavieren war nicht möglich, denn der Kaiser band die Geldhilfe an den Beschluss des Reichstags vom 19. August 1594⁹⁹. Am 16. Dezember trafen die Vertre-

⁹⁴ StAL B 583 Bü 521, fol. 105^r und Bü 190.

⁹⁵ StAL B 583 Bü 521, fol. 107^r.

⁹⁶ RODE, Ungarn, S. 1096f.

⁹⁷ StAL B 583 Bü 521, fol. 405^r.

⁹⁸ StAL B 583 Bü 521, fol. 405–406.

⁹⁹ SCHMAUSS/SENCKENBERG, Sammlung III, § 8, S. 421: *Deßgleichen die freye Ritterschafft, welche in des Reichs Anschlägen nicht begriffen, zusamt den Hansa- und Seestädten / zum förderlichsten in Betrachtung oberzeblter Noth, umb gleichmässige Bewilligung zu ersuchen, und*

ter der sechs Orte mit den kaiserlichen Commissarien Eberhard Wambold von Umstadt und Dr. Achatius Hüls in der Herberge ‚Zum Fuchs‘ in Mergentheim zusammen¹⁰⁰.

Die Ritterschaft bekam zunehmend zu verspüren, dass der Kaiserhof sich die Annahme ihrer Gravamina immer teurer bezahlen ließ. Doch auch eine andere Forderung erfüllte sie mit höchster Beunruhigung. Verlangt wurde nämlich eine Matrikel eines jeden Orts, welche die Namen, Güter, Einkommen und Ähnliches der Mitglieder beinhaltete. Die Vorstellung, dem Kaiser liege eine solche vor, muss den Rittern einen gehörigen Schrecken eingejagt haben. Im Memorial zum Ständigen Ritterrat¹⁰¹ wird dies deutlich genug ausgesprochen: *Auß dißem lanng hergeprachten Geprauch sein Ottenwäldische Mitgliedere nit zu pringen, viel wbeniger zuvermögen, daz einer oder der ander sich unnd seine Leuth schetzen oder wider adelliche Freyheit zur Wissenschaft seines Vermögens inn ein Matricul oder Schatzungs Register pringen unnd zwingen lasse.* Dass sich die Ritter dagegen sperten, braucht nicht zu erstaunen, denn damit wäre ein weiterer Schritt von der freiwilligen Hilfe zur auch de iure verpflichtenden Steuerleistung getan gewesen.

Allerdings hatte dies auch eine positive Seite, wenn dies wahrscheinlich auch nicht alle Mitglieder sofort zu erkennen vermochten. Was in der dem Kaiser vorliegenden Matrikel an Gütern verzeichnet war, musste zwangsläufig vor Ansprüchen höherer Stände geschützt oder wenigstens deren Zugriff nicht so leicht ausgesetzt sein. Im Zusammenhang des Privilegs de non aliendo spielte das eine gewichtige Rolle.

Das gedruckte Ausschreiben an die Mitglieder vom 5. Januar 1595 lässt erkennen, dass mit wachsendem Widerstand in den eigenen Reihen zu kämpfen war. Bevor die Androhung der poena duplo in die Wege geleitet wurde, suchten die Standesfunktionäre ihr Heil in gesteigerter Rhetorik¹⁰²: *Wa höchste Gab [Eile] / wege[n] unsers Wolverdienens / sichern und unmenschlichen Lebens / auß gerechtem Urthel Gottes / erschrocklichen Eintringens des Türcken halber / in die Christenheit Teutscher Nation / auff uns gefallen und kommen / Wie dann solliches noch tägliche Zeyttungen / immer beschwer- unnd schädlicher / [...] Wann wir dann / von Ihrer kay. May. Nicht allein unserer Schuldigkeit / laistender Ritterdienst halber / sondern auch aller underthenigst beschehenen unseres Zusagens / zugleich dessen erinnert / was unsere liebe Vorertern mit williger Darsetzung Leib / Guts unnd Bluts / für das höchste zeitliche Haupt der Christenheit / in dergleichen Notfällen / getrew und willig / Mannlich und Ritterlichen gelaistet und außgerichtet: Als wol die Zeytten so schwer / auch allenthalben die vor Augen schwebende Not so groß / das sich nyemandt im gantzen Reich / der Hilff / seinem Vermögen nach / kann auswickeln / und an jetzo nicht ainig umb das Vatterlandt (wie doch die unglaubigen Heiden / starcker Zusammensetzung ge-*

daneben auch Unsere Commissarios und Abgesandten zu den Eydgenossen zu verordnen in gantzlicher Zuversicht, sie werden ihres Theils gleichfalls der betragten Christenheit mitleydentlich und guthertzig zerpringen.

¹⁰⁰ StAL B 583 Bü 521, fol. 314^r.

¹⁰¹ StAL B 583 Bü 3.

¹⁰² StAL B 583 Bü 521, fol. 321^r.

thon) / sondern umb Erhaltung Christlichen Namens / der Ehr und Preiß des Allerhöchsten Gottes / des Christlichen geblüts / und freyen Christlichen gewissens etc. zu kämpfen und zustreytten: So ist kein Zweyffel / was also / aus gerechtem Eyfer und Ernst zu vorderst auch in rechter Forcht Gottes / mit Leib oder Guot / für die gantze Christenheit / und alle die / so sich Christlichen Namens thätlich gebrauchen und rühmen / wird angewendet und dargesetzt / das gewisse Hilff des Höchsten / auch Glück unnd Heil / widerumben bey uns so wol / als bey unsern Gott Befolhenen allen sein / einem oder dem andern reichlich und mehrfelig anderwärts gesegnet unnd wolerprießlich angedeyen werde / was es mit milter Hand außgeseet / und getrewer Arbeyt geschaffen und außgerichtet hat. Dann ein frey Christliches Gewissen / die Liebe gegen seinen Nächsten und dem Vatterland / auch dessen Freyheit zuerhalten: ist mehr zuachten / dann alles anders / was zeytlich uns frewen und nutzen kann / und bleybt solliche Liebe hie und dorten nicht unbelohnet.

Auf 26. Januar 1595 vereinbarten die Franken eine Zusammenkunft ihrer Ausschüsse in Schweinfurt¹⁰³, was aus schwerwiegenden, doch unbekanntem Gründen auf den 13. Februar in Bamberg verschoben werden musste. Damals hatte Baunach das Direktorium inne, Altmühl hatte sich entschuldigt. Aufgrund der Wichtigkeit der Angelegenheit beschlossen die Anwesenden, dennoch eine Entscheidung zu fällen. Zuvor hatte Kitzingen eine Delegation der Schwaben vorgetragen, sie wollten die verlangte Hilfe als Reiterdienst leisten. Jetzt sprachen sich vor allem Odenwald und Altmühl für einen solchen aus, und zwar für 300 Pferde auf sechs Monate. Die Kosten veranschlagte man mit 40 000 fl. Der halbe Teil war vor dem Hauptmann des Orts Baunach, Hansjörg von Rotenhan¹⁰⁴ als derzeitigem Generaldirektor, und den Einnehmern Lorenz von Guttenberg, Hans Gross von Trockau und Albrecht Stiebar auf 1. April in Bamberg zu erlegen, die zweite Hälfte am 12. Juni an eben diesem Ort. Für unumgänglich wurde erachtet, dem Rittmeister, einem gewissen Hans Veit von Ring, innerhalb von acht Tagen eine Geldsumme von 5500 fl. vorzustrecken, damit er mit der Werbung beginnen könne. Davon entfielen auf Odenwald 1833 fl. 20 kr., Rhön-Werra 916 fl. 40 kr., Altmühl 687 fl. 30 kr., Steigerwald 687 fl. 30 kr. und auf Baunach 458 fl. 20 kr. (auffälligerweise wird Gebirg nicht genannt). Am 3. April sollten die Reisingen im Felde erscheinen.

Die Finanzierung blieb den einzelnen Orten überlassen. Nach langer *Deliberation* – hinter dieser Formulierung werden unschwer die Schwierigkeiten spürbar – beschloss Odenwald am 10. Februar zu Mergentheim, statt einer Steuer auf das Einkommen eine gemischte Steuer auf Vermögen und Hauptgut, nämlich 5 fl. auf 1000 fl. zu erheben, während die Untertanen pro 100 fl. Hauptgut ein Ort eines Guldens zu entrichten hatten¹⁰⁵. Nicht ohne Grund erfolgte die Mahnung, dass jedes Mitglied, *so vil oft es sich seines Ritterlehens und aigenen Guts auffrechten Gewissens erinnert,*

¹⁰³ StAL B 583 Bü 521, fol. 167–169.

¹⁰⁴ Nicht Wilhelm wie PFEIFFER, Studien, S. 196.

¹⁰⁵ StAL B 583 Bü 521, fol. 318–321.

ohne allen Arglist geben muss. Die Gelder waren Montag nach Oculi (= 24. März) in Mergentheim einzuschütten, um dann nach Bamberg weitergeleitet zu werden.

Was dann folgte, begleitete jeden kaiserlichen Geldwunsch. Ein Mandat vom 15. Juli 1595 drohte denjenigen, die sich als Restanten bei diesem *guttwilligen Reuttersdienst und mitleydenliche Hilff* entzogen haben, die poena duplo an¹⁰⁶. Auch die Spitze des Ortes appellierte mit allem Nachdruck: *Das auch ein jeder starck unnd wol einzubilden / das vil gewinnlicher unnd nutzlicher / dem Feindt in dem Seinigen / oder doch in fernen Landen / heimzusuchen und mit ihme zu streyten / dann schlaffend und unweißlich zuerwarten / biß er / der Feind / uns auch (Gott verhöte aus) den Hungern / Crabaten oder andern gleich / in unsern Rhuebetten / mit Verlust und Gefahr alles dessen / was einen zeytlich ergetzen und erfrewen kann und mag / thuet auffwecken / heimsuchen / Weyb und Kind schänden / gar ermordten / oder in ewige Dienstbarkeit heimführen / etc.* Dann vermerkt das Ausschreiben einen Gesichtspunkt, der nur damit zu erklären ist, dass ein Teil der Mitglieder wirklich am Rand des finanziell Möglichen gelangt war. Damit nämlich niemand gegen seinen Willen oder über die Grenzen seines *Wolvermögens*, das heißt seiner ökonomischen Leistungsfähigkeit gezwungen werde, sei jedem freigestellt, selbst mitauszureiten. In solchem Falle hat der Betreffende sich innerhalb von 14 Tagen beim Ritterhauptmann schriftlich oder persönlich zu melden. Das wurde zwar mit dem persönlichen Charakter der Türkenhilfe begründet, dürfte aber eher in finanziellen Engpässen gelegen haben. Dafür spricht der Zusatz, die Betreffenden würden das *verdienen und besoldungs weyß* einnehmen, was sie sonst als Kontribution bezahlt hätten. Für den Fall werde eine ehrliche Ritterbestallung aufgerichtet, damit sie zu allem, was ihnen gebühre, kommen würden. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, entzieht sich der Kenntnis. Der zunehmende kaiserliche Druck fiel mit wachsenden ökonomischen Engpässen zusammen. *Weinmisswachsende* Jahre, wie es 1597 heißt, belasteten die ritterschaftliche Ökonomie schon deshalb besonders stark, weil der Verkauf von Wein ja Einnahmen an barem Geld bedeutete.

Doch schon am 24. Oktober 1595 erfolgte die Einladung zu einem allgemeinen Rittertag der sechs Orte auf 4. Dezember nach Mergentheim, wo auch die Söhne, die das 18. Lebensjahr erreicht hatten, mitzubringen waren. Über den Direktor des fränkischen Ritterkreises hatte der Kaiser vortragen lassen¹⁰⁷, *wie weit und ferne unsere liebe Leut / in Obern und ndern Ungern / Crain und Crabaten / durch Gottes gnädigen unnd vätterlichen / scheinbarn und starcken Beystandt / die Sachen und ernstlichen Streit / gegen und mit dem Erbfeindt der Christenheit / gebracht. Dannenhero / und weil es scheinbarlich erscheinet / das Hertz von Gott dem Türcken entzogen / entgegen der starcke Arm Gottes / ob und bey uns / jetzo auch die Gelegenheit und Zeit ist / beharrlicher continuation / dem Glück und Sig nach zusetzen.*

Die häufigen Zahlungsverpflichtungen hatten inzwischen unter den Mitgliedern zu erheblichem Unmut geführt. Hauptmann, Räte und Ausschuss hatten sich gegen

¹⁰⁶ StAL B 583 Bü 521, fol. 331.

¹⁰⁷ StAL B 583 Bü 521, fol. 328–329.

den Vorwurf zu verwehren, sie würden ohne Befragen der Mitglieder *in Hauffen hineinwilligen und zusagen*, ohne sich kundig zu machen, ob die Mitglieder die Gelder überhaupt bewilligen wollen oder können. Ja, sie verdächtigten Einnnehmer und Advokat des unkorrekten Umgangs mit dem Geld. Angesichts dieser Situation erklärte sich die Führung zur Offenlegung der Rechnungen bereit, doch wer dazu nicht erscheine, gelte als *Diffamator* und gegen ihn werde der Fiskal den Prozess eröffnen¹⁰⁸.

Das war aber nur das Vorspiel, denn vom 21. Dezember 1595 datiert das kaiserliche Mandat an die drei Ritterkreise nach Gestellung von wenigstens 500 deutschen Pferden auf acht Monate¹⁰⁹. Am 19. Februar 1596 trafen sich die Ausschüsse aller sechs Orte in Schweinfurt, um wieder einen Reiterdienst zu beschließen. Ein auf den 24. März 1596 nach Speyer anberaumter Korrespondenztag aller drei Kreise sollte der Beratung und Absprache einheitlichen Vorgehens dienen.

Das Finanzierungsproblem löste das nicht. Auf einem Mergentheimer Tag der Einnnehmer des Orts Odenwald am 23. April 1596 wurde ein Überschlag bezüglich der bewilligten Kontribution durchgeführt, um festzustellen, dass nicht einmal das erste Ziel zu erfüllen war, zumal es auch noch eine nicht geringe Zahl von Restanten gab¹¹⁰. Mit dem Vorhandenen ließ sich nicht einmal das Anrittgeld bezahlen, geschweige denn die Kosten der 300 Pferde. Also musste wieder in die eigene Tasche gegriffen werden. Von Kraichgau war bekannt, dass von 100 fl. immerhin 10 fl. aufgebracht worden waren, ferner dass Rheinstrom jeweils 6 fl. auf 100 fl. Vermögen aufzubringen gewillt war. Ort Odenwald blieb nicht verborgen, dass eine neuerliche Belastung der Untertanen ein Ding der Unmöglichkeit war. Nach steigerwaldischem Vorbild sollte die Anlage auf die adligen Mitglieder beschränkt bleiben. Jeder solle das geben, was ihm ohne Belegung der Untertanen möglich war. Die Mitglieder wurden aufgefordert, ihren Beitrag am 16. Juni an dem ihnen gelegensten Ort, entweder in der Herberge ‚Zum Fuchsen‘ in Mergentheim oder im ‚Wildenmann‘ zu Miltenberg, einzulegen.

Zunehmend bedienten sich die ritterschaftlichen Funktionsträger bei ihren Aufrufen zur Zahlung der Rhetorik der kaiserlichen Mandate; so wird die Gefahr mit den Worten beschworen¹¹¹, man dürfe nicht zögern, *sintemahlen der Türckh eygener Person im anzug / und endtlicher Tyrannischer Will / intent / und meinung / sich nechstens nach Ofen / Dieselbige Festung zu entsetzen, unnd fürters für die statt zu rucken / entschlossen*. Die Bereitschaft ist offensichtlich gering gewesen, denn unter dem 12. Juni erging ein kaiserliches Mandat mit dem ernstlichen Befehl, die Rittertage zu besuchen¹¹². Dr. Schweickher, der Syndikus, teilte den Einnnehmern Philipp Geyer und

¹⁰⁸ Zur Funktion des Fiskals vgl. BRUNOTTE/WEBER, Akten, S. 16–17; SMEND, Das Reichskammergericht, S. 359ff.

¹⁰⁹ StAL JL 425 Sammlung Breitenbach Bd. IX Nr. 30.

¹¹⁰ StAL B 583 Bü 521, fol. 426–427.

¹¹¹ StAL B 583 Bü 521, fol. 413v.

¹¹² StAL B 583 Bü 521, fol. 423v.

Albrecht Christoph von Rosenberg mit, die Restanten seien in poena duplo verfallen, sollten zuvor aber nochmals gemahnt werden.

Im Frühjahr 1597 (Zirkular vom 14. 4. 1597) verlangten kaiserliche Kommissarien auf einem allgemeinen Rittertag zu Kitzingen einen erneuten Reiterdienst¹¹³. Der Tag war zwar gut besucht, doch als Folge von *Ungehorsam* – ausstehende Zahlungen von Mitgliedern waren durch Kredite ausgeglichen worden – steckte Odenwald in großen Schulden. Dennoch bewilligte man eine neue Anlage, die jedoch im Unterschied zu der sechsjährigen vorigen nicht die Untertanen einschloss. Vorgesehen war eine Vermögenssteuer von einem Ort eines Guldens auf 100 Gulden Hauptgut auf die Dauer von sechs Jahren. Das erste Ziel sollte am 1. August in Mergentheim eingelegt werden. Enttäuscht bemerkten die Funktionsträger des Orts die Bemerkung, sie verspürten beim größten Teil der Mitglieder nichts als *Ungunst und Unfreundschaft*, was Gott anbefohlen sei.

Das erfuhr seine Steigerung in der Supplikation an den Kaiser vom 5. August des Jahres¹¹⁴, bei der um ein Strafmandat gegen die Säumigen und Verweigerer nachgesucht wurde, die sich auch durch das Mandat vom 15. Juli nicht zur Zahlung hatten bewegen lassen. Nicht ungeschickt werden die bisherigen Leistungen vorgetragen: Als nämlich 1591 der inzwischen verstorbene *Türckhenische Tirann Sulthan Amurath abscheulichen Gedechnus mit Hindersetzung deren zwischen E. Key. May. Unnd ime vernewerten Friedens Capitulation ohne alle gegebene Uhrsach sich gelüsten lassen, E. Key. May. Angehörige Cron Ungarn [...] mit Heerßkrafft überfallen, mit Schwerdt unnd Brandt unnd feuer zu verfolgen*, hat die Ritterschaft 1593 erstmals statt eines Reiterdienstes eine eilende Hilfe von 10000 fl. geleistet; 1595 leistete man einen wirklichen Reiterdienst mit 300 Pferden auf acht Monate, 1596 einen solchen mit 300 Pferden auf 5 Monate und im selben Umfang auch 1597. Trotz des *Türckhisch Sultans gewaltig Durchbrechens, Durchdrengens und erschrecklichen Feindes gefahr zur Salvirung des geliebten nottleydenden Vatterlandts deutscher Nation* bleibt eine große Anzahl der Mitglieder – angeblich die Mehrheit – den Rittertagen fern mit der offen ausgesprochenen Begründung, die Geldbewilligungen wären ohne ihr Vorwissen und Zustimmung erfolgt. Da durch diese Verweigerung aber auch die Gehorsamen *tefagirt* [verschrieben für fatigirt, d.h. ermüdet] *und abgemattet* werden – offensichtlich hatten sie deren Anlage mitzutragen –, möge der Kaiser ein ernstes Mandat ergehen lassen.

Es erwies sich als besonders belastend, dass zwei Bewilligungen gleichzeitig liefen, nämlich die *Ordinari* Bewilligung von 1591 und die wirklichen Reiterdienste. Ein Zirkular vom 22. September 1597 unterrichtete die Mitglieder vom nahenden Termin, dem Dreikönigtag, des dritten Fälligkeitsziels der sechsjährigen *Ordinari Contribution* von 1591, die auch die Untertanen miteinbezog¹¹⁵. Dann folgt die stereotype Klage über nicht fristgerechtes Bezahlen. Statt eines *Gedenckzettels* geschieht die

¹¹³ StAL B 583 Bü 521, fol. 441–442.

¹¹⁴ StAL B 583 Bü 521, fol. 433–437.

¹¹⁵ StAL B 583 Bü 521, fol. 445–446.

Mahnung diesmal durch das allgemeine Ausschreiben. Aufschlussreich ist die Klage der Truhenmeister, wonach *böse versottene ungangbare* Münzen eingeworfen wurden, und auch Sorten *in höherem Werth als sie im Land zu Franckhen Gang und Geb sein*. Auf dem jüngsten Ausschusstag am 13. September wurde festgelegt, um allerhand *Confusion* abzustellen, nur gute Münzsorten würden angenommen.

Im Folgejahr scheinen die Dinge etwas aus den Fugen geraten zu sein. Bernhard von Hutten forderte im Rundschreiben vom 31. Januar 1598 jeden Ort auf, an Weihnachten zu Nürnberg seine Kontribution zu entrichten, beklagte aber gleichzeitig, dass immer noch Gelder ausstehen¹¹⁶. Dann offenbart sich Grundsätzlicheres. Die in Ungarn stehenden Reiter waren nämlich über Bankkredite finanziert worden, und jetzt stellte sich das Problem der Tilgung. Die sechs Orte schuldeten Paul Dietherr¹¹⁷ und anderen Geldhändlern zu Nürnberg und Wien, die bislang *uf unsere Credit, Thrawn und Glauben* die in Ungarn stehenden Reiter vorfinanzierten, noch mehr als 28000 fl. und einem gewissen Amman zu Nürnberg noch 9000 fl. samt Zinsen. Für Reputation und Ansehen der Ritterschaft sei das äußerst schädlich, setzte Hutten hinzu. Jetzt hätte man des Teufels Dank. Anscheinend waren die Verträge im Jahre zuvor ohne Huttens Vorwissen geschlossen worden, doch klar werden die Hintergründe nicht. Alle Orte außer Altmühl, das inzwischen alle drei Kontributionen nachbezahlt hat, müssten auch vor dem Kaiser Schadenfreude und Spott anhören. An den drei Kontributionen schuldet Odenwald noch etwa 5000 fl. Ein solcher Betrag sei wohl noch in der Truhe, womit wenigstens die Hälfte bezahlt werden könne. Unverlangt mögen die Einnehmer Paul Dietherr schleunigst 3500 fl. zusenden. Was seine Person betrifft, führte Hutten Klage, er habe wie ein Esel gearbeitet, aber keine seiner Arbeit angemessene Besoldung (den Wert seiner Tätigkeit schätzte er aufs Wenigste mit 1000 fl. jährlich ein) erhalten.

Kürzlich – es war auf einem gemeinsamen Ausschusstag am 2. Februar zu Bamberg – hätten Wolf Dietrich von Heinach, der im Vorjahr bestellte Kommissar für Ungarn, und Paul Dietherr ihm ein ehrenrühriges Schreiben wegen der ihnen geliehenen Gelder, welche die Ritter zur Bezahlung der Reiter aufgenommen hatten, zu lesen gegeben¹¹⁸. Insbesondere Heinach klagte, die Ritter hätten ihn *wol gar umb Trau, Ehr und Glauben, wie auch etliche der Darleyher gar in Verderben geritten*. Man solle auf Mittel und Wege sinnen, damit die Probleme gelöst werden.

¹¹⁶ StAL B 583 Bü 521, fol. 447.

¹¹⁷ Zu ihm: VON IMHOFF, *Berühmte Nürnberger aus neun Jahrhunderten*, S. 131f.: Jörg Dietherr und seine Nachkommen: Paul Dietherr von Anwandern, 1556–1610, letzter der vier Münzmeister, wurde 1583 Nachfolger seines Vaters; festbesoldet als Betriebsleiter der Münzstätte, prägte auf eigene Rechnung für auswärtige Münzherren und private Auftraggeber als freier Unternehmer trieb er Edelmetallhandel und versorgte Münzstätten mit Rohstoff; das ihm angelastete Auftauchen von falschen Laurentiusgulden führte zur Entlassung, dafür Dienst beim Deutschorden, doch 1594 wieder in Nürnberg aufgenommen. – Dass er *bös Gelt* ausgeworfen hätte, steht auch in einem Schreiben Dr. Erbermanns vom 17. Februar 1599 an Albrecht Christoph von Rosenberg; StAL B 583 Bü 521, fol. 471^r.

¹¹⁸ StAL B 583 Bü 521, fol. 344^r.

Zur Abzahlung der Schuldenlast sollte wie folgt vorgegangen werden: Jeder Ort soll Petri Cathedra seinen Ausstand nach einem aus Nürnberg verschickten ordentlichen Verzeichnis Paul Dietherr übergeben, damit derjenige, der das Geld zur Bezahlung der Reiter in Ungarn vorgestreckt hat, befriedigt werden kann. Ferner hat man sich mit Heinach und Dietherr dahingehend verglichen, dass eine allgemeine ritterschaftliche Zusammenkunft aller sechs Orte auf 18. April nach Kitzingen anberaumt wird. Odenwald, welches das Direktorium innehat, wird wie die anderen Orte auch seine Einnehmer und Truhenmeister und auch die Juristen mitbringen. Heinach und Dietherr tragen dort vor, was ein jeder noch schuldet. Aus unbekanntem Gründen verschob sich der Termin auf den 2. Mai, und zwar nach Würzburg. Als Kommissarien ordnete der Kaiser Dietrich Echter und Dr. Achatius Hüls ab. Nicht bekannt ist, wie das Problem der Rückzahlung gelöst wurde, jedenfalls gibt es dazu kein Aktenstück.

Ein Zirkular vom 10. Juni 1598 wies darauf hin, dass die *ordinari Contribution*, die am 4. April 1597 zu Kitzingen von 111 Anwesenden beschlossen worden war und welche die Untertanen nicht miteinbezog, auf Trium Regum fällig wird¹¹⁹. Von 100 fl. Hauptgut des Vermögens unter Abzug der Schulden ist 1 Ort eines Guldens, also von 1000 fl. der Betrag von 3½ fl, auf sechs Jahre hintereinander jeweils auf 1. August in Mergentheim zu entrichten. Das Datum steht vor der Tür, und deshalb werden am 1.–2. August die Einnehmer zu Mergentheim anwesend sein. *Dann wir zu erhaltung gleichheit / und zu erleichterung derjenigen / so das ihrig bißhero jederzeit gutwillig gereicht / getrungenlich verursacht / hinfüro jedes Mals / nach gehaltener einnahm / wider diejenige / so ihr angebbürrnis nicht erlegt / auch um Dilation nicht angehalten / unnd gebetten / executive zu procediren / Und wollen wir anders vielfeltigen einreisenden Inconvenienten, unrichtig teilen, auch auff wachsenden grossen Uncosten und Schuldenlast abwehren / Müßen wir die Fürsehung thun, dass die Fristen hinfürter nicht mehr zusammen wachsen.* Die Mahnung wurde nicht grundlos ausgesprochen. Obwohl es Exekutionsprozesse schon 1569 und 1580 gegeben hatte, wurde gegen die Führung des Orts der Vorwurf erhoben, die Prozesse würden den ritterschaftlichen Freiheiten widersprechen. Des Weiteren tauchte wieder die Anschuldigung auf, die Reichen würden sich am geringsten veranlagern. Gegen solche Anschuldigungen gebe es keine Verteidigungsmöglichkeit außer dem Vertrauen auf die Ehre derer, die solches äußerten.

Doch schon sah sich die Ritterschaft mit neuen Wünschen konfrontiert. Am 27. September 1598 war in Mergentheim zu hören, diesmal verlange der Kaiser die Finanzierung von 500 Reitern¹²⁰. Hier reagierte die Führung auf die Verdächtigungen falscher Veranlagungen mit dem Beschluss, das *blinde Einschütten* aufzugeben und sämtliche Einzahlungen nachzuzählen. Auf dem allgemeinen Ritttag zu Kitzingen trugen die kaiserlichen Kommissarien aber nicht den Wunsch nach einem wirklichen Reiterdienst vor, vielmehr nach einer Geldhilfe in Höhe von mindestens 50 000 fl.

¹¹⁹ StAL B 583 Bü 521, fol. 452–453.

¹²⁰ StAL B 583 Bü 521, fol. 454–455.

Obwohl Odenwald von den drei wirklichen Reiterdiensten noch eine große Schuldenlast trug, wollte der Ort sich dem Krieg in Ungarn als einem gemeinsamen Werk nicht entziehen. Alle sechs Orte bewilligten eine Geldhilfe von 50000 fl. innerhalb von drei Jahresfristen. Die erste Fälligkeit war Walpurgistag des kommenden Jahres. Die von der alten Anlage noch ausstehenden Schulden in Höhe von 5000 fl. sollten am 9.–11. Januar bezahlt werden.

Doch wieder sah sich die Führungselite dem Vorwurf ausgesetzt, die Reichen würden sich zu niedrig veranlassen. Um solchen Verdächtigungen den Boden zu entziehen, wurde zu *Erhaltung Gleichheit* der Beschluss gefasst, dass der von Räten und Mitgliedern verordnete Ausschuss auf 11. Januar kommenden Jahres in Mergentheim die Steuerregister und die nachgezählten Kontributionen *ohne Respect und Affect* offenlegen. Wer sich zu gering veranlagt habe, werde vor ganzer Ritterschaft namhaft gemacht.

Eine Erholungspause brachten auch die Jahre 1599 und 1600 nicht, denn am 1. August des erstgenannten Jahres war die *Extra Ordinari Contribution* fällig und am 7.–9. Januar 1600 das fünfte Ziel der sechsjährigen Kontribution, zu welcher auch die Untertanen wieder heranzuziehen waren¹²¹. Als unvermeidliches Begleitthema erging die Mahnung an die Restanten, ihrer Schuldigkeit nachzukommen, da ja die Erfahrung lehre, dass der Verzug dem Säumigen selbst zu Nachteil gereiche; was er sonst auf längeren Zeitraum verteilen könne, müsse er jetzt auf kurz angesetzte Termine auf einmal erlegen. Auch die Klage wegen vermeintlicher oder auch wirklicher Selbstveranlagung der Reichen fehlt nicht.

Erkennbar wird hier eine Neuerung, denn es dürfte ja nicht immer böser Wille oder Zahlungsunfähigkeit gewesen sein, sondern die Scheu, mitten im Winter eine ja nicht unbeschwerliche Reise zur Legstätte auf sich zu nehmen. Zwar blieb die Bezahlung an der rechten Legstätte der Normalfall, gestand jedoch auch die Möglichkeit der Überschickung zu. In diesem Falle möge der Betreffende die Münzsorten zuvor selbst *ausklauben*, das heißt trennen und in gesonderten Päckchen überschicken, einen ordentlichen Münzzettel beilegen und den Einnehmern getrennt auflisten, was er für sich selbst und was er für die Untertanen entrichtet.

Dann fließt die Überlieferung für Ort Odenwald nur noch spärlich. Bekannt ist noch der gedruckte Mergentheimer Abschied vom 20. August 1600¹²², der die Mitglieder vom Auslaufen der 1596 bewilligten Ordinari Contribution an Dreikönig 1602 in Kenntnis setzte. Ferner wird auf die vom wirklichen Reiterdienst herrührende immer noch große Schuldenlast verwiesen. Zu ihrer Tilgung reichen die beiden noch offenen Ziele der *extraordinari* Kontribution nicht aus, weil ja noch Personalkosten, Zehrgelder, Botenlöhne, sonstige Ausgaben hinzukommen und eine bestimmte Summe auf Zinsen angelegt ist, um eine gewisse Rücklage zu haben. Deshalb fassten die Anwesenden den einhelligen Beschluss, die sechsjährige ordinari Kontribution auf drei Jahre zu verlängern. Dabei sollen die Untertanen mit 15 Kreuzer auf

¹²¹ StAL B 583 Bü 521, fol. 466–467.

¹²² StAL B 583 Bü 521, fol. 477–479.

100 fl. Vermögen, die Mitglieder mit $3\frac{1}{2}$ fl. auf 100 fl. Vermögen veranlagt werden, stets mit dem Dreikönigstag als Fälligkeitstermin.

Schließlich ist noch von der Bewilligung einer Kontribution¹²³ im Jahre 1605 zu hören, und wahrscheinlich ist eine solche auch 1609 gewährt worden. Damals beschloss ein Korrespondenztag zu Speyer angesichts der gefährlichen Läufe die Bildung eines Geldvorrates – pro Mitglied eine zehnpromtente Einkommenssteuer, für jeden Untertan eine Vermögensabgabe von $\frac{1}{2}$ fl. auf 100 fl. Hauptgut –, um bei Ausbruch eines Krieges dem Kaiser Hilfe zu leisten und sich mit seiner Unterstützung selbst verteidigen zu können¹²⁴. Da die schwäbische Ritterschaft noch 1610, 1614 und 1624 dem Kaiser Geldhilfen bewilligte¹²⁵, ist dies auch für die Franken anzunehmen, doch Belege dafür gibt es nicht.

¹²³ StAL B 583 Bü 32.

¹²⁴ Briefe und Akten Bd. 7, Nr. 14, S. 9: Ausschüsse, Räte und Truhenmeister des Viertels Kocher an die Mitglieder, 23. Juli 1609.

¹²⁵ SCHULZ, Kanton Kocher, S. 70f.

VI. Die Zerreißprobe: Odenwald versus fünf Orte

1. Der Streitpunkt: Sebastian von Crailsheim

Um 1560/1570 hatte die unmittelbare Stellung der Reichsritterschaft unter den Kaiser eine Faktizität erreicht, die, vorausgesetzt die Ritter kamen ihren Verpflichtungen nach, nicht mehr umkehrbar war. Seit dieser Zeit hat man es mit der „konsolidierten Reichsritterschaft“¹ zu tun, um diese prägnante Formulierung von Volker Press wiederum zu gebrauchen. Nicht gefeit sah sie sich dafür vor internen Spannungen nicht nur zwischen Mitgliedern bzw. Blöcken von solchen, sondern auch den einzelnen Orten. In den Siebzigerjahren schlingerte Odenwald in eine nicht ungefährliche Krise, die sich zu einer wirklichen Zerreißprobe nicht nur dieses Orts, sondern auch der gesamten fränkischen Ritterschaft auswuchs. Aber gerade diese Krise, die sich im Archiv des Ortes unter der verharmlosenden Aktenbezeichnung *Acta incompleta betr. Die von Hr. Julio Theobald von Thüing et Consortes wider den Odenwald das heißt Ritterhauptmann Sebastian von Creylsheim niedergeschlagen hat*², ist geeignet, die Konsolidierung zu verdeutlichen. Sie zeigt auf der einen Seite, dass trotz tiefer Gräben die Organisation des fränkischen Ritterkreises auch schwersten Belastungen gewachsen war, und auf der anderen, dass der Kaiserhof alles daran setzte, die Spannungen innerhalb der fränkischen Ritterschaft zu entschärfen. Gerade Letzteres lässt wieder einmal mehr erkennen, in welchem Maße sie für den Kaiser zu einem unverzichtbaren Faktor des politischen Einflusses und zur höchst willkommenen finanziellen Ressource geworden war.

Am Anfang der Überlieferung steht 1575 die Klage citationis ad reddendam rationem tutelae des Sebastian von Crailsheim gegen (Wolf) Balthasar (1554–1617) von Seckendorff zu Oberzenn und Ernst von Crailsheim zu Sommersdorf, Amtmann zu Crailsheim (1526–19. Januar 1596), die einstigen Vormünder seiner Ehefrau Emilie von Seckendorff, über Inventar und Rechnungslegung³. Aber schon aus dem ersten Aktenzeugnis innerhalb der sechs Orte geht unglücklicherweise eine durchaus einseitige Überlieferungssituation hervor. Es handelt sich um das Antwortschreiben

¹ PRESS, Die Reichsritterschaft (1976), S. 103.

² StAL B 583 Bü 400: *Acta [...] Creylsheim ex consortio equestri und denen Odenwaldas heißt Mitgliedern angesonnene dessen Absetzung auch zu güthl. Beylegung der hieaus entstandenen Misshelligkeiten Ibro Churfl. Zu Pfaltz und der H. Hoch- und Teutschmeisters Hochf. Gn. Aufgetragene Kay. Commission de annis 1576, 1578, 1579, 1580, 1581.*

³ BRUNOTTE/WEBER, Akten, Nr. 59.3, S. 421f.

der Ritterräte von Ort Steigerwald vom 6. November 1576 an die odenwäldischen Räte. Darin bestätigen sie den Empfang von deren Schreiben, welches die crailsheimische Angelegenheit zum Inhalt hatte. Obwohl Ernst von Crailsheim von der Mainsonthem-Heuchelheimer Linie⁴ und Balthasar von Seckendorff nicht nach Steigerwald gehörten, hat dieser Ort ihnen den odenwäldischen Brief zukommen lassen.

Ausgangspunkt des Streites ist eine offenbar schon ältere Privatauseinandersetzung gewesen, von der nun wieder nicht klar wird, weshalb sie gerade jetzt eine solche Dimension annahm und vor allem, weshalb sich Georg Ludwig von Seinsheim hier ins Spiel brachte. Im Mittelpunkt stand jedenfalls Sebastian von Crailsheim zu Morstein, der Hauptmann des Orts Odenwald. In der Korrespondenz finden sich weitgehend nur Andeutungen oder werden die Dinge aus äußerst einseitigem Blickwinkel bewertet, was dem Verständnis der Agierenden oder auch der außenstehenden Zeitgenossen genügt haben dürfte, doch in der Rückschau erhebliche Schwierigkeiten bereitet.

Näheres zum Inhalt der Auseinandersetzung geht aus dem Mergentheimer Abschied der fünf Orte vom 3. Januar 1578 hervor⁵. Danach hatten die fünf Orte schon auf dem Ausschusstag zu Kitzingen am 14. Oktober 1577 den Beschluss gefasst, die vornehmsten Personen Ort Odenwalds auf 1. Januar 1578 nach Mergentheim zu beschreiben – vorzuladen würde der Sache eher gerecht –, um mit ihnen wegen der odenwäldischen Absonderung zu verhandeln. Odenwald entsandte jedoch nur eine Delegation, die aus Valentin von Berlichingen zu Dörzbach, Georg Sigmund von Adelsheim (gest. 1600), Bernhard von Hutten und Hans Heinrich von Heusenstamm, mainzischem Hofrat und Amtmann, bestand. Dafür war auch die gegnerische Front noch nicht vollständig geschlossen, da von Gebirg und Altmühl weder ein Vertreter erschienen war noch eine Entschuldigung vorlag.

Die Odenwälder wurden gleich zu Beginn mit fünf Vorwürfen konfrontiert: Weshalb sie die 1576 stattgefundenen Ausschuss- bzw. Korrespondenztage zu Kitzingen, Mergentheim, Windsheim und Nördlingen ohne Entschuldigung nicht besucht und die ihnen zugesandten Abschiede von Mergentheim und Kitzingen nicht angenommen hätten; weshalb Odenwald entgegen dem Schweinfurter Abschied vom 22. April 1577, dem der Ort auch zustimmte, eine eigene Form der Anlage ausübe und auch nicht seine Spezialgravamina eingesandt habe; warum Odenwald dem Direktor das Verzeichnis des Vermögens des Ortes vorenthalte, man also nicht wisse, wie es beschaffen sei. Man frage sich, was von diesem Verhalten zu halten wäre, und befürchtet die Separation Odenwalds.

⁴ Geb. 1526, gest. 1596; VON CRAILSHEIM, Reichsfreiherrn von Crailsheim Bd.2, S.183–194. Zu (Wolf) Balthasar von Seckendorff vgl. RECHTER, Seckendorff III. Teil I, S.220: Hier wird er 1609 mit seinem Bruder Georg Philipp von Seckendorff-Gutend genannt.

⁵ StAW Reichs-Ritterschaft 50/I., fol.154–172.

Die Antworten fielen zurückhaltend bis ausweichend aus, wobei die Vertreter Odenwalds genau wussten, um was es ging. Die Einladung zu den ritterschaftlichen Versammlungen wäre zu spät eingelaufen und durch Verschulden einzelner Personen auch verspätet zugestellt worden. Im Falle der nicht angenommenen Briefe verhalte es sich so, dass Valentin von Berlichingen (gest. 1590) nicht zu Hause gewesen sei, so dass er sie dem Hauptmann nicht rechtzeitig hätte aushändigen können; weshalb dieser sie zurückwies, sei ihnen nicht bekannt. Hinsichtlich der auf andere Weise vorgenommenen Anlage habe es sich lediglich um einen Probelauf gehandelt, und das Versäumnis bei den Gravamina sei auf die Passivität mancher Mitglieder zurückzuführen.

Angesichts dieser Beschwichtigungshaltung wurden die Vertreter der anderen Orte deutlicher. Man habe die leider zumeist nicht erschienenen vornehmsten Mitglieder Odenwalds eingeladen, doch ganz bewusst nicht den Hauptmann, mit dem man nichts zu tun haben wolle. Man zeih ihn der Verleumdung und üblen Nachrede, und zwar in vierzehn Punkten, von denen hier nur das Wichtigste wiedergegeben wird. Sebastian von Crailsheim beschuldigte die Vormünder, sie hätten über den Besitz seiner Gattin kein Inventar übergeben. Dagegen wird jetzt eingewandt, die Räte des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg, die als Obervormund eingesetzt waren, hätten dieses Inventar den Vormündern zugestellt, die es Sebastian von Crailsheim aushändigten. Ferner beschuldigte er die Vormünder, ihm statt der 22000 fl. nur 11000 fl. übergeben zu haben, wogegen sich die Vormünder wieder auf die Abrechnung und das Inventar beziehen. Gegen den Heiratsbrief, so ein anderer Vorwurf, hätten die Vormünder ihm den Besitz seiner Gattin zwölf Jahre lang vorenthalten. Die seiner Gattin zustehenden Dörfer Haundorf und Ammelbruch habe man ebenfalls einbehalten und verkauft. Er behauptete, Seinsheim habe bei der ganzen Sache eine ungute Rolle gespielt und hätte gemeinsam mit den Vormündern mit den Schmähungen angefangen.

Nun trugen die Vertreter der anderen Orte ihrerseits massive Vorwürfe vor. Sebastian von Crailsheim hätte den öffentlichen Heiratsbrief verändert und verfälscht und die Siegel der Beiständer entfernt. Gemäß dem Heiratsbrief stehen seiner Gattin jährlich 100 fl. zu, die er ihr aber nicht zukommen lasse. Ohne Wissen der Verwandten seiner Gattin habe er von Georg Sigmund von Adelsheim 16000 fl. geliehen, doch nicht anders als auf das Heiratsgut der Gattin versichert. Da er der Zitation des Markgrafen als kaiserlichem Kommissar nicht Folge geleistet habe, sei das Ungehorsam gegenüber dem Kaiser. Am Schlimmsten war, er setze mit der Behauptung *die lauter erdichte Unwahrheit* und *eine atrocissima iniuria* in die Welt, die Vormünder und Seinsheim wollten ihn nicht nur um Hab und Gut bringen, sondern ihn sogar ermorden lassen.

Auf diese Anschuldigungen hin erklärten die Odenwälder, sie würden Sebastian von Crailsheim weiterhin für schuldlos halten. Vor einem dazu angesetzten Tag in Schweinfurt am 12. Februar 1579 müssten aufgrund der Wichtigkeit der Sache zunächst alle Mitglieder ihres Ortes informiert werden. Dagegen beharrte die Gegenseite auf ihrem Standpunkt, sie wolle mit dem Beschuldigten nichts mehr zu tun haben.

Bemerkenswert ist die Beglaubigung dieses Schweinfurter Abschieds, der als Ganzes – es ging u.a. auch um die Kontribution – nur von den Vertretern der anderen Orte unterzeichnet und petschiert wurde, während die Odenwälder und Seinsheim das nur für die nicht Sebastian von Crailsheim betreffenden Punkte taten.

Aus der Sicht Sebastians von Crailsheim liest sich das so, wie er es später in einem Brief an Hans Endres Mosbach von Lindenfels vom 5. April 1585 und in einem an Hans Reinhard von Berlichingen vom 15. Januar 1585 dargestellt hat⁶. In ersterem führt er heftige Klage gegen Georg Ludwig Ludwig von Seinsheim sowie die Vormünder seiner Gattin, Balthasar von Seckendorff und Ernst von Crailsheim, welche er der Veruntreuung beschuldigte. Seit zwanzig Jahren wäre er seines Gutes und seines Weibes beraubt (*Verkürzt, ja [...] abpracicirt*). Seit zwanzig Jahren hätten sie ihm weder Inventarium noch Abrechnung erstellt und keinen Heller am Heiratsgut geliefert, so dass ihm *etlich vil tausent Gulden Zins, Zins vom Zins* Verlust entstanden seien. Auch um Haundorf und Ammelbruch wäre er gebracht worden, denn diese Besitzungen hätte Seinsheim um 18000 fl. an sich gezogen und unlängst um 42000 fl. dem Markgrafen verkauft – was es damit auf sich hat, bleibt völlig im Dunkeln. Um Seinsheim zu gefallen, habe man Partei bezogen, gegen ihn, *der ich je meinem Gegentheil kheinen Heller noch Pfenning schuldig, als sie auch selbst mit kheimem Wort sagen oder klagen, da sie gegen sie für oberzellte meine rechtmessige Sprüch und Forderung mit verbotenem Schenden und Schmehen. Das ist die Practickh darauf in dieser Sachen gesehen werden muß*.

Was Crailsheims Vorwürfe gegen die Vormünder angeht, ist gemeint, dass man ihm Besitzungen und Bargeld und vom Widem seiner Gattin Geld abgezweigt hätte. Das ist die eine Seite. Die Vormünder ihrerseits warfen Sebastian von Crailsheim Verfälschung des Heiratsbriefes und *Verkürzung* der Gattin vor⁷. Weshalb Seinsheim hier ins Spiel kommt, der ja mit dem Handel nichts zu tun hatte, ist leider nicht sicher zu sagen. Man wird am ehesten davon ausgehen dürfen, dass die Vormünder sich der Unterstützung Seinsheims versicherten, einer Persönlichkeit, die in Franken höchstes Ansehen genoss⁸, um Sebastian von Crailsheim gewachsen zu sein. Vielleicht hat dieser das ebenso gesehen, wenn er äußert, Seinsheim habe sich in Ochsenfurt gerühmt, er hätte bisher alle seine Pläne verwirklicht und wolle auch diesen Fall bewäl-

⁶ StAL B 583 Bü 400.

⁷ VON THÜNGEN, Andreasische Linie Teil 1, S. 356f.

⁸ Geb. 26. 1. 1514, gest. 11. 10. 1591 in Markbreit, 1550 würzburgischer Rat, 1564 Oberst des fränkischen Kreises, 1576 oberster Feldmarschall des Landsberger Bundes, Vizedom des Markgrafen von Brandenburg für die Zeit von dessen Abwesenheit, 1580 vom Kaiser in den erblichen Freiherrenstand erhoben; REUSCHLING, Regierung, S. 237–242. – Vgl. auch DINNER, De ortu.

tigen. In jedem Fall hat er in Seinsheim einen Gegner gesehen, von dem wirklich Gefahr drohte⁹.

An der Frage, wer nun zurecht Beschuldigungen erhob, haben sich schon damals die Geister geschieden, und aufgrund der Quellensituation lässt sie sich derzeit auch nicht beantworten. Die Sache muss, wie schon erwähnt, schon längere Zeit geschwelt haben, doch weshalb sie gerade jetzt zur hellen Glut aufflammte, muss mit etwas anderem zusammenhängen. Beschuldigungen allein, die von den Vormündern zurecht oder zu unrecht als ehrverletzend empfunden wurden, können bei aller Empfindlichkeit, die jene Zeit in solchen Dingen hatte, auch nicht diese Wirkung hervorgebracht haben. Spricht Bernhard von Hutten in einem Brief an Valentin von Berlichingen zu Dörzbach¹⁰ vom 21. August 1578 von den *neidthessigen* Widersachern Sebastians von Crailsheim und dass die Sache schon an den Kaiser gelangt sei, forderte Julius Theobald von Thüngen¹¹ bei einer Ausschusstagung der sechs Orte namens der anderen fünf Orte den Ausschluss Sebastians von Crailsheim *ex consortio equestri*, kann das nur heißen, dass die private Auseinandersetzung sich mit grundsätzlichen Problemen der fränkischen Ritterschaft verbunden hatten, denn von Thüngen war immerhin Hauptmann des Orts Rhön-Werra. Etwas mehr erfährt man durch ein Schreiben der Odenwälder an die rheinische Ritterschaft vom 28. November 1578, in dem die Angelegenheit allerdings aus der Sicht Sebastians von Crailsheim dargestellt wird. In der Tat handelte es sich zunächst um eine Privatauseinandersetzung, die auf dem gemeinen Rittertag zu Schweinfurt zu einer höchst offiziellen Sache von erheblicher Sprengkraft eskalierte. Da Sebastian von Crailsheim selbst nicht anwesend war, *haben seine Widersacher in dem Ursach geschöpfft unmd Gelegenheit bekhomen, ire privat Sachen in gemeine ritterliche Sachen zu mischen* und gefordert, er solle innerhalb von sechs Monaten die Anschuldigungen entkräften oder der Hauptmannschaft verlustig gehen. Empört hat man sich seitens Odenwald dagegen verwahrt und erklärt, man lasse sich nicht wie Landsassen behandeln.

Wie es aussieht, wirkte die Frage der Oberhauptmannschaft als Spaltpilz, denn Odenwald favorisierte einen Angehörigen des Grafen- oder Herrenstandes, während die anderen fünf Orte dem ablehnend gegenüberstanden. Wahrscheinlich waren sie der Oberhauptmannschaft grundsätzlich abgeneigt, denn mit dem Ständigen Ritterrat hat man dann eine Art Kompromiss geschaffen. Es ist jedoch anzumerken, dass dieses Thema latent weiterlebte, doch überraschend bei den fünf anderen Orten¹².

⁹ Kennzeichnend ist die Klage von Sebastians von Crailsheim Schreiber Balthasar Lippert vor dem Reichskammergericht gegen seinen Dienstherrn. Dieser hatte ihn beschuldigt, beim Streit über Heiratsgut und Inventar seiner Gattin Emilia von Seckendorf durch Bestechung Geheimnisse an Seinsheim verraten zu haben. Dafür ließ er ihn sieben Jahre lang in der Falkenstube am Fuß anketten, doch weiterhin Schreibarbeiten verrichten; vgl. BRUNOTTE/WEBER, Akten, Nr. 2715, S. 376–377.

¹⁰ VON BERLICHINGEN-ROSSACH, S. 580–585, 679: 1560–1590.

¹¹ VON THÜNGEN, Andreasische Linie Teil 1, S. 350–372.

¹² Vgl. S. 216.

Die fünf Orte setzten als Druckmittel die Besetzung des Direktoriums ein. Wie Ort Odenwald in dem Schreiben an Rheinstrom klagte, hat man ihm das Amt vorenthalten und Rhön-Werra zugesprochen. Hier dürfte Julius Theobald von Thüngen die Fäden gezogen haben. Aber der eigentliche Kopf der Gegner war Seinsheim – zumindest in den Augen Sebastians von Crailsheim hat er diese Rolle gespielt. In einem Brief an die schwäbische Ritterschaft wurden die fünf Orte ausdrücklich als die Partei Seinsheims bezeichnet, vor dessen *gifftigen Practicken*, an denen er weder Fleiß noch Mühe und Kosten sparen werde, um sie zur Parteilichkeit zu bewegen¹³, sie sich in Acht nehmen müssten.

Bei dem turnusmäßigen Wechsel des Direktoriums, welches ja erst 1575 geschaffen worden war, sollte Rhön-Werra den Anfang machen und im folgenden Jahre das Amt an Odenwald übergeben. Der erste Direktor, Theobald Julius von Thüngen, ließ sich dahin verführen, den gemeinen Nutzen aller sechs Orte *under die Bank zu schieben* und die *mürben Privatsachen* und *bawfellige Handel* Seinsheims sich zu eigen zu machen. Wie schon erwähnt, werden die Dinge hier immer aus der Sichtweise Sebastians von Crailsheim dargestellt. Auf Vorhaltungen sei offen erklärt worden, wenn Odenwald eine andere Person als Hauptmann Ort Odenwalds präsentiere, stimmten sie der Übergabe des Direktoriums an diesen Ort zu, wenn nicht, ginge das Amt an Ort Gebirg über. Die Widersacher hätten sogar ein ganz abgefeymtes Spiel getrieben. Nach dem Tod des Oberhauptmanns Graf Konrad von Castell wäre versucht worden, die Oberhauptmannschaft ganz ruhen zu lassen, zumindest auf keinen Fall einen Grafen oder Herrn zu akzeptieren. Das ist sehr wohl glaubhaft und bestätigt das oben Gesagte.

Der Kampf war damit eröffnet. Für Sebastian von Crailsheim musste im Vordergrund stehen, die Mitglieder seines Ortes hinter sich zu scharen. Obwohl er sich dazu nicht verpflichtet fühlte, hat er auf einem Rittertag eine schriftliche Erklärung der Vormundschaftsangelegenheit vorgelegt, welche auch als genügend erachtet wurde. Offensichtlich geschah dies auf einem Orttag Odenwalds, an dem dann den fünf anderen Orten erklärt wurde, mit der Sache müsse es nun sein Bewenden haben und man möge Privatstreitigkeiten nicht in die politischen Dissensen mischen. *Es haben aber die jhenigen, so die Sachen am maisten berürt, dahin practicirt, das wir uns pillich begeren nit haben erlangen möge und alß sie auch weitter nit gekhöndt, haben sie zu einem Webrwort [Entschuldigung] fürgenommen*, wurde gesagt. Es scheint nun so gewesen zu sein, dass die fünf Orte ein Ultimatum stellten, ihnen ebenfalls eine Indemnitätserklärung zukommen zu lassen. Angeblich wurde das Schreiben der fünf Orte zwei oder drei Tage zu spät beantwortet. Angeblich lehnten sie auch ab, Sebastian von Crailsheim selbst anzuschreiben und beanspruchten, ausschließlich mit den Räten des Orts Odenwald zu verhandeln. Die Odenwälder bestritten der Gegenseite grundsätzlich die Berechtigung zur Einmischung in ihre Angelegenheiten; selbst wenn deren Schreiben geöffnet worden wären, beinhalte dies keine Zustimmung.

¹³ StAL B 583 Bü 29.

Die fünf Orte versagten sich dieser Auffassung, *dardurch uns von inen ausgeschlossen, auch ein unnottürfftige Zertrennung verursacht. Man müsse es dem lieben Gott überlassen und wie früher auch unser Wesen allein haben.* Es hatte sich somit die folgende Situation ergeben, dass die Odenwälder die allgemeinen Rittertage nicht mehr besuchten und den Schriftverkehr mit den fünf Orten einstellten. Zwei Parteien standen sich zumindest vordergründig als geschlossene Blöcke gegenüber. Inzwischen hatte der Kaiserhof sich eingeschaltet und den pfälzischen Kurfürsten Ludwig VI. und den Deutschmeister Heinrich von Bobenhausen als Kommissarien mit der Klärung der Angelegenheit beauftragt. Leider ist von ihrer Tätigkeit nichts bekannt.

Das Folgende ist geradezu ein Lehrbeispiel dafür, wie eine solche Front aufricht und ihr Exponent isoliert wird. Es ist ebenso Illustration dessen, was in einer solchen Korporation an Machtverschiebungen vonstatten gehen kann. Beim Ausschusstag zu Schweinfurt am 11. Februar 1579 erklärten die fünf Orte nochmals ihren Standpunkt¹⁴. Seit zwei Jahren bestehen Irrung und Zwiespalt zwischen Odenwald und ihnen. *Wegen sträflich begangener Handlung unnd unausgeführter Sachen* wurde vermöge des Schweinfurter Abschieds 1576 Sebastian von Crailsheim das Direktorium verweigert. Doch Odenwald steht auf seiner Seite. Ohne das Amt des Direktors ist Korrespondenz mit Schwaben und Rhein nicht möglich und kann die Kontribution nicht erhoben werden. Von Altmühl ist niemand gekommen, doch die vier anderen Orte wollen die Sache aufgrund der Odenwälder *Zerrüttung und Zertrennung* an den Kaiser gelangen lassen. Deren Abgesandte sollen Montag nach Invocavit nach Bamberg kommen. Bis zur kaiserlichen Resolution soll Rhön-Werra das Direktorium innehaben.

Auf einem zu Kitzingen am 4. November 1579 abgehaltenen Ausschusstag der fünf Orte entwarf man ein Rundschreiben, mittels dessen die Mitglieder auf eine gemeinsame Position eingeschworen wurden¹⁵. Man versuchte aber zugleich auch Verbindungen zu solchen Mitgliedern Orts Odenwalds herzustellen, von denen man wusste oder auch nur vermutete, dass sie nicht zu den Anhängern Sebastians von Crailsheim gehörten. Erhalten ist das Anschreiben an Hans Heinrich von Heusenstamm, mainzischer Amtmann zu Amorbach (gest. 1611), der ausdrücklich als jemand bezeichnet wird, der sich ihm nicht *anhengig* gemacht hätte. Man wisse aus Kreisen der Odenwälder, dass er dessen *unverantwortlichen abscheulichen Handel* nicht billige.

Um den Keil noch tiefer in die Front der Odenwälder zu treiben, wurde angedeutet, der Kaiser habe die Kommissarien dahingehend angewiesen, Odenwald solle nicht mehr durch den Hauptmann, sondern durch die Ritterräte als Verwalter der Hauptmannschaft vertreten werden. Das darf als Ziel der Gegner gesehen werden, das von der Realität aber noch um einiges entfernt war. Tatsächlich hatten sich die fünf Orte am 24. Januar 1580 an den Kaiser gewandt. Das Antwortschreiben vom 3. März betont, *dass niemandt seiner Ehren, ehe unnd dan er der Gepür nach überwunden, entsetzt werden dürfe.* Zweck der Kommission sei es, dass *die gemeine Geschefft*

¹⁴ StAW Reichs-Ritterschaft 50/I., fol. 90–94.

¹⁵ StAW Reichs-Ritterschaft 50/I., fol. 195–201.

der Ritterschafft durch dergleichen Privatt Mißverstand nit sollen ufgehalten und zu unnöttiger Parteylichkeit und Absonderung dardurch nit Ursach geben werden.

Mit Schreiben vom 18. März hakten die fünf Orte nach, doch ohne einen Schritt weiterzukommen. Aus dem Antwortschreiben vom 15. Mai 1580 geht unmissverständlich hervor, dass Wien an Dissensen innerhalb der Ritterschafft nicht das geringste Interesse hatte. Es gebühre sich nicht, jemand ungehört und unüberwunden seines Amtes zu entheben, noch viel weniger Privatirrungen in die öffentlichen Angelegenheiten einzubringen. Daher ergeht der Befehl, mit den Geschäften und der Abhaltung von Rittertagen wie ehemals fortzufahren. Die *vielbemelten Irrungen* werden weiterhin von den Kommissarien untersucht, doch bis zu deren Ergebnis haben sämtliche Weiterungen, das heißt Handlungsweisen, die zur Spaltung führen, zu unterbleiben.

Inzwischen war die Angelegenheit schon weiter eskaliert. Wie Odenwald am 31. Mai 1580 vermerkte, hatte Julius Theobald von Thüngen mit einem namentlich nicht genannten schwäbischen Doktor und vier weiteren Adelspersonen sich brieflich an Ortsmitglieder gewandt. Darin soll er sie aufgefordert haben, bei der Enthebung Crailsheims behilflich zu sein und das Amt durch die Räte verwalten zu lassen, bis ein anderer an seiner statt gewählt werde. Bei den führenden Kreisen des Orts nahm man dieses Ansinnen recht übel auf, denn damit hatte man am Selbstverständnis gerührt¹⁶: *Dieweil dann mehrberürter von Tüngen neben dem Schwäbischen Doctor und andern seinen Consortes solchs alles vermöge [...] Kay. May. [...] an uns ausgangen Schreiben mit ungrundt ausgeschriben, nicht allein unsern Hauptman dadfurch unschuldigg diffamirt und ausgeruffen, sonder auch forderst der Kay. May. Solches mit Ungrundt zugemessen und [...] dadurch ein Widersetzung unnd Trennung zwischen dem Hauptman unnd den Glidern im Ort [...] anzurichten vorgehabt [...] Mit freundlicher Bitt / solchen Juliussen Theobaldts von Tüngen ausspargirten [Ausstreuen falscher Nachrichten] Schreiben und Practicen fürohin keinen Glauben noch Beifall zu geben.*

Theobald von Thüngen griff nun den Gegner auf eigenem Terrain an. Auf 1. Juni 1581 schrieb er einen allgemeinen Rittertag nach Mergentheim aus, der angeblich von 150 Personen besucht wurde. Sebastian von Crailsheim behauptete, es seien jedoch viel weniger gewesen, *also dass aus dem grossen Berg ein kleines Meuslein geschlüpft*. Als Dietrich Echter und Franz von Kronberg die Proposition vernahmen, verließen sie die Veranstaltung.

Dennoch ist für die nächste Zeit nicht zu verkennen, dass die Front der Odenwälder aufbrach und sich in zwei geradezu feindliche Lager spaltete¹⁷. Auf dem Orttag vom 4. Juni 1583 erklärten Konrad von Vellberg und Hans Georg von Berlichingen¹⁸ ihren Austritt aus dem Ort und ihre Absicht, sich einem *richtigen und fridtliebendern* Ort anzuschließen. Man möchte ihrem Schreiben entnehmen, dass Anhänger und

¹⁶ StAL B 583 B 400.

¹⁷ StAL B 583 B 401.

¹⁸ Geb. 1554, gest. 6. 5. 1605; VON BERLICHINGEN-ROSSACH, Götz von Berlichingen, S. 623f., 680.

Gegner Crailsheims eigene Ortstage abgehalten haben und die beiden Junker, die auf Crailsheims Seite standen, den Gegnern vorwarfen, *für das Liecht stehent* und gegen das Wohl der Ritterschaft zu verstoßen.

Die fünf Orte ließen nicht locker. Auf dem Forchheimer Ausschusstag am 5. September 1583 warfen sie den odenwäldischen Emissären Bernhard von Hutten, Philipp Geyer zu Giebelstadt, Bernhard von Wichsenstein zu Hainstadt (gest. 10. Februar 1604) und Georg Sigmund von Adelsheim zu Wachbach (gest. 1600) vor, auf Schreiben vom 12. September 1578, 8. Oktober 1580 und 19. April 1583 nicht reagiert, ja überhaupt die Annahme verweigert zu haben, wenn es nicht an Sebastian von Crailsheim adressiert wäre¹⁹. Ob sich Odenwald einzig wegen ihm absondern wolle?

Die Odenwälder erklärten sich zum Besuch der Rittertage bereit und wiesen den Vorwurf der Sezessionsabsichten zurück, doch offizielle Schreiben seien an Sebastian von Crailsheim zu richten. Daraufhin sprach die Gegenseite die Empfehlung aus, Odenwald möge einen neuen Hauptmann wählen. Immerhin ist noch versucht worden, die Kluft zu überbrücken. Zu diesem Zweck wurde ein Spezialorttag auf 7. August (a. St.) nach Mergentheim einberufen. Nach Jahren schädlicher *Spaltungen, Zertrennung und Absünderungen hat man hier eine notwendige und niemand schädliche* Zusammenkunft vorgenommen, deren Besuch zu wünschen übrig ließ, und zwar von beiden Parteien. Zur Verlesung kamen dafür ein nicht erhaltenes Schreiben Valentins von Berlichingen, der sich für Crailsheim verwendete, und ein ebenfalls nicht erhaltenes sehr *ernstliches unnd ehrenrühriges* Schreiben Seinsheims. Ferner überreichte Ernst von Crailsheim durch seinen Sohn Friedrich die Akten der Streitsache Ernst von Crailsheim und Balthasar von Seckendorff contra Sebastian von Crailsheim zum Vortrag. Insgesamt setzten sich noch die Anhänger Sebastians von Crailsheim durch, denn der sechste Punkt der Tagesordnung befasste sich mit einem Schreiben an die fünf anderen Orte, wonach sie mit ihm als Hauptmann zufrieden wären und *er one rechtliche Erkandtnus nicht zu verdammen, zu entsetzen oder auszuschließen* sei.

Der Umschwung muss sich im Laufe des Jahres vollzogen haben, denn auf einem Ausschusstag der sechs Orte zu Forchheim am 3. September 1583 heißt es im dritten Punkt der von Bernhard von Hutten, Philipp Geyer von Giebelstadt (gest. 1600), Bernhard von Wichsenstein zu Hainstadt und Georg Sigmund von Adelsheim zu Wachbach vorgetragenen Relation, dass die Angelegenheit *in so beschwerliche Weitleuffigkeit gerathen unnd kheines Außbrags so bald zu verhoffen*, ob nicht doch zu überlegen sei, an einen anderen als Hauptmann zu denken.

Die Dinge gerieten auf einem Generaltag zu Schweinfurt am 5. Januar 1584 in Bewegung. Die fünf Orte überreichten den kaiserlichen Kommissarien, dem Reichspfenningmeister Johann Achilles Ilung, Eitel Hans von Knöringen zu Großberg und Heinrich Zobel von und zu Giebelstadt eine Petition, die *hochschädliche Zertrennung* des Orts Odenwald zu beenden. Dagegen erklärten die anwesenden Odenwälder, sie könnten für ihren Ort keine Erklärung abgeben, da sie nur als Privatpersonen

¹⁹ StAW Reichs-Ritterschaft 50/I., fol.225–233.

anwesend seien. Auf Drängen der Kommissarien erklärten sie sich bereit, doch nicht anders denn ad referendum.

In welche Zerreißprobe nicht nur Ort Odenwald, sondern die gesamte fränkische Ritterschaft sich gestellt sah, beleuchtet der Spezialorttag zu Mergentheim am 20. Februar 1584. Hier heißt es im Abschied²⁰: *Als wier sonderlich zu Gemüth geführet, diese schwere, gefährliche unnd geschwinde Zeit, darin wier aus Verhencknus deß Allmächtigen gerathen, in welcher die brüderliche Lib, Ruhe, Fried unnd Ainigkeit schier gar zu Grund gehen und fast allenthalben erlöschen will. Unnd doch dabey nebenn behertziget, wellicher massen unnd Gestaltt unnsere seelige liebe Voreltern, do unnd allewegen in aller Widerwerttigkheit unnd zur Zeit beharendes Ubels nach Gott ihr höchstes Verthrawen zu zeitlich uns furgesetztem Haupt unnd ainiger Obrigkeit, der Röm. Kay. Unnd König. Mtt. Gehapt, ann welliche und alle jeder Zeit regierende Kayser Teutscher Nation sie sich gehalten [...] Deßwegen unnd damit wier soviel ann uns nit allein in Fußtapffen unnserer Voreltern, wie unns Adelichen rohmlich unnd wolanstett, dretten, sonndern auch sollichen unnsern hie zeitlich höchsten Schatz der Freyheit unnsern Erben unnd Nachkhümlingen zu gut erhalten unnd vonn denselben unnsern Nachkhümlingen ewigen Rohm unnd Dannck erlangen mögen. Und [...] diese Zeit allerhandt Besorgnussen unnd Gefahr unnsere geliebten Vatterlandt Teutscher Nation auff den Hals gepracticiert unnd gekhomen, ja auch jetzunder ein Zeit hero der böse Feund allerhandt hochschädliche Zerrittung, Mißverständt, Uneinigkeit unnd Absönderungen enzwischen unnsern Mitglüedern Ortt Odenwaldts anzuspinnen, einzustreuen unnd inns Werckh zurichten sich unnderstannden, welliches Werck deß bösen Feundes [...] sein vollige Würcklichkeit erlang[en] [...] möchte.*

Da ist viel Rhetorik im Spiel, aber es ist mit Händen zu greifen, dass es nicht mehr nur um den Konflikt zwischen Odenwald und den anderen fünf Orten sowie *die schwere hessige famos unnd iniuri Handlung* zwischen Seinsheim, Balthasar von Sekendorff und Ernst von Crailsheim einerseits und Sebastian von Crailsheim auf der anderen Seite ging, sondern der Dissens, *erfolgte Absünderung unnd ungleiches Verstandt*, quer durch den Ort selbst ging. Vom bevorstehenden Austrag am Reichskammergericht wurde allgemein nicht nur die Klärung des leidigen Streites, sondern auch die Beruhigung der inner- und überörtlichen Differenzen erhofft; *wollen wier nicht zweiffeln, der liebe Gott werde der Gerechtigkeit ainen Beyfall unnd der Sachen erwünschter Aufsthrag bald bescheren unnd geben*²¹.

Das folgende Ereignis ist nicht leicht zu bewerten, und zwei Erklärungsmöglichkeiten sind denkbar. War es wirklich Humanität, da Sebastian von Crailsheim *mit schweren Sachen beladen war, ihn mit gemainen Sachen nit [zu] belestigen, sonnd[ern] seiner billich zu verschonen*, oder wollte man ihn loshaben? Jedenfalls erklärten sich Konrad von Vellberg, Hans Georg von Berlichingen zu Schrozberg (gest.

²⁰ StAL B 583 Bü 521, fol. 74^r–79^r.

²¹ Bei BRUNOTTE/WEBER ist dazu nichts verzeichnet, es hat demnach kein Prozess stattgefunden.

6. Mai 1605) und Bernhard von Hutten am 20. Februar in Mergentheim bereit, bis zum Austrag der Sache die Verwaltung der Hauptmannschaft alternativ jährlich zu übernehmen, und zwar wollte Hutten den Anfang machen. Da aber noch keine kaiserliche Entscheidung vorlag, muss der Vorgang, gleichgültig welches Motiv dahinter stand, als so etwas wie ein Umsturzplan verstanden werden.

Ganz so leicht ging die Sache aber nun doch nicht. Als die kaiserlichen Kommissarien nach Marktbreit kamen, wurde ihnen, wie man durch das Schreiben Bernhards von Hutten am 1. September 1584 an sie erfährt, der Mergentheimer Abschied die Verwaltung der Hauptmannschaft betreffend, in vidimierter Form vorgelegt. Die Kommissarien mögen dafür Sorge tragen, dass der Kaiser die Urkunde konfirmiert. Um den Umsturz vollständig zu machen, wurde auch ein Tag nach Mergentheim ausgeschrieben, um aus alten und neu zu wählenden Räten ein neues Ratsgremium zu bilden. Leider – so Hutten – erschienen nur wenige, und einige erklärten rundweg, sie würden nur zu einem von Crailsheim ausgeschriebenem Tag erscheinen. Hutten war sich durchaus darüber im Klaren, dass auch ein Orttag nur wenig besucht werden würde und Sebastian von Crailsheim sehr wohl noch Anhänger besaß.

Es stellten sich zudem noch zwei nicht unerwartete Probleme. Einmal rückte der Einzugstermin der bewilligten Kontribution näher. Die Rittertruhe hatte Crailsheim zu sich nach Morstein geholt und die Einnehmer scheinen zu seinen Parteigängern gehört zu haben. In Morstein befand sich aber auch das Schriftgut des Ortes. Auf dem Orttag vom 4. April 1584 wurde beschlossen, auf nächstfolgendem Orttag am 26. April eine Instruktion für Hans Endres Mosbach von Lindenfels und Hans Werner von Wolmershausen²² auszuarbeiten, die als Deputierte die Herausgabe der Truhe und des Archivs erreichen sollten. Wenn sie ihre Mission tatsächlich ausgeführt haben, blieb sie ohne Erfolg.

Das Problem bestand weiterhin, so dass auf dem Orttag am 27. Juli 1584 Dietrich Echter von Mespelbrunn²³, Albrecht von Schaumberg und Hans Reinhard von Berlichingen nach Morstein abgeordnet wurden, und auch sie blieben erfolglos. Erhalten ist das Konzept eines Schreibens der drei Verwalter der Hauptmannschaft an den Kaiser vom 1. Mai 1585, worin Klage geführt wird, dass ihnen Sebastian von Crailsheim weder die Truhe noch das Archiv ausliefert. Darauf forderte das kaiserliche Mandat vom 17. September 1585 ihn zum Gehorsam auf. Wie es aussieht, leistete er dem mit Auslieferung der Truhe Folge, doch nicht mit *Acta et Actita*.

Damit ist man den Geschehnissen etwas vorausgeeilt, denn inzwischen hatten die Gegner Crailsheims, der sich bis zuletzt als rechtmäßiger Inhaber der Hauptmannswürde fühlte, einen entscheidenden Erfolg verzeichnen können. Auf dem Generalorttag zu Marktbreit am 6. April erklärten die kaiserlichen Kommissarien den fünf Orten, dass der Kaiser wegen der *Odenweldischen Trennung* der Vertretung der Hauptmannschaft zustimmen werde, um die Sache der Ritterschaft nicht mit Privat-

²² BIEDERMANN, Geschlechts-Register Ottenwald, Tab. CCCCXXXIII: gest. 1600.

²³ Geb. 23. 1. 1554, gest. 8. 8. 1601; Bruder von Bischof Julius, 1581 Amtmann Rothenfels am Main, würzburgischer und kaiserlicher Rat; REUSCHLING, Regierung, S. 316f.

streitigkeiten zu belasten. Das kaiserliche „Friedensmanagement“²⁴ trug jedenfalls Früchte.

Die Sieger beeilten sich, den Erfolg auszunützen, nämlich eine offizielle Nachfolge aufzustellen, die der Kaiser bestätigen sollte. Damit wollten sie sich gleichzeitig nicht mit dem Ruh des Königsmordes belasten. Darüber unterrichtet Sebastians von Crailsheim Schreiben vom 15. Januar 1585 an Hans Reinhard von Berlichingen. Auf einem Orttag zu Mergentheim hat Philipp Albrecht von Schaumberg ihn um Niederlegung der Hauptmannschaft ersucht. Vorsichtiger ging der diplomatisch versierte Dietrich Echter²⁵ zu Werke, der den brieflichen Weg wählte. Für die Übernahme dieser Mission rechtfertigte er sich damit, er wäre der Meinung gewesen, es würde zum Guten reichen. Crailsheim sah dies anders, dass es *nit allein mir gar nicht zu Gutem*, sondern auch dem ganzen Ort zu *Schaden und Verkleinerung* reichen würde. Echter solle sich zu einer solchen Aufgabe nicht mehr gebrauchen lassen. Dann stellte Crailsheim nochmals das Verhältnis zu Seinsheim bei seiner Wahl dar. Er und seine Räte wurden von Seinsheim verunglimpft, der die kaiserlichen Kommissarien dahin beeinflussen wollte, als ob dieser ihn bereits amtsenthoben hätte.

Hier berichtet Crailsheim auch von seinem Besuch des jüngst vergangenen Reichstags zu Augsburg. Aus allen Ständen, auch von der schwäbischen und rheinischen Ritterschaft sei er mit Supplikationen an den Kaiser unterstützt worden, dass die Majestät ihn in seinen Forderungen wegen seines *abpracticiret* Weibes und den Vormündern zu seinem Recht ver helfe. Achtzehn Wochen hat er vergeblich auf die Vormünder gewartet, doch erschienen wäre nur Seinsheim, der *anderst nicht gethan, dan dass er nach grossen vergülten Scheurn oder Credentzen gefragt unnd etzlich tausend Gulden wider mich verschenckht* haben soll.

Was nun die Unterstützung im Ort angeht, hat er an Mosbach und andere Mitglieder aus der Grafschaft Katzenelnbogen geschrieben, ihn gegen das *new Seinsheimisch Schweinfurtisch Cammergericht* zu schützen, doch hat er noch keine Antwort erhalten. Am 5. April 1585 bat er Hans Endres Mosbach um vertrauliche Mitteilung, ob seiner Person und Sachen halber schon etwas *für geloffen* sei. Inzwischen griff man auch die Anhänger Crailsheims an. So schrieb Valentin von Berlichingen an den Deutschordensmarschall Christoph von Dachröden empört, dass dieser ihn und Crailsheim beim Kaiser verklagen wolle.

Der Höhepunkt der Auseinandersetzungen zwischen Crailsheim und Seinsheim gipfelte in gegenseitigen Anschuldigungen ganz besonderer Art. Im Schreiben vom 15. Januar 1585 an Hans Reinhard von Berlichingen trug Crailsheim vor, Seinsheim habe einen *Doctor* samt Schreiber in Mergentheim ins Kloster St. Anna gesteckt, um gegen ihn zu *dichten und zu practiciren*, was aber keineswegs ans Licht kommen solle. Der in großer Erregung geschriebene Brief ist im Folgenden nicht leicht verständlich. Seinsheim hat sie in Schneider Hansens Haus gebracht, unterstützt von etlichen, die auf seiner Seite standen, und jungen Leuten, die nicht Bescheid wussten. Crailsheim

²⁴ BURKHARDT, Europäischer Nachzügler, S. 312.

²⁵ KITTEL, Beiträge, S. 316f.

stellte nun die rhetorische Frage, ob der billig zu loben sei, der vor seinem ordentlichen Richter auf dem Reichstag erscheint und das gebührende Recht und Licht sucht, oder derjenige, der dieses flieht und seinen Gegner zu Mergentheim in Schneider Hansens Haus *rückhlings verklagt, schendt und schmeht*.

Ganz anders lautete, was Seinsheim unter dem 7. Juni 1585 gegenüber Bernhard von Hutten äußerte. Man habe ihm ein *gereimtes ubergreulich geschriebenes Lestergedicht vertrewlich* zukommen lassen mit dem Titel ‚*Das frennckisch Monstrum*‘ und dem Zusatz *Crailsheim contra Seinsheim*. Nicht allein er, sondern viele andere Edelleute wären darin ungebührlich verunglimpft worden. Empört erklärte er, dass auch derjenige, der ein solches Schmähdgedicht lese und nicht vertilge, dieselbe Schuld trage wie der Dichter des Pasquills selbst. Der Zusatz *Crailsheim contra Seinsheim* gebe genug Verdacht, es sei durch Crailsheim oder durch dessen Anstiften geschehen, denn beim Vergleich mit dessen Schandschreiben und dem Gedicht liege das auf der Hand. Einen Beweis besitze er allerdings noch nicht, doch hoffe er ihn zu überführen, *es were dann kein Malefiz Recht oder Hencker im Reich*. Autor des Gedichtes war sehr wahrscheinlich der Tübinger Professor Nicodemus Frischlin²⁶.

Auch nach der erzwungenen Resignation muss Sebastian von Crailsheim aber durchaus noch Anhänger gehabt haben. Mit Stolz wies er gegenüber Endres Mosbach darauf hin, dass es sein Verdienst gewesen wäre, dass Ort Odenwald die Kontribution am schnellsten bezahlt habe; ferner habe er Bernhard von Hutten und Hans Georg von Berlichingen vor das Kammergericht gezogen, was allerdings nicht der Fall war. Das kann nur heißen, dass diese sich seinen Einnehmern widersetzen. Beim Tag der sechs Orte im Juni 1585 in Rothenburg trugen Berlichingen und Hutten vor, dass Crailsheim erneut die Herausgabe der Rittertruhe abgelehnt und dafür brieflich Schmachworte an Hans Endres Mosbach, Georg Philipp und Hans Reinhard von Berlichingen und Philipp Albrecht von Schaumberg geschickt hätte.

Einige Zeit später kam es zur Klärung. Vom 17. Dezember 1585 datiert das kaiserliche Mandat. Der Kaiser hat vernommen, wie aus der privaten Irrung zwischen Crailsheim und Seinsheim bzw. den Differenzen mit den fünf Orten eine Trennung Orts Odenwald von diesen erwachsen sei, ja dass die Odenwälder untereinander *misshellig* wurden. Bemerkenswert ist der vorsichtige Wortlaut, der erkennen lässt, wie wenig es Absicht Wiens war, in die Angelegenheiten der Ritterschaft direkt einzugreifen. Von Crailsheim wird, wenn auch ohne Nennung seines Namens, immer noch als Hauptmann gesprochen. Solange das Verfahren noch schwebt, ruht sein Amt, was jedoch *keine Entsetzung, Praeiudicio unnd Gefahr bedente, sondern er allein umb Befürderung gemeiner Notturfft willen* vertreten werden soll. Der Ort habe einige Personen mit der Verwaltung zu betrauen. Gleichzeitig wird diesen, auch wenn sie namentlich nicht genannt sind, der Rücken gestärkt. Es geht nicht an, die Verwalter der Parteilichkeit zu bezichtigen, den Räten und Einnehmern die Rittertruhe samt Akten und Abrechnungen nicht herauszugeben, die Rittertage nicht zu besuchen und mit

²⁶ BEBERMEYER, Tübinger Dichterhumanisten, S. 49–79; HOLTZ, Nicodemus Frischlin. – Den Namen Frischlin vermerkt das Deckblatt des Büschels.

den fünf anderen Orten nicht zu kommunizieren. Im Hintergrund stand dabei der finanzielle Aspekt, denn im Weigerungsfall könne die fränkische Ritterschaft keine Beschlüsse fassen und als Folge die Finanzhilfe nicht leisten. Abschließend erging die strenge Ermahnung, sich den Verwaltern der Hauptmannschaft nicht zu widersetzen und bis zu endgültigem Austrag der Sache möge *fridlibend gelebet* werden.

Was jetzt noch folgte, darf getrost als Nachhutgefecht bezeichnet werden. Unberirrbarer Parteigänger Crailsheims blieb Valentin von Berlichingen. Am 11. Mai 1585 schrieb er Bernhard von Hutten auf die Einladung zum Ausschusstag am 8. Juni in Rothenburg, er werde nicht nur deshalb nicht kommen, weil Mergentheim viel näher liegt, sondern weil auch Punkt 4 des Mergentheimer Abschieds beinhalte, Christoph von Dachröden und einige andere wollten ihn beim Kaiser verklagen.

2. Zwischen Anspruch und Wirklichkeit: Der Ständige Rittersrat

Erinnert sei an die Amtspflicht des Ritterhauptmanns, bei auftretenden Spänen und Irrungen unter den Mitgliedern des Orts schnellstmöglich schlichtend einzugreifen, ehe das Feuer zu groß werde. Streitigkeiten aus allen nur denkbaren Gründen bildeten eine der Konstanten, die eine Adelsgenossenschaft wie Odenwald oder die sechs Orte überhaupt bewegten und sogar zu erschüttern imstande waren. Im Falle der Auseinandersetzungen um Sebastian von Crailsheim war das Feuer nicht nur zwischen Odenwald und den fünf anderen Orten, sondern auch innerhalb Odenwalds fast zu einem Großbrand angewachsen.

Die Präambel der Rittersratsordnung vom Jahre 1590, 1652 bestätigt²⁷, spricht dies deutlich genug aus, dass *wo irgend in einigem Land, Ort, Stadt und Amt, keine gebührende, der Sachen selbst, und den wandelbahren Läuften und Zeiten nach, gemässe Satzung und Ordnungen, angestellet und erhalten, daselbsten allerhand durch einander gemengtes Unwesen häufig entstanden und bald daraus viel Widerwärtigkeit, Unheil, Beschwerung und Trennungen, auch Schwächung und endlicher Untergang erfolgt, dass dannenhero, dem gemeinen Sprüch-Wort nach, recht gesagt ist: Ubi non est ordo, ibi sequitur confusio [...]. Es ist aber benebens unlaugbar wahr, dass keine Ordnung, ob sie gleich auf das allerbeste erwogen und angestellt, Verfang haben, oder ihr bedachtes Ende würcklich erreichen könne, wo nicht unter denjenigen, welche sie gemacht, [...] gebührliche Disciplina, wolbeständige löbliche Zucht und Erbarkeit mit beständigkeiten erhalten [...] wird.* Was aber als hilfreiches Werk gedacht war, barg eine gefährliche Sprengkraft, die nach den Vorgängen um Sebastian von Crailsheim die fränkische Ritterschaft einer erneuten Zerreißprobe aussetzte.

Enthalten ist in Pars Secunda als Herzstück des Dokumentes die vom Kaiser konfirmierte Verfassung eines Ständigen Rittersrates²⁸. Hier wird als zweites Ziel die Ein-

²⁷ LÜNIG, Reichs-Archiv, Nr. VI, S. 15–30.

²⁸ Ebd., S. 24–28.

richtung eines ortübergreifenden Gremiums der gesamten fränkischen Ritterschaft ausgesprochen. Neben dem Ziel der internen Streitschlichtung war ihm die Koordinierung der Abwehrmaßnahmen gegen die Ansprüche höherer Stände (*berathlicher Verhelffung aller anderer insgemein, oder sonderbarlich bereit obliegender, und in verwichenen hoch-leidenden Kriegs-Zeiten, von den benachbarten höhern Ständen und sonsten attentirt und eingerissen, oder inskünfftig besorgter grösserer Beschwerden*) zugedacht. Der Druck des fürstlichen Staates auf nicht wenige Mitglieder der Ritterschaft hatte gegen Ende des 16. Jahrhunderts keineswegs abgenommen, so dass Koordinierung von Abwehrmaßnahmen unumgängliche Notwendigkeit sein musste. Die Bemühungen um das Zustandekommen eines solchen Gremiums gingen seit 1588 vom Syndikus des Orts Odenwald, Dr. Marx Schweickher, aus, der sich selbst als *Author, Inventor unnd Fürschläger* bezeichnete.

Der Ständige Ritterrat – zumindest hatte man das so beabsichtigt – setzte sich aus vier Edelleuten zusammen, von denen einer den Vorsitz innehatte und den Titel Direktor führte. Wie man gerade auf die Vierzahl gekommen war, bleibt unerfindlich. Das trug jedenfalls den Keim zu Spannungen in sich, denn der Proporz zwischen den sechs Orten ließ sich so schwer wahren. Es erstaunt keineswegs, dass die Anzahl vier der Diskussion unterlag. In zweijährigem Turnus sollte das Direktorium wechseln, wobei aber jede Angabe fehlt, mit welchem Ort der Anfang gemacht wird und wie die Rotation auszusehen hat. Jedenfalls lädt der Direktor als geschäftsführender Vorsitzender die drei anderen Räte zu den Sitzungen ein, leitet die Debatte, führt die Abstimmung bis zum Beschluss durch und muss in jedem Falle dafür Sorge tragen, Unstimmigkeiten auszugleichen. Ihm gegenüber haben die drei anderen Räte den Respekt zu wahren und ihn in allem zu unterstützen. Erlischt ein Amt durch Tod oder sonstige schwerwiegende Ursachen, nominieren die Orte einen Nachfolger. Auch hier wird nichts zur Verfahrensweise gesagt oder wie die Aufteilung auf die einzelnen Orte gedacht war.

Der Direktor hat den folgenden Treueid zu leisten: *Ich N. N. deputirter Rath und jetzmalen dieses löblichen Ritter-Raths Director, gelobe, verspreche und schwöre hiermit GOTT dem Allmächtigen, dem löblichen Craiß der Reichs-gefreyten Ritterschafft in Francken, und allen dessen Mit-Gliedern insgemein, und sonderlich, dass ich als ein Director desselben Raths was meines Amtes, fleißig in Achtung nehmen, die Wolffahrt gemeiner Ritterschafft und aller derselben zugewandten Mit-Glieder ohne Unterscheid bedencken, deren Nothdurfft, so viel mir vorgebracht, nicht allein für mich erwegen, sondern in gemeinem Rath, da es die mir vorgebracht, nicht allein für mich erwegen, sondern in gemeinem Rath, da es die Gelegenheit erleidet, vorbringen, was rätlich, ermessen lassen, alsdann darob und daran seyn will und soll dass beneben Erhaltung gemeinen Wolstands, sonsten sammenthafft und jeden sonderlich, so viel zu geschehen möglich, zu seinem Rechten durch die bedachte zur Sachen dienliche rechtmäßige Mittel und Wege gehoffen werde, darunter auch nichts, es sey eigener Nuttz oder anderer Vortheil, ansehen, so mich an würcklicher Verrichtung dessen verhindern möchte, desgleichen den Rath, meiner besten Verstandniß nach, regieren, alle Gebühr, den Ordnungen gemäß, anstellen und fortreiben, was auch jederzeit berath-*

schlägt, niemanden, dann denen es sich eignet, offenbaren, darinnen alle Raths- und andere geheime Sachen, bis in meine Tod-Gruben hinein verschweigen. Als mir darzu gnädig verholffen seyn wolle GOTT der Allmächtige, alles getreulich und ohne Gefährde. Einen entsprechenden Eid leisten die drei Ratskollegen. Dem Rat werden zwei Rechtsgelehrte, ein Sekretär, ein Registrator und zwei Skribenten beigeordnet. Dieses Personal wird vom Ratskollegium vorgeschlagen und bedarf der Zustimmung der Hauptleute der sechs Orte. Auch dieser Personenkreis wird durch einen Eid verpflichtet.

Sitz des Ständigen Rittersrats ist Schweinfurt, wo dreimal jährlich Session stattfindet. Um die Finanzierung zu gewährleisten, wird dort eine *wohlverwahrte* Rittertruhe eingerichtet. Die Einnahme und darüber zu erstellende Rechnung obliegen dem Registrator, der also auch das Amt des Kassiers bekleidet. Gegen ordentliche Quittung empfängt er die Gelder, von denen Besoldung und sonstige Ausgaben bestritten werden, und das immer mit schriftlicher Genehmigung des Direktors. Jährlich hat er den Hauptleuten und Orträten der sechs Orte darüber Rechenschaft abzulegen. Die Hauptleute der Orte ihrerseits haben dafür zu sorgen, dass die dazu erhobene Kontribution dem Registrator nach Schweinfurt eingeliefert wird, und zwar immer ein Drittel im Turnus der Ratsitzungen. Es ist jedoch niemand verwehrt, den ganzen Betrag zum ersten oder auch zweiten Termin zu entrichten.

Im V. Titulus wird der Aufgabenbereich umrissen. Wegen der Vielzahl und Unterschiedlichkeit der Fälle und auch der Ungewissheit, was künftig alles anfallen könnte, wird nicht alles *in specie* aufgeführt. Soviel nur ist präzisiert, dass vorrangig Klagen behandelt werden, die im weitesten Sinne mit den ritterschaftlichen Immunitäten (*Immedietät, auch Freyheiten, und hergebrachten Gebrauch und Gewonheiten*) zu tun haben. Insbesondere obliegt es dem Rittersrat, die dem Rittercorpus entfremdeten Güter wieder in die Matrikel zu bringen, Eingriffen durch höhere Stände zu wehren und alle Lehensstreitigkeiten, soweit sie nicht vor ein fürstliches Lehengericht gehören, und Dissensen wegen geistlicher Rechte im Sinne der Mitglieder zu behandeln. Auch hier offenbart sich eine grundlegende Schwäche der Einrichtung, da der Ständige Rittersrat gegenüber höheren Ständen ja keinerlei Befugnisse besaß und hier nicht als Austrägalgericht, sondern lediglich in beratender Funktion tätig werden konnte.

Im Streit mit höheren Ständen wird der Rittersrat mit Schreiben und Schickung tätig werden. Sollte eine Sache nicht vor das Reichskammergericht gezogen werden, besitzt der Ständige Rittersrat als Mittel nur das der Anschreibung und die *Schickung*, das heißt die Entsendung einer Delegation. So lag der Schwerpunkt zwangsläufig auf dem Gebiet der Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten zwischen den Mitgliedern. Solche Fälle sollten aber nur angenommen werden, wenn ihnen eine gewisse Grundsätzlichkeit und Wichtigkeit zukommt. Auch noch Bagatelldinge anzunehmen, ist ein unmögliches Ding. Wenn ihm aber Ermahnung und Erinnerung als *zimliche Mittel* zugewiesen werden, je nach Art der Angelegenheit *den irrgewandten, übelhausenden, ärgerlich lebenden Mit-Gliedern zu besserer Correction* zu verhelfen, wird ein dritter Zuständigkeitsbereich erkennbar, nämlich die Sozialdisziplinierung von Mitgliedern,

deren Verhalten nicht dem des Standeskodex entsprach²⁹. Nötigenfalls ließ sich hier auf die Unterstützung des Hauptmanns und der Räte des betreffenden Ortes zurückgreifen. In jedem Falle müssen dabei – wie es heißt – vertrauliche Korrespondenz und einstimmige Durchsetzung gewahrt bleiben.

Im Titulus VI wird besonderer Nachdruck auf die Autorität der Institution gelegt, vor allem auf die Unumstößlichkeit der Beschlüsse. Nur in ganz hochwertigen Angelegenheiten mit schwerwiegenden Folgen wird eine Revision zugelassen. Wenn mehrere oder auch nur einer der Hauptleute dem Ständigen Ritterrat neue Gesichtspunkte vorträgt, wird man *die beste, fürträglichste Meinung* befinden. Im Falle einer Nichteinigung ist die Entscheidung einer juristischen Fakultät einzuholen.

Der Ständige Ritterrat wurde tatsächlich ins Leben gerufen³⁰, nur muss es mit der Effektivität nicht gerade zum Besten gestellt gewesen sein. In seinem Memorial von 1594 hat Dr. Schweickher erklärt, die Institution habe wenig Nutzen gebracht, aber 15 000 fl. verschlungen. Der Hauptgrund dafür dürfte in der Halbherzigkeit der Einrichtung gelegen haben. Für die inneren Auseinandersetzungen diene sie als Schlichtungsorgan, in den Streitigkeiten mit höheren Ständen kam sie über den Rang einer zentralen Beschwerde- und Petitionsstelle nicht hinaus. Das Problem ist durchaus gesehen worden, und offenbar haben einige Orte Verbesserungsvorschläge vorgetragen. Ein *Ungevehrlicher Begrief der verenderten und der verbesserten Ritterschafts Ordnung des freyen Reichs Adels zu Francken*, datiert 1594, stammt wahrscheinlich aus dem Ort Gebirg³¹ und stellt die Antwort auf einen anderen, doch nicht erhaltenen Entwurf dar. Ihm ist auch zu entnehmen, welches die Schwachpunkte der ursprünglichen Ritterratsordnung gewesen sind.

Einleitend heißt es in dem Entwurf: *Nachdem die gemeine Freye Reichs Ritterschafft und Adel der Sechs Ort in Francken aus allerhandt bewegendt Sachen, und zuförderst dem Allmechtigen zu Lob, der Röm. Kay. Maytt. unserm allergnedigsten Herrn und ainigen unmittelbaren zeitlichen Oberhaupt zu underthenigstem Geborsamb und dormit inen selbsten, und denen so ine zuversprechen stehen, adeliche, ehrliche löbliche Tugent, gutt Polickey und Ordnung gepflanzet, gefördert, erhalten, und sie umb so viel desto mehr, bey gleichmeßigen Frieden, Gericht und Recht pleiben möchten, einer Ritterlichen, Adelichen Orttnung Frieden, Gericht und Recht pleiben möchten, einer Ritterlichen, Adelichen Orttnung Gesellschaft und Verstendnus mit und undereinander vertreulich und einbellig, verschieden neunzigsten Jahrs sich endtgeschlossen und verglichen, auch solche Ordnung hierauff durch allerhöchstgedachte Röm. Kay. Maytt. allergnedigst bestetigt und confirmirt, und aber seind dero inn Werck befunden, das soviel berürtter Ordnung andern Theil von Ritterrath und dessen Verfassung belangen thut, nothwendige Verbesserung, Erclerung und Enderung vomöthen.* Solche werden in insgesamt 16 Punkten vorgetragen:

²⁹ Ein solcher Fall dürfte etwa mit den Prügeleien des jungen Dienheim zu Unterschüpf auf offener Gasse mit den Dorfbuben gegeben gewesen sein. Vgl. HZAN Lehenarchiv, Schublade 24 Nr. 11.

³⁰ Anders KERNER, Staats-Reichsrecht Bd. 2, S. 132f., der von einem reinen Projekt ausging.

³¹ StAL B 583 Bü 3.

Titulus I. Eine so hohe Zahl von Räten, nämlich neun wie vorgeschlagen, sei nicht notwendig. Es genügen zwei Adelspersonen, die einvernehmlich von den Hauptleuten und Orträten bestellt werden. Einer von ihnen hat das Amt des Direktors oder Präsidenten inne. Dagegen werden drei Doktoren, von denen zumindest zwei nicht nur im Prozesswesen und im Reichskammergericht erfahren sein sollen, sondern sich auch in Gebräuchen und Herkommen, das heißt den Privilegien der fränkischen Ritterschaft auskennen, für nötig gehalten. Einer der Doktoren fungiert als Kanzler. Diesen Rechtsgelahrten werden zwei Kanzlisten zugeordnet, die möglichst ebenfalls das Studium der Rechte absolviert haben. Junge Edelleute sollen, um Erfahrung zu sammeln, zu den Beratungen gezogen werden, doch ohne Stimmrecht und auf eigene Kosten. Für sie gilt ganz besonders das Gebot der Verschwiegenheit. Man hat vorgesehen, dass dieser Rat in Schnaittach in der Herrschaft Rothenberg tagen soll. Deshalb möge mit dem Burggrafen dieser Herrschaft verhandelt werden, dass er, wenn nicht täglich, so doch bei Gelegenheit den Sitzungen beiwohnt.

Titulus II. Was das Amt des Direktors oder Präsidenten angeht, wird nur wenig ergänzt. Er hat ein Verzeichnis über die angefallenen Vorgänge anzulegen, um die dringlichsten Sachen, *wo periculum in mora*, zuerst zu bearbeiten. Er behält den Überblick über sämtliche Vorgänge und sorgt nach Urteilsfindung für den Vollzug. Diejenigen, die dem Ständigen Ritterrat mündlich vortragen wollen, wird er daran erinnern, dass eine schriftliche Eingabe notwendig ist. Die Schriftlichkeit im Rechtswesen hatte sich längst durchgesetzt, offenbar aber noch nicht bei allen Rittern³². Was die Austräge betrifft, hat er auf genaue Einhaltung der Ordnung zu achten, damit Angelegenheiten nicht in die Länge gezogen werden oder aber eine Partei nicht beeinträchtigt wird. Vor allem hat er darauf zu achten, dass alles nach altem Herkommen, fränkischem Gebrauch und den Ordnungen des Heiligen Reiches geschieht. Bei wichtigen Angelegenheiten soll er Macht haben, sie nicht einem allein ad referendum, sondern auch conferendum zu geben, die Entscheidung also auf mehr als eine Person zu verteilen. Bei den Relationen ist auf präzise Formulierung und Konzentration auf die Sache zu achten (*aller Unfleiß, Unordnung, unnothdürfftige und überflüssige disputationibus undienstliche allegationes und repetitiones dardurch die Sachen aufgehalten* [...]). Im Zweifelsfall darf er sich nicht allein auf die Relation zu verlassen, sondern muss auch die Akten einzusehen. Schimpfworte und Ehrenrühriges in den eingehenden Schriften sind zurückzuweisen. Ist der Direktor verhindert, führt ein anderer Rat die Geschäfte.

Titulus III. Vom Amt der Räte und des Kanzlers. Erwartet werden Loyalität und treue Beachtung der dienstlichen Obliegenheiten. Der Inhaber des Kanzleramtes hat die Kanzlei in guter Ordnung zu halten und dafür zu sorgen, dass alles *in die Feder* verfasst wird. Wegen der Wichtigkeit der Ämter ist den Juristen untersagt, noch ein anderes Dienstverhältnis einzugehen oder andere Advokaturen zu übernehmen. Ausnahme ist die Hilfe für adlige Mitglieder vor dem Kammergericht, doch nicht gegen andere Mitglieder.

³² DICK, Kameralprozess, S. 119f.

Titulus IV. Vom Amt der Kanzlisten. Ihre Aufgabe ist es, alles im Rat Behandelte zu protokollieren, die Protokolle und alle einkommenden Schriftstücke zu den Akten zu nehmen. Dabei fungiert der ältere als Sekretarius, der das gesamte Schriftwesen im Auge zu behalten hat, darüber ein besonderes Register führt und sämtliche Urteile in ein eigenes Urteilsbuch einträgt.

Titulus V. Urlaub von Direktor und Räten. Ihnen ist nur in triftigen Gründen Abwesenheit erlaubt, wobei der Direktor den Räten und diese ihm die Genehmigung erteilen. Wer länger ausbleibt, erhält das von der Besoldung abgezogen, und dieser Betrag fällt denjenigen zu, die seine Arbeit übernommen haben.

Titulus VI. Besoldung. Der Direktor erhält jährlich 700 fl., die ihm zugeordneten adligen Räte 600 fl., der Kanzler 400 fl., die anderen Juristen 300 fl., der ältere Kanzlist 150 fl. und der jüngere 100 fl.

Titulus VII. Eidesformel von Direktor und Räten, der klagenden Parteien und des Protokollanten.

Titulus VIII. Ersetzung der Räte. Um Unordnung zu vermeiden, ist großer Wert auf Kontinuität zu legen. Deshalb hat jede Ratsperson mindestens drei Jahre lang ihr Amt auszuüben. Ist jemand aus irgendwelchem Grund dazu vorzeitig nicht mehr in der Lage, hat er das sechs Monate vor Ablauf der Dienstzeit den Hauptleuten und Orträgen schriftlich mitzuteilen. Damit nicht ein vollständiges Revirement stattfindet und neue Räte erst eingearbeitet werden müssen, ist dies mit viel Vorsicht zu handhaben. Deshalb sind Ernennungen zeitlich versetzt auszusprechen, damit gleichzeitiger Wechsel möglichst verhindert wird.

Titulus IX. Notar und Boten. Da sich oft zuträgt, dass Notare aus Furcht oder aus anderen Gründen ihr Amt nicht ausüben wollen und, wenn sie an ihre Pflichten erinnert werden, Ausflüchte machen, ist daran gedacht, einen qualifizierten, dem Kammergericht immatrikulierten Notar zu verpflichten³³. Auf Anordnung des Direktors hat er sich aller Angelegenheiten anzunehmen. Dafür stehen ihm jährlich pauschal 50 fl. zu, doch haben die Parteien sich gebühlich mit ihm abzufinden. Zu bestellen sind ferner zwei des Lesens und Schreibens kundige Boten. Einer von ihnen hat Gerichtsbriefe auszuliefern, die ihm Direktor und Rat für die Parteien anvertrauen, darüber dem Sekretär schriftliche Meldung zu machen, der die Schriftstücke dann den Akten einverleibt.

Titulus X. Von der Gewalt der Räte. Im Falle des Austrags und kaiserlicher Konfirmation des Urteils haben die Mitglieder das gehorsam zu akzeptieren.

Titulus XI. Aufgabenbereich. Dem Ständigen Ritterrat obliegt es, die ritterschaftlichen Beschwerden und Gravamina entgegenzunehmen und um Abhilfe bemüht zu sein. Dabei sind die Juristen verpflichtet, den adligen Mitgliedern in den Angelegenheiten zu raten, *welche die adeliche Fränckhische Freyheit und per Consequentias die Ritterschaft betrifft*, nämlich in Zent-, Fraisch- und Halsgerichtsfragen³⁴, geistlicher Jurisdiction, Hof-. Landgerichtsfragen sowie Fragen bezüglich Geleit, Zoll, Lehen,

³³ Ebd., S. 236 Anm. 127.

³⁴ Zent- und Fraischämter sind Hochgerichtsbezirke, doch fehlt der als Fraisch bezeichneten

vogteilicher Obrigkeit, Forst, Wildbann und kaiserlicher Privilegien. Sämtliche Vorgänge sind als *Judicialia producta* schriftlich niederzulegen. Will ein Mitglied Beistand von einem der Juristen, wird ihm das genehmigt, doch auf eigene Kosten. Da die Erfahrung lehrt, dass viele junge Edelleute durch *geschwinde listige Anmuthungen in ihrer adlichen Freiheit* zu Schaden kommen oder sich gegenüber ihren Untertanen nicht *bhutsam gnug versehen*, gehört es zu den Pflichten des Ritterrats, ihnen Beistand zu leisten. Es sind Fälle bekannt, bei denen Mitglieder sich von der juristischen Fakultät von Universitäten Rat geholt haben, doch darüber dem Ritterrat nicht oder nur unvollständig berichteten. Hier wird auf die Pflicht zur vollständigen Information hingewiesen.

Titulus XII. Von den Austrägen mit andern Ständen. In Streitigkeiten mit den Mitgliedern sind Hof-, Land- und andere Gerichte angerufen worden, wobei tatsächlich aber das Reichskammergericht zuständig gewesen wäre. Solch falscher Rechtszug ist geeignet, zur Minderung der adligen Freiheit beizutragen. Damit nun alle Spannungen zwischen den Mitgliedern verhindert werden, müssen sich Angehörige der Ritterschaft im Falle von Forderungen an andere Mitglieder an den Ständigen Ritterrat wenden. Ausgenommen sind nur solche Fälle, die tatsächlich vor ein Lehengericht gehören.

Titulus XIII. Von den Austrägen zwischen den Mitgliedern. Streitigkeiten zwischen den adligen Mitgliedern sind zunächst vor den Hauptmann des jeweiligen Ortes zu tragen. Gelingt ihm keine Schlichtung, wird der Fall vor den Ständigen Ritterrat gezogen, bei dem der Direktor gleichfalls zur Schlichtung eine Tagfahrt ansetzt, wobei dem Beklagten aber ausreichend Zeit einzuräumen ist. Beiden erscheinenden Parteien wird gestattet, einen Freund oder auch zwei Freunde mitzubringen. Verdächtig eine Partei den Direktor oder ein anderes Ratsmitglied, wird der Fall einem anderen zugewiesen, und der der Voreingenommenheit Beschuldigte muss sein Amt ruhen lassen. Ist Schlichtung nicht möglich, hat der Kläger seine Klagschrift in doppelter Ausfertigung zu übergeben, von der eine Fassung dem Beklagten zugestellt wird. Keine Partei darf mehr als vier Schriften vorlegen, und zwar im Abstand von vier Wochen, es sei denn, weite Entfernung mache anderes sinnvoll³⁵. Die dritte Schrift hat schon alles für den Rechtsfall Erforderliche zu enthalten, und die vierte Schrift beider Parteien darf keine neuen Gesichtspunkte mehr enthalten. Allerdings ist auch hier eine Ausnahmeregelung eingebaut, wenn nämlich die Urteiler erkennen, dass es dem Kläger nicht möglich war, alle einschlägigen Dokumente bei der Hand zu haben, können diese auch noch in die vierte Schrift aufgenommen werden.

Will jemand Kundschaft hören, das heißt eine Rechtsauskunft einholen, soll der Ständige Ritterrat einen Deputierten abordnen. Der Auskunftsuchende hat das Recht, seinerseits einen *Adiunkt* beizuordnen, der zum Schweigen verpflichtet ist.

Blutsgerichtsbarkeit im Markgraftum Brandenburg-Ansbach das genossenschaftliche Element der Zent.

³⁵ Das entspricht der Reichskammergerichtsordnung von 1555 hinsichtlich der prozessualen Gegenrede, wonach dem Kläger die Quadruplik gewährt werden kann; vgl. DICK, Kameralprozess, S. 162ff.

Suchen zwei Parteien um Auskunft nach, soll der Gegenseite nur eine Schrift innerhalb von vier Wochen einzubringen gestattet sein. Die Urkunde wird gerichtlich geöffnet, vom Sekretär den Akten einverleibt, beiden Parteien eine Abschrift zugestellt und die Sache damit beschlossen. Bleibt auf erfolgte Ladung eine Partei aus, wird nach der Kammergerichtsordnung verfahren³⁶. Findet sich nach eröffnetem Urteil eine Partei beschwert, kann sie sich ans Kammergericht wenden, es sei denn, der verlierende Teil kann beeden, dass er neue Beweise, von denen er bis jetzt nichts gewusst hat, vorbringen kann. Wegen der Kosten ist eine Kanzleिताxe aufzustellen. Falls eine Partei das Urteil anfight, hat der Direktor Macht, den Verlierer durch das Kammergericht zum Gehorsam zu zwingen.

Titulus XIV. Tagungszeit. Direktor, Räte, Kanzleipersonal sollen täglich zusammenkommen, außer am Samstagnachmittag, am Sonntag und an hohen Festen. Im Sommer dauert die Dienstzeit von sieben bis zehn Uhr, im Winter von acht bis zehn, nachmittags aber immer von 2–4 Uhr. Bei sehr wichtigen Sachen kann der Direktor Sondertermine anberaumen. Im Jahr sollen im Abstand von vier Wochen 12 ordentliche Gerichtstage nach einem zu erstellenden Terminplan gehalten werden. Bei unvorhergesehenen ganz wichtigen Angelegenheiten, die keinen Verzug dulden, kann der Direktor die Räte zusammenrufen.

Titulus XV. Sitz des Rats (bleibt leer).

Titulus XVI. Visitation. Einige Räte aus den sechs Orten führen einmal jährlich eine Visitation durch. Zunächst sollen sie vom Direktor und den Ständigen Räten hören, ob die Ordnung mangelhaft oder in Punkten zu verbessern wäre und ob es besondere Gravamina gibt. Liegen wichtige Sachen vor, bei denen Direktor und Räte sich nicht einigen können, ist Hilfe und Beistand von Hauptleuten und Orträten zu erfragen. Wenn Letzteren Beschwerden über den Ständigen Rittersrat zugetragen werden, soll man sie dem Rittersrat *beschaidentlich* vortragen.

Es ist offensichtlich, dass man mit dem verbesserten Ständigen Rittersrat eine Instanz unterhalb des Reichskammergerichts schaffen wollte. Das betraf wohl auch nur solche Fälle, welche unterhalb der hohen Reichsgerichte entschieden werden konnten. Das hätte jedoch sowohl für das einzelne Mitglied Kostenersparnis als auch für den Ritterkreis eine erhebliche Zunahme an Autorität und Zuständigkeit bedeutet. In jedem Falle war beabsichtigt, Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern möglichst rasch zu schlichten oder schon im Vorfeld zu entschärfen, doch das Gegenteil wurde erreicht.

Offenbar gingen aus einem allgemeinen Ausschusstag zu Bamberg im März 1594 einige andere Denkschriften hervor, von denen die des Orts Rhön-Werra nicht erhalten ist. Eine andere stammt aus der Feder des Dr. Johann Schulther und wurde im Auftrag von Ort Gebirg erstellt. Auch die Schrift, die obigen Entwurf überarbeitete, ist nicht erhalten. In Umrisen ist ihr Inhalt, der zehn Paragraphen umfasste, zu rekonstruieren, da der Syndikus des Orts Odenwald, Dr. Marx Schweickher, in seinem

³⁶ Ebd., S. 185–192.

eigenen Memorial dazu Stellung nahm³⁷. Daraus ist zu entnehmen, dass zwischen den beiden gebirgschen Entwürfen zumindest keine grundsätzlichen Unterschiede bestanden.

Um über den Ständigen Rittersrat die fränkische Reichsritterschaft in ein *bestenndiges Wesen* zu bringen, bedarf es nach Dr. Schulther fünf Voraussetzungen: 1. Er benötigt selbstverständlich die kaiserlichen Konfirmation. 2. Möglichst alle Mitglieder werden die Ordnung durch ihre Unterschrift anerkennen³⁸. 3. Zur Sicherstellung der Finanzierung ist für pünktliche Entrichtung der Kontribution Sorge zu tragen. 4. Alle Unkosten des Gremiums müssen beglichen, Rücklagen gebildet und die Salaria pünktlich bezahlt werden. 5. Über alle ritterschaftlichen Mitglieder und Besitzungen ist eine Matrikel anzulegen.

Diese Denkschriften lassen erkennen, dass man innerhalb der fränkischen Ritterschaft durchaus die Notwendigkeit einer überörtlichen Instanz einsah, doch wie sie aussehen sollte, darüber klappten die Auffassungen weit auseinander. Die Vorstellungen aus dem Ort Gebirg und die *Bedenncken Dr. Marx Schweyckhers, deß vorhabenden neuen teglichen Ritter Rhats halben, in Form einer Anntwortt angestellt, den 3. Septembris Anno 1594 in Mergentheyem anwesenden Ottenwälddischen Rheten* markieren offenbar dabei die extremen gegensätzlichen Positionen³⁹.

Auch wenn Dr. Schweickher eine grundsätzlich andere Auffassung als Gebirg vertrat, wird man ihm zugute halten dürfen, dass er einige Schwachpunkte im Entwurf seines Kollegen wahrgenommen hat. Nicht zu übersehen ist allerdings eine gewisse gekränkte Eitelkeit, da ihm ganz offensichtlich bei dem Projekt keine besondere Rolle zugeordnet war. So erklärt er in seiner Stellungnahme zu § 7, er wolle gerne wissen – er spricht hier von sich in der dritten Person –, *ob Doctor Schweickher bei dem ganntzen Rhat Wesen nichts gethan hette, so er doch wohl anno 88 & 89 der Author, Inventor und Fürfürderer gewesen, hatt er anndern dabey grossere Salaria unnd Titul denn ime selbsten solicirt, fürgeschlagen unnd gegönnet. Itzunder mögen solche, die es hierher befördert, unnd darob lannges Jahr unnd Tag in ritterlichen Sachen threulich gedienet unnd gearbeitet, ihne bey diesem Rhat Wesen (als es den Anschein) khaum sehen unnd leiden möchtend, doch die Uhrsache gern hören und wissen [...] Geschieht ime zue gütlich, er also Ungunst unnd Unndannckh für Rhum unnd Dannckh verdienet, hat man seiner aus pillichen Uhrsachen gnug unnd darff man seiner nicht mehr, so gebe man doch dem Kind einen Nahmen.*

Es ist hier nicht beabsichtigt, die Kritikpunkte Dr. Schweickhers in extenso vorzustellen; einiges Wesentliche soll Beachtung finden. Der Klage über *überhäufende Sachen* begegnet Dr. Schweickher mit dem Vorwurf, man habe *indifferenter* alle Sachen, sowohl von Gehorsamen als auch von Ungehorsamen bearbeitet, vor allem habe man sich der neun Hauptbeschwerden nicht angenommen. Letztere werden nicht näher

³⁷ StAL B 583 Bü 3; danach das Folgende.

³⁸ Welche Bedeutung dem Vertragsgedanken zukommt, müsste näher untersucht werden; vgl. auch Kapitel II. 2.

³⁹ StAL B 583 Bü 3.



Abb. 5: Portrait des Dr. Schulther, Syndikus des Orts Odenwald in der Kirche St. Michael in Schwäbisch Hall

ausgeführt; nur soviel lässt sich erkennen, dass es sich hierbei um Auseinandersetzungen mit Bamberg und Würzburg handelt. Einer anderen Klage, die Ständigen Ritterräte wären nur wenig und zu kurz beisammen, setzt er die wohl berechnete Feststellung gegenüber, wenn es fast schon nicht möglich sei, drei Ratstage zu finanzieren, um wie viel schwieriger, ja unmöglich würde es sein, eine noch größere und in Permanenz tagende Personenzahl zu unterhalten.

Mit größter Ablehnung bewertete der Syndikus von Odenwald die Planung des Orts Gebirg, wonach der Ständige Ritterrat nach dem Wortlaut Dr. Schulthers *ein beharrlich teglich Rbat [...] unnd Exercisium* sein solle. Damit ließen sich die allgemeinen Beschwerden der Mitglieder gegen die höheren Stände zu besserem Austrag bringen und jedem Mitglied könne stündlich Rat erteilt werden. Hier berge jedoch allein schon das Hin- und Hersenden der Akten die Gefahr, dass sie in falsche Hände geraten. Bezweifelt wird grundsätzlich der Nutzen der Tagung in Permanenz, denn dann bestünde bei dem immensen Arbeitsanfall nicht einmal die Zeit, etwas in den Büchern nachzuschlagen; die Räte müssten alles auswendig wissen und Tag und Nacht arbeiten. *Wann wollten sie ruhen? Das würde eines Viehs, aber keines Menschen Arbeyt.* Für 1000 fl. Salär würde ein gelehrter Mann eine solche Tätigkeit nicht annehmen, auch ein Schreiber lehne es ab, sich so *abmatten* zu lassen. Schwerlich sei jemand zu finden, der stetig eingesperrt sein wolle. Die Überarbeitung würde zu dauernden Personalwechsel führen, womit der Ritterschaft nicht gedient sei. Fazit: *Solche qualificirte, geschickhte, unpartheyische, nicht herren gerechte oder geitzige, sonndern lieblicbende, eyferige, gedultige und willige Personen werden sich nicht finden lassen.*

Dann bringt er nochmals den Kostenfaktor ins Spiel. Wenn jeder klagenden Partei bei Abfassung des Endurteils noch zwei vereidigte adlige Freunde beizuordnen gestattet ist, verlangen auch diese ein Salär, wozu noch die Unkosten für Knechte und Pferde kommen. Dasselbe gelte für die Visitation des Ständigen Ritterrats. Als Sitz sei der von Gebirg vorgeschlagene Flecken Schnaittach in der Ganerbschaft Rothenberg völlig ungeeignet⁴⁰. Da in der Festung nicht genügend Platz wäre, lagerten Akten und anderes ungeschützt und fast jedermann zugänglich in einem offenen Flecken. Dort gebe es auch keine Herbergen. Es sei ferner fraglich, ob wirklich alle Ganerben die Erlaubnis erteilen, hier den Sitz des Ständigen Ritterrates einzurichten. Auch sei Schnaittach für die Orte Odenwald und Altmühl viel zu weit abgelegen. Das pfälzische Öffnungsrecht berge vor allem die Gefahr, *wenn etwa ein unrüwiger der Ritterschafft wiederig unnd ungenaygter Pfaltzgrav sollte herfür khomen, fünde er allda Vogel und Nest, unnsern Schatz unnd alle unnsere Geheymnussen beysammen.*

Dafür schließt er eine wahre Lobeshymne auf einen anderen Platz an: *Entgegen ist Rottenburg mitten in Franckhen ein gelegene für den Abnlauff wohl verwaharte unnd beschlossene Reychsstatt, welcher auffden Nothfall ganzer frenckbischer, auch an-*

⁴⁰ Zur Ganerbschaft Rothenberg vgl. RUPPRECHT, Herrschaftswahrung, S.377–383: 1478 verkaufte Herzog Otto von Pfalz-Mosbach an 46 genannte Adlige Schloss und Markt, räumte sich dabei aber das Öffnungsrecht ein. Nach Erlöschen der Mosbacher Nebenlinie 1499 fiel dies an die kurpfälzische Hauptlinie.

derer befreytte Adel inn der Nebendt gesessen, der mit Franckhen starckh verfreundt, leichtlich unndt baldt khündte zu Hülf kkommen, die auch mit der Mannschafft unndt dem Landt, der Statt Schweinfurt auch Getrayds unnd Vermögens halber weitt überleg[en]. Zum anndern würdt inns gemein gerathen, mit den Reichsstetten in gutter Verthreulichkeit zusteuen. Wie khan nun besser die Vertreulichkeit geprüefft werden, dann da ritterliche Taglaistungen zu ihnen gelegt unnd ritterliche Acta unnd andere Brieff bey ihnen vertharlich verthrautt? Am dritten hat diese Statt Rottenburg mehreren Ritterorte auff Ansuchen willig, getreulich ansehnliche Summa Geltt dargeliehen unnd fürgesetzt [...] Fürs vierdte thun sie ihr ihr Rhathaus unverwillig darleyhen früe unnd spat öffnen unnd schließen [...] Am sechsten unnd letzten ist auch die Bürgerschaft ehrerbietig, mit guten Losamenten, die Statt mit gesunder Luft, guten Victualien, auff den Nothfall mit gutten Doctores, Apothekhen unnd Balbiren, auch andern gutten Handwercksleuthen versorg unnd fürsehen.

Grundsätzlich bezweifelt Dr. Schweickher die Effektivität des Ständigen Ritterats, wonach Prozesse binnen eines Jahres oder spätestens innerhalb von 18 Monaten zum Austrag gelangen würden. Auch sei dem verlierenden Teil nicht erlaubt, an die Hauptleute der sechs Orte zu appellieren. Was ist, wenn ein Kläger oder Beklagter in einem anderen Gerichtszwang steht? Wo bleiben vor dem Ständigen Ritterat die Advokaten und Prokuratoren? Wenn Gebirg erklärt, man benötige sie nicht mehr, seien dann die Ständigen Ritteräte Advokaten. Seine Kritik fasst Dr. Schweickher dahingehend zusammen, dass das Werk insgesamt viel zu wenig durchdacht wäre und mehr *Zerreissung und Zerrüttung* als Einigung zu bewirken geeignet sei. Hier beschwört er geradezu ein eschatologisches Bild, *dann es heißt bey disen letzten geschwinden Zeiten, in welchen der Sathan baldt einen Richter spüret, ehe der Geyst aller Zerrüttung ganntz wüetendt worden, die Augen wohl unnd steiff auffthuen, dann viel werden durch wohlmeynenden Schein betrogen.*

Erst am Ende seines Memorials trägt Dr. Schweickher seine eigenen Vorstellungen zum Ständigen Ritterat vor, die wohl auch die Auffassung der Odenwälder wiedergeben. Wird eine Stelle im bestehenden Ritterat vakant, soll sie unverzüglich wieder besetzt werden, und zwar mit dem Hauptmann des betreffenden Ortes. Nach und nach rücken alle Hauptleute der fränkischen Ritterschaft in dieses Amt ein, so dass sich nach einiger Zeit der Ritterat aus den sechs Hauptleuten zusammensetzt. Es würde auch die Ausschusssitzungen finanziell entlasten, wenn diese und die Beratung der Mitglieder terminlich zusammenfallen. Die Hauptleute würden noch stärker geschont, wenn die Klagen der Ungehorsamen, das heißt derjenigen, die sich zu unterzeichnen geweigert hätten, abgewiesen werden würden.

Wie wird man diese Entwürfe bewerten? Wenn es nur um einen Krieg von Gutachten und Gegengutachten gegangen wäre, könnte man die Sache auf sich beruhen lassen. Ganz am Schluss des Memorials wird anderes erkennbar. Schließen sich die fünf Orte diesem Entwurf Odenwalds an, verspricht der Ort, sich nicht weiter abzusondern und seine stattliche Geldhilfe zu den gesetzten Terminen zu leisten. Nun haben sich neben Gebirg noch zwei weitere Orte (welche?) in der Absicht zusammengetan, einen in Permanenz tagenden Ritterat ins Leben zu rufen. Falls sie dieses Projekt

durchsetzen, muss Ort Odenwald zusehen, wie er sich selbst *Hülff, Trost und Rhat* schaffen kann. Die Drohung wird wieder eingeschränkt durch den Wunsch, dennoch weiterhin an den ritterschaftlichen Korrespondenz-, den Ritterkreis- und Reichstagen *mit und neben den von uns abgesönderten Orten* auf eigene Kosten, wie es vor dem *veraynten Ritter Rhat Wesen* üblich war, teilzunehmen. Den anderen Orten wird anheim gestellt, es in der Ritterratsfrage anders zu halten.

Der Ständige Ritterrat ist in dem Status verblieben, in welchem er 1590 die kaiserliche Bestätigung empfangen hat. Die Frage, ob gegensätzliche Vorstellungen hinsichtlich seiner Funktion die Fortentwicklung zu Fall gebracht haben oder ob sie schlichtweg an den Finanzen gescheitert ist, lässt sich leider nicht beantworten. Zwei Dinge sind jedoch sicher. Die fränkische Ritterschaft war gerade noch an einer Spaltung vorbeigekommen. Das zeigt, dass es zwischen Odenwald und den anderen Orten Gegensätze über die Person des Sebastian von Crailsheim und die Frage der Oberhauptmannschaft hinaus gegeben hat. Hier bleibt leider manches im Dunkeln. Das andere ist die Tatsache, dass eine Chance verpasst worden ist. Grundsätzlich standen sich zwei Verfassungsmodelle gegenüber. Da ist das traditionalistische, wenn man so will, oligarchische Modell, das den einzelnen Orten größtmögliche Unabhängigkeit einräumte, wie es Ort Odenwald vertrat. Zwar hatten die Hauptleute als Beratungsinstanz eine starke Position, doch war es feste Absicht, die Unterordnung des Ortes unter ein ständiges, mit bestimmten Kompetenzen ausgestattetes Gremium zu verhindern. Das andere Modell beabsichtigte, der fränkischen Ritterschaft mittels eines Gremiums eine festere Struktur zu geben, was angesichts der äußerst schwerfälligen Organisation und vor allem der Fülle an Rechtshilfesuchen innerhalb des Ritterkreises eigentlich unumgängliche Notwendigkeit sein musste. Wie es aussieht, bildete das Ziel ein sich am Vorbild des Reichskammergerichts orientierender Gerichtshof, der in Fällen urteilen konnte, die nicht zwingend in erster Instanz entschieden werden mussten.

Nach Auffassung des Orts Gebirg sollte das Gremium aber noch weiter im Sinne einer Regierung ausgestaltet werden. Hier liefert die Stellungnahme zu §10 des schultherschen Entwurfs eine bemerkenswerte Einsicht. Unglücklicherweise drückt Dr. Schweickher sich hier etwas kryptisch aus, wenn er wieder mit dem Argument der Finanzierung arbeitet. Obwohl Dr. Schulther von den vielfältigen Beratungen wisse, die zwischen 1584 und 1588 darüber abgehalten wurden und die mit einer endgültigen Ablehnung endeten, wisse, *schließt er auf einen Oberhauptman* [...]. *Item, wehr wollt auch einen so stattlichen nahmhaften Oberhauptman, bevor aber einen Fürsten besolden oder erhalten.*

Das ist ein doch recht überraschender Befund, denn noch einige Jahre zuvor war das Amt eines Oberhauptmanns aus dem Stand der Herren oder Grafen am Widerstand der fünf Orte gescheitert; jetzt muss sogar die Wahrnehmung der Oberhauptmannschaft durch einen Fürsten diskutiert worden sein. Aus dem Umkreis von Gebirg hatte man erkannt – zumindest müssen solche Überlegungen gehegt worden sein –, dass eine Regierung, wenigstens aber eine mit besonderer Autorität ausgestattete Spitze, ob nun Einzelperson oder Gremium, dem fränkischen Ritterkreis die Festig-

keit verleihen konnte, mit welcher er im politischen Kräftespiel zu einer doch um einiges mehr zu beachtenden Größe geworden wäre. Mit dem Scheitern blieb die fränkische Reichsritterschaft das, was sie bis zum Ende des Alten Reiches geblieben ist, nämlich nach dem Wort von Volker Press ein „archaischer Personenverband“⁴¹.

⁴¹ PRESS, Die Reichsritterschaft (1976), S. 101.

VII. Auf dem Weg in den Krieg

1. Bündnisprojekte

Im Vorfeld des Dreißigjährigen Krieges tauchen wie Blasen in einem vulkanischen See, die nach mehr oder minder kurzer Zeit wieder verschwinden, Bündnisprojekte verschiedener Zielsetzung auf. Zunächst als Abwehr gegen den fürstlichen Staat intendiert, trat seit 1610 der Gedanke der Defension und der Armierung in den Vordergrund. Die zeitliche Koinzidenz mit der Werbung von Liga und Union um die Ritterschaft ist dabei nicht zu übersehen.

Wie der Syndikus des Orts Odenwald, Dr. Christoph Erbermann, in einem Brief vom 22. Juni 1614 an den Ritterhauptmann Albrecht Christoph von Rosenberg erwähnt¹, standen zwei Bündnisprojekte am Anfang. Es gab eine von einem Dr. Georg Trodel entworfene *Schirms Vereinigung*, auch Defensions- oder Bundnotul genannt, von der nur gesagt wird, sie sei aus dem Schwäbischen Bund *gezogen* und wohl 1593 verabschiedet worden. Von dem anderen heißt es, der Freiherr auf Burg Milchling² sei der Verfasser dieses *geheim Werck* gewesen. Ziel war der Zusammenschluss der Mindermächtigen, also der Grafen, Herren, der Ritterschaft, der Reichsstädte, aber auch der beiden Ritterorden *gegenüber dem Zuetringen undt Vergewaltigen der höhern Ständt zur Wahrung der Exemtionen, Liberteten, Privilegien, Rechten undt Gerechtigkeiten undt den Guetthaten des heilsamen Prophan- und Religionsfriedens*.

Erbermann nahm wohl zurecht an, das sei einmal Reaktion auf den Wormser Deputationstag vom 17. Januar 1586 gewesen³, dessen beide Constitutionen von Pfändung und Arresten zur Bedrückung der Mindermächtigen beitrugen⁴. Zum andern habe 1588 der leidige Visitations- und Sessionsstreit zwischen Magdeburg und Salzbürg die Revisionen verhindert⁵. Da der Kaiser Joachim von Brandenburg als Inhaber des Magdeburger Erzstuhls die Belehnung verweigerte, hatte dieser auch nicht Sitz und Stimme im Reichstag. Damit war die Besetzung der Kommission zur Visitation des Reichskammergerichts berührt, deren Mitgliedschaft nach einem bestimmten

¹ StAL B 583 Bü 6.

² Wahrscheinlich Heinrich Hermann Schutzbar genannt Milchling, 1536–1591; vgl. REUSCHLING, Regierung, S.285; vgl. BIEDERMANN, Geschlechts-Register Rhön-Werra, Tab. LXIV: 1536–1591.

³ RITTER, Deutsche Geschichte Bd.2, S.17.

⁴ FRÖSCHL, Reichsdeputationstag, §7 S.870 u. §25 S.866.

⁵ RITTER, Deutsche Geschichte Bd.2, S.17, 645f.; RABE, Reich und Glaubensspaltung, S.402f.; KRATSCH, Justiz-Religion-Politik, 152ff.

Schlüssel rotierte und 1588 Magdeburg angestanden hätte. Von der regelmäßigen Tätigkeit dieser Kommissionen hing vor allem die Ausführung seiner Urteile ab, denn die Exekution eines Urteils, gegen welches Revision eingelegt war, blieb so lange aufgeschoben, bis diese vorgenommen war. Klagen beim Reichskammergericht gegen tatsächliche oder auch nur vermeintliche Übergriffe mächtigerer Stände waren somit zunächst blockiert. Der Versuch, diese Bündnisentwürfe in die Tat umzusetzen, scheiterte offenbar schon im Ansatz; hätte Gott nur seine Gnade und seinen Segen dazu gegeben, meinte Erbermann resignierend.

Hatten Dissense mit den höheren Ständen schon immer die Entwicklung der Ritterschaft begleitet, musste sie sich zunehmend auf eine sich verändernde politische Großwetterlage im Reich einstellen. Die Exekution gegen Donauwörth 1607, die Lähmung des Reichstages 1608, die Gründung der evangelischen Union in eben diesem Jahre und der katholischen Liga im Jahre darauf machte jedem Mitglied der Reichsritterschaft, das nicht gerade mit politischer Blindheit geschlagen war, klar, dass der Augsburger Religionsfrieden als Kompromiss seine Tragfähigkeit verloren hatte⁶. Damit stand die überwiegend evangelische Ritterschaft Frankens vor grundsätzlichen Herausforderungen. Sollte man sich einer der konfessionellen Allianzen anschließen, wobei bei Lage der Dinge vorrangig die Auhäuser Union in Betracht kam, doch nicht nur sie, oder versuchen, sich deren Werbung zu entziehen und Neutralität zu wahren? Wie würde sich die Bindung etwa an die Union auf das Verhältnis zum Kaiser als Patronus auswirken? Oder sollte man versuchen, einen eigenen Weg zu gehen? Das Verhalten der fränkischen Ritterorte lässt nur zu deutlich die Verunsicherung, die gegensätzlichen Strömungen und das Suchen nach Orientierung erkennen. 1608 vereinbarten die sechs Orte, sich religiösen Dissensen fernzuhalten, doch wohl wissend, dass die Lage im Reich sich zunehmend verschärfte und sie sich schwerlich auch bewaffneten Konflikten entziehen könnten.

Die Franken beschränkten zunächst einen eigenen Weg. Am 13. Juli 1608 schlossen die sechs Orte deshalb in Rothenburg einen *Defensions-Vergleich* auf sechs Jahre zur Wahrung ihrer Freiheiten⁷. Ihre Einschätzung, dass das Reich in äußerster Gefahr, ja in den Untergang treibe, sollte sich als zutreffend erweisen, allerdings auch diejenige ihrer Schwäche. Es war geplant, einen unter der Verwaltung der Einnehmer stehenden Geldvorrat anzulegen, der ohne Zustimmung von Hauptleuten und Räten aller sechs Orte nicht angetastet werden durfte. Säumige Zahler sollten nach der bereits erwähnten Exekutionsordnung zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gezwungen werden, ebenso diejenigen, die dem Bündnis nicht beitreten oder es wieder verlassen wollen. Ausdrücklich wird betont, dass es sich nicht gegen den Kaiser, die Lehensherren und alle friedliebenden Stände, solange diese ihre Freiheiten schützen, gerichtet ist. Eingedenk ihres Unvermögens zur *Selbst-Rettung* wollen sie sich *hohen Potentaten* anschließen, doch wem, ließ man noch offen. Für Odenwald haben Albrecht Christoph

⁶ PRESS, Kriege und Krisen, S. 12 und 162f.

⁷ LÜNIC, Reichs-Archiv, Nr. CL, S. 324–325.

von Rosenberg, Hans Reinhard von Stetten und Hans Konrad von Wolmershausen (1576–1630) unterzeichnet⁸.

1609 haben der schwäbische und der fränkische Ritterkreis zu Esslingen eine Union vereinbart, der sich auf einem Korrespondenztag zu Speyer der rheinische Kreis anschloss⁹. Der Abschied sollte durch Unterschrift und Siegel von allen Mitgliedern approbiert werden, und ein jeder solle verbindlich erklären, wieviel Mann zu Ross und Fuß er bei Mahnung aufrufen könne, worüber eine Matrikel anzulegen ist. Ist das erreicht, wird man nicht allein mit den anderen Ritterorten, sondern auch mit Grafen, Herren, Städten, Deutsch- und Johanniterorden eine Schirmvereinigung schließen. Das könne nur, fügt Erbermann hinzu, über den Weg des einstigen Schwäbischen Bundes, den Kaiser Karl V. wieder aufrichten lassen wollte, gehen. Das sei deshalb unumgänglich, damit nicht der Kaiser diese Union als *verbottene Fraction oder Conspiration* verdächtige, sondern ihr Aufgebot zu Ross und Fuß sich selbst nutzbar machen könne. Das änderte nicht viel an der Mindermächtigkeit, doch muss diese ritterschaftliche Union einen gewissen Bündniswert gehabt haben. Der Erzbischof von Mainz beauftragte nämlich unter dem 5. Oktober 1609 seinen Hofmeister, die Unionsakte zu überprüfen und mit den Kanzlern von Kurtier und Köln zu beraten, ob einem Anschluss konfessionelle Bedenken entgegenstünden¹⁰.

1610 ist diese *Unions Notel* von allen drei Ritterkreisen erneut approbiert worden¹¹. Obwohl sie von vielen Odenwäldern eigenhändig unterschrieben oder per Beischreiben ratifiziert und jedem ein gedrucktes Exemplar übersandt worden ist, soll nun ein neuer Entwurf verabschiedet werden, was bedeute, dass die Unterzeichner ihre Unterschrift zurücknehmen müssten. Es kann nur zutiefst bedauert werden, dass weder die Abschiede selbst erhalten noch die Hintergründe näher erkennbar sind. Soviel aber ist nicht zu bezweifeln, dass Albrecht Christoph von Rosenberg und Dr. Erbermann die politischen Köpfe des Orts Odenwald gewesen sind, die durchaus eigenständige Ziele verfolgten. Ganz kennzeichnend spricht der Syndikus auch hier von einem geheimen Werk.

Hier müssen bald wieder Unstimmigkeiten aufgetreten sein, denn Erbermann klagt, es habe ein *schimpflich Ansehen* und würde für eine *verkleinerliche Inconstantz undt Wanckhelmüthigkeit gehalten*, wenn man dasjenige, das in einem Jahre verabschiedet worden ist, im nächstfolgenden oder bei der nächsten Zusammenkunft wieder aufhebt. Resignierend bemerkt er, *welcher böser teutscher Gebrauch den außländischen Nationen nicht unbekandt ist, daher sie auch unser Nation wegen dieses unß angeborenen humors schimpflich nachreden und den Teutschen Reichstäg den Ungern verglichen, weil die meinste Verrichtung manchmahls nur diese ist, dasienig, was bey den vorigen Conventen beschlossen, widerumb zu cassiren*¹².

⁸ BIEDERMANN, Geschlechts-Register Ottenwald, Tab. CCCCXXXIII: 1576–1630.

⁹ RIEDENAUER, Entwicklung: S. 87.

¹⁰ Briefe und Akten Bd. 7, Nr. 94, S. 100f.

¹¹ StAL B 583 Bü 6: Dr. Erbermann an Rosenberg, 22. 6. 1614.

¹² Zur Wahrnehmung der Deutschen hier nur TRAUTMANN, Die hässlichen Deutschen?

Was schon bei den alten Entwürfen zu beobachten war, findet hier noch eine Steigerung. Es bedeutete eine Neuauflage von Schwäbischem Bund und dann dem gescheiterten kaiserlichen Bundesprojekt¹³ mit dem Ziel, die Mindermächtigen zusammenzuschließen und dem kaiserlichen Schutz zu unterstellen. Dabei wurde mit der geplanten Einbeziehung der Ritterorden bewusst das Überkonfessionelle dieses Unionsplanes herausgestellt. Interessant ist der Gedanke, dem Kaiser bei Bedarf das militärische Aufgebot der Union zur Verfügung zu stellen, wobei leider nicht gesagt wird, gegen wen das gerichtet sein könnte.

Rosenberg wie Erbermann kannten ihre Leute und wussten um deren Abneigung gegen Projekte, die sich zweifellos in finanziellen Forderungen äußern würden. Der Ritterhauptmann machte deshalb den Vorschlag, die einzelnen Edelleute gesondert anzusprechen. Die Erfahrung lehre, erklärte dazu der Syndikus, dass, wenn zu viele auf einmal kommen, *das ein reudig Schaff die andern alle corrupiren, irr undt abstendig mache*. Überhaupt spricht aus ihm eine tiefe Skepsis. Bei *Beschaffenheit jetziger wunderlicher Leuff undt der Menschen seltsam disponirten undt humorirten, ja allerdings verkürtzten Gemütter sieht* er je länger desto weniger Anlass zu Hoffnung.

Der Gedanke eines Zusammenschlusses der Mindermächtigen ging einige Jahre später von den Reichsgrafen aus. Auf dem Frankfurter Wahltag am 13./23. Juni 1612 unterzeichneten die drei Grafenkollegien einen Rezess, der zuvorderst eine Vereinigung der Grafen zum Ziel hatte, aber auch die Reichsritterschaft und Reichsstädte zum Anschluss aufforderte¹⁴. Beide haben sich dem Werben der Grafen entzogen, und auch hier ist die Furcht, in die Abhängigkeit Größerer zu geraten, mit Händen zu greifen, auch wenn es nur die Nächstgrößeren waren.

Erbermann kommentierte in dem oben angeführten Brief vom 22. Juni 1614 gegenüber dem Ritterhauptmann, dass die im Frankfurter Rezess vereinbarte Grafenunion, der ja Ritter und Städte beitreten sollten, noch nicht zum Abschluss gekommen sei. Selbst die nicht mehr 20 Köpfe zählenden Grafen und Herren im Reichskreis hätten sich noch nicht geeinigt, und auch mit den schwäbischen und wetterauischen Grafen sei dies noch nicht gelungen¹⁵. Wie wolle man dann etliche tausend Köpfe in den drei Ritterkreisen einigen? Auch die evangelische Union werde vor Ablauf ihrer neunjährigen Laufzeit wieder zerbrechen. Es sei gewiss, dass Gott große Veränderungen in Deutschland vor hat, weil er *die Höchsten wie die Niedersten mit so bestürtztem undt verkherhten wiederwehrtigem Sinn undt Gemüthern strafft*. Die Skepsis Erbermanns war berechtigt, denn man hört nichts mehr von dem Unionsprojekt. Das heißt aber nicht, dass solche Pläne nicht weiterverfolgt worden wären. Jedenfalls fanden vertrauliche Unterredungen in *bewusster Sache* zwischen Albrecht Christoph von Ro-

¹³ RABE, Reichsbund und Interim; DERS., Reich und Glaubenspaltung, S. 265–270; PRESS, Die Bundespläne Kaiser Karls V., S. 69f.; DERS., Das römisch-deutsche Reich.

¹⁴ MAGEN, Reichsgräfliche Politik, S. 77; BÖHME, Reichsgrafenkollegium.

¹⁵ Dazu MAGEN, Reichsgräfliche Politik, S. 116–123.

senberg und dem Deutschordensstatthalter in Mergentheim, Johann Eustachius von Westernach, statt¹⁶.

Unmittelbar vor Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges beschäftigte sich zumindest Ort Odenwald mit einem weiteren Bundesplan. Von ihm ist nicht mehr als der Name Unions- oder Löwengesellschaft bekannt¹⁷. Dokumentiert ist er lediglich durch drei sich darauf beziehende Briefe. Am 13. August 1618 teilte Melchior Reinhard von Berlichingen¹⁸ dem Ritterhauptmann, der offenbar ja der Betreiber des Vorhabens gewesen ist, mit, *wegen der löblichen Gesellschaft der Concordien* werde er in Unterschüpf erscheinen, *um dem Concordi Werckh* beizuwohnen. Heinrich Geyer von Giebelstadt (gest. 1631) bestätigte Albrecht Christoph von Rosenberg, *adelicher Union und löblicher Gesellschaft des Löwen [...] jetziger H. Director*, die Einladung nach Unterschüpf auf 26. Januar (a. St.) des kommenden Jahres und erklärt sein Erscheinen, *unsers Concordi Wesens dienlich*. Beim dritten Brief an den Ritterhauptmann handelt es sich wieder um ein Schreiben des Melchior Reinhard von Berlichingen wegen der *Unions- oder Löwengesellschaft*, die Einladung betreffend. Der Bote, der die Einladung überbrachte, hat Neithard Konrad Wolfskeel (gest. 1620) nicht angetroffen; eine Magd wusste seinen Aufenthalt nicht, doch würde sie ihm bei seiner Rückkunft das Schreiben aushändigen. Jakob Christoph Wolfskeel (1576–1647) werde noch antworten; Philipp Wolfskeel (gest. 1613) hat sich wegen Krankheit, die ihm sogar das Schreiben unmöglich mache, entschuldigt, doch wenn er wieder gesund ist, werde er in Unterschüpf erscheinen. Wolf Adam von Steinau habe ihm einen Brief übergeben. Ihn selbst, Melchior Reinhard, hat der Bote nicht angetroffen, aber seine Magd erklärte, er sei in Illesheim, werde am folgenden Tag zurück sein und der Einladung Folge leisten.

Dass keine allgemeine Ausschreibung stattfand und als Ort Unterschüpf, einer der Ansitze des Ritterhauptmanns, vorgesehen war, verleiht dem Vorgang fast konspirative Züge. Das sind zweifellos nur Petitessen, die nur wenig Information bieten. Mit gebotener Vorsicht wird man aber soviel annehmen dürfen, dass man innerhalb des Orts Odenwald unter höchster Geheimhaltung ein Bündnis zu etablieren suchte, dessen Ziele leider so gut wie ganz verborgen bleiben. Im Testament des Albrecht Christoph von Rosenberg ist ein Goldkettchen mit Löwenanhänger vermerkt, das er mit anderen Pretiosen seinem Pflegsohn Philipp Karl von Berlichingen zudachte¹⁹. Es ist nicht auszuschließen, dass es sich hier um das Bundesabzeichen handelt. Trifft dies zu, hatte es seine Funktion schon eingebüßt.

¹⁶ StAL B 583 Bü 169: Schreiben des Deutschordensstatthalters an Rosenberg, 18. März 1615. – Zu ihm NOFLATSCHER, Johann Eustach von Westernach 1625–1627.

¹⁷ StAL B 583 Bü 6.

¹⁸ Geb. 22. 12. 1587 in Jagsthausen, gest. in Crailsheim 16. 2. 1637; VON BERLICHINGEN-ROSACH, Geschichte, S. 681.

¹⁹ NEUMAIER, Testament, S. 88.

2. Am Beginn des Großen Krieges

Während all der offenen und mehr oder minder geheimen Verhandlungen und Absprachen hatte sich der Himmel zunehmend verdüstert²⁰. Die Reichsritterschaft als Ganzes vermochte der Entscheidung zwischen Blockfreiheit und Anschluss nur mit größter Mühe und Lavieren auszuweichen. Auch ein Zusammenschluss von Mindermächtigen hätte wenig an der Tatsache geändert, dass Grafen, Städte, Ritterorden und Reichsritterschaft nur kleine Mitspieler auf dem politischen Feld gewesen wären.

Die Verschärfung des Verhältnisses zwischen den Konfessionsparteien führte schließlich zur Gründung von Sonderbünden unter dem jeweiligen konfessionellen Vorzeichen²¹. Wer als erster die Reichsritterschaft ansprach, die Auhäuser Union oder die Liga, ist nicht bekannt; getan haben es beide, denn Union wie Liga waren zunächst ja Defensivbündnisse zur Wahrung des Religionsfriedens im Rahmen der Reichsverfassung. Der Liga hat Herzog Maximilian von Bayern dann zunehmend den Stempel des katholischen Konfessionsbundes aufgedrückt²².

Es waren vor allem die drei geistlichen Kurfürsten, die das Projekt des Beitritts der drei Ritterkreise zur Liga betrieben. Am 31. Oktober 1609 teilte der Speyrer Koadjutor Philipp Christoph von Sötern dem Erzbischof von Mainz mit, die schwäbische Ritterschaft zeige gegen das Vorhaben kein Missfallen²³. Im Memorial Herzog Maximilians von Bayern vom 17. November 1609 heißt es, er habe glaubwürdig vernommen, die rheinische Ritterschaft beabsichtige den Beitritt und dies trage zur Schwächung des politischen Gegeners bei²⁴ – eine ganz realistische Einschätzung des machtpolitischen Gewichts, das dann im Protokoll des Würzburger Tages ganz unverhohlen wiederholt werden sollte. Die geistlichen Kurfürsten betrieben die Angelegenheit weiter, möglicherweise auch deshalb, um innerhalb der Liga die Dominanz Bayerns nicht allzu erdrückend werden zu lassen.

Der mainzische Hofmeister Kaspar von Eltz nahm unter größter Geheimhaltung mit den Vertretern des rheinischen Ritterkreises Verhandlungen auf, wie er am 4. Dezember 1609 dem Erzbischof berichtete²⁵. Diese lobten den Zweck der Liga, den Schutz sowohl der katholischen Religion als auch der Ritter, bedauerten aber, vor Verständigung mit den Schwaben und Franken auf einem außerordentlichen Korrespondenztag zwischen 8.–18. Januar keine Zusage geben zu können²⁶. Dahinter lässt sich unschwer eine Taktik des Dissimulierens, der Verschleppung der Sache, erkennen. Das hinderte die geistlichen Kurfürsten keineswegs, das Beitrittsprojekt weiter-

²⁰ Dazu PRESS, *Die Reichsritterschaft* (1976), S. 115f.

²¹ Hier nur GOTTHARD, *Protestantische ‚Union‘ und katholische ‚Liga‘*, S. 81–112; RITTER, *Politik und Geschichte*, nichts zur Ritterschaft; NEUER-LANDFRIED, *Katholische Liga*.

²² Zur Problematik zuletzt BAUMGART, *Julius Echter von Mespelbrunn und Maximilian von Bayern*, S. 25.

²³ Briefe und Akten Bd. 7, Nr. 126, S. 130.

²⁴ Ebd., Nr. 158, S. 157. – NEUER-LANDFRIED, *Katholische Liga*, S. 92.

²⁵ Briefe und Akten Bd. 7, Nr. 197, S. 200; Nr. 323, S. 323f.; Nr. 337, S. 344.

²⁶ Ebd., Nr. 197, S. 200.

zuverfolgen. Das Memorial des Kölner Großhofmeisters Graf Eitel Fritz von Zollern Januar 1610 vermerkt unter anderem, der von Westernach könne mit der fränkischen Ritterschaft mündlich über Dinge sprechen, die schriftlich nicht möglich wären²⁷. Noch im Vorfeld des Ligatages zu Würzburg bestanden sie auf dem Plan; auch wenn es Widerstand gebe, man solle die Ritterschaft nicht ausschließen²⁸. Die Gespräche mit den Franken und Schwaben zerschlugen sich ganz offensichtlich. Die Rheinischen, heißt es im Protokoll des Würzburger Tages, seien nicht abgeneigt, obwohl ihr viele Protestanten angehörten, doch sei die Einladung nicht rechtzeitig eingegangen²⁹ – das war eine diplomatische Absage.

Die Entscheidung der drei Ritterkreise ist nicht zuletzt von der Rücksicht auf den Kaiser beeinflusst worden, welcher der Union höchst misstrauisch gegenüberstand, aber auch der Liga einiges Unbehagen entgegenbrachte. So erstaunt es auch keineswegs, dass Rheinstrom und Wetterau am 23. Januar 1610 bei der Majestät nachfragten, wie sie sich verhalten sollten. Bekannt ist das Abmahnungsschreiben an die schwäbische Ritterschaft, das auch an die Ritterschaft Frankens gerichtet wurde, ohne kaiserliches Vorwissen kein Bündnis einzugehen³⁰. Kaiser Matthias hat diese Warnung am 18. März 1613 wiederholt³¹.

Für die Ritterschaft machte dies die Entscheidung wohl noch schwerer, denn sie musste befürchten, sich zwischen alle Stühle zu setzen. Man hat den Eindruck, die Franken neigten sich mehrheitlich der Union zu. Beim Unionstag im Januar 1615 in Nürnberg war von ihr zumindest Albrecht Christoph von Rosenberg – er wahrscheinlich als Beobachter – anwesend³². Der Nürnberger Unionstag im November 1619 sah nicht nur Vertreter der wetterauischen Grafen, sondern auch der Ritterschaft. Von Odenwald waren Albrecht Christoph von Rosenberg, Hans Philipp von Crailsheim, Karl Sigmund von Berlichingen (1587–1630) und Dr. Erbermann ange-reist³³.

Nicht zu übersehen ist aber der sich durch den fränkischen Ritterkreis ziehende Riss. Die Orte Steigerwald, Baunach, Gebirg und Rhön-Werra sagten der Union militärische Unterstützung zu³⁴. Weshalb Ort Altmühl sich dieser Option entzog, erklärt sich unschwer durch die Nähe Bayerns und durch einen wesentlich geringeren Ge-

²⁷ Ebd., Nr. 304, S. 301.

²⁸ Ebd., Nr. 323, S. 323f.

²⁹ Ebd., Nr. 337, S. 344.

³⁰ BURGERMEISTER, *Corpus Iuris*, S. 540.

³¹ Ebd., S. 541.

³² StAL B 583 Bü 169: Wolf von Crailsheim an Albrecht Christoph von Rosenberg am 11. Januar 1615, wegen des bevorstehenden Unionstag in Nürnberg geht er davon aus, dass die Heidelberger Tagfahrt nicht stattfindet.

³³ Dazu RITTER, *Deutsche Geschichte* Bd. 3, S. 69ff. – PRESS, *Die Reichsritterschaft* (1976), S. 116 Anm. 67. – Odenwald war durch Albrecht Christoph von Rosenberg, Hans Philipp von Crailsheim, Carl Sigmund von Adelsheim und Dr. Erbermann vertreten; vgl. PFEIFFER, *Studien*, S. 215 Anm. 7.

³⁴ PRESS, *Die Reichsritterschaft* (1976), S. 116. – DERS., *Reichsritterschaft* (1995), S. 803; SICKEN, *Politische Geschichte*, S. 280; BAUER, *Reichsritterschaft*, S. 207f.

gensatz zum Hochstift Eichstätt, als dies bei den fünf anderen Orten im Verhältnis zu den Hochstiften Bamberg und Würzburg der Fall war³⁵. Für die Zurückhaltung Ort Odenwalds besitzt man dagegen keine schlüssige Erklärung.

Auf welch schmalen Grat die Ritterschaft aber wanderte, ist an der Warnung Kaiser Ferdinands vom 8. Februar 1620 abzulesen, nicht unter dem Schein von Dienst- oder Lehenpflicht oder anderem sich zu Diensten gebrauchen zu lassen, die den böhmischen Rebellen nützen, dem Reich aber schaden. Gleichzeitig versicherte er sie nochmals des Religionsfriedens³⁶. Die Bestätigung ihrer Privilegien³⁷ wird man als Reaktion auf die pfälzische Einladung zum Nürnberger Unionstag deuten³⁸, das heißt als Versuch, einerseits mit Drohung, andererseits mittels kaiserlichem Gnaden- erweis den Einfluss auf die Ritterschaft zu wahren.

Wir besitzen kein unmittelbares Zeugnis darüber, wie die Ritterschaft auf den Prager Fenstersturz und die Entwicklung in Böhmen reagiert hat³⁹. Als Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz die böhmische Königskrone angenommen hatte und im Oktober 1619 mit großem Gefolge durch Franken nach Prag zog, wird man das mit einiger Besorgnis registriert haben. Zwar kam es zu keinen Kampfhandlungen, doch hatte im Winter 1619/20 die Armee der Union im Raum Rothenburg Winterquartier bezogen⁴⁰. Im Frühjahr lagen sich Unions- und Ligaarmee gegenüber, einigten sich jedoch auf gegenseitige Neutralität.

Die Situation änderte sich schlagartig mit dem Zusammenbruch des pfälzisch-böhmischen Königreiches. Im Mai löste die Union sich auf. Damit sah sich die Ritterschaft von dem auf ihr lastenden Druck befreit. Sie hätte nun in dem restituierten politischen Koordinatensystem wieder ihren Platz einnehmen können, doch erwies sich gerade dieses als kurzlebige Gebilde. Zum Schutz der Rheinpfalz wurde die geschlagene Armee Mansfelds zurückgerufen und marschierte im Oktober 1621 durch Franken, gefolgt von den Siegern⁴¹.

In dieser Situation beschloss der fränkische Reichskreis, seine Defensionspolitik neu zu ordnen unter anderem mit der Absicht, die Ritterschaft miteinzubeziehen⁴². Dieser Frage galt ein nach Windsheim anberaumter Rittertag, der wegen der Truppendurchzüge jedoch abgeblasen wurde. Ob der Ritterschaft das so ganz unwillkommen war, darüber darf spekuliert werden, denn es entthob sie auch zunächst einmal der Antwort auf das Ausschreiben des fränkischen Reichskreises. Ausweichen ließ sich der Aufforderung des Markgrafen Christian von Brandenburg-Kulmbach als Kreisoberst zum Anschluss an die Defensionsmaßnahmen aber doch nicht. Seine

³⁵ SCHINDLING, Das dritte fränkische Fürstbistum – Eichstätt, bes. S. 560f.

³⁶ STEIN, Geschichte Frankens Bd. 2, S. 379f.

³⁷ LÜNIG, Reichs-Archiv, Nr. IX-XV, S. 39–55.

³⁸ STEIN, Geschichte Frankens Bd. 2, S. 379f.

³⁹ Zur Anfangsphase des Krieges vgl. WEIGEL, Franken, Kurpfalz und der böhmische Aufstand.

⁴⁰ SICKEN, Politische Geschichte; dort auch die Literatur zur Frühphase des Krieges in Franken.

⁴¹ Dazu etwa HOFMANN, Die Einnahme von Stadt, Burg und Amt Boxberg.

⁴² Zu diesen Vorgängen vgl. DOTZAUER, Reichskreise, S. 152.

Anmahnung vom 12. Oktober zwang die fränkische Ritterschaft zur Entscheidung⁴³. Das Antwortschreiben vom 1. November 1621 ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig.

Der Inhalt des Schreibens wird deshalb so ausführlich wiedergeben, weil er geeignet ist, das ritterschaftliche Selbstverständnis und das Verhältnis zum Kaiser am Beginn des Krieges in bemerkenswerter Deutlichkeit aufzuzeigen. Da das *hochschädlich Misstrauen* zwischen den Ständen des Reiches durch verschiedene Abkommen ausgeräumt ist, entfalle jede Notwendigkeit für verstärkte Rüstungen. Wahrscheinlich ist damit der am 3. Juli 1620 in Ulm geschlossene Vertrag zwischen Maximilian von Bayern und Joachim Ernst von Brandenburg gemeint, wonach sich die ligistischen und unistischen Fürsten außerhalb Böhmens nicht bekriegen würden⁴⁴. Es sei also zu hoffen, dass der fränkische Reichskreis allein im Stande sei, Durchzügen und Ähnlichem zu begegnen, da in der Exekutionsordnung des Reiches zur Wahrung des Landfriedens enthalten ist, wie man sich in solchen Fällen zu verhalten hat.

Dann ging man ins Grundsätzliche. Dem Markgrafen wäre wohl bekannt, dass die drei Ritterschaften weder zu den Reichs- noch zu den Kreisständen gehören und nicht deren Matrikeln einverleibt sind. Sie haben sich allein am Kaiser zu orientieren. Ihre militärische Aufbietung steht allein ihm zu und ist genau im Wormser Reichsdeputationsabschied des Jahres 1564 geregelt⁴⁵. Dieser spricht ausschließlich dem Kaiser das Recht zur Aufbietung zu und auch dann nur, wenn Not und Gefahr so groß sind, dass drei oder mehr Kreise ihre einfache oder doppelte Hilfe zusammentun müssen, was bisher aber noch nie geschehen ist. Das war zwar nicht ganz zutreffend, denn der Abschied besagte, dass in solchen Fällen der Kreisobrist eine zweifache Hilfe des eigenen und zweier weiterer Kreise aufbieten könne. Sollte der Fall eintreten, würden sie sich mit dem Kaiser über den Umfang ihres Zuzugs einigen.

Die fränkische Ritterschaft ist nicht in die Kreisverfassung eingebunden, die beiden anderen sind ebenfalls nicht *concernirt*. Die Ritterschaft Frankens fühlt sich verpflichtet, alte und neue Korrespondenzabsprachen mit den beiden anderen Ritterkreisen einzuhalten und kein Präjudiz zu schaffen, vielmehr zuerst mit ihnen *vertrawliche Communication* zu pflegen, und zwar persönlich. Gerade das jedoch wäre bei den jetzigen *gefehrlichen Leuffen* und der merklichen Unsicherheit auf den Straßen nicht möglich. Ferner sind die adligen Mitglieder durch Lehendienst und andere vielfältige Aufgaben sowie durch Beschwerden wegen der Durchzüge so belastet, dass sie sich auch deshalb schon außer Stande sehen, dem Wunsch des Kreises nachzukommen.

Es fällt nicht schwer, ein Fazit zu ziehen. Das eine ist die unverhüllte Verweigerung, sich in eine übergeordnete reichsständische Organisation einbeziehen zu lassen. Das Andere und Wichtigere geht aus der Formulierung in dem Schreiben hervor: Die Ritterschaft ist ein *Separatum*, das ein der Majestät *ohne Mittel angehörig Corpus*

⁴³ StAL B 583 Bü 38.

⁴⁴ STEIN, Geschichte Frankens Bd. 2, S. 91.

⁴⁵ Dazu hier nur LANZINNER, Friedenssicherung, S. 21–50.

bildet. Das Verhältnis von Ritterschaft und Kaiser ist also von den Vorgängen in Böhmen unberührt geblieben. Man steht damit am Ende des Themas, doch soll noch ein kurzer Ausblick auf das Schicksal Odenwalds im Großen Krieg gegeben werden, insofern es das Verhältnis von Reichsritterschaft und Kaiser aus einem etwas anderen Blickwinkel beleuchtet.

Von direkten Kampfhandlungen blieb der Ort glücklicherweise verschont, nicht aber von den unvermeidbaren Begleiterscheinungen wie Durchzügen, Plünderung, Teuerung und Ähnlichem. Bedrohlich dürfte Odenwald eine neue Nachbarschaft empfunden haben, denn der Anfall der Pfalz an Bayern betraf auch den Boxberger Raum und damit auch Dörfer, wo sich die mit dem Ritterhauptmann Albrecht Christoph 1632 erloschenen Rosenberg die Herrschaftsrechte mit Pfalz geteilt hatten. Unverzüglich leitete der bayerische Kurfürst hier Katholisierungsmaßnahmen ein.

Ein einschneidendes Ereignis war das Restitutionsedikt vom 6. März 1629, in welchem der Kaiser die Rekatholisierung aller nach 1552 an die lutherische oder reformierte Konfessionspartei gefallenem kirchlichen Güter befahl⁴⁶. Neben den evangelischen Ständen Frankens war davon auch die Ritterschaft betroffen, ja gerade sie sah sich dem Zugriff Würzburgs in besonderem Maße ausgesetzt. Die Folgen hatte man ja schon im Vorgehen Bayerns im Raum Boxberg beobachten können. Angesichts der konfessionellen Rekuperationspolitik Bischof Philipp Adolfs von Ehrenberg wandten die sechs Orte sich an den Kaiser mit dem Gravamen, der Zugriff Würzburgs habe insbesondere solchen Orten gegolten, wo die Ritter *mit dem Stifft gleiche Erb-Ober-Vogt-Dorffs unndt Gerichtsherrn, also die vogteyliche Obrig, Gerichtbar- unndt Bottmessigkeit, auch an vielen Orten gleichso wol die Fraisch unndt Malefitzische hohe oder centbahrlche Obrigkeit unndt Centhfreyheit zum wenigste ihre besondere unmittelbare erbgehuldigt unndt vogtbare Unterthanen haben*⁴⁷. Die menschlichen Schicksale, die dahinter stehen, gehören zum Bild des konfessionellen Zeitalters [...] *sonnders aber unnsere Mitglieder Unterthanen, welche von ihrer Glaubens Bekhendnus noch nit abweichen wollen, gleich unsern noch ubrigen wenig(en) evangelischen Predigern an dem freyen Exercitio Religionis unndt gewöhnlichen Kirchen Actibus, so gar auch an ihrer Haabschafft Haus Hoff unndt Gütter (die sie mit dem Rücken ansehen, im Elendt herum wandtern, unndt manche Wittib unndt waislose Kinder ihrer Alimentation müssen beraubt sein) gesperrt unndt verfolgt, gepfändt unndt mit Gelt Straff unnd Gefengnus hertiglich heimbesucht werden.*

Auf die höchst komplizierte Rechtslage kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Nur andeutungsweise sei auf zwei Dinge hingewiesen, nämlich auf den interpretatorischen Charakter des Augsburger Religionsfriedens überhaupt und auf die Frage, in welchem Jahre – 1551/1552/1555 – in der Mehrzahl der Ritterherrschaften die Reformation durchgeführt wurde. Es geht hier aber um etwas anderes. Mit dem Restitutionsedikt hatte der Kaiser in den Augen der evangelischen Ritter Partei ergriffen und seine schützende Hand von ihnen weggezogen. Das war in der Tat der

⁴⁶ FRISCH, Restitutionsedikt.

⁴⁷ StAL B 583 Bü 521, fol. 495–505.

Fall⁴⁸. Inwieweit der Bruch des Bandes von Ritterschaft und Oberhaupt des Reiches im Einzelnen empfunden wurde, ist nur schwer nachzuvollziehen. Der Anschluss der fränkischen Ritterschaft an die Krone Schwedens ist aber allein mit Unterwerfung unter den Sieger nicht zu erklären, hier kommt zweifellos die Enttäuschung über die kaiserliche Politik zum Tragen.

Am 9. Oktober 1631, also noch vor Einnahme Würzburgs, nahm Gustav Adolf Verhandlungen mit der fränkischen Ritterschaft auf. Auf dem nach Königsberg berufenen Deputationstag beschlossen die Vertreter von Gebirg, Steigerwald, Altmühl und Baunach am 21. Oktober dem König militärische Unterstützung anzubieten, wofür er ihnen wieder zu den entzogenen Gütern verhelfen möge⁴⁹. Weshalb Rhön-Werra und Odenwald sich zunächst verweigerten, darüber kann man nur Mutmaßungen anstellen.

Tatsächlich nahmen die Ritter die ihnen entzogenen Rechte wieder in Besitz und machten unverzüglich auch die würzburgische Gegenreformation wieder rückgängig. Johann Kaspar von Herda, der spätere Ritterhauptmann, amtierte beispielweise als Oberamtmann in Miltenberg, ja setzte sich in Besitz der Herrschaft Hardheim⁵⁰. Nicht wenige Edelleute nahmen Dienst in der schwedischen Armee⁵¹.

Das war aber nur die eine Seite der Medaille. Kennzeichnend ist die Klage Albrecht Christophs von Rosenberg, seine Schlösser seien dermaßen *ruiniert, ausgeplündert und verderbt*, dass ihm nicht ein Huhn geblieben sei. Auch habe man seine Untertanen an aller Habe, Truhen und anderen Mobilien ausgeplündert, dass er von ihnen nicht einen Heller erheben könne⁵². Zudem lagerten in seinen Ämtern Rosenberg und Schüpf zwei Kompanien Reiter, was ihn für 14 Tage 531 Reichstaler gekostet hätte; auf seinen Untertanen zu Aub liege eine Kompanie des Oberst Claus Dieter Sperreuther. Vor allem Herzog Bernhard von Weimar als Inhaber des Hochstifts Würzburg griff nach den wirtschaftlichen Ressourcen von Grafen und Rittern. Nicht nur das – er betrachtete die Ritter als Landsässen⁵³.

Wahrscheinlich handelt es sich beim Beitritt der Ritterschaft zu dem von Oxentjerna ins Leben gerufenen Heilbronner Bund⁵⁴ um eine nur bedingt als freiwillig an-

⁴⁸ KOHLER, Kontinuität oder Diskontinuität, bes. S. 114ff.

⁴⁹ DEINERT, Schwedische Epoche; SICKEN, Politische Geschichte, S. 297ff.

⁵⁰ StAL B 94 a oder b Familienarchiv von Hartheim Nr. 100. Nicht wenige Edelleute nahmen Dienst in der schwedischen Armee. Das war aber nur eine Seite der Medaille. Kennzeichnend ist die Klage Albrecht Christophs von Rosenberg; StAL B 583 Bü 521, fol. 493–494; Konzept des Briefes vom 6. 1. 1632.

⁵¹ Allein von den Kindern der verstorbenen Schwestern des Albrecht Christoph von Rosenberg hatten vier schwedische Kriegsdienste genommen, nämlich Pleickhard von Helmstadt, Philipp von Liebenstein als Obrist zu Fuß, Albrecht von Liebenstein als Kapitän und Georg Sigmund von Eyb als Rittmeister; vgl. Befehlbuch des ev. Pfarramts Rosenberg, S. 13.

⁵² StAL B 583 Bü 521, fol. 493–494; Konzept vom 6. 1. 1632.

⁵³ Auf dem Mergentheimer Rittertag im März 1634 wurde die Beeinträchtigung der Reichsmittelbarkeit durch den Herzog artikuliert; vgl. KRETZSCHMAR, Heilbronner Bund Bd. 2, S. 283f.

⁵⁴ LANGER, Heilbronner Bund, bes. S. 117, 120f.

zusprechende Maßnahme. Sie war zwangsläufig mit finanziellen Forderungen verbunden, die im Ergebnis ein bezeichnendes Licht auf die desolante ökonomische Situation werfen: Gebirg, Altmühl und Steigerwald begründeten ihr Nichterscheinen glaubhaft mit ihrem ganz ruinierten Zustand; Odenwald, Rhön-Werra und Baunach bewilligten schließlich 6000 fl., 400 Rekruten und 24 Pferde⁵⁵. Dem Einzug wurde mit noch nie erlebter Härte Nachdruck verliehen. Als der schwedische Reichskanzler erfuhr, dass das Eintreiben der in Heilbronn bewilligten Kontributionsgelder nur sehr schleppend vor sich ging oder gar verweigert wurde, drohte er per Reskript vom 15. Juli 1634 mit militärischer Exekution, indem er den ritterschaftlichen Funktionsträgern die Unterstützung schwedischer Offiziere zusicherte – oder genauer: aufzuzwingen beabsichtigte⁵⁶.

Das hat sicher zur Entfremdung von der schwedischen Sache und zum Wiederanschluss an den Kaiser beigetragen. Der Zusammenbruch der schwedischen Machtstellung als Folge der Niederlage von Nördlingen hatte schwerwiegende Auswirkungen. Jetzt bekam Franken die Kriegsfurie zu spüren. Zum Jahre 1635 merkte der evangelische Pfarrer von Rosenberg an: *Da kam der Krieg ins Land*. Erneut machte Würzburg seine kirchlichen Rechte geltend, die ihm 1631 verloren gegangen waren; wieder verloren evangelische Pfarrer das Amt. Damals erloschen zwei Adelsfamilien: mit dem Tod Albrecht Christophs 1632 die Rosenberg und die Rüdts von der Collenberger Linie 1634. Mainz zog die rüdtschen Lehen ein, welche damit für die Reichsritterschaft verloren waren. Hatten sich die Eigenerben des Albrecht Christoph von Rosenberg angesichts der schwedischen Herrschaft noch Hoffnungen auf den Gesamtbesitz machen können, sahen sie sich jetzt vor dem Scheitern, denn Bischof Franz von Hatzfeldt belehnte seine Brüder, den Feldmarschall Melchior und den Oberst Hermann. Sie ließen sich als Realisten in die odenwäldische Matrikel aufnehmen. Ob das mit Rücksicht auf den Kaiser geschah oder anderen Überlegungen entsprang, ist unbekannt. Langfristig bedeutete die hatzfeldtische Epoche in Franken durchaus Veränderungen im Konfessionsstand, da in der Herrschaft Rosenberg selbst das Simultaneum eingeführt wurde. Der Prager Friedensschluss 1635 sistierte das Restitutionsedikt und amnestierte die Parteigänger der Krone Schwedens. Damit war der Weg eines neuen Bundes von Kaiser und Reichsrittern geebnet, wie an der Hauptmannschaft Johann Kaspars von Herda im Jahre 1640 zu sehen ist. Der Westfälische Friedensschluss endlich zementierte ihre verfassungsrechtliche Stellung innerhalb des Alten Reiches⁵⁷.

Doch eines ist nicht zu übersehen – der fürstliche Staat überwand die ökonomischen Auswirkungen des Krieges rascher als die Reichsritterschaft⁵⁸. Angesichts der Stabilisierung und des absolutistischen Ausbaus des Territorialstaates offenbart sich auch der politische Bedeutungsverlust des Ritteradels, woran Bemühungen um

⁵⁵ KRETZSCHMAR, Heilbronner Bund Bd. 2, S. 261.

⁵⁶ BURGERMEISTER, Corpus Iuris, S. 425.

⁵⁷ ENDRES, Adel in der frühen Neuzeit, S. 14.

⁵⁸ Dazu für Schwaben KOLLMER, Schwäbische Reichsritterschaft; für Franken fehlt eine solche Untersuchung.

Reichsstandschaft nichts änderten. Um das bekannte Wort von Volker Press nochmals aufzugreifen, die Reichsritterschaft sei *ein archaischer Personenverband von Grundherren, der, gestützt auf Privilegien, auf die mittlerweile petrifizierte Reichsverfassung und den Schutz des Reichsoberhauptes, seine Existenz inmitten von Territorialstaaten [...] behauptet hat* – es gibt den Sachverhalt treffend wieder⁵⁹.

⁵⁹ PRESS, Die Reichsritterschaft (1976), S. 101.

Resümee

Wenn das Urteil, dem Heiligen Römischen Reich sei die „Integration von universalen und partikularen Elementen in ein und dasselbe politische System“ gelungen¹, zutrifft, dann ist die Reichsritterschaft der unumstößliche Beweis. Gerade dieser Personenverband, von dem Volker Press einmal gesagt hat, bei der Beschäftigung mit ihm habe der Historiker nach dem Warum zu fragen und nicht der „Aussteller eines liebenswerten Kuriosenkabinetts“ zu sein², macht tatsächlich einen seltsam anachronistischen, ja, man ist fast versucht zu sagen: verspielten Eindruck. Im Vergleich mit den Reichsständen, selbst den kleinsten, wirken diese – das gilt noch mehr für die Miniaturherrschaft der einzelnen Mitglieder – bei flüchtiger Betrachtung fast wie einer Laune der Geschichte entsprungen. Das ist selbstverständlich keine geschichtliche Erklärung und würde zudem der Sache selbst alles andere als angemessen sein und gerecht werden.

Die Frage nach dem Warum zielt auf die Gründe, weshalb ein Teil des Niederadels den Sprung in die Reichsunmittelbarkeit schaffte, das heißt die direkte Unterstellung unter den kaiserlichen Schutz und Schirm erlangte, ein anderer dagegen nicht. Gemessen an der Selbstbestimmtheit bzw. am Umfang der Herrschaftsgewalt oder der Teilhabe an ihr sind zumindest drei Formen von Nieder- oder Ritteradel zu unterscheiden, die sich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts herausgebildet hatten: Da ist neben der Reichsritterschaft zum einen der landsässige Adel wie in etwa in Bayern, Brandenburg, Kursachsen; da ist der Stiftsadel beispielsweise der geistlichen Fürstentümer Norddeutschlands, dem gelungen war, was die würzburgische Stiftsritterschaft lange und vergeblich angestrebt hatte, nämlich eine wirkliche Mitregierung des geistlichen Staates³.

Chancen und Grenzen adliger Selbstbehauptung waren im 16. Jahrhundert aber limitiert durch den seit dem späten Mittelalter zu beobachtenden Prozess der Formierung des frühmodernen Staates im Sinne von Gerhard Oestreich⁴. Um den für Ort Odenwald vorrangig berührenden Fall zu nennen, so hat Bischof Julius Echter das Hochstift Würzburg zum frühabsolutistischen Staat ausgebaut⁵. Die Herausbildung des frühmodernen Staates hätte über kurz oder lang die Landsässigkeit des Rittera-

¹ BURKHARDT, Europäischer Nachzügler oder institutioneller Vorreiter?, S. 307.

² PRESS, Die Reichsritterschaft (1976), S. 103.

³ HOFFMANN, Ritterschaftlicher Adel.

⁴ OESTREICH, Ständetum und Staatsbildung, S. 279.

⁵ BAUMGART, Konfessionalisierung und frühmoderne Staatlichkeit, bes. 582ff. u. Julius Echter von Mespelbrunn, S. 28ff.

dels zur Folge gehabt. Es ist natürlich spekulativ sich auszumalen, wie auf diesem Hintergrund das Ergebnis ausgesehen hätte. Wahrscheinlich wären Territorialstaaten entstanden, in denen der Ritteradlige wirklicher Untertan gewesen wäre, und ebenso darf man mit solchen rechnen, in denen er über die Landtage durchaus einigen Einfluss, vor allem bei der Steuerbewilligung hätte geltend machen können. Denkbar wäre auch ein Status, wie ihn die voigtländische Ritterschaft innerhalb des Markgrafentums Brandenburg-Kulmbach 1615 erreichte, die den Markgrafen als Landesherrn anerkannte, dafür aber mit weitreichenden Privilegien ausgestattet wurde. Selbstverständlich hätte man wohl auch mit einer Vielzahl von Zwischenstufen zu rechnen.

Keht man auf den Boden der Fakten zurück, so ist aber die Schaffung frühmoderner Staatlichkeit – wie sollte sie auch – keineswegs gleichzeitig oder gar synchron und schon gar nicht überall vollständig erfolgt⁶. Offenbar konnte sich der Adel dem Zugriff des frühmodernen Staates vor allem dann entziehen und sich zur Reichsritterschaft formieren, wenn zwei ganz bestimmte Voraussetzungen gegeben waren, nämlich einmal die verspätete und auch unvollständige Herausbildung des frühmodernen Staates, wobei der Niederadel vielfach diese Retardierung mitverursachte, und zum andern die Nähe bzw. Ferne des Reichsoberhauptes. Doch auch diese Strukturbedingungen hätten für sich allein keineswegs ausgereicht, dem Ritteradel zur Reichsunmittelbarkeit zu verhelfen.

Als entscheidend erwies sich das Eingreifen des Königs bzw. dann des Kaisers. Dass die Krone sich seit dem Spätmittelalter im Niederadel eine Stütze suchte, ist in der europäischen Geschichte eine vielfach zu beobachtende Erscheinung, auch wenn das zumeist temporäre Vorgänge gewesen sind. Man wird die Herausbildung der Reichsritterschaft jedoch durchaus in diese Tradition einordnen können, und doch bestehen zwei wesentliche Abweichungen, die sie zu einer singulären Erscheinung macht. Das Privileg Kaiser Sigismunds von 1422 etwa erlaubte zwar dem Niederadel den Zusammenschluss in Einungen, doch beinhaltete es keineswegs eine Änderung im Verhältnis zum Kaiser oder zu den Reichsständen und schon gar nicht die unmittelbare Unterstellung unter das Oberhaupt des Reiches und somit die Exemption vom Territorialstaat. Überdies schloss man diese Einungen, wenn auch nicht immer ausgesprochen, zeitlich befristet ab.

Bei den Ansprachen des Ritteradels durch die Herrscher aus dem Hause Habsburg hat man qualitativ grundsätzlich zwischen derjenigen des Jahres 1495 und denen von 1529 bzw. 1532 unterscheiden, von denen sich wiederum diejenigen der Jahre 1542 und 1544 durch eine andere Qualität abheben. Die Forderung des Gemeinen Pfennigs 1495 bezog den Ritteradel wie alle Untertanen des Reiches ein und wurde von diesem als adligem Standesempfinden zutiefst widersprechend zurückgewiesen. Doch nicht nur aus standesideologischen Gründen erfolgte die Ablehnung, sondern, wie auch aus dem Verhalten der burgauischen Ritterschaft hervorgeht, auch aus der Furcht, in ein irgendetwas geartetes Untertanenverhältnis zu geraten.

⁶ Dazu nur OESTREICH, Ständetum und Staatsbildung, S. 279 passim.

Stimmt die Argumentation der Ablehnung von schwäbischer und fränkischer Ritterschaft dabei völlig überein, zeichnen sich Unterschiede in der Organisation ab. Hat der König die Schwaben auf der Grundlage ihrer Mitgliedschaft beim St. Jörgenschild zur Leistung des Gemeinen Pfennigs aufgefordert und hat diese auf eben dieser Grundlage, das heißt einer bestehenden Organisation reagiert, sind die Dinge bei der fränkischen Ritterschaft nicht so eindeutig gelagert. Ein direkter Bezug zu Einungen und Adelsgesellschaften lässt sich nicht herstellen, so dass man mit gebotener Vorsicht von einer ad-hoc-Organisation in die sechs Orte als Abwehrmaßnahme ausgehen möchte. Allerdings ist einzuräumen, dass es auch hierzu keinen stringenten Beweis gibt und man sich auf dem Boden von Wahrscheinlichkeit bewegt.

Bei den Bewilligungen von 1529 und 1532 handelte es sich dagegen nicht um eine Forderung, die wie 1495 sich an alle Untertanen des Reiches richtete, sondern um Sondervereinbarungen mit dem König bzw. Kaiser aus aktuellem Anlass. Hier trieb die Ritter vorrangig das Motiv der osmanischen Gefahr und der Flucht vor dem Territorialstaat oder in Franken auch vor dem Schwäbischen Bund. Ob das Ansprechen des Ritteradels nur der Erschließung auch der letzten Geldquelle diene oder ob schon weitreichendere Gedanken dahinter standen, lässt sich kaum beantworten, denn leider gibt es keine Quelle, die uns die Überlegungen des Königs unmittelbar erkennen lassen. So bleibt nur, sie aus den Ergebnissen heraus zu erschließen. Der König sah sich in der Türkegefahr nach finanziellen Ressourcen um – und er dürfte ebenso die Zunahme an politischer Einflussnahme gesehen haben, die auch darin bestanden hat, den Ritteradel an sich zu binden. Etwas pointiert wird behauptet werden können, dass ohne das Ausgreifen des Osmanischen Reiches es keine Reichsritterschaft gegeben hätte, vorrangig deshalb, weil der von Istanbul ausgehende Druck seit Anfang der Vierziger Jahre zum Dauerzustand wurde.

Die Ritterhilfe oder *mitleidenliche* Geldhilfe der Jahre 1542 und 1544 hatte insofern eine etwas andere Qualität, als sie nicht mehr nur auf einer gesonderten Vereinbarung zwischen König und Ritterschaften beruhte, vielmehr weil der König eine Gegenleistung in Gestalt der Reichsunmittelbarkeit bot, auch wenn das zunächst nicht über eine Absichtserklärung hinausging. Die Zahlungszusagen von 1529 und 1532 lassen sich, ob sie nun realisiert wurden oder nicht, am ehesten als verlorene Darlehen charakterisieren, während jetzt – auch wenn es immer noch so ähnlich kassiert wurde – die Ritterschaft dem König den Gemeinen Pfennig reichte. Das bedeutete aber: Wenn die Ritterschaft dem König steuerte, konnte sie nicht Untertan von Reichsständen sein.

Die Vertreter der Ritterschaft Frankens, Schwabens und in Ansätzen auch Rheinstroms erkannten die ihnen gebotene Chance, der drohenden Landsässigkeit zu entkommen, die sie wohl irgendwann in irgendeiner Form ereilt haben würde. Die aggressive, auf Arrondierung und administrative Durchdringung der Fläche abzielende Dynamik des frühmodernen Staates bildete geradezu eine Schreckensvorstellung. Auch wenn diese Furcht bei Albrecht von Rosenberg besonders ausgeprägt gewesen ist, sein Brief an Sebastian von Crailsheim und Albrecht von Adelsheim dürfte signifi-

kant sein⁷. Wenn es sich bestätige, dass der Sohn Kurfürst Augusts von Sachsen in Würzburg Koadjutor würde, könne man kaum ermessen, *in was beschwerung Grafen, Herrn unnd die gantze Rytterschafft des Landts zu Francken gerathen würden, müssten frey für sich sagen, khöndte es auch nit anderst erkhönden noch bedencken, das Graven, Herren unnd die Rytterschafft [...] verrathen unnd verkhaufft in allen iren Freyheiten weren. Dan einmal war, das obgemelter Churfürst zu Sachsenn seine Rytterschafft in deren Churfürstenthumb, auch andern Styfften, die er schon gefressen und verschluckt, dermassen hielte, das sie nit anders saßen dann Pauren uf der Hungerisch Grentz, die alle Tag des Todtschlags von den Türcken gewertig sein müssten, und würden keinen Vortheyl behalten, dan das er sie nicht gar zu todt schlüege, wie das bey seiner Rytterschafft öffentlich am Tage.*

Es ist festzuhalten: Den Auslöser der Formierung zur Reichsritterschaft bildete der Entschluss König Ferdinands im Jahre 1542, die Ritterschaft Schwabens und Frankens und auch die am Rheinstrom dazu zu bewegen, direkt ihm zu steuern, und auf der Gegenseite, dies zu akzeptieren. Die gelegentlich genannten Daten 1529 und 1532 gehören ebenso zur Vorgeschichte der Reichsunmittelbarkeit wie das Jahr 1495 mit der Organisation in sechs Orte der fränkischen Ritterschaft, doch am Jahr 1542 als dem der entscheidenden Weichenstellung führt jedenfalls kein Weg vorbei. Der Kaiser war damit – um mit Dietmar Willoweit zu sprechen – *der Patronus der wohl eigentümlichste[n] Erscheinung der deutschen Territorialverfassung*⁸ geworden.

Von der „Reichsgefreiten Ritterschaft des Lands zu Franken“, welcher Name für Ort Odenwald erstmals 1554 nachzuweisen ist⁹, war man damals dennoch um einiges entfernt. Es bedurfte noch mehrerer Verdichtungsschübe bis der Konsolidierungsprozess als abgeschlossen gelten konnte. Zu nennen sind die aktive Adelpolitik Karls V. 1546/47, die Gewährung der ersten Privilegien, hier ganz entscheidend die Befreiung vom Landsassiat 1559, der Würzburger Rittertag 1562 mit der Organisation des Steuereinzugs, schließlich die Schaffung des Amtes des Direktoriums und zuletzt im Jahre 1609 das Privileg *de non aliendo*. Auch wenn die kaiserlichen Geldwünsche – oder zutreffender: Geldforderungen – für viele Mitglieder der Ritterschaft eine alles andere als geringe Belastung darstellten, war sich die Mehrheit sehr wohl bewusst, dass die Bewilligung der Türkenhilfe für die Reichsritterschaft eine Frage des Überlebens war.

Aus anderem Blickpunkt und anderer Interessenlage, nämlich des Kaisers, wird die Bedeutung des Besteuerungsrechts evident. Nicht grundlos ordnete er zu jedmöglichem Zeitpunkt seine Kommissarien ab, um mit den Rittern über die Zahlungen zu verhandeln und konnte hinsichtlich der Erfüllung gewiß sein. Dass dabei durchaus ein nicht geringer Druck ausgeübt wurde, ist nicht übersehen. Auch wenn sie stets größten Wert darauf legte, ihrer Unterstützung den Charakter der Freiwilligkeit zu belassen, was die andere Seite bereitwillig bestätigte, solange ihr der Inhalt via Rit-

⁷ NEUMAIER, Albrecht von Rosenberg, S. 117.

⁸ WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen, S. 307f.

⁹ StAL B 583 Bü 521, fol. 244.

tertruhe zufloss, wurde das *Subsidium caritativum* oder die *mitleidenliche* Geldhilfe bzw. der wirkliche Reiterdienst je länger je mehr zu einer Chimäre und nahm letztlich de facto den Charakter einer verpflichtenden Forderung an. Die im Zusammenhang der Privilegien geschilderte Episode des Besuches der Abordnung in Prag 1607 illustriert dies aufschlussreich. Es muss Hans Georg von Rotenhan ein gehöriger Schrecken durchfahren haben, als ihn Reichspfennigmeister Geizkofler mit *schimpfflichen und nachdencklichen Vorwürfen* wegen der Restanten ansprach¹⁰. Insofern ist festzustellen, dass die reichsunmittelbare Stellung der Reichsritterschaft um 1600 zwar insgesamt irreversibel geworden, ihre Privilegienausstattung und die Behandlung ihrer Gravamina dafür einigermaßen labil geblieben war. Der Gedanke, der Kaiser verweigere die Bestätigung von Privilegien oder nehme sich ihrer Klagen nicht an, was ja durchaus zu seinen Prärogativen gehört hätte, erklärt die vielfach geradezu verzweifelten Bemühungen um die pünktliche und vollständige Steuerleistung. Allerdings stellte das ja den Kaiser nicht selten vor eine heikle Aufgabe, da seine Bemühungen um Abstellung von Gravamina ja leicht Reichsstände vor den Kopf stoßen konnten. Welches Fingerspitzengefühl das gelegentlich erforderte, wird deutlich, wenn es etwa um die Beschwerden evangelischer Ritter gegen einen geistlichen Fürsten ging.

Die These, als Finanzquelle hätte die Ritterschaft für den Kaiser keine Rolle gespielt, da die Leistungen eines Ritterkreises nur dem Matrikularbeitrag eines kleinen Reichsstandes entsprochen hätte¹¹, ist doch etwas zu relativieren. Zwar ist das Gewicht der dem Kaiser geleisteten Finanzhilfen nicht leicht abzuschätzen, da ja auch die Reiterdienste in Geldwert zu berechnen wären, doch gering anzuschlagen ist es keineswegs. Zum Vergleich: 1592/93 leistete die Reichsstadt Dinkelsbühl 4000 fl., Weißenburg 2000 fl. sowie Windsheim und Schweinfurt zusammen 3360 fl. Türkenhilfe¹². Um einen der bedeutenden Reichsstände anzuführen, so belief sich die Zahlung Bayerns im Jahre 1594 auf 18 280 fl.¹³ Die in Kapitel V genannten Zahlen lassen erkennen, dass es sich bei den dem Kaiser zufließenden Geldern der fränkischen Reichsritterschaft keineswegs um eine *quantité négligeable* gehandelt hat.

Das Stichwort Steuer leitet zu der Frage der Landesherrschaft über – ein Problem, das nicht zuletzt deshalb so schwierig gelagert ist, als auch der einzelne Ritter die Steuerhoheit über seine Untertanen besaß. Wenn das Besteuerungsrecht der Nervus der reichsunmittelbaren Stellung war, steht dahinter auch der Grundsatz, wonach es das „*signum superioritas*“ des einzelnen Mitgliedes bedeutete¹⁴. Andererseits aber unterlagen die Mitglieder dem Besteuerungsrecht des Orts bzw. des Kreises. Volker Press hat sich zum Problem der Staatlichkeit in einer ausführlichen und tiefeschürfenden Studie geäußert und Dietmar Willoweit¹⁵ die juristische Kontroversliteratur des

¹⁰ Vgl. S. 139.

¹¹ Diskussionsbericht, in: ENDRES, Adel in der Frühneuzeit, S. 199.

¹² KSOLL, Die Steuern der Reichsstädte, S. 24.

¹³ SCHULZE, Türkengefahr, S. 224.

¹⁴ WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen, S. 323.

¹⁵ WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen; PRESS, ‚Korporative‘ oder individuelle Landeshoheit der Reichsritter?

17./18. Jahrhunderts vorgelegt, so dass man sich hier auf einige ergänzende Bemerkungen beschränken kann. Die Antwort auf die Frage nach der Staatlichkeit hängt davon ab, welcher Begriff von Staat als Maßstab dient. Geht man von Landesherrschaft im strengen Wortsinne aus, in welcher alle Hoheitsrechte gebündelt sind, besaß weder das einzelne Mitglied noch der Ort oder der Ritterkreis eine Landeshoheit. Was den Ritterkreis als Ganzen angeht, scheiterte das Projekt einer Organisation im Sinne einer partiellen Staatlichkeit durch eine institutionalisierte Kreisregierung schon im Ansatz, so dass Gerhard Rechter jüngst von „ständischer Utopie“ sprechen konnte¹⁶. So blieben der Kreis und die Orte so etwas wie Adelsrepubliken, auch wenn ihnen sehr wohl hoheitliche Aufgaben und Rechte zukamen.

Auf der Ebene der einzelnen Adels Herrschaften sieht das ähnlich aus. Zwar waren die Ritter mit dem Besteuerungsrecht einer Landesherrschaft näher gekommen, vor allem wenn noch die Kirchenherrschaft hinzu kam, doch keineswegs hatte man das Ziel erreicht. Das ist die verfassungsrechtliche Seite, es gibt jedoch noch eine andere. Wenn Edelleute von ihren Kirchenrechten als *ius episcopale* sprechen oder sich ein Ritter als *summus episcopus* bezeichnet, gewinnt ein ganz bestimmtes Bild Konturen. Die Brüder Georg Sigmund und Albrecht Christoph von Rosenberg ließen ihren für ein Adelshaus exzeptionellen Besitz durch vier Amtsvögte verwalten, richteten für die Gesamtherrschaft eine zentrale Hebestelle in Waldmannshofen und ein Konsistorium mit Superintendent ein¹⁷. Bei der zentralen Finanzverwaltung fühlt man sich an den frühneuzeitlichen „Finanzstaat“ Gerhard Oestreichs erinnert¹⁸. Die Herrschaft der Rosenberg in der letzten Generation gehört sicher zu den Ausnahmen, wahrscheinlich liegt sogar ein Unikat vor. Doch als Vorbild ist das fürstliche Territorium nicht zu verkennen. Die beiden Rosenberg waren imstande, ihren Besitz nach diesem Muster auszubauen, was anderen nur nicht möglich war, denen aber doch etwas Ähnliches vorgeschwebt haben mag. Fazit: Das Verfassungsrecht ist eine Seite, die Wahrnehmung von Staatlichkeit die andere¹⁹.

Um abschließend auf die von Berthold Sutter aufgeworfene Frage zurückzukommen, ob Kaisertreue oder rationale Überlebensstrategie das *Movens* im Verhältnis zum Oberhaupt des Reiches war, so sieht das Verhältnis auf den ersten Blick tatsächlich wie ein gegenseitiges, wenn auch einseitiges *do ut des* aus, das heißt Geldhilfe gegen Schutz und Schirm, auch wenn, wie erwähnt, die Gewichte unterschiedlich verteilt waren. Nur hat sich darin die Beziehung nicht erschöpft. Die Ausschreibungen, in denen der Kaiser angesprochen wird, stehen natürlich im Zeichen der zeitgenössischen Rhetorik, wo nicht leicht zu entscheiden ist, was sich hinter der Ergebnistopik wirklich verbirgt. Doch soviel darf behauptet werden, dass die Ritterschaft in Kategorien dachte, die über Leistung und Gegenleistung hinausgingen. Für sie war der Kaiser das geradezu mit mystischer Autorität ausgestattete Reichsoberhaupt, das

¹⁶ RECHTER, *Der fränkische Reichsadel*, S. 191.

¹⁷ NEUMAIER, *Testament*, S. 82 u. 89.

¹⁸ OESTREICH, *Ständetum und Staatsbildung*, S. 279.

¹⁹ Zur Wahrnehmung vgl. BERGER/LUCKMANN, *Konstruktion*.

die Christenheit vor dem Erbfeind, den Osmanen, beschützte, dem man zu unbedingter Treue und Ehrerbietung verpflichtet war. Dass sich das mit einem gehörigen Maß an Pragmatismus paarte, braucht nicht zu erstaunen.

Hier kommt aber noch ein weiterer Gedanke ins Spiel. In der Supplik an den Kaiser vom 5. August 1597 hält sich die odenwäldische Ritterschaft zugute, aufgrund der kaiserlichen und königlichen Privilegien, habe sie Macht, *sich zusammen [zu] beschreiben, ihre Notturfft selbsten oder durch dero erkorne Directores, Hauptleuth, Rhät und Außschuß [zu] berathschlagen und [zu] verabschieden, auch was durch ihre einhellige Vergleichung et per maiora vota per modus contract[us] beschlossen und verabschiedet, [...] von ihnen selbsten durch zimbliche Mittel in die Hand zu nehmen*²⁰. Nicht Landsasse zu sein, dafür als Obrigkeit die Dinge aus eigener Machtvollkommenheit zu regeln – diese Selbstbestimmtheit bescherte ein Lebensgefühl, das die bittere Pille permanenter Zahlungen zwar nicht vergessen, aber doch hinter die Autonomie zurücktreten ließ²¹. Es war dieses Lebensgefühl, das Karl Heinrich Freiherr Roth von Schreckenstein lange nach dem Untergang der Reichsritterschaft beschworen hat²²: *Bei allen Mängeln war die Reichsritterschaft denn doch eine Korporation, und zwar eine Korporation, die sich, sie mochte wollen oder nicht, in letzter Instanz auf das ganze deutsche Reich und dessen Oberhaupt beziehen musste, während der landsässige Adel, durch seine Unterthanenpflicht gebunden, der politischen Stellung seines Landesherrn beizupflichten hatte*. Das ist das, was oben mit Wahrnehmung von Staatlichkeit zu umreißen versucht wurde.

²⁰ StAL B 583 Bü 521, fol. 433–437.

²¹ Dazu die instruktive Episode bei RECHTER, *Der fränkische Reichsadel*, S. 179: Christoph Ludwig von Seckendorff-Aberdar ließ 1754 eine Medaille prägen, mit der er dem Fürsten (Markgraf Carl Wilhelm Friedrich von Brandenburg-Ansbach) signalisierte, *daß er eben kein Glied des Hofadels war, kein bayerischer Landsasse oder voigtländischer Ritter, sondern sich [...] begrenzt allein von der kaiserlich-königlichen Souveränität ebenso frey wie der Markgraf selbst fühlte*.

²² ROTH VON SCHRECKENSTEIN, *Geschichte* Bd. 1, S. 9.

Orts- und Personenregister

Das Register erschließt die im Text enthaltenen geographischen und Personennamen. Die Lokalisierung von Orten wurde nach heutiger administrativer Zugehörigkeit vorgenommen. Die Reihenfolge baut sich hierarchisch von unten her auf. Nach der Gemeindezugehörigkeit ist die Kreiszugehörigkeit nach den amtlichen Kraftfahrzeugkennzeichen angegeben.

Bei der Identifizierung der Adelsfamilien muss auf besondere Schwierigkeiten hingewiesen werden. Nur wenige sind monographisch behandelt. Die Mehrzahl ist nicht genealogisch aufgearbeitet, im günstigen Fall kann man auf die verdienstvollen Möler'schen Stammtafeln, im weniger günstigen auf Biedermanns Geschlechtsregister zurückgreifen.

Bei Vornamensgleichheit ist eine sichere Trennung in einen älteren und einen jüngeren Träger nicht immer möglich. Ob es sich bei Nennungen – als Beispiel hier nur Christoph Hans von Ellrichshausen – Christoph von Ellrichshausen – um ein und denselben oder aber um zwei Personen handelt, ist ebenfalls nicht immer mit Gewissheit zu entscheiden. Zu beachten ist auch, dass in den Listen Personen mit abweichenden Vornamen wie Georg/Jörg erscheinen. Hinter dem Geschlechternamen Weiler verbergen sich zwei, vielleicht sogar drei Familien, die sich kaum differenzieren lassen.

Die Namen von im Text genannten Autoren sind kursiv gesetzt, kursive Ziffern verweisen auf eine Anmerkung auf der angegebenen Seite.

Orte

- | | |
|---|--|
| Adelshausen, Stadt Melsungen, HR 169 | Archshofen, Stadt Creglingen, TBB 153 |
| Adelsheim, MOS 152 | Arnstein, MSP 113 |
| Allersheim, WÜ 169 | Aschaffenburg 65 |
| Altmühl, Ort 11, 19, 36, 51, 96, 99, 102, 112f.,
119, 124f., 138, 160, 178, 183, 187, 192, 197,
214, 225, 229f. | Aschhausen, Schöntal, KÜN 132, 152 |
| Amberg 127 | Aub, WÜ 229 |
| Ammelbruch, Stadt Langfurth, AN
193f. | Augsburg 4, 52, 55, 106, 114, 129, 131, 136,
175, 179, 202, 228 |
| Amorbach, MIL | Auhausen, DON 220, 224 |
| – Kloster 4 | Bamberg |
| – Stadt 90, 197 | – Hochstift 15, 23, 44, 62, 170, 214 |
| Angeltürn, Stadt Boxberg, TBB 153 | – Stadt 23, 26, 28f., 31f., 51, 126, 183f., 187,
197, 211 |
| Ansbach 18, 20, 113, 129 | Baunach, Ort 6, 8, 11, 19, 21, 27, 29, 31, 36, 46, |

- 90, 94, 96, 99, 102, 118, 125, 160, 178, 183, 225, 229f.
- Bayern, Herzogtum bzw. Kurfürstentum 225, 233, 228, 233, 237
- Bayreuth 119
- Berlichingen, Schöntal, KÜN 151
- Bibersfeld, Stadt Schwäbisch Hall, SHA 152
- Bieringen, Schöntal, KÜN 152
- Birkenau, HP 132
- Bobstadt, Stadt Boxberg, TBB 152
- Bödighheim, Stadt Buchen, MOS 152
- Böhmen 227
- Boxberg, TBB 25f., 33, 49f., 90, 138, 140, 228
- Brandenburg
- Kurfürstentum 233
- Markgraftümer 15, 18, 22, 44, 54, 62, 66, 68, 141, 233f.
- Braunec, Stadt Creglingen, TBB, Burg 75, 153
- Braunsbach, SHA 152
- Buchau Ritterschaft 47, 67, 102
- Buda (Ungarn) 34
- Burgau, Markgrafschaft 14
- Castell, Grafschaft 66
- Collenberg, MIL 4
- Comburg, Stadt Schwäbisch Hall, SHA, Stift 117
- Crailsheim (SHA, BW) 191
- Dainbach, Stadt Bad Mergentheim, TBB 152
- Darmstadt 133
- Darstadt, WÜ 153
- Dieburg, Herrschaft 67
- Dillingen 25, 35
- Dinkelsbühl, AN 29, 41, 163, 237
- Dörzbach, TBB 152
- Donau, Viertel 13, 35, 36, 51, 133
- Donauwörth 220
- Ebern, HAS 22, 118
- Eberstadt, Stadt Buchen, MOS 152
- Edelfingen, Stadt Bad Mergentheim, TBB 152
- Ehingen, AN 35
- Eichstätt, Hochstift 226
- Ellwangen, AA, Kloster 141
- Epplingen, Stadt Boxberg, TBB 152
- Esslingen 114, 221
- Eubigheim, Ahorn, TBB 152
- Forchheim 199
- Frankfurt/M. 65, 144, 222
- Frankreich 58
- Friedberg, Hessen 66, 71
- Fulda, Stift 47, 67
- Gebirg, Ort 6, 11, 19, 27, 31, 36, 41, 51, 67, 91f., 94, 96, 99, 101f., 109, 116, 119, 128, 160, 170, 178, 183, 192, 207, 211f., 214–216, 225, 229f.
- Gerolzahn, Stadt Walldürn, MOS 153
- Giebelstadt, WÜ 152, 169
- Gissigheim, Königheim, TBB 152
- Gnötzheim, KT 8, 153
- Goldbach, Stadt Crailsheim, SHA 152
- Gollachostheim, Gollhofen, NEA 90, 153
- Gröningen, Satteldorf, SHA 115
- Gründelhardt, Frankenhardt, SHA 141
- Gunzenhausen, WUG 41, 119
- Haag 82
- Hainstadt, Stadt Buchen, MOS 152
- Haltenbergstetten s. Niederstetten
- Hammelburg, KG 125
- Hanau, Landgrafschaft 66, 71
- Hardheim, MOS 141, 145, 229
- Hassfurt 64
- Haundorf, WUG 193f.
- Hausen 117
- Hegau, Viertel 13f., 35, 133
- Heidelberg 126
- Heilbronn 119, 229f.
- Hersfeld = Bad Hersfeld 47
- Hessen, Landgrafschaft 48, 71, 181
- Hettigenbeuern, Stadt Buchen, MOS 152
- Hirschberg, HD 29, 67
- Hirschberg, Stadt Beilngries, EI 41
- Höchstadt, HAS 118
- Hohenlohe, Grafschaft 20, 66, 141
- Hornberg, Neckarzimmern, MOS, Burg 152
- Hüngheim, Stadt Ravenstein, MOS 151
- Illesheim, NEA 153, 223
- Ippenheim, NEA 153
- Innsbruck 14, 32
- Istanbul 176, 235
- Jagsthausen, HN 151
- Jagstheim, Stadt Crailsheim, SHA 152
- Kahla, SHK 51
- Katzenelnbogen, Grafschaft 25, 49, 67f., 70f., 120, 151, 202

- Kitzingen 55, 92, 95, 125, 160, 183, 186, 188, 192, 197
 Kochendorf, Stadt Bad Friedrichshall, HN 117, 119
 Kocher, Viertel 6, 13, 35, 129, 133
 Kocher und Jagst, Ritterschaft 20
 Königsberg, HAS 229
 Korb, Stadt Möckmühl, HN 153
 Kraichgau, Viertel 2, 67, 125f., 128, 133, 185
 Krautheim, KÜN 119, 127
 Külsheim, TBB 141
 Künzelsau 151
 Kulmbach 22, 31, 41, 51
 Kupprichhausen, Stadt Boxberg, TBB 170
- Laibach, Dörzbach, KÜN 117, 152
 Laudenbach, Stadt Weikersheim, TBB 153
 Laudenberg, Limbach, MOS 152
 Lendsiedel, Stadt Kirchberg/Jagst, SHA 116
 Leutershausen a. d. Bergstraße, Hirschberg a. d. Bergstraße, HD 67
 Leofels, Ruppertshofen, Stadt Ilshofen, SHA, Burg 141
 Lichtenberg, Fischbachtal, HU, Burg 168
 Limpurg, Herrschaft 66
 Lindau 14
 Löwenstein, Grafschaft 141
 Ludwigsburg 8
- Magdeburg, Erzstift 219f.
 Mainz, Erzstift 4, 66f., 141, 145
 Maienfels, Wüstenrot, HN, Burg 151
 Marktbreit, KT 101, 179f., 201
 Meiningen, SM 7
 Merchingen, Stadt Ravenstein, MOS 132, 153
 Mergentheim = Bad Mergentheim, TBB 5, 8–12, 22, 28–30, 36, 41, 52, 54, 66, 68, 71, 92, 95, 96, 98f., 101, 106–108, 110–113, 117–121, 125, 127, 129, 134, 145, 154f., 169, 171, 177–179, 181–186, 188f., 192, 198–204, 223, 207, 211f., 214f., 223
 Messelhausen, Stadt Lauda-Königshofen, TBB 152
 Metz 57
 Michelbach an der Lücke, Wallhausen, SHA 152
 Miltenberg 144, 185, 229
 Minneburg, abgeg. Burg bei Neckarkatzenbach, Neunkirchen, MOS 141
 Morstein, Dünsbach, Stadt Gerabronn, SHA, Burg 9, 119, 152, 201
- Mosbach 75
 Mühlberg, EE 50
 Münnerstadt, KG 22, 118,
 Münsterschwarzach, KT, Kloster 96
- Nagy Banya (Ungarn) 176
 Neckar-Schwarzwald, Viertel 6, 8, 13, 35, 104, 133,
 Neckarsteinach, HP 153
 Neuenstadt/Kocher, HN 130f.
 Neuenstein, KÜN 116
 Neunstetten, Stadt Krautheim, KÜN 151
 Neustadt/Aisch 18, 21
 Niedersteinach, Stadt Ilshofen, SHA 152
 Niederstetten, TBB, Schloss Haltenbergstetten 54, 173
 Nördlingen, DON 17, 46, 109, 192, 230
 Nürnberg 23, 26, 32, 35f., 38, 40–42, 48. 91f., 114, 127, 144, 177f., 188, 225f.
- Oberschüpf s. Schüpf
 Ochsenfurt, WÜ 194
 Öhringen, KÜN 112f., 117, 121
 Ofen (Ungarn) 176
 Olnhausen, Jagsthausen, HN 151
 Osmanisches Reich 134, 173, 176, 235
 Ortenau, Ritterschaft 14
 Ostheim vor der Rhön, NES 66
- Pfalz, Kurfürstentum 66f., 71, 90, 128, 131, 136, 141, 228
 Prag 138, 226, 230, 237
- Regensburg 30, 48, 125, 175, 178
 Reinsbronn, Stadt Creglingen, TBB 152
 Reinstein, Burg bei Homburg/Main, MSP 90, 153
 Rheinstrom, Ritterschaft 3, 6, 20, 34, 35, 94, 114, 125f., 128, 138, 178, 185, 196f., 214, 224f., 235f.
- Rhön-Werra, Ort 6, 11, 19, 31, 36, 41, 47, 51, 64, 67, 90, 96, 98–102, 110, 116, 118, 160, 168, 170, 178, 183, 195–197, 211, 225, 230
 Rieneck, Grafschaft 66, 71, 141,
 Rippberg, Stadt Walldürn, MOS 141
 Röttingen, WÜ 56
 Rosenberg, MOS 8, 57, 229f.
 Rossach, Schöntal, KÜN 151
 Rothenberg, Herrschaft 127, 208, 214
 Rothenburg/Tauber, AN 19, 50, 106, 114, 116, 126f., 181, 203f., 214, 220, 226
 Rottweil 38

- Sachsen, Kurfürstentum 48, 136, 233
 Sachsenflur, Stadt Lauda-Königshofen, TBB 152, 170
 Salzburg, Erzstift 219
 Satteldorf, SHA 152
 Scerencz (Ungarn) 176
 Schillingstadt, Ahorn, TBB 152
 Schlüsselfeld, BA 22
 Schnaittach, N 146, 150, 208, 214
 Schöntal, KÜN, Kloster 152
 Schüpf = Ober-/Unterschüpf, Stadt Boxberg, TBB 50, 57, 117, 131f., 144f., 149, 170f., 223, 229
 Schwaben, Ritterschaft 3, 5f., 7f., 13f., 21, 32f., 34, 36, 37f., 42, 43, 46, 67, 90, 94, 97, 99f., 126, 133, 136, 138, 178, 180, 183, 190, 197, 224f., 235f.
 Schwäbisch Gmünd, AA 125
 Schwäbisch Hall 19, 50, 129, 141, 213
 Schweinfurt 13, 15–18, 20–25, 27, 29–31, 33, 36, 46, 69, 92f., 96–98, 100, 102f., 110, 112, 125, 129, 160, 178–180, 183, 185, 192–195, 197, 199, 206, 237
 Seligental, Schlierstadt, Stadt Osterburken, MOS, Hofmeisterei 145
 Sennfeld, Stadt Adelsheim, MOS 153
 Siebenbürgen 176
 Sindolsheim, Rosenberg, MOS 152
 Sommerau, MIL 152
 Speyer 34, 38, 126, 130, 145, 175, 185, 190, 221
 Steigerwald, Ort 6, 8, 11, 19, 31, 36, 46, 51, 90, 96, 99, 102, 109, 116, 118, 160, 170f., 178, 183, 192, 225, 229f.
 Stöckenburg, Stadt Vellberg, SHA 141
 Straßburg 144
 Stürzenhardt, Stadt Buchen, MOS 152
 Szaboles (Ungarn) 176
 Szatmar (Rumänien) 176
 Szolnok, Komitat (Ungarn) 176
 Tauberbischofsheim 29
 Temeschwar (Rumänien) 176
 Tokaj (Ungarn) 176
 Tübingen 203
 Trier, Erzstift 25
 Uffenheim, NEA 169
 Uiffingen, Stadt Boxberg, TBB 170
 Ulm 227
 Ungarn 37, 176, 187–189
 Unterschüpf s. Schüpf
 Unterkessach, Stadt Widdern, HN 151
 Vellberg, SHA 141
 Voigtland Ritterschaft 28, 67, 90, 234
 Vorderfrankenberg, Burg bei Weigenheim, NEA 9, 93, 108
 Wachbach, Stadt Bad Mergentheim, TBB 113, 152
 Waldmannshofen, Stadt Creglingen, TBB 9, 122, 144, 169, 238
 Waldstetten, Höpfingen, MOS 152
 Walldürn, MOS 141
 Waraschdin (Kroatien) 176
 Weckbach, MIL 152
 Weikersheim, TBB 145
 Weilburg, LM 127
 Weinheim, HD 159
 Weißenburg, WUG 237
 Wertheim, Grafschaft 66, 90, 145, 170
 – Stadt, TBB 121, 129
 Wetterau, Ritterschaft 17, 35, 225
 Widdern, HN 151
 Wien 37, 106, 125, 135, 173, 176, 178, 187, 198, 203
 Wimpfen = Bad Wimpfen, HN 65, 67, 159
 Windsheim = Bad Windsheim, NEA 19, 23, 90, 141, 160, 192, 226, 237
 Worms 5, 11, 13–15, 21f., 35, 43, 46, 175, 219, 227
 Württemberg, Herzogtum 44
 Würzburg, Bistum 25
 – Hochstift 4, 9f., 15, 19, 22, 25, 44, 45, 62–64, 66, 71, 141, 145, 170, 214, 228f., 226, 230, 233, 236
 – Stadt 23, 47, 50f., 55, 57, 60, 63, 70, 74, 94, 95, 99, 118, 125, 154, 178, 188, 224f., 228f., 236
 Zellingen, MSP 90

Personen

- Absberg, Familie von 90
 – Bernhard zu Absberg 74
 – Hans Ehrenfried zu Lendsiedel und Gaggstadt 79, 88, 161
 – Hans Georg 161
 – Hans Kaspar zu Absberg 74
 – Hans Konrad zu Absberg 79, 84, 161
 – Hans Thomas 26
 – Hans Veit zu Absberg 74, 148, 161
- Adelsheim, Herren, Familie von 72, 131, 149, 152
 – Adam 79, 87
 – Albrecht (Albert) 68, 70, 74, 119, 148, 148, 161, 235
 – Bernhard Ludwig 74, 79, 148, 157, 161
 – Carl 64, 74, 148, 157
 – Carl Ludwig zu Wachbach 87
 – Georg 70
 – Georg Poppo 68
 – Georg (Jörg) Si(e)gmund zu Wachbach 9, 64, 74, 79, 87, 96, 102, 110f., 148, 157, 161, 192f., 199
 – Götz (Gottfried) 55, 68, 74, 157, 161
 – Hans (Johann) Christoph der Ältere 86, 108, 152
 – Hans (Johann) Christoph der Jüngere 103
 – Hektor 148, 161
 – Konrad Albrecht 152
 – Martin 32, 52, 70, 106, 109
 – Philipp Christoph 152
 – Stefan zu Wachbach 70
 – Valentin 74, 157
 – Wolf 68
- Andermann, Kurt* 143
- Ansbach, Herren, Familie von 72
- Aretin, Karl Otmar Freiherr von* 2
- Aristoteles 12
- Armuth, Johann 38
- Aschhausen, Herren, Familie von 72, 86, 90, 149, 132, 150, 152, 153
 – Gottfried (Götz) zu Aschhausen 74, 87, 110, 132, 148, 158, 161
 – Hans zu Adelsheim 75, 86, 157, 161
 – Hans Erasmus zu Merchingen 79, 86, 161
 – Hans Georg 48, 69
 – Philipp Heinrich zu Aschhausen und Bieringen 79, 87
- Auerbach, N. von 161
- Aufseß, Eucharius von, zu Königsfeld 31
- Augsburg, Bischof von 13
- Aulenbach, Herren, Familie von 150
 – Christoph 112, 161
 – Hans Konrad zu Mönchberg 87
 – Hans Valentin zu Mönchberg 79
 – Hans Walter 161
 – Konrad zu Eschach 161
 – Konrad zu Mönchberg 75, 79, 146, 159, 161
- Babenhhausen, Herren, Familie von 72, 150
 – Friedrich 162
 – Georg zu Kleestadt 79, 162
 – Heinrich 75, 146
 – Maria Jakobe geborene von Rodenstein 88
 – Wolf 79, 146, 162
- Bachenstein, Asmus von 75
 – Marx von 69
 – Philipp von 75
- Baldershofen, Georg von 162
- Balitzheim, Herren, Familie von 72
- Baltzhoven, Familie von 73
- Bamberg, Bischof von 15, 32, 116,
 – Franz von Hatzfeldt 142, 230
 – Johann Gottfried von Aschhausen 87, 132
 – Johann Philipp von Gebattel 81, 134
- Bathory von Semlyo, Stephan 176
- Bauer, Hermann* 7
- Bayern, Herzog von 133
 – Maximilian I. von 224, 227
- Berlichingen, Herren, Familie von 72, 143, 149, 150, 151f., 153
 – Albrecht zu Laibach und Dörzbach 80, 85, 117, 161, 169
 – Amalia zu Neunstetten geborene von Grumbach 89
 – Endres Beringer zu Untereßfeld 63, 75
 – Georg Philipp zu Dörzbach und Laibach 80, 161, 203
 – Götz zu Hornberg 37, 68
 – Hans 68
 – Hans Christoph zu Heidingsfeld 63, 75, 80, 86, 148, 158, 161
 – Hans Georg 55, 80, 147
 – Hans Georg zu Schrozberg 75, 106f., 110, 158, 160, 161, 198, 200, 203
 – Hans Gottfried zu Neunstetten 80, 146, 161
 – Hans Jakob zu Hornberg 64, 75, 146, 156f., 161

- Hans Konrad der Ältere zu Jagsthausen 89
- Hans Konrad der Junge zu Schrozberg und Jagsthausen 88
- Hans Pleickhard zu Illesheim 80, 85, 147, 161
- Hans Reinhard zu Jagsthausen und Ros-sach 80, 89, 106, 148, 161, 194, 201f., 203
- Hans Wolf zu Schrozberg und Jagsthausen 70, 75, 86
- Karl Si(e)gmund 225
- Konrad, Ritter 18, 105
- Konrad 80, 86, 112, 161
- (Konrad) Kneusser 70
- Maximilian zu Laibach 75
- Melchior Reinhard 223
- Philipp zu Dörzbach und Laibach 68, 70
- Philipp Ernst zu Sennfeld 80, 87, 110, 111, 148, 161
- Philipp Jakob 55
- Philipp Karl 223
- Thomas zu Jagsthausen 75
- Valentin der Alte 64, 75, 110–112, 118, 156, 168
- Valentin der Junge 146, 161, 192f., 195, 199, 202, 204
- Wolf 68
- Berlin, Dr. Johann 15f.
- Bernhold von Eschach zu Aschaff, Herren, Familie 75, 150
- Daniel 89
- Hans Georg 80, 162
- Bettendorf, Friedrich von 162
- Philipp von 39, 55
- Beumelburg (Boyneburg), Hansjörg (Hans Georg) von 102
- Bibra, Heinrich von 64
- Jörg (Georg) von, zu Irmelshausen 31
- Bicken zu Hain, Philipp von 162
- Bieberehren, Herren, Familie von 73, 141
- Albrecht zu Reinsbronn 63, 75
- (Hans) Bastian (Sebastian) zu Bieberehren 63, 148
- Philipp 4, 69
- Sebastian zu Reinsbronn 75
- Biedermann, Johann Gottfried* 10
- Bobenhause, Heinrich von, Deutschordens-hochmeister 75, 146, 162, 197
- Bödighheim, Bernhard von 75
- Ludwig von 75
- Brand, Dr. Johann 90, 153
- Brandenburg, Joachim von, Erzbischof von Magdeburg 219
- Brandenburg, Markgrafen von 15, 18, 127, 129
- Albrecht Alkibiades 54
- Christian von Kulmbach 98, 226f.
- Friedrich der Ältere von Kulmbach
- Georg 62
- Georg Friedrich 91, 193
- Joachim Ernst 227
- Braun von der Haid zu Königheim, Hans 75, 80, 148, 162
- Hans Christoph 84
- Breitenbach, Paul Anton* 10, 36
- Brempt, Tilman von 38, 41
- Brendel von Homburg, Herren, Familie 67
- Eberhard 146, 162
- Brümer, Peter 156
- Buches (Büches), Herren, Familie von 66f.
- Hans Kaspar zu Seligenstadt 75, 162
- Buchholz, Hans 79
- Bulach, Dr. 90, 153
- Buseck genannt Münch, Hans Hermann von 79, 162
- Capler von Oedheim genannt Bautz, Herren, Familie 103, 149
- Hans Wolf 75, 80, 86, 117, 159, 162
- Carben s. Karben
- Castell, Grafen, Familie von 66
- Hans 27
- Konrad II. 96f., 98, 196
- Martha 96
- Wolf von 27
- Chytraeus, David 2
- Clebes (Kleebiß, Clebiz) von Nalsbach, Her-ren, Familie 67
- Hans 75, 162
- Konrad zu Greussenbach 54, 75, 157
- Coradutz, Dr. Rudolf 138
- Crailsheim, Herren, Familie von 72, 149, 152
- Albrecht zu Heuchelheim 63, 72, 75, 152, 158, 162
- Christoph zu Michelbach an der Lücke 86
- Christoph zu Mainsondheim 63
- Eitel Wilhelm zu Erkenbrechtshausen 75, 159
- Emilie geborene von Seckendorff 191
- Ernst 160, 191f., 194, 199f.
- Friedrich 199
- Georg 69
- Hans zu Morstein 75, 110f., 158, 162

- Hans Philipp zu Hornberg 80, 87, 108, 113–115, 128, 162, 225
- Hans Sigmund 63
- Jakob Christoph zu Hornberg 75, 169
- Julius zu Morstein 88
- Katharina geborene Wormser von Schafelzheim 75, 159
- Philipp Jakob 162
- Sebastian zu Morstein 9, 80, 95–98, 10f., 106–109, 111f., 116, 119, 124, 129, 131f., 158, 160, 162, 179, 191–204, 216, 235
- Wolf zu Mainsondheim 51
- Wolf zu Morstein 85, 108, 116

- Dachröden, Christoph zu Obermelzendorf 80, 86, 111, 116, 124, 148, 162, 169, 202, 204
- Dalberg, Herren, Familie von 150
- Wolf 127
- Dienheim, Herren, Familie von 144f., 153
- Ägidius Reinhard zu Oberschüpf 80, 131f., 145, 162
- Albrecht der Ältere zu Dexheim und Oberschüpf 80, 85, 162
- Albrecht der Jüngere 144
- Philipp 162
- Dietherr (Dieter), Paul 187f.
- Dölau, Herren, Familie von 90
- Adam 87
- Hans zu Jagstheim 87
- Dörffer, Bartle Heinrich 156
- Dottenheim, Wilhelm von 69
- Düdelshem, Herren, Familie von 72
- Dürn, Edelfreie von 66
- Dürn zu Rippberg, Herren, Familie von 66, 73, 90, 141
- Anton 68
- Asmus 68
- Barbara geborene Rüdt 75, 147, 159, 166
- Friedrich 166
- Hans Jakob 75
- Karl 68
- Lienhard, Dr. 23, 28f., 68, 70, 129
- Volkmar zu Miltenberg 75, 166

- Eberbach, Herren, Familie von
- Klaus Heinrich zu Handschuhshem 88
- Echer von Mespelbrunn, Herren, Familie 72, 132, 149f., 152, 153
- Adolf zu Röllbach 57, 80, 88, 134, 147, 162
- Dietrich zu Mespelbrunn und Röllbach 80, 87, 111, 134, 162, 188, 198, 201f.
- Peter 75, 157

- Philipp der Ältere 23, 68
- Valentin zu Mespelbrunn und Röllbach 80, 87, 117, 134, 162
- Eck, Marquard von, Deutschordensstatthalter 113
- Ega, Wolf Heinrich von, zu Oberschüpf 80, 88, 145
- Egmont von Büren, Graf Maximilian von 50
- Ehenheim, Herren, Familie von 72, 141, 150
- Albrecht 75
- Albrecht Werner zu Gleisberg 63
- Engelhard zu Geyern 31, 36, 68
- Hans Konrad 75, 87, 148, 162
- Heinrich Konrad zu Geyern und Wallmersbach 80
- Jop(p) genannt Übel zu Hohlach 63, 75, 80, 148, 158, 162
- Wolf Christoph zu Ehenheim 87
- Ehrenberg, Herren, Familie von 150
- Dietrich 146, 162
- Georg Christoph zu Weckbach 80, 86
- Philipp Adolf, Bischof von Würzburg 228
- Wolf Christoph zu Ehenheim 80
- Wolf Ebert (Eberhard) 8, 80, 162
- Eherer von Sanzenbach, Agathe zu Künzelsau 147
- Hans Philipp 162
- Konrad 75
- Ludwig Kasimir zu Künzelsau 80, 86, 162
- Eicholzheim, Herren, Familie von 72
- Ellrichshausen, Herren, Familie von 72, 149f., 152
- Christoph 75, 159
- Georg Ulrich 162
- Hans Adam zu Jagstheim 80
- Hans Christoph zu Jagstheim 87
- Heinrich Konrad zu Jagstheim 87
- Kunz (Konrad) 68f.
- Valentin Heinrich 75, 159, 162
- Eltershofen, Herren, Familie von 73
- Anselm zu Ippesheim 63f.
- Eberhard zu Oberlauda 63
- Eltz, Kaspar von 224
- Erbermann, Christoph, Dr. 9, 107, 113, 130, 219, 221f., 225
- Erstenberger, Andreas, Licentiat 126
- Erthal, Christoph Heinrich von 102
- Hans Jörg von 118
- Esel von Altenschönbach, Philipp von 31
- Eyb, Herren, Familie von 149f., 152
- Asmus 96
- Georg Friedrich 93, 127

- Hieronymus Gregor zu Dettelsau 119
- Martin Konrad zu Dörzbach 88
- Veit Asmus 119, 127, 160
- Veit Dietrich zu Dörzbach 89, 127

- Fagius, Dr. Michael 129
- Faulbach, Herren, Familie von 67
- Faulhaber von Wächtersbach, (Hans) Ludwig zu Orb 75, 80f., 88, 162
 - Heinrich 148, 162
- Fechenbach, Herren, Familie von 72, 150, 153
 - Daniel Adam 80, 81, 86
 - Georg 163
 - Hans Hektor 75
 - Hans Karl zu Sommerau 80
 - Johann Heinrich 89
 - Johann Reinhard zu Sommerau 80, 81, 89
 - Philipp 75, 146
 - Philipp Jörg 163
 - Stefan zu Sommerau 75, 159, 163
 - Wolf 70
- Fellner, Robert* 18, 20, 30
- Ferdinand I., Deutscher König, Römischer Kaiser 26–28, 35–40, 54f., 236
- Ferdinand II., Römischer Kaiser 140, 226
- Festenberg, Kunz Christoph von, zu Breitenlohe 118
- Finsterlohe, Herren, Familie von 73
 - Hans zu Laudенbach 64, 76, 158
 - Philipp 54, 70
- Flacius Illyricus, Matthias 131
- Förtsch von Thurnau, Georg 36
- Forstmeister von Gelnhausen, Herren, Familie 67, 132, 150
 - Bastian 87
 - Hans 147, 163
 - Lorenz der Alte zu Bensheim 88
 - Lukas 80, 162
- Fränz (Frenz) von Essingen (Issigheim), Jakob 146, 162
- Frankenstein, Herren, Familie von 66f., 72
 - Hans 70
 - Johann Eustach(ius) zu Frankenstein 89
 - Ludwig 76, 80, 111, 127, 146, 162
 - Philipp zu Frankenstein 70, 76, 80, 163
 - Philipp Christoph 88
 - Philipp Heinrich 146, 162
 - Philipp Ludwig 88, 163
- Freiberg, Georg von 14
- Freymon, Dr. Johann Wolfgang 130
- Frischlin, Nicodemus 203
- Fröschel, Dr. Hieronymus 129

- Fronhofen, Herren, Familie von 90
 - Hans Adam 81, 162
 - Hans Georg 81, 88f.
- Fuchs von Bimbach, Philipp 98
- Fuchs von Dornheim, Herren, Familie 73, 150
 - Adam 69
 - Hans Philipp 63, 75, 158
 - Hans Philipp zu Neidenfels 64, 158
 - Hans Wolf zu Burleswagen und Neidenfels 80, 88
 - Paulus 163
 - Valentin zu Neidenfels und Burleswangen 80, 86
 - Veit Ludwig 114
- Fürbringer, Hans Georg zu Dieppach 88
- Fürstenberg, Graf Heinrich von 15f.

- Gailing von Altheim, Herren, Familie 73, 150
 - Heinrich zu Lobenhausen 81, 86, 147, 163
 - Ludwig zu Hauenstein 76
 - Philipp zu Hauenstein 76, 81, 84, 148, 163
- Gans von Otzberg, Herren, Familie 73, 150
 - Adam 81, 86
 - Dietrich 76, 147, 159, 163
 - Georg Heinrich 81, 85
 - Hans 76, 147, 159, 163
 - Hans Philipp 81, 89
 - Philipp 159
- Gebattel, Herren, Familie von 90
 - Christoph 69
 - Hans 69
 - Johann Philipp, Bischof von Bamberg 81, 134
 - Ott(o) Wilhelm zu Homburg 81, 163
 - Philipp 76, 163
 - Wolf Christoph zu Uffenheim 81, 88
- Geipel von Schöllkrippen, Herren, Familie 66, 73
 - Adolf 163
 - Dietrich 76, 163
 - (Hans) Konrad zu Schöllkrippen 54, 76, 81, 87, 156, 163
 - Ludwig 163
 - Oswald zu Kleinwallstadt 81
 - Oswald Stefan 163
 - Philipp 156
 - Stefan 163
- Geizkofler, Zacharias 139, 237
- Gemmingen, Herren, Familie von 72, 149f., 151f.

- Bernholt (Bernwolf) zu Bürg 81, 88, 163
- Eberhard der Ältere zu Bürg 76, 156
- Eberhard der Jüngere zu Bürg 76, 163
- Eberhard Reinhard 147
- Hans Dietrich zu Fürfeld 81
- Hans Reinhard zu Bürg 81, 88, 110f., 163
- Hans Walter 111, 147, 163
- Hans Wilhelm zu Treschklingen 89
- Hans Wolf 81, 163
- Schweikhard zu Presteneck und Widdern 81, 87, 163
- Geyer von Gieselstadt, Herren, Familie 73, 149, 152
 - Ambrosius 68
 - Eberhard zu Uffenheim 69
 - Florian 68
 - Hans Konrad zu Goldbach 81, 85, 146, 163
 - Heinrich 223
 - Konrad zu Ingolstadt 64, 76, 81, 96, 102, 110–112, 118f., 147, 156, 163
 - Philipp zu Reinsbronn 9, 76, 81, 89, 163, 169, 185, 199
 - Philipp Konrad 76, 87
 - Regina 76, 157
 - Sebastian 37, 52, 54, 70, 106, 109
- Giech, Hans Jörg von 119, 160
- Gnottstadt, Jörg von 31
- Göler von Ravensburg, Engelhard 127
- Goldochs, Herren, Familie 74, 76
 - N. 54, 76
- Goldtwiner, Hans 156
- Gonsrodt (Gondsroth), Herren, Familie von 74, 141
 - Philipp 76, 81, 146, 157, 163
- Gramp 152
- Greck von Kochendorf, Herren, Familie 66, 73, 149, 151
 - Hans Philipp 86
 - Walter 87, 151
 - Wolf Konrad zu Kochendorf 76, 81, 85, 111, 147, 151, 156, 163
- Grönrodt, Herren, Familie von 74, 150
 - Bernolf 81
 - Egenolf 88
 - Melchior 76, 147, 163
- Groschlag von Dieburg, Herren, Familie 67, 70, 73, 150
 - Heinrich 70, 76, 81, 88, 110f., 147, 158, 163, 168
 - Heinrich der Junge 163
 - Heinrich Philipp 76, 163
 - Philipp 55, 76, 158
- Gross von Trockau, Hans 183
- Grünewald, Georg 54
- Grumbach, Amalia von 89
 - Konrad (Kunz) von 102, 160
 - Wilhelm von 3, 51f.
- Gustav Adolf, König von Schweden 229
- Guttenberg, Hans Jakob von 119
 - Lorenz von 183
- Habern, Herren, Familie von 87, 141, 164
- Hack von Hoheneck, Herren, Familie 73
- Hafner, Dr. 138
- Hagenbach genannt Wittstadt, Herren, Familie von 72
 - Philipp 76
 - Stefan 76
- Hain, Claus Sigmund von, zu Hummelshausen 102
- Hanau, Landgrafen von 66
- Handschuhsheim, Herren, Familie von 67, 132, 141
 - Christoph 164
 - Erasmus 76
 - Ernst 76
 - Heinrich der Junge 76, 81, 147, 164
 - Johann 164
 - Wilhelm 76, 147, 164
- Hardheim, Herren, Familie von 73, 90, 141, 144f., 147
 - Bernhard 29, 69
 - Georg Wolf zu Hardheim und Domeneck 81, 86
 - Hans 49, 69
 - Wolf von Hardheim und Domeneck 64, 69, 76, 164
- Hattstein, Herren, Familie von 67
 - Dietrich zu Weilbach und Wörth 76
 - Johann 164
 - Marquard zu Weilbach 82, 88
 - Wolf zu Weilbach und Wörth 76
- Hatzfeldt, Herren, Grafen, Familie von 149, 173
 - Anastasia geborene Dürn zu Rippberg 87
 - Eva geborene von Wichsenstein 85
 - Franz, Bischof von Bamberg und Würzburg 142, 230
 - Hermann, Oberst 142, 230
 - Johann zu Gerolzhofen 82
 - Melchior, Feldmarschall 142, 230
- Haun, Georg von 73, 102
- Hausen, Joachim von, zu Hausen und Stetten am Kalten Markt 126

- Hausner von Heppenheim, Ludwig zu Rein-
buch 147
- Ludwig zu Weinheim 82, 164
 - Melchior 76
 - Ulrich 76
- Hebenstreit, Dr. Jörg 160
- Heber, Georg Ludwig 82, 85, 147, 164
- Hedersdorf, Herren, Familie von 66, 73
- Anton 70
 - Eberhard 158
 - Elisabeth 76
 - Emmerich zu Bessenbach 76, 81, 89, 146, 158, 164
 - Friedrich 76, 82, 164
 - Hans zu Wildenstein 81, 84, 146, 164
 - Heinrich 164
 - Oswald 82
 - Philipp Ewald 76, 146
 - Philipp Georg zu Bessenbach 81
 - Philipp Konrad 164
 - Philipp Theobald zu Wildenstein 85
 - Ulrich zu Wendelstein 76, 158
- Heinach, Wolf Dietrich von 187
- Hellstern, Dieter* 6
- Helmstadt, Herren, Familie von 73, 150
- Erasmus 168
 - Johann Philipp 127
 - Oswald
 - Pleikhard
- Henneberg, Grafen, Familie von 36
- Berthold, Erzbischof von Mainz 14f.
 - Hermann 27
 - Wilhelm IV. 7, 20, 23f., 27f., 31–33, 36, 41, 46, 51, 94
- Herbilstadt, Bernhard von 63
- Raphael von 164
- Herda, Herren, Familie von 150
- Johann Kaspar 109, 151, 229f.
- Hertel, Gottfried von 138f.
- Hertingshausen, Burkhard von 76, 164, 168
- Philipp von 126
- Hessberg, Hans Georg von, Herr 68
- Hektor von 146, 164
 - Johann Siegemund von 154
- Hessen, Landgraf Philipp von 48
- Heudorf, Eitel Pilgerin von, zu Walsberg 38
- Heusenstamm, Herren, Familie von 67, 69, 72
- Eberhard 81, 168
 - Eberhard Wolf 81
 - Ehrenreich 87
 - Hans Georg 87
 - Hans Heinrich 76, 81, 89, 111, 114, 127, 146f., 164, 192, 197
 - Katharina geborene von Stein 147
 - Philipp Gottfried 81, 164
 - Reinhard 68
 - Ulrich 164
 - Wolf 76
- Heus von Neidenstein, Balthasar 77
- Heusner von Heppenheim, Herren, Familie 73
- Hilde(n)brand von Hildebrandseck, Eustachius zu Waldaschaff 82, 164
- Paulus 76, 82, 85f., 164
- Hirnheim, Rudolf von 51
- Hirschberg, Herren, Familie von 67, 72
- Hans Adam zu Ladenburg 76f., 132, 164, 168
 - Hans Friedrich 132, 164
 - Hans Ludwig zu Ladenburg 81, 88
 - Reinhard der Ältere 39, 54
- Hirschhorn, Herren, Familie von 66, 73, 150, 153
- Engelhard 68
 - Friedrich zu Zwingenberg 85, 164
 - Hans 77, 159
 - Hans Friedrich
 - Ludwig der Ältere 81
 - Ludwig der Jüngere zu Hirschhorn 81, 89, 164
 - Philipp 81
- Hochheim von Wachstadt, Albrecht von, zu Schöllkrippen 77
- Hördt, Johann von 119
- Hofwart von Kirchheim, Herren, Familie 150f., 153
- Burkhard zu Münzesheim und Widdern 77, 146
 - Franz Konrad 81, 89, 126, 164
- Hohenlohe, Grafen, Familie von 66
- Albrecht 27
 - Georg 27
 - Georg Friedrich 145
 - Wolfgang 117
- Honau, Claus Sigmund von 160
- Holz, Eberhard vom 164
- Peter vom 164
- Horn, Michel 93
- Horneck von Hornberg, Herren, Familie 150
- Hans Christoph 88
- Hüls, Dr. Achatius 182, 188

- Humpis von Waldrams, Friedrich, zu Schönb-
burg 126
- Hund von Wenkheim, Herren, Familie 116
- Albrecht Christoph zu Wenkheim 88, 116
 - Christoph 163
 - Christoph Wolf zum Altenstein 81
 - Hans 163
 - Hans Christoph zum Altenstein 147
 - (Hans) Jakob 54, 63, 77, 163
 - Hans Moritz 118
 - Hans Philipp 89, 163
 - Jörg Balthasar 64
 - Martin zu Beckstein 63
 - Wolf Christoph 164
- Hutten, Herren, Familie von 149, 153
- Bernhard zu Vorderfrankenberg 9, 64, 77, 81, 88, 93, 100f., 107f., 113, 117, 123, 163, 187, 192, 195, 199, 201, 203f.
 - Bernhard zu Birkenfeld 31
 - Jörg Ludwig zu Vorderfrankenberg 63, 160
 - Ludwig 36, 46, 70, 105
 - Wilhelm 51
- Ilsung von Tratzberg, Georg 47
- Johann Achilles 95, 176, 178, 180, 199
- Kalb von Reinheim, Herren, Familie 67, 73
- Philipp zu Reinheim 77, 164
- Kammerer von Dalberg, Wolf Friedrich 126
- Wolfgang 126
- Karben (Carben), Herren, Familie von 66
- Gelbert (Gilpert) zu Burgfrauenrod 82, 164
- Karl V., Römischer Kaiser 26, 30f., 47–52, 57, 221, 236
- Keck von Limpurg (under der Bruck), Philipp 54, 77, 148, 158, 164
- Keller, Hans Georg 86
- Kerner, Johann Georg* 101f., 134
- Klinkhard von Vockenrod, Herren, Familie 73
- Hans 69
 - Jörg (Georg) 63, 77, 158
- Knebel von Katzenelnbogen, Herren, Familie 67, 150
- Adam Philipp zu Handschuhsheim 82
 - Johann Philipp 86
 - Philipp der Ältere zu Handschuhsheim 77, 147, 164
- Knöringen, Hans Eitel von 102, 180, 199
- Koch, Dr. Johann 82, 87, 90
- Körner, Hans* 6
- Kolb, Hans Werner 159
- Kottenheim, Herren, Familie von 7, 72, 141
- Eucharius 77
 - Eustachius zu Röttingen 63, 70
 - Hans Wolf 164
 - Oswald 72, 82, 87, 164
- Kottwitz von Aulenbach, Herren, Familie 73, 132, 149f., 153
- Georg Ludwig zu Klingenberg 82, 86, 134
 - Hans Lienhard 77, 159, 161
 - Herr Johann Konrad, Domkustos 82, 88, 134, 164
- Krell, Wolf 177
- Kreß von Kressenstein, Christoph 32
- Kritheim, Herren, Familie von 73
- Kronberg, Herren, Familie von 67
- Franz 80, 85, 162, 198
 - Hans Georg zu Ladenburg 80, 86
 - Hartmut der Ältere 80, 86
 - Hartmut der Mittlere 80, 89, 162
 - Johann Eberhard 127
 - Walter, Deutschordensadministrator 28
- Künsberg, Leander von 51
- Landschad von Steinach, Herren, Familie 66, 73, 132, 149f., 153
- Burkhard 132
 - Christoph 77, 111, 147, 159, 164
 - Dietrich zu Üttingen 86, 168
 - Eberhard 165
 - Felizitas 132
 - Friedrich zu Ober- und Untereicholzheim 82, 165
 - Friedrich Pleikhard 89
 - Georg zu Binau 82, 86
 - Hans der Ältere zu Neckarsteinach 77, 82, 112, 127, 159, 165
 - Hans Heinrich 165
 - Hans Philipp 82, 165
 - Hans Pleikhard zu Neckarsteinach 77, 88, 116, 147, 159, 165
 - Hans Ulrich zu Ilvesheim 82, 86, 88, 127, 147, 164
 - Ott Heinrich zu Ilvesheim 82, 165
- Laufenholz (Lauffenholtz), Michel von, zu Burgebrach 31, 36
- Lauter zu Schöllkrippen, Engelhard von 77, 82, 165
- Gelbert von 165
 - Hans Wilhelm von, zu Hain 85
 - Johann von 165
- Leininger, Herren, Familie von 73
- Hans zu Bernburg 77

- Hans Jakob 82, 165
- Lentersheim, Friedrich von 51
- Leonrod, Hans von, zu Hirschberg 31, 41
 - Wilhelm von, zu Leonrod 31
- Lerch von Dürmstein, Caspar* 1, 14f.
- Leuchtenberg, Landgraf Johann von 27
- Leuzenbronn (Leuzenbrunn), Herren, Familie von 73
 - Georg 69
 - Konrad 165
- Leyen (Layen), Hans Endres (Andreas) von der 126
 - Johann Kaspar von der 152
- Lichtenstein, Herren, Familie von 149, 153
 - Erhard zu Heiligersdorf 102, 118, 160
 - Eustachius 95, 178
 - Hans zum Geiersberg 31, 164
 - Paul Martin zu Ippesheim 82
 - Sebastian zu Ippesheim 51, 89
 - Ulrich Veit 82
 - Veit zum Geiersberg 77
 - Veit Dietrich zu Ippesheim 89
- Liebenstein, Herren, Familie von 153
- Lober, Jörg 157
- Lochinger, Herren, Familie von 72, 149f., 153
 - Asmus 70
 - Gottfried (Götz) zu Archshofen und Walkershofen 51, 63, 68, 77
 - Hans zu Archshofen 70, 77, 82, 86, 158, 164
 - Jop (Jakob) zu Archshofen 82, 87, 164
 - Ludwig zu Walkershofen 77, 82, 86, 158, 164
- Lüchau, Jobst Christoph von, zu Wiedersbach, 119
- Lünig, Johann Christian* 140f.

- Mainz, Erzbischof von 224
 - Anselm Casimir Wambolt von Umstadt 132
 - Berthold von Henneberg 14f.
- Mansfeld, Graf Peter Ernst von 226
 - Graf Wilhelm von 113
- Morstein, Ludwig Kasimir von, zu Niedernhall 85
- Marschalk von Ebnet, Bernhard 160
 - Georg 160
- Matthias, Römischer Kaiser 225
- Mauchenheim genannt Bechtolsheim, Hartmann Freiberr von* 6
- Maximilian I., Römischer König bzw. Kaiser 14–17, 235

- Mayerhöfer, Dr. Thomas 119
- Meisenbuch, Wilhelm von, zu Bensheim 77, 165
- Menzingen, Bernhard von und zu 127
- Merklin von Waldkirch, Balthasar von 26,
- Modschiller (Mudschiller, Mundschiller), Jörg zu Reinsbronn 63, 77, 148, 165
- Moraw, Peter* 5
- Mörlau genannt Behem, Balthasar Philipp von, zu Schöllkrippen 87
 - Wolf Eberhard von 102
- Morstein, Herren, Familie von 72, 150, 152
 - Kasimir zu Niedernhall, 82
 - Ludwig 77, 82, 146, 158, 165
 - Ludwig Kasimir zu Niedernhall 85
- Mosbach von Lindenfels, Herren, Familie 72
 - Andreas 77, 82, 158
 - Hans 54
 - Hans Endres (Andreas) 82, 88, 127, 144, 146, 165, 194, 201–203
 - Hans Reinhard der Ältere 55, 157
 - Hans Reinhard 77, 106, 109, 158
 - Heinrich 70
- Mühla, Seifried von 165
- Münch, Hans Hermann 147
- Münster, Eyrich von, zu Trabelsdorf 102, 160
 - Lorenz von 36
 - Valentin (Veltin) von, Ritter 47, 51, 102
- Münster, Sebastian 65
- Mudschiller s. Modschiller
- Muggenthal, Herren, Familie von 150, 152
- Muslohe, Andreas von 165

- Nassau, Graf Albrecht von 127
- Neippberg, Dorothea geborene von Neudeck 88
- Neudeck, Herren, Familie von 73
 - Simon zu Lobenbach 77
 - Wilhelm 165
 - Wilhelm Eitel 165
- Neudeck, Hans Oswald, Herr zu Glatt 38
- Neuhausen, Hans Heinrich von 126

- Obentraut, Barthel von 127
 - Heinrich von 77
- Obernburger, Peter 130
- Oberstein, Endres (Andreas) von 126
 - Wolf von 127
- Oestreich, Gerhard* 233, 238
- Oettingen, Graf Martin von 35
- Ofner (Oefner, Öffner), Herren, Familie 72, 150, 153

- Hans Konrad zum Wildenhof 84
- Hans Sigmund zum Wildenhof 87
- Konrad 165
- Sebastian zu Uffenheim 82, 86, 165
- Wolf zu Erlenbach 86
- Ortenburg, Graf Joachim von 133
- Pfalz, Kurfürsten von der 49f., 125, 127, 140
 - Friedrich V. 226
 - Ludwig III. 19
 - Ludwig VI. 197
- Pfeidt, Philipp 36
- Pfeiffer, Gerhard* 8, 19, 33, 105
- Pfersfelder, Georg 36
- Pfraumheim (Praunheim), Herren, Familie von 72
 - Hans 77
 - Heilmann 70
 - Johann zu Dagsberg 165
- Pfraidm, Hans von 157
- Plieningen, Dietrich von, zu Schaubeck 126
- Press, Volker* 3–5, 7, 11, 25, 34, 47, 62, 126, 217, 231, 233, 237
- Rabenstein, Eberhard von 15
 - Fritz von 63
- Rardorf, Bernhard von 68
- Ratzenberg, Herren, Familie von 73, 141
 - Friedrich 55, 77, 157
- Rau von Holzhausen, Herren, Familie 66
 - Jobst zu Gelnhausen 82
- Rauchhaupt, Agnes geborene Schilling von Cannstatt 85
 - Christoph zu Untermünkheim 83, 165
- Rechenberg, Balthasar von 41, 51
 - Erkinger von, zu Altrechenberg 119, 160
 - Johann Wilhelm von, Herr 69, 85
 - Kaspar Bernhard von, zu Hohenrechenberg 82, 146, 165
 - Maria von geborene von Vellberg 148
 - Philipp Jörg von 166
 - Wilhelm von 69
- Rechter, Gerhard 8, 30, 238
- Rein, Herren, Familie von 73
 - Georg 37, 69
- Reifenberg, Johann Heinrich, Herr zu 85
- Reinstein, Johann (Georg) von, Herr, Deutschordenskomtur zu Würzburg 87
 - Hans Georg von 83
 - Sebastian von, Herr 83, 166
- Reissenbach, Ernst von 36
- Riedenaue, Erwin* 8, 20
- Riedern, Herren, Familie von 67, 72, 90, 141
 - Alexander 77, 148, 165
 - Balthasar 54
 - Christoph 63, 77
 - Hans Wilhelm zu Riedern 147, 158
 - Philipp 68, 70, 105
 - Wilhelm 77
- Riedesel zu Eisenbach, Adolf Hermann von 102
- Rieneck, Grafen von 66
 - Philipp 27, 41, 105
- Rietheim, Jakob von 41
- Rinderbach, Herren, Familie von 72
 - Bernhard 77
 - Georg 82, 85, 165
 - Ludwig 77, 159
 - Margaretha 77
- Ring, Hans Veit von 183
- Riß, Johann Heinrich, Magister 173
- Rodenhausen, Jobst Wilhelm von 83, 88
 - Konrad von 83, 147, 165
- Rodenstein, Herren, Familie von 67, 72, 132, 150
 - Jörg (Georg) Balthasar zu Rodenstein 82, 89, 147, 165
 - Jörg Otho (Georg Ott) 83, 86, 147, 165
 - Hans der Ältere 70, 77, 147, 165
 - Hans zu Bensheim 84, 156
 - Hans Jörg (Georg) zu Lindenfels 83, 147, 165
 - Hans Heinrich 83, 85, 147, 151, 165
 - Hans Wolf zu Lindenfels 86
 - Philipp zu Rodenstein 77, 147, 156, 165
- Ronhardt, Hans 69
- Röttinger, Dr. Sebastian 126, 160
- Rosenberg, Herren, Familie von 26, 49f., 66, 72, 142, 149, 156, 173, 230
 - Albrecht 3, 10, 49–51, 57, 77, 91, 106–108, 119, 140, 144, 148, 156, 173, 235
 - Albrecht Christoph zu Waldmannshofen 8f., 82, 85, 108, 112f., 121–123, 128, 144, 149, 161, 165, 169, 186, 219–223, 225, 228–230, 238
 - Christoph 68
 - Conz (Konrad XII.) 55, 68, 70
 - Georg II., Ritter 18
 - Georg III. zu Schweigern 18, 28f., 68, 70
 - Georg Sigmund zu Haltenbergstetten 8f., 82, 88, 144, 165, 238
 - Hans Bachert 70
 - Hans (Bachert) der Jüngere 68, 70

- Hans Cargus (Carius) zu Rosenberg 8, 77, 156
- Hans Christoph von 8, 111, 165
- Hans Melchior zu Boxberg 25, 68
- Hans Thomas zu Boxberg 25, 33, 50, 68
- Konrad XIII. zu Gnötzheim 8, 63, 131f., 148, 158, 165
- Lorenz 48f., 68, 70
- Philipp 49, 70
- Philipp Jakob zu Rosenberg 55, 64, 77, 148, 156
- Zaisolf zu Haltenbergstetten, Ritter 23, 28f., 68, 70, 105
- (Friedrich) Zaisolf zu Haltenbergstetten 53–55, 64, 77, 156
- Rotenhan, Hans von, zu Rentweinsdorf 31, 51
- Hans Jörg (Hans Georg) von 114, 138, 183, 237
- Lutz von 36, 51
- Roth von Schreckenstein, Karl Heinrich Freiherr* von 7, 19, 239
- Ruck zu Wallstadt, Philipp 78
- Rüdighelm, Herren, Familie von 66
- Rüdt von Bödighelm und Collenberg, Herren, Familie 4, 72, 149, 152, 230
- Adam Julius 82, 84
- Christoph 82, 88, 165
- Eberhard 51, 63, 70, 78, 132, 147, 159, 165
- Eberhard Christoph 63
- Georg Christoph 64, 158, 165
- Hans 82, 86
- Heinrich 23, 69
- Hilprant 69
- Johann 4
- Konrad 157
- Konz zu Eubigheim 78
- Sebastian zu Eubigheim 51, 52, 54, 69, 78, 95, 106, 109
- Stefan der Ältere 70
- Stefan 78, 146, 157, 165
- Valentin Heinrich der Jüngere 108f., 151
- Wolf 63, 69
- Wolf Albrecht 78, 147
- Wolf Dietrich 64, 78, 147
- Wolf Konrad 82, 85
- Wolfgang zu Eubigheim, Domherr in Bamberg 85
- Rudolf II., Römischer Kaiser 13, 65, 114, 134–137
- Rumrode (Rumrod), Christoph von 81
- Hans Christoph 84
- Rupprecht, Klaus* 6, 21, 27, 30
- Ruprecht, Dr. Georg 101
- Sachsen, Kurfürst August von 236
- Kurfürst Moritz von 50
- Schad von Ostheim, Herren, Familie 73, 141
- Ott 83, 146, 166
- Philipp, Herr 78, 166
- Schaub, Hans 170
- Schaumberg, Albrecht von 201
- Georg von 23, 36
- Philipp Albrecht von 166, 202f.
- Schelm von Bergen, Herren, Familie 66f., 70, 73
- Balthasar, Ritter 70
- Hans 55, 78
- Heinrich zu Gelnhausen 78, 147, 159
- Heinrich Konrad zu Gelnhausen 83, 166
- Konrad zu Gelnhausen 85
- Philipp Heinrich zu Bockenbach 85
- Schenk, Christoph 36
- Schenk von Erbach, Eberhard 27, 29, 105
- Georg 27, 68
- Schenk von Geyern, Georg Wilhelm 87
- Schenk von Limpurg, Gottfried von 27
- Heinrich 96, 98
- Valentin 27
- Schlett, Sebald von und zu Münnerstadt 118
- Schletz, Herren, Familie von 152
- Christoph 78, 146, 158
- Erasmus 166
- Friedrich zu Ingelfingen 89, 166
- Georg 78, 146, 155, 158, 166
- Hans zu Guttenberg 78, 146, 158
- Martin zu Ingelfingen 83, 87, 166
- Schmidberg, Hans Konrad von, zu Weinheim 84
- Schneeberg, Herren, Familie von 67
- Michel 63
- Philipp zu Althausen vor der Rhön 78
- Schneider, Hansen 177, 202
- Schönborn, Valentin von 127
- Schonau zum Stein, Hans Kaspar von 126
- Schrautenbach genannt Weitolsheim, Herren, Familie von
- Balthasar 78
- Margarethe zu Umstadt 78
- Schrozberg, Herren, Familie von 72
- Schrozberg, Anna von, zu Crailsheim 78
- Hans Wolf von 169
- Schubert, Ernst* 30

- Schulz, Thomas* 6, 125, 155
Schulther, Dr. Johann 126, 130, 211–214
Schutzbar genannt *Milchling, Hans* 78
 – *Heinrich Hermann* 219
 – *Wolfgang* 119, 177
Schwalbach, Herren, Familie von
 – *Bernhard* 166
 – *Gernand* 126f.
 – *Reinhard zu Bensheim* 78, 80, 83, 147, 156
Schwanheim, Herren, Familie von 67
Schwarzenberg, Hans von 23, 27
Schweickher, Dr. Marx 112, 126, 130, 171, 185, 205, 207, 211f., 215f.
Schwenckfeld, Kaspar 132
Seckendorff, Balthasar von 192
 – *Christoph der Ältere* von 83
 – *Christoph Ludwig* von 239
 – *Emilie* von verheiratete von *Crailsheim* 191
 – *Friedrich Alexander* von 102
 – *Hans Ludwig* von, zu *Sugenheim* 102
 – *Joachim* von, zu *Ullstadt* 102, 160
 – (*Wolf*) *Balthasar* von 191f., 194, 199
Seinsheim, Christoph von 54
 – *Fabian* von 48, 69
 – *Georg Ludwig* von, Herr 51, 96, 98, 100, 102, 107, 160, 192, 194, 195, 199, 202f.
Seldeneck, Jakob von, Reichsküchenmeister 78, 146
Senfft von Sulburg, Herren, Familie 149f.
 – *Albrecht* zu *Niedernhall* 83f., 85
 – *Christoph der Ältere* zu *Backnang* 83
 – *Christoph der Jüngere* zu *Crailsheim* 83, 86
 – *Ehrenfried* zu *Öhringen* 83, 166
 – *Ernst* zu *Crailsheim* 83, 87, 166
 – *Gilg* zu *Ingelfingen* 78, 147, 166
 – *Hans Philipp* zu *Crailsheim* 83
 – *Heinrich* 147
 – *Helf(e)rich* zu *Oberrot* 83, 166
 – *Ludwig Kasimir* zu *Crailsheim* 83, 85
 – *Melchior* zu *Stuttgart* 78, 147, 159, 166
 – *Michel* zu *Stuttgart* 78, 147, 158, 166
 – *Philipp* zu *Crailsheim*
 – *Wilhelm* zu *Kocherstein* 78, 83, 146, 166
 – *Wolf Jakob* zu *Oberrot* 78, 86
Seuboth, Hans 119
Sickingen, Herren, Familie von 150
 – *Amalia* geborene von *Rosenberg* 88
 – *Franz* 25
 – *Reinhard* 126f.
 – *Schweikhard* zu *Sickingen* 85
Sigismund, Römischer Kaiser 20, 60, 234
Sörgel, Paul 6
Sötern, Philipp Christoph von 224
Solms, Graf Reinhard von 47
Solms-Lich, Graf Philipp Reinhard von 99
Spangenberg, Cyriacus 2
Sparr von *Trampe, Herren, Familie* 73, 78, 90
 – *Anton* 90, 157
Spieß, Herren, Familie 73
Sperreuther, Claus Dieter 229
Stapert, Dr. Laurentius Vomelius 130
Starck, Claus 83, 85, 166
Stein zu *Altenstein, Herren, Familie* von 66
 – *Hans Adam, Ritter* 41
 – *Endres (Andreas)* 47, 51
 – *Hans* zu *Altenstein* 96, 102, 118, 160
 – *Wolf Dietrich* zu *Pfarrweisach* 102, 160
Steinau genannt *Steinrück, Herren, Familie* von 64
 – *Hans* 160
 – *Wolf* zu *Euerbach* 31
 – *Wolf Adam* 223
Steinbach, Hans von, zu *Dainbach* und *Beckstein* 78, 83, 158, 166
Sternberg, Joachim von 68
Stetten zu *Kocherstetten, Herren, Familie* von 73, 90, 149f.
 – *Christoph* 69, 78
 – *Eberhard* 55, 78, 96, 102, 110f., 131f., 157
 – *Georg* 83, 85, 166
 – *Hans Reinhard* 78, 83, 85, 157, 166, 221
 – *Kaspar* zu *Buchenbach* 83, 88
 – *Ludwig Kasimir* 83, 85, 150, 166
 – *Philipp* 55
 – *Simon* 78, 146
 – *Stoffel* 69, 157
 – *Wolf* 83, 85, 166
 – *Wolf Eberhard* 150, 152
Stetten, Wolfgang Freiherr von 7
Stettenberg zu *Gamburg, Herren, Familie* von 72, 150
 – *Christoph* 83, 86, 166
 – *Hans Jörg* 64, 78, 111, 148, 156, 166
 – *Wolf Reinhard* 83, 85, 166
Stiebar von *Buttenheim, Albrecht* 183
 – *Sebastian* 113
Stolberg-Königstein, Graf Ludwig von 30, 95f., 106
Strahlendorf, Leopold von 138
Ströhelin, Anna zu *Weinheim* geborene *Ulner* von *Dieburg* 85
Stumpf von *Schweinberg* zu *Domeneck, Philipp* der *Jüngere, Ritter* 68f.

- Sützel von Mergentheim, Herren, Familie 73, 90, 141
 – Christoph zu Mergentheim 63, 78, 148, 157
 – Martin zu Unterbalbach 70
 – N. 70
 – Wilhelm zu Unterbalbach 55, 63, 111f., 118, 168
 Sulz, Graf Johann Ludwig von 38
Sutter, Berthold 172, 238
- Tann, Herren, Familie von der 66
 – Georg 78, 159
 – Martin 102
- Thüngen, Albrecht von, zu Wolfsmünster 160
 – Julius Theobald von 96, 98, 100, 102, 118, 160, 180, 191, 195f., 198
 – Karl von 83, 90
 – Pankraz von, Ritter 46f., 52
 – Philipp von 54
 – Wolf von 69
- Thumä, Anselm von 84
- Thumb von Neuburg, Albrecht 126
- Treutwein, Eitel Albrecht 78, 83, 90, 156, 166
- Trier, Erzbischof von 25
- Trodel, Dr. Georg 219
- Truchseß, Heinz 51
- Truchseß von Baldersheim, Herren, Familie 73, 141
 – Bastian (Sebastian) zu Aub 157, 166
 – Christoph 64
 – Hans zu Aub 64, 157
 – Georg 83, 166
 – Margarethe geborene Diemar 148
 – Philipp 69, 70
 – Sigmund zu Aub 36f., 63, 70, 83, 148, 157, 166
- Truchseß von Pommersfelden, Heinz
 – Philipp 47, 51
 – Thomas 118
- Truchseß von Wetzhausen, Veit Ulrich 102
- Ulner von Dieburg, Herren, Familie 67, 72, 132, 150
 – Eberhard 86
 – Hartmann 78, 83, 147, 158, 166
 – Ludwig 166
 – Philipp 78, 83, 111, 147, 166
 – Thoma 78
 – Wolf Ulrich 83
Ulrichs, Cord 8, 19, 21, 66
- Uissigheim, Bernhard von 69
 – Christoph von 69
- Vellberg, Herren, Familie von 66, 72, 90, 141
 – Hans Barthelmes 37, 69
 – Hieronymus 69
 – Konrad 78, 83, 106, 107, 110f., 159, 160, 166, 198, 200
 – Maria Salome 74
 – Wolf 51, 69, 106
- Vestenberg, Christoph von 36
- Vock zu Wallstadt, Herren, Familie 73
 – Philipp 78, 87, 157
 – Philipp Albrecht 86f., 166
- Voit von Rieneck, Hans Christoph 83, 166
 – Endres 83, 148, 166
- Voit von Salzburg, Hans Christoph 83
 – Philipp 31
- Wacker, Dr. Johann Matthäus 138f.
- Waldenfels (Wallenfels), Christoph von 119, 160
 – Fritz von, zu Zwönitz 31
 – Georg von 36
 – Hans von, zu Lichtenberg 31
 – Wolf Adolf von 47
- Walderdorff, Herren, Familie von 66, 149, 151f.
 – Friedrich Gottfried 78, 89, 147, 156, 167
 – Johann Adam zu Bensheim 84
 – Veit Dietrich 79
 – Wilderich der Ältere zu Eubigheim 79, 84, 86, 110f., 147, 157, 167
 – Wilderich der Jüngere zu Bensheim, 84
- Waldt, Hans von 69
- Wallbrunn (Wallbronn) zu Ramstadt, Herren, Familie von 66f., 70, 73, 151
 – Anna Maria geborene Mosbach von Lindenfels 89
 – Anton zu Frunshofen 84, 146
 – Georg Christoph zu Frunshofen 84, 167
 – Georg Philipp 111
 – Hans 70
 – Hans Anton 167
 – Hans Adolf zu Frunshofen 79
 – Hans Gottfried zu Ernsthofen 84, 88, 167
- Wallhart, Hans von, Ritter 64, 79, 159
- Wambolt von Umstadt, Herren, Familie 67, 70, 73, 132, 151
 – Anna Margarethe geborene Knebel von Katzenelnbogen 85
 – Dietrich 167

- Eberhard 70, 167, 182
- Hans zu Weinheim 84, 167
- Kunigunde Magdalena geborene Greck von Kochendorf 88
- Philipp 84, 167
- Schweikhard 84
- Wolf zu Weinheim 79, 146, 158, 167
- Wasen, Herren, Familie von 73
- Adolf 84, 167
- Hans zu Grünsfeld 79, 84, 87, 147, 167
- Heinrich 147, 167
- Nikolaus 167
- Reinhard zu Babenhausen 79, 158, 167
- Weiler, Herren, Familie von 72, 149f., 151
- Burkhard vorm Spessart zu Lichtenberg 83, 85, 89, 167
- Dietrich zu Weiler 83, 167
- Konrad 89
- Oswald 69
- Philipp der Ältere 79, 83f., 146, 158, 167
- Philipp der Jüngere 167
- Philipp Jobst von und zu Weiler 83, 85, 167
- Wolf zu Lichtenberg 79, 147, 156
- Weimar, Herzog Bernhard von 229
- Weingarten, Hans Heinrich von 89, 127
- Weiltshausen genannt Schrautenbach , Balthasar von 79
- Bartholomäus von 84
- Hans von 79
- Heinrich von 84
- Raban von 89, 146, 167
- Wenzel, Deutscher König 19
- Wernau (Werdenau), Herren, Familie von 149, 152
- Konrad von 86
- Wertheim, Graf Georg von 23, 29, 70, 105
- Graf Michael von 26f.
- Westernach, Johann Eustach von, Deutschordensstatthalter 223, 225
- Weyhers, Otto Heinrich von 102
- Wichsenstein, Herren, Familie von 72, 141
- Anna Maria geborene von Crailsheim 87
- Bernhard zu Hainstadt 64, 79, 84, 87, 148, 158, 167, 199
- Friedrich 70
- Widmann, Dr. (Georg) Rudolf 129
- Willoweit, Dietmar* 236f.
- Wirsberg, Eitel Albrecht von 96, 102, 160
- Sigmund von 51
- Wittstadt genannt Hagenbach, Herren, Familie von 141
- Ulrich 79
- Woellwart, Veronika von 75
- Wolfskeel von Reichenberg, Herren, Familie 73, 149f.
- Eberhard zu Albertshausen 63, 79, 84, 158, 166
- Georg Sigmund 84
- Hans zu Lindflur 63, 79, 84, 167
- Jakob 63, 79, 84, 86, 167
- Jakob Christoph 153, 223
- Johann Christoph 103
- Johann Erhard 153
- Johann Friedrich 153
- Julius Albert 153
- Neithard 88
- Neithard Konrad 223
- Philipp 69, 85, 223
- Weipert 69
- Wolf 54
- Wolf Bartholomäus 79, 84, 156, 167
- Wolmershausen, Herren, Familie von 72, 149f., 152, 156
- Fritz 68
- Hans Ernst 55, 79
- Hans Konrad zu Amlishagen 86, 221
- Hans Philipp 147
- Hans Werner zu Amlishagen 83, 146, 166, 201
- Johanna 156
- Johannes 79
- Philipp 55
- Württemberg, Herzog von 13, 117
- Ulrich von 49
- Würzburg, Bischof von 15, 19f., 24, 52, 87, 132
- Franz von Hatzfeldt 142, 230
- Johann Gottfried von Aschhausen 87, 132
- Julius Echter von Mespelbrunn, 45, 113, 132, 233
- Konrad II. von Thüngen 23
- Melchior Zobel von Giebelstadt 55
- Philipp Adolf von Ehrenberg 228
- Zandt, Georg von 167
- Zapolya, Johann Sigmund 176
- Zedwitz, Ehrhard von 167
- Hans von 167
- Zimmern, Graf Wilhelm Werner von 38
- Zobel von Giebelstadt, Herren, Familie 73, 149, 151f.
- Fritz 68, 70
- Georg 70

- Hans 79, 107, 109f., 111, 146, 157, 160
- Hans Ernst 88
- Hans Georg zu Giebelstadt 85
- Heinrich zu Giebelstadt 84, 96, 102, 110f., 146, 167, 180, 199
- Melchior, Bischof von Würzburg 55
- Philipp 68
- Sebastian zu Darstadt 84
- Stefan zu Darstadt 167
- Zollern, Graf Eitel Fritz von 225
- Züllenhard zu Widdern, Herren, Familie von 151
- Anna Elisabeth geborene von Neippberg 85
- Georg Ludwig 84
- Hans 79
- Hans Christoph 79, 84, 167
- Hans Israel 79, 84, 87, 146, 167
- Johann Gebhard 84, 87, 89, 167
- Zorn (von Bulach), Herren, Familie 73
- Zwlichem, Viglius van 50

Eine Veröffentlichung
der Kommission
für geschichtliche Landeskunde
in Baden-Württemberg